Formular

allerlei Schrifften/ Instrumenten/ vnd Brieffe/ So in hohen Cantzleyen der Keyser/Fürsten vnd Herren Höfe/Auch anderer Stände vnd Stätt/ Schreibereyen vnd Consistorien gefertigt/vnd gestellet werden.

Zu sampt den gebür vnd gewönlichen Titel Formen/Einem jeden seiner Geburt/Ampts/Stadt/vnd wesens/rechtmessig Titel/Ehrwort vnd Ehrerbietung/ zustellen vnd zugeben.

Darbey auch ein gantze Rechtlichen Proceß Form/ Mit ordenlichen Gerichtsübungen/ biß in Endurtheil/ Appellation vnd Execution/ Jeder Terminen/ durch Schrifft vnd mündtlich Product vnd Receß zuuerhandlen.

Cum Gratia & Priuilegio Imperiali

Zu Franckfurt am Meyn/ Bey Christian Egen. Erben.

M. D. LXXV.

VV|92|79

Zum Leser.

VNstiger Leser/nach dem diser zeit vielerhand Teutsche Formular/vnd Rhetorischer Bücher im Truck außgangen/welche bey gemeynen vnnd grossen Cantzleyschreibern nicht in geringem werth gehalten seind/ vnd gelobt/ daß vil sich darauß in die vbung vnnd Practic zuschicken/ gemeynet haben. Dieweil ich dann diß Formularbuch der gestalt vnd massen geschickt befunden/ daß es neben andern wol bestehen/von wegen daß fast alle Formen/ so in Fürsten Cantzleyen/ vnd sonst Weltlichen handlungen vblich/ darinn begriffen/ vnd sonderlich mit einem guten gemeynem bräuchlichen Stylo/ vnnd art oder weise zuschreiben/ gestelt/Hat mich für gut vnd nütz angesehen/solch Buch auch außgehen/ vnd den gemeynen/ sonderlich aber den jungen Schreibern/ zu nutz kommen lassen. Wiewol es aber vormals im Truck nicht außgangen/ist es doch auch vor diser zeit ein Teutsch Formular gewesen/ etwann in der Nentzischen Cantzley gestelt vnd gebraucht worden. Darauß dann abzunemen/ nach dem Hochgemelte Cantzley vor andern den fürzug hat/ daß auch diß Buch nicht mit den geringsten sol geachtet vnd gehalten werden/ wie ein jeglicher/ so sich der Sachen wirt annemen/ vnd nachsuchen/ befinden wirdt/ daß es ein mercklicher behelff den jenigen/ so sich der Schreiberey vnd solcher Practic gebrauchen wöllen/ sein wirt/Vnd beuorab die jungen/ so die vbung noch nit haben/vnd erst lehrnen wöllen/ sollen sich befleissen/ daß diß Buch jhnen gemeyn werde/ vnd sich fleissig darinn vben/darmit sie im anfang gewohnen gut verständig Teutsch zuschreiben/ welchs auß gegenwertigem Buch insonderheit zu lehrnen ist. Es ist auch in diser newwen Edition weiter hinzu kommen/ ein guter theil Fürstlicher vnd anderer Cantzleyen Formularien/ Auch eins gantzen Rechtlichen Proceß/ mit allen rechtmässigen vnd gewönlichen vbungen. Wöllest günstiger Leser/ mein arbeyt guter meynung von mir annemen/ Vnd wo du einigen nutz darauß schaffen würdest/ als der dir vrsach darzu geben/ zum besten gedencken.

Register oder Innhalt dieses Formular Buchs.

A. bedeut die erste seiten des Blats/vnd B. die ander.

A.

Abheyschung vom Keyserlichem Cammer vnd Hofgericht 29 a ꝛc.
Abklag oder verwarung/Da ein Fürst denen so mit seinen feinden vnuertheilte güter haben/ verkündet abzusündern/ sich also gegen jnen verwart 84 b
Abkündung einer Manung 82 a
Abkündung Lehengelt abzulösen 126 a
Abkündung widerlösung Stätt vnd Schloß 112 a
Acta von eim Gericht zufordern Forma 59 b
Adelbrieff vom Römischen Keyser 19 a
Alters complierung eins minderjärigen zur administration der güter 20 b
Amptbrieff vnd bestallungen vilerley 83 a ꝛc.
Anlaß/ Partheyen durch vnderhändler zuuertragen 32 b
Anlaß Sachen in schrifften außzufüren 33 a
Appellation Formen vielerley/Mündtlich vnd Schrifftlich anzubringen 57 a
Appellation von Endurtheiln 124 a
Appellationzettel ans Cammergericht/ von einer ergangenen vrtheil 139 a
Appellation zulassung Form 124 b

B.

Bekantnuß einer schulden sampt dem Interesse 116 a
Bekandtnuß vnd verwelsung Gelts/ sich selbst zubezalen ibid.
Bescheydt in einer Appellation sach 139 b
Bestallungsbrieff eines Rittmeisters in einen zug 119 b
Bestallungsbrieff Reuerß 81 b
Bestellbrieff auff etliche Pferd von Hauß auß 119 a
Bestellbrieff mit gerüsten Pferden in einen Krieg ibid. b
Bestellbrieff vmb ein Ampt in einer Herrschafft 120 a
Beständtnuß vnd verleihens Form 110 b ꝛc.
Bittbrieff zu Latein Literæ mutui compassus, Zeugen zuuerhören 124 a
Bottenbrieff 68 a ꝛc.
Befelch vnd Heyßbrieff der Oberkeit 64 a ꝛc.
Bewerbung in Vheden an Fürsten 85 a ꝛc.
Brieff vnd Schrifften rechte formierung vnd wesentliche stück 1 a
Bewidmungbrieff 92 b
Bürgen verschreibung 72 a

C.

Citation für Gericht 131 b ꝛc.
Citation mancherhand 34 a ꝛc.
Clausel in etlichen verschreibungen dienstlich 110 a
Credentzbrieff 67 a
Credentzbrieff eins Fürsten 85 a
Commission/ Fürsten mit einander zuuertragen 25 a
Commißbrieff vil vnd mancherhand 52 a ꝛc.
Compulsorial vielerley 39 a ꝛc.
Curatores zugeben Form 93 a ꝛc.

D.

Degradation vnnd entsetzung einen mißthätigen vom Adel seines angebornen namens/ Schilde vnd Helms 21 b
Denckzettel 39 a
Dienstgelt einer Statt verschreiben 91 a
Dienstmannsbrieff 81 a

E.

Endurtheil in vngehorsam geführten Proceß 128 b
Ehrwort/grüß vnd Erbietung 15 a ꝛc.
Erben einsatzung/krafft eins Testaments 96 a
Eßzettel 74 b
Execution zuruck des Instruments zuschreiben 59 a
Executorial Mandat 60 b ꝛc.
Expectantz/ Künfftige vertröstung auff ein Ampt 120 a
Exception vor Gericht 137 a
Expectantz vnnd erwartungbrieff eines Lehens vom Keyser/mit einer Presentation 25 a
Eydt der Vormünder 124 b
Eydt der Zeugen ibid. a
Eydt des Curators Anwalds oder Actors ad litem ibid. b
Eydt vor geuerde. Iuramentum Calumniæ. 123 b
Eydt der Gerichtspersonen ibid. a

F.

Feindsbrieff 85 b

Feinds-

Register.

Feindsbrieff eins Hauptmanns von wegen seines Fürsten ibid.
Freyheit eines Stiffts/ vbelthäter halb 83 a
Friedbrieff 113 a
Fürdernußbrieff zum Rechten/ vnd vmb bejalung zuuerhelffen. 69 b
Fürderung schuldt betreffend 72 a

G.

Geleydt auff ein abforderung 37 a ꝛc.
Geleydt viel vnd mancherhand 75 a
Geleydtsbrieff 122 a
Geleyds erfordern in Franckfurter Meß 75 b
Geleydt für gewalt/ zu recht 122 a
Geleydt eins Todtschlags halber 121 b
Gerichtlicher handlungen Formen 129 b
Gewaltsbrieff Formen/ viel vnd mancherhand Mandata 39 b ꝛc.
Gewalt vnd volmacht ad cautionem iuratoriam 140 a
Gewalt vor Gericht für einn zuhandeln 132 b
Glückwünschung zum jungen Erben 69 b
Gültbrieff auff ligenden gütern 103 b
Gültbrieff auff zween Stämmen 104 a
Gültbrieff gute Formen bester Kauffs versicherung mit leistung vnnd Renunciation 102 a
Gültbrieff mit höchster versicherunge auff einem Hofe 98 b
Gültbrieff mit verlegung etlicher Hofgüter 100 a

H.

Heyrathsbrieff 91 a

I.

Jarmarckts Stiffrung vnd verkündung 84 a
Inhibitien/ Verbottsbrieff in Gericht ferners Proceß sich zuenthalten nach der Appellation 31 b
Inhibition vor frembdem Gericht nicht zuerscheinen 32 b
Interrogatoria vnnd Fragstück producierter Zeugen 135 b
Juden in versprechung vnd Schirm annemen 77 a

K.

Kauffbrieff einer Habern Gülte von anderen fällig 98 a
Kauffbrieff eines ewigen Zehends 104 b
Kauffbrieff einer Gülte auff Widerkauff/ mit versicherung eins Stiffts vnd Statt 106 b
Kauffsuerschreibung biß zu nachfolgender Wehrschafft 109 b
Klag eines Minderjärigen Curators gegen gewesenen Tutor vnd Vormünder vmb rechnung 126 b
Klag ein Kauffgelt zuerlangen 125 b
Klag Erbfall zuerlangen ibid.
Klagen vnd Vrtheil vielerley Formen 126 a
Klag hindergelegt gut wider zuerfordern 127 a
Klag in Appellation vor dem Cammergericht 35 a
Klag in Schmähesachen 128 a
Klag/ Schuldt/ geliehen Gelt zufordern 126 a
Klag außstehend Gelt zuerfordern ibid.
Klag ein dienstbarkeit zuerhalten oder abzutreiben 127 b ꝛc.
Klag vmb erkaufft gut zustellen 125 b
Klag vmb gewaltig entsetzung 127 b
Klag vmb ein gut zuerfolgen 125 a
Klag vmb Hauß oder andere Zinß 127 a
Korngültbrieff auff einem Nonnencloster 103 a
Kriegs befestigung Form 123 b
Kundschafft lehrjar halben 88 b ꝛc.
Kundschafft Ehelicher Geburt 87 b ꝛc.

L.

Lehenempfängnuß zuerstrecken 114 a
Lehenbrieffs Substantial Form 113 a
Lehenbrieff vnd Bann/ vbers Blut zurichten/ mit einer veränderung eines alten brauchs 23 a
Lehenbrieff vber ein Schloß 26 b
Lehens abkündung/ mit bitt einen andern darmit zubelehnen 113 b
Lehens Form/ durch einen Procurator geliehen ibid.
Lehen von neuwem geliehen/ Forma 113 b
Leibergenschafft quittierung 89 a
Leibgelts vnd lehzucht verschreibung 82 b

M.

Mandat vom Keyser an ein Oberkeit/ ergangene Vrtheil zu exequieren. Deputatio executoris 128 b
Mandat von der Oberkeit/ vilerley 64 a ꝛc.
Manung Burgmanns 60 b
Manung zu Feld sich zurüsten 85 a

O.

Offnung erforderung 66

Register.

P.

Paßbrieff der Botten 121 b
Paßbrieff Knecht zufüren vnnd auffzunemen ibid. a
Paßbrieff güter füren zulassen 120 b
Paßport Soldaten vnd Landsknecht ibid.
Peremptorial Artickel vor Gericht 130 b
Pfandverschreibung / eins Schloß vnd Dörffer / auff widerkauff vorbehältlich einer Offnung 108 b
Preces primariæ, erste fürbitt eines Keysers auff ein Gotshauß / Freybrieff 25 b
Presentatio auff ein Pastorey 74 a
Primlegien vnd Keyserlicher Freyheit Formen 26 a
Probationschrifften vor Gericht 135 a
Promotorial fürderung vmb ein Geystlich Lehen 73 a
Promotorial gen Rom 74 a

Q.

Quinquennal oder Freyhungsbrieff / Gelt oder anderer schulden halben ein zeitlang 24 a
Quittanz einer vormundschafft 118 a
Quittanz Dienstgelts von Hofe 117 b
Quittanzen form einer Pension 118 a
Quittanzen form Mangelts ibid.
Quittanz schatzgelts von wegen einer gefängknuß 117 b

R.

Rechtlicher Proceß mit allen gewönlichen Gerichts vbungen 129 b
Recognitio eines vnderpfands halben 117 a
Recognition vber ein schuldt eines Kaufs ibid b
Regalien vnd Lehens Confirmation 21 a
Relation eines Gerichtsbotten seiner werbung 130 a
Replick Schrifften vor Gericht 138 a
Responsorial auff Position vnnd Artickel 131 a&c.
Reuers vnd Abschiedt auß einem Closter einer Ordens Person 118 a
Reuers Bestellung / Ampt / vnd Dienstbrieff 90 b&c.

S.

Schadloßbrieff 72 a&c.
Schirmbrieff 61 a&c.
Schub / Auffschub / vnd Suspension des Rechten 119 a
Schuldtbrieff mit Bürgen 117 a
Schuldtbrieff vmb Anlehen 119 a
Sendbrieff Ampt vnd vnderthenigkeit 1 b
Stände der Christenheit 3 a
Supplication vmb annemung der Appellation 58 a
Supplication vmb ein Citation für Gericht 129 b
Supplication vmb Erbtheilung zuverhelffen 68 b
Supplication vmb hülff des Rechten ibid. a

T.

Tagserstreckung 39 a
Tagzettel / mancherhand 38 a&c.
Testaments form 94 a&c.
Testament vnd Erbung zweyer Eheleuth / vnder eins Raths Insiegel 97 b
Testaments bestettigung von der Oberkeit 97 a
Testamente mit einem vberantworten Zettel dem Notarien 96 b
Tittel vnd Ehrwort Formen an jede Personen 4 b&c.
Transfix form / so man an verträg pflegt zuhencken 115 b

V.

Vbergabe vnnd Donation bekräfftigung vor Gericht 56 a
Verschreibung / einnommen Gelts außrichtung zuthun 116 a
Verschreibung / so Bürgen schulden halben für ein andern thun ibid b
Verspruchbrieff / einen widerkauff zu seiner zeit zugestatten 190 b
Vertrag Iniurien betreffend 115 a
Vertrag vmb verssessen Zinse ibid. b
Vertrags abrede / forderung halber ibid.
Verzieg einer Ordens Person / die auß dem Orden kommen ist 118 b
Vidimus / vnder Fürsten versieglung 88 b
Vormünderbrieff 68 a
Vormundschafftbrieff 93 b
Vrkund bezalter schulden 89 b
Vrkundt einer Partheyen gehorsam erscheinung 89 a
Vryhede auß gefängnuß zukommen 87 a&c.
Vrtheilbrieff 56 a
Vrtheilbrieffs versiegelter schein 138 b
Vrtheil vber ein Gerichts Sach 139 b
Vrtheil wider den der sein Klag nicht beweisen kan 128 a

Wapen-

Regiſter.

W.

Wapenbrieff vom Römiſchen Keyſer / Lateiniſcher Form 23 b
Willigung Amptsuerſchreibung auff eines lebenlang 115 a
Willigung einer Bewidmung auff ein Lehen 114 b
Willigung eines Lehenherrn / ſein Lehen zuuerkauffen / oder zuuerpfänden 115 a
Willigung eins Widumbs einer Frauwen vff ihren zweiten Mann 114 b

Z.

Zeugen ſage verhören 135 b
Zollfreyhungsbrieff 69 b ꝛc.
Zufall der Oberkeit in zwifpältigem vrtheil 56 b
Zunamens ſchöpffung. 27 a

Ende dieſes Regiſters.

Gemeyne

Talis eram fragili viſendus corpore forma,
Egnolphi proles nomine Chriſtianus.

Gemeine Einleitunge in das Teutsch Formular vnd Titelbuch/ Von rechter Formierung/ gestalt vnd wesentlichen Stücken einer jeden Rechtmässigen formlichen Schrifft/ Instrument vnd Brieffe.

Von Titeln/ Oberschrifften/ Ehrworten vnd Erbietungen.

ES mag kein gewisse Form oder Regel der Titel vnd Ehrwort gegen jeden Personen zugebrauchen/ eygentlich gestellt werden. Dann zu dem daß sich die Digniteten/ Herrlichkeiten/ stadt/ Ampt vnd wesen der Personen täglich veränderen/ etwan durch Wahl/ Heyrath/ Erbfall/ Befelch/ oder andere wege/ ab oder zunemen/ So haben auch jeder Höf Cantzleyen/ Herrschafften/ Land/ Nationen/ vnd Stätt jhre besondere gebräuche. Zu dem ist der spitzfündigkeit mit den neuwen schmeichelwörtlin/ kein maß noch end/ daß man täglich/ je neuwe/ halb Welsch/ halb Teutsch/ vnd halb Lateinische Ehrwörter vnd Titel/ erfindet/ also von der alten erbaren Einfaltigkeit gar abkom̃en ist/ Vnd da man vor zeiten mit ein ein-

faltigen Titel oder Ehrwort benügig gewest/muß man jetzt wol acht oder zehen haben.

Also wil sichs/sag ich/ nicht mehr Reguliern lassen/sondern fürnemlich vnd zu dem aller ersten sol in allem schreiben vnd Missiuen mit gutem verstand eygentlich wargenommen werden/der Wirden/herkommens/stadts/geschlechts/Ampts/stands vnd wesens dessen dem man schreibt/Auch wie der do schreibet jhm zugethan vnd verwandt/in gewalt/stad oder wesen gleich/höher oder niderer sey/Deßgleichen in was Land/Nation/ort vnd ende geschrieben werde/Darauß aller schrifften vnd reden ordnung/Anfang/Mittel vnd Beschluß formlich mit Titeln/Ehrworten vnd Erbietung gestellt wird.

Was ein Sendbrieff oder Missiue sey.

Ein Sendbrieff oder ein Missiue/zu Latein Epistola genant/ist ein schrifftliche rede des abwesenden zu dem abwesenden/darinn einer dem andern/es sey freund oder feind/sein innerlich anligen/oder gemüt eröffnet.

Ampt einer Missiue.

Eins Sendsbrieffs Ampt oder geschäfft helt sich wie ein verschwiegner glaubwirdiger bot/bey dem wir die geschicht vnd anligende not/vns oder andere belangend/dem abwesenden entdecken.

Artickel oder theil eins Sendbrieffs.

Ein jegliche gantze oder regulierte Missiue oder Sendbrieff soll haben etwan fünff/vier/drey/oder zum wenigsten zween Artickel/mit angeheffter vnder vnd vberschrifft.

Diese Artickel oder theil seind genant/Salutatio, Exordium, Narratio, Petitio vnd Conclusio. das ist/Gruß oder Erbietung/Anfang/Meldung/oder erzelung/Bitt vnd Beschluß.

Salutatio, Heißt ein gruß/vnd ist ein freundtlich günstlich oder dienstlich Erbietung/darmit wir guts wünschen vnd wöllen den jenigen an welche wir schreiben/vnd vermeinen sie vns geneygt zumachen/daß sie vnser schreiben destier geneygter annemen/vnd wirs fruchtbarlicher genieſſen mögen/vnd soll am anfang eines jeden Sendbrieffs gesatzt werden/so da nicht gehet auß vnfreundtschafft. Dann eim feind oder widerwertigen/auch eim Juden/ist nit not freundtlich Erbietung zuzuschreiben.

Exordium.

Exordium. Anfang oder ingang/ist ein gemein entwerffung oder anschickung der sach die man melden/ bitten oder von sich schreiben wil.

Narratio. Erzelung/eröffnung oder Meldung/heißt vnd ist darauß gehet einer jeglichen sach fürhaltung.

Petitio. Bitt oder begird/Ist dardurch man bitt zuthun das/so man schreibt/Vnd ist das vornemste theil im Sendbrieff/vnd sol folgen auff die Narration.

Conclusio. oder Beschluß/folget auff die Petition/dann so man vmb ein sach bittet/so sol stehn daß mans verdienen/vergleichen/verschulden/oder mit gnaden erkennen wöll.

Nach diesen fünff stücken des Sendbrieffs pfleget man sonderlich in freundtlichen sachen/den/an welchen die Schrifft gethan wird/Gott zubefehlen/oder jm guts zuwünschen/vñ also den Brieff zuschliessen/damit das end mit dem anheben vber ein koñ/als dann das Datum da der Sendbrieff geschrieben wird/mit zugethanem tage des Monats/vnd Jarzal.

Vnderschrifft.

Endtlich folgt die vnderschrifft/welche in sich helt den namen/etwan auch die freundtschafft oder verwandte dienstbarkeit des der da schreibt/gegen dem Empfaher/mit zusatz des orts seines sitzes oder behausung.

Oberschrifft.

Der Titel vnd oberschrifft truckt auß das Ehrwort oder wirdigkeit sampt dem Tauff vnd zunamen des jenigen zu dem geschriebē wird/mit benennung seins stands vnd wirdigkeit/sampt dem orth seiner wonung.

Forma einer Missiuen in obgemelte theil gerichtet.

Salutatio.

MEin freundtlich willig dienst/mit fleiß/allzeit zuuor/Ersamer vnd Fürsichtiger lieber Schwager/Euwere gesundtheit vnd glückselige wolfart/sampt euwerer geliebten Haußfrauwen/vnd Kindern/wer mir ein freud zuuernemen ꝛc.

Exordium.

Günstiger Herr Schwager/wie nach gemeinem sprichwort ge-

sagt wird / daß ein Mensch des andern Gott sey / das ist / daß eins beim andern trost / rath / hülff / vnd förderung suchen / auch empfinden / vnd also einer des andern noth sich annemen sol / vnd solchs von allen in gemein gesagt / sol noch billicher vnd mehr bey verwandten freunden stat haben.

Narratio.

Dieweil dann ich jetzunder einen scheinbaren kauff an ligenden gütern gethan / welchen ich auß eygnem vermögen / on verpfändung oder schmälerung meiner hab jetzund nit füglich weiß zubekräfftigen / vnd ihr aber / Gott sey lob / mir hierinn ein beystewer / zuschub vnd förderung thun können / So bewegt mich die alte kundtschafft vnd treuwmiltigkeit / mir vnd andern offtmals bewiesen / Daneben auch die vorig euwer treuwliche wilfarung / in gantzer zuuersicht an euch zuschreiben.

Petitio.

Vnd ist also an euch mein freundtliche bitt / Ihr wöllet mich mit achtzig gulden Rheinisch / ein Jar lang verlegen / vnd mir die gutwillig darleihen / Darfür ich euch einen gnugsamen vorstand / Caution vnd versicherung thun wil.

Conclusio.

Daneben auch / da jhrs begert / ein ehrlich Interesse vber gemelte summa / Mit Erbietung solchs in gleichem vnd gröſſerm fall / wo es jemals an mich gelanget / vnd so habend sein würde / zuuergleichen / vnd vmb euch vnd die euwern / in allem guten / nach meinem besten vermögen / allzeit freundtlich vnd willig zuuerdienen / Darmit seit dem Allmächtigen Gott befolhen / Datum N. Sambstag den xxv. Martij. Im 53. Jar. Bitt des bey gegenwertigem zeyger / euwer schrifftlich oder tröstlich antwort.

¶ Die vnderschrifft.

Hans N. Bürger zu N. euwer Schwager.

¶ Die Oberschrifft.

Dem Ersamen vnd fürsichtigen N. N. Burger zu N. meinem freundtlichen lieben Schwager.

Von

Von beyden Ständen der Christenheit/ Geistlichen vnd Weltlichen.

DEr Geistlich stand wird deßhalben nicht vnbillich dem Weltlichen fürgesetzt / dieweil die Seel je besser dann der leib/vnd das Himlisch vnd ewig höher dann das jrdisch vnd zeitlich zuschetzen / Derhalben sie auch Geistliche genent/ nicht jrdisch gesint sein sollen / Den namen vnd Ehr Gottes durch rechte lehr vnd Erbars leben in aller Welt befürdern / Kirchen vnd Pfarren mit frommen Priestern/vnd treuwen lehrern Gottes worts versorgen/Vniuersiteten vnd Schulen erhalten / Den armen mit hülff vnd rath tröstlich vnd nit beschwerlich sein / wie sie deßhalben Allerheyligste/Ehrwirdigste / Bäpst/ Cardinäl/ Patriarchen/ Ertzuätter/ rc. Priester/ Eltesten / Pfarhern / Seelsorger vnd Vätter genent werden / wie nachfolgends weiter gemeldt.

Der Weltlich stand vnd Oberkeit nachfolgends/ ist auch ein dienerin Gottes zum guten/ tregt das Schwerdt zum schutz der frommen / vnd straffe der bösen / Vnd ist fürnemlich nach dem das Römisch Reich von den Griechen an die Teutschen/Anno Christi 756. gewendet/die Keyserlich Mayestat das Oberst ordenlich haupt des Weltlichen Regiments in der Christenheit vnd Römischen Reich/ ein Brunnen der Gerechtigkeit / wird erstlich nach der ordenlichen Wahl / Jnhalt der Güldin Bullen/Keyser Carolen des vierdten/ in Teutschem Land von einem Churfürsten Ertzbischofen zu Cölln/ mit einer fein Silberin Cron gekrönt / zubedeuten daß jhre Mayestat sein pur / lauter vnd vnuermackelt / derhalb der Titel geben ist: der Aller Durchleuchtigst rc.

Bey der andern Eysenen Cronen / so jr Mayestat von eim Ertzbischof zu Meiland in S. Ambrosij Kirchen empfahet / wird verstanden die mächtige/vnd dapffere Mannlicheit/auch die eysen vnd notfeste eines Keyserlichen gemüts / die feinde vnd widerspennigen der Christlichen Kirchen vnd Römischen Reichs zubezwingen/also daß man jhm auch schreibt: Dem Großmächtigsten.

Zu dem dritten empfahet sein Mayestat vom H. Vatter dem Bapst/zu Rom/die Salbung/sampt einer pur lauter güldin Cron/

Zur anzeygung/ daß ein Römischer Keyser alle andere König/Fürsten vnd Herrn an Tugend/ ehr vnd gerechtigkeit/ wie das fein Golt alle andere Metall an Adel vnd Klarheit/vbertreffen soll. Also ward im etwa auch geschrieben: Dem aller Christenlichsten. Deßgleichen auch sind allen Fürsten/Grauen/Herrn/Rittern/ vnd andern vom Adel/jhr Ehrtitel/von tugend/redlicher mannlicheit vnd ehren/ vnd keiner vbermütigen Tyrannei wegen zugelegt vñ gegeben/wie nachfolgends ferners erklärt wird.

Von Stat vnd Grad jeder Personen/
Geystlich vnd Weltlichen Stands.

ERstlich sol man den Stat / Grad vnnd Person / deren/ gegen den man zureden oder schreiben hat / gründtlich kennen/ darauß aller reden vnd schrifften/Ordnung/ Anfang/Mittel vñ Beschluß/in Ehrerbietung/da man sich bald vergreiffen kan/formlich gestallt wird. Dann bey dem Stat findt man den Grad / Bey dem Grad die Person/Bey der Person/die Ehrwort. Also folgt anfänglich von Grad vnd Stat beyder Ständ/ kurtzer bericht.

Beyder/ Geistlichen vnd Weltlichen Stands seind drey Grad/ als/ Oberst / Mittel/ Niderst / welches in allem schreiben wol acht zunemen.

Geystlich Stand.

Im Obersten Geystlichen Stand seind begrieffen: Der Bapst/ Patriarchen/Cardinál/Gesalbte Prelaten/ als Bischöf / Gefürste Prelaten/ nemlich alle die ein Römischer Keyser in seinen schrifften/ Fürsten nennt/Hochmeister des Geystlichen Teutschen Ordens/ꝛc.

Im mitlen Geistlichen Stand/seind alle minder Prelaten/ Abt/ Thumpröbst/Dechan/Thumhern/Custor/Prouncial/ Ministri/ Vicarij/Camerer/Prior/Gardian/ vnd ander Prelaten der Stifften/Clöster/vnd Orden/als Commenthur vnd Preceptores/denen das wort Fürst/nit zugelegt wird.

Im niderñ Geistlichen Stand/sind alle Geystliche Ordensleut/ vnd Geystliche Personen denen der Bapst keinen Gerichtszwang zwischen Personen zuhalten thut befehlen.

Geystlicher Frauwen Oberster Grad/seind alle Geystlich gefürstete Frauwen.

Im

Im Mitteln / Alle Ebtissin / Priorn / Thumb vnd Amptfrauwen/ die nit gefürstet seind.

Im Nidern/ Alle Closterfrauwen/ vnd was vnder jhnen minder geacht wird.

Weltlich Standt.

Im Obersten Weltlichen Grad/ seind alle gefürstet Herrn.

Im Mitteln Weltlichen Grad/ seind alle geborne Herrn/vnd jhr Genossen/ die nit gefürstet seind.

Im Nidersten Weltlichen Grad/ seind alle Personen/die den gebornen Herrn souiel minder seind/daß jhnen nit gebüren oder geziemen mag sie zu dutzen.

Die vornemsten Stände vnd Glider des H. Römischen Reichs.

¶ Die vier hohen Königreich: Rom / Franckreich/ Polen/ Vngern.

¶ Die vier hohen Hertzogthumb: Burgund / Beyern/Braunschweig/ Osterreich.

¶ Die vier hohen Marckgraffschafften : Brandenburg / Merhern/Meissen/ Baden.

¶ Die vier Churfürsten des Römischen Reichs: Pfaltzgraf bey Rhein/Brandenburg/ Sachsen/ Böhem.

¶ Die Geystlichen Churfürsten: Mentz/Trier/Cölln.

¶ Die vier Landtgrauen : Thüringen / Hessen / Liechtenberg/ Elsas.

¶ Die vier Burckgrauen : Stromburg / Nürenberg/ Magdeburg/Reineck.

¶ Die vier Grauen: Cleue/Schwartzburg/Cecille/Saffoi.

¶ Die vier Semperfreien: Limburg/ Thusis/Westerburg/Alwalde.

¶ Die vier Ritter: Andela / Strüneck/ Meldingen/Frauwenberg.

¶ Die vier Stätt: Augspurg/Metz/Ach/Lübeck.

¶ Die vier Dörffer: Bamberg/Schletstatt/Hagenauw/Vlm.

¶ Die vier Bauwren: Regenspurg/Costentz/Saltzburg/Cölln.

Titelformen/einem jeden seinen gebürlichen Titel zugeben.

Keyserlicher Cantzley Formulen.

(1518-56.)

WIr Carol der fünfft/von Gottes Gnaden Erwelter Römischer Keyser/zu allen zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. König in Germanien/zu Castilien/zu Arragon/zu Legion/beyder Sicilien/zu Jerusalem/zu Vngern/zu Dalmatien/zu Croatien/zu Nauarra/zu Granaten/zu Toleten/zu Valentz/zu Gallitien/Maiorica-rum/zu Hispalis/Sardine/Corsice/Cordube/Murtie/Giemis/Algaron/Algecire/zu Gibraltaris/vnd der Insulen Canarie/auch der Insulen Indiarum vnd Terre firme/des Meers Oceant ꝛc. Ertzhertzog zu Osterreich/Hertzog zu Burgundi/zu Lotteryeken/zu Brabandt/zu Steyer/Kerndten/Crain/Limburg/Lutzenburg/Gheldern/Wirtemberg/Calabrien/Athenarum/Neopatrie ꝛc. Grafe zu Flandern/zu Habspurg/zu Tirol/zu Görtz/Parsilani/zu Arthois vnd Burgundi. Pfaltzgraue zu Henigauw/zu Holand/zu Seeland/zu Phirdt/zu Kyburg/zu Namur/zu Rossilien/zu Tertitan/vnd zu Zutphan/Landtgraue im Elsas/Marckgraue zu Burgaw/zu Oristani/zu Gotziani/vnd des heiligen Römischen Reichs Fürst zu Schwaben/zu Cathilonia/Asturia ꝛc. Herr in Frießland auff der Windischen Marck/zu Portenauw/zu Biscaia/zu Monia/zu Salins/zu Tripoli vnd zu Mecheln ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff/vnd thun kund allermäniglich.

An Ertzhertzogen Ferdinanden/Statthalter/vnd die Keyserlichen Commissarien/auch andere Stände am Cammergericht.

Den Durchleuchtigsten/Großmächtigen/Durchleuchtigen/Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn/Herrn Ferdinanden/Printzen vnd Infanten in Hispanien/Ertzhertzogen zu Osterreich ꝛc. vnd andern Römischer Keyserlich. Maiestat/vnsers aller gnädigsten Herrn/Commissarien/Auch den Hochwirdigsten/Durchleuchtigsten/Hochwirdigen/Durchleuchtigen/Ehrwirdigen/Wol-

Wolgebornen/Edlen/Ersamen/ vnd weisen/ Churfürsten/Fürsten vnd Ständen des Heyligen Reichs / Gemeyner versamlung / Jetzund zu Speier/ vnseren Gnädigsten / Gnädigen / vnd günstigen Herren.

Der Kürtzer Keysers Titel.

Wir Carol der fünfft/von Gotts Gnaden/Erwelter Römischer Keyser/zu allen zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hispanien/Beyder Sicilien/Hierusalem/Vngern/Dalmatien/Croatien ꝛc. König/Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi ꝛc. Grafe zu Habspurg/Flandern vnd Tirol ꝛc. Entbieten.

In Missiuen.

Carol von Gottes Gnaden / Erwelter Römischer Keyser/zu allenzeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Kön. Ferdinanden Titel.

Ferdinand von Gotts Gnaden/zu Vngern vnd Böhem König/ Infant zu Hispanien / Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi ꝛc. Grafe zu Tirol ꝛc.

An alle Stände des Reichs samptlich.

Entbieten den Hochwirdigen/Ehrwirdigen/Hochgebornen/Ersamen/wolgebornen / Edlen/allen vnd jeden vnsern vnd des Reichs Churfürsten/Fürsten/Geystlichen vnd Weltlichen/Prelaten/Grauen/Freien/ Herrn/Rittern/Knechten/Hauptleuten/Vitzthumben/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Amptleuten/Burckgrauen/Baumeystern/Bütteln/Schultheissen/Schöffē/Burgermeistern/ Richtern/Räthen/Gemeindē / Burgern/ vnd sonst allen vnsern vnd des Reichs vnd vnser Erblichen Fürstenthumben/vnd Landen/Vnderthanen vnd Getreuwen / was Wirden / Stands oder wesens die sein/vnser freundtschafft/gnad/ vnd alles gut.

Hochwirdigen/Ehrwirdigen/Hochgebornen/Ersamen/Wolgebornen / Edlen / lieben freund / Neuen / Ohemen / Churfürsten/ Fürsten/Andächtigen vnd Getreuwen.

Dem Bund zu Schwaben.

Dem Hochwirdigen / Ehrwirdigen / Hochgebornen/Ersamen/

Wol-

Wolgebornen/Edlen/vnsern lieben freunden / Oheimen/ Churfürsten/Fürsten/Andächtigen / vñ des Reichs getrewen N. den Ständen / Hauptleuten / Räthen/vnd botschafften/vnsers Key. Bunds des Lands zu Schwaben.

In eim Gleyds/oder sonst schlechten Brieffe.

Allen vnd jeden/vnsern vnd des Reichs Ständen/vnderthanen/ vnd verwandten / In was hoch oder nidern Stands oder Wirden die weren/vnser gnad vnd alles gut.

Einem König.

Wir Carol ꝛc. Entpieten dem Durchleuchtigen Fürsten / Herrn N. zu N. Königen ꝛc. Vnserm lieben Bruder/vnser lieb vnd freundtschafft.

An König Ferdinanden.

Dem Durchleuchtigen Fürsten/Herrn Ferdinanden/zu Vngern vnd Böhem Königen/Infanten in Hispanien/Ertzhertzogen zu Osterreich / Hertzogen zu Burgundi ꝛc. Grafen zu Tirol ꝛc. Vnserm freundtlichen lieben Bruder / vnser lieb vnd freundtschafft.

Mentz.

Dem Hochwirdigen in Gott Vatter Herrn Albrechten/der Heiligen Röhmischen Kirchen / des Titels Sancti Petri ad Vincula Priester/Cardinaln/zu Mentz vnd Magdeburg Ertzbischofen/ Primaten / Administratorn zu Halberstat / des Heyligen Römischen Reichs/ durch Germanien/ Ertzcantzler/vnserm lieben freunde vnd Churfürsten / vnser lieb vnd freundtschafft. Hochwirdiger in Gott Vatter/lieber freund vnd Churfürst.

Trier.

Dem Ehrwirdigen Reichharten / Ertzbischofen zu Trier / des Heyligen Römi. Reichs durch Gallien vnd das Königreich Arelat Ertzcantzler/vnserm lieben Neuen vnd Churfürsten.

Ehrwirdiger lieber Neue vnd Churfürst.

Cölln.

Dem Ehrwirdigen Herman/ Ertzbischofen zu Cölln/des Heyligen

gen Römischen Reichs / Durch Italien Ertzcantzlern / vnserm lieben Neuen vnd Churfürsten.

Ehrwirdiger lieber Neue vnd Churfürst.

Saltzburg.

Entbieten dem Hochwirdigen in Gott Vatter / Herrn Mattheusen / des Titels Sancti Angeli Priester / Cardinaln / Ertzbischouen zu Saltzburg / vnserm lieben freundt / Fürsten vnd Rath / vnser fr. Gnad vnd alles gut. Hochwirdiger in Gott Vatter.

Cardinaln / Lütig.

Dem Ehrwirdigen in Gott Vatter / Herrn Erharten / der Heyligen Röm. Kirchen Priester / Cardinaln / Bischouen zu Lütig / vnserm lieben freundt / Fürsten vnd Rath. Hochwirdiger in Gott Vatter / Lieber freund / Fürst vnd Rath.

Hoch Meyster in Preussen.

Dem Ehrwirdigen / Albrechten / Marckgrauen zu Brandenburg / zu Stetin / Pomern / der Cassuben vnd Wenden Hertzogen / Burckgrauen zu Nürnberg / Vnd Fürsten zu Rugen / Hochmeyster in Preussen / vnserm Fürsten vnd lieben Andächtigen / vnser Gnad vnd alles gut. Ehrwirdiger Fürst / lieber Andächtiger.

Bischouen.

Dem Ehrwirdigen N. Bischouen zu N. Vnserm Fürsten vnd lieben Andächtigen / vnser gnad vnd alles gut. Ehrwirdiger Fürst lieber Andächtiger.

Hoch Meyster Teutsch Ordens.

Dem Ehrwirdigen vnserm vnd des Reichs Fürsten vnd lieben Andächtigen / Dietrichen von Klee / Meyster Teutsch Ordens / In Teutsch vnd Welschen Landen / vnser gnad vnd alles gut. Ehrwirdiger Fürst / lieber Andächtiger.

Johanser Meyster.

Dem Ehrwirdigen vnserm vnd deß Reichs Fürsten vnd lieben Andächtigen Johann von Hatstat / Meystern S. Johannes Ordens / In Teutschen Landen.

Gefür-

Gefürsteten Prelaten.

Dem Ehrwirdigen vnserm vnd des Reichs Fürsten / vnd lieben Andächtigen. Vnser gnad vnd alles gut. Ehrwirdiger Fürst / lieber Andächtiger.

Abten.

Dem Ersamen vnserm lieben Andächtigen N. Abt des Gottes Hauß zu N.

Baleyen.

Dem Ersamen vnserem lieben Andächtigen / Ludwigen von Seyßhen / Land Commenthur Teutsch Ordens der Baley zu Coblentz / vnserm Rath.

Gefürstet Ebtissin.

Der Ehrwirdigen vnser vnd des Reichs Fürstin / vnd lieben Andächtigen N. Ebtissin des Gotts Hauß zu N.

Gemeyne Abt / Pröbst vnd Ebtissin.

Der Ehrwirdigen vnser lieben Andächtigen N. Ebtissin des Gotts Hauß zu N.

Weltlichen Churfürsten.

Pfaltz.

Dem Hochgebornen / Ludwigen Pfaltzgrauen bey Rhein / Hertzogen in Beyern / des Heyligen Römischen Reichs Ertztruchseß / vnserm lieben Schwager / vnd Churfürsten.

Sachsen.

Dem Hochgebornen Johansen / Hertzogen zu Sachsen / Landgrauen in Thüringen / vnd Marckgrauen zu Meissen / des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalck / vnserm lieben Oheim vñ Churfürsten.

Brandenburg.

Dem Hochgebornen N. Marckgrauen zu Brandenburg / zu Stetin / Pommern / der Cassuben vnd Wenden Hertzogen / Burckgrauen zu Nürnberg / vnd Fürsten zu Rugen / des Heyligen Römischen Reichs Ertzcammerer / vnserm lieben Oheim vñ Churfürsten.

Des

Des Geystlichen Stands besondere vnd gemeine Titel.

Dem Bapst.

DEm Allerheiligsten Hochwirdigsten vnd Seligsten in Gott Vatter vnd Herrn/ Herrn N. von Göttlicher fürsehung Bapst/ des Heyligen Stuls zu Rom/ der Römischen vnd gemeinen Christlichen Kirchen Obersten Fürsten/ vnserem Allerheyligsten in Gott Vatter vnd Herrn.

Salutatio. Allerheiligster/Hochwirdigster in Gott Vatter vnd Herr/euwer Heyligkeit sein vnser schuldig/willig/vnderthenig dienst zuuor bereit. Allergnädigster Herr.

Conclusio. Wo mit wir euwer Heyligsten Hochwirdigkeit/zu vnderthenigstem gefallen kommen möchten/wolten wir auß billicher schuldiger gehorsam/gerne thun. Datum.

Eim Cardinal/Patriarchen:

Dem Heyligsten Hochwirdigsten in Gott Vatter vnd Herrn/ Herrn N. von Gottes Gnaden der Heyligen Römischen Kirchen Cardinal oder Legat des H. Stuls zu Rom. Ertzbischof zu N. vnserm Gnädigsten Herrn.

Salutatio. Heiligster Hochwirdigster in Gott Vatter vnd Herr/ euwer Hochwirdigkeit seind vnser vnderthenig/ gantz willig dienst allzeit sonders fleiß zuuor bereit/ Gnädigster Herr.

Petitio. Dienstlichst bittende/ euwer Hochwirdigkeit wölle.

Conclusio. Wöllen vmb euwer Hochwirdigkeit wir vnderthenigklich/ vnsers vermögens/gern verdienen.

Dem Ertzbischof zu Mentz.

Dem Hochwirdigsten in Gott Vatter/Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn/ꝛc. Ertzbischouen zu Mentz/ Primaten des heyligen Römischen Reichs/ durch Germanien Ertzcantzlern vnd Churfürsten/vnserm Gnädigsten Herrn.

Salutatio. Hochwirdiger / Durchleuchtigster/Hochgeborn. Fürst / euweren Fürstlichen gnaden seind zuuor vnser vnderthenig vnd gantz bereit willig dienst / Gnädigster Herr.

Petitio. Euwer Fürstlich gnad wir vnderthenigklich bittend / sie wölle Fürstlicher miltigkeit/vnd löblicher angeborner gütigkeit nach ansehen vnd erwegen gemelt vnser anbringen / vnser notturfft nach vns darinn gnädige hülff vnd beystand beweisen.

Conclusio. Wöllen vmb euwer Hochwirdigkeit wir vnderthenigklich/vnsers vermögens vngespart gern verdienen.

Cölln.

Dem Hochwirdigsten in Gott Vatter/Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/Hern N. Ertzbischouen zu Cölln / des Heyligen Röhmischen Reichs durch Italien Ertzcantzlern / vnnd Churfürsten / Hertzogen zu Westphaln vnd Engern / vnserm gnädigsten Herrn.

Hochwirdigster/ Durchleuchtigster Hochgeborner Fürst / euweren Fürstl. ꝛc.

Darumb euwer Fürstlich gnad wir vnderthenigklich bittend / sie wölle Fürstlicher miltigkeit ꝛc.

Wöllen vmb euwer Hochwirdigkeit wir vnderthenigklich/vnsers vermögens vngespart gern verdienen.

Trier.

Dem Hochwirdigsten in Gott Vatter/Fürsten vñ Herrn/Hern N. Ertzbischouen zu Trier/des Heyligen Römischen Reichs/ durch Gallien vnd Arelat / Ertzcantzlern vnd Churfürsten / vnserm gnädigsten Herrn. Hochwirdigster ꝛc.

Saltzburg.

Dem Hochwirdigsten in Gott Vatter/Fürsten vñ Herrn/Hern Leonharden Ertzbischouen zu Saltzburg / vnd Legaten des Stuls zu Rom/vnserm gnädigsten Herrn.

¶ Zumercken ob ein Geistlicher Prelat / ein geborner Hertzog oder Fürste were / so sol ihme auch zugeschrieben werden das wort durchleuchtig/Hochgeborn ꝛc.

Lüttich.

Dem Hochwirdigen Fürsten vnd Herrn/Hern N. Bischouen zu Lüttich

Lüttich/Hertzogen zu Beligan/vnd Grauen zu Leon/meinem gnädigen Herrn.

Würtzburg.

Dem Hochwirdigen in Gott Vatter/Fürsten vnd Herrn/Herrn Cunraden von Düngen/Bischouen zu Würtzburg/vnd Hertzogen zu Francken/vnserm gnädigen Herrn.

Salutatio. Hochwirdiger Fürst vnd Herr/Mein willig vnderthenig dienst sey E.F.G. mit fleiß voran bereit/Gnädiger Herr.

Conclusio. Das vmb E.F.G. als meinen gnädigsten Herrn in aller vnderthenigkeit/vngespart zuuerdienen ꝛc.

Straßburg/Augspurg ꝛc.

Dem Hochwirdigen Fürsten vnd Herrn/Herrn N. Bischouen zu Straßburg/Landgrauen im Elsas/vnserm gnädigen Herrn.

¶ Merck/so ein Bischof von Geburt Fürstliches stammes ist/so werden jhm/wie oblaut/namen seiner Herrschafft zugelegt/Also/Dem Hochwirdigen in Gott Vatter/durchleuchtigen/Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/Herrn N. Bischouen zu Speir/Pfaltzgrauen bey Rhein/vnd Hertzogen in Beiern ꝛc.

Hohen Meister Teutsch Ordens in Preussen.

Dem Hochwirdigen in Gott Vatter/Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/Herrn Albrechten/Hochmeister Teutsch Ordens in Preussen/Marckgrauen zu Brandenburg/zu Stetin/Pommern/der Cassuben vnd Wenden Hertzogen/Burckgrauen zu Nürnberg/vnd Fürsten zu Rugen/vnserm gnädigen Herrn.

Salutatio. Hochwirdiger/Durchleuchtiger/Hochgeborner gnädiger Herr/euwer Hochwirdigkeit seind zuuor vnser willig vnd gantz geflissene dienst.

Petitio. Darumb euwer Hochwirden wir/mit sonderm ernst/fleissiglich bittende.

Conclusio. Solchs vmb euwer Hochwirde/Fürstliche gnad/wir mit sonderm ernst vngesparts fleiß gern verdienen wöllen.

Sanct Johanns Ordens Meyster in Teutschen Landen.

Dem Hochwirdigen / Wolgebornen Herrn / Herrn Rudolffen / Grauen zu Werdemberg / Sanct Johanns Ordens Meyster in Teutschen Landen / meinem gnädigen Herrn.

Hochwirdiger / Wolgeborner gnädiger Herr / ewern gnaden seind zuuor vnser willig vnd geflissen dienst / gnädiger Herr.

Derhalben wir euwer Hochwirden / mit hohem fleiß gebetten haben.

Solchs vmb euwer Hochwirde / wir mit sonderem ernst / vngespartes fleiß gern verdienen.

Land Commenthurn / Teutsch Ordens.

Dem Wirdigen Herrn / Herrn N. S. Johanns Ordens / Commenthur des hauses N. meinem lieben Herrn.

Dem Ehrwirdigen Herrn / Herrn N. Teutsch Ordens / Land Commenthuren im Elsas vnnd Burgunden / meinem Gnädigen Herrn.

Ehrwirdiger lieber Herr / euch seind zuuor ꝛc. Alles wie hieuor / Außgenommen für Hochwirdig / Ehrwirdig ꝛc.

Den hohen vnd gefürsteten Ebten.

Dem Hochwirdigen Fürsten vnd Herrn / Herrn N. Abt des Gottes hauß zu N. meinem gnädigen Herrn.

Hochwirdiger Fürst vnd Herr / Mein vnderthenigen willigen dienst E. F. G. mit fleiß bereit voran / Gnädiger Herr.

¶ Welcher aber von Geburt Fürstliches stammes ist / dem werden / wie oblaut / nämen seiner Herrschafft zugelegt / als:

Dem Hochwirdigen / Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Heinrichen Probst vnnd Herrn zu Elwangen / Pfaltzgrauen bey Rhein / Hertzogen zu Beiern / meinem gnädigen Herrn.

Ebten die nit gefürstet seind.

Dem Ehrwirdigen Herrn / Herrn Erhart / Abt des Gotts hauß zu Schöntal / meinem Gnädigen Herrn.

Ehrwirdiger Herr / mein gantz willig dienst E. W. mit fleiß voran bereit.

Darumb wir euwer Ehrwirde mit grossem fleiß bittend ꝛc.

Solches vmb euwer Ehrwirden / wir mit sonderem fleiß / gern verdienen wöllen.

Pröbsten Regulieret Ordens.

Dem Ehrwirdigen Geystlichen Herrn N. Probst des Gotts-hauß S. N. meinem günstigen lieben Herrn.

Meinen gar willigen dienst zuuor / Wirdiger Günstiger lieber Herr.

Würtzburg / Bischof vnd Capitel.

Den Hochwirdigen / Hochgebornen / Wirdigen / Edlen / Wolgebornen / Achtbarn / Hochgelehrten / Bischouen / Thumbprobst / Dechant / vnd gantzen Capitel des Thumbstiffts zu Würtzburg / vnseren gnädigen / besondern günstigen Herrn ꝛc.

Doctor vnd Ritter.

Dem Ehrnuesten / vnd gestrengen / Achtbaren / Hochgelehrten N. zu N. Doctor vnnd Ritter ꝛc. vnserem besonderen günstigen Herren.

Official.

Dem Wirdigen vnd Hochgelehrten Herrn N. Beyder Rechten Licentiat / vnd Official des Geystlichen Hofgerichts zu N. meinem lieben Herrn.

Suffraganien.

Dem Hochwirdigen Herrn / Herrn N. Bischouen zu Mercame / Suffragani in Eistätt / meinem gnädigen Herrn.

Prouincial Prediger Ordens.

Dem Hochgelehrten Ehrwirdigen Herren N. Der Heyligen Schrifft Doctor / Prediger Ordens Prouincial in Teutschen Landen.

Dem Hochwirdigen / Wolgebornen Herrn / Herrn Rudolffen / Grauen zu Werdemberg / Sanct Johanns Ordens Meyster in Teutschen Landen / meinem gnädigen Herrn.

Hochwirdiger / Wolgeborner gnädiger Herr / ewern gnaden seind zuuor vnser willig vnd geflissen dienst / gnädiger Herr.

Derhalben wir euwer Hochwirden / mit hohem fleiß gebetten haben.

Solchs vmb euwer Hochwirde / wir mit sonderem ernst / vngespartes fleiß gern verdienen.

Land Commenthurn / Teutsch Ordens.

Dem Wirdigen Herrn / Herrn N. S. Johanns Ordens / Commenthur des hauses N. meinem lieben Herrn.

Dem Ehrwirdigen Herrn / Herrn N. Teutsch Ordens / Land Commenthuren im Elsas vnnd Burgunden / meinem Gnädigen Herrn.

Ehrwirdiger lieber Herr / euch seind zuuor ꝛc. Alles wie hieuor / Außgenommen für Hochwirdig / Ehrwirdig ꝛc.

Den hohen vnd gefürsteten Ebten.

Dem Hochwirdigen Fürsten vnd Herrn / Herrn N. Abt des Gottes hauß zu N. meinem gnädigen Herrn.

Hochwirdiger Fürst vnd Herr / Mein vnderthenigen willigen dienst E. F. G. mit fleiß bereit voran / Gnädiger Herr.

¶ Welcher aber von Geburt Fürstliches stammes ist / dem werden / wie oblaut / nämen seiner Herrschafft zugelegt / als:

Dem Hochwirdigen / Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Heinrichen Probst vnnd Herrn zu Elwangen / Pfaltzgrauen bey Rhein / Hertzogen zu Beiern / meinem gnädigen Herrn.

Ebten die nit gefürstet seind.

Dem Ehrwirdigen Herrn / Herrn Erhart / Abt des Gotts hauß zu Schöntal / meinem Gnädigen Herrn.

Ehrwirdiger Herr / mein gantz willig dienst E. W. mit fleiß voran bereit.

Darumb wir euwer Ehrwirde mit grossem fleiß bittend ꝛc.

Solches vmb euwer Ehrwirden / wir mit sonderem fleiß / gern verdienen wöllen.

Pröbsten Regulieret Ordens.

Dem Ehrwirdigen Geystlichen Herrn N. Probst des Gotts-hauß S. N. meinem günstigen lieben Herrn.

Meinen gar willigen dienst zuuor / Wirdiger Günstiger lieber Herr.

Würtzburg / Bischof vnd Capitel.

Den Hochwirdigen / Hochgebornen / Wirdigen / Edlen / Wolgebornen / Achtbarn / Hochgelehrten / Bischouen / Thumbprobst / Dechant / vnd gantzen Capitel des Thumbstiffts zu Würtzburg / vnseren gnädigen / besondern günstigen Herrn ꝛc.

Doctor vnd Ritter.

Dem Ehrnuesten / vnd gestrengen / Achtbaren / Hochgelehrten N. zu N. Doctor vnnd Ritter ꝛc. vnserem besonderen günstigen Herren.

Official.

Dem Wirdigen vnd Hochgelehrten Herrn N. Beyder Rechten Licentiat / vnd Official des Geystlichen Hofgerichts zu N. meinem lieben Herrn.

Suffraganien.

Dem Hochwirdigen Herrn / Herrn N. Bischouen zu Mereeame / Suffragani in Eistätt / meinem gnädigen Herrn.

Prouincial Prediger Ordens.

Dem Hochgelehrten Ehrwirdigen Herren N. Der Heyligen Schrifft Doctor / Prediger Ordens Prouincial in Teutschen Landen.

Dechant.

Dem Hoch (oder Wolgelehrten) Wirdigen Herrn N. Heyliger Schrifft Doctor (oder Magister) Dechant zu Wimpffen/Moßpach ꝛc.

Eim Priester.

Dem Ersamen/Geystlichen (oder Wirdigen ꝛc.) Herrn N. Pfarherrn zu N. meinem lieben Herrn.

Den Jungfrauwen Geistliche Stands/

Gefürsteten Ebtissin.

Der Hochwirdigen Hochgebornen Fürstin vnd Frauwen/Frauwen N. Ebtissin N. meiner gnädigen Frauwen.

Salutatio. Hochwirdige/ Hochgeborne Fürstin/euwern Fürstlichen Gnaden vnser vnderthenig willig dienst zuuor / Gnädige Frauwe.

Petitio. Darumb euwer gnad wir dienstlich bitten/sie wölle angezeigt vnser beschwerlich anligen gnädiglich bedencken.

Wöllen vmb euwer gnad wir mit sondern ernst vngespart gern verdienen.

¶ Wann aber eine nicht von der Geburt ein Gefürstete Ebtissin ist / soll man ihr also schreiben / Ehrwirdige/gnädige / oder günstige Frauw/euwer Ehrwirde ꝛc.

Einer Ebtissin Obseruanzerin.

Der Ehrwirdigen Geistlichen Frauwen/Frauw N. Ebtissin des Gotts hauß zu Sanct N. ꝛc. meiner günstigen Frauwen.

Ehrwirdige Geystliche vnd Andächtige Frauw/ euwer Ehrwirden seind vnser willig dienst allzeit bereit. Ehrwirdige Frauw.

Darumb wir euwer Ehrwirden ernstlich bitten ꝛc.

Wöllen wir vmb euwer E. mit gutem willen gern verdienen.

Einer Conuent Jungfrauwen.

Der Wirdigen vnd Geystlichen/ oder Geystlichen Andächtigen Jungfrauwen N. des Closters ꝛc. oder Gotts hauß/meiner ꝛc.

Des

Des Weltlichen Stands Gemeine vnd besondere Titel.

Dem Römischen Keyser.

DEm Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten vnnd Herrn / Herrn Carolen dem Fünfften/Römischem Keiser/zu allen zeiten Mehrer des Reichs/In Germanien/Hispanien/ beyder Sicilien/ Hierusalem/Vngern/ Dalmatien/Croatien/ der Canarischen vnd Indianischen Inseln / vnd Terre Firme / des Oceanischen Meers ꝛc. König. Ertzhertzogen zu Osterreich/Hertzogen zu Burgundi/ zu Lottringen/ zu Brabant ꝛc. Grauen zu Habspurg/zu Flandern/zu Tyrol ꝛc. Landgrauē im Elsas/Pfaltzgrauen zu Henigauw / zu Holland / zu Seeland / Marckgrauen zu Burgauw/zu Oristani/zu Gotiani/vñ des Heiligen Römischen Reichs Fürsten zu Schwaben ꝛc. vnserm Allergnädigsten Herrn.

Salutatio. Allergroßmächtigster / Durchleuchtigster/ vnd Vnüberwindlichster Keyser / euwer Keyserlichen Mayestat seind vnser vnderthenig gehorsam vnd schuldig dienst/alles vnsers vermögens/ allzeit zuuoran bereit/Allergnädigster Herr.

Petitio. Darumb euwer Keyserlichen Maiestat wir vnderthenigst bittende / ernstlichst anrüffen / euwer Keyserlichen macht vns Gnädiglichst zubedencken.

Conclusio. Das wöllen vmb euwer K. M. wir allen gutwilligen gehorsam/vnderthenigs fleiß / vnd schuldiger pflicht gernie verdienen.

¶ Der gröſſer vnd kleiner Titel iſt als obſteht.

Römischem Kötig.

Dem Aller Durchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn N. Röhmischen König / zu allen zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. (Sein Fürstenthumb benennt) vnserm Allergnädigsten Herrn.

Salutatio.

Allergroßmächtigster Durchleuchtigster König / euwer Königlich Mayestat / vnser vnderthenig ꝛc.

König zu Polen.

Dem Durchleuchtigsten/Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Sigmund/ Königen zu Polen/ Großfürsten zu Litten vnd Eblingen/zu Reussen vnd Preussen/ vnserm Gnädigsten Herrn ꝛc. Allergnädigster König ꝛc. als obsteht.

König zu Dennemarck.

Dem Durchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Christern zu Dennemarck/ Schweden vnd Nordweden/ der Wenden vnd der Gothen ꝛc. König/ Hertzogen zu Schleßwig/ zu Holstein/Stermarn/Dietmarschen/Grauen zu Oldenburg/Delmenhorst ꝛc. vnserm Gnädigsten Herrn.

¶ Dergleichen schreibt man auch dem König zu Portugal/ Engelland/ Schotten/mit Titel/Vberschrifft/ Salutation/ vñ Concluß/wie dem König zu Polen/mit zulegung jhrer jedes Königreich/ Fürstenthumb vnd Herrschafft.

König zu Böhem.

Dem Durchleuchtigsten/Großmächtigsten/Fürsten vnd Herrn/ Herrn N. Königen zu Böhem ꝛc. Des Heyligen Römischen Reichs Churfürsten vnnd Ertzschencken/ vnserem Gnädigsten Herrn.

Pfaltzgrauen.

Dem Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn/ Herrn Ludwigen Pfaltzgrauen bey Rhein/ Hertzogen in Ober vnd Nider Beiern/ des Heyligen Romischen Reichs Ertz Truchseß vnd Churfürsten/meinem gnädigsten Herrn.

Salutatio. Durchleuchtigster Hochgeborner F. Euwern Fürstlichen Gnaden seind zuuor vnser Gebürliche/vnderthenig vnd gantz willig dienst/Gnädiger Herr ꝛc.

Petitio. Darumb E. F. G. vnderthenigst bitten/sie wölle gemelte vnser anligende sach auß Fürstlicher miltigkeit gnädiglich erwegen ꝛc.

Conclusio. Denn E. F. G. zu vnderthaniger williger dienstbarkeit/seind wir vnsers armen kleinen vermögens/vngespart leibs vnd guts/aller gebür/bereit vnd erbotten ꝛc.

Churfürsten zu Sachsen.

Dem Durchleuchtigsten / Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn / Herrn Johanns / des Heyligen Röhmischen Reichs Ertzmarschalck vnd Churfürsten / Hertzogen zu Sachsen / Landgrauen in Thüringen / vnd Marckgrauen zu Meissen / vnserm gnädigsten Herrn ꝛc. als obstehet.

Marckgrauen zu Brandenburg.

Dem Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn / Herrn N. des Heyligen Röhmischen Reichs Ertzcammerern vnd Churfürsten / Marckgrauen zu Brandenburg / zu Stetin / Pommern / der Cassuben vñ Wenden Hertzogen / Burckgrauen zu Nürnberg / vnd Fürsten zu Rugen / vnserm gnädigsten Herrn.

Hertzogen zu Sachsen.

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vñ Herrn / Herrn Georgen Hertzogen zu Sachsen / Landgrauen in Thüringen / vnd Marckgrauen zu Meissen / vnserm gnädigen Herrn.

¶ Merck / hie magstu gleich schreiben wie den Weltlichen Churfürsten / ohn allein für das wort Gnädigster / schreib du Gnädiger / welcher kein Churfürst ist. Es wer dann sach daß er ein Ertzhertzog / were / so bleibt das wort Gnädigster.

Hertzogen zu Venedig.

Dem Durchleuchtigen Großmächtigen Fürsten vnnd Herrn / Herrn N. Hertzogen zu Venedig / meinem gnädigen Herrn.

Hertzogen zu Gülch.

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten / vñ Herrn / Herrn N. Hertzogen zu Gülch / Cleue vnd Berg / Grauen zu der Marck / Rauensberg vnd Blanckenburg / Herrn zu Rauenstein ꝛc. meinem gnädigen Fürsten vnd Herrn.

Braunschweig.

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn / Herrn N. Hertzogen zu Braunschweig / vnd Lüneburg ꝛc. meinem gnädigen Herrn.

Titularbuch.

Hertzogen N. Pfaltzgrauen.

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vñ Herrn/Herrn N. Pfaltzgrauen bey Rhein/Hertzogen in Nidern vnd Obern Beiern/Grauen zu Feldens/meinem gnädigen Herrn.

Brandenburg Marckgrauen.

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vñ Herrn/ Herrn N. Marckgrauen zu Stetin/ Pommern ꝛc. Hertzogen/ Burckgrauen zu Nürnberg/vnd Fürsten zu Rugen.

Baden Marckgrauen.

Dem Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn / Herrn Christoffen / Marckgrauen zu Baden vnd Hochberg / Grauen zu Spanheim/ Herrn zu Röteln vnd Susenberg/meinem gnädigen Herrn.

Marckgrauen zu Rötelen.

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vñ Herrn/Herrn Ernsten / Marckgrauen zu Baden vnd Hochberg/ Landgrauen zu Susenberg/Herrn zu Röteln vnd Badenweir.

Wirtemberg.

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten / vnnd Herren/ Herrn Vlrichen / Hertzogen zu Wirtemberg vnd Tegk / Grauen zu Mumpelgart / meinem gnädigen Herrn.

Beiern.

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vñ Herrn/Herrn N. Pfaltzgrauen bey Rhein / Hertzogen in Nidern vnd Obern Beiern / vnserm gnädigen Herrn.

Lauwenburg.

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vñ Herrn/Herrn Magnus Hertzogen zur Lauwenburg ꝛc. vnserm gnädigen Fürsten vnd Herrn.

Holstein.

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn/ Herrn Christiern / Hertzogen zu Holstein vnnd Sleßwig ꝛc. wie Dennmarck.

Meckelburg.

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vñ Herrn/Herrn Albrechten / Hertzogen zu Meckelburg/ Fürsten zu Wenden/ Grauen zu Schwerin/ Der Landen Rostock vnd Stargarten Herren/ vnserm Gnädigen Herrn.

Pommern.

Dem Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herren/ Herrn N. zu Stetin/Pommern/der Cassuben vnd Wenden Hertzogen/ Fürsten zu Rugen/ vnd Grauen zu Gutzkauw / vnserm Gnädigen Herrn.

Hessen.

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn/ Herrn Philipsen Landgrauen zu Hessen / Grauen zu Catzenelnbogen / zu Dietz/ Zigenhain/ vñ Nida ꝛc. vnserm gnädigen Fürsten vnd Herrn.

Lignitz.

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vñ Herrn/Herrn Friederichen/Hertzog in Schlesien/zu Lignitz/ Brick/vñ Goltberg/ vnserm gnädigen Herrn.

Gleichermassen werden den Fürstinnen jhrer Fürstlichen Geburt Titel auch geben/nachfolgender gestalt.

Der Durchleuchtigen Hochgebornen Fürstin vnd Frauwen/ Frauwen Elizabetin/gebornen Königin zu Dennmarck ꝛc. Marckgräuin zu Brandenburg/zu Stetin/ Pommern/der Cassuben vnd Wenden Hertzogin / Burckgräuin zu Nürnberg / vnd Fürstin zu Rugen/vnser gnädigen Frauwen.

Frau-

Frauwen Barbara/gebornen auß Königlichem stamme zu Polen/ ꝛc. Hertzogin zu Sachsen/ Landgräuin in Thüringen/ vnser Gnädigsten Frauwen.

Frauwen Katharina gebornen von Sachsen ꝛc. Hertzoginne zu Braunschweig vnd Lüneburg/ vnser Gnädigen Frauwen.

Frauwen Elizabet/ gebornen Landgräuin zu Hessen/ Hertzogin zu Sachsen/ Landgräuin in Thüringen/ vnnd Marckgräuin zu Meissen/ vnser Gnädigsten Frauwen.

Den Gefürsten Grauen/ denen die Keys. Mayestat gleich andern Fürsten/ das wort Hochgebornen/zuschreibt.

Anhalt. Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn/ Herrn Ernsten/ Fürsten zu Anhalt/ Grauen zu Ascanien/ vnd Herrn zu Bernburg ꝛc.

Hochgeborner Fürst/ E. F. G. seind zuuor vnser gehorsam vnderthenig willig dienst ꝛc. Gnädiger Fürst.

Solchs vmb ewer Fürstlich gnad zuuerdienen/ Wissen wir vns/ vnd seinds aller vnderthenigkeit/ vngesparts fleiß schuldig vnd gantz willig.

Hennenberg. Dem hochgebornen Herrn/ Herrn N. Grauen vnd Herrn zu Hennenberg/ meinem gnädigen Herrn.

Nassauw. Dem wolgebornen Herrn/ Herrn N. Grauen zu Nassauw/ Catzenelnbogen/ Vianden vnd Dietz/ Herrn zu Bredauw vnd Dillenberg/ meinem gnädigen Herrn.

Grauen zu Montfort. Dem Wolgebornen Herrn/ Herrn N. Grauen zu Montfort/ zu Tetnauw/ Herrn zu Rotenfels/ meinem gnädigen Herrn. Wolgeborner gnädiger Herr. E. G.

Fürstenberg. Dem Wolgebornen Herrn/ Herrn N. Grauen zu Fürstenberg/ Landgrauen in Bare/ Herrn zu Hatwsen/ in Kintzgertal/ meinem gnädigen Herrn.

Schwartzenberg/ Leiningen ꝛc. Dem wolgebornen Herrn/ Herrn N. Grauen vnd Herrn zu Schwartzenberg/ meinem gnädigen Herrn.

Grauen zu Lützelstein/ Herrn zu Geroltzeck in Waßgin.

Grauen zu Manßfeld/ Edlen Herrn zu Heldrungen/ vnserem gnädigen Herrn.

Leiß-

Leißnick. Dem Edlen Wolgebornen Herrn / Herrn Haugen/ Burckgrauen zu Leißnick/ Herrn zu Penig/vnd Nappenschol/vnserem gnädigen Herrn.

Gleichen. Dem Edlen Wolgebornen Herrn / Herrn N. Grauen zu Gleichen / vnd Herrn zu Tenna / Planckenheim / vnd Ernstein/ vnserm gnädigen Herrn.

Hohenstein. Den Edlen Wolgebornen Herrn/Herrn Heinrichen vnd Herrn Ernsten gebrüdern von Hohenstein / Herrn zu Tara vnd Clettenberg/vnserm gnädigen Herrn.

Blauwen. Dem Edlen Wolgebornen Herrn/ Herrn Heinrichen Burckgrauen zu Meissen/ Grauen von Hartstein / vnd Herrn zu Blauwen/vnserm gnädigen Herrn.

Schlicken. Dem Edlen Wolgebornen Herrn/ Herrn N. Schlicken/Grauen zu Passauw/Herrn zu Weissenkirchen/Elnbogen vnd Falckenauw/vnserm gnädigen Herrn.

Sultz/Landgrauen in Klegauw.

Nassauw / Herrn in Wißbaden.

Grauen vnd Herrn zu Beychlingen.

Grauen vnd Herrn zu Reinstein vnd Blanckenburg.

Grauen vnd Herrn zu Waldeck.

Grauen zu Solms/ Herrn zu Mintzenberg.

Salutatio. Wolgeborner Gnädiger Herr / Mein gantz willig dienst sind E. G. mit fleiß voran bereit/Gnädiger Herr.

Petitio. Derhalben wir E. G. vndertheniglich mit allem fleiß bitten/sie wölle ꝛc.

Conclusio. Das wöllen vmb E. G. wir vngsparts vermögens gern verdienen.

Grauen zu Leiningen/vnd zu Dagspurg/Herrn zu Appermont/ meinem Gnädigen Herrn.

Freiherrn.

Dem Wolgebornen Herrn N. Truchsessen zu Walburg/des Heiligen Röhmischen Reichs Erb Truchsessen / vnnd Landtuogten in Schwaben.

Rappenstein. Dem Wolgebornen Herrn / Herrn N. Herrn zu Rappenstein / zu Hohenmörck / vnd zu Geroldseck im Wassichen/ meinem gnädigen Herrn.

Salm. Dem Wolgebornen Herrn N. Herrn zu Salm/zu Baltz-

schweiler / Herrn zu Viuerß / Marschalcken des Hertzogthumbs Barr ꝛc. meinem Gnädigen Herrn.

Schenck. Dem Wolgebornen Herrn / Herrn N. Schenck / vnd Herrn zu Tautenberg.

Falckenstein. Dem Wolgebornen Herrn / Herrn N. zu Falckenstein / Frey / vnd Herrn zu Heldeck / meinem Gnädigen Herrn.

Grauen zu

Lupffen / Landgrauen zu Stülingen / Herrn zu Landsperg.
Leuningen / Semperfrey / Herrn zu Westerberg vnd Schaumberg.
Hanauw / Herrn zu Liechtenberg.
Königstein / Herrn zu Epstein vnd Mintzenberg.
Isenburg / Grauen zu Büdingen.
Wide / Herrn zu Ronckel vnd Isenberg.
Mörß / Grauen zu Neuwenar / H. zu Rodenach.
Arnburg / zu der Marck / Herrn zu Eßda / Welschen Neuwenburg / Mirba / Eckermond vnnd Reckhum / Erbuogt in Haspegauw / zu Lütich / vnd S. Ruprecht in Ardennen / ꝛc. meinem Gnädigen Herrn.
Wild vnd Reingraf / Grauē zu Salm / vñ Herrn zu Vinstingen ꝛc.
Falckenstein / Herrn zu Oberstein.
Bitsch / Herrn zu Liechtenauw.
Zweybruck vnd Bitsch / Herrn zu Ochsenstein.
Barbey / Herrn zu Mülingen.
Stolburg vnd Wernigenrode.
Löuwenstein Herrn zu Scharpffeneck.
Oldenburg vnd Delmenhorst ꝛc.
Manderschit vnd Blanckenheim / Herrn zur Gleiden / Kerpen / Cronenburg / vnd Neuwenburg.
Erbach Schencken / der Pfaltz Erbschencken.
Rapoltzstein / Landuogt im Obern Elsas.
Hohenfels / Herr zu Reipoldskirch.
Freyherrn zu Limburg / des H. Römis. Reichs Erbschencken vnnd Semperfrey ꝛc.
Freyherr zu Schwartzenburg vnd Hohen Landsperg.
Gerauw / Schlitz / vnd Löuwenstein ꝛc.
Büren / Herrn zu Egmond vnd Isselstein ꝛc.
H. Von Wildenfelß / Schonkirchen vnd Rennenberg.
H. zu Hohen Geroldseck / vnd Sultz / Landuogt zu Ensisheim.

Des

Des Reichs Ganerben vnd Ritterschafft.

Fridberg.

Den Edlen Ehrnuesten Herrn N. Burckgrauen/ Bauwmeister vnnd Ganerben der Ritterschafft des Schloß Fridberg / Geilnhausen ꝛc.

Römischem Cantzler.

Dem vesten/strengen/Hochgelehrten/erleuchten vnd Ehrwirdigen Herrn N. von N Ritter/ Freier Künsten vnd Bäpstlicher Rechten Doctor/ Vogt zu N. Key. oder Kön. Mayestat Römischem vnd Osterreichischem Cantzler/ meinem sonderen gnädigen Herrn.

Eins Fürsten Cantzler.

Dem Wirdigen/Hochgelehrten/Ehrnhafften vnnd Hochweisen Herrn N. geschriebener Rechten Doctor / vnnd Cantzler zu N. meinem lieben Herrn.

Einem Doctor beyder Rechten/ der Artzney.

Dem Ehrwirdigen vnd Hochgelehrten Herrn N. beyder vel. Keyserlicher Rechten Doctor / meinem lieben Herrn.

Freier Künsten Meister/Baccalaurien.

Dem Ersamen Wolgelehrten Herrn N. Freier Künsten Meister/ meinem lieben Herrn vnd guten freund.

Regenten / Statthaltern vnd Räthen.

Edlen/Ehrwirdigen/Hochgelehrten/ Gestrengen/ Erbaren vnd vesten ꝛc. Vnd das / nach dem in solchem Rath Personen begrieffen seind.

Regenten zu Böhem.

Wolgebornen/Edlen vnd Ersamen/vnsern lieben besondern verordneten Regenten / Räthen vnnd Ritterschafft des Königreichs Böhem.

Regenten zu Enßheim.

Dem Wolgebornen/Wirdigen/Edlen/ vnd Ehrsamen/ Statthalter vnd Regiment/des Obern Elsas zu Enßheim.

Königlichen Räthen zu Insbruck.

Den Ehrwirdigen in Gott Vatter / Wolgebornen / Wirdigen/ vnd Edlen ꝛc. Röm. vnd Hispanischer Kön. Mayestat vnsers Allergnädigsten Herrn/ Statthaltern vnd Räthen/ jhrer Mayestat Obersten Regiment aller Osterreichischen Land.

Zu Stuckarten/ Baden.

Den Wolgebornen/ Wirdigen/Edlen/vnd Ersamen ꝛc. Statthalter/Regenten vñ Räthen des Fürstenthums Wirtenberg zu N.

Königinne Maria vnd regierung der Niderland.

Der Durchleuchtigen Fürstin / Frauw Marien / zu Hungern vnd Böhem ꝛc. Königin/Röm. Key. Mayestat Statthalterin/vnd Gubernantin der Niderland. Auch den Wolgebornen / Wirdigen/ Edlen/ Ersamen vnd anderen ꝛc. Key. Mayestat zugeordneten Regierung der Niderland.

Hertzogin von Lotringen.

Der Hochgebornen Fürstin / Frauwen N. geborne Hertzogin zu Burbon / Hertzogin zu Calabrien / zu Lottringen / vnnd zu Bar / Marckgräuin zu Pontamonson / Gräuin zu Prouentz vnd Widmond.

Schwäbischem Bund.

Wolgebornen / Edlen vnd Gestrengen / Erbaren / vnd vesten/ Fürsichtigen / Ersamen vnd Weisen / den Obersten Hauptleuthen vnd Räthen/des Heyligen Reichs Bund zu Schwaben.

Raths Bottschafft der Eydgnoschafft.

Gestrengen/Ersamen/Fürsichtigen/Frommen vnd Weisen/den Raths Bottschafften der Ländern / orth vnd Stätt gemeiner Eydgnoschafft ꝛc. meinen besondern lieben Herrn.

Burgermeister vnd Rath einer trefflichen Statt.

Fürsichtigen / Ersamen vnd Weisen / Burgermeister vnd Rath der Statt N.

Gemeinen Reichs oder Freystätten.

Fürsichtigen / Ersamen vnd Weisen/ Burgermeister vnd Rath zu N. meinen besondern lieben Herrn.

Kleinen Stätten.

Ersamen vnd Weisen Burgermeister vnnd Rath zu N. meinen lieben Herrn vnd besonderen guten freunden.

Einem Ritter.

Strengen vnd Ehrnuesten N. von N. Ritter/ meinem günstigen lieben Junckherrn.

Edel-

Edelmann.

Erbarn vnd vesten/ oder Ehrnvesten N. von N. meinem günstigen lieben Junckherrn.

Einem Burgermeister/Schultheissen/oder einer dapffern ansichtigen Statt.

Dem Weisen vnd Fürsichtigen N. Burgermeister/oder Schultheissen des Raths zu N. meinem günstigen Herrn.

Einem Stadtschreiber oder sonst Ampteträger einer ersamen Statt.

Dem Achtbarn vnd Weisen (so er ein Doctor) Hochgelehrten/ (ein Magister) Wolgelehrten N. ꝛc.

Vberschrifften gegen viel versamelten Personen/ Geystlichen vnd Weltlichen.

Ein Concilio.

Den Allerheiligsten/Hochwirdigsten/Ehrwirdigsten/Hochwirdigen in Gott Vattern vnnd Herrn/ der Heyligen Römischen Kirchen Bapst/ Patriarchen/ Cardindlen/ Primaten/ Ertzbischouen/ Bisthouen/ vñ andern Prelaten des Heiligen Concilij zu N. im Heiligen Geist versamlet/ die gemeyne Christenheit bedeutend/ vnserem Allergnädigsten Herrn.

¶ Were aber der Bapst nicht gegenwertig/ so sol man auslassen Allerheyligster/ vnd Bapst.

An des Heyligen Reichs Stände.

Den Hochwirdigsten/Durchleuchtigsten/Hochwirdigē/Durchleuchtigen/Hochgebornen Ehrn vnd Fürsten/ Ehrwirdigen/ Wolgebornen/ Edlen/ Strengen/ Hoch/ vnd Wolgelehrten/Ehrnhafften/Fürsichtigen vnd Weisen/ vnsern Gnädigsten/ Gnädigen vnd günstigen Herrn.

Versamlung Weltlicher Priesterschafft.

Den Wirdigen/Hoch vnd Wolgelehrten/Ersamen Herrn/ Decan/Camerer/Inraten/Kirchenherrn/ Capplanen/vnd Priestern/ gemeinlich im Capitel zu N. versamlet/meinen lieben Herrn.

Versamlung der Orden.

Den Ehrwirdigen / Wirdigen / Hochgelehrten / Erfamen vnnd Geystlichen Vättern/Prouincial General / Priorn / Gardian/gemeinlich Cartheuser/S. Wilhelm/Prediger/Augustiner/Barfüsser Ordens/im Capitel zu N. versamlet.

Ehrerbietung.

¶ Also sol die Ehrerbietung eines jeden stadt / Person / oder wesen nach/ gestellt werden. Als:

Allerheyligster in Gott Vatter/ Hochwirdigster/Ehrwirdigster/ Wirdiger/Durchleuchtigster/Durchleuchtiger/Großmächtigster/ Edler/ Gestrenger / Hochgelehrter/ Ersamer/ Weiser/ Fürst/ Herr/ Günner (wie dann eim jeden hieuor sein Predicat/ vnd Titel geben) Mein vnderthenig / schuldig / pflichtig / willig / fleissig / geneigter dienst Freundtlich gruß.

Beschluß.

Deßgleichen der Beschluß mit gleichförmigen/andern oder mehren worten / Als:

Des sol euwer Heyligkeit/Hochgeborne/Fürstliche Durchleuchtigkeit / Großmächtigkeit / Gnad / Ehrwirde / Wirde/ Ehrnueste/ Strenge/ Herrlichkeit/Weißheit/Vnd dergleichen/als mein Gnädigster / Gnädiger / Günstiger / Lieber Herr/Freund ꝛc.mich zuuerdienen geneygt spüren.

Vnderschrifft.

¶ Solcher weise wird auch Vnderschrifft gegen grossen Herren gestellt.Oben an/In die mitte/vnd vnden an. Als:

Euwer F.Gnaden

Vnderthenigster
diener

N.N.von N.

¶ Ein mehrer vnderschreibt sich gegen einem mindern oben an. Ein gleicher gegen eim gleichen / mitten. Ein minderer gegen eim mehrern/ vnden an den Brieff ꝛc.

Von Ehrworten / an stat der wörtlin: Euch vnd Ihr/Dir vnd Du/ zubrauchen.

An stat der wörtlin: Euch oder Ihr/ Dir oder Du/ꝛc. Setzen die Fürsten gewonlich einander: Euwer lieb/oder deiner lieb. Einem gebornen

bornen Herrn oder eim Prelaten/ deiner Andacht/oder einem Hochweisen ꝛc. Deiner fürsichtigkeit.

¶ Dem Röhmischen Keyser setzt man an stat derselben wörtlin/ Euch oder Ihr: Euwer Keyserlich Mayestat/ mit den Characteren/ Eu. K. M.

Deßgleichen eim jeden König: E. K. M. oder Wirde.

¶ Einem Ertzhertzogen/ Churfürsten/ oder Gefürsten Hertzogen: E. F. G. oder euwer Durchleuchtigkeit.

¶ Einem Hertzogen der nit Gefürstet ist: Euwer Durchleuchtigkeit/ oder E. G.

¶ Einem jeden Fürsten der nit ein Hertzog ist: Euwer Gnad.

¶ Dem Bapst: Euwer Heyligkeit.

¶ Eim Legaten oder Cardinal: Euwer Hochwirdigkeit.

¶ Einem Patriarchen: Euwer Durchleuchtigkeit/ oder/ E. F. G. euwer Hochwirden.

¶ Eim Ertzbischof/ Gefürstet Bischof/ oder andern Gefürsteten Prelaten: E. F. G. oder euwer Hochwirdigkeit.

¶ Eim Prelaten/ oder andern Wirdigen Personen: euwer gnad/ oder euwer Ehrwirde.

¶ Einem mindern Prelaten/ oder Wirdigen Personen/ oder Doctor Theologie: Euwer Wirde.

Eins Keysers/ Königs/ Fürsten oder mächtiger Statt Cantzler oder Rath.

Euwer Hoch vnnd Wolachtbarkeit. Euwer Ehrenachtbaren Hochweißheit. Euwer Herrlichkeit. Euwer Fürneme vnd Hocherbarkeit. Euwer Hochlöblichen Wirdigkeit. Euwer Hoch vnd wolberümbten Achtbarkeit.

¶ Einem gemeinen Rathmann: Euwer Fürsichtigen Weißheit/ euwer fürsichtigkeit/ euwer Achtbar Erbarkeit.

¶ Einem gemeynen Bidermann: Euwer liebe vnnd Gunsten/ euwer Ehrsamkeit/ euwer Ersame freundtschafft.

¶ Einer Erbaren Frauwen: Euwer lieb vnd Erbarkeit/ euwer Ersamkeit.

Einer Jungfrauwen. Euwer tugend vnnd Züchtigkeit. Euwer zucht vnd gütigkeit.

Einer Nonnen. Euwer Andacht/ Gottsforcht vnd reinigkeit.

¶ Merck/ Churfürsten jrtzen in schrifften alle Geystliche/ vnd dutzen alle Weltliche Personen/ ohn Fürsten.

Schreiben im Beschluß
Den Fürsten/ verdienen.
Den Grauen/ Bedencken.
Den vnderthanen/ Erkennen.
Einer Statt wo ein Bischof. Ersamen/ weisen. Wo jm verwandte. Getreuw. Wo nit. Besonder. Wo aber kein Bischof/ allein Ersam.

Gruß/ oder Ehrerbietung des diensts.

Die Nidersten im Weltlichen Stand/ gleich gegen gleich.

Mein freundtwillig dienst/ sampt vermög alles lieb vnd guten.
Meinen gruß vnd alles gut.
Meinen freundtlichen gruß/ oder mein freundlich dienst/ freundwillig dienst.
So aber der Nidrest jemande seines gleichen ehren wil: Mein freundtliche willige dienst.
Mein willige dienst/ oder mein willig freundtlich dienst.
¶ Einem Schulheissen/ Burgermeister/ oder Rathsherrn: Ersamer fürsichtiger weiser lieber Herr/ oder günner/ mein willig dienst seind euch allzeit zuuor.
¶ Einem Burgermeister einer mächtigen Reichsstatt/ oder deßgleichen. Fürsichtiger/ Ersamer/ Weiser lieber Herr/ mein willig dienst seind euch allzeit zuuor.
Einem Edelmann, Edler/ vester/ oder Ehrnuester/ günstiger lieber Junckherr/ euwer Ehrnueste/ veste/ sein mein willig dienst zuuor.
¶ Eim Ritter Thurniersgnoß, Edler strenger lieber Herr/ euch/ oder euwer strengkeit/ seind mein willig dienst allzeit zuuor.
¶ Ersame vnd fürneme leuth schreiben den die jhnen winder sein. Mein freundtlich gruß zuuor/ lieber freund oder günner.

Im Nidern Grad.

¶ Kind gegen Vatter vnd Mutter.
Mein Kindliche schuldige lieb vnd treuw euch allzeit gehorsam vnd will glich zuuor/ lieber Vatter vnd Mutter.

Schuldig vnd gantz willige gehorsame allzeit zuuor lieber Vatter vnd Mutter.

¶ Edele Sön gegen Vatter vnd Mutter.

Mannliche rettung mit leiblicher treuwer gehorsam zuuor lieber Vatter.

¶ Vatter vnd Mutter gegen jhren Kindern.

Vnsern oder meinen gruß/heyl/lieb/treuw ꝛc.

¶ Vatter/Mutter/geschwisier/Ehleut/ist vngewönlich vnd vnformlich/daß sie gegen jhren Kindern/oder zwischen jhnen selbs einander schreiben/willige dienst/oder freundtliche dienst.

Edelleuth einander/Mein freundtliche dienst ꝛc.

¶ In allweg ist hie warzunemen wie einer dem andern zugethan/verwandt/gemeß/höher oder niderer ist.

¶ Den Frauwen schreibt man/die gezierden jhrer Vätter oder gemaheln/Doch gebürt den Frauwen nicht/wo jhn einige Ehrwörter werden zugelegt/die sich Weiblicher art/oder gebrauch/nicht reimen/als nemlich: Streng/vest/fürsichtig/weiß/Hochgelehrt ꝛc.

Sie sollen auch niemand zuschreiben jhre willige oder freundtlich dienst/sonder allein freundtlichen gruß vnd alles gut/Jhren Ehegemaheln aber auch/Lieb vnd treuw.

Von den Ehrwörtern: gnädig/wirdig/ꝛc.

Allen Personen deuen gezimpt/sich selbs in jhren schrifften zu jrtzen/sie seyen Geystlich oder Weltlich/werden begrüßt mit dem wort/Gnädiger/doch mit vnderscheid/als nachfolgt.

Wiewol der mittel Geystlich Grad sich selbs jrtzt/So schreibt doch kein Thurniersgnoß jhnen/gnädig/Er trage dann von jhnen Mannlehen/oder daß er jhnen mit Eydspflichten verwandt sey.

Der mittel Weltlich Grad schreibt den Gefürsten Bischouen selten das wort Gnädiger/Des ist noth sonderlich an jhnen warzunemen/dann darinn der geborn Adel von Herrn/sich viel verantwort/biß an die Ertzbischof.

Der Geystlich mittel grad begrüßt den mitteln Weltlichen grad/Gnädig.

Die Bischof vnd Ertzbischof schreiben das wort Gnädiger/gegen Königen vnd Keysern/sonst gegen niemands.

Gnädigster.

Diß wörtlin Gnädigster/wird gewonlich zugeschrieben Ertzhertzogen vñ Churfürsten. Deßgleichē Ertzbischouen/vñ wer ob jnen ist.

Aller-

Allergnädigster.

Gebürt Bäpstẽ/ Cardinäln/ Legaten. Deßgleichen in Weltlichem Grad Keysern vnd Königen.

Lieber oder Lieb.

Dieselben wort sol niemands des nidern Grads gebrauchen gegen jemanden im mittlen Geystlichen vñ Weltlichen Grad/ Außgenommen die Thurniersgenossen. Edelleut gebrauchen sich des zu zeiten mit messigkeit gegen den Panerherrn.

Fürsten vnd geborne Prelaten/ schreiben an jhre vnderthanen also:

Vnserm lieben getreuwen/ Hansen N. Vogt zu N.

Vnserm lieben besondern N. des grossen Raths zu N.

Dem Ersamen vnserm lieben besondern N. des Reichs/ beyder Mayestaten Fiscal Procurator.

Dem Hochgelehrten vnserm Rath vñ getreuwen N. N. Doctor.

Dem Wirdigen vnserm lieben Andächtigen N. Abt des Gotts Hauß ꝛc.

Dem Edlen vesten vnserm lieben besondern/ N. von N. ꝛc.

Dem vesten vnserm lieben getreuwen N.

Dem Edlen vnserm lieben getreuwen Rath/ N. von N.

Gleich gegen gleich/ im Obersten Stand.

Dem Hochgebornen Fürsten vnd Herrn N. Pfaltzgrauen bey Rhein/ Hertzogen in Beiern/ Churfürsten ꝛc. vnserm lieben Oheim.

Dem Volgebornen Wilhelm Grauen zu Thierstein/ Herrn zu Pfeffingen/ vnserm lieben Vettern.

Dem Hochwirdigen Fürsten/ Herrn N. Bischof zu Basel vnserem lieben Oheim.

Dem Wirdigen Herrn Martin Abt zu Petershausen/ vnserem lieben gümner.

Dem Wirdigen Herrn Hugo von Landemberg/ Probst zu Erdfurt/ Dechant des hohen Stiffts Costentz/ vnserm lieben vnd guten freund.

¶ Kein geborner Herr schreibet einigem Prelaten/ Freund/ der jhm an Gebürt nit gleich ist.

¶ Einem Feind oder Widerwertigen bedarff oder sol man keinen

dienst

dienst oder gruß schreiben / auch kein liebs oder gut/aber andern gebürlichen Titel geben.

So soll kein Christ keinen Juden oder vnglaubigen in seinem schreiben jrtzen / außgenommen die Edlen vnd Saracenen / ꝛc. mag man zimlich jrtzen/dann aller Adel vnder den Juden außgereut ist.

Wol mag ein Christ einem jeden Juden oder vnglaubigen zu anfang seiner Missiue schreiben also:

Gott wöll erleuchten deine blindheit.

Item/Gott geb dir zu lernen den rechten glauben.

Deßgleichen mit Oberschrifft wird verhalten:meinem gnädigen oder lieben Herꝛn. Sonst sol man jedem / dem man schreibt / seinen Titel geben/biß an die wort:dienst/gnädig/lieber/oder günstiger.

Daß man nit allweg Herꝛn vnd Prelaten schreiben solle/als sie sich selbs schreiben.

Als etlich Herꝛn / Prelaten vnd Frauwen / sich auß demütigkeit schreiben/Vnser Allerheiligster Vatter Bapst/Knecht der Knechten Gottes. Ein Fürst vnd Fürstin/von Gotts gnaden. Die Prelaten/ Brüder / als S. Johanns Ordens Meister in Teutschen Landen schreibt sich Bruder Rudolff/Graf zu Werdemberg. Grob were es/ daß einer / es thet es dann sein Oberherꝛ / jhm hinwider schrieb/ Bruder Rudolffen.

Von Ehrworten die jemanden Geburt/Herꝛschafft/ Ampter/oder vberkommung halben/zustehn.

Etlich Ehrwort seind wirdig oder bleiblich/die von Geburt/Ordnung/lehrnung/Arbeit/oder vbung halben gebüren/als:

Einem Fürsten/von Geburt:Hochgeborn/ Durchleuchtig.

Einem Bischof/von Ordnung:Hochwirdig.

Einem Ritter/von thatẽ vñ vbung seiner Ritterschafft: Streng.

Ein Doctor / von lehrung / Arbeit/ vnnd vbung der Rechten: Hochgelehrt.

Ein Meister Freyer Künsten. Wolgelehrt ꝛc.

Etlich Ehrwort seind wandelbar/ die kommen von ämpten/ Als wann einer Burgermeister wird/dem man vor geschrieben hat/Ehrsam/dem schreibt man jetzt/ Ehrsam vnnd weise/ oder Fürneme vnd weise. Einem Doctor / der Rector einer hohen Schul wird/ vor: Hochgelehrt/Wirdig/jetz:Hochgelehrt/Ehrwirdig.

Item

Item Ehrwort von einer Diction zusamen fliessend / sollen nimmer mit einander eintziger Person zugesetzt werden / Dann wiewol ein Marckgraf / als gefürstet / sich schreibt des Fürstlichen Titels / Marckgraf / vnd darmit schreibt der Graf zu Spanheim / So sollen wir jhm schreiben / dem Hochgebornen Fürsten / Aber nit auch / vnd dem Wolgebornen Grauen zu Spanheim / dann das wort / Hochgeborn / beschleußt in sich das wort Wolgeborn.

Deßgleichen von Hochwirdig / Ehrwirdig / Allerdurchleuchtigst / Durchleuchtig / vnd andern zuhalten ist.

Von Ordnung in mancherley Titeln.

Ob ein Person mancherley Titel hett / einander eben gnoß / soll allweg vorgehen der aller stadtlichst / vnd der / des die Person nit entsetzt werden mag.

Exempel.

Thomas von Zile Priester / der Rechte Doctor / der hohen Stifften Wien vnd Costens Thumbprobst / Keyserlicher Mayestat Protonotari.

Marquart Breysacher / Ritter / beyder Rechten Doctor / Römischer Keyserlicher Mayestat Orator / vnd Römischer Königlicher Mayestat Cantzler.

Item ob ein Abt auch Doctor were / So wird die Abtey als ein Prelatur / fürgezogen / nit gemindert zu werden / ein Doctor jhn zuschelten / sonder Gnädiger oder Hochwirdiger Herr.

Deßgleichen ein geborner Herr / der Ritter ist / dem schreibt man auch nicht Ritter.

Also ob ein Prelat einer Geburt were / die der Prelatur minder genoß were / so laßt man den Nachnamen vnderwegen / vnd setzt der Prelatur Ehrwort.

Herwiderumb / ob ein Prelat von Geburt höher were dann die Prelatur an Wirdigkeit / so setzt man zu Ehren seines Geystlichen Stands / darein er sich ergeben hat / sein Prelatur vor / vnd sein Geburt hernach / Als man spricht: Bischof zu Straßburg / Pfaltzgraf bey Rhein / Hertzog in Beiern / ꝛc.

Vnd diß sol nun gemerckt werdē / von den Prelaten / die sich schreiben von Gotts gnaden / oder von Gotts verhängnuß ꝛc.

In dieser Regel vngemeindt die Thumbhern / So Prelaten sein / Pröbst ꝛc. Dañ die schreibē sich: Hinrich von Gotts gnadē Dechant / Graf zu Hennenburg / Schulher: des hohen Stiffts Straßburg.

Fol-

Folgen Formulen mancherhandt Verschreibungen / Bullen vnd Instrument / So in hohen Cantzleyen der Keyser / König / Fürsten vnd Herrn gefertigt werden.

Ein Adelbrieff vom Römischen Keyser.

WIr Maximilian von Gottes Gnaden Erwelter Römischer Keyser / zu allen zeiten Mehrer des Reichs / In Germanien / zu Hungern / Dalmatien / Croatien ꝛc. König. Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi / zu Braband / vnd Pfalzgrauen ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff / vnd thun kund allermänigklich / Wiewol wir allen vnd jeden des Heyligen Römischen Reichs vnderthanen vnd getreuwen in gnaden geneygt / dieselbigen zu gebürlichen Ehren vnd wirdigkeiten zubefürdern / So eygnet doch Keyserlicher Miltigkeit / die / so nit allein mit treuw vnd diensten gegen vns vnd dem Heyligen Römischen Reich wol verdient / sonder auch die jenigen so mit tapfferkeit / hohen verstand vñ tugenten verrümbt / vor andern zuerheben vñ begnadigen. Wann wir nun gnugsam bericht sein / daß das Geschlecht / Namen vnd Stämmen der N. in Ehrlichen vnd redlichen Ständen herkommen / auch durch jhr vernunfft vnd Mannlicheit zu hohen Emptern vnd Ständen gebraucht worden seind / so haben wir mit wolbedachtem mut / gutem rath / vñ rechtem wissen / vnserm vnd des Reichs lieben getreuwen N. von N. diese besondere gnad vnd Freyheit gethan vnd gegeben /

ben / vnd jhne vnd seine Ehelichen leibs Erben / vnd derselben Erbens Erben / für vnd für / Mann vnd Frauwen Personen in ewige zeit / in den Stand vnd grad des Adels / der recht Edelgebornen Thurniers genossen vnd Rittermässigen leuthen zugesetzt / zugeleicht vnd zugefüget. Vnd darmit sich der obgemelt N. vnd seine Ehelichen leibs Erben obgemelt dieser vorgeschrieben vnser Keys. Gnaden noch mehr vnd völliger empfinden zugeniessen / So haben wir jhme / zu mehrunge seines Adelichen Stands vnd Wirden / sein Erblich Wapen / mit namen / ein gantz schwartzen Schild / in demselbigen drey gelbe oder Goldfarb Kleblätter / zwey neben einander oben / vnd eins vnden in dem Schild / Auff dem Schild ein Helm / gezieret mit einer weissen vnd schwartzen Helmdecken / Auff demselbigen Helm / zwey Büffelhörner / mit der Farb halbs abgetheilet / Nemlich das vorder halb / vnd das hinder vnden halb schwartz / vnd das vorder / vnder / vnd hinder oberhalb theil weiß / Zwischen denselben Büffelhörnern auch ein gelbs oder Goldfarbs Kleblatt / So er bißher gebraucht vnd gefüret hat / Confirmiert vnd bestett / vnd jhm den bestimpten Helm / in einen Thurniers Helm / vnd die weisse farb an der Helmdecke / vnd an den zweyen Büffelhörnern / in gelb oder Goldfarb verkert / Vnd den Helm mit einem vmbgewundenen Pausch vnd fliegenden binden von schwartzer vnd gelber oder Goldfarb gezieret / vnd jhm vergünnet vnd erlaubt haben / daß er an der Kleblätter statt zwischen den zweyen Büffelhörnern / einen schwartzen Hanen füren sol vnd mag / als dann dieselbigen Wapen vnd Kleinot in mitte diß gegenwertigen vnsers Keyserlichen Briefs gemalet / vnd mit farben eygentlich außgestrichen sein / von neuwem verliehen vnd gegeben / vnnd also hinfür zufüren vnd zubrauchen gnädiglich vergünnt vnd erlaubt / Thun vnd geben jhm solche vorgemelte gnad vnd freyheit / Erheben / Wirdigen vnd Schöpffen / Adlen / Gesellen / gleichen vnd zufügen jhn auch in den gemelten Stand / vnd Grad / vnd zu der Schar / Gesellschafft vnd Gemeinschafft / vnser vnd des Reichs recht Edelgebornen / Thurniers genossen / vnd Rittermässigen leuthen / Confirmieren / bestättigen / verehren / zieren / besseren / verleihen / geben / günnen vnd erlauben jhm auch die obberürte seine Erbliche Wapen vnd Kleynot / obgeschriebener massen zufüren vnd zugebrauchen / alles von Römf. Keys. Macht / vollkommenheit / eygner bewegnuß vnd rechtem wissen / in krafft diß Briefs / vnd meynen / setzen vnd wöllen / daß nun fürbaß hin / der obgenant N. von N. vnnd seine Ehliche leibs Erben / vnd derselbigen Erbens Erben / Mann vnd Frauwen Person / für vnd für ewiglich / recht Edel gebornen Thurniers genossen / vnd Rittermässige leuth sein / von männiglich vnd allen Ständen darfür gehrt / gehoffen / gemeint / geschrieben / gracht vnd gehalten werden / Auch alle vnd jegliche Grad / Freyheit / Priuilegia / Alt herkommen / Gesellschafft / vnd Gemeynschafft / Ehr / Wird / Vortheil / Recht / Gerechtigkeit / Statut vnd gewonheit haben / mit Beneficien / Thumbstifften / Hohen vnd Nidern Empternn vnd Lehen / auff Geystlichen vnd Weltlichen zuhaben / halten / tragen / vnd zuempfahen / mit andern vnseren vnd des Heyligen Reichs Edelgebornen / Lehens Thurniers genossen / vnd Rittermässigen leuthen / in alle vnd jegliche Thurnier zureiten / vnd Thurnieren / mit jhnen Lehen vnd alle andere Gericht vnd Recht zubesitzen / Vrtheil zuschöpffen / Recht zusprechen / vnnd der vnd aller anderer ordentlicher Sachen / Händeln / Geschäfften / Ehren / Wirden / Vortheiln / Freyheiten / Gewonheiten / Gesellschafften / vnd Gemeynschafften / inner vnnd äusserhalb Gericht / theilhafftig / Wirdig / empfänglich vnd darzu tüglich / geschicklich vnd gut sein / in Geystlichen vnd Weltlichen Ständen vnd Sachen / vnd sich des alles / auch der vorgeschrieben Wapen vnd Kleynot mit dem Thurniers Helm / vnd vnsern Keyserlichen verkoringen / zierungen vnd besserung in allen vnnd jeglichen Ehrlichen vnd redlichen / Adelichen

vnd

vnd Ritterlichen Sachen vnd Geschäfften/zu Schimpff vnd zu Ernst/in Streiten/Kämpffen/Stürmen/Fechten/Thurnieren/Stechen/Ritterspielen/Feldzügen/Panieren/Gezelten/vffschlagen/Begräbnussen/Insiegeln/Bittschafften/Kleynoten/vnd an allen enden nach jhrer Ehren notturfft/willen vnd wolgefallen/Darzu wir sie in krafft dieses Brieffs/tüglich/geschicklich/empfänglich vñ gut sein/Wirdig vnd theilhafftig machen/freyen/gebrauchen vnnd geniessen sollen vnd mögen/als andere vnser vnd des Reichs Edelgebornen Thurniers genossen/vnd Rittermässige leuth/von jhren vier Anen/Vättern vnd Geschlechten/So solches alles haben/vnd sich des/auch jhrer Wapen vnd Kleynot gebrauchen/vnd geniessen/von Recht oder gewonheit/von allermänigklich vnuerhindert. Vnd gebieten darauff allen vnd jeglichen ꝛc. Ernstlich vnd vestiglichen mit diesem vnserm Keyserlichen Brieff/vnd wöllen/daß sie den obgenanten N. von N. vnd seine Ehlichen leibs Erben/vnd derselben Erbens Erben/Mann vnd Frauwengeschlecht/für vnd für in Ewigkeit/als ander vnsere vnd des Heyligen Reichs recht Edel gebornen Lehens/Thurniers genoß/vnd Rittermässige leuth/in Ritterspielen/auch in allen vnd jeglichen Geystlichen vnd Weltlichen Ständen vnd Sachen/halten/annemen/zulassen/Wirdigen vnd fürdern/vnd an den obgeschriebenen vnseren Keyserlichen Gnaden/Begabungen/Freyheiten/Priuilegien/Ehren/Wirden/Vortheilen/Rechten/gewonheiten/vnd erhöhung des alles/Auch verkerung/zierung/besserung/verleihung/günnung vnd erlaubung der obgeschriebenen Wapen/vnd Kleynot/darmit wir sie obberürter massen versehen haben/nit hindern noch irren/Sonder sie aller/inner vnd ausserhalb Gerichts berüwiglichen vnd ohne irrunge gebrauchen/geniessen/vnd gäntzlich darbey bleiben lassen/vnd hiewider nicht thun/noch jemands anders zuthun gestatten/in keine weise/als lieb einem jeglichen sey vnsere vnd des Reichs schwere vngnad vnnd straff/vnnd darzu ein Peen/Nemlich Fünffzig Marck lötiges Golds zuuermeiden/die ein jeder ꝛc. Doch andern die vielleicht die obgeschriebne Wapen vnd Kleynoter gleich fürten/an jren Wapen/Freiheiten vnd Rechten vnuergrieffenlich vnd vnschädlich/Mit vrkund ꝛc. Datum ꝛc.

Eins Wapen Königs Brieff.

WIr ꝛc. Bekennen ꝛc. Wann die Ständ vnd Ampt der Wapen/zu nutz vnd notturfft des Adels/darmit der in tugend gemehret/die Person vnnd Geschlecht/darzu geboren vnd gewiedemt/von einem Lande zu dem anderen/in Ehren vnd Tugenten gepreißt/an einander erkent/in freundtschafft erwachsen/vnd dardurch die vnzier/laster vnd mißbräuch des Adels fürkommen/vnd außgetriben werden/von Alter auß guten löblichen Vrsachen erfunden vnd auffgesetzet ist/die wir dann als Römischer Keyser/auß vnser Keyserlichen Wirde/mit glaubwirdigen/Ehrlichen Personen/zubehalten vnd zu mehren geneygt sein. Vnd dann vnser vnd des Reichs lieber getreuwer N. nun lange zeit/des Durchleuchtigen N. Hertzogen zu B. vnsers lieben Oheims vnnd Fürsten Ehrenhold gewesen ist/vnd sich in seinem Stande vnd Ampt/mit erfarung vieler Königreich vnd weiter Lande/mit löblichen guten thaten vnd Geschichten gehalten/auch vnser Keyserliche Person vnd Hof/mehr dann einmal besuchet hat/dardurch wir jhn in Erbarkeit erkennt vnd erfunden haben/Auch von dem obgenanten vnserm lieben Oheim vnd Fürsten/dem benanten N. zu Mehrung seiner Wirden vnd Stands/zu vnserem vnd des Heyligen Römischen Reichs König der Wapen von Rifor zumachen/zuuerordnen/vnd zuerheben/durch seine besiegelte Brieff gebetten worden sein/daß wir auch darumb sein Erbarkeit/redlicheit/vnnd getruwen Dienst/so er vns vnd

dem Heyligen Reich manigfaltiglich gethan vnnd beweißt hat / vnd hinfür sich zu thun willig erbeut / angesehen / vnnd den benanten N. zu vnserm vnd des Heyligen Reichs König der Wapen von Rifor gemacht / geordnet / gesetzt / gewirdigt vnd erhebt haben / Machen / ordnen / setzen / erheben vnd wirdigen jhn darzu von Römis. Keys. macht wissentlich in krafft diß Brieffs / meynen / setzen / vnd wöllen von derselbigen vnser Keyserlichen macht / daß er hinfür alle vnd jegliche Ehr / Wirde / Vortheil / Recht vnd Gerechtigkeit haben / vnd sich derselben / seines Stands vnd Ampts an allen enden vnd steten / mit gebott / vnd verbot / vnd allen anderen gezierden / Ehren vnd Gerechtigkeiten gebrauchen vnd geniessen sol vnnd mag / als dann vnsers vnd des Reichs König der Wapen von Rifor / von Rechts vnd Gnaden wegen haben / gebrauchen vnd geniessen / von allermäniglich vnuerhindert. Der jetztgenant N. hat vns auch darauff gelübde vnnd Eyd gethan / das vorgemelte sein Ampt getreuwlich vnd Ehrlich zuhalten vnnd zuuerwesen / als recht vnnd von Alter herkommen / vngefehrlich. So gebieten wir allen vnnd jeglichen / von der Chur vnd anderen Fürsten / Geystlicher vnnd Weltlicher / daß sie den vorgenanten N. als vnsern vnd des Heyligen Reichs König der Wapen von Rifor halten / vnd bey allen vnd jeden vorgemelten Ehren / Wirden / Gnaden / Freyheiten bleiben / der gebrauchen vnd geniessen lassen / so jhm von recht vnnd seines Ampts wegen / zustehen / vnd von Alter herkommen vnnd gesetzt ist / Auch wo er an euch gelangen wird / jhne / vnserer Key. May. zu Ehren vnnd gefallen / gutwillig empfahen / halten / vnd förderung thun / vnd mit sampt seinen Dienern / Pferden / Haaben vnd gut / durch alle vnsere vnd euwere Land frey sicher / vngehindert / vnd gantz vnbekümmert / Reiten / Wandlen vnd durchkommen lassen / Vnnd darzu ob es jhm not sein / vnd er an euch begeren würde Geleydten vnd zuschaffen Geleydt zu werden. Daran thut jhr vnser ernstliche meynung / vnd gut gefallen / vnd wöllen das zu seiner billicheit gegen euch allen / vnd jeden besonder gnädiglich thun erkennen. Geben vnd mit vnserm Keyserlichen Jnsigel Besiegelt ꝛc. Anno ꝛc.

Zulassung eines Minderjärigen zur verwaltung vnd Administration seiner güter / vnd complierung Alters.

WJr ꝛc. Bekennen ꝛc. nach dem vnser vnd des Reichs ꝛc. jetzo für vns in eygner Person erschienen / fürbracht / wie Weyland N. sein Vatter jm in seinem Testament / als seynem eygnen Son vnd Erben / drey Vormünder biß zu seinem Vollkömmenen Alter gesetzt vnd gelassen / vnder welcher pflege vnd Vormundschafft er bißher / vnd biß jhr einer mit todte abgangen gewesen / mitlerzeit zu Ehlichem stand / darinne er nun biß in das fünffte Jar / vnd seines Alters nun in das zwey vnd zwentzigst Jar / wie er solches mit glaubwirdiger / gnugsamer kundtschafft vor vns bezeugt / Vnd deßhalben in vorsatz vnd guter zuuersicht sey / fürthin solch sein Vätterlich Erb / Haab vnd güter / mit rath seiner guten freund / durch sich selbs nützlicher dann durch Vormundschafft zu seiner notturfft zu Administriern / vnd zuuerwalten / vnd vns darauff demütiglich angeruffen vnnd gebetten / daß wir als Röm. Key. jhme solcher Administration / regierung vnd verwaltung / vnuerhindert seines vnuollenkommenen Alters vnd gemeyner Rechten / zuuergünnen vnd zuerlauben gerüchten / Also haben wir solche demütige zimliche bitt / auch sein gute sitten vnd wesen / damit er vor vns berümpt ist / angesehen / vnd demnach auff gnugsame erkündigung vnd erfarung seines Alters / das vber 22. Jar reycht / die Administration / verwaltung vnd regierung seiner Haab vnd güter jm hinfür / on ferrer

Vor-

Vormundschafft/ für sich selbs zuhaben/ zugebrauchen vnd zuuersehen gnädiglich zugelassen/ gegünnet vnnd erlaubet/ Auch die vnuollkommenheit seines Alters erfüllet vnd erstattet/ Lassen zu/ günnen vnd erlauben jhm solchs alles/ Erfüllen vnd erstatten auch die vnuollkommenheit seines Alters von Röm. Key. macht vollkommenheit vnd rechtem wissen in krafft diß Brieffs/ Vnd meynen/ setzen vnd wöllen/ daß er/ vnuerhindert gemelts Testaments vnd gemeiner Rechten/ so hiewider sein oder verstanden möchten werdē/ Denen wir von obbestimpter Key. Macht volkommenheit/ in diesem fall derogiern/ Nun hinfür alle sein Haab vnd güter/ beweglich vnd vnbeweglich/ für sich selbs Administriern/ regieren/ verwalten vnd fürstehen/ vnd sich derselben zu seiner notturfft vnd besten gebrauchen/ geniessen/ vnd nach seinem vnd seiner freundschafft rath vnd gefallen/ damit handlen sol vnd mag/ von allermänigklich vnverhindert. Vnd gebieten darauff ꝛc. vnd in sonderheit den Ehrsamen vnd den obgenanten verordneten Vormündern mit diesem Brieffe ernstlich/ vnd wöllen/ daß sie den genanten N. bey der Administration/ regierung vnd verwaltung seiner Haab vnd güter/ wie vorstehet/ vnd dieser vnser Key. günnung vnd erlaubung hinfür vngeirrt bleiben/ der geniessen vnd gebrauchen lassen/ vnd jhne darwider nicht dringen/ bekümmern noch beschweren/ noch des jemand anders zuthun gestatten/ in keine weise ꝛc.

Regalien vnd Lehens Confirmation/ vnd bestättigung.

WIr Marim. ꝛc. Wiewol wir auß angeborner güte vnd miltigkeit allzeit geneygt sein/ allen vnd jeglichen vnsern vnd des Heyligen Reichs vnderthanen vnd getrewen/ gnad vnnd förderung mitzutheilen/ jedoch so sind wir mehr begirlich vnd geneyget/ die Personen so der Welt yppigkeit zuruck geleget haben/ vnd Gott dem Allmächtigen in einem Geistlichen läutern leben fleissig dienen/ bey ruh vñ gemach zubehalten/ vñ sie mit vnsern Keyserlichen Gnaden zuuersehen/ Wann vns nun der Ehrwirdige N. Abt der Gotts Häuser N. vnd N. vnser vnd des H. Reichs Fürst/ vnd lieber Andächtiger/ demütiglich anruffen vnd bitten lassen/ daß wir jhme seine vnd desselben seines Stiffts Regalia vnd Weltlicheit/ mit allen vnd jeglichen Mannschafften/ Herrschafften/ Geystlichen vnd Weltlichen Lehenschafften/ Ertzten/ Bergwercken/ Landen/ Leuthen/ Bürgen/ Schlössen/ Stätten/ Märckten/ Dörffern/ Wildbannen/ Weyden/ Ehren/ Rechten/ Wirden/ Zierden/ hohen vnnd nidern Gerichten/ Empten/ Gütern/ Renthen/ Zinsen/ Gülten/ Nutzen vnd zugehörungen/ so von vns vñ dem Heiligen Reich zu Lehen berüren als Rö. Key. Lehen zuuerleihen gnädiglich gerüchte: Alsohaben wir angesehē des genanten Abts demütige zimliche bitt/ auch die getrewen angenemē vnd willige dienst/ die er vns bißher gethan/ vñ sich hinfür willig zuthun erbeut/ Vnd haben darumb mit wolbedachtem mut/ gutem rath vñ rechtem wissen/ demselben Abt alle vnd jegliche des gemeltē Stiffts vñ Gotts Hauß N. Regalia vnd Weltlicheit/ mit allen vnd jeglichen Mannschafften/ Herrschafften/ Geystlichen vnd Weltlichen Lehenschafften/ Ertzten/ Bergwercken/ Landen/ Leuten/ Bürgen/ Schlössen/ Stätten/ Märckten/ Dörffern/ hohen vnd nidern Gerichten/ Auch den Bann vber das blut zurichten/ Wildbannen/ Weyden/ Ehren/ Rechten/ Wirden/ Zierden/ Emptern/ Gütern/ Renthen/ Zinsen/ Gülten/ Nutzen vnd zugehörungen/ wie dann die von seinen Vorfaren/ Abten zu N. auff jhn kommen sein/ vnd jm vnd demselben Stifft vnd Gotts Hauß/ rechtlich zugehören/ gnädiglich verliehen/ Leihen jm auch solchs

alles von Röm. Keyserlicher macht vollkommenheit vnd rechtem wissen/ in krafft diß Briefs/was wir als Römischer Keyser/von billicheit/ vnd Rechts wegen daran zuuerleien haben/ Vnd meynen/ setzen vnd wöllen/ daß der gemelte Abt N. sein vnd seines obernanten Gottes Hauß Regalia vnnd Weltlicheit mit allen jhren obgeschriebenen zugehörungen von vns vnd dem Heyligen Reich/ in Lehens weise inne haben/ nutzen/ niessen vnd gebrauchen sol vnd möge/ in aller maß vnd recht/ als die gemelten seine Vorfaren/ Abte zu N. die vormals von vns vnd dem Heyligen Reich ingehabt/ besessen/ genutzet vnd genossen haben/ von allermäniglich vnuerhindert. Doch vns vnd dem Heiligen Reich an vnserer Oberkeit/ vnd sonst mänigliche an seinen Rechten vnnd gerechtigkeiten vnuergrieffenlich vnd vnschädlich. Der jetztgenant Abt N. hat vns auch darauff gewönlich gelübd vnd Eyde gethan/ vns vnd dem Heyligen Reich/ von solcher Regalien vnnd Weltlicheit wegen getrauw/ gehorsam vnd gewertig zusein/ vns für seinen rechten natürlichen Herrn zuhalten/ zudienen vnd zuthun alles das ein Fürst des Heyligen Reichs/ einem Röm. Keyser/ seinem Lehenherrn/ von solcher Lehen wegen zuthun schuldig vnd pflichtig ist. Vnd gebieten darauff allen vnd jeglichen ꝛc. des obgenanten Stiffts vnd Gotts Hauß/ Mannen/ Amptleuten/ Burgermeistern/ Räthen/ Bürgern/ Vögten/ Gemeinden/ Hindersessen vnd Vnderthanen/ in was Wirden stands oder wesens die sein/ ernstlich vnd vestiglich mit diesem Brieffe/ daß sie denn genanten Abt N. in allen vnd jeglichen Weltlichen Sachen vnd Geschäfften/ sein vnd seines Stiffs vnd Gotts Hauß Regalia/ Weltlicheit/ Lehen/ vnd Herrlicheit berürend/ als jhrem rechten vnd ordenlichen Herrn/ ohn alle jrrung vnd widerred gehorsam vnd gewertig seyen/ vnd jhn der gerürigklichen gebrauchen lassen/ Als lieb einem jeden sey vnser vnd des Reichs schwere vngnad vnd straff/ vnd darzu ein Peen/ Nemlich N. Marck lötigs Golds zuuermeiden.

Degradation vnd entsetzung eines mißchätigen vom Adel/ seins angebornen Namens/ Schild vnd Helms.

WIr ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieffe/ vnd thun kund allermänigklich/ nach dem vns als Römischem Keyser/ Obersten Haupt der Christenheit/ auß dem gewalt/ darein wir durch ordnung des Allmächtigen kommen sein/ gebürt vnd zusteht/ alle vnd jegliche Personen/ so mit vernunfft vnd tugenden/ auch geschicklicheit vnd guten sitten begabt sind/ sich auch für andere ehrlich vnd redlich halten vnd beweisen/ in den Stand des Adels zuerheben/ zu Adeln vnd zu wirdigen/ auch mit andern Gnaden/ vnd Freyheiten zubegaben/ vnd zuuersehen/ Also wil vns gleicher weise gezimen/ die so jhrer Elteren herkommen/ geburt/ Adel/ wirdigkeit/ gut lob/ vnd wolthaten durch jhre vngeschicklicheit/ böse lästerliche fürnemen/ auch freuenliche vngehorsam/ vnd vnerbare thaten vnd handlung vermeilichen vnd beflecken/ solcher Wirdigkeit/ herkommens vnd Adels/ zu einer straff jhres lästerlichen lebens vnd bösen thaten/ zu einem Exempel zu priuiciren vnd zuentsetzen/ Darmit der Erbar Adel/ so anfänglichen von tugenden vnd Erbaren thaten/ herkommen/ vnd nachfolgend von Römischen Keysern vnd Königen/ vnseren Vorfaren genehrt vnd zugenommen/ sich solcher tugend vnd wolthaten befleissen/ vnd die so hiewider thun/ gebürliche straff empfahen/ Wann vns aber vnser Ehrenhold Tyrol/ im namen vnd an statt vnsers Ehrenholden Römischen Reichs/ der dieser zeit mit blödigkeit seines leibs vnd Alters beladen ist/ denen solchs jhrem Ampt nach gebü-

gebüret/anzeygt/daß sich der/den man nennet N. von N. der von dem geschlecht der von N. herkommen/geborn/auch desselbigen namens vnd Stammes sein sol/vnd sich der vnd derselbigen Wapen vnd Kleynot gebraucht/vor kurtzuerschiener zeit/ auß eygenem freuenlichen muthwillen vnerfolget vnd vnerlanget einiges Rechten/ den Ersamen vnsern vnd des Reichs lieben getrewen/Burgermeistern vnd Rath der Statt N. ein Vhede vnd Feindschafft zugeschrieben/vnd vor auch nach seiner entsagung/bißher mit der that in viel wege/als Landkündig vnd offenbar/vnd deßhalb keiner ferrern beweisung not thut/mercklichen wider sie gehandelt/Dardurch er auß trefflichen bewegnussen vnd vrsachen in vnsern Keyserlichen Achtbrieffen/ wider jn außgangen/begrieffen/in vnser vnd des Heyligen Reichs Acht vnd Aberacht gefallen/vnnd von vns als Römischem Keyser/mit vrtheil darein erklärt/verkündet vnd Denuncijrt. Des alles aber er nit ersettiget gewest/sonder vns in vnser Keyserliche Hochheit begrieffen/in dem daß er vnsern Keyserlichen Cammerrichter vnnd Beysitzern/ein vermessen dräuwliche Schrifft/Absagsweise/darfür die wol zu achten/zugeschickt/darinn vnder andern angezeyget/als ob sie vnser Keyss. Cammergericht/das doch vormals durch vns/auch Churfürsten/Fürsten vnd Stände des Heiligen Reichs/auß sondern bewegenden vrsachen gen N. gelegt vnd geordnet ist/an andere ende verrucken/vnnd also ausserhalb vnser vnd gedachter Ständ befelch vnd willen seines gefallens darmit handlen solten/Zu dem daß die Partheien/Parthen oder andere Personen/so jhrer notturfft/Sachen vnnd geschäfft halben dasselbig Cammergericht besuchen müsten/keinen freyen/sichern zu oder abgang/innhalt des Heyligen Römischen Reichs auffgerichter ordnung/darzu haben oder gebrauchen mögen/sonder darunder beraubt/jnen Brieff/Gelt vnd anders genommen/wie dann kurtz verschiener zeit geschehen ist. Vnd darmit auch mit andern seinen vngehorsamen/freuenlichen Räthen/handlungen/vnerbarn thaten/enthaltungen vnsern vnnd des Heyligen Römischen Reichs Echtern/Rebellen/vñ offenbaren Seditiosen/vnser selbs Keyserlich Person beleidiget vñ verletzet/vnd dardurch sie die Peen vñ straff des Lasters/zu Latein/Crimen læsæ Maiestatis, genant/verwirckt/vñ nit allein sich selbs/sonder auch Jnhalt Weyland vnseren Vorfaren am Reich Röhmischer Keyser vnnd König löblicher gedächtnuß/ Constitution vnd Ordnungen/seine Erben/vnd derselben Erbens Erben/in absteigender Linien/derselben Peen vnd straff/theilhafftig gemacht hat/Auch seine anhänger vnd mithelffer/wo sie solchs jhrs vnbillichen fürnemens nicht abstehen/ sich selbs/auch alle vnd jede jhre Helffers Helffer solcher Peen vnd straff gleicher maß schuldig machen würden/das wir doch von jhrs ehrlichen herkommens/vnd Adels wegen/dieweil sie allein durch denselben N. verfüret worden/lieber vermitten sehen wolten/Darumb wir auch gedachten N. vnd seine Erben/vnd derselben Erbens Erben/in absteigender Linien/zu ewiger zeit also gefallen zusein/vormals also erkennt vnd erklärt haben/vnd zu noch mehrer notturfft von Rö. Key. macht/ vollkommenheit/vnd rechtem wissen/in krafft diß Brieffs/sie dermassen abermals sämentlich/vnd jeden besonder erkennen vnd erklären/Daß wir demnach/auff des gemelten vnsers Ehrnholden/des Tyrols/dem solchs in namen vñ an stadt vnsers Ehrnholden Römischen Reichs von Ampts wegen gebüret/anruffen/vnd begeren mit gutem zeitigem/wolbedachtem rath/auch nach vermögen der genanten vnserer Vorfaren Rechten vnnd Satzungen/demselbigen N. dieweil er seiner Ehren vnd pflicht/darmit er vns/als Römischem Keyser/seinem rechten vnd Obersten Herrn/ von der natur verwandt ist/also gröblich vergessen/vnd sich seiner voráltern Adel/ herkommen/Geburt/vnd Wirdigkeit so gar vngeneß vñ vntüchtlich gehalten hat/ jhme vnd alle seine Erben/vnd derselbigen Erbens Erben/absteigender Linien hin-

für in ewige zeit aller vnd jeglicher Ehren / Adels/herkommens/wirdigkeit/Stammes / Namens / Schild/Helm / Wapen vnnd Kleynot / darzu auch aller vnd jeder Haabe vnd güter/es seyen Lehen/oder derselbigen abnutzunge/ eygen / ligende oder farende/bewegliche oder vnbewegliche/ So er N. noch in seiner gewaltsam hat vnd besitzt/oder künfftiger zeit durch Erbfäll / oder in andere weiß vberkommen vnd erlangen würde/ Oder die Lehen/Haab oder güter / gäntz oder zum theil/so er vor dieser seiner vngebürlichen Vhede vnd handlung/dem Lehenherrn auffgeschrieben gehabt/oder verkaufft oder sonst in anderer gestalt zu seinem vortheil vnd gefehrlichen schein hingebē/verändert od' vereussert hat/dauon oder daran nichts außgenom̄en/ die alle dann samentlich vnnd sonderlich wir/ als vnser vnnd des Heyligen Reichs Confisciert vnd heimgefallen güter vnd ewiglich zugeeygenet/auch von vnsern wegen zu vnsern handen vnd gewalt anzunemen/ vnd einzuziehen befolhen / gäntzlich vnd aller ding priuiert vnd entsetzt / sie des vntüglich/vnd vnwirdig gemacht / auch auß der Gesellschafft vnd Gemeynschafft des Adels gethan vnd geworffen / Vnd denselbigen N. in der schar der vnuernünfftigen Thier / vnd Ehrlosen Menschen/ denen er sich gleichmässig erzeyget/gestellet/geleichet/vnd zugeeigenet/auch alle seine Söne/ob er der viel oder wenig hett/vnd vberkäme/ in krafft obberürter Keyserlicher Constitution vnd Rechten/aller Vätterlichen/Mütterlichen/Anherrlichen/ Anfräuwlichen/vnd anderer zufallender Erbschafften / Auch was jhuen auß Testament vnd anderen letzsten willen oder sonst zustehen möchte / gantz enteussert vnd vnfehig gemacht haben/Also/daß sie mit jhrem Vatter solche straffe/ die sie in dem fall berüret/leiden vnd tragen/auch jhres Wapens vnd Kleynots/deßgleichen Namens vnd Stammes beraubet/vnd zu keinen Wirden erfordert / genommen noch zugelassen werden / sonder denselbigen als denen/so in ewiger armuth vnd dürfftigkeit verstricket vnd behafftet / jhr leben beschwerlich / vnd der tod kurtzweilig vnd ergetzlich / Vnd daß alle die / so jetzo oder hinfür jhre bitt vnnd fürdernuß / für sie alle sampt oder besonder an vns gelangen lassen vnd thun werden/in disem fall verdacht vnnd vermercket sein sollen. Vnd Priuieren/ entsetzen/ vnwirdigen vnd verwerffen/stellen/ gleichen/ zueygnen/berauben/enteusseren vnd erklären/ alles vnd jedes/ wie jetztgemelt/von Römischer Keyserlicher macht / vollkommenheit / wissentlich/ in krafft dieses Brieffs/Vnd meynen/setzen vnd wöllen/daß der genant N. auch alle seine Erben / vnd derselbigen Erbens Erben/ in absteigender Linien / wie vorgemelt/nun hinfürter aller Ehren/herkommen/Adels/Wirdigkeit/Haab vnd güter/ Erbfällen vnd anders/wie vorstehet/beraubet/ Priuieret/ vnd entsetzet/Auch zu keinen Ehren/ Adelichen Sachen vnnd Wirdigkeiten / Wirdig noch tüglich sein/ auch nicht darzu gezogen oder gebraucht werden/ Sich auch des Namens/ Stammes/ Schild/Helm/ Wapen vnnd Kleynot von N. nicht gebrauchen / daruon nit nennen / oder schreiben/auch / von jemands darfür geacht/genennt / oder geschrieben / Darzu auß aller gesellschafft des Adels / vnnd Ehrlicher Rittermässiger leuth außgeschlossen/vnd in die schar der vnuernünfftigen Thier vnnd Ehrlosen Menschen gezelt/geachtet vnd gehalten werden sollen/ ohne allermäniglichs eintrag vnd verhinderung. Vnd gebieten darauff allen vnd jeden Churfürsten/Fürsten/Geistlichen vnd Weltlichen / Prelaten/ Grauen/ Freyhen/ Herrn/ Rittern / Knechten/ Hauptleuthen / Vitzthumben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amptleuthen / Schultheissen/Burgermeistern/ Richtern/ Räthen/Bürgern / Gemeynden/vnd sonst allen andern vnsern vnnd des Reichs Vnderthanen vnd getreuwen / in was Wirden / standts oder wesens die sein / ernstlich vnd vestiglich mit diesem Brieff/ vnd wöllen/daß sie den genanten N. alle seine Erben/vnd derselben Erbens Erben/ absteigender Linien/wie die genant sein/oder werden/hinfür in ewige zeit/als die/ so

jhrer

jhrer Ehrn/Adels/herkommens vnnd Wirdigkeit entsetzt vnd Priuiert/auch von aller Gesellschafft vnd Gemeynschafft des Adels vnnd Ehrlicher Rittermässiger leuth abgesondert sein/kein gemeinschafft halten/oder handlung mit jhnen haben oder treiben/sonder gantz für vntüglich achten/Als lieb einem jeden sey vnser vnd des Reichs schwere vngnad vnd straff/vnd darzu ein Peen/Nemlich tausent Marck lötigs Goldts zuuermeiden/die ein jeder/so offt er freuenlich hiewider thete/vns in vnser vnd des Reichs Cammer vnabläßlich zubetzalen/verfallen sein sol. Mit vrkund dieses Briefs ꝛc.

Lehenbrieff vnd Bann/vber das Blut zurichten/mit einer veränderung eins alten brauchs.

WIr ꝛc. Bekennen ꝛc. daß für vns kommen ist/vnser getreuwer lieber N. vnd hat vns zuerkennen geben/wie er den Marck N. in vnser Marckgrafschafft gelegen/so von vns vnd vnserem Hauß N. zu Lehen rüret/von N. mit hohen vnd anderen Gerichten erkaufft/vnd bißher in demselbigen Marck ein gewonheit vnd alt herkommen gewest/Wann ein vbelthäter gefangen/der vom leben zum tod hat sollen gericht/daß er durch sieben Mann vberwiesen/bezeugt/vnd durch sie auff jhn geschworen hat müssen werden/vnd vns darauff demütiglich gebetten/Dieweil solchs wider des Heyligen Reichs vnd nit ein guter brauch vnd herkommen sey/den abzuthun vnd auffzuheben/auff form vnd gestalt wie das im Heyligen Reich vnd andern enden gebraucht wird/zu endern/zu setzen vnd zu instituirn/jhme auch den Bann vber das Blut zurichten/solcher veränderung nach von neuwem zu Lehen zumachen/vnnd gnädiglich zuuerlehen gerüchten. Wann wir nun solche gewonheit/gebrauch vnd alt herkommen/auß viel vrsachen nicht für gut vnd recht achten noch erkennen/demnach haben wir angesehen/die getreuwen/angenemen/vnd nützlichen dienst/so vns offtgenanter gethan hat/vnd in künfftige zeit/er vnd sein Erben wol thun mögen vnnd sollen/als Römischer Keyser/Auch auß sondern gnaden/die obbestimpten alt herkommen/gebrauch vnd gewonheit/gantz auffgehebt/vernicht vnd abgethan/vnd wie hernach stehet/hinfür zuhalten fürgenommen/jhme auch den Bann vber das Blut zurichten/von neuwem gnädiglich zu Lehen gemacht vñ verliehen/Thun auch ab die alten Gerechtigkeiten/vernichten vnd auffheben/machen vnd verleihen jhn den Bann von neuwen dingen zu Lehen/wissentlich in krafft diß Briefs/was wir jnen zu recht daran abthun vnd verleihen sollen vnd mögen/also daß bemelter N. sein Erben vnnd nachkommen/nun hinfüran gemelten Marck N. von dem Bann vber das Blut zurichten/haben/vnd so offt das zu fellen kompt/von vns oder vnsern nachkommen/als Hertzogen zu N. mit sampt dem berürten Marck N. zu Lehen empfahen/vnd daruon gewonlich pflicht zuthun/in massen er vns dan jetzo gethan/vnd ferrer von seinen Amptleuthen/so sie zu einer jeden zeit darzu schicklich vnd gut bedüncken/vnd den Bann an jhrer statt befelhen werden/auch nemen sollen/Die vbelthäter vnd verleumbte leuth/wo sie betretten/angreiffen/fahen/vnd in berürter Marck jhrer mißhandlung nach mit Peinlicher Marter fragen/vnd auff eins jeden bekandtnuß vnnd offenbar handlung richten/straffen vnd büssen sollen vnd mögen/wie Richter vnnd Vrtheilsprecher das erkennen/vnd nach ordnung des Heyligen Reichs Recht/Daß auch er/sein Erben vnd nachkommen/auch jre Amptlent/so also für sie kommen/gleich vnparteyische Richter sein/gegen den Reichen als den Armen/vnnd den Armen als den Reichen/vnd darinnen nichts angesehen/weder miet/gab/gunst/forcht/freundschafft noch feindschafft/

schaffe/ noch sonst gantz kein andere sachen/ dann allein Reichs Gericht vnd Recht/ in massen sie das gegen dem Allmächtigen/ an dem jüngsten Gericht verantworten wöllen/ Doch vns vnd dem Heyligen Reich/ auch vnserm Hauß N. vnser Herrligkeit vnd Oberkeit/ vnd sonst männiglichen an vnser vnd ihrer Gerechtigkeit/ vnuergriffen vnd vnschädlich/ Ohne gefehrde. Mit vrkund ꝛc.

Wapenbrieff vom Römischen Keyser/ Lateinischer Form.

DIuina fauente clementia Romanorum Imperator Augustus, ac rex Germaniæ, Hispaniarum, Vtriusque Siciliæ, Hierusalem, Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Insularum Balearium, Sardiniæ, Fortunatarum & Indiarum aeterræ Firmæ, maris Oceani &c. Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, Lotharicr, Brabantiæ, Limburgiæ, Luceburgiæ, Geldriæ, Vuirtembergæ &c. Comes Habspurgi, Flandriæ, Tyrolis, Artheſiæ & Burgundiæ, Palatinus Hannoniæ, Hollandiæ, Zelandiæ, Ferreti, Kiburgi, Namurci, & Zutphaniæ, Landgrauius Alsatiæ, Marchio Burgoulæ, & Sacri Romani Imperij &c. Princeps Sueuiæ, &c. Dominus Frisiæ, Mollinæ, Salinarum, Tripolis, & Mechliniæ &c. Nostro & Imperij Sacri fideli dilecto N. N. gratiam nostram Cæsaream, & omne bonum. Etsi omnibus & singulis Sacri Romani Imperij subditis & fidelibus ad gratiam propensi sumus, eosque meritis honoribus, & ornamentis honestare consueuimus, Cæsarei tamen est officij, & animi nostri eos cæteris præferre, qui non solum fide & obseruantia erga nos & sacrum Romanum Imperium, verumetiam animi moribus clari, & eximijs virtutibus præstantes habiti sunt. Quapropter attendentes inprimis egregias animi tui dotes, probatos mores, industriam que & vigilantiam, quam optimorum autorum monumentis in gratiam studiosorum ædendis, publico bono impendis. Præterea tuam erga nos & sacrum Imperium fidem & obsequium, quæ nobis hactenus, præsertim in rebus, hanc expeditionem nostram in Galliam concernentibus tuis labore & industria curandis præstitisti, & etiamnum præstas, haud abs re nostra Cæsarea liberalitate & clementia dignum iudicamus, te peculiari ornamento cohonestare atque vna filios & successores tuos, quo & ipsi nostræ erga te beneficentiæ participes efficiantur, huiusmodi pariter Cæsareæ gratiæ tecum reddere consortes. MOTV itaque proprio, ex certa scientia, animoque deliberato tibi præfato N. N. hæc infrà scripta arma seu insignia, videlicet scutum azurei, seu cœlestini coloris, in cuius medio gallus nigri coloris, extensis alis, exerta lingua, corona aurea coronatus conspicitur. Et supra scutum galeam communem, siue clausam, azurei siue cœlestini, & aurei seu crocei, argenteique siue albi colorum redimitam laciniis, in cuius cono è fascia tortili azurei siue cœlestini, & albi seu argentei colorum, galli caput coronatum, vt in scuto, eminet. Quemadmodum hic omnia in medio præsentium accuratius depicta sunt, de nouo dedimus, concessimus, & elargiti sumus, prout tenore præsentium damus, concedimus & elargimur, volentes & decernentes, quòd tu præfate N. ac filij, hæredes, & descendentes tui legitimè nati & nascituri, eorundemque hæredes, & successores in infinitum vtriusque sexus, ex thoro legitimo seriatim descendentes, prædicta arma & insignia habeatis & deferatis. Illisque in omnibus & singulis honestis, decentibusque actibus & expeditionibus, tam seriò quàm ioco,

cætero

cæterorum armigerorum more, in torneamentis, hastiludijs, bellis, duellis, singulari certamine, & quibuscunq; pugnis, vexillis, tentorijs, annulis, signis, sigillis, signetis, aulæis, tapetis, peristromatib., monumentis, ædificijs, picturis, sculpturis, sepulcris, Clenodijs, & vniuersa supellectili vestra, alijsque in rebus omnibus, pro libitu & arbitrio vestro vti, & frui possitis, & debeatis. APTIQVE sitis & idonei ad ineundas & recipiendas omnes exemptiones, libertates, priuilegia, feuda, vacationes à muneribus & oneribus quibuscunque, realibus, personalibus, siue mixtis. Iura quoque & consuetudines, quibus cæteri eiusmodi armorum ornamentis insigniti gaudent, vtuntur & fruuntur, absque alicuius contradictione & impedimento. QVA propter mandamus vniuersis & singulis Principib. tàm Ecclesiasticis quàm secularibus, Ducibus, Marchionibus, Comitibus, Baronibus, Nobilibus, Militibus, Clientibus, Capitaneis, Præfectis, Procuratoribus, Aduocatis, Officialib. Quæstoribus, Ciuium magistris, Iudicib. Consulib. Armorum regib. Heraldis, Caduceatorib. Ciuibus, Communitatib. & denique omnibus nostris & imperij sacri subditis, & fidelibus dilectis, cuiuscunque status, gradus, ordinis, vel dignitatis fuerint, vt te præfatum N.N. Filiosque hæredes & descendentes tuos antedictos, in perpetuum in huiusmodi armorum fruitione nec turbent nec impediant, Verùm illis liberè & absque vllo impedimento & contradictione vti, frui, & in eis permanere sinant & permittant. Quatenus gratiam nostram charam habeant, ac præter nostram & Imperij sacri indignationem grauissimam pœnam, viginti Marcharum auri puri cupiant euitare. Quarum medietatem fisco seu Aerario nostro Imperiali, reliquam verò partem iniuriam passi aut passorum vsibus, toties quoties cõtrà factum fuerit, irremissibiliter decernimus applicandam. Harum testimonio literarum manu nostra subscriptarum, & sigilli nostri Cæsarei appensiõe munitarum. Datum in oppido nostro N. die quarta Mensis Octobris, Anno Domini Millesimo Quingentesimo Quadragesimo primo, Imperij nostri Vigesimo primo, & regnorum nostrorum Vigesimo sexto.

CAROLVS.

t
V Naues

Ad Mandatum Cæsareæ & Catholicæ Maiestatis proprium.
Obernburger sst.

Quinquennal oder Freihungsbrieff / Gelt oder anderer schulden halben / auff ein zeitlang.

BEkennen ꝛc. Als vns vnser vnd des Reichs lieber getreuwer N. berichten lassen hat / was gestalt er durch verbrunst vnnd beschädigung des vergangnen Reynischen Kriegs / auch durch vngewitter vnd mißwachs seiner frücht vnd anderer vngefell vnd zustende in etliche Geltschulden gewachsen / die jm ohn sein sonder verderblich abnemen / in eyl zubezalen vnmüglich / vnd sey doch an ligenden vnbeweglichen gütern noch wol solchs vermögens / Vnd vns darauff vmb vnser Keyserli-

serliche hülff demütiglich gebetten. Wann wir nun alle vnsere vnd des Reichs vnderthanen bey Ehrn vnd gütern zu handhaben/vnd vor abnemen vnd verderben zuuerhüten geneygt sein / Daß wir demnach gütlichen angesehen vnd betracht haben die nottwendige demütige bitt/ deßhalb an vns geschehen/auch des genanten N. guten fürsatz vnd willen zubezalen / Vnd haben darauff jhne vnd seine Erben aller seiner schuld/fünff jar lang/nechst nach Dato dieses Brieffs folgend/gefreihet/gesichert/gelediget/ vnd enthaben/ Thun das auch auß Röm. Key. macht wissentlich in krafft diß Brieffs/meynen vnd wöllen/ daß also er vnd seine Erben / solche zeit auß aller seiner schuld gefreihet/gelediget vnd enthaben sein / von mäniglich darfür geachtet vnd gehalten/auch durch niemands von solcher schulden wegen angefordert/ geheyschen/fürgenommen/gerechtfertigt/bekümmert noch beschwert werden sollen noch mögen / in keinem wege / Vnd ob hierüber wider sie / solcher schuld halber/ etwas gehandelt/ fürgenommen oder Procediert würde / in was weise das geschehe/ So sol jnen doch solchs keinen nachtheil noch schaden geberen/ sonder gantz vntüchtig vnd krafftloß sein/gehalten vnd erkennt werden/Doch einem jeden sein anspruch vnd forderung nach außgang der berürten zeit gegen vnnd zu bemeltem N. vnd seinen Erben vorbehalten/ Darwider sie dann diese vnsere freyheit/mit nichten mehr befreihen noch schirmen sol/ Vnd gebieten darauff allen vnnd jeglichen Churfürsten/vnd Fürsten/Geystlichen vnd Weltlichen/ ꝛc. vnd sonst allen anderen vnseren vnd des Reichs vnderthanen vnd verwandten/ in was Wirden/ stands oder wesens die sein/den dieser Brieff fürkompt oder verkündet wird/ ernstlich vnd vestiglich mit diesem Brieffe/ vnd wöllen/ daß sie die obgeschriebene vnser Freyheit an den genanten N. vnd seine Erben/die bestimpte zeit/stet/vest/ vnd vnzerbrochen halten / sie gerüwiglich darbey bleiben / dero gebrauchen / geniessen / vnd vberall frey sicher / vnd vnbeleidiget handelen vnd wandelen lassen/darwider nicht anfechten/ bekümmern/ beschweren / noch hiewider thun / in keinem wege / bey vermeidunge vnser vnd des Reichs schwerer straff vnd vngnade / vnd darzu verlierunge einer Peen / Nemlich zehen Marck lötiges Golds/ die ein jeder so offt er freuenlich hiewider thete/vns halb in vnser Keyserliche Cammer/vnd den anderen halben theil obgenantem N. vnd seinen Erben / vnabläßlich zubezalen / verfallen sein sol/ Alles getreuwlich vnd vngefährlich/Mit vrkund diß Brieffs ꝛc. Datum ꝛc.

Ein ander Quinckernell.

WIr N. ꝛc. Bekennen ꝛc. als vns vnser lieber getreuwer N. zu erkennen geben/wie er durch sein notturfft/in etliche Geltschulden erwachsen / die jhme in der eyl zubezalen vnmöglich / Vnd doch vrbütig sey / seine Glaubiger zu zimlicher/leidlicher zeit gütlich zufrieden zustellen / Vnd vns darauff / vmb vnsere gnädige hülff demütiglich gebetten / daß wir demnach in ansehunge seiner grossen notturfft/auch des guten willens vnd erbietens zu leidlicher bezalung / vnnd auß anderen beweglichen vrsachen / den genanten N. von allen schulden ein jar lang / nach Dato dieses Brieffs / gefreihet / enthebt / vnd geledigt haben / Thun das auch von Röm. Keys. macht / wissentlich mit diesem Brieff / also / daß er solche zeit auß aller schuld frey vnd geledigt sein/vnd von niemands darüber/ weder mit noch on Recht/ angefochten noch beschwert / auch nichts wider jhne / sein Haab noch güter gehandelt/ Procedieret noch geurtheilet werden sol noch mag/in keinem weg/ Doch einem jeden sein schuld nach außgang der jarzeit vorbehalten. Vnd gebieten darauff allen vnd jeglichen Churfürsten / Fürsten. G. vnd W. ꝛc. vnd sonst allen andern vnsern

vnd

vnd des Reichs vnderthanen vnd getreuwen / denen dieser vnser Brieff fürkompt/ ernstlich/vnd wöllen / daß sie den gemelten N. von N. bey dieser gnad vnd freyheit/ gerüwiglichen bleiben/vnd der geniessen lassen/ jhne darüber schuld halber nicht anfechten / bekümmern noch beschweren / Auch wider jhn / seine Haab noch güter/imit noch ohn Rechts/nicht fürnemen / handeln noch Procediern / Vnnd hierauff nicht vngehorsam erscheinen / bey vermeidung vnser vnd des Reichs schwerer straff vnd vngnad/ Das meynen wir ernstlich/Mit vrkund ꝛc. Datum/ ꝛc.

Expectantz vnnd Erwartung eines Lehens vom Keyser / mit einer Presentation.

WIr ꝛc. Entbieten den Ersamen vnsern lieben andächtigen N. vnd N. des Thumbstiffts zu N. vnser gnad vnd alles gut. Ersamen lieben andächtigen N. die Regal pfründe auff euwerem Stifft/so jetzt N. besitzet/vnnd vns als Römischem Keyser / zuuerleihen gebürt / haben wir nach desselben abgang dem Ersamen vnd wolgelehrten N. gleich verliehen vnd zugestelt/ Demnach empfelhen wir euch mit ernst / vnd wöllen / daß jhr dem gemelten N. die gemelte Regal pfründe bey euch / so bald der gemelt N. mit todte abgangen ist / eingebet / in deren Possess / nutz vnd genieß setzet/den wir hiemit setzt als dann/vnd dann als jetzt/darauff/als Römischer Keyser/ Presentieren/vnd Presentiert haben wöllen/ Vnd ob wir bißher eynige Presentation oder ander geschäfft darwider außgehen hetten lassen/ oder noch außgehen lassen würden / wöllen wir doch / daß die keine krafft noch macht haben/ noch dem gemelten N. an dieser vnserer Presentation oder geschäfft/ keinen schaden oder nachtheil bringen sollen/dann wir die jetzo als dann/ vnd dann als jetzt/von vnser Römischen Keyserlichen Mayestat vollkommenheit auffheben / derogieren vnd abthun/in krafft diß Brieffs / ꝛc.

Keyserliche Commission / Fürsten mit einander zuuertragen.

WIr Maximilian ꝛc. Entbieten dem Hochgebornen N. Hertzogen zu Sachsen/Landgrauen in Thüringen / vnd Marckgrauen zu Meissen/des Heyligen Römischen Reichs Ertzmarschalck / vnserem lieben Oheim / Churfürsten vnnd Rath / vnser gnad vnnd freundt schafft. Hochgeborner lieber Oheim vnd Churfürst/ Sich halten jrrung vnd spenn zwischen den Ehrwirdigen vñ Hochgebornen N. Bischouen zu N. an einem/vnd N. Grauen zu N. vnd N. am andern theil / vnserm lieben Andächtigen vnnd ꝛc. von wegen des Schloß N. vnd anderer forderung/so sie gegen vnd zu einander haben möchten/ Dieweil aber dieselben / wo sie also vnentschieden bleiben solten/zubesorgen zu mehrer zwitracht/ vnwillen/auch empörung vnd vnrath im Heyligen Reich gedeien / das vnserm vnd des Reichs gegenwertigen fürnemen vnd geschäfft/zu verhinderung vnd nachtheil reichen möchte/ Derhalben vns darinn zusehen gebürt vnd gemeynt ist/ So haben wir deine Lieb zu Commissarien in den Sachen hiemit fürgenommen/vnd verordent/vnd empfelhen darauff deiner Lieb/mit ernst gebietend / vnnd wöllen / daß du beyde obgenante Partheyen / eygner Personen / oder durch jhre volmächtige Räthe oder Anwälde/ auff einen oder mehr bestimpten tag/an ein gelegne Malstat für dich erforderst / sie jhrer spenn/jrrung/streitbanns/auch anderer beschwerung/vnd forderung halben/

so sie gegen vnd zu einander haben möchten / vnd darinn jhr jedes fug vnd Gerechtigkeit nottürfftiglich anhörest / vnd vernemest / auch nach gnugsamer verhöre / allen möglichen fleiß fürwendest / vnnd vnderstehest die Sachen gütlich hinzulegen / vnd abzuthun / Wo aber dein Lieb der gütlicheit nicht statt noch folge finden möcht / dich als dann bey beyden Partheyen / weiter befliessest vnd handelst / sie zuermanen / daß sie sich zu einem rechtlichen / vngeweigerten spruch vnd endscheid in dich in vnserem namen begeben vnd verwilkörn / Vnnd so dein liebe des jhren willen erlanget / nachmals die Sach mit rechtlichem Spruch vnd erkandtnuß entscheydest / auch diese vnsere Commission / beyden Partheien fürderlich verkündest / vnd als vnser Commissari bey jnen darob seiest / biß zu außführung vnser Commission / mit der that noch in vngutem nichts gegen einander fürzunemen / Vnd hierinnen solchen fleiß vnd ernst gebrauchest / dardurch die Sachen zu frieden vnd ruh vnser vnd des Heyligen Reichs fürgenommen / vnd gütlich oder Rechtlich obberürter gestalt außgetragen werden / als dein Lieb zuthun wol weißt / Wir vns auch zu dir desselbigen versehen / Daran thut dein Lieb vnser ernstliche meynunge vnd gefallen. Geben vnder vnserem zurück auffgedrucktem ꝛc.

Ein andere kurtze Commission / Partheyen zuuertragen.

EDler lieber getrewer / Sich halten jrrung vnd Spänn zwischen vnsern getrewen N. vnd N. an einem / vnd N. anders theils / von wegen Weyland N. gelassener Haab vnd gütern / so vns confisciert vnnd heymgefallen seind / vnd die wir gemeltem vnserm N. auß sonderer gnaden zugestellt haben / derhalben sie dann bißher in Rechtfertigung gegen einander gestanden sein / Dieweil sich aber genante N. vngebürlichs verzugs der Rechtens an demselbigen end beklagen vnnd beschweren / so befelhen wir dir mit ernst / vnd wöllen / daß du beyde obgemelte Partheyen mit jhren Gerechtigkeiten / vnd was jeglich theil gegen dem andern zugenießen vermeinet / in vnserm namen für dich erfordrest / sie nottürfftiglich gegen einander verhörest / vnd nach gnugsamer verhör allen fleiß ankerest / sie durch gütlich mittel vnd weg zuentscheiden / Wo du aber der gütigkeit nicht statt finden möchtest / als dann der Sachen halben Rechtlich zwischen jhnen erkennest / auch den handel fürderst / dardurch der also gütlich oder Rechtlich / zu ende gebracht werde / Daran thustu vnser ernstlich meynung.

Ein erste Fürbitt / Primariæ preces, eines Keysers auff ein Gotts Hauß. Freßbrieff.

ERsamer lieber Andächtiger / Dieweil vns als Römischen Keyser / auß altem löblichen herkommen / vnd gewonheit / gebüret vnd zustehet / auff einem jeden Prelaten oder Gotts Hauß des Heyligen Reichs / ein Person die vns darzu gefellig ist / zu Presentieren / damit jhm ein Pfründe von Küchen vnd Keller gegeben werde / vnd wir dann vnseren getrewen N. vmb seines getrewen verdienens willen / mit gnaden zuuersehen / seiner Person sonderlich geneygt sein / Demnach begeren wir als Römischer Keyser / vnd regierender Herr der Landuogtey Hagenauw / darunder dein Gotts Hauß ohn mittel gehöret / an dich / mit ernst befelhend / du wöllest in krafft solcher löblichen alten herkommen vnnd gewonheit / demselben N. den

wir

wir dir hiemit Presentieret haben wöllen / ein Pfründ von Küchen vnd Keller geben / vnd vns das nicht abschlagen / noch verziehen / des wöllen wir vns zu dir gäntzlich versehen / vnd thust daran zu sampt der billicheit vnser ernstliche meinung. Datum ꝛc.

Freyheit der Buchtrucker.

WIr Carol ꝛc. Bekennen / daß vns vnser vnd des Reichs lieber getreuwer N. angebracht / wie er gemeinem nutz zu fürderung vnnd gut / mit embsigem fleiß / ein Rechenbüchlein an Gold vnd Silber auff das fein / Auch auff den Kauff / so gründlichen vnd mit solcher gewißheit zusamen geordnet / darauß ein jeder verständiger Leser kurtzen vnd gründlichen bericht derselben Gold vnd Silber Rechnung zuuernemen hab / Vns darauff demütiglichen angeruffen vnd gebetten hat / daß wir jhme zu ergetzlicheit solches seines fleiß / mühe vnd arbeit / die genad vnd freyheit thun vnnd geben. Wöllen darmit jhme solch Büchlein in drey Jaren den nechsten von niemand nachgetruckt werden / Daß wir demnach dem genanten N. diese besondere freyheit geben haben / Geben jhme die auch hie mit Römischer Keyserlicher macht wissentlich / in krafft diß Brieffs / also / daß niemands / was Wirden / Stands / oder wesens der sey / solch Rechenbüchlin in drey Jaren den nechsten nach Dato diß Brieffs / nach einander kommend / wider seinen willen nicht nachtrucken / feyl haben noch verkauffen sol / Vnd gebieten darauff ꝛc. daß sie solch Büchlein in jren Fürstenthumben / Landen / Herrschafften vnd Gebieten / in den bestimpten drey jaren wider obgemelts N. willen nicht nachtrucken / feyl haben / noch verkauffen / als lieb jhn allen vnd jr jedem sey vnser vnd des Reichs schwere vngnad vnd straff / vnd darzu ein Peen / Nemlich zehen Marck lötigs Golds / die ein jeder / so offt er freuenlich hiewider thete / vns halb in vnser vnd des Reichs Cammer / vnd den andern halben theil gemeltem N. vnablässlich zubezalen / verfallen sein sol ꝛc. Mit vrkund diß Brieffs ꝛc.

Ein ander Priuilegiums Form.

WIr N. von Gotts Gnaden Römischer König / zu allen zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungern / Böhem / Dalmatien / Croatien ꝛc. König / Infant in Hispanien / Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgund ꝛc. Graue zu Tyrol ꝛc. Bekennen / Als vns jetzo vnser vnd des Reichs getreuwer N. Buchtrucker zu N. vnderthenigklich zuerkennen geben lassen / Nach dem er gemeinem nutz zu gut / das Buch Francisseus Petrarcha genant / so von Artzney / beider des Guten vnd Widerwertigen Glücks / wie sich in deren jetwedern zuhalten / beschrieben ist / auß Lateinischer in Hochteutsche sprach zu transferieren verlegt vnd zuwegen gebracht hab / Der meynung / solch Buch also in seinem Truck / wie er daß jetzo darmit im wercke sey / außgehen zulassen / Vnd er aber besorgt / daß jhme dasselbige / durch andere Buchtrucker als bald nachgetruckt werde / Derhalben er seiner gehabten mühe vnd vnkosten in grossen schaden vnnd nachtheil kommen möchte / Vnd vns darauff demütiglich angeruffen vnd gebetten / daß wir jhme in solchem mit gnädiger fürsehung zuerscheinen gerüchten / Daß wir demnach solch sein demütiglich zimliche bitte angesehen / vnd darumb demselben N. dieses vnser Priuilegium gegeben vnd verlichen haben / Verleihen vnnd geben jhme solches auch hiemit von Römischer Königlicher macht wissentlichen / in krafft dieses Brieffs / Also / daß er

solch obangezeyget Buchim Truck / vollenden / vnd jhnedasselbig von niemands in vier Jaren / den nechsten nach Dato diß Brieffs / nachgetruckt / oder auch also nachgetruckt / zu feylem kauff vmbgetragen / noch verkaufft werden sol / in keinem wege. Vnd gebieten darauff allen vnd jeglichen vnsern vnd des Heyligen Reichs / auch aller ander vnserer Königreich / Fürstenthumb vnnd Lande / Oberkeiten vnd vnderthanen / vnd insonderheit allen Buchtruckern vnnd Buchfürern von Römischer Königlicher macht / vnd bey einer Peen / Nemlich zehen Marck lötigs Golds / Halb in vnser vnd des Reichs Cammer / vnd den andern halben theil obgenantem N. vnablässlich zubezalen / hiemit ernstlich / vnd wöllen / daß sie das obberürte Buch Franciscum Petrarcham / in bestimpter zeit der vier Jaren / niemands / wie obstehet / weder nachzutrucken / noch denselben nachtruck vmbzutragen oder feyl zuhaben gestatten / noch solchs selbs auch nit thun / in kein weiß noch wege / Als lieb einem jeden sey vnser vnd des Reichs vngnad vnd straff / vnd darzu obbestimpte Peen / sampt der verlierung derselben nachgetruckten Bücher / die berürter N. wo er die ankommen / zu seinen handen bringen vnd annemen mag / zuuernneiden / Das meynen wir ernstlich. Mit vrkund diß Brieffs / Der geben ist in vnser Statt N. den achtzehenden tag des Monats Decembr ... nach C. Im ein vnd dreissigsten / Vnserer Reich / des Römischen im ersten / vnd der anderen im sechsten.

Keyserlich Lehenbrieff vber ein Schloß.

WIr N. C. Bekennen: C. daß wir mit wolbedachtem mut / vñ rechtem wissen / vnsern lieben getrewen N. von N. vnnd seinen Mannlichen Lehens Erben / vmb seiner getrewen fleissigen dienst willen / so er vns lange zeit her gethan hat / vnd hinfür aber wol thun mag vnd sol / vnnd auß sondern Gnaden / vnser Schloß N. mit dem Gericht / sampt allen nutzen / Renthen / Gülten / Gütern / vnd allen andern seinen zugehörungen vnd Gerechtigkeiten / was von alter durch Recht darinn vnd darzu gehört / nichts darinn besondert noch außgenommen / so er vorhin vmb N. gülden Reinisch Pfandtschafftis weise vnd vnuerrcpt von vns innhat / vnd vns vnd vnsers Hauß Osterreich eygen thumb ist / zu Lehen gemacht / gegeben vnd verliehen haben / Vnd leihen jhm hiemit solches alles mit diesem Brieffe / wie wir jm von Recht vnd gnaden wegen / daran verleihen sollen oder mögen / Also / daß er vnd sein Männliche Leiblehens Erben / für vnd für das genant Schloß / mit sampt dem Gericht / auch allen Nutzen / Renthen / Gütern / vnd allen andern seinen zugehörungen vnd Gerechtigkeiten / wie obstehet / nun hinfür von vns / vnnseren Erben / nachkommen / Fürsten vnd Ertzhertzogen zu Osterreich / Lehens weise innhaben / nutzen / gebrauchen / vnd geniessen / vnd darmit thun vnd handeln lassen sollen vnd mögen / als andere vnsere Lehensleuth vnsers Fürstenthumbs N. zu aller notturfft / von vns vnd männiglichen vnuerhindert / Doch daß er alle seine Mannliche leibs Erben / wie obgemelt ist / das Schloß N. mit sampt dem N. vnd allen seinen zugehörungen vnd Gerechtigkeiten / wie obstehet / als offt das zu fall kompt / von vns / vnsern Erben vnd nachkommen / zu Lehen empfahen. Ob aber der gedacht N. ohn Mannliche Leiblehens Erben / mit todte abgehen würde / als dann sollen seine nechste Erben / oder wem sie das vergünnen / der obberürten N. ohn abgang vergnüget vnd bezalt werden / vnd dieselbigen seine Erben sollen auch als dann mitlerzeit / biß wir oder vnsere Erben die ablösunge mit achtzehen Summa Golds / von jnen thun / solchs Schloß mit sampt dem Landgericht vnnd aller seiner zugehörunge / aller maß vnd gestalt in Pfandsschafftis weise innen haben / nutzen vnd niessen / in massen wie wir das bemel-

tem

tem N. vor der Lehenschafft/verschrieben haben/Vnd wir behalten vns vnd vnsern Erben an solcher Lehenschafft beuor/alle Landreysen/Landsteurern/Schatz vnd Bergwerck/auch die Wildbann vnd Gejägd/ꝛc. Es sol auch gemelter N. vñ sein ꝛc. vns vnd vnsern Erben hinfür mit berürtem Schloß allzeit getreuw/gehorsam/vnd gewertig sein/als andere vnser Lehenleuth ꝛc. zuthun schuldig sein/auch Lehens vnd Landrechts ist/in massen er vns solches zugesagt vnd versprochen/vnnd sich des auch für sich vnd seine Erben insonderheit gegen vns verschrieben hat. Vngefährlich. Mit vrkundt ꝛc. Datum. ꝛc.

Eines neuwen Zunamens Schöpffung/ von einem Sitz.

WIr ꝛc. Bekennen/daß vns N. fürbracht hat/wie er von Weyland seinem Vatter ein Sitz/mit sampt dem eygenthumb/genant N. ererbet/den vor zeiten die Edlen N. inngehabt haben/vnd vns darauff vnderthenig angeruffen vnd gebetten/jhme von demselbigen Sitz einen Namen N. zu Schöpffen/vnd darzu alle Gnad/Freyheit/Ehr/Vortheil/Recht/Gerechtigkeit/alt herkomen vnd gewonheit/so andere vom Adel in vnser Grafschafft Tyrol zu jren Sitzen haben vnd gebrauchen/des haben wir angesehen solche seine zimliche fleissige bitt/auch die angenemen/getreuwen/willigen dienst/die er vns vnd vnserm Hauß Osterreich gethan hat/vnd hinfür zuthun willig erbeut. Vnd darumb mit wolbedachtem mut/gutem rath vñ rechtem wissen/denselbigen seinen Sitz/genant N. an der N. den namen N. Geschöpfft/vnd darzu alle Gnad/Freyheit/Ehr/Würd/Vortheil/Recht/Gerechtigkeit/alt herkommen vnd gewonheit/wie andere vom Adel in vnser Grafschafft Tyrol/in jren Sitzen haben/gebrauchen vnd geniessen/gnädiglich gegeben/Schöpffen vnnd geben jhme die auß Römischer Key. macht/vnnd als regierender Herr vnd Landsfürst ꝛc.

Wie Key. May. einen Bischof/Stifft/vnd Stiffts vnderthanen freyet/vor Westphälischem/vnd allen andern frembden Gerichten/ꝛc. Welche Freyheit drey Edel Freyschöffen Vidimiert haben.

WIr Friderich ꝛc. Bekennen vnd thun kundt offentlich mit diesem Brieff/allen denen die jhn sehen/oder hören lesen/daß der Ehrwirdige Diether/erwelter zu Ertzbischouen zu Mentz/des Heiligen Römischen Reichs in Germanien/Ertzcantzler/vnser lieber Neue vnd Churfürst/vns hat fürbringen lassen/Wiewol seine Vorfaren/Ertzbischof zu Mentz/vnd Er/als Geystliche Prelaten/auch sein Stifft/jhre Geistliche vnderthanen vor allen Weltlichen/vnd jhre Weltliche vnderthanen vor allen außländigen/der seinen Gerichten gefreyet/vnd besonder durch des Durchleuchtigen ꝛc. Herrn Carolus des vierdten/etwan Römischen Keyser/rechtlich ordnung vnd gesetze der gülden Bullen/die dañ klärlich vnder andern innhaltend seind/daß kein Graue/Herr/Ritter/Mann/Burckmann/Edelmann/Diener/Knecht/Bürger/noch kein andere Person/des Stiffts zu Mentz vnderthanen/was Wirden/stands oder wesens die weren/von einigs ansprechers wegen/an einig ander/dann eins Ertzbischofs zu Mentz/vnd seiner Richter gericht fürgeheyschen sol oder mög werden/Vnd ob darüber einer oder mehr darauß an-

dere Gericht für gcheyschen würden/in was Gericht das were/von wes wegen/vnd darumb/welcherley sach oder vrsachen das geschehe/weren sie nit schuldig da zuerscheinen oder zuantworten/vnd solche Ladung/Proceß/vnderredlich/vnd endtlich vrtheil/wider die jhenen/die vor solchen außwertigen Richtern erschienen weren/außgangen/vnd gesprochen/mit nachfolgenden gebotten/vnd allem/so darauß folgen würd/seien krafftloß/vnd vnmächtig ꝛc. Auch daß kein handfesten noch Brieff/jemands anders/auff was Gnaden/Freyheit/Recht oder gewonheit die von jhm oder seinen Vorfaren/Römischen Keysern oder Königen erlangt oder außgebracht weren/oder hernach von jhm/oder seinen nachkommenden Röm. Key. oder Königen außbracht/oder erlangt würden/in was form oder gestalt die weren/an solchen vnd andern Ertzbischof zu Mentz vnd jhres Stiffts Rechten/Gnaden/Freyheiten vnnd gewonheiten/sollen oder mögen in einige wege hinderlich sein/oder vnstatten bringen/vnd auch sonst/daß männiglich von etwan Röm. Key. vnd Königen/vnsern Vorfaren/am Reich sonderlich begnadet vnd gefreyet seind/vnder andern/Nemlich durch König Albrecht/nach lauth seiner Brieffe darüber geben/der Datum stehet in Latein lautende: Datum Holtzkirchen/ Idus Septembris, Anno Domini Millesimo, Ducentesimo, Nonagesimo octauo, Indictione vndecima, Regni nostri anno primo. Deßgleichen durch Kö. Henrichen/desselbigen Brieffes Datum stehet/Datum in Lützelburg/quarto Idus Iunij, Anno Domini 1310. Regni verò nostri Anno secundo. Auch in solcher maß/durch König Ludwigen/desselben Brieffs Datum stehet also: Moguntiæ, Anno Domini Millesimo, trecentesimo, quartodecimo, tredecimo Kalend. Ianuarij. Regni verò nostri Anno primo. Dieselben Priuilegia wir dann nicht erst von wort zu wort/als ein Kö. König/vnd darnach als ein Kö. Key. mit allen vnd jeglichen andern desselben Stiffts Rechten/gewonheiten/Gnaden vnd Freyheiten/besteti gen vnd verneuwet haben/Jedoch sey der Ehrwirdig Dieterich/des benanten erwelten nechster Vorfar selig/an den Stifft zu Mentz/auch sein vñ seines Stiffts vnderthanen/vñ die seinen zum dickermal/durch Freygrauen/für die heimlichen Gericht vñ freien Stüle zu Westphaln/vnd durch Hof/Land/vnd andere Richter an andere Gericht vnd Stüle geheyschen/fürgefordert/fürgenossen/vnd dadurch in schwere müh/vnd zu grossen kosten vñ schaden bracht worden/alles wider solch obgemelt Recht/gesetz/ordnung/Gnad vnd vnd Freyheit/vnd hierumb vns angeruffen vnd demütiglichen gebetten/daß wir jhm/seinem Stifft/vnd der seinen hierüber zu handhabung vnd schirm seiner vnd seines Stiffts obgenant Gerechtigkeit/vnd Freyheiten nottürfftiglich/zuersehen gnädiglich gerüchten/darmit solch vnbillich fürnemen gestraffet würde/vnd er/sein Stifft/sein nachkomen/vnd die jhren hinfürter solcher verheyschung vnd beschwernuß vberhebt/vnd vertragen bleiben möchten. Wiewol wir nun von Kö. Key. miltigkeit vns gegen allen vnsern vnd des H. Reichs getreuwen allzeit gern gnädiglich erzeigen vnd beweisen/jedoch seind wir billich mit mehrerm fleiß geneigt/den Ehrwirdigen vnd Hochgebornen vnsern lieben Neuen vnd Oheimen/des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten/vnd besonder denselben/der Vorfaren/vnd auch sie mit willigen diensten/vnd steten treuwen sich gegen vns ghorsamlich erzeigt haben/zu Ehren/vnd nutz/fürderlich/vnd zu handhabung jres Rechts/gewonheit/Gnaden/vnd Freyheiten beholffen zusein. Wann nun des obgenanten Diethers Erwelten zu Ertzbischof zu Mentz Vorfaren/vnsern Vorfarn/Kö. Key. vnd Königen/vnd vns allzeit mit gantzer treuw ghorsamlich gedient/vnd beystand gethan haben/Deßgleichen auch derselbig Diether/so bald er erwelet ward/gegē vns scheinbarlich hat erāuget/das auch hinfür zuthun/vns vnzweiflig zu jhm versehen/Also haben wir angesehen/solch sein fleissig bitt/vnd haben darumb mit wolbedachtem

muth/

muth/gutem Rath/vnser vnd des Reichs Fürsten/ Grauen/Freyhen/ Edlen vñ getreuwen/vnnd rechtem wissen/demselben Diether zu mehrer erklärung vnd befestigung aller vnd jeglicher obgemelter ding von Röm. Key. macht insonderheit darzu von neuwem die gnad gethan vnd gegeben/daß kein Freygraue/Freistüle/noch Gericht des heimlichen Westphälischen Rechten/ Auch sonst kein Hof/Land/oder ander Richter/denselben vnsern Neuen/ sein nachkommen Ertzbischof zu Mentz/noch Granen/Herrn/Ritter/Mann/ Burgmann/ Edelmann/ Diener/ Knecht/ Bürger/noch kein ander jhre vnderthan/oder angehörige Person/Geystlich oder Weltlich/ samptlich oder sonder/ hinfür ewiglich/ von keynerley anspruch noch Sachen wegen/für sich heyschen/laden/außtreiben/noch keinerley Vrtheil/Recht/Gericht/ oder Proceß/ vber sie füren/sprechen/ vrtheilen/oder ergehen lassen sollen noch mögen. Geschehe aber darüber/daß einiger obgemelter vnderthan/ oder angehöriger/ von einigem Freygrauen/Freyen Stüle der heimlichen Recht/oder Hof/ Land/ oder anderen aufwendigen/ frembden Richtern/ oder Gerichten/ von jemands klag oder fürbringen wegen/wer oder welche die weren/ von welcher Sachen wegen das beschehe/ fürgeladen oder geheyschen würden/ wann dañ vnser vorgenanter Neue/ sein nachkommen Ertzbischof zu Mentz/ verweser oder Statthalter seines Stiffts/ solch fürgeladen vnd fürgeheyschen Personen durch sein Brieff/ vñ den Freygrauen/Freyen Stül/Hof/Land/oder an deren Gerichten/Richter/als sein vnderthanen oder angehörigen abfordert/vnd von jhren wegen vrbütig ist/ Sie/ den Kläger vor jhme/oder seinen darzu geordneten Richtern vnd Räthen/ vmb sein spruch wölten vnd sollen/ Ehren vnd Rechts sein/ so sollen dieselbigen Freygrauen/Hof/Land oder ander Richter solche jhre vnderthanen vnnd angehörigen/ vnd den Kläger mit sampt der Sache für vnsern Neuen obgenant/seine nachkom̃en Ertzbis. Verweser oder Statthalter seines Stiffts zu Mentz/oder jhre darzu gesatzte Richter vnd Räthe/weisen/vnuerzogenlich/ vnd fürter nit vollnfaren. Vnd darauff so gebieten wir allen vnd jeglichen Freygrauen/ Freystülen/ Hof/ Land vnd andern Richtern vnd Gerichten/ernstlich vnd vestiglich/daß sie denselben Diethern/sein nachkom. Ertzbischof zu Mentz/ jrs Stiffts vnderthanen oder angehörigen/ Geistlich oder Weltlich/hierüber nit auffztreiben/fürheyschen/laden/noch vber sie einig vrtheil oder Gericht außgehen/füren/sprechen/noch ergehen lassen/in keine wege/Dann/wo vnser Neue/ oder sein nachkommen obgenant/hierüber für einig solch Gericht fürgeheyschen/ oder ob die theil vnd Sachen also nit gewist/sonder wider sie oder jhr einigen/ oder mehr/ vollnfüret würde einig vrtheil oder Proceß ergiengen/ vnnd damit solch vnser Freyheit vnd Priuilegia vberfaren würden/ So setzen/ meynen/ vnd wöllen wir/daß alle solch heyschung/ Ladung/Vrtheil/Gericht vnd Proceß/ vnd was darnach folgt/alles gäntzlich vnd zumal vnkräfftig/vntüglich/vnd vernichtet sein/vnd gehalten werden/ vnd den fürgeladen vnnd fürgeheyschen/ an jhren Ehren/ leiben vnd gütern/vnschädlich sein sollen/daß wir auch von vnser Keyserlichen macht volkommenheit jetzo als dann/vnd dann als jetzo/ vnkräfftigen vnd vernichtigen/ vnd daß der Kläger der solcher fürgeheischen ladung/der Sachen handlung oder vrtheil genant od̃ wissentlich geschaffe hett/vñ seiner klagen vñ fordrung gäntz verfallen/ vñ die verwirckt hab/vñ derselb Diether/sein nachkom. Ertzbi. zu Mentz/jr vnderthanē oder angehörigē/der/oder die also fürgeheischē würden/daruon zu ewigen zeitē entbrochen/vñ entbundē sein/vñ auff dem Kläger jren kostē vñ schaden/den sie der sachē halben genoñen/vnd gelitten hetten/ nach zimlicher achtung erwunnen haben/vnd solch vngehorsam Freygrauen/ Hof/Land/ oder ander Richter vnd Gericht/ auch hundert Marck Golds zu rechter Peen/ vns oder vnsern nachkom. am Reich halb/ vnnd demselbigen Diethern/ oder seinen nachkommenden Ertzbischof zu Mentz/

das ander halb theil zubezalen/ vber die Peen in der obgenanten gnaden/ Freyheiten vnd Priuilegien begrieffen/ verfallen sein. Vnd darumb daß vnser Neue vorgnant/ seine nachkommen vnd Stifft/ jhre vnderthanen vnnd anhörigen/ Geystlich vnd Weltlich/ bey diesen vnsern/ vnd andern obgenanten jhren Rechten/ gewonheiten/ Gnaden/ Priuilegien vnd Freyheiten/ desto baß beschirmet vnd gehandhabet werden/ So haben wir jhnen/ die Edlen/ Georgen/ vnd sein nachkommenden Grauen zu Hennenburg/ Craffften/ vnd sein nachkommenden Grauen zu Hohenloh/ vnd zu Zigenhein/ Schenck Philips den jüngern/ vnd sein nachkommenden Herrn zu Erpach/ vnser vnd des Reichs lieben getrewen/ jhr jeglichen insonderheit zu Richtern/ Executorn/ vnd Schirmern gegeben vnd gesatzt/ vnd jhnen darmit von Röm. Keymacht den gewaldt befolhen/ vnnd geben/ Setzen sie/ beuelhen vnd geben jhnen den gewaldt/ also ernstlich gebietend/ mit diesem Brieff/ Ob jemands/ wer der were/ an dem vorgenanten Diethern/ seinen nachkommenden/ vnd Stifft/ jhren vnderthanen/ oder an jhren angehörigen/ solch vnser oder vnserer Vorfaren Gnad Freyheit vnd Priuilegia verbracht hett/ verbreche/ oder verfüre/ in einigem oder mehr Puncten oder Artickeln/ daß dann dieselbigen Grauen/ Herrn/ oder jhre nachkommenden gemeinglich/ oder insonderheit/ an vnser stat/ mit vnserm gewaldt/ sie bey solchen Rechten/ Gnaden/ Freyheiten vnd Priuilegien handhaben/ Beschirmen/ vnd Beschützen/ vnd die vbertretter/ Freygrauen/ Freystül/ Hof/ Land oder ander Richter/ vnd Gericht mit den obgemelten Peenen straffen/ vnnd zu vollfürunge solcher straffe/ wider sie Procedieren mit Ladung/ Manung/ gebotten/ vnd anderen Processen/ vnd des seine Proceß/ ob sie anders von abwesens oder verborgkheit solcher vbertretter/ sorgkheit/ forcht oder anderer redlicher vrsachen wegen/ das nottürfftig oder bequemlich sein bedeucht/ per edictum, nach ordnung des Rechten/ in etlichen vmbsietten/ beywonungen/ des oder der vbertretter/ verkündigen lassen/ auch alles das fürnemen vnd thun sollen/ vnd mögen/ das sich zu behaltmuß solcher jhrer Recht/ Gnaden/ vñ Freyheiten vorgemelt/ nach jrer innhalt nottürfftig sein/ vñ gebüren würd/ vnd wir oder vnser nachkomenden selbs darinn thun möchten/ vnd was auch dieselbigen vorgnanten Grauen/ Herrn/ oder jre nachkomenden mit einander/ oder besonder dariñ also von vnserent wegen/ oder an vnserer stat/ thun vnd handlen werden/ Setzen vñ wöllē wir/ daß solchs bestand/ macht/ vñ krafft hab/ gleicherweiß als ob das durch vns selbs/ oder vnsere nachkommenden im Reich beschehen were/ Mit vrkundt dieses Brieffs besigelt/ mit vnserm Key. May. Jnsiegel. Geben zu Wien/ am Montag nach Sanct Lucien vnd Otilien der Heyligen Jungfrauwen/ Nach Christi vnsers lieben Herrn Geburt/ vierzehenhundert vnd im neun vnd fünfzigsten/ vnserer Reich/ des Röhmischen im zwentzigsten/ des Keyserthumbs im achten/ vnd des Hungarischen im ersten/ Jaren.

Abheyschung vom Keyserlichen Cammergericht.

DEm Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Carol dem fünfften/ Römischen Keyser/ zu allen zeiten Mehrer des Reichs/ zu Hispanien/ beyder Sicilien vnd Jerusalem König/ Ertzhertzogen zu Osterreich/ Hertzogen zu Burgundi vnd Braband/ Graf zu Habspurg/ Flandern ꝛc. meinem Allergnädigsten Herrn/ Entbiet ich N. Pfaltzgraf bey Rhein/ Hertzog in Beiern/ des H. Reichs Ertztruchseß vñ Churfürst/ mein vnderthenig ghorsam schuldig vñ willig dienst zuvor/ Allergnädigster Herr/ Mir hat mein Vogt zu N. Georg

von

von N. fürbracht vnnd verlesen lassen einen Brieff in namen E. K. M. von derselben E. K. M. Cammerrichter vnd Beisessen an jhne außgangen. Darinn er fürgefordert wird gegen Klag N. an E. K. M. Cammergericht zu antworten/ Ferner inhalt obgemelter E. K. M. fürheischung hab ich vnderthenigklich vernommen/ Vnd bitt demnach vnderthenigklich/ E. K. M. wöllen gnädiglichen vernemen/ daß der gedacht mein Vogt/ diener/ Lehenmann/ vnd Landsess/ vnd mir dermassen zugethan/ daß ich sein zu recht vnd billicheit mächtig/ auch er in diesem fall gegen dem vermeinten Klagen vor mir oder meinen Räthen Rechts zupflegen/ zugeben/ vnd nemen vrbütig. Dieweil dann ich vnd mein Fürstenthumb die Pfaltzgrafschafft bey Rhein von Römischen Keysern vnd Königen/ E. K. M. Vorfaren/ vnd besonderlichen von Keyser Carolo dem vierdten/ löblicher gedächtnuß/ nach außweisung der Gulden Bullen/ mit bestättigung E. K. M. gnädiglich gefreyhet vnd begabt sein/ daß sie obgemelten vnsern diener/ Lehenleut vnd Landsessen an kein ander Gericht dann für mich gezogen vnd gehepschen werden sollen/ Auch dem widertheil gegen meinem Vogt von N. kein Recht versagt werden/ ist mein vnderthenigst bitten/ E. K. M. wöllen gnädialichen verfügen/ an gemeltem jhrem Cammergericht kein Proceß/ Vrtheil oder Recht wider meinen Vogt der Sachen wegen außgehen zulassen/ geben oder sprechen. Sonder wo die Kläger jhnen fürderung zuerlassen nit vermeynen/ sie zu Recht für mich vnd meine Räth weisen/ vnd E. K. M. sich in dem so gnädigst erzeigen/ als ich in betrachtung obgemelter Freyheit vnnd gestalt der Sachen vnd sonst vnzweiffenlich gute hoffnung zu E. K. M. habe vnd trage. Des erbiete ich mich vmb dieselbe E. K. M. die Gott in langwerender glücklicher regierung gefristen wölle/ in vnderthenigkeit zuuerdienen. Datum zu N. vnder meinem auffgetruckten Secret. Auff N. ꝛc.

Abheyschung von Rotweil.

WIr N. ꝛc. Entbieten dem Wolgebornen vnserm lieben besondern N. Grauen zu N. des H. Reichs Hofrichter zu Rotweil/ vnsern günstigen gruß/ vnd fügen dir zuwissen/ daß vns vnser lieber getreuwer vnderthenig fürbracht/ wie du jhnen gefordert habst auff den Hof zu Rotweil zu antworten gegen Klag N. auff N. tag. Verkünden wir dir daß der genant N. vns vnd vnserm Churfürstenthumb der Pfaltzgrafschafft bey Rhein/ gewandt ist vnd zuuerspruchen steht/ vnser Rathsmann vnd diener ist/ Hierumb so begeren wir an dich gesinnende/ daß du an dem gemelten Hofgericht vber den genanten N. kein Vrtheil oder Recht gehn oder sprechen lassest/ Sonder dich darinn beweisest vnd haltest als du wol weist/ sich nach ordnung vnser vnd des obgenannten vnsers Fürstenthumbs gnad vnd Freyheit sagt gebürt. Datum N. vnder vnserm auffgetruckten Secret ꝛc.

Ein andere.

WIr N. ꝛc. Entbieten dem Wolgebornen ꝛc. Daß vns vnser angehörige vndersaß zu N. Katharina N. Wittwe fürbracht hat ein belcuttung von Gall N. Beysitzer des Keyserlichen Hofgerichts zu Rotweil außgangen/ auff die Haab vnd güter Hans Müller der Gerber verlassen/ vnd derohalb auff N. nach N. zuerscheinen. Was aber die obgenant Katharina solche güter in besitzung hat/ vñ sich erbeut einem jeden der sie ansprach zuerlassen nit vermeint/ Inländischen Rechtens zusein/ auch vns vñ vnserm Churfürstenthumb der Pfaltzgrafschafft bey Rhein verwandt/ zuuerspruchen stehet/ vnd vnser hindersaß ist. Hierumb so begeren wir an

dich gesinnende/ daß du an dem gemelten Hofgericht vber die obgemante Katarina oder jhre güter kein Vrtheyl oder ꝛc. als obstehet.

Gleydt neben den Abheyschungen gen Rotweil zuschicken.

WIr N. ꝛc. Bekennen ꝛc. nachdem N. vnsern verwandten N. mit Rotweilischem Rechten fürgenommen vnd citieret/ Derhalben wir sie in krafft vnser Churfürstlichen Freyheit für vns zu Recht zuweisen/ erforderen vnnd abheyschen lassen haben/ Wo dann der gedacht vnser verwandter N. wie wir vns entlichen versehen/ vnd sich gebürt/ gewiesen würdet/ ferner außzuge zuvermeiden/ So geben wir dem Kläger N. obgemelt oder seinem Anwald/ sein recht gegen N. bey vns zuer fordern/ einen jeden Rechtstag/ der in der Sachen benennt vnd angesetzt würde/ zubesuchen/ darbey zusein so lang der weret/ vnd widerumb von dannen biß an sein gewarsam/ vnser frey ſtrack sicher Geleyd/ für vns vnd die vnsern/ vnd der wir vngefährlich mächtig sein/ auch an orten vnd enden wir zu geleyten haben/ Aller ding ongeuerd. Zu vrkundt mit vnserm Secret zuruck auffgetruckt ꝛc.

Abheyschung vom Keyserlichen Hofgericht zu Rotweil.

WIr Jacob von Gotts Gnaden/ Ertzbischof zu N. ꝛc. Churfürst/ ꝛc. Entbieten dem Wolgebornen vnserm lieben besondern Rudolffen/ Grauen zu Sultz/ des Heiligen Römischē Reichs Hofrichter zu Rotweil/ vnsern gruß zuuor/ Wolgeborner lieber besonder/ vnser lieber getreuwer N. hat vns fürbracht einen offenen Brieff/ von dir an jhnen außgangen/ darinn er Klag halber N. auff N. tag nechst kompt/ an dem gemelten Hofgericht zu Antworten geheyschen wird/ Wann aber gemelter N. vnser vnderthan/ vnnd verwandter ist/ Wir sein auch zu Recht mächtig/ vnd von dem Kläger vmb rechtliche hülff nie ersuchet worden sind/ ist solche heyschung vnbillich/ vnd wider vnsere Churfürstliche Gerechtigkeit/ auch vnsers Stiffts Freyheit erworben/ die da klärlich außtrucken/ daß die vnseren vor keinen Richtern/ dann vor vns/ oder vnseren Gerichten zu Recht zustehen schuldig sind/ mit anzeygung vntüglicheit der Proceß/ darwider gebet/ vnd schweren Peen/ darinn die vberfarer verfallen. Demnach begeren wir mit allem fleiß/ du wölleſt vff obberürte heyschung/ wider den vnsern vorgemelt/ nicht ferner volnfaren/ vrtheiln/ noch Procedieren/ Sonder die Sachen zu Rechtlicher örterung für vns weisen/ so wöllen wir/ oder vnsere Richter darzu verordnet/ dem Kläger auff sein vngefährliches gesinnen/ Rechtstage setzen/ beyde theil verhören/ vnd was recht ist ergehen lassen. Auch dem Kläger vnd seinen verwandten zu solchem Rechten/ darauff vnd wider daruen/ biß an jhre gewarsam/ sicherheit/ vnd Geleyd nicht versagen. Beweise dich hierinn/ darmit verachtung vnser Churfürstlichen Gerechtigkeit/ vnd vnsers Stiffts Freyheit/ nicht gespürt/ vnnd vermelter Peen halber fürnemung zuthun nicht noth werde/ Als wir vns des zu dir gäntzlich versehen/ vnd das in gnaden erkennen wöllen. Geben zu ꝛc.

Ein andere.

WIr Jacob von Gotts gnaden/ des Heyligen Stuls zu Mentz Ertzbischof/ des Heyligen Röhmischen Reichs/ durch Germanien Ertzcantzler/ vnd Churfürst ꝛc. Entbieten dem Wolgebornen Rudolffen ꝛc. Grauen zu Sultz/ Hofrichter zu Rotweil/ oder seinem Verweser/ vnsern gruß/ vnd thun dir zu wissen/ daß vnser diener vnd lieber getreuwer Seifrid Horneck/ von Heppenheim/ vns klagend hat fürbringen vnd zuerkennen geben lassen/ daß er vmb Persönliche spruch/ vnd forderung/ so der Hochgelehrt Doctor N. ꝛc. zu jhm zuhaben vermeint/ auff anruffen gedachts N. für euch nichtiglich gehegschen/ vnd erfordert/ vnd in die Acht erkandt worden sein sol/ vber vnd wider/ daß er gedachtem Doctor/ Rechtens vor vns oder vnseren Richtern/ des ends solche Sachen ordenlich gerechtfertiget werden sollen/ nie vorgewest/ oder das gewegert habe. Underthenigklich bittend jhm darinn gnädige fürsehung zuthun/ darmit er also wider Recht vnd billicheit/ nicht vmbgetrieben/ vnd in schaden gefürt werde. Wann nun der gedacht Seifrid/ vnser Underthan/ angehöriger vnd diener ist/ Darumb/ vnnd von sondern gnaden vnd Freyheiten/ vnsers Stiffts zu Mentz Churfürstenthumb/ vnd wir als ein Churfürst vom Heyligen Reich/ von Römischen Keysern vnd Königen haben/ So heyschen vnd fordern wir den genanten Seifriden Horneck/ in krafft vnserer Churfürstlichen Gerechtigkeiten/ vnd vnsers Stiffts Freyheit/ hiemit vnd in krafft diß vnsers Brieffs/ von dem Gericht zu Rotweil für vns/ oder vnser Räthe oder Richter/ vnd begeren/ daß du die erkandte Acht auffhebst/ vnd abthust/ vnd wider jhne in krafft derselben/ nicht weiter handelst/ declarierest/ oder erkennest/ sonder jhne für vns vnd vnsere Räthe oder Richter weisest/ als sich dann das innhalt in gemelter vnserer Gerechtigkeit/ vnd vnsers Stiffts Freyheit vnd Priuilegien gebürt/ daselbst er dem Kläger obgenant vnuerzogens Rechten sein vnd pflegen sol/ Darzu wir seinem erbieten nach/ seiner auch gantz mächtig sind/ vnd dem Kläger obgemelt vnser vngefährlich geleydt darzu geben wöllen. Geben ꝛc. Anno Domini, Millesimo, quingentesimo, duodecimo &c.

Ein andere Abheyschung.

WIr Vriel/ ꝛc. Entbieten dem Wolgebornen vnserm lieben besondern Grauen Eberharten von N. Herrn zu N. Statthalter des Hofrichterampts zu Rotweil/ vnsern gruß/ Wolgeborner lieber besonder/ Heut ist vns fürgebracht ein Verkündungsbrieff von dir/ auff vnzimliche Klag/ Graue Philipsen von Hanauw/ Herrn zu Liechtenberg/ ꝛc. an gedachtem Hofgericht wider vnsere lieben getreuwen Schultheissen/ Richter/ vnd gantze Gemeine gemeinglich vnser vnd vnsers Stiffts Dorff zu Stockstatt außgangen/ darbey angezeigt/ wie gedachtes Graue Philipsen Anwald sich beklaget/ daß/ wiewol Graf Philips gegen den vnseren obgenanten/ nach vnsers Stiffts freyheit zu Recht gewiesen/ vnnd derselbigen weisung angehencket/ daß Graf Philipsen die Vrtheil auff die Gerichts Acta zwischen beyden theiln ergangen/ sollen zwischen derselbigen zeit vnd Letare/ nächst vergangen/ geöffnet werde/ dem sol aber nit gelebt sein/ in hoffnung/ es sol vñ die vngehorsam zu den vnsern mit Recht vñ anleytung/ gericht werden. Nun haben wir dir in vnserer nechsten Abheyschung in krafft vnserer Churfürstlichen Gerechtigkeit/ vnd anderer vnsers Stiffts Freyheit an dich/ auff die Ladung diser Sachen halben/ von dir/ an die vnsern außgangen/ zuerkennen gegeben/ daß wir nicht bericht werden mögen/ daß in der heyschung/ gemelten von Hanauw/ noch seinen Vatter seligen/ vnd vnsern Schultheissen/ Richtern/ vnnd gantzen gemeyne zu Stockstatt einige

rechtfer-

rechtfertigung/weder von vnsern Vorfaren/noch vns anhängig geweſt/oder noch ſey/das iſt noch die warheit/Mag vnd wird ſich anders nicht erfinden/darauß folget/daß durch vns zwiſchen gemelten Partheien kein vrtheil mag geöffenet/noch geſprochen werden. Dieweil ſie aber/wie angezeyget/nie Partheyen gegen einander geweſen/gemelter von Hanauw hat vns auch vmb verhelffung Rechts gegen gedachten den vnſeren nie erſuchet/Darumb ſeine Klage vnbillich vnd vngegründet geſchehen/Vnd ob es were/das doch/wie angezeygt/nicht iſt/durch vns einige Vrtheil zwiſchen beyden Partheyen vngeöffnet were/vnd durch vns verhalten würde/wes möchten dann die vnſeren zu Stockſtatt ſchuld tragen/die vns weder in dem/noch anderem zuheiſſen/oder zutringen haben/Darumb auch lauth angezeygter Hanauwiſcher begeren/gantz vnbilliche weiſe/vnd wider ordnung aller Rechten wider ſie/zu Acht vnd anſeytunge Gerichts/vnd Procedieret würde. Begeren darumb noch wie vormals/du wölleſt wider die vnſere obgemelte/nichts weiter Vrtheilen/erkennen handeln noch Procedieren/Sonder ſie in krafft vnſerer Churfürſtlichen Gerechtigkeit/vnd anderer vnſers Stiffts Freyheiten/für vns zu Recht weiſen/wöllen wir auff des von Hanauw anſuchen/einen Rechtstag gegen den vnſeren obgenant ernennen/vnd Rechts/wie ſich gebürt/verhelffen. Wo du aber widerumb zu beſchwerung der vnſeren/in verachtung angezeygter vnſer Churfürſtlichen Gerechtigkeit/vnd anderer vnſers Stiffts Freyheit/weiter Vrtheilen/Richten/oder Procedieren würdeſt/des wir vns doch nicht verſehen/So möchteſt du zu achten haben/daß vns ſolches vnleidlich ſein würde/Derhalb zu anhaltunge ſolcher dieſer ferrer Proceß vmb die Peen in gedachten Churfürſtlichen Gerechtigkeiten vnd anderen vnſers Stiffts Freyheiten verleibt/gegen dir/vnd deinen miturtheilern/fürnemens zuthun nit vnderlaſſen/des wir lieber vber vnd vertragen blieben/vnd dir gern guten willen beweiſen wolten. Geben in vnſer Statt N. mit vnſerm zuruck auffgetruckten Secret/ꝛc.

Ein ander Form einer Abheyſchung.

WIr Vrieln ꝛc. Entbieten dem Erſamen vnſerm lieben N. ꝛc. Vns haben vnſer Bürger vnd vnderthanen zu Seligenſtatt/Johann N. Weyland/vnd Andreas N. mit etlichen jhren Sach verwandten/etlicher güter halben/durch etwan Wickershenn vnd ſein nachuerlaſſene Erben/ein Copey eins Arreſt vnd Citation auff anſuchung vnſers lieben Andächtigen Johanns Rode von Seligeſtatt/von dir als Conſeruator vnſer lieben Frauwen Kirchen/zu N. außgangen/fürbracht/mit bitt/jhne darzu gnädiglich zuuerſehen/Wann aber wir oder vnſer Stifft von gemeinen Rechten der gülden Bullen/als ein Churfürſt/auch ſonderlich von Bäpſten/Römiſchen Keyſern vnd Königen begnadet vnd gefreyet/daß die vnſeren für kein andere Richter oder Gericht/dann für vns oder vnſer Gericht gezogen werden/noch zuerſcheinen ſchuldig ſein ſollen/darüber auch allen Richtern vnd Gerichten wider die vnſern/bey hoher Peen/darinn die vberfarer verfallen/zurichten oder zu Procedieren verbotten iſt/mit anzeygung Nichtigkeit der Proceß darüber gebürt. Darzu auch dieſe Sach/vnd die antworter Weltlich/vnd der Geyſtlicheit nicht anhängig iſt/darumb dann das Priuilegien der oberen Richtern die nit begreiffet/noch du in krafft derſelbigen/dieſer Sachen noch Partheyen/Richter ſein magſt/Darumb ſo forderen vnd begeren wir an dich mit dieſem Brieff ernſtlich/daß du wider die/die vnſere vnd jhre anhäng obberürt/in dieſer Sachen weiter nicht vollfareſt/richteſt/vrtheileſt/vnnd handeleſt/Sonder dich der Sachen gäntzlich entſchlageſt/vnd enteuſſerſt/vnd die mit ſampt den Partheyen für vns oder vnſer

Gericht/

Gericht/dahin die Güter vnd Partheyen dingpflichtig sind/remittierst/vnnd weisest/als sich dann in krafft angezeygter vnser Churfürstlichen Gerechtigkeit/vnnd vnsers Stiffts sonderlichen Freyheiten/gebürt/Sol dem Kläger auff sein gesinnen fürderlichs Rechtens verholffen werden. Beweise dich darinn dermassen/darmit nicht noth werde/vmb die Peen in gemelten Gerechtigkeiten vnd Freyheiten verleibt/zu handhabung derselbigen wider dich fürnemen zuthun/das wir lieber vermitten wissen wolten. Geben zu Wormbs/vnder vnserem zuruck auffgetruckten Secret/ꝛc.

Ein ander Abheyschung von Rotweil.

WIr Vriel/ꝛc. Entbieten dem Edlen vnserm lieben besondern/Wernherrn von Zimmern/Freyherrn/vnnd Herrn zu Meßkirch/an statt des Wolgebornen Graf Rudolffs von Sultz/des Heyligen Reichs Hofrichter zu Rotweil/vnsern gruß/Edler lieber besonderer/vnser lieber getreuwer/Dieterich Knebel von Katzenelnbogen/hat vns fürbracht einen offenen Brieff/von dir an jhn außgangen/vnder anderm innhaltend/wie sich Eberhard Dietmar/von N. vnd Hilgartin Knebelin von Katzenelnbogen/desselben Eberhards Haußfrauwe Anwald/vor gemeltem Hofgericht beklagt/wiewol sie/Hilgart/auff Dinstag nach Sanct Niclaus tag in dem fünfftzehenhundertsten vnd achten jar/nechstuerschienen/für vns/auff vnsere Freyheit vnd abforderung von gemeltem Hofgericht/vnd jhre klag vnd forderung gegen gedachtem Dieterich gewiesen/begleytet/vnd nach manigfaltiger vertagung/Klag/antwort/nachred vnnd gegenrede verhört/vnd zu Recht beschlossen/sollen sie doch der endurtheil vber jhre beförderung nicht haben bekommen mögen/vnd also Rechtloß gelassen sein/ꝛc. Deßhalben du obgenantem Dietrichen/solche Klag verkündt/vnd jhne auff Dinstag nach Sanct Moritzen tag nechstkommende/sich der an gemeltem Hofgericht zuuerantworten geheyschen hast ꝛc. Darauff geben wir dir zuerkennen/daß gemelter Anwald in dem/daß die Klägerin vor vns Rechtloß gelassen/anders dann die Handlung ergangen ist/anbracht/Sonder hat die gestalt/daß beyder theil angezeygter weisung nach/Rechtlich für vns beschieden/vnd biß zu beschluß der Sachen verhört worden sind/darauff wir auff den Partheyen/auff Freytag nach Oculi/nechstuerschienen/durch vnser Beyurtheil beweisung zuthun auffgelegt/vnd ein Commission zu verhörung solcher zeugnuß zufertigen befolhen/Es haben aber gedachte Klägerin/noch jemand von jrent wegen/vmb solche Commission bey vns oder vnser Cantzley nie angesücht/sonder vber das/jhre durch vnsere beyurtheil beweisung zuthun/mit Recht auffgelegt ist/still gestanden/also/daß der mangel/dardurch die Sach in gebürlicher zeit/jhre endschafft nicht erreicht hat/nit an vns/sonder an den berürten Klägern/vñ sonst niemand anders gewest/vnd noch ist/deßhalb denn solchs des widertheils verklagen vnbillich/vnd die darauff gefolgte Fürheyschung wider vnser Churfürstliche Gerechtigkeit/vnd vnsers Stiffts Freyheit erlangt vnd außgangen ist/Demnach so begeren wir/du wöllest auff die berürte heyschung wider den vnsern vorgemelten nicht ferner vollfaren/vrtheilen noch Proceedieren/Sonder die Sachen zu Rechtlicher außörterung für vns weisen/So wöllen wir oder vnsere Richter darzu geordnet/dem Kläger auff jhr vngefährlichs gesinnen/ferner was recht ist/fürderlich ergehn lassen/auch den Klägern vnd jhren verwandten zu solchem Rechtstag/darauff zusein/vnd wider dannen/biß an jhr gewar/sicherheit/vnd Geleydt nit versagen. Beweise dich hierinn/darmit verachtung vnser Churfürstlichen Gerechtigkeiten/vnnd vnsers Stiffts

Freyheit nit gespürt/vnd gemelter Peen halben/fürnemens zuthun nit noth werde/ Als wir vns des zu dir gäntzlich versehen/vnd das in gnaden erkeñen wöllen. Geben zu Aschaffenburg/vnder vnserm zuruck vffgetruckt̃ Secret/ꝛc. Anno M. D. Xij.

INHIBITIO IN CAVSIS APPELLATIONVM.

Ist ein Verbottsbrieff an den Richter dauon Appelliert/ferner Proceß sich zuenthalten.

WIr N. Entbieten dem Ersamen ꝛc. N. vnsern gruß/vnd thun euch zuwissen/Wiewol wir die Sach der Appellation zwischen N. Appellanten eins/ vnd N. andern theils schwebend/hieuor zu rechtlicher außörterung angenommen/die Partheyen zu endtlichem Beschluß in ihren fürbringungen verhören lassen/willens vnd gemüts sie mit vnserm Rechtsspruch nachfolgend zu vnser gelegenheit zuentscheiden/So haben wir doch vernommen/daß solchs auch angehends Rechtens vnangesehen/bey euch vmb erstreckung euwer in derselben Sach hieuor gesprochen vrtheil manigfaltig ansuchens geschehe/mit bericht/wo durch vnser gebürliche Inhibition kein fürsehung gethan/daß als dann solche Execution geschehen möchte/Wann aber in anhangender Appellation durch jemand nichts attentiert werden sol/So befelhen wir euch hiemit/ernstlich gebietend/vnd wöllen/daß jr in gemelter Sachen/dieweil die also für vns vnentscheiden/rechtlich anhanget/zu abbruch vnd verletzung vnserer Oberkeit nichts handelt/richtet/Procedieret/noch in andere wege attentieren lasset/Daran thut jhr vnser ernstliche meynung. Wann aber etwas darwider fürgenommen/geübt/oder gehandelt/wiewol solchs von recht an jhme selbs nichtig were/würde doch das durch vns/als Attentata renociert/vnd Annulliert/Darnach wisset euch zurichten. Geben vnder ꝛc.

Alia Forma, einer Inhibition.

WIr N. Entbieten den Ersamen vnsern lieben getreuwen Schultheissen vnd Schöffen des Gerichts zu Aschaffenburg/vnsern gruß/vnd thun euch zuwissen/daß wir die Sach der Rechtfertigung zwischen vnsern Bürgern daselbst zu Aschaffenburg/vnnd lieben getreuwen Peter Kochen Kläger eins/vnd auch vnseren lieben getreuwen Hennen N. vnnd Kuntzen N. Antwortern anderen theils/von euch an vns/äuß beweglichen vrsachen aduociert haben/vnnd thun das hiemit vnd in krafft diß Briefs/gemüts/willens vnd meynung/die Partheyen vor vns zuuertragen/vnd jhnen in derselben Sache/Rechts zuuerhelffen/Das wöllen wir euch nicht verhalten/hiemit befelhend/jhr wöllend in derselben Sachen nichts weiters handlen/Procedieren/sprechen/vrtheilen/oder erkennen/sonder dieselben Sachen vnd Partheyen für vns Remittieren/weiter Rechts von vns zuempfahen/ Daran geschicht vnser befelch vnnd meynung/Geben zu Sanct Martinsburg. Anno ꝛc.

Ein andere Form einer Inhibition.

WIr N. Thun dem N. ꝛc. zuwissen/daß/wiewol die Sach der Rechtfertigung zwischen N. eins/vñ N. andern theils N. Sachen betreffend/vor vns vnentschieden anhangend/Auch wir euch ernstlich durch vnser N. vnd N.

Räth

Räthe ꝛc. mündtlich vnd darnach schrifftlich in gemelter Sach nicht zuhandeln / zuurtheilen / noch zu Procediern haben inhibiern lassen / so langt vns doch an / daß gedachter N. etlicher Zinß halb von N. fallend / vnnd von gemelter Erbschafft herrürend / vor euch weiter Rechtfertigung angefangen habe / das vns befremdet / dann nach sag gemeines Rechtens / die Sachen so an einander hangen / nit getheilt / sonder vor einem Richter bleiben vnd geörtert werden sollen / Heischen vnd befehlen wir euch demnach abermals / ernstlich gebietende / daß jhr in gedachter Sachen nichts weiter handelt / vrtheilt noch Procedieret / sonder solcher Sachen vnd Partheyen / was angezeygte Erbschafft betreffen ist / für vns remittiert vnd weiset / vnd jhr rechtlich endschafft vor vns nemen lasset / Daran thut jhr vnser ernstlich meynung vnd heyssen / Dann wo jhr darüber in gedachter Sachen / jchts handeln / vrtheilen / oder Procediern / würden wir solchs / wiewol es an jhm selbs nichtig were / als Attentata reuociern / vnd vernichtigen / Darnach wisset euch zurichten. Geben ꝛc.

Inhibicion einer Appellation Sach.

WIr N. Entbieten dem Ersamen vnserm lieben getrewen / Schultheissen vnd Schöffen vnsers Gerichts zu N. vnd andern / da die güter dieser hernach geschriebnen gemelten jrrung gelegen sind / vnseren gruß / vnnd thun sampt vnd besonder zuwissen / daß verschiener jar / vnsere lieben vnd getrewen N. vnd N. vnd N. von einer vrtheil / vnd etlichen beschwerungen / so durch euch Schult heissen vnd Schöffen vnsers Gerichts zu N. zum theil wider sie / vnd für N. vnd seine zugewandten / gesprochen / vnd ergangen sein sollen / Als beschwerdt / an / vnd für Weyland vnsern nechsten Vorfarn Ertzbischof Bertholden / löblicher gedächtnuß / in dem souiel vnder sie gesprochen / geappelliert / darinn nach annemung solcher Appellation etlich Rechtlich Proceß vnd handlung außgangen / vnd geschehen / vnd die Sachen also noch vnentscheiden vor vns anhangen / Wiewol nun in anhangender Appellation nichts innouiert / erneuwet vnd attentiert werden sol / So seind wir doch bericht / wie jhr das Gericht zu N. zu handhabung des vermeinten gesprochen vrtheils / gedachten N. vnd seinr zugewandten / laut desselben vermeinten vrtheils / inzusetzen in fürnemen sein solt / das vns aber an vnser Oberkeit verhinderlich / verächtlich / vnd nicht zugedulden ist. Gebieten darumb euch allen / so der Sach / wie obgemelt / zuthun haben / vnd vnder denen die güter obgedachts Spans gelegen sein / sampt vnd besonder hiemit ernstlich / vnd wöllen / daß jhr in gemelter Sach / dieweil die vor vns hanget / nichts weiters handelet / vrtheilet noch Procedieret / Sonder die Sach jhre gebürliche endschafft vor vns oder vnsern Richtern nemen lasset / Dann wo jhr darüber in gemelter Sachen jchts weiter handelen / vrtheilen / Procedieren / oder insatzung thun / so würden wir solchs / wiewol es an jhm selbs nichtig were / als Attentata reuocieren / vnd vernichtigen / Was auch durch euch also sampt oder sonderlich / nach obgedachten vermeinten gesprochen vrtheil innouiert / attentiert / oder in satzung geschehen were / das reuoclern vnd vernichtigen wir / als an jhme nichtig / Hiemit auch in krafft diß Brieffs / Darnach wisset euch zurichten. Geben vnder vnserm zuruck auffgetruckten Secret / N. tag ꝛc. Anno ꝛc.

Missiue an einen Richter / in einer Sachen / so vor jhme schwebt / still zustehen.

EAsamer lieber vnd getreuwer / Wir haben die Sachen der Rechtfertigung zwischen vnserm lieben getreuwen N. als Kläger / eins / vnd vnserm Bürger zu N. ꝛc. vor dir schwebend / etlich iniurien betreffend / auß beweglichen vrsachen / zu vns genommen / gemüts vnd meynung / die Partheyen solcher irrung zuentscheiden / das wöllen wir dir vncreöffnet nit lassen / hiemit begerende / du wöllest in derselben Sachen nichts weiter handlen oder Procediern / sonder dieselb Sach / vnd Partheyen für vns remittiern / Daran geschicht vnser befelch vnnd meynunge. Datum ꝛc.

Anlaß / Partheyen durch vnderhändler zuuertragen.

WIr N. Bekennen / als sich etliche gebrächen halten zwischen N. vnnd N. eins / vnd N. andertheils / betreffend / ꝛc. vnd aber N. vorgemelt der gemelten Artickel vnd Sachen halb / gegen den vorgenanten seinen widertheilen / sich auch forderung vermißt / haben wir zwischen beyden obgenanten Partheyen / auff heut gütlich abgeredt / vñ bethädingt / also daß jeglicher theil zween seiner schidlichen freund auff N. tag / nechst zu rechter tagzeit zu N. zuhaben / zu den Sachen benennen / vnd vermögen sol / sich der mit andern zusetzen / zuentscheiden / anzunemen / Dieselben ernanten vier / als dann samptlich jeglichs theils Klage / gegen dem andern / auch antwort / nachrede vnd widerrede / kundtschafft vnd alles fürbringen verhören vnd verschreiben lassen / vnd nach endlichem Beschluß vnd Rechtsetzen vnderstehen sollen / die vorgenanten Partheyen jhrer gebrächen gütlich zuvereynigen / vnd zuuertragen / Vnd ob eins oder mehr stück gütlich nicht hingelegt würden / vmb dieselben sollen sie die Partheyen mit jhrem Rechtsspruch entscheiden / vnd was die vier oder der mehrertheil auß jhnen also in solchen Artickeln vnd forderungen erkennen / dabey sol es bleiben / gehalten / vnd ohn alle weygerung vollnzogen werden / Ob auch die vier zweyspröchig würden / vñ in einem oder mehr stücken keinen mehrertheil machten / So sollen die vier solche jre zweyspränige spröch dem N. Obmañ diß Anlaß / vngesaumpt in 14. tagen nechst nach dem sie solch jre Spröch gethan hetten / gen N. schicken / Der jetzgenant N. sol macht haben / in jeglichem vberschickten Spruch einen zufall zuthun / vnd ein mehrers zumachen / Oder ob jhne die notturfft bedunckē würde / einen sondern Spruch jeglichs stücks zuthun vnd in Schrifften zubegreiffen / Vnd welchem theil er also zufall thun würd / darbey sol es bleiben / vnd dem ohn einige weygerung von den Partheyen folge beschehen / Auch ob die notturfft eines theils erfordern würde / zu seiner kundtschafft / oder andern / schub vnd tag zuhaben / die mögen jhme die vier nach jhrem ansehen geben vnd erkennen / vnd auch ferner die Sach nicht verziehen / dann souiel notturfft des Rechtens erheyschet / vngefährlich. Es sollen auch beyde Partheyen den Obmann vorgenant vnuerzogenlich vor dem vorbestimpten tag bitten / sich der Sach anzunemen. Auch als etliche stück / derhalb die irrung entstandē / des Stiffts zu N. Erblichen eygen / auch zum theil vor vnserm Schwager N. Lehen sein / Sol N. vnsern freund zu N. vnd N. vnd. N. vnsern Schwager N. vmb verwilligung des Anlaß mit fleiß ersuchen / vnd bitten / den zubewilligen. Solchen außtrag haben beid Partheyen angenommen / bewilligt vnd zugesagt / dem folg zuthun / auch stet vnd vest zuhalten / on alle geuerd. Zu vrkund ꝛc.

Anlaß / Einen Handel in Schrifften außzufüren.

Wir

WIr N. Bekennen ꝛc. A. gegen B. forderunge angezogen / vnd derselb B. gegen dem benanten N. widerumb forderung zuhaben vermeynt hat / ist durch vns mit beyder theil verwilligung abgeredt / daß beyd Partheyen vmb jhre beyde theil forderung zu endlichem Rechten für N. kommen / vnnd sollen jeder theil sein forderung schrifftlich in xiiij. tagen den nechsten / dem benantem N. durch sich oder jhre Anwäld vbergeben / vnd beystand thun / was nach beschliessung der sachen von demselbigen N. erkandt wird / dem ohn weigerung vnd verzug folg zuthun / Vnd ob zwischen den Partheyen / des beystands halb jrrung erwachsen / wie als dann derselb N. in Recht erkennen wird / beystand vnd sicherung zuthun / dem sol folge geschehen / Darnach in xiiij. tagen den nechsten sol jedertheil auff des andern Klage antworten / Nach denselben xiiij. tagen jegliche Parthey auff des andern Antwort / widerrede / Vnd auff solche widerrede / jedertheil sein nach schrifft auch in xiiij. tagen schrifftlich / dem genanten N. vbersenden / Vnd sol zu jeglicher vberschickung durch N. jedem theil des andern fürbringens Copey vbergeben werden / auff zimliche bezalung der Partheyen. Vnd ob in einer oder beiden geschehen nachreden jchts neuwes fürbracht / dargegen den andern beduncken würd / jhne weiter zuuerhören noth sein / so mag derselb theil solch sein nottursfft auch in xiiij. tagen / nach vberantwortung der nachrede / in schrifften setzen / vnd N. vbergeben / Also / daß in beyden sachen von beyden Partheyen auff N. Abend schierst kommend / endlich beschlossen sey. So sol N. zwischen N. nechst darnach endlich vrtheil in beyden Sachen geben vnd außsprechen / Vnnd ob derselb Richter mitlerzeit (das Gott verhüt) todts abgehen würde / welcher dann von vns an desselben stat zu Richter gesetzt würde / der sol in vorgemelter zeit handeln vnd erkennen / in massen der abgegangen gethan haben solt / also daß die Sachen zwischen hie vnd N. tag endschafft erreichen / vnd in kein längerung gezogen werden. Es sollen auch der genant A. vnd sein Anwald / in berürter handlung / auff einen jeglichen angezeygten Termin vnser sicherheit vnd geleydt haben / für vns / die vnseren / vnd andere der wir vngefährlich mächtig sind / ohn alle geuerde / Zu vrkundt ꝛc.

Anlaß / Einen Handel in Schrifften außzufüren.

WIr N. Thun kundt mit diesem Brieff / daß wir in Sachen der jrrung zwischen N. eins / vnd N. andertheils / auff heut mit beydertheil verwilligung abgeredt haben / daß sie solcher Sachen Rechtliche erkendtnuß / an vnd bey vns / vnd vnseren Räthen bleiben / jhre Klag / antwort / widerrede / vnd nachrede / mit allem nottürfftigen fürbringen in Schrifften vbergeben / vnd in vnser Canzley schicken sollen / Nemlich der genelt N. seine Klag in vier wochen den nechsten / vnd darnach jeder theil sein fürbringen / auch in vier wochen schrierst folgend / Nach dem vnd wir jhnen des andern theils Schrifft vberschicket haben / Vnd wann also von beyden theilen die Schrifften vbersendet seind / so sollen sie darnach auff vnser vertagung vor vns Rechtlich erscheinen / vnd als dann alle Terminos substantiales, die in vollfürung angezeygter Rechtfertigung geübt / vnd gehalten sein solten / wie recht ist / halten / vnd vollnziehen / samptlich vnd eins mals / Vnd so das beschehen ist / wir als dann darauff vnsern Rechtsspruch thun / vnnd was darnach durch vns zu Recht erkandt wird / das sol von beyden theilen / ohn weiter außzuge oder Appellieren / angenommen vnnd vollnzogen werden. Sich haben auch die gedachten Partheyen aller des rechten vnd wehr / so der nullitet oder vnformlichelt der vollfürung

halber der Termin/ künfftiger zeit fürgezogen werden möchten/ gäntzlich vñ zumal verziehen vnd begeben. Zu vrkundt haben wir vnser Secret zu ruck diß Briefs ꝛc. Datum ꝛc.

Anlaß/ In Schrifften ein Sach auß zuführen.

WIr N. Thun kundt mit diesem Briefe/ daß wir in Sachen der strung zwischen N. eins/ vnd N. andern theils auff heut mit beyder theil verwilligung abgeredt haben/ daß sie solcher Sachen/ rechtlicher erkändtnuß/ an vnd bey vns vnd vnsern Räthen bleiben/ ihr klag/ antwort/ widerrede/ vnd nachrede/ mit alle ihrem nottürfftigen fürbringen/ auch vier wochen schierstfolgend/ Nach dem vnd wir ihnen des andern theils Schrifft vberschickt haben/ vnd wann also von beyden theilen die Schrifften vbersendet sein/ so sollen sie darnach auff vnser vertagung vor vns rechtlich erscheinen/ Vnd als dann alle Terminos subkantiales, die in vollfürung angezeygter rechtfertigung gehört vnd gehalten sein solten/ wie recht ist/ halten vnd vollnziehen/ samptlich vnd einsmals/ Vnd so das geschehen ist/ sollen wir als dann auff vnsern Rechtsspruch thun/ vnnd was darnach durch vns zu recht erkandt wird/ das sol von beyden theiln ohn weiter außzug oder Appellation angenommen/ vnd vollnzogen werden/ Sich haben auch die obgemelten Partheyen aller Solennitet des Rechten/ vnd der Nullitet/ oder vnförmlichkeit gäntzlich vnd zumal verziehen vnd begeben. Zu vrkundt ꝛc.

Citation/ Ladung vnd Fürheischung auff ein Desert Appellation/ das ist/ deren gebürlicher zeit vnd Rechtens nicht nachkommen worden.

BErnhart Keyme. Lieber getreuwer/ vns haben vnsere lieben getreuwe/ Jost/ Gertrud/ Katharina/ vñ Margaret/ Weyland Kuntz N. seligen nachgelassene Kinder klagend anbracht/ wiewol du dich verschiener zeit/ von einem vrtheil/ durch vns wider dich/ vnd für Weyland gemelten Kuntzen ihren Vatter seligen gesprochen/ vber vnd wider dein zusage/ vor vnsern lieben andächtigen vnd getreuwen Dechant vnd Commissarien/ vnd Philipsen von Tüngen/ dazumal Vitzthumb allhie zu Aschaffenburg/ als verhörern der Sachen geschehen/ nicht weiter zu Appellieren/ vermeintlich/ auch wider geschrieben Recht Appelliert/ so habstu doch solcher vermeinter Appellation/ wo die sonst im Rechten gegründet were/ in Recht auff gesetzter zeit/ nicht nachkommen/ vnd gebürlich fleiß gethan/ sonder die also verlegen werden lassen/ bittend ihme hierinn fürters gebürlich Rechts gegen dir zuverhelffen. Dieweil wir nun den vnsern Rechtens zuverhelffen schuldig vnnd geneygt sind/ So heyschen vnd laden wir dich hiemit/ ernstlich gebietend/ vnd wöllen/ daß du auff N. tag/ nach Sanct N. tag schierstkünfftig/ zu rechter tagzeit/ vor vns oder vnsern darzu verordenten Richtern vnd Räthen zu Aschaffenburg rechtlich erscheinest/ zu sehen vnd zu hören/ dem anklagenden theil die Appellation Desert/ vnd verlegen/ zuerkennen vnd zuerklären/ vnd die außgesprochen ꝛc. vrtheilen zu Erequirn/ vnd fürter wie sich im Recht gebürt zuhandelen/ Wann du kompst vnd erscheinest als dann also/ oder nicht/ wird nichts desto minder auff des gehorsamen theils/ oder seines Anwalds anruffen vnnd erforderen im Rechten vollnfaren/ vnd Procedirt/

wie

wie sich das nach ordnung der Recht gebürt / Darnach wisse dich zurichten. Geben zu Aschaffenburg / vnder vnserem zuruck auffgetruckten Secret / auff Johannis enthauptung. Anno &c.

Citation schäden zuerkennen / die von einem Gericht an den Oberherren gewiesen sein.

PHilips Schonheintzen Sone zu Seilauff. Lieber getreuwer / als du vnserm lieben getreuwen / Hofheintzen von Rotenberg / etliche lähme vnnd schäden / vnbillicher weise zugefügt haben solt / vnd derhalb von vnserem Landgericht / für vns / die zumässigen vnd zuerkennen / Rechtlich gewiesen bist / vnnd er vns auch demselbigen nach / vmb verhelffung vndertheniglich anruffen vnd bitten lassen hat / So heyschen vnnd laden wir dich hiemit / ernstlich gebietende / daß du auff Dinstag nach Presentationis Marie / schierstkünfftig / zu rechter tagzeit durch dich selbst / oder deinen vollmächtigen Anwald / vor vns oder vnseren darzu verordenten Richtern vnd Räthen allhie zu Aschaffenburg erscheinest / die obgemelt mässigung vernemest / vnd ferner wie sich gebürt handelest / Wann du kom̃st vnd erscheinest als dann also / oder nicht / wird nichts desto minder auff des gehorsamẽ theils / oder seines Anwalds anruffung erkennt / gesprochen vnd gehandelt / wie sich das nach seiner ordnung gebüret / Darnach wisse dich zurichten. Geben zu N. vnder vnserem zuruck auffgetruckten Secret / auff N. tag. Anno Domini / M. D. Xij.

Citation auff Vngehorsam.

Vriel ꝛc.

MIchael Dieperger. Lieber besonder / Wir fügen dir zuwissen / daß an heut vnsers Rechtlichen vertagens / vnser Burger zu N. vnd lieber getreuwer N. ort / vor vnsern darzu verordenten Richtern vnd Räthen im Recht erschienen / vnd dein vngehorsames außbleiben beklagt / vnd vndertheniglich gebetten hat / dich also vngehorsam zuerkennen / vnnd zuerklären / vnd in dein vngehorsam gegen dir / wie sich nach rechtlicher ordnung gebüret / zu Procedieren / vnd zu vollnfaren. Wiewol nun vnsere verordente Richter vnd Räthe / guten fug / vnd recht gehabt N. bitt stat zugeben / vnnd auß vrsachen (deiner vngehorsam / vnangesehen) wie sich in Recht gebüret hett / zuuollfaren / So haben sie doch zu vberfluß einen anderen endlichen Rechtstag erkandt vñ gesetzet / Nemlich auff N. nach Sanct Gallen tag schirstkünfftig / den wir dir hiemit verkünden Peremptoriè, dich ernstlich ladende / vnd gebietend / Du wöllest auff bestimpten tag / zu rechter tagzeit / vor vns oder vnsern darzu verordenten Richtern vnnd Räthen zu Aschaffenburg erscheinen / endlich die berürten Expens zusehen vnd zu hören / mässigen vnd zu handeln / wie auff fordern gesetzten Rechtstag geschehen sein solt / vnd sich in Recht gebürt / Wann du kom̃st vnd erscheinest also oder nicht / wird doch auff des gehorsamen theils anruffen vnd erfordern / im Rechten vollnfaren / wie sich das nach seiner ordnung gebüret / Darnach magstu dich richten. Geben vnder vnserem zuruck auffgetruckten Secret / auff N. tag. Anno Domini, 1512.

Formular
Citation an den Kläger / in der Rechtfertigung zu vollnfaren Peremptorié.

WIr Vrkel / ꝛc. Thun vnser besonder lieben Agnesen / in dem Medehauß / Bürgerin zu Cölln / zu wissen / daß vns Panthaleon von Winterheim Klagende hat anbringen vnd zuerkennen geben lassen / wie daß er vergangener jare / als er mit dir / vor den Ersamen / vnsern lieben getreuwen Schultheissen vnd Schöffen zu N. in Rechtfertigung gestanden / auff dein bitt vnnd zuthun / inn hafft vnd gefängnuß daselbst zu N. gelegt / vnnd darnach in vnser hafft bracht / darinn er nun lange zeit schwerlich gelegen sey / vnd noch lige / vnderthenglich bittend / Dieweil du oder jemand anders wider jhne Gerichtlich nichts ferner handelst / jhne solcher hafft vnd gefängnuß zu erledigen / Oder aber dir / als derhalben er in hafft vnd gefängnuß kommen ist / einen nämlichen tag zusetzen / Vrsach / ob du einige vermeynest / warumb das nicht sein sol / für zutragen / vnd dir / vnd jhme förderliche Rechtens zuuerhelffen / darmit er der schweren last seiner gefängnuß erledigt werden möge / Dieweil wir aber seine bitt / dem Rechten vnd aller billicheit gantz vermerckt / so haben wir jhm dieselben nit abschlagen / wegeren / oder nach gestalt des handels / verziehen mögen / Demnach so heyschen vnd laden jwir dich hiemit in krafft diß Briefs / daß du auff N. tag schier ſtkünfftig / zu rechter tagzeit / den wir dir für den ersten / andern / dritten vnd letzsten Rechtstag setzen vnd benennen zu Aschaffenburg vor vns / oder vnseren darzu verordenten Richter vnnd Räthen durch dich selbs / oder deinen vollmächtigen Anwald / rechtlich erscheinest / zusehen vnnd zuhören den gedachten Panthaleon / seiner hafft vnd gefängnuß ledig zuerkennen / vnd zulassen / Oder aber im Rechten gegründte vrsach fürwendest / warumb daß nit sein sol. Wann du kommest vnd erscheinest ꝛc.

Forma einer Citation / Erben zuberuffen.

ICh N. Amptmann zu N. Bekenne mit diesem offenem Brieffe / gegen allermäniglich / Als Weyland Katharina / Johann Clarheims seligen verlassene Wittwe / zu Cronberg ohne leibs Erben jhrer beyder / todts abgangen / vnnd derhalben in zeiten jhres lebens ein Testament jhres letzsten willens auff gericht / vnd vnder andern obbenants jhres Hauswirts seligen / Johann Clarheims freunde / darinn bedacht / vnd jhnen hundert vnd achtzig gülden legiert vnd gesetzt hat / daß demselbigen nach diese hernach benanten / mit namen Georg vnd Peter Krafft / gebrüder / N. vnd N. ꝛc. auff N. tag allhie zu Cronberg erschienen seind / sich als freunde Johann Clarheims seligen angezeigt / vnd darauff begert vnd gebetten / jhnen nach vermöge des Testaments / die Legata zuzustellen / vnd folgen zulassen / ꝛc. Dieweil sie sich aber des vnder einander güttlich nit haben vergleichen noch vereinigen mögen / vnd dann noch etliche mehr / die sich des orths freund zusein / anmassen / vnd aber doch diß tags nit erschienen / noch zugegen gewesen / Vnd damit dann niemands gefährlicher weise auff gehalten / oder vmbgetrieben / noch zu vnbillichem kosten gefürt werde / So haben darumb die obgenanten freund / so diß genanten N. tags erschienen gewest / die berürten Legata Rechtlich Arrestieren lassen / vnnd mich von Ampts wegen / ersuchet vnd gebetten / Dieweil solche Legata vnd narung / bey mir in meinem Ampt zu N. verfallen / jhnen darumb ein offentliche Ladung vnd Citation anzuschlagen zuuergünnen vnd mitzutheilen / alle vnd jede / so sich freunde Johann Clar-

Clarheims seligen zusein vermeynen / vnd anmassen / hiedurch vnd mit dieser Citation vnd Ladung zuberuffen / vnnd auff einen nemlichen Gerichtstag gen N. zu Citiern vnd erfordern / jhre ansprüch / forderung / Gerechtigkeit / vnd Interesse / so sie alle / oder jhr jeglicher insonderheit zu berürter verlassen narung vnd Legaten zuhaben vermeynen / Gerichtlich fürzubringen / vnd der Sachen jhre endschafft zumachen. Solch jhre bitt vnd beger / hab ich für billich vnd dem Rechten gemeß erachtet / vnd darumb von Ampts wegen / auch mit wissen Schultheissen vnd Schöffen des Gerichts zu Cronberg / jhnen solche Ladung vnd Citation zugelassen / Setze vnd ernenne darauff in krafft diß Brieffs vnd Citation / allen vnd jeden / die sich freund Johann Clarheims seligen achten / vnd dieser obgenanten Legaten der 180. gülden theil zuhaben vermeynen / oder sich anmassen mögen / einen nämlichen vnd gemeynen Gerichtstag auff nechstkommenden N. tag nach N. tag / zu gebürlicher Gerichtszeit zu N. am Gericht erscheinen / jhre anspröch / Gerechtigkeit vnd Interesse / so sie alle / oder jeglicher besonder zu des verstorbenen Johann Clarheims seligen narung der Legaten zuhaben vermeynen / Gerichtlich fürzubringen / vnd wie sich gebürt / zuhandeln / Ihr erscheinet als dann also / oder nicht / so wirt doch nicht desto weniger auff des gehorsamen theils / den erscheinenden widerfaren vnd geschehen / was recht ist / Hab ich euch allen sampt lich vnd sonderlich nit verhalten wöllen. Vnd zu vrkundt / hab ich von Ampts wegen / mein einig Insiegel zu ende dieser Schrifft getruckt / auff N. tag / nach Christi vnsers Herrn Geburt / im fünffzehenhundertisten vnd sieben vnd zwenzigsten jar.

Citation vom Cammergericht an die Partheyen in einer Appellation Sache.

WIr Carol der Fünfft von Gotts Gnaden / erwelter Röm. Key. zu allen zeiten Mehrer des Reichs / ꝛc. In Germanien / zu Hispanien / beyder Sicilien / Hierusalem / Hungern / Dalmatien / Croatien / ꝛc. König / Ertzhertzog zu Burgundi / ꝛc. Graue zu Habspurg / Flandern vnd Tyrol / ꝛc. Entbieten Elisabethen Störckin / Schwester des Gottes Hauß zu Oberrode / vnd vnserm vnd des Reichs getrewen N. Metzgern / in Namen vñ von wegen seiner Kinder / vnser gnad. Anvnserm Key. Cam. hat vnser vnd des Reichs getrewer Laurentz Straß / an stat Güden seiner Haußfrauwen / zu vollnfürung Sachen einer Appellation / damit sich dieselbe Güde von einer vrtheil vnd etlichen beschwerungen / so durch vnsere vnd des Reichs lieben getrewen Schultheiß vnd Schöffen zu N. wider sie / vnd für euch / nichtiglich oder wider Recht gesprochen vnnd ergangen sein sollen / als beschwert an vns / vnd dasselbig vnser Cammergericht / inhalt einer besiegelten vrkunde / vnd offen Instruments / darumb fürbracht / beruffen hat / darzu auch angemaßter nichtigkeit vñ Ladung / auch andere notürfftige hülff des Rechten gegen euch demütiglich anruffen vñ bitten lassen / Dieweil wir denn männiglichem Rechtens zuerhelffen schuldig vnd geneygt sein / jhm auch solche Ladung erkennt ist / So heischen vnd laden wir euch von Römischer Keyserlicher macht / hiemit gebietend / daß jhr auff den vier vnd zwenzigsten tag / den nechsten nach dem euch dieser vnser Keyserlicher Brieff vberantwort oder verkündt wird / deren wir euch acht für den ersten / acht für den andern / vnd acht für den dritten / letzsten vnnd endlichen Rechtstag setzen vnnd benennen Peremptorie, Oder ob derselb tag nicht ein Gerichtstag sein würde / den nechsten Gerichtstag darnach / selbs oder durch euwern vollmächtigen Anwald / an gedachtem vnserem Cammergericht erscheinet / der obgenanten Appellirerin / oder jhrem voll-

vollmächtigen Anwald/darumb im Rechten zuantworten/Der Sachen vnd allen jhren Gerichtstägen vnd Terminen biß nach endlichem beschluß vnd vrtheil/außzuwarten/Wann jhr kommet vnd erscheinet als dann also/oder nicht/so wirt nit desto minder auff des gehorsamen theils/oder seines Anwalds anruffen vnd erfordern/hierinn im Rechten gehandelt vnd Procedirt/wie sich das nach seiner ordnung gebürt/Darnach wisset euch zurichten. Geben in vnser vnd des Reichs Statt Speier/am sieben vnd zwenzigsten tag des Monats Augusti/Nach Christi geburt/fünffzehenhundert vnd sieben vnd zwenzigsten/vnserer Reiche/des Römischen im neunden/vnd der andern aller im zwölfften jaren.

Citation in einer Appellation Sach/ vom Cammergericht.

WIr Carol der fünfft von Gotts Gnaden/erwelter Römischer Keyser/zu allen zeiten Mehrer des Reichs/ꝛc. Jn Germanie/zu Hispanien/beider Sicilien/Jerusalem/Hungern/Dalmatien/Croatien/ꝛc. König/Ertzherzog zu Osterreich/Hertzog zu Burgundi/Graf zu Habspurg/Flandern vñ Tyrol/ꝛc. Entbieten vnserm vnnd des Reichs lieben getrewen Heinrichen N. vnser Gnade. Vnserm Keyserlichen Cammergericht hat Buch Güde/Laurentz N. Ehewirtin fürbracht/wie sie sich von einer vrtheil/vnnd etlichen beschwerungen/so an dem Stattgericht zu N. wider sie vnnd für dich nichtiglich oder wider Recht gesprochen vnd ergangen sein sollen/als beschwert/an vns/vnd gedacht vnser Cammergericht/als bald nach eröffnung derselben mit lebender stim beruffen vnd Appelliert hab/inhalt der Gerichts Acta/darumb ergangen/seiner zeit für zubringen/vnd zu meynung solcher Appellation vnd nichtigkeit Sachen sampt oder sonderlich im Rechten nachzukommen an gedachtem vnserm Cammergericht vmb ladung/vnd ander nottürfftig hülff des Rechten demütiglich anruffen vnd bitten lassen/Wann wir nun niemands Rechts versagen sollen/jhr auch solche ladung erkandt ist/so heyschen vnnd laden wir dich/von Römischer Keyserlicher Macht/hiemit gebietend/Daß du auff den 21. tag den nechsten nach dem dir dieser vnser Key. Brieff verantwort oder verkündt wird/Der wir dir vij. für den ersten/vij. für den andern/vnd vij. für den dritten/letsten vnd endlichen Rechtstag setzen vnd benennen Peremptorie. Oder ob derselb tag kein Gerichtstag sein würd/den nechsten Gerichtstag darnach/selbst/oder durch deinen vollmächtigen Anwald/an gedachtem vnserm Cammergericht erscheinest/der obgemelten Appellierer in/oder jrem volmächtigen Anwald/darumb im Rechten zu antworten/der Sachen vnd allen jhren Gerichtstagen vnd Terminen biß nach endlichem Beschluß vnd vrtheil außwarten/ꝛc. vt sup.

Appellation klag/vorm Keyserlichen Cammergericht.

WOlgeborner Keyserlicher Cammerrichter/Gnädiger Herr/Jn der Appellation vnd nichtigkeit Sachen/sich halten zwischen der Erbaren Frauwen Buch Güden/Laurentz N. Haußfrauw Appellantin/an einem/vnd Heinrichen Vogeln/Appellaten anderntheil/vbergibt Anwald jetzgemelter Buch Güden nachgeschrieben Summarien klage/Doch nicht in gestalt einer herrlichen zierlichen Klage/sonder erzelung schlechter Geschicht/Bitten den gegentheil/oder seinen

nen in Recht vollmächtigen Anwald/ den Krieg darauff zuuerfangen/ anzuhalten/ vnd sich vnd sein Parthey/ dieselbig/ souiel die noth erfordert/ zubeweisen zuzulassen.

Vnd sagt/ Wiewol die Appellererin vor Schultheiß vnd Schöffen des Heyligen Reichs Statt zu N. ein förmlich geschickt vnd beschließlich Klag fürgetragen/ dieselb mehr denn gnugsam bewiesen/ des Appellanten Gegenwehre verantwort vnd abgeleynt/ Auch ihr Recht vnd Gerechtigkeit dermassen dargethan/ vnd nachbracht habe/ Daß Schultheiß vnd Schöffen billich für sie/ vnd wider den gegentheil erkand vnd geurtheilt haben solt/ So haben doch nicht desto weniger solches alles vngesehen/ Schultheiß vnd Schöffen/ ehgemelt/ ein vermeynt vrtheil für den Appellaten/ vnd wider sein Parthey/ doch nichtiglich oder zu dem wenigsten vnrechtmässig/ eröffnet vnd außgesprochen.

Dieweil nun dem also/ wie sich auch in volfürung dieser Rechtfertigung erfinden sol/ so bitt Anwald durch E. G. zuerkennen/ zusprechen/ vnnd zu Declarieren/ daß durch Schultheiß vnd Schöffen der Statt N. Richter erster Instanz/ nichtiglich gehandelt/ gesprochen/ vnd derenhalben von wegen seiner Parthey vbel flüssig Appelliert/ oder zu dem wenigsten daß vbel geurtheilt/ vnd wol Appelliert/ vnd das gegentheil seiner Parthey innhalt der Klag in erster Instantz fürbringen/ zuuerdammen sey/ vnd jhnen zuuerdammen/ auch jhme vnd seiner Parthey vber solchs alles vnd jedes Recht vnnd Gerechtigkeit mitzutheilen/ Alles mit erstattung kosten vnd schaden/ derhalben erlitten/ Euw. G. Hochadeliche Ritterliches Ampt vmb hülff anruffend.

Citation in Appellation Sachen/ für ein Hofgericht.

Jacob ꝛc.

N. Lieber getreuwer/ Sich hat auch vnser lieber getreuwer N. von einer Vrtheil/ vnd etlichen beschwerungen/ so durch die Ersamen vnser lieben getreuwen/ Schöffen vnsers Gerichts zu N. wider jhne vnd für dich gesprochen/ vnd ergangen sein sollen/ als beschwert/ an vnd für vns beruffen/ vnd geappelliert/ laut eines Instruments vns darumb fürbracht/ vnd in meynunge solcher Appellation vnd Hauptsachen Rechtlich nachzukommen/ vmb ladung vnd ander nottürfftige hülff des Rechten/ demütiglich anruffen/ vnd bitten lassen. Wann wir aber den vnseren Recht ergehen zulassen schuldig vnd geneygt sein/ So heyschen vnnd laden wir dich hiemit ernstlich gebietend/ daß du auff N. tag schierstkünfftig/ zu rechter Tagzeit/ durch dich selbst/ oder deinen volmächtigen Anwald/ vor vns/ oder vnsern darzu verordenten Richtern vnnd Räthen zu N. erscheinest/ vnd dem gemelten Appellanten/ oder seinem volmächtigen Anwald/ darumb im Rechten endlich antwortest/ Wann du kommest vnnd erscheinest als dann also oder nicht/ wird nichts desto minder auff des gehorsamen theils/ oder seines Anwalds anruffen vnd erforderen/ im Rechten vollnfaren vnnd Procedirt/ als sich das nach seiner ordnung gebüret/ Darnach wissedich zurichten. Geben ꝛc. vnder vnserm zurück auffgetruckten Secret/ auff N. tag. Anno ꝛc. M. D. Xij.

Citation/ Attentierung/ das ist/ thätigen fürnemens vnd neuwerung halber/ in anhangender Rechtfertigung.

Wir

WIr N. Thun N. vnnd N. zuwissen/ daß an heut vnsers Rechtlichen verlazens/ Anwald der N. in Sachen der Appellation/ zwischen jhnen eins/ vnd euch andern theils/ vor vnsern darzu verordenten Richtern vnnd Räthen erschienen ist/ Anfänglich euweren vngehorsam beklagt/ vnd nachfolgends weiter fürbracht hat/ wie daß jhr in anhangender obberürter Appellation vnnd rechtfertigung jhnen den drittentheil jhres Zehends zu N. fallende/ genommen/ den hewmgefürt/ vnd noch innhaben sollen/ gemüts vnd meinung/ als zuer muten stehe/ sie dardurch zutringen/ daß N. zuthun/ ꝛc. Deßhalb jhr von beyden theilen inn rechtfertigung vor vns ständet/ bittend solch Attentata zu reuociern vnnd abzuthun/ auch sie widerumb zu restituiren/ vnnd die Sachen in vorigen stand zu setzen/ Dieweil aber/ als jhr wisset/ in anhangender Appellation nichts attentieret oder erneuwert werden sol/ so ist jhnen solch Attentata zu reuocieren wider euch in Recht ladung zugeben erkant/ Demnach beyschen vnd laden wir euch hiemit ernstlich gebietend/ vnd wöllen/ daß jhr auff N. tag schierst auff rechter tagzeit vor vns oder vnseren darzu verordenten Richtern vnd Räthen zu N. rechtlich erscheinet/ zu sehen vnd zu hören die obberürten euwer Attentata zu widerruffen vnd abzuthun/ vnd die Sachen in vorigen stand widerumb zusetzen/ vnd fürter in der Appellation Sach zwischen euch beyden theilen schwebend/ wie sich in Recht gebürt/ zuhandelen/ Wann jhr kommet vnd erscheinet als dann also/ oder nicht/ nichts desto minder würde auff des gehorsamen theils/ ꝛc.

Citation/ Gerichts kostens tax vnd mässigung anzuhören.

LIeber getreuwer/ vnser Bürger zu N. vnd lieber getreuwer N. hat vns ein schrifft/ was er in Sachen der rechtfertigung zwischen jhm eins/ vnd dir anderntheils/ kost vnd schaden gelitten/ vnd auffgewendet hab/ fürbracht/ dieser hierinn verschlossen Copey gleichlautend/ vnd vns vnderthenigklich gebetten/ dieselben zu tarirn vnd zumässigen/ demnach setzen wir dir hiemit einen Rechtstag/ Nemlich auff N. tag/ schierstkünfftig/ vor vns/ oder vnsern darzu verordenten Richtern vnd Räthen/ zu N. zuerscheinen/ dein einrede/ wo du einige darwider hettest zuthun/ auch zu sehen vnd zu hören dieselben/ wie sich in Recht gebürt/ zu tarirn vnd zumässigen. Darnach wisse dich zurichten. Geben ꝛc.

Citation/ Vrtheil anzuhören.

LIeber getreuwer N. In Sachen der Appellation oder Rechtfertigung zwischen dir eins/ vnd auch vnserm lieben getreuwen N. anderntheils/ vor vns anhangend/ Setzen vnd ernennen wir dir gegen jhme einen Rechtstag/ Nemlich auff N. tag/ nach Sanct N. tag schierstkünfftig/ zu rechter tagzeit/ vor vns/ oder vnsern darzu verordenten Richtern vnd Räthen in vnser Statt Mentz zuerscheinen/ vnd auff euwer beyder theil vorbeschehen Rechtsetz in gemelter Sach vrtheilen zuhören/ Darnach wisse dich zurichten/ dann dem Widertheil ist deßgleichen auch verkündt. Geben vnder vnserm zuruck auffgetruckten Secret/ auff N. tag. Anno ꝛc.

Citatio von einem gesetzten Keyserlichen Commissarien/ auff sein Commission außgehen zulassen.

Wir

WIr N. fügen vnsern lieben besondern zuwissen / daß von vnserm Allergnädigsten Herrn / dem Röm. Key. oder König / diese nachfolgend Commission erlanget / vnd vns zubracht worden ist / mit billicher ersuchung / in krafft deren ladung außgehen zulassen / vnd zuhandeln / wie sich nach jhrem innhalt gebürt. Wann wir nun der Keyserlichen Mayestat gehorsam zuerscheinen schuldig sein / haben wir solch Commission angenommen / also lautende. Wir Maximilian ꝛc. vnd in krafft derselben heyschen vnd laden wir dich mit diesem Brieff / ernstlich gebietende / daß du auff N. tag zu N. durch dich selbs / oder deinen vollmächtigen Anwald vor vns rechtlich erscheinest / dem Ehegenanten N. oder seinem vollmächtigen Anwald in der obberürten Appellation vnd Hauptsachen im Rechten endlich zu antworten / Wann du kompst oder nicht / so werden wir doch auff des gehorsamen theils anrufen vnd begeren / im Rechten handeln vnd Procediern / wie sich nach seiner ordnung gebürt / Darnach hab dich zurichten. Geben ꝛc.

Citatio / mit einem Geleydt / auff ein Rotweilische Abheyschung fürs ordenlich Gericht.

Jacob von Gottes Gnaden ꝛc.

MArtin Braun von Geysenheim / Als vmb dein anklage / vnnd forderung / so du gegen vnserm lieben getrewen Seifriden Schlarp / Oberschultheiß / Johann Eyßfogel / Jeckel Loern / ꝛc. vor dem Keyserlichem Hofgericht zu Rotweil geübt hast / daruon für vnser Hofräthe zu Recht geweist bist / mit anzeyge / dich mit Geleydt zuuersehen / laut einer Missiue / vns der halbē fürbracht / Demnach geben wir dir vnd den deinen / so du mitbringen würdest / zu solchem tag / so lang der weret / vnnd wider dauon / biß in dein vnd jhre jeglichs gewarsam / vnser frey sicher vnd vngefährlich Geleydt / für vns / die vnsern / vnnd der wir vngefährlich mächtig sein / laut gemelter weisung / gegenwertiglich / mit krafft diß Briefs. Zu vrkundt haben wir vnser Secret zu ruck diß Briefs thun truckē / Der geben ist zu S. Martinsburg in vnser Statt Mentz / auff Freitag nach dem heiligen Ostertag / Anno ꝛc. 32.

Geleydt auff ein Rotweilische Abforderung.

Vriel von Gottes Gnaden ꝛc.

HIlgart / Eberhard N. Ehlich Hauffrauw / Besonder lieber / Als du vmb dein anspruch vnnd forderung / so du gegen vnserm lieben getrewen Dieterichen Knebel von Katzenelnbogen zu Kiderich / vor dem Keyserlichen Hofgerichte Rotweil geübet hast / nach vnserer Churfürstlichen Freyheit sage / für vns zu Recht gewiesen bist / mit anzeige / daß dir in den nechsten sechs wochen / vnd dreyen tagen nach deiner erforderung gegen gedachtem Dieterichen recht gedeien / vnd dir sicherheit vnnd Geleydt von vns zugeschickt werden solle / laut derselben weisung ꝛc. Demnach geben wir dir / auch deinem Anwald / vnnd wen du mit bringen würdest / oder schickest / zu solchem Rechtstag zukommen / darbey zusein / so lang der weret / vnd widerumb von dannen biß an dein / vnd jhrer beyder gewarsam / vnser frey sicher vnd vngefährlich Geleydt / für vns / die vnsern / vnd der wir vngefährlich mächtig sein / laut gemelter weisung gegenwertiglich / mit krafft diß Briefs / sonder alle geuerde / Zu vrkundt haben wir vnser Secret zu ruck diß Briefs thun trucken / Der geben

ist zu Sanct Martinsburg / in vnser Statt Mentz / auff Sanct Anthonien tag / Anno Domini / M. D. IX. ꝛc.

Citation der anderen Partheyen / die Sachwalter ist / ꝛc.

HJlgart Eberharden N. Ehliche Hausfrauw / Besonder liebe / Als du der anspruch vnd forderung halb / so du gegen vnserm lieben getrewen Dieterichen Knebel / von Katzenelnbogen / zu Kiderich zuhaben vermeynest / vom Keyserlichen Hofgericht zu Rotweil nach vermög vnser Churfürstlichen Freyheit / für vns zu Recht gewiesen bist / Setzen vnd ernennen wir dir hiemit einen Rechtstag / Nemlich auff Dinstag nach dem Sontag Oculi / schierstkünfftig / als dann zu rechter Tagzeit / durch dich selbs / oder deinen vollmächtigen Anwald vor vns / oder vnsern darzu verordenten Richtern vnd Räthen allhie in vnser Statt Mentz zuerscheinen / vnd wie sich obgemelter weisung nach im Rechten gebürt / zuhandeln / Darnach hab dich zurichten / Dann dem Widertheil ist deßgleichen auch verkündet. Geben zu S. Martinsburg / in vnser Statt Mentz / vnder vnserm zuruck auffgetruckten Secret / auff Donnerstag nach Dorothee. Anno M. D. IX.

Citatio auff ein Compulsorial Penale / so dem nicht gelebt ist worden / den vngehorsamen theil in die Peen / in gemeltem Compulsorio verleibt / zuerkennen.

¶ Compulsoriales sind Zwangsbrieff vom obern an den vndern Richter / Acta vnd anders den Partheyen zu jhrem Rechten nötig herauß zugeben.

WJr Vriel ꝛc. Thun vnsern Schultheissen vnd Schöffen vnsers Dorffgerichts zu N. vnd lieben getrewen / zuwissen / daß an heut vnsers Rechtlichen vertagens / vnser lieber getrewer Heinrich N. als vollmächtiger Anwald vnsers lieben besondern / Jost Schillings vor vnsern darzu verordenten Richtern vnd Räthen Rechtlich erschienen ist / in Recht fürbringend / daß / wiewol er auch verschiener zeit auff gebt vngehorsam vnsers Compulsorial Penals hab fürbringen / verkünden / vnd darauff begeren lassen / jhme die Gerichts handlunge in Sachen der Rechtfertigung / zwischen gedachtem N. Klägern eins / vñ N. Antwortten ander theils / in erster Instantzien / vor euch gehandelt / vnd fürbracht zugeben / So hab er doch bißher nichts bekommen mögen / sollet also als vngehorsame / zu seiner Partheyen merklichen abbruch vnd schaden verharren / Bittende euch in die Peen / in dem gemelten vnserem Compulsorialbrieff bestimpt / gefallen zu sein / zuerklären / vnd jhme weiter Proceß / wider euch zuerkennen vnd zugeben / dieselben Proceß / jhme auch also zugeben in Recht erkandt sein / Demnach so heyschen vnd laden wir euch / hiemit vnd in krafft diß Brieffs / von Gerichts vnd Rechtens wegen / ernstlich gebietende vnnd wöllen / daß jhr auff Sambstag nach Sanct Niclaus tag schierstkünfftig / den wir euch für den ersten / andern / dritten vnnd letzsten Rechtstag setzen vnd benennen / Peremptorie / zu rechter Tagzeit vor vns / oder vnseren darzu verordenten Richtern vnd Räthen zu Aschaffenburg erscheinet / vnd anzeyget / warumb

jhr

jhr obgemeltem vnsern Compulsorial Brieffen nicht vollnziehung vnd aufrichtung gethan habt/ Oder aber zu sehen vnd zu hören euch in die Peen in obberürten vnsern Zwangsbrieffen bestimpt/ gefallen zu sein/ erkennen/ vnd erklären/ Oder rechtliche vnd im Rechten andere gegründte vrsachen fürwendet/ warumb das nicht sein sol/ Vnd jhr kompt vnnd erscheinet als dann also/ oder nicht/ wird nichts desto minder auff Jost Schillings/ oder seines Anwalds anruffen vnnd erfordern/ im Rechten vollnfaren vnd Procedirt/ wie sich das nach seiner ordnung gebürt/ Darnach wisset euch zu richten. Geben auff S. Martinsburg. Anno ꝛc. 92.

Citatio/ Appellation fürs Obergericht.

Bernholt von Gottes Gnaden.

PEter Weber von Trenfurt/ Lieber getreuwer/ In Sachen der Appellation/ zwischen dir eins/ vnd Agnesen Weyland Nielausen von Burghausen/ verlassene Wittwen zu Clingenberg andern theils/ vor vns anhangend/ Setzen vnd ernennen wir dir hiemit gegen jhr einen Rechtstag/ Nemlich auff Dornstag/ nach dem Sontag Reminiscere/ schierstkünfftig/ zu rechter tagzeit/ vor vns/ oder vnsern darzu verordenten Richtern vnd Räthen/ allhie in vnser Statt Mentz zuerscheinen/ vñ auff vergangen handlung ferner/ wie sich im Recht gebürt/ zuuollnfaren vnd zuhandeln/ ꝛc. Darnach hab dich zurichten/ Dann der widerpartey ist deßgleichen auch verkündet. Geben zu S. Martinsburg/ vnder vnserm ꝛc.

Tagzettel/ Gerichtskosten zu taxiern.

Vriel ꝛc.

LIeber getreuwer/ In Sachen mässigung der Expens/ zwischen dir eines/ vnd N. andern theils/ Setzen vnd ernennen wir dir einen Rechtstag/ auff N. tag schierstkünfftig/ zu Rechter tagzeit/ vor vns/ oder vnsern darzu verordenten Richtern vnd Räthen zu N. zuerscheinen/ zu sehen vnd zu hören deinen ingelegten Kosten mässigen vnd taxieren/ Darnach wisse dich zurichten/ dann deinem Widertheil ist dergleichen auch verkündet ꝛc.

Tagzettel.

GEdenck in Sachen der Rechtfertigung/ vnd jrrung/ zwischen euch eins/ vnd N. andern theis schwebend/ vff Dornstag nach N. schierstkünfftig/ zu rechter tagzeit vor vnserm G. H. oder seiner G. darzu verordenten Richtern vnd Räthen/ zu N. zuerscheinen/ vnd in aller masse wie auff vor angesetzten Tägen geschehen sein solt/ zu handeln/ Actum ꝛc.

Tagzettel/ einer Desertion Appellation halb.

GEdenck in Sachen der Desertion Appellation/ zwischen dir eins/ vnd N. andern theils/ schwebend/ auff N. tag schierstkünfftig/ zu rechter Tagzeit/ vor vnserm gnädigsten Herrn/ oder seiner Gnaden darzu verordenten Richtern

vnd Räthen zu N. zu erscheinen / vnnd wie sich auff Desertion gedachter Appellationnach ordnung der Recht gebürt / zuhandeln / Act. zu N. auff ꝛc.

Ein ander Form / So ein tag erstreckt ist / ꝛc.

DEr tag in Sachen der jrrung / Appellation oder Rechtfertigung / zwischen dir eins / vnd N. andern theils / auff N. tag angesetzt gewest / ist auß zugefallenen vrsachen vnd verhinderungen erstreckt / biß auff N. tag schierstkünfftig / als dann zu rechter tagzeit vor vnserm gnädigen Herrn / oder seiner Gnaden Richtern vnd Räthen zu N. zuerscheinen / vnd in aller massen wie auff hieuor angesetzten tag geschehen sein solt / zuhandeln / Darnach habt euch zurichten / Dem Widertheil ist dergleichen auch verkündet. Actum ꝛc.

Ein andere Form / einer erstreckung eines tags / der vormals mehr auch erstreckt gewest.

VNsern gruß zuuor / Wolgeborner / lieber getreuwer / oder besonderer ꝛc. Wir haben deinet halber nicht klein beschwerunge / daß wir den tag zwischen dir eins / vnd N. andern theils / also manigfaltig zuerstrecken geursachet sein / Dieweil aber vnser geschäfft vnd Sachen dermassen stehen / daß wir solches nitfügen nicht wol geänderen mögen / So begeren wir gütliches fleiß / du wöllest darinn kein mißfallens / argwon oder beschwerung tragen / sonder vnsern merecklichen geschäfften gutwillig verzeihen / Erstrecken demselben / vnd vnsern merecklichen geschäfften nach / solchen tag abermals / biß auff N. tag schierstkünfftig / als dann des abendts zu N. durch dein geschickte / inzukommen / gestalt des andern tags / gütlicher verhör vnd handlung zupflegen / in massen zuuor angesetzten tagen hett sollen geschehen / Dergleichen haben wir dem Widertheil auch verkündet. Datum ꝛc.

Tagzettel in einer Appellation Sache / darinn man für die gütlicheit sucht.

EDeneck in Sachen der jrrung / zwischen dir eins / vnd N. andern theils schwebend / auff N. tag schierst vor vnserm gnädigen Herrn / oder seiner F. G. darzu verordenten Richtern vnd Räthen zu N. zuerscheinen / gütlicher verhandlung zu pflegen / Vnd so die gütlicheit nit stat haben würde / als dann in der Appellation Sache / wie sich in Recht gebürt / zuuollfaren / Darnach hab dich zurichten / Dann deinem Widertheil ist deßgleichen auch verkündet / Actum ꝛc.

Tagzettel zu gütlicher verhöre.

LIeber getreuwer / In jrrungen zwischen dir eins / vnd N. andern theils schwebend / Setzen vnd ernennen wir dir gegen jhm einen gütlichen verhöre tag / für vns oder vnser Räth allher gen N. auff schierstkünfftig N. tag zu rechter tagzeit /

tagzeit / des wöllest wissen zugewarten / Dann wir deinem Widertheil gleichermaß auch verkündet. Datum ꝛc.

Ein anderer.

LIeber getreuwer N. wir haben die Ersamen ꝛc. von N. an einem / vnd N. andern theils / jüngsten abschied nach / wider für vnsere Hofrichter vnd Räthe vertagen lassen auff N. tag / Dieweil du nun dieser Sachen auch anhängig / so verkünden wir dir solchen tag / auff demselben auch zuerscheinen. Datum ꝛc.

Compulsorial vmb Acta.

LIeber getreuwer / Nach dem sich jrrungen halben zwischen Barbara N. als Klägerin an einem / vñ N. zu N. andern theils / deßhalb sie vor euch in Rechtfertigung gestanden / vnd aber gemelte Barbara von dem Rechtsspruch / so durch euch ergangen / als beschwert / vor vnser Hofgericht alhie gen N. geappelliert / Damit nun sie / wie sich gebürt / jhr nottursfft anbringen / vnd die Appellation zuvollenziehen an dem nit gehindert werde / So ist vnser gnädigs begeren / jhr wöllet derselben Barbara die Acta von Gerichts handlung so vor euch ergangen / vnd jr vmb zimliche belonung mittheilen / euch gutwillig erzeigen / Daran beweist jhr vns gefallen / Datum ꝛc.

Compulsorial.

LIeben angehörigen / vel besondern / Vns hat N. von N. von wegen sein vnd seiner mituerwandten anbringen lassen / Wie er vor euch gegen N. von N. in Rechtfertigung gestanden / daselbst ein vrtheil wider jhn gesprochen worden / dauon er sich / als beschwert / an vnser Hofgericht beruffen vnd Appelliert / Mit beger jhm Zwangnußbrieff an euch vmb mittheilung der Gerichts Acta / außgehen zulassen / Hierauff ist vnser befelch / jr wöllet ermeltem Appellanten alle vnd jede Gerichts Acta vnd handlungen / so vor euch ergangen / vmb zimliche bezalunge vnder glaubwirdigem schein mittheilen vñ folgen lassen / sich derselben zu vollfürung gethaner Appellation haben zugebrauchen / Daran thut jhr vnser meynung / Datum ꝛc.

Tags erstreckung.

VNsern gruß zuuor / Wirdigen vnd Ersamen lieben getreuwen / den auffgesetzten tag zwischen euch an einem / vnd N. andern theils / erstrecken wir euch biß nechstkommenden N. tag nach N. zu rechter tagzeit zu handelen vnd zuthun / wie auff den ersten tag geschehen sein solte / Wolten wir euch gnädiger meynung nit verhalten. Datum ꝛc.

Gedenckzettel.

LIeber ꝛc. Gedenck in jrrungen zwischen dir eins vnnd N. andern theils auff Freitag nach Martini gütlicher verhöre auff nechsten abschied zu rechter tagzeit vor vns oder vnsern Richtern zuerscheinen / Datum ꝛc.

Formular
Ein anderer.

HAns N. zu N. Gedenck gegen N. von N. auff N. tag/nach N. schierstkommend vor vns gütlicher verhöre vnd handlung allhie zu N. zu rechter tagzeit zugewarten/ Sol vnabbrüchlich ergangner Rechtfertigung in solcher jrrigen sachen durch vns fleissangewendt werden/euch gütlich zuuertragen. Datum vff ꝛc.

Erstreckung eines tags.

Vricl ꝛc.

LIeber getrewer/vel. besonderer/den tag oder Rechtstag so wir dir gegen N. auff nechsten tag zu rechter tagzeit gen N. gesetzet haben/Erstrecken wir auß zugefallenen vrsachen/vel. zugestandenen verhinderungen/biß auff N. tag schierstkünfftig/Als dann zu rechter tagzeit zu N. vor vns oder vnsern darzu verordneten Richtern vnd Räthen zuerscheinen/vnd ferner wie auff vor angesatztem tag geschehen sein solt/zu handeln/Wolten wir dir nit verhalten/Darnach hab dich zurichten/Dann deinem Widertheil ist dergleichen auch verkündet. Datum ꝛc.

Gewaltsbrieff/vor Gericht zuuertretten.

WIr N. vnnd N. Bekennen ꝛc. Als N. vns/als weilandt N. seligen erben/gegen vnnd wider N. auff N. tag/vor seiner genaden Hofgericht zuerscheinen/vnd ferner zuhandeln vertagt hat/daß wir demnach N. vnd N. sampt vnd sonder in der aller besten form/maß/weise vnd gestalt/so das von Recht oder gewonheit/aller beste beschehen/krafft vnd macht hat/haben sol vnd mag/zu vnseren vollmächtigen Anwälden gesatzt/geordnet/vnd gemacht haben/vnd thun das mit krafft diß Briefs/an gemeltem Hofgericht/auffernanten vnnd allen andern nachuolgenden Rechtstagen von vnsert wegen/vñ an vnser statt zuerscheinen/vnser Exceptionem declinatoriam fori, fürzuwenden/gegen vnd wider des genandten N. klagspruch vnd forderung zu exripieren/vnser Antwort Mündlich oder schrifftlich darauff zuthun/den Krieg zubefestigen/auch alle vnsere notturfft/vnnd gegenwehre/in welcher gestalt die gemelt werden mögen derhalb zu vben/vnd außzuführen/mit bewerung vnd beibringunge derselben/durch zugmuß/oder in andere weg/wie die Recht zulassen/auch den Eyd für gefehrde/vnd alle vnd jegliche andere zimliche Eyd in vnser Seelen zuschweren/auch alle andere vnser notturfft in Recht fürzuwenden/zufordern vnd zugebrauchen/in Recht zubeschliessen/Ende vnd Beyurtheil zubitten/zuhören/die anzunemen/oder dauon vnd allen andern beschwerungen sich beruffen zu Appellicren/Apostel zuerfordern/solch Appellation anzubringen/Ladung darzu zuerlangen/vnd dieselbig Appellation vnd Hauptsach zuuolliführen/auch einen oder mehr Afteranwälde/an vnser stat nachzusetzen/die zu widerruffen/vnd solchen gewalt widerumb an sich zunemen/so dick die notturfft das erfordert/vnd sie gut beduncket/vnd sonst alles vnd jedes in genanter Sach zu handeln/zuthun/vnd fürzunemen/das sich nach gestalt vnd gewonheit der Sach/vnd im Rechten gebüret/vnd wir selbs thun solten/künden oder möchten/als ob wir zu jederzeit selbs zugegen weren. Bedörfften auch die gemelten vnsere Anwälde von vnsere wegen eings weitern gewalts/den wöllen wir jhnen jetzt als dann/vnd dann/als jetzt/als ob der mit außgetruckten worten hierinn begrieffen were/hiemit auch volkomlich zugestalt/vnd vbergeben haben/alles zu gewinn/zu verlust/vnd zu allem

Rech-

Rechten. Wir wöllen auch alles vnd jegliches/so durch gemelte vnser Anwäld/oder jhre nachgesetzte Procuratores hierinn im Rechten gehandelt würde/stet/vest/vnd vnuerbrochenlich/sie auch des Rechten aller ding schadloß halten/vnnd sonderlich des lasts/so man nennet auff Latein/De satisdando,& Iudicatum solui,entheben/wie Recht vnd gewonheit/bey verpflichtung aller vnser güter/beweglicher vnd vnbeweglicher/Sonder geuerde. Zu vrkundt ꝛc.

Gewaltsbrieff bester Form.

WIr N. Bekennen vnd thun kundt offentlich mit disem Brieff/Als die Wolgebornen/Ersamen/vnd Hochgelehrten vnsere lieben getrewen vnd andächtigen/N. Graf zu Nassauw/Herr zu N. vnd Andreas N. beyder Recht Doctor/Dechant S. German vnd Mauritij Stiffts zu Speier/als vermeinte Delegierten vnd Subdelegierten Königlicher Commissarien/ein vermeint/nichtig oder zum wenigsten vnrechtmässig vrtheil/wider vnser Anwälde/vnnd für des Hochgebornen Fürsten/Herrn Wilhelm/Landgrauen zu Hessen/Grauen zu Katzenelnbogen/Dietz/Zigenheim vnnd Nida/vnsers besondern lieben Freundts/Anwald einer vermeinten entsetzung halben/eines vermeinten Zolls/den derselb vnser Freundt von Hessen/in dem Dorff N. gehabt/zuhaben vermeint/gesprochen/vngefährlich der meynung/Wolten vnsere Anwälde auff der Landgräuischen Anwälde bitte/als sie gebetten haben/daß zu gemeltem Artickel solt Procedieret werden ꝛc. in Recht handelen/darzu solten sie gelassen werden/vnnd sie theten das/oder nicht/ferner geschehen was Recht wer/Dieweil aber solch angezeigte handlung/durch den Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten vnnd Herrn/Herren Maximilian/Römischen König/zu allen zeiten Mehrer des Reichs/vnsern Allergnädigsten Herrn/durch jhre offene Brieff vnd sigel hieuor auffgehaben vnd gantz abgethan sein/so befinden wir der vnd anderer vrsachen/vns/vnd vnsern Stifft darinn mercklich beschweret/vnd besorgen noch höher beschweret zuwerden/Geben darumb den Strengen/Ersamen vnnd Hochgelehrten vnsern lieben andächtigen vnd getrewen/Emerichen von Carbach/Ritter/vnserm Vitzthum in vnser Statt N. Andressen Elber/Doctor ꝛc. vnsern Protonotarien vnnd gemeinen Richter/vñ Johañ Haselbach Richter vnsers Weltlichen Gerichts in gemelter vnser Statt N. sampt vnd besonder/in der aller besten Form/so das in Recht vnd gewonheit am kräfftigsten vnd beständlichsten sein sol/vnd mag/vnser volkommen macht/vnd gewalt von der angezeygten vermeinten vrtheil/in vnserem namen/vnd an vnser stat zu Appellieren/solch Appellation den obberürten vermeinten Richtern/vnd wo des sonst noth ist/zu insinuiern/auch die/wie Recht/zu prosequieren/vnd sonst alles vnd jedes hierinn von vnsert wegen/vnnd an vnser stat zuhandeln/zuthun vnd zulassen/das nottürfft der Sach erfordern/vnd sich gebüren wird/auch wir/so wir selbs zugegen weren/handelen/thun/lassen solten oder möchten/Was auch die gedachten vnsere Anwälde hierinn handelen/thun/oder lassen/das ist/vnd sol sein vnser guter wille/Wir geredn auch solches alles stet vnd vest zuhalten/vnd nicht darwider zuthun/in einige weiß. Ob auch die berürten vnsere Anwälde hierinn mehr gewalts/dann obgeschrieben stehet/nottürfftig weren/den wöllen wir jhnen hierinn auch zugestellt/vnd also vollnkommenlich gegeben haben/als der von wort zu worten hierinn begrieffen were/alles vngefährlich. Des zu vrkundt haben wir vnser Secret zu ruck diß Brieffs thun trucken. Der geben ist zu Aschaffenburg/auff ꝛc.

Formular
Gewalt auff Rechtstägen zuhandeln.

WIr N. Bekennen ꝛc. Als vns N. als Obmann in Sachen zwischen vns eins/vnd N. andern theils/einen Rechtstag gesetzt hat/auff N. tag nechst zu früer oder rechter Tagzeit zu N. zuerscheinen/auff vorbeschehen handlung in der Sachen weiter zu handelen/ daß wir darüber dem N. vnserm Rath/ ꝛc. befolhen/ auch vollmächtigen gewalt geben haben/ Befelhen vnd geben jhm solchen gewalt/ gegenwertiglich von vnsert wegen/ vnd in vnserm namen/ auff obbestimpten tag zuerscheinen/ Vrtheil zuhören/ auch alles das zuthun vnd zuhandeln/ was sich auff vor ergangene handlung/ auch diß jetzigen tags halber zuthun gebürt vnd noth sein würde. Datum ꝛc.

Fürsten Gewaltbrieff/ Mandatum/ an Kön. Commissarien.

WIr N. Bekennen vnnd thun kundt offentlich mit diesem Brieff/ Als der Ehrwirdig in Gott Vatter/ Herr Philips Bischof zu Speier/ vnser lieber besonderer freundt/ vnnd der Wolgeborne vnser lieber getreuwer Adolff/ Graue zu Nassauw/ ꝛc. durch den Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Maximilian/ Rö. König/ zu allē zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. vnsern aller G. H. in den jrrungen vnd zwitrachten zwischen vns eins/ vñ N. andern theils/ vnsers Dorffs Costheim vnd anders halb schwebend/ verordente Commissarien in krafft Kön. Commission/ jhnen deßhalb zugeschickt/ vnd N. tag schierst künfftig/ ghen N. auff das Rathhauß für sie oder jre Subdelegirten haben heyschen vnd Citieren lassen/ laut gemelter Königlicher Commission/ gedachter gebrächen halber/ wie sich in Recht gebürt/ zuhandeln/ alles innhalt jhrer Citation/ mit inserierter Kön. Commission/ vns verschiener zeit verkündet/ Daß wir demnach den Strengen/ Ersamen vnd Hochgelehrten/ vnsern N. vnd lieben andächtigen vnd getreuwen/ allen sampt vnd besonder/ in gedachten Sachen vnsern vollkommenen gewalt vnd macht gegeben haben/ vnd thun das hiemit/ vnd in krafft diß Briefs von vnsert wegen vnd in vnsern namen/ vor obgedachter Kön. May. verordenten Commissarien/ oder jhren Subdelegierten/ auff angesatzten vnd allen anderen nachfolgenden Rechtstagen zuerscheinen. Des Widertheils klag zuhören/ Vnser gegenklag auch fürzutragen/ Wider des gegentheils klag zu excipieren/ den Krieg zubefestigen/ zu duplicieren/ triplicieren/ quadruplicieren/ vnd ob noth sein würde/ quintuplicieren/ Der geuerde/ vnd einen jeglichen zimlichen Eyd/ in vnser Seele zuschweren/ vnser Position vnd Artickel fürzutragen/ dieselbigen/ ob noth sein würd/ mit Zeugen oder andern vrkunden zubeweisen/ des gegentheils Position vnd Artickel zuuerantworten/ wider seiner gefürten Zeugen Person vnd sag/ zu excipieren/ Ende vnd Beyurtheil zu bitten/ die zuhören/ vnd daruon/ ob noth sein würde/ zu Appellieren/ Apostel zubitten/ vnnd solche Appellation an ende sich von Recht/ oder gewonheit gebürt/ zu prosequieren/ Expens vnd Gerichtskosten einzulegen/ vnd zu bitten zu tarieren/ vnd die Tarierten mit dem Eyde in vnser Seele zuerhalten/ einen oder mehr Anwälde/ an jhre stat zusetzen/ dieselbigen zu widerruffen/ vnnd solchen gewalt/ widerumb an sich zunemen/ vnd sonst alles vnd jedes zuthun/ das wir selbs/ wo wir Persönlich zugegen weren/ thun kündten oder möchten/ Vnnd ob die gedachten vnsere Anwälde einiges weitern oder sonderlichen gewalts mehr dann hierinn begrieffen ist/ nottürfftig weren oder sein würden/ den wöllen wir jhnen hiemit auch geben vnd

zuge-

zugestellt haben/als ob der von worten zu worten hierinn begrieffen vnd außgetruckt were/ Vnd was die obgemelten vnser Procurator oder jre nachgesetzten Anwälde/ also von vnsern wegen/ vnd in vnserem namen handelen/ thun vnd fürnemen werden/das ist vnd sol sein vnser wille vnd wolgefallen. Gereden vnd versprechen auch/ bey verpflichtung vnser vnd vnsers Stiffts Mentz güter/gegenwertigen vnd künfftigen/ alles das stet/ vest/ vnd vnuerbrochenlich/ darzu sie vnser Procuratorn/ vnd jhre vndersetzte Anwälde/von allen vnnd jeglichen Bürgen/De satisdando,& Iudicatum solui, sprüch vnd schadloß zuhalten/ Sonder alle geuerde/ vnd arge list. Vnd des zu vrkundt ꝛc.

Ein anderer.

WIr N. Bekennen vnd thun kundt offentlich mit disem Brieff/ Als der Ehrwirdige in Gott Vatter/ Herr Laurentz Bischof zu Würtzburg/ vnser lieber besonder Freund/ vnd der Wolgeborn Michael/ Graue zu Wertheym/ als Römischer Keyserlichen Mayestat/ vnsers Allergnädigsten Herrn/ verordnete Commissarien/ in Sachen der jrrung/ vnd zwitracht zwischen den Hochgebornen Fürsten/ Herrn Friderichen/ des Heiligen Röm. Reichs Ertzmarschalck vnd Churfürst/ Vnd Herrn Johansen/ gebrüdern/ Hertzog zu Sachsen/ ꝛc. eins/ vnd vns anderen theils/ die jrrung in vnser Statt Erfurt/ vnd anders antreffende/ einen Rechtstag/ Nemlich auff den fünffzehenden tag diß jetzigen Monats Augusti zu Abendt zu Würtzburg zu sein/ vnd des andern tages frü handelung zuerwarten/ für sich haben Citieren vnd heyschen lassen/ daß wir demnach die Wirdigen/ Vesten vnd Ersamen/ vnd Hochgelehrten/ vnserer lieben Andächtigen/ vnd getrauwen N. vnd N. zu vnseren vollmächtigen Anwälden/ in der aller besten form/ maß/ weiß vnd gestalt/ so das in Recht geschehen sol vnd mag/ sampt vnd besonder gesatzt/ geordnet vnd gemacht haben/ vnd thun das hiemit vnd in krafft diß Brieffs von vnsert wegen/ vnd in vnserm namen auff obgeschrieben vnd allen andern nachfolgenden tagen zuerscheinen/ vnsere Klagen in Recht fürzutragen/ des gegentheils Klage zuhören/ den Krieg allenthalben zubefestigen/ vnser Position/ vnd Artickel vermittelst dem Eyde einzulegen/ auff des gegentheils vermeynte Position vnd Artickel vermittelst gleichem Eyde/ zu antworten/ zu replicieren/ duplicieren/ triplicieren/ quadruplicieren/ vnd wo es noth sein würd/ zu quintuplieren/ Der geuerd/ vñ einen jeglichē zimlichen Eyd in vnser Seele zuschweren/ end vnd Beyurtheil zubitten/ daruon/ ob noth würde/ zu Appelliern/ vnd solch Appellation wie sich gebürt/ zu prosequiern/ einen oder mehr affter Anwälde zu Substituieren/ dieselben nachgesetzten Anwälde zu Reuocieren/ vnd solchen gewalt widerumb an sich zunemen/ vñ fürter zuhandeln/ Vnd was die obgemelten vnser Anwäld vnd Substituierten also handeln/ thun vnd fürnemen werden/ das sol sein vnser wille/ vnd wolgefallen/ Gereden vnd versprechen bey vnsern Fürstlichen Ehren/ vnd Würden/ solches alles stet/ vest/ vnd vnuerbrüchlich/ vnd die obgemelte vnser Anwäld vnd Substituierten des alles/ vnd sonderlich/ von der Bürde/ De satisdando, Iudicatum solui, spruch vnd schadloß zuhalten/ zu gewiße/ verlust/ Vnd allem Rechten/ bey verpflichtung aller vnser/ vñ vnsers Stiffts Mentz güter/ jetziger vnd künfftiger. Vnd ob die gedachten vnser Anwälde einiges weitern Gewalts mehr dann hierinn begrieffen/ nottürfftig sein würden/ wie völlig sein sol/ wöllen wir jhnen hiemit/ als ob der von wort zu worten hierinn begrieffen were/ auch zugestellt vnd gegeben haben/ sonder alle geuerde. Des zu vrkundt haben wir vnser Secret zu ruck diß Brieffs thun trucken/ der geben ist zu Aschaffenburg/ auff S. Laurentzen Abend.

Wie

Formular
Wie ein Curator ad lites / das ist / ein gewalchaber ein Rechtfertigung zuuertretten/gegeben wird.

WIr Brieff ꝛc. Bekenn. offentlich mit diesem Brieff/ daß für vns kommen ist vnser besonder liebe Elsa Keßlerin/ Hansen N. Eheliche Haußfrauw/ vnderthenigklich bittende. Dieweil sie noch vnder jhren vnmündigen jaren/ vnd sonst vnbefreundt sey/ vnd mit vnserm Burger allhie zu Aschaffenburg/ vnd lieben getrewen Johann Keßlern jrem Vettern/ vnd Weigand seligen Keßlers nachgelassen Kindern/ in Rechtfertigung stehe/ jhrer Vätterlichen vnd Mütterlichen Erbschafft halben/ in den Acten weiter außgetruckt/ daß wir jhr zu außfürunge solches Kriegs vnd andern/ so sie künfftiglich bekoßen oder gewinnnen möcht/ gemelten jhren Haußwiert zu eim Curator ad lites, genannt/ von vnserem Fürstlichen Ampt verordnen wolten/ des haben wir solcher jhrer bitt/ als billich ist/ stat gegeben/ vnd gemelten Hansen N. jhren Haußwiert jhr zu einem Curatorn ad lites, genant/ zu dem obangezeygten vñ allen andern künfftigen Kriegen/ so sie jetzt hat/ oder künfftiglich zuhaben verhoffet oder gewinnt/ geordnet/ gesetzt vnd gegeben/ vnd thun das hiemit vnd in krafft diß Brieffs/ wie vns solches von Rechts wegen zuthun gebürt/ vnd geben gedachtem Hansen allen gewalt vnd vollmacht/ so ein Curator ad lites, in Recht hat/ haben sol oder mag/ Vnd hierauff hat vns gemelter Johann als Curator obgemelt/ in treuwen gelobt/ vnd leiblich zu den Heyligen geschworen/ diesen obgemelten vnd alle andere der gedachten Frauwen Krieg/ nach seinem besten verständtnuß getreuwlich zuuollnfüren/ jhr bestes zubetrachten vnd fürzubringen/ jhr arges/ vnnützlichs vnd schädliche/ so viel an jhm ist/ zu fürkommen/ vnd zu melden/ bey verpfändung aller seiner güter/ so er jetzo hat/ vnd künfftiglich gewinnet/ Sonder alle geuerde. Des zu vrkundt haben wir vnser Secret zu ruck diß Brieffs thun trucken/ Der geben ist Montags nach Seueri. Anno ꝛc. M. D. ix.

Gewalt/ Vrtheil anzuhören.

ICh N. Bekenne ꝛc. Als wir in Sachen der Rechtfertigung/ zwischen mir eins/ vnd N. andern theils/ vor den N. vnd N. ꝛc. schwebend/ auff N. tag ein Rechtstag vrtheil zuhören/ angesetzt vnd ernant ist/ daß ich demnach den N. zu meinem vollmächtigen Anwald gesetzt/ geordnet vnd gemacht hab/ vnd thu das in krafft diß Brieffs/ in der aller besten form/ maß/ weiß ꝛc. auff obbenanten Rechtstag von meinet wegen/ vnd in meinem namen Rechtlich zuerscheinen/ mich zuuertretten/ end vnd Beyurtheil zubitten/ zuhören/ anzunemen/ oder obs die notturfft erfordert/ sich als bald mündlich/ oder nachfolgend in Schrifften daruon zu Appellieren/ zuberuffen/ Apostel/ wie sich gebürt/ zubitten/ die zuempfahen/ vnnd sonst alles vnnd jeglichs hierinn zuhandelen/ zuthun vnnd fürzunemen/ das ich selber zugegen thun möcht/ ꝛc. Vnd was der genant mein Anwald hierinn fürnimpt/ handelt oder thut/ das ist alles mein guter will/ ꝛc.

Gewaltsbrieff/ Erbschafft anzunemen.

Ich

ICh N. vnnd N. Bekennen gegen allermänigklich / Nach dem der N. vnser lieber Schweher / vnnd Vatter seliger / dem Gott gnade / jetzo todts verschieden / deßhalb mir N. als seiner Dochter vnd natürlichen Erben mein gebürlicher Erbtheil angefallen / vnd aufferstorben / vnd vns beyden zuerfordern vnd einzubringen gebürt / das vns aber Ehehafftter verhinderung halber / in eygner Person zuuollnziehen dieser zeit vnfüglich ist / Darüber so haben wir in der aller besten form / ꝛc. dem N. vnser gantz vollnkomnen macht vnd gewalt gegeben / geben jhme auch die in vnd mit krafft diß Brieffs an vnser stat vnd in vnsern namen / an gebürlichen enden / vnd von den jhenen / welchen die Sachen zuuollnziehen gebürt / vnser gebürlich angefallen Erbtheil zufordern / einzubringen / vnd zuerlangen / deßhalb zu quittirn / vnd sonst alles das zuhandeln vnd zuthun / das sich von Recht / oder gewonheit in solchem gebüren / vnd notturfft der Sachen erfordern / vnd wir selbs / ob wir zugegen weren / thun vnd handelen möchten / Sonder alle geuerd. Zu vrkundt ꝛc.

Gewalt / Jniuriam / Schmähsachen betreffend.

ICh N. Bekenne ꝛc. Nach dem N. in vergangener zeit / mich meiner Ehren / vnd gelimpffs mit vnwarheit / vnd erdichten worten schwerlich beschuldiget vnd angetast / Daran er mir gantz vnrecht gethan hat / solche auch nunmer vff mich mit warheit bringen kan noch mag / Deßhalben mein notturfft erfordert / jhme darnach ordenlich zu rechtfertigen / vnd fürzunemen / Wann aber ich dieser zeit auß verhinderung anligender Ehehafft / solchem Persönlich nicht obsein mag / so hab ich wolbedächtiglich den N. zu meinem vollmächtigen Anwald vnd Procurator gesatzt vnd geordnet / vnd jhm mein vollnkommen macht vnd gewalt gegeben / vnd geb jhm die hiemit in der aller besten form ꝛc. Also daß er an dem Hofgericht zu N. an meiner stat vnd in meinem namen erscheinen / den obgemelten N. vmb die obgedachte beschuldigung Rechtlich beklagen / fürnemen / auch ferner nach ordnung vnnd herkommen desselbigen Hofgerichts / wider jhn zu Procedierẽ / zu vrtheilen / vnd zuerkennen bitten vnd begeren / Vnd obs das Recht erheyschen würde / einen jeglichen zimlichen Eyd in mein gewissen schweren / vnd sonst alles vnd jegliches handelen / fürbringen vnd thun sol / das sich nach gewonheit vnnd vbunge des obgemelten Hofgerichts / in Recht gebürt / die notturfft erfordern / vnd ich selbs / so ich Persönlich zugegen were / thet / thun solt / fündte oder möchte / Vnd was also der bestimpt mein Anwald / oder andere nachgesetzte Anwälde / die er an sein stat in der Sach wol setzen / vnnd diesen seinen gewalt / jhme von mir gegeben / befelhen / vnnd wider an sich nemen mag / in Recht handelen / thun vnd lassen / das ist mein guter wille vnd meynung. Ob er auch mehr Gewalts ꝛc.

Gewalt so ein Churfürst seinen Räthen auff einem Reichstag zu handeln gibt.

WJr N. ꝛc. Bekẽnen ꝛc. Nach dem vns der Allerdurchleuchtigst Großmächtigst / ꝛc. Röm. Kön. zu allen zeiten Mehrer des Reichs / ꝛc. vnser Allergnädigster Herr / hat thun schreiben mit ernst begerend / vnsere Räthe / zu seiner Kö. May. jetzigem Reichstag zu N. zu schicken / mit gewalt vnd befelch / in den Sachen / so vff berürten Reichstag fürfallen werden / von vnserent wegen zuhandeln ꝛc.

Daß

Daß wir demselben nach/ die Wolgebornen vnd Wirdigen N. vnd N. zu berürten der Kön. Mayestat für genommen Reichstag abgefertigt/ vnd haben jnen beyden/ vnd jhr jeglichen insonderheit vnsere vollkommene gewalt vnnd macht geben/ vnd thun das hiemit in krafft diß Brieffs/ in der aller besten form/ so solchs geschehen sol vnd mag/ von vnserer wegen vnd in vnserm namen/ auff dem jetzberürten Kön. tag/ bey andern vnsern lieben Oheimen vnd freunden/ den Churfürsten/ Fürsten/ vnd andern Ständen des Reichs zuerscheinen/ die Sachen so darauff von des Heyligen Reichs wegen fürfallen werdē/ zuhören/ darin mit andern Ständen obgemelt/ alles das helffen zu Rathschlagen/ zubetrachten/ zu handeln/ das zu Ehre/ nutz/ wolfarth/ vnd notturfft der Kön. May. vnd des Heyligen Römischen Reichs dienlich oder ersprießlich sein möge/ Sonder alle geuerde. Des zu vrkundt ꝛc.

Gewaltbrieff etlicher Verkäuffer/ dem Kauffer die Kauffgüter einzugeben/ vnd die Einwoner mit Huldungen an den Kauffer zuweisen.

WIr N. ꝛc. Entbietē den N. ꝛc. vñ sonst allen vñ jeden vnsern vnderthanē/ hindersassen/ vnd verwandten zu N. vnsern freundlichen gruß/ vnd fügen euch zuwissen/ daß wir auß redlichen mercklichen vñ beweglichen vrsachen/ auch mitzeitigem vorbetrachten rath/ etlicher vnser Herrn vnd freunde/ vnser Dorff N. mit allen vnd jeden Oberkeiten/ Herrlichkeiten/ Gerechtigkeiten/ Gebotten/ Verbotten/ vnd allem dem/ das der Oberkeit/ gebotten vnd verbotten/ anhanget/ Auch dem Schultheissen Ampt vnd Gericht daselbs/ mit freueln/ büssen vnd fellen desselben Gerichts/ mit sampt dem eygenthumb der Fautey zu N. so die Herrn von N. bißher von vnsern Vorfarn/ vns/ vnd vnserm Stifft zu Lehen gehabt/ vnd getragen/ dem N. Fürsten ꝛc. seiner Gnaden nachkommen vnd Stifft/ in eines rechten/ redlichen/ auffrichtigen/ ewigen/ vnd vnwiderrüfflichen Erbkauffs weise/ zugestallt vnd verkaufft/ innhalt des Brieffs darüber vnder vnserm Jnsiegel außgangen/ solchs weiter besagend/ Demselben nach/ vnnd dieweil vns in krafft vnnd nach laut angezeygtes Kauffs gebüren wil/ solch vnser Dorff mit sampt andern obangezeygten Oberkeiten vnd Gerechtigkeiten/ vnserm G. H. vnd seiner Gnaden Stifft zu vbergeben/ vnd zu handen zustellen/ auch euch an sein Fürstlich Gnad/ seiner Gnaden nachkommen vnd Stifft/ als nun hinfür euwer rechte Herrschafft/ mit Huldungen/ gelübden vnd Eyden/ vnd aller gehorsam/ wie jhr vns bißher verwandt gewest seit/ zuweisen. So haben wir auß vns abgefertigt die N. vnd N. vnd jhnen vnd jhr jeglichem insonderheit/ vnd für vol/ vnser vollkommen macht/ vnd befelch gegeben/ vnd thun das hiemit/ vnd in krafft diß Brieffs/ von vnsert wegen vnd in vnserm namen/ das obberürt vnser Dorff N. mit allen vnd jeden Oberkeiten/ Herrlichkeiten/ Gerechtigkeiten/ Gebotten/ Verbotten/ Gerichten/ Leuthen/ Einwoneren/ vnd allen andern Kauffstücken/ im Kauffbrieff außgetruckt/ wie sich dann nach laut vnnd inhalt solches Kauffbrieffs gebürt/ dem obgemelten vnserm Gnädigstē Herrn/ vnd seinem Stifft/ oder seiner Gnaden darzu verordnten vnnd gemächtigten Räthen vnd Anwälden zu vbergeben/ vnd zu handen zustellen/ Auch euch alle vnd jede/ euwer Huldunge/ gelübde/ vnd Eyde/ darmit jhr vns bißher zugethan vnd verwandt gewest seit/ ledig zusagen/ vñ euch fürter damit vnd aller andern ghorsam/ vñ vnderthenigkeiten/ an gedachten vnsern gnädigsten Herrn/ seiner Gnaden nachkommen vnd Stifft zu weisen/ jhren gnaden/ als nun hinfür euwer rechten Herrschafft/ mit solchen Hulden/ gelübden/ Eyden/ gehorsam vnd vnderthenigkeit/ in aller maß zu

gewarten

gewarten vnd zuthun/als jr vns bißher gethan habt/vnd zuthun schuldig geweſt seit/ Heyſſen vnnd gebieten euch auch hierauff/bey den pflichten vnnd Eyden/damit jhr vns vnd vnſerm Stifft noch verwandt seit/ſolchen vnſern Befelhabern/vnd Anwälden/in allem dem/ſo ſie euch von ſolchem von vnſert wegen/vnnd in vnſerm namen heyſſen vnd beſcheiden werden/gehorſam zuſein/vnd euch des nicht zuwider ſetzen/oder zuſperren/in einige weiß/Dann was hierinn obgemelte vnſere Befelhaber vnd Anwälde handeln/fürnemen/vnd thun/das iſt alles vnſer guter wille/meynung/befelch/vnd geheyß. Gereden vnd verſprechen auch ſolchs/in gutem waren glauben/ewig angeneme/vnnd ſtete zuhaben vnd zu halten/vnd darwider mit zuſein oder zuthun/in zumal kein weiß/ſonder alle geuerde. Des zu vrkundt ꝛc.

Gewalt/erkaufftе güter einzunemen/auch huldung vnd gelübd von den vnderthanen zuempfahen.

WIr N. ꝛc. Bekennen ꝛc. Als wir von dem N. das Dorff N. mit allen vnd jeden Oberkeiten/Gerechtigkeiten/Gebotten/Verbotten/Gericht vnd etlicher andern Gerechtigkeit/ſo ſie daran vnnd daſelbſt gehabt/durch einen Kauff an vns/vnd vnſer Stifft bracht/inuhalt des Kauffbrieffs vns von jhnen darüber gegeben/daß wir demnach den N. vnd N. ſamptlich/vnnd jhrer jedem beſonder vnſer volkommen befelch vnnd macht gegeben haben/vnnd thun das hiemit in krafft diß Brieffs/das obberürt Dorff N. mit aller vnnd jeder Oberkeit/Herrligkeit/Gerechtigkeit/Gebotten/Verbotten/Gericht/vnd aller anderer Gerechtigkeit/ſo die gedachten N. daran vnd daſelbſt gehabt/genoſſen vnd beſeſſen haben/vnd demſelben Dechant/vnnd Capitel/oder jhren darzu verordenten Anwälden/Gewalthabern/oder geſchickten von vnſern oder vnſers Stiffts wegen/vnd in vnſerm namen/in krafft obgemelts Brieffs an vnd einzunemen/von den vnderthanen vnd Einwonern gedachts Dorffs/ſo jnen bißher zugehöret haben/gebürlich pflicht vnd Huldung zuempfahen/einen Schultheiſſen zuſetzen/vnd ſonſt alles vnnd jedes von vnſern vnd vnſers Stiffts wegen/vnnd in vnſerem namen zuhandelen/zuthun/vnd fürzunemen/das ſich in ſolchem gebürt/vnd die notturfft erfordert/ſonder geuerde/ Des zu vrkundt ꝛc.

Gewaltsbrieff/einen erkaufftеn theil einzunemen/auch von den Einwonern pflicht vnd huldung zunemen ꝛc.

WIr N. Bekeñen/ꝛc. Als wir vns mit dem Wolgebornen N. vnder andern des theils halber an N. den er bißher auff einen widerkauff/ingehabt hat/gütlich vertragen haben/alſo/daß er vns ſolchen theil/mit ſampt dem Zoll daſelbſt/auch allen vnd jeden Oberkeiten/Gerechtigkeiten/Nutzungen/Fellen/zu vnd ingehörungen/für ein nämlich Summa gülden Erblich eingeben/vnd zu handen ſtellen ſol/nach laut des vertrags darüber ſagend/ſolches vnnd anders weiter in ſich haltend/daß wir demnach den Wirdigen N. vnd N. beyden ſamptlich/vnd jrer jedem ſonderlich vnſer vollkommen befelch vnd macht gegeben haben/vnd thun das in krafft diß Brieffs/das obberürt theil/an Burg/an ſtat N. mit aller vnd jeder Oberkeit/Herrligkeit/Gerechtigkeit/Fellen/Renthen/Nutzungen/auch Dörffern/Leuthen/Gütern/zu vnd eingehörungen/nichts außgeſcheiden/wie die gemelter N.

bißher mit sampt dem Zoll daselbst / ingehabt / genossen vnd besessen hat von jhm oder seinen darzu verordenten Anwälden / Gewalthabern / oder geschickten von vnser vnd vnsers Stiffts wegen / vnd in vnserem namen / in krafft obberürts vertrags / an vnd einzunemen / von den vnderthanen in solch theil gehörig / gebürlich gelübde / vnd huldung zuempfahen / vnd sonst alles vnd jedes von vnsern vnd vnsers Stiffts wegen / vnd in vnserm namen / zu handeln / zuthun vnd fürzunemen / das sich in solchem gebürt / vnnd die notturfft erfordert / Sonder geuerde. Des zu vrkundt ꝛc.

Gewaltsbrieff / Schuldt einzufordern.

ICh N. Bekenne ꝛc. vnd thu kundt allermänigklich / Als ich verschienet far dem N. N. gülden Rheinisch / zu treuwen handen / mir zubehalten / geben hab / mir die auff mein erfordern wider zugeben / innhalt zweyer auffgeschnittener Zettel / darüber gemacht / daß ich demnach N. abgefertigt / jhme volkommen macht vnd gewalt gegeben hab / vnnd thu das hiemit wissentlich in krafft diß Briefs / in der aller besten form / weise / rechten vnd gestalt / so solches aller beständtlichst geschehen sol oder mag / gedachte Summa gülden gemeltem N. oder seinen Erben von meinet wegen vnd in meinem namen einzufordern / einzubringen / auffzuheben / vñ darumb zu quitieren / vnd ob es noth were / vor allen vnd jeden Geystlichen oder Weltlichen Richtern vnd Gerichten zuerscheinen / die bestimpte Summa gülden im Rechten zuerfordern / Darumb zu klagen / zu antworten / gegen vnd nachrede zuthun / vnd zuverantworten / gebürlich Arrest vnd Kummer auff alle vnd jede gedachts N. vnd seiner Erben Haabe vnd güter / solchs Gelts halb zulegen / zubitten vnd zubehalten / das / so jhme gut beduncket / wider auffzuthun vnd entschlagen zulassen / bey vnd end vrtheil zu hören / die anzunemen / oder davon / so er sich beschwert bedeucht / zu Appellieren / den Eyd für geuerde / vnd einen jeglichen zimlichen nottürfftigen Eyd in meine Seele zuschweren / einen oder mehr Vnderanwälde an sein stat zusetzen / vnd jhnen diesen gewalt fürter zubefelhen / auch den widerumb / wenn jnen gelüstet / zu reuocieren vnd an sich zu nemen / vnd sonst alles vnd jedes von meinet wegen vnd in meinem namen hierinne fürzuwenden / zu handelen zu procuriern / zuthun vnnd zulassen / das sich in Recht gebüret / die notturfft erfordert / vnd ich selbs zugegen thun möchte / sonder geuerde / Was auch er oder sein nachgesetzte Anwälde vnd Procuratores hierinn procuriern / handeln / fürnemen / thun vnd lassen / das gerede vnd versprech ich hiemit bey meinen waren guten treuwen an eins geschwornen Eydes stat / angenem vnd stet zuhalten / vnnd zu vollenziehen / Auch den gedachten meinen Anwald vnnd seine vndergesatzten Procuratores dieser Procurey vnnd Sachen halb / schadloß zuhalten / alles zu gewinne / zu verlust vnnd zu allem Rechten / alle geuerde hindan gesetzt. Zu vrkundt ꝛc.

Gewalt / den ein Ehefrauw jhrem Eheuogt oder Vormünder gibt / einen Erbfall jhrenthalb einzufordern.

WIr der Rath zu N. Beken. offentlich / vnd thun kundt allermänigklich mit diesem Brieff / daß vor vns erschienen ist Anna Georgen N. Schumachers / vnsers Bürgers Eheliche Haußfrauw / Hänßlins von Nürnberg seligen Schwe-

ster

ster Tochter / vnd hat vns zuerkennen geben / wie derselb jhr Vetter mit todt abgangen / vnd etliche narung zu Nürnberg gelassen / die Hans Gundelsinger / vnd Caspar Altmülsteiner daselbst vnderhanden haben / Dieweil nun sie in eygener Person / als nechster Erbe / die nicht erfordern kan / So hat sie vor vns gantze macht vnd vollen gewalt gegeben / Gedachtem Georgen jhrem Hausswiert / die güter so derselbig Hänßlin / jhr Vetter seliger / verlassen hat / von jhrentwegen / vnnd in jhrem namen gütlich zuerfordern / oder sich vmb das halbtheil oder drittheil zuuertragen / vnd darauon nach aller notturfft zu quittieren / als ob sie selber zugegen were / thun kündt vnd möcht / mit verzeihunge aller Weiblichen vnd andern Freyheiten / so einem Weibsbild fürträglich sein möchten / Was auch der gemelte jhr Hausswiert in dieser Sachen fürnimpt / handelet / thut oder lasset / das alles hat sie Anna für sich vnd jre Erben / stet / vest / vnd vnuerbrochenlich / bey verpflichtung aller jhrer güter / darzu einen leiblichen Eyd / mit auffgelegten Fingeren / auff jhre lincke Brust / zu Gott vnd den Heyligen geschworen wie obstehet / zu halten geredt / vnd versprochen / Ohne alles geuerd. Vnd wo jhr Hausswiert weiters gewalt in dieser Sachen nottürfftig were / wie völlig der sein solt / den wolt sie jhme / als ob der mit sonderen außgetruckten worten hierinn beschrieben stünde / auch vbergeben haben / Vnd ob die benanten / Hans Gündelsinger vnd Caspar Altmülsteiner / solcher narunge halber ferner Rechtlich angesprochen würden / wil sie Anna / so bald jhr solches zuwissen gethan würde / vor jhren antheil / sie als dann helffen verlegen vnd vertretten. Des zu vrkundt / haben wir genanten vnser Statt Insiegel vmb obgenanter Anna bitte willen / auff diesen Brieff thun trucken. Datum auff Dinstag nach Galli / im jar nach Christi Geburt / M. D. xxviij.

Gewalt in einer Appellation Sach.

WIr Schultheiß vnd Schöffen des Gerichts zu N. Bekennen offentlich in diesem Briefe / daß auff heut Dato vor vns erschienen ist / die Erbar vnd Tugentsame Frauw Margaretha / Weyland Adenweigels seligen nachgelassene Wittwe / vnd angezeyget / Wie sie in einer vermeynten Appellation Sachen / gegen Beckerhansen von Horheim / vor seinem gnädigen Herrn von Königsteyn / in Rechtfertigung stehe / vnd jhr durch seiner Gnaden vrtheil / mit Recht auffgelegt sey / Dieweil Diel Maler / Bürger zu N. jhr Eydem / sie bißher in diser schwebenden Appellation Sachen / auch daruor in erster Instantz / als jhr Anwald vertretten hab / daß demselben nach genanter Diel / solcher seiner Anwaldschafft einen gewalt bringen sol / ꝛc. solcher vrtheil gnug zuthun / So hat darumb obgenante Margaretha / genantem Diel Malern jre volkommen macht vnd gewalt / vor vns zugestellt vnd gegeben / von jhrent wegen vnd in jhrem namen in gedachter Appellation / wie die schwebet / alles das zuhandelen / zuthun vnnd zulassen / das sich in Recht gebürn / vnd die notturfft erfordern wird / nichts außgeschlossen / wie das von Punctenzu Punceten / von Clauseln vnd Clauseln insonderheit specificiert sein solt / Vnd was genanter Diel N. als jhr Anwald / hinfürt in vermeinter Appellation Sach handelt / thut / vnd läßt / auch hieuor in dieser Appellation Sach / so lang die schwebt / vnd dann in erster Instantz von jhrent wegen gehandelt hat / daß solchs alles jhr güter will sey / wölle auch dasselb für angenem / stet / vest / vnd vnuerbrochenlich halten vnd vollnziehen / alles bey verpflichtung jhrer Güter / ligender vnd farender / Vnd ob dieser Gewalt nicht gnugsam were / vnd eines weitern vnd mehrern Gewalts bedörfft / wie volkommen der sein solt / den wölle sie jetzo als dann / vnd dann als jetzo / hiemit auch zugestellt vnd gegeben haben / Alles in krafft dises Brieffs. Zu vrkundt /

haben wir vnser Gerichts Jnsiegel zu ende dieser Schrifft thun trucken. Die gebē ist auff Dornstag nach der Heyligen Dreyfaltigkeit / Jm jar nach Christi Geburt / Anno M.D.XXX.

Gewalt eines Lehentragers/einem zugeben/ die Lehen von seinent wegen zuempfangen/vnd Lehens pflicht zuthun.

WJr N. Bekennen/daß wir dem Vesten ꝛc. N. vnser volkommen macht vnd gewalt gegeben haben/vnd thun das hiemit in krafft diß Brieffs/alle vnd jede Lehen/so vns als Montparn/vnd Lehentragern Weyland des Edelen/ vnsers lieben Schwagers Schenck Erasmusen ꝛc. gelassen Töchtern N. vnd N. von dem Hochwirdigsten Fürsten vnnd Herrn/Herrn Jacoben/ Ertzbischouen zu Mentz/ꝛc. vnd Chur. vnserm G. H. vnd seiner F. G. Statt Mentz zuempfahen gebürn/an vnser/als Montparn vnd Lehentragers/obgemelt/ stat vnd in vnsern namen in Lehentragers weiß von gemeltem vnserm G. H. von Mentz zuempfahen/ darüber zugeloben/vnd zu den Heyligen in vnser Seele schweren/Lehenbrieff vnd Reuerß derhalb zunemen/vnd zugeben/solch Reuerß mit vnsern Jnsiegel zuuersiegeln/vnd alles das zuthun/das wir selbst in eygner Person solcher empfängnuß halb der Lehen/thun solten vnd möchten/Vnnd was gedachter Philips also von vnsern als Montparn vnd Lehentragers wegen gelobt/schwert/handelt vnd thut/Gereden wir hiemit/vnd in krafft diß Brieffs/bey vnsern waren treuwen/an eines geschwornen Eyds stat/war/vest vnd stet zuhalten/zuuolliehen/vnd nichts darwider zuthun noch fürzunemen/in einige weise/Alles getreuwlich vnnd vngefährlich/ Des zu vrkundt ꝛc.

Gewalt Lehen zuempfahen.

JCh N. Beken. vnd thu kundt offentlich mit diesem Brieff/Nach dem mir/als dem ältesten von mein/vnd N. vnd N. meiner Brüder wegen solch N. gülden Gelts auff dem Zoll zu N. fällig/von dem Hochwirdigsten Fürsten vnd Herren/Herrn N. ꝛc. meinem G. H. zuempfahen gebüret/vnnd ich aber dieser zeit mit kranckheit meines leibs beladen/deßhalb solch empfängnuß in eygener Person zuthun verhindert bin/daß ich demnach dem Ersamen N. ꝛc. meinen volmächtigen gewalt befolhen vnd gegeben hab/vnd thu das hiemit in krafft diß Brieffs/solch oberürt N. gülden Gült/nach laut der alten Brieff/von mein vnd gedachts meines Bruder Vlrichs wegen/von gemeltem meinem G. H. von Mentz ꝛc. zuempfahen/ darüber zugeloben vnd in meine Seele zuschweren/gewönlich Lehenbrieff vnd Reuerß zunemen vnd zugeben/Auch den Reuerß mit meinem Jnsiegel zuuersiegelen/ vnd sonst alles vnd jedes hierinn zuhandelen/zuthun vnnd zulassen/das sich solcher empfängnuß halber gemelts Lehens gebürt/vñ ich/wo ich Persönlich zugegen were/ handeln/thun vnd lassen möcht/Vnd was also der gemelt N. hierinn gelobt/schweret/handelt/thut vnd lässet/das ist vnd sol sein mein guter wil/Jch gerede vnd versprech auch solchs war/stet vnd vest zuhalten/vnnd nichts darwider zuthun in keine weiß/Sonder geuerde. Des zu vrkundt hab ich mein eygen Jnsiegel zu ende dieser Schrifft getruckt/auff N. tag. Anno ꝛc.

Gewalt/

Gewalt / einen in güter / so jhme verunderpfandt sein / zusetzen.

WIr Bertholt ꝛc. Bekennen ꝛc. Als wir vnserm lieben getrewen N. für N. gülden Hauptgelts / so er vns jetzo zu vnseren anligenden nöthen geliehen hat / 1. gülden järlicher Gült / darzu für jetzgemelt Hauptgelt vnd Gült / vnsern vnd vnsers Stiffts Weingarten / der Marckeborner genant / mit allem seinem begriff im Erbacher Marck gelegen / vñ auch ein vnd viertzig Marck gelts zu Winckel / vnd 33. Marck zu Osterreich fallend / je 18. T. für ein Marck gerechnet / zu vnderpfand verschrieben vnd eingegeben haben / alles nach außweisung der verschreibung darüber außgangen / daß wir vnserm Landschreiber im Rinckauw vnd lieben getrewen Johann N. vnser volkommen gewalt vnd macht gegeben haben / vnd geben in vnd mit krafft diß Brieffs / an vnser statt / vnd in vnserem namen den gedachten vnsern Cammerschreiber in die vorberürten vnderpfand / ordenlich vnnd nach herkommen vnd gewonheit der Gericht / darinn dieselben vnderpfand gelegen sein / nach laut der verschreibung vorgemelt / rechtlich einzusetzen / vnd sonst alles zuhandeln vnd fürzunemen / das sich in solchem zuthun gebüren / vnd die notturfft erforderen würde / Sonder alle geuerde. Zu vrkundt haben wir vnser Jnsiegel zuruck diß Brieffs thun trucken / Der geben ist ꝛc.

Ein gewalt zu einem tag / einer Person / in Missiue gestellt.

LIeber besonder / Wie du auff ansuchung vnd bitt N. einen gemeinen Bundestag / nemlich auff N. tag zu abend zu N. in der Herberg zusein ernant / vnd vns denselben laut der Eynung zubesuchen verkündt vnd ermant hast / haben wir auß solchem deinem schreiben verstanden / weren solchen tag zubesuchen fast begirig vnd geneygt / wo wir nicht mangel halben der vnseren / die wir dieser zeit nicht bey vns / sonder an andere orth vnsers Stiffts / mercklicher geschäfft halben verschicket haben / verhindert / Damit aber deßhalb an vns kein mangel erscheine / So geben wir dir hiemit vnseren volkommenen gewalt vnd macht / von vnsert wegen auff gemeltem fürgenommenen Bundstag / mit sampt andern geschickten Bundsverwandten in obberürter Sachen zuhandeln / zu Rathschlagen / vnd alles das zuthun / das wir selbs / ob wir zugegen weren / thun kündten vnd möchten / Sonder geuerde / Hiemit begerend / du wölleſt dich solcher Anwaldschafft nicht beuilhen lassen / sonder die gutwilliglichen annemen / also handelen / vnnd vns gegen anderen / so erscheinen werdē / vnser nit schickung halber / mit entdeckung vnser Ehehafften / entschuldigen / Des wöllen wir vns zu dir versehen / vnd mit Gnaden zuerkennen vnuergessen sein. Datum ꝛc.

Gewalt Schulden zufordern.

JCh N. P. Burger zu N. Bekeñen vnd thun kundt offentlich in diesem Brieff / Als ich verschiener jaren Weyland Bartholomeus Gabeln / Wiert zu N. zum Engel / meinem lieben Schwager seligen / auff sein fleissig ansuchen vnd bitt / zwentzig gülden gutwilliglichen geliehen hab / innhalt gemelts Bartholomeus Handschrifft / so er mir vnder seinem Bittschafft dargegen vbergeben hat / ꝛc.

Vnd aber man gemelter Bartholomeus todts abgangen/ hab ich bey Johann Sattel Zöllner zu N. vnd Jacoben N. Sibolt/ als Treuwenhänder Weyland Bartholomeus seligen verlassenen Kinder vnd Erben vmb bezalung jetzbestimpter schuld/ gütlich angesucht/ vnd nachfolgends durch N. meinen lieben Bruder auch gütlichen ansuchen lassen/ Aber vber solches alles keine gütliche bezalung bekommen mögen/ Derhalb ich geursacht/ gemelt mein schuld wie recht erfordern/ ꝛc. Dieweil ich aber solches auß andern Ehehafften geschäfften zuthun verhindert bin/ So hab ich darumb den Ersamen Mattheus N. Bürgern vnd Procuratorn zu N. meinen lieben Schwager zu meinem volmächtigen Anwald vnnd Procuratorn hierinn gesetzt/ geordnet vnd gemacht/ jhme volkommen gewalt vnd macht gegeben/ vnd thun das hiemit wissentlich in krafft diß Brieffs/ in der aller besten form/ weise/ Rechten vnd gestalt/ so solchs allerbeständigst/ geschehen sol/ kan oder mag/ gedachte Summa von meinet wegen vnd in meinem namen Rechtlich zufordern/ darumb zuklagen/ zuantworten/ gegenrede vnd nachrede zuthun/ auch gebürliche Arrest (wo von nöten) vnd kummer auff alle vnd jede gedachts Bartholomeus seligen/ vnd seiner Erben Haab vnd güter/ ligend vnd farend/ solchs Gelts halb zulegen/ den Eyd für geuerd/ vnd sonst einen jeglichen zimlichen Eyd/ so es die notturfft erfordert/ in mein Seele zuschweren/ Beyurtheil vnd Endurthel zubitten vnd zuhören/ auch wo noth/ zu quitieren/ einen oder mehr Vnderanwälde an sein stat zusetzen/ vnd jhnen diesen gewalt fürters befehlen/ denselben auch widerumb/ wenn jhn gelüstet/ zu renouieren vnd an sich zunemen/ vnd sonst alles vnnd jedes von meinet wegen vnd in meinem namen hierinn fürzuwenden/ zuhandelen/ zu procurieren/ zuthun vnd zulassen/ das sich in Recht gebürt/ vnd die notturfft erfordert/ vnd ich selbs zugegen thun solt/ fündt oder möcht. Was auch er/ oder sein nachgesetzte Anwäld vnd Procuratores hierinn procurieren/ handeln/ fürnemen/ thun oder lassen/ das gerede vnd versprich ich/ hiemit/ bey meinen guten waren treuwen vnd glauben an eines geschwornen Eyds stat/ angenemen vnd stet zuhalten/ vnnd zuuollnziehen/ auch den gedachten meinen Anwald vnd seine vndersetzte Procuratores/ dieser Procurey vnd Sachen halb schadlos zuhalten/ alles zu gewinn/ zu verlust/ vnd zu allem Rechten/ vnd obgenanter mein Anwald oder sein vndersetzte Procuratores einiges weitern oder mehr gewalts/ dann hierinne begrieffen/ bedörfft/ wie volkommen der nach vermög der Rechten sein solt/ derwil ich jnen/ als ob der mit außgetruckten worten hierinn begrieffen were/ hiemit auch volkommenlichen zugesetzt vnd vbergeben haben/ Alle geuerde vnnd arge list hierinn gäntzlich außgeschlossen. Zu vrkundt mein Jnsiegel zu ende dieser Schrifft getruckt. Datum ꝛc.

Gewalt Schuldt einzufordern.

Wir diese hernach genanten Caspar N. Michael N. vnd Martin Wolff/ alle drey Bürger zu N. an der Tauber/ Bekennen offentlich/ vnd thun kundt allermäniglich/ daß Mosse Jud von Bleychfeld/ vns allen dreyen etliche Summa Gelts schuldig/ vnd von vns zu N. stillschweigende/ ohne wissen hinweg gezogen ist/ vns vmb berürte vnsere schuld noch kein bezalung oder gewißheit gethan hat/ Derhalben wir geursacht/ nach jhme zutrachten/ vnnd jhne/ in was weges oder gestalt wir mögen/ zu der Bezalung zubringen/ ꝛc. Demselben nach/ so haben wir den Ersamen Christoffeln Wartwinn/ von N. abgefertigt/ vnd jhme befohlen/ obgenantem Mosse Juden nachzuziehen/ vnnd wo er jhne ankommne/ gemelte vnsere schuld an jhne gütlich zufordern/ vnd von jhme zuempfahen/ auch darfür zu quitieren

ren / Wo er aber bestimpte vnsere schuld gütlich von jhme nit bekommen mag / Als dann von jhme nicht zusetzen / sonder jhne an dem orth da er betretten wird zu Recht hemmen vnd zubehalten / Auch gebürlich Arrest vnd Kummer auff alle vnd jede sein Haab zulegen / vnd folgends vor solchem Gericht zuerscheinen / die bestimpte Summa Gelts im Rechten zuerfordern / darumb zuklagen / zu antworten / gegenred vnd nachred zuthun / Beyurtheil vnd Endurtheil zuhören / die anzunemen / oder darvon / so er sich beschwert bedeucht / zu Appelliern / den Eyd für geuerde / vnd einen jeglichen anderen zimlichen nottürfftigen Eyd in vnsere Seele zuschweren / einen oder mehr Anwälde an sein stat zusetzen / vnd jhnen diesen gewalt fürter zubefehlen / auch den widerumb / wenn jhnen gelüstet / zu reuociern / vnd an sich zunemen / Vnd sonst alles vnd jedes von vnsert wegen / zuthun vnd zulassen / das sich im Recht gebüren / vnd die notturfft erfordern wird / vnd wir selbst / so wir zugegen weren / thun solten / fünden oder möchten / Sonder alle geuerde. Zu solchem allem / vnd damit obgenanter Christoffel seiner Handlung desto mehr glaubens vnd fürgangs habe vnd erlangen möge / so haben wir darumb dem jetztgedachten Christoffeln in diesem befelch vnd handlung vnser volkommen macht vnd gewalt geben vnd zugestelt / vnd thun das hiemit wissentlich in krafft diß Briefs / in der aller besten form / maß vnd gestalt / so das aller beständlichst geschehen sol / kan oder mag / vor allen vnd jeden Gerichten vnd Rechten / Geystlicher vnnd Weltlicher / Was auch der offtgemelt Christoffel oder seine nachgesetzte Anwälde hierinn procurieren / handelen / fürnemen / thun oder lassen / das gereden vnd versprechen wir hiemit / bey vnsern waren guten treuwen / an eines geschwornen Eydes stat / angenem vnd stet zuhalten vnd zunollnziehen / auch den gedachten vnsern Anwald vnnd sein vndersetzte Procuratores / dieser Procurey / vnd Sachen halb schadloß zuhalten / alles zu gewinn / verlust vnd allem Rechten. Vnd ob es Sach were / daß der vielgedacht Christoffel / vnser Procurator / einigs weitern gewalts mehr / dann hierinn begrieffen / nottürfftig würd / wie völlig der sein solt / den wöllen wir jhme hiemit / als ob der von wort zu worten begrieffen were / auch zugestelt / vnd vbergeben haben / alles zu gewinne / zu verlust / vnd zu allem Rechten / Alle geuerde vnd arge list hierinn gäntzlich außgeschlossen. Vnd des alles zu warem vrkundt / So haben wir den Erbaren vnnd Achtbaren Erasmus Grunßfelder vnsers gnädigsten Herrn von Mentz Churfürsten ꝛc. Keller alhie zu N. mit fleiß erbetten / daß er sein Jnsiegel für vns an diesen Brieff getruckt hat / Welcher siegelung ich obgemelter Erasmus N. also gethan / mich hiemit bekenne / Doch mir vnd meinen Erben ohne schaden. Geben auff N. tag ꝛc.

Gewalt / Erbschafft zufordern.

Jch Juliana von Rosenberg / Weyland Arnolt von Rosenbergs seligen verlassene Tochter / Bekenne offentlich in diesem Brieffe / Als dieses verruckten Sommers / der Bund zu Schwaben / wider etliche Schloß gezogen / vnnd vnder andern Bocksperg auch erobert / vñ außgebrant hat / Vnd aber doch des gnädigen erbietens vnnd willens ist / sich gegen den vnschuldigen Personen / so mit jhrer Vhede vnd Sachen nichts zuschaffen gehabt / gnädiglich vnd gütlichen vmb jre zugefügte schäden vnd verlust zusetzen / zuuertragen / vnd jhnen jrer vnschuld halb / jres verlusts ergetzung / vnd vergnügung zuthun / Demselben nach / vnd dieweil dann vff jetzkünfftigem Bundstag / so Michaelis zu Nördlingē sein wirt / derhalben gehandelt werden sol / So hab ich darumb dem Erbarn vñ Vesten Bartholomeus Hunden zu Grünßfeld / meinem lieben Schwager / meinen volkomnen gewalt vnd macht ge-

geben / meinen theil Vätterlichs vnnd Mütterlichs Erbs / zu Bocksperg / souiel ich des hab / vnd mir zu meinem theil eygnet vnd gebürt / auff dem jetztgemelten Bundstag gegen den Hauptleuten / vnd Räthen des Bunds gütlich zufordern / sich mit jhnen von meinet wegen / darumb zuuertragen / in aller maß er dann von Anna von Rosenberg / seiner Ehlichen Haußfrauwen / meiner Schwester / wegen handelt vnd thut / vnd was also der obgenant mein Schwager hierinn handelet / thut vnnd läßt / das alles sol sein / vnd ist mein guter will / befelch vnd meynung / Gered vnd versprech auch / bey meinen Jungfräuwlichen Ehren / treuwen vnd glauben / solches alles für angeneme / auch stet / vest / vnd vnuerbrochenlich zuhalten / darwider nit zusein oder zuthun / in keinem weg / wie der zuerdencken ist / Vnnd ob dieser gewalt nit gnugsam were / vnd der gemelt Schwager einigen verzieg oder weitern gewalt von mir haben solt / vnd nottürfftig sein würd / wie volkommen derselb / nach vermögen der geschrieben Recht / oder nach sitt vnd gewonheit der Land / oder nach gemüte eines jeglichen Rechtuerständigen Menschen sein solt / den wilich jhme hiemit auch gegeben vnnd zugestellt / haben in aller massen / als ob er von wort zu worten hierin begriffen stünde / oder ich Persönlich / wo ich gegenwertig were / thun solt / kündt oder möchte / alles in der aller besten form / vnd in krafft diß Briefs. Zu vrkundt hab ich mit fleiß gebetten / den Erbarn vnd Vesten Heynzen Ruden von Bodicken / Amptmann zu Nagelsburg / meinen lieben Schwager / daß er sein Insiegel für mich an diesen Brieff getruckt hat / Welcher siegelung ich jetztgenanter Heynz Rude / von bitt wegen obgenanter Juliana also gethan / mich hiemit bekenne / Doch mir vnd meinen Erben ohne schaden. Datum ꝛc.

Gewalt / in ein verkaufft gut zuweren.

Ich N. P. Burger zu N. vnnd ich Margaretha sein Eheliche Haußfrauw / Bekennen offentlich mit diesem Brieff / Als wir vnser Hauß zu N. das vorhin Ziegelhansen gewest ist / dem Ersamen N. Bürger zu N. verkaufft haben / vnnd wir dann den genanten Hansen N. als Kauffern / in gedacht Hauß vnnd Kauff / wie zu N. ordnung vnd Recht ist / weren sollen ꝛc. Welchs wir / anderer vnser merklichen anligenden Sachen halb / Persönlich zuthun verhindert sein / Darmit aber obgenanter Hans N. als Kauffer / an seinem Kauff / vnd wir an vnser bezalung nicht gesaumpt vnnd auffgehalten werden / So haben wir darumb vnserem lieben Schwager / vnd Vettern / Hans Klingern / vnseren volkommen gewalt zugestellet vnd gegeben / vnd thun das hiemit wissentlich / in krafft diß Briefs / Also daß er von vnsert wegen / vnd in vnserm namen / den obgenanten Hans Malern als Kauffern / in das gedacht Hauß mit Hand vnd Halm / wie dann Recht vnd gewonheit zu N. ist / weren sol / alles in der aller besten form vnd maß / so das geschehen sol / kan oder mag / vnd wir selbst / so wir Persönlich zugegen weren / thun solten / kündten oder möchten / Vnd ob der genant Hans Klinger vnser Schwager vnnd Vetter / einiges weitern oder mehr gewalts / dann hierinn begriffen ist / nottürfftig wer / wie volkommenlich der sein solt / den wöllen wir jhme hiemit auch zugestellt vnd gegeben haben / als ob der von wort zu worten hierinn begriffen vnd geschrieben were / Vnd was der vielgedacht Hans Klinger vnser Schwager vnd Vetter hierinn handelt / das sol sein / vnd ist vnser guter will / wolgefallen / vnd meynung / Gereden vnd versprechen bey vnseren waren treuwen / Ehren vnd glauben / solches angeneme zuhaben vnd zuhalten / darwider nicht zuthun / mit Recht oder ohn Recht / Geystlicher oder Weltlicher / in zumal kein weiß / Sonder alle geuerde. Des zu vrkundt haben wir mit fleiß erbetten den Erbarn vnd Achtbarn Erasmus Grunßfelder / Keller zu N. daß er sein Insigel

zu

zu ende diser Schrifft getruckt hat/Welcher Siegelung ich jetztgenanter Erasmus Grunßfelder/von fleissiger bitt wegen obgenanter Eheleut/N. P. vnd Margarethen seiner Haußfrauwen wegen/also gethan/mich hiemit bekenne/Doch mir vnd meinen Erben ohne schaden/Geben Dornstag nach Reminiscere. Anno ꝛc. XXij.

Gewalt/ein Appellation anzubringen.

ICh N. B. Laurentz N. Ehliche Haußfrauw/Bürgerin zu N. Bekennen vnd thun kundt offentlich mit diesem Brieff/So vnd als verruckter tagen von einem vermeynten Vrtheil/so durch Schultheissen vnd Schöffen des Reichs Gerichts zu N. wider mich vnd für Rup Metzgern/vñ Elisabethen Störckin/Süstern der Clausen zu Oberrode gesprochen/Ich Appelliert/an vnnd vor das löblich Keyserlicher Mayestat Cammergericht/mich beruffen/laut vnd inhalt der Appellation/Dieweil ich aber derselbigen Rechtfertigung vnd Sachen in eygener Person nicht kan oder mag außwarten/noch besuchen/daß ich darumb mit rathe vnd wolbedachtem freien willen/vnd rechtem wissen/obgenanten Laurentz N. meinen Ehelichen Haußwiert zu meinem volmächtigen Anwald gesetzt/jhme auch gantz vollen gewalt vnd macht befolhen vnd gegeben hab/ordne/setz/vnd geb im solchen gewalt/in vnd mit krafft diß Brieffs/in der aller besten form/maß vnd gestalt/wie ich das nach Recht vnd gewonheit thun sol/in meinem namen/vnd von meinet wegen/vor obgenanter Keyserlicher Mayestat Cammerrichtern/so darzu gesetzt/zuerscheinen/solche Appellation zuvollnfüren/die anzunemen/vnd Citation auff die Widerpartey begeren/Klage/Widerklage/Antwort/einrede/widerrede/nachrede vnd andere fürbringen zuthun/zuhören/zuuerantworten/vor geuerde/vnd einen andern zimlichen Eyd in meine Seele zuschweren/Artickel vnnd Position einzulegen/auch das Widertheil mittels seines Eyds darauff zu antworten zu zwingen/Mündtlich oder Schrifftlich gezeugnuß/kundtschafft vnd vrkundt beyzulegen/fürzuwenden vnnd einzufüren/wider die beweisung des gegentheils/auch der Zeugen sage vnd Person/so vom Widertheil gefürt werden/zu recipiern/vnd die anzufechten/Beschluß vnd Rechtssätz zuthun/vnb bey vnd endlich vrtheil zubitten/die zuhören/auch kosten/schäden vnd Interesse einzulegen/die zu tariern begern/vnd deßhalben einen jeglichen zimlichen Eyd in mein Seel zuschweren/Execution begern/darauff als Recht ist zuhandeln/biß zu volkommener erlangung der Sachen/vnd sonst alles vnd jedes hierinn fürzunemen/zuhandelen/zuthun vnd zulassen/zu gewinn vnd zu verlust/zu gleicher weise in aller maß/vnd zu allem Rechten/Ich N. obgenannt selbs thun vnd lassen solt oder möcht/ob ich zugegen/vnd der Sachen selbst Händlerin were/auch einen oder mehr Anwälde an seine stat zu vndersetzen/den oder die/so offt vnd dicke jhme noth sein bedüncket/zu widerruffen/vnd den Gewalt wider an sich zunemen. Wes auch der obgenant mein Haußwiert/vnnd Anwald/oder seine vndergesetzte Anwälde/in dieser Sachen fürnemen/handelen/thun vnd lassen werden/das alles gerede vnd gelobe ich N. obgenant/für mich vnnd meine Erben/bey verpfändunge aller meiner Güter/stet/vest/vnd vnuerbrochenlich/auch jhne vnd seine vndergesetzten Anwälde/schadloß zuhalten/vnd dem Rechten gnug zuthun. Vnd ob der genant mein Anwald oder seine vndergesetzten Anwälde/in dieser Sachen weiters gewalts nottürfftig weren/wie solcher dann sein vnnd zu Recht erkannt/den wil ich in aller massen/als ob der von worten zu worten hierinne geschrieben/vnnd der gewalt von obgemeltem Cammergericht/wie daselbst Recht vnnd gewonheit ist/

gegeben

gegeben were/vbergeben haben. Des zu vrkundt hab ich N. obgenant mit fleiß gebetten den Ersamen Hansen N. Wiert zu N. Bürger zu N. daß er sein eygen Sigitl für mich hierauff getruckt hat/ Das ich N. Müller jetzt genant/ also gethan/ erkenne/ Doch mir vnd meinen Erben ohne schaden. Datum Dinstags/ nechst nach Vincula Petri. Anno &c. XXvij.

Gewalt/ eines Ehegemahels dem anderen/ Erbgüter zuuerkauffen.

Ich N. Baurseifrids Tochter/ N. Strassen Eheliche Haußfrauw/ Bürgerin zu N. Bekenne offentlich in diesem Brieff/ Nach dem jetzt genanten Laurentzen meinem Haußwiert etliche güter von seinem Vatter vnd Mutter seligen zu N. auffersorben sind/ vnd er dann dieselbigen nach seiner notturfft daselbst verkauffen/ vnd solch Gelt in vnsern weitern nutz/ nach seiner besten gelegenheit/ keren vnd wenden will/ daß ich demselben nach/ gedachtem Laurentzen meinem Ehelichen Haußwiert hierinn mein volkommen macht vnd gewalt zugestellet vnd gegeben hab/ vnd thu das hiemit wissentlich vnd in krafft diß Brieffs/ in der allen besten form/ maß vnd weiß/ so das im Rechten am aller beständigsten vnd kräfftigsten sein sol/ kan vnd mag/ die obgedachten güter/ wes er derselben hat/ sie seien Ererbet oder erkaufft/ligend oder farend/ nichts außgenommen/ nach seinem willen vnd gelegenheit zuuerkauffen/ die Kauffer wie Recht/ darinn zuweren/ das Kauffgelt zuempfahen/ darfür zu quittieren/ einen oder mehr Anwälde an sein statt zusetzen/ dieselben zu widerruffen/ vnd solchen gewalt widerumb an sich zunemen/ so offt vnnd dick jhme das geliebt/ vnd die notturfft erfordert/ vnd sonst alles vnd jedes hierinn zuhandelen/ zuthun vnd zulassen/ das sich in Recht oder gewonheit an solchem orth gebüret/ vnd die notturfft vnd gelegenheit der Sachen erfordert/ vnd ich selbs/ wo ich zugegen were/ thun solt/ kündt oder möchte/ Vnnd ob genanter N. mein Ehelicher Haußwiert/ oder sein nachgesetzte Anwälde einiges weitern oder mehrern gewalts/ dann hierinn begriffen ist/ nottürfftig were/ wie volkommen der sein solt/ den wil ich jhme hiemit auch zugestellt vnd gegeben haben/ als ob der von wort zu worten hierinn begriffen vnd geschrieben were/ Vnnd was also obgenanter N. mein Ehelicher Haußwiert/ vnd seine nachgesetzten Anwälde hierinn handeln/ thun vnd lassen/ das alles sol sein/ vnd ist mein guter will/ das ich auch stet vnd vest zuhalten hiemit versprech vnd zusage/ sie des im Rechten schadloß zuhalten/ vnd sonderlich des lasts/ so man nennet auff Latein/ De satisdando, Iudicatum solui, wie Recht/ zuentheben/ bey verpflichtung aller vnser güter/ beweglich vnd vnbeweglich/ alles in krafft diß Brieffs/ Alle geuerde vnd arge list hierinn gäntzlich außgeschlossen. Zu vrkundt hab ich mit fleiß gebetten den Erbarn vnd Achtbarn N. Bapst/ Obersten Richter zu N. daß er sein Siegil für mich zu ende dieser Schrifft getrucket hat/ Welche Siegelung ich jetzt genanter N. Bapst auff fleissige bitte obgenanter Frauwen N. also gethan/ mich hiemit bekenne/ Doch mir vnnd meinen Erben ohne schaden. Geben auff Montag/ nach N. tag/ Im jar/ M. D. XXvij.

Gewalt zum Rechten/ was derselbig für notwendige Puncten vnd Clauseln haben sol/ daß er gnugsam sey.

Erstlich

Erstlich zu narriern die Sachen dieser Rechtfertigung / wo / vnd vor wem die schwebt / wie sich die erhebt.

ij. Item / daß der Principal darnach N. zu seinem volmächtigen Anwald vnd Procurator ordnet / setzet vnd macht / in der aller besten form vnd maß / das geschehen sol / kan oder mag.

iij. Item / auff N. angesetzten tag / vnd allen andern nachfolgenden Rechtstagen zuerscheinen / des Widertheils klag vnd fürbringen zuhören.

iiij. Item / so es die Sach erfordert / sein Reconnention vnd gegenklag zuthun.

v. Item / Exception Declinatoriam fori, vnd andere fürzuwenden.

vj. Item / Des Widertheils Klagspruch vnd forderung zu ercipieren.

vij. Item / Antwort / Mündtlich oder Schrifftlich / darauff zuthun.

viij. Item / den Krieg zubefestigen.

ix. Item / den Eyd für geuerde / vnd alle vnd jegliche andere zimliche Eyde ins Principals Seele zuschweren.

x. Item / Position vnd Artickel vermittelst dem Eyde fürzutragen / vnd ob noth / mit Zeugen oder andern vrkunden zubeweisen / vnd wie recht außzuführen.

xj. Item / des gegentheils Position oder Artickel vermittelst gleichem Eyde zuuerantworten.

xij. Item / wider des gegentheils Zeugen / Person vnd sage / zu ercipieren / zu replicieren / duplicieren / triplicieren / quatruplicieren / vnd ob noth sein würde / zu quintuplicieren.

xiij. Item alle notturfft vnd gegenwehre / in welcher gestalt die genennt werden / zu vben.

xiiij. Item / bewehrung vnd beybringung derselben / durch Zeugnuß / oder in andere weg / wie die Recht zulassen / außzuführen / vnd sonst alle andere notturfft in Recht fürzuwenden / zufordern vnd zugebrauchen.

xv. Item in Recht zubeschliessen.

xvj. Item Ende vnd Beyurtheil zubitten / zuhören / die anzunemen / oder daruon / vnd allen andern beschwerungen sich zuberuffen vnd zu Appellieren / Apostel zufordern / solch Appellation anzubringen / ladung darauff zuerlangen / vnd die Appellation vnd Hauptsach zuvollführen.

xvij. Item Expens vnd andere Gerichtskosten einzulegen / vnd zu tarieren bitten / vnd die tarierten mit dem Eyde in des Sachwalters Seele zuerhalten.

xviij. Item einen oder mehr Affter anwälde zusetzen / die zuwiderruffen / vnnd solchen gewalt wider an sich zunemen.

xix. Item vnd sonst alles vnd jedes zuhandeln / zuthun vnd fürzunemen / das der Principal selbs / so er zu jeder zeit zugegen were / thun solt / fündt oder möcht.

xx. Item / Ob auch der gemelt Anwald eines weitern oder mehr gewalts / dann hierinn begriffen / bedürffen würde / ihm denselben hiemit auch zugestelt haben.

xxj. Item / alle des Anwalds oder seiner nachgesetzten Anwälde / handlung / gantz angenem / auch stet vnd vest zuhalten.

xxij. Item den Anwald / auch seine nachgesetzte Anwälde / des Rechten aller ding schadloß zuhalten vnd zuentheben / vnd sonderlichen des lasts / De satisdando, Iudicatum solui, bey verpflichtung aller des Principals gütern / ligender vnd farender.

Folget die Form eines Gewalts zum Rechten.

Wir

WIr N. von Gottes genaden ꝛc. Bekennen vnnd thun kundt offentlich mit diesem Brieff / Als der Ehrwirdig in GOTT Vatter Herr Laurentz / Bischof zu Würtzburg / vnser lieber besonder Freundt / Vnd der Wolgeborn Michael / Graf zu Werthepm / als Kö. Key. Maie. vnsers aller gnädigsten Herren / verordenten Commissarien / in Sachen der jrrung vnd zwitracht zwischen den Hochgebornen Fürsten / Friderichen / des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalck vnnd Churfürsten / vnd Herren Johansen / gebrüdern / Hertzogen zu Sachsen / ꝛc. eins / vnd vns andern theils / die jrrung in vnser Statt Erdfurt / vnnd anders antreffen / einen Rechtstag / Nemlich auff den fünffzehenden tag des Monats Augusti / zu abent zu Würtzburg zu sein / vnnd des andern tages frü handlung zuerwarten / für sich haben Citieren vnd heischen lassen / Daß wir demnach die Wirdigen / Strengen / Vesten / Ersamen vnd Hochgelehrten vnser lieben Andächtigen vnnd getreuwen N. N. vnnd N. sampt vnnd besonder / zu vnseren volmächtigen Anwälden / in der aller besten form / maß / weise / vnnd gestalt / so das in Recht geschehen sol / kan vnnd mag / gesatzt / geordnet vnnd gemacht haben / Vnnd thun das hie mit krafft diß Brieffs von vnsert wegen vnd jn vnserem namen / auff obgeschrieben vnnd allen andern nachfolgenden tägen zuerscheinen / vnser klag in Recht fürzutragen / des Widertheils Reconuention vnd gegen klag zuhören / Vnser Exception Declinatoriam fori, vnnd andere fürzuwenden / gegen vnnd wider des Widertheils Klagsprüch vnd forderung / zu exeipieren / jhre Antwort Schrifftlich oder Mündtlich darauff zuthun / den Krieg allenthalben zubefestigen / den Eyd für geuerde / vnd einen jeglichen zimlichen Eydt in vnsere Seele zuschweren / vnser Position vnnd Artickel vermittelst Eydts / einzulegen / dieselben / ob noth sein würde / mit Zeugen oder andern vrkunden zubeweisen / vnnd außzuführen / auff des gegentheils vermeinet Position vnnd Artickel / vermittelst gleichem Eydte / zu antworten / vnd wider seiner gefürten Zeugen Person vnd sage / zu exeipieren / zu replicieren / duplicieren / triplicieren / quadruplicieren / vnd ob noth sein würde / zu quintuplicieren / vnnd sonst alle andere vnsere notturfft vnd gegenwehre / in welcher gestalt die genent werden mag / zu vben / vnd außzuführen / in Recht zubefehlliessen / Ende vnd Beyurtheyl zubitten / die anzunemen / Auch wo noth sein würde / sich daruon zuberuffen / vnd Appelliern / Apostel zu fordern / solche Appellation anzubringen / Ladung darauff zuerlangen / vnd solche Appellation vnd Hauptsachen / wie sich gebüret zu prosequieren / Expens vnd Interesse / sampt anderen Gerichtskosten einzulegen / vnnd zu taxieren bitten / die taxierten mit dem Eydte in vnser Seele zuerhalten / einen oder mehr Affieranwälde an jhre statt zu substituieren vnnd zusetzen / dieselbigen nachgefätzten Anwälde zu Reuocieren / vnnd solchen gewalt widerumb an sich zu nemmen / so dick die notturfft das erfordert / vnd sie gut beduncket. Vnnd sonst alles vnd jedes in dieser Sachen zuhandelen / zuthun vnd fürzunemmen / das sich nach gestalt der Sachen vnd im Rechten gebürt / vnd wir selbst / so wir zu jederzeit zugegen weren / thun solten / künnten oder möchten / Vñ was die obgemelten vnsere Anwälde / oder jhre Substituirten Anwälde / hierinn handelen / thun vnnd fürnemmen / das alles sol sein / vnd ist vnser guter will / vnd gantze angeneme meynung / Gereden vnd versprechen auch bey vnsern Fürstlichen Ehren vnd Wirden / solchs alles stet / vest / vnd vnuerbrochenlich zuhalten / Auch die obgenante vnser Anwälde / vnd jhre Substituierten Anwälde des Rechten aller ding schadloß zuhalten / vnd sonderlichen des lasts / so man nennet zu Latein / De satisdando, Iudicio sisti, vnd Iudicatum solui, enthehen / wie Recht vnd gewonheit ist / bey verpflichtung aller vnser vnd vnsers Ertzstiffts N. güter / beweglicher vnnd vnbeweglicher / jetziger vnnd künfftiger. Vnnd ob es were / daß die offtgemelten vnsere Anwälde / oder jhre

Substi-

Substituierten Anwälde/einiges weitern oder mehr gewalts/dann hierinn begrieffen / nottürfftig sein würden / wie volkommen der sein sol/den wöllen wir jhnen jetzo als dann/vnd dann als jetzo/ als ob der mit besondern außgetruckten worten hierinn begrieffen were/ hiemit auch volkommenlichen zugestelt / vnd gegeben haben / Alles zu gewinn/verlust/vnd allem Rechten/Sonder alle geuerde. Des zu vrkundt/so haben wir vnser Secret zu ruck diß Briefs thun trucken / der gegeben ist zu N. auff N. den. tag. Anno ꝛc.

Vel aliter:

Des zu vrkundt / hab ich mit fleißgebetten den Erbarn N. vnd Achtbarn B. Obersten Richter der Statt zu F. daß er sein Siegil für mich zu ende dieser Schrifft getruckt hat/ Welcher Siegelung ich jetztgenanter Hans B. auff fleissige bitt obgenants N. also gethan/mich hiemit bekenne. Doch mir vnd meinen Erben ohne schaden auff N. tag/ Anno ꝛc.

Gewalt / im Gericht zuhandeln.

Ich N. Bekenne offentlich/in vnd mit diesem Brieffe/Nach dem Jüngstuerschienen Sambstag/den 20. Nouembris/in Sachen schwebender Rechtfertigung zwischen mir N. Klägern eins/ vnnd N. Beklagten andern theils/am Gericht zu N. ein beschayd ergangen/darinn Johann N. mein Anwald/meine eingebrachten Liquidatorien Articul/vermittelst Eyds/zu vbergeben vnd zu adiurieren zugelassen worden / Vnd aber ermeltem meinem Anwald darzu ein besonder vnd special Mandat von nöten ist / Derwegen vnd solchem gegebenen beschaydt zugeleben/so vbergeb ich jhme/ doch voriger Constitution vnd Gewaltschafft vnabbrüchlich / die ich auch also in jhren wircklichen kräfften biß zu ende der Sachen gehalten haben vnd bleiben lassen wil/mein gantz volkommene macht/vnd besondern gewalt/ in der aller besten form Rechtens solches geschehen kan oder mag / gefallenem bescheidt nach/Iuramentum veritatis, in mein Seele zuschweren/vnd folgends meine Liquidatori Artickel/vermittelst solchs in meine Seele geschwornen Eyds/zu repetieren/dieselbige alle sampt vnd sonder/sagen vnd glauben war sein/Auch gleichsfals vom gegentheil gleichen Eyd vnd Iuramentum veritatis, zubegeren/anzuhören/vñ sein warhafftige Authoritet/also vermittelst vorgehends geschwornẽ Eyds/ auff meine Artickel zuempfahen/einzunemen / vnnd sonst ferner der Rechtlichen gebür nach / biß zum endlichen Beschluß zuhandlen / als ob ich eygener Person zugegen were. Auch derhalben einen oder mehr Affieranwälde an seine stat zu vndersetzen vnd zu widerruffen / wann / vnd so offt es jhnen von nöten ist / gut vnd eben duncket/ Gereden auch jhme meinen Anwalden/ sampt seinen vndersetzten Anwälden/ derowegen bey verpfändung aller meiner Haab vnd narung/ schadloß/vnd jre handelungen/stet/vest/vnd vnuerbrüchlich zuhalten / Vnd wo ermelter mein Anwald/ oder seine Substituierte Anwälde/bessers oder kräfftigers gewalts / dann dieser ist/ von nöten/so wil ich jhnen allen / sampt vnnd sonder/denselbigen/ wie völlig der sein soll / hiemit vnd in krafft dieser Schrifft gegeben haben/alles treuwlich vnnd vngefährlich. Des zu warem vrkundt/hab ich N. obgenant/mein Bittschier zu ende dieser Schrifft getruckt/ mich obgeschriebnen dinge zubesagen. Datum ꝛc.

Formular

Gewalt/ Erbschafft zufordern.

ICh N. P. von N. Bekenne vnd thu kundt offentlich mit disem Brieff/ Als ich noch etlich mein Vatter vnd Mütterlich Erb/ligends vñ farends zu N. hab/ vnd dann mein gelegenschafft/ dieselben des orths zubesitzen vnnd zugebrauchen/ nit geben wil/ noch auch dieselben zuuerkauffen/ vnd in mein nutzung zuwenden/ dieser zeit selbst Persönlich nit ob sein kan oder mag/ vnd dann auch etliche schulden hab/ die mir daselbst noch außstehen/ Deßgleichen widerumb vff mir etlich schulden trage/ die ich auch noch schuldig sein möchte/ darumb ich dann gern wolt/ daß zufordest alle meine glaubiger/ denen ich schuldig bin/ oder schuldig sein würd/ gütlich/ freundtlich/ vnd lieblich/ wie Recht vnd billich ist/ entrichtet/ vergnüget/ vnd zu gutem frieden gestelt würden/ Ich auch was man mir schuldig ist/ vnnd schuldig sein würde/ auch gütlich entricht werden möcht/ Damit aber nichts desto weniger solchs meinem begeren nach/ desto stattlicher vnd förderlicher geschehe/ vnd meines abwesens halber/ dieweil ich selbst Persönlich nicht zugegen sein kan/ kein billicheit erwind/ noch mangel erfunden werde/ So hab ich demnach/ dem Ehrwirdigen vnd Ehrsamen N. meinem lieben N. vnd Laurentz N. Bürger zu N. meinem lieben Bruder/ meine volkommene gewalt vnd macht gegeben/ vnd zugestellt/ vnd thu das hiemit in der aller besten form/ maß/ weiß vnd gestalt/ so das in Recht immer geschehen sol/ kan oder mag/ von meinet wegen vnd in meinem namen/ alle obangezeygte meine Haab vnd güter/ die ich zu N. habe/ vnd von mir noch vnuerkaufft sein/ es sey ligends oder farends/ zuuerkauffen/ das Kauffgelt darfür zuempfahen/ darfür zu quittieren/ die Kauffer auch in solch gut/ wie gewonheit vnd Recht/ zu wehren/ darzu mit allen denen/ so sich schulden gegen mir anmassen/ auch allen andern die mir meines vermeinens schuldig sein solten/ vnnd von mir darfür angezeygt werden/ ein gütliche Rechenschafft mit jhnen zuhalten vnd zubesitzen/ bericht vnd bescheydt vmb alle meine schulden/ vnd gegensi hulden/ auffzunemen/ zuempfahen/ vnnd hinwiderumb von meinet wegen zugeben/ vnd was sie sich erkunden vnd befinden mögen/ das ich schuldig bin/ es sey wem es wölle/ denselben oder dieselbigen zuentrichten/ zuuergnügen/ oder darfür gnugsamlich zuuersichern/ Auch von denen so also angezeygter massen entrichtet werden/ Quitantz zuempfangen/ Deßgleichen auch alle meine gegenschulden/ die ich hab/ vnd mir noch als außständig erfunden werden/ gütlich zufordern/ einzunemen/ für die entrichten/ zu quittiern/ vñ für die vnentrichten auch gnugsamliche versicherung thun lassen/ alles in gütlicher vnd freundtlicher gestalt/ meynung vnd massen/ Wo aber die gütliche anforderung bey meinen schuldigern nicht stat hette oder haben wolte/ als dann Rechtlich darnach zuklagen/ auff gegenklagen zu antworten/ rede/ gegenrede/ vnd widerrede zuthun/ den Krieg zubefestigen/ Iuramentum Calumniæ, Malitiæ, Litis deciforium, vnd sonst einen jeden zimlichen vnd im Recht ertheilten Eyd in mein Seele vnd gewissen zuschweren/ auffzunemen/ vnd nach ansehung der Sachen zu Defrieren/ vnd remittieren/ Position vnd Artickel beym Eyde einzugeben/ dieselben/ ob not/ mit Zeugen oder vrkunden zubeweisen/ oder außzufüren/ auff des gegentheils vermeint Position vnd Artickel/ vermittelst gleichem Eyd/ zu antworten/ vnd wider seiner gefürten Zeugen sage vnd Person zu exripieren/ zu replicieren/ duplicieren/ triplicieren/ quadruplicieren/ vnd ob noth sein würde/ zu quintuplicieren/ vnd sonst alle andere notturfft vnd gegenwehre/ in welcher gestalt die genennet werden mag/ zu vben vnd außzufüren/ in Recht zubeschliessen/ Ende vnd Beyurtheil zubitten/ die anzunemen/ vnd wo noth sein würde/ sich daruon zuberuffen vnnd Appellieren/ Apostel zufordern/ Solche Appellation

lation anzubringen/ Ladung darauff zuerlangen / vnd solch Appellation vñ Haupt sachen/ wie sich gebüret / zu Prosequieren / Expens vnnd Interesse/ sampt anderem Gerichtskosten/ einzulegen/ vnd zu tarieren bitten/ die tarierte mit dem Eyde in meine Seele zuerhalten / einen oder mehr Affteranwälde an seine stat zu Substituieren vnd setzen/ dieselben nach gesetzten Anwälde zu reuocieren/ vnd solchen gewalt wider an sich zunemen/ so dick die notturfft das erfordert/ vnd sie gut bedunckt/ vnd sonst alles vnd jedes / in dieser Sachen zuhandeln/ zuthun vnnd fürzunemen / das sich nach gestalt derselben vnd im Rechten gebürt/ vnd ich selbst / so ich zu jederzeit zugegen were/ thun solt kündt oder möchte/ Vnd was die obgenanten meine Anwälde / oder ihre Substituierten Anwäld / hierinn handeln/ thun vnd fürnemen/ das sol alles sein/ vnd ist mein guter will/ vnd gantz angeneme meynung/ Gerede vnd verspreche auch bey meinen Ehren/ guten treuwen vnd glauben/ solches alles stet/ vest/ vñ vnuerbrochenlich zuhalten ꝛc. Datum ꝛc.

Gewalt/ Erbgüter zuuerkauffen.

Ich Peter N. von N. Bekenne vnd thu kundt offentlich mit diesem Brieffe/ Nach dem mir nach abgang Weyland Peter Seitzen/ meins liebē Vatters/ vnd Margarethen N. meiner lieben Mutter seligen/ etliche gelegene güter an Eckern vnnd andern / deßgleichen ein theil an dem Hauß neben der N. gelegen / zu Erbtheil / an vnd aufferstorben ist / Zu dem daß mir mein Schwager N. B. noch zwentzig gülden an meinem gebürenden theil vorauß schuldig ist / vnd ich auch sonst andere mehr schulden zu N. noch außständig hab / dero ich sampt anderen obangezeygten Erbgütern in meinen brauch vnd nutzen zuwenden/ vnd anzulegen fast notürfftig bin / Vnd aber doch solche schulden einzubringen / oder angezeygte Behausung vnd andere meine ererbte ligende güter zuuerkauffen/ selbst Persönlich nit außwarten kan/ sonder der zeit mit andern Ehehafften geschäfften beladen bin/ darumb so hab ich N. B. meinem lieben Bruder/ mein volkommene macht / vnnd gewalt gegeben / vnd gibe jhme den hiemit in der aller besten form / maß vnd gestalt / so das im Recht geschehen sol / kan vnd mag / in krafft diß Brieffs / von meinet wegen vnd in meinem namen / die obangezeygte mein theil / Vätterlich vnnd Mütterlich ererbte güter / der gemelten Behausung / Ecker vnd anders / nichts außgeschlossen/ zuuerkauffen / die Kauffer derinn zuwehren / das Kauffgelt empfahen / Deßgleichen alle meine schulden gütlich/ vnd wo die gütlicheit nit stat erlangt/ als dann Rechtlich einzuforderen / für das empfangene Kauffgelt / auch entrichte schulden / zu quitieren/ Vnd was sich an der gütlicheit erstossen vnd mangel gewinnen würde / es sey mit verkauffung der obgemelten Erbgüter / oder mit einbringung der bestimpten schulden/ daß es an das Recht wachsen würde/ vnd mit Recht geörtert sein wolte/ als dann von meinet wegen vnd in meinem namen zu N. am Stattgericht / oder wo sich das sonst mit Recht zuörtern gebürn / dahin sie gewiesen würden / Als dann von meinet wegen vnd in meinem namen / meine notturfft klagweiß in Recht fürzutragen / des gegentheils antwort zuhören / gegen des Widertheils klagsprüch vnd forderung zu excipiern/ gegenrede vnd widerede zuthun/ den Krieg allenthalben zubefestigen / den Eyd für geuerde/ vnd einen jeglichen zimlichen Eyd in mein Seele zuschweren/ vnd sonst alle andere notturfft vnd gegenrede / in welcher gestalt die genant werden mögen / zu vben vnd außzuführen / in Recht zubeschliessen. Datum ꝛc.

Gewalt/ eim Procurator am Cammergericht.

ICh Gůde/ Laurentz Stauffen Eheliche Haußfrauw/ Bůrgerin zu N. Bekenne vnd thu kundt hiemit offentlich/ Nach dem von einer vermeinten Declaration oder vrtheil für Elisabeth Steinerin vnd Josten Rupe/ vnd widerumb/ vor Schultheissen vnd Schöffen der Statt N. ergangen/ an das Keyserlich vnd des Heyligen Reichs Cammergericht Appelliert/ vnnd dann meiner geschäfft halber/ darmit ich beladen/ an demselben nicht erscheinen/ noch viel weniger meiner Sachen/ jhrer notturfft nach/ außwarten mag/ Daß ich den Achtbarn vnd Hochgelehrten Herrn Johann Helfferich/ der Rechten Licentiaten/ Keyserlichen Cammergerichts Aduocaten/ vnnd Procuratorn/ in bester beständigster form/ maß vnd gestalt/ solchs von Recht oder gewonheit wegen geschehen kan oder mag/ zu meinem waren volkommenem vngezweiffelten Anwald/ vnd Procuratorn gesetzt vnd geordent hab/ Als ich jhne auch hiemit in krafft diß Briefs setze vnd ordne/ meine Sachen vnd Gerechtigkeit/ in meinem namen vnd von meinet wegen/ an obgemeltem Keyserlichen Cammergericht zuuerwalten vnd außzufüren/ den Gerichtlichen Krieg zu befestigen/ den Eyd für geuerde/ auch alle vnd jede andere zimliche/ vnd von Recht zugelassene Eyde/ in mein Seele zuschweren/ Artickel/ mittels Eyds/ zubergeben/ vnd den Articuln/ so von dem gegentheil vbergeben mittels gleichs Eyds/ zu respondieren/ Iuramentum litis decisorium, soviel die notturfft erfordert/ zu schweren/ Vrtheil zubitten/ Expensas mittels Eyds/ zuerhalte/ einen oder mehr Affteranwälde an seine stat zusetzen/ die zu widerruffen/ vnd den Gewalt wider an sich zunemen/ so offt vnd dick jhm solchs gelieb/ Auch alles vnd jedes zuthun vnd zu handeln/ das ich selbs handeln oder thun möchte/ so ich in eygener Person zugegen were/ Releuir auch den gemelten meinen Anwald vnd seine vnderseßte Anwälde/ von allen Caution vnd beständen/ wie die Recht erfordern/ vnd mögen genant werden. Gered vnd versprech auch bey verpfändung aller meiner Haabe vñ güter/ alle das jenig so durch meinen Anwald oder vnderseßte Anwälde gehandelt wird/ stet/ vest/ vnuerbrochenlich zuhalten. Vnd des alles zu warer vrkundt &c.

INSTRVMENTVM CONSTITVtionis Procuratoris.

IN nomine Domini, Amen. Anno à natiuitate eiusdem Millesimo Quingentesimo tricesimo tertio, die Mercurij Mensis Martij vicesima sexta. Pōtificatus Sanctissimi in Christo patris & Domini nostri Domini Clementis, diuina prouidentia Papæ Septimi, anno eius decimo. In mei Notarij publici, & testium subscriptorum, ad id specialiter vocatorum & rogatorum præsentia, personaliter constitutus, discretus & nobilis adolescens N. ab N. maior quatuordecim annis, Clericus Vuormatiensis diœcesis, principalis principaliter pro seipso, circa tamen quorumcunque suorum per eum hactenus quomodolibet constitutorum procuratorum reuocationem, omnibus melioribus modo, via, iure, causa, stylo, forma & ordine, quibus magis, melius, & in lure tutius & validius potuit & debuit, fecit, constituit, creauit, & solenniter ordinauit suos veros, certos, legitimos & indubitatos procuratores, actores, factores, negotiorumque suorum infrascriptorum gestores ac spes nunciciales & generales, Ita quòd specialitas generalitati non deroget, Nec è diuerso. Videlicet venerabiles, circumspectos & honorabiles viros & dominos, Nicolaum N. sacrarum imperialium legum Licentiatum, Decanum, Cunradum N. Vicarium Ecclesiæ collegiatæ sanctorū Germani & Mauritij, Perrum N. Vica-

N. Vicarium Ecclesiæ sancti Guidonis ciuitatis Spirensis, absentes tanquam præsentes, & quemlibet horum in solidum, Ita tamen quòd non sit melior conditio primitus occupantis, nec deterior subsequentis. Sed quod vnus eorundem inceperit, alter id prosequi valeat, mediare pariter, & finire, ad, ipsius constituentis nomine, & pro eo, Canonicatum & præbendam prædictæ Collegiatæ Ecclesiæ S. Guidonis Spirensis vacantis vel vacaturæ, dicto constituenti, vigore quarundam literarum primariarum, siue nominationum Sacratissimi & inuictissimi principis & domini, domini nostri Caroli Imperatoris Quinti, semper Augusti, de persona sua feudæ debitis vel debendis, cum protestationibus debitis, in talibus fieri solitis & consuetis acceptandum, acceptationem & prouisionem huiusmodi in locis opportunis publicandum, sibique ab his, quorum interest, & quæ Canonicatus & præbēdæ collatio, prouisio, & quæuis alia dispositio, pro tempore spectat & pertinet, cum plenitudine Iuris Canonici prouideri, se in Canonicum & Confratrem recipi, stallumque in Choro, & locum in capitulo tradi & assignari, Literas quoque desuper quascunque necessarias & opportunas, gratiam siue iustitiam in se continentes; Ac denique se in possessionem seu quasi huiusmodi Canonicatus & præbendæ, Iuriumque & pertinentiarum omnium eorundem induci, & inductum defendi. Impetrandum, & petendum literas & processus executoribus in eosdem deputatis siue deputandis. Insinuandum, intimandum & notificandum, in possessionem, seu quasi, Canonicatus & præbendæ huiusmodi intrandum, illamque nanciscendum & apprehendendum. De obseruandis statutis & consuetudinibus sæpè dictæ Ecclesiæ S. Guidonis, ac quodcunque alterius generis licitum & honestum iuramentum in animam ipsius constituentis præstandum, sibique de fructibus, & obuentionibus Canonicatus & præbendæ huiusmodi respondēri, faciendum & obtinendum. Vnum quoque vel plures procuratorem seu procuratores loco sui & eorum cuiuslibet substituendum, eumque vel eos reuocandum, & onus procurationis huiusmodi se reassumendum, toties quoties opus fuerit, & eis, seu eorum alteri placuerit, & visum fuerit expedire. Et generaliter omnia & singula alia facienda, dicenda, gerenda, exercenda & procuranda, quæ in præmissis seu circa ea necessaria fuerint, seu quomodolibet oportuna, & quæ ipsemet constituens faceret, seu facere posset, si præmissis omnibus & singulis præsens & personaliter interesset: etiam si talia forent, quæ mandatum exigerent magis speciale quàm præsentibus est expressum. Promittens igitur idem constituens mihi Notario publico infrà scripto, tanquam publicæ & Authenticæ personæ solenniter stipulanti & recipienti, vice ac nomine omnium & singulorum, quorum interest, intererit, aut interesse poterit, quomodolibet in futurum se ratum, & gratum atque firmum perpetuò habiturum totum id, & quicquid per dictos suos Procuratores constitutos, & eorum quemlibet, ac substitutum & substituendos, ab ipsis vel eorum aliquo actum, factum, gestum, procuratúmue fuerit, in præmissis vel aliquo præmissorum, Releuans nihilominùs & releuare volens eosdem suos procuratores constitutos vel substituendos, ab ipsis vel eorum aliquo, & eorum quemlibet ab omni onere satisdandi, Iudicio sisti, & iudicatum solui, cum omnibus & singulis Clausulis necessarijs & oportunis, sub hypotheca & obligatione omniū & singulorum bonorum suorum, tàm mobilium, quàm immobilium: præsentium & futurorum, & qualibet alia facti & iuris renunciatione pariter & cautela. Super quibus omnibus & singulis idem constituens sibi à me Notario publico

infrà scripto vnum vel plura, publicum seu publica fieri & confici petijt Instrumentum & instrumenta. Acta fuerunt hæc in oppido N. Vuormatiensis diœcesis, in domo habitationis mei Notarij publici infrà scripti, sub Anno Domini, Inditione, die, mense, & Pontificatu, quibus suprà, præsentibus ibidem prouidis & discretis viris & dominis, Iohanne N. de Alcoia, præsbitero Moguntino, Magistro Petro M. de Spira, Clerico coniugato Spirensis diœcesis, & Thoma Ritter de Bonna, membro vniuersitatis studij Colonienſis, testibus ad præmissa vocatis specialiter atque rogatis. Et ego M. Schildbock de Landenburg / Clericus coniugatus Vuormatiensis diœcesis, Sacra imperiali authoritate Notarius publicus, ac oppidi N. Scriba, Quia dictorum procuratorum constitutioni, potestatisdationi & Relegationi, omnibusque alijs & singulis præmissis, dum sic vt præmittitur fierent, & agerentur, vnà cum prænominatis testibus præsens interfui, eaque sic fieri vidi & audiui. Ideò hoc præsens publicum instrumentum, manu alterius, me iubente fideliter scriptum, exinde confeci, subscripsi, & publicaui, & in hanc publicam formam redegi: signoque, nomine, & cognomine meis solitis & consuetis, consignaui, in fidem & testimonium omnium & singulorum, rogatus pariter & requisitus.

Ein Commiß auff ein Appellation Sach/ biß zu endlichem Beschluß / mit vorhaltung der Endurtheil.

WIr N. Thun dem Ersamen N. zuwissen/ daß sich vnser lieber getreuwer N. von einer vrtheil vnd etlichen beschwerungen / so durch die Ersamen vnser lieben getreuwen Schultheissen vnd Schöffen vnsers Gerichts zu N. wider jhn / vnd für N. gesprochen vnd ergangen sein solten / als beschwert / an vns beruffen / vnd geappelliert / inhalt eins Instruments derselben Appellation vns darumb fürbracht / vnd darmit vmb verhelffung fürderlichs Rechtens / vnderthenigklich gebetten hat / Wann wir aber der Sachen anderer vnser mercklichen geschäfft halber in eygner Person nicht außwarten mögen / so setzen vnd machen wir dich in berürter Sachen vnsern Commissarien vnd Richter / vnd befelhen dir solche Appellation mit sampt der Hauptsach / allen jhren anhängen / vnd vmbständen / an vnserer statt / Rechtlich zuuerhören / biß zu endlichem Beschluß / Auch kundtschafft / wo noth sein würde / wie recht ist auffzunemen / vnd zuuerhören / vnd die Personen / so zu Zeugen ernennet / vnd sich kundtschafft zugeben sperren würden / mit zimlichen Peenen des Rechten daran zuhalten vnd zu zwingen / jhres wissens ware kundtschafft zusagen / auch sonst alles vnd jedes hierinn / zuhandeln / zugebieten / zuuerbieten / setzen / zuordnen / zuerkennen / vnd zuerklären / das notturfft der Sachen erfordern / vnd sich in Recht gebüren würde / biß so lang die Sach vor dir mit endlichem Recht gesetzen / beschlossen ist / als dann wöllest vns alle handlung / vor dir erlaut vnd inbracht / die du eygentlich auffschreiben lassen solt / vnder deinem Insiegel verschlossen / in vnser Cantzley senden / darauß die Partheyen mit vnser Endurtheil / die wir vns hierinn zusprechen vorbehalten / mögen wissen zuentscheiden. Daran thustu vnser befelch / vnd ernstliche meynung / Datum ꝛc.

Ein

Ein ander Form einer Commiß / in einer Appellation Sache / darinn vor gehandelt/vnd doch nicht endlich beschlossen ist.

WIr N. Thun N. zuwissen/daß sich verschiener jar N. von einer vrtheil vnd etlichen beschwerungen / so durch die N. wider jhne / vnd für N. gesprochen vnd ergangen sein sollen / als beschwert an vns beruffen vnd geappelliert/ welche Appellation wir zu Rechtlicher außörterung angenommen / vnd darauff die Partheyen etliche Termin / vor vnsern darzu verordenten Räthen gehaltē / in rechtliche handlung geübet/ vmb doch nit endlich beschlossen haben / als du auß den Gerichts Acten / so wir dir hiebeneben zusenden / vernemen würdest / Wann wir aber der Sachen / anderer vnserer mercklichen geschäfft halber / in eygener Person nicht außwarten/vnd obsein mögen / So setzen vnd machen wir dich darinn vnserē Commissarien/vnd Richter / vnd befelhen dir solche Appellation sampt der Hauptsachen/allen jhren anhängen vnd vmbständen/in dem stand als sie jetzo stehtē.

Ein ander Form einer Commission.

WIr N. fügen euch N. vnd. N. zuwissen/daß sich etliche jrrunge vnd Spänn zwischen N. eins/vnd N. andern theils erhalten/derhalben gemelter N. gedachten N. vor vnsern Richter zu Mentz / in Rechtfertigung gezogen hat/ daß wir die Sachen auff vnderthenige bitt genants N. an vns gelangt/ von vnserem Richter abe vnd für vns gefordert/auch etliche Rechtstag ernennt/ die nicht für gang erreycht haben / Dieweil wir aber ermessen mögen/daß ferne halber des wegs/ den Partheyen die Sach für vns außzufüren/ schwer were / Darumb / vnnd sie kostens vnd mühe zumertragen / So befelhen wir euch beyden / solcher Sachen verhörung / an vnser stat / hiemit ernstlich gebietend / jhr wöllet die Partheyen auff einen nämlichen tag für euch erfordern/jhr fürbringen in Recht einander verhören/biß zu endlichem Beschluß der Sach / Vt in forma &c.

Ein andere gute Form einer Commission/ in einer Appellation Sache.

WIr N. Thun N. zuwissen / daß sich vnser Bürger vnd lieber getrewer N. von einer Vrtheil vnd etlicher beschwerung / so durch vnser Gericht zu N. wider jhne / vnd für N. gesprochen vnd ergangen sein sollen/ als beschwert/ an vnd für vns beruffen vnd geappelliert / vnnd vns vmb verhelffung fürderlichs Rechtens demütiglich angeruffen vnd gebetten hat/Wenn wir aber den vnsern auff jhre bitt Rechts zuuerhelffen schuldig vnd geneygt / vnd doch dieser zeit / mit andern mercklichen geschäfften beladen / Derhalb wir solcher Sachen Persönlich außzuwarten verhindert sein / So befelhen wir berürte Appellation vnd Hauptsach mit allen jren anhängen/vnd vmbständen / geben dir auch vnser volkommen macht vnd gewalt in kraffdiß Briefs/ernstlich gebietend/vnd wöllen/daß du beyde obgenante Partheyen/ auff einen nämlichen tag / in vnserm namen/vnd an vnser stat / Rechtlich für dich heischst vnd ladest/jre klag der beschwerung/antwort/red/widerred/vnd alles fürbringen nach nottturfft verhörest/Auch ob einiger theil/Zeugen zuuerhören/

begeren vnd nottürfftig sein würden/dieselbigen/wie Recht ist/verhöreſt/vnnd die Personen so zu Zeugen ernant/vnnd sich ihre Zeugnuß zugeben sperren würden/in was schein das geschehe/mit zimlichen Peenen des Rechten daran haltest vnd zwingest/daß sie dem Rechten vnd der warheit zu steuwer/kundschafft ihres wissens geben/vnd sagen wie Recht ist/Ob auch einige Partheĳ auff dein fürheischen vngehorsam erschiene/nichts deſto minder auff des gehorsamen theils anruffen vnd erfordern im Rechten vollfareſt/vnnd procediereſt/wie sich nach ordnung gebüret/vnd sonst alles vnd jeglichs hierinn handelst/gebieteſt vnnd verbieteſt/das sich im Rechten gebüren/vnd die notturfft erfordern wird/Vnd wenn von weitern fürbringungen renuncirt/vnd in Sachen endlich beſchlossen ist/ꝛc.

Nota/So die Partheyen gütlich zuuertragen committiert wird/zuſetzen:

Als dann wölleſt vns alle handlungen/die du durch einen glaubhafftigen Notarien auffschreiben lassen solt/vnder deinem Insiegel verschlossen/in vnser Cantzley senden/vns darauß der Endurtheil/die wir vns hierinn zusprechen vorbehalten haben/zuentschlieſſen/Daran thuſtu ꝛc.

Nota/So die Endurtheil zusprechen committiert wird/zuſetzen:

Ernstlich gebietend/daß du beyde obgenante Partheyen auff einen genanten tag/Rechtlich für dich heischeſt/sie in der geneltten Appellation vnd Hauptsach notürfftiglich verhöreſt/vnd mit deinem Rechtlichen spruch entscheideſt/Vnd ob einiger theil Zeugnuß zugeben ꝛc.

Nota/als dann wölleſt getreuwen fleiß fürkeren/die obgedachten Partheyen jhrer jrrung in der gütlicheit mit einander zuuertragen/Wo jhr aber des kein folge erlangen möcht/So wöllet vns alle handlung vor euch erlautet vnd einbracht/die jhr eygentlich durch einen glaubhafftigen Notarien auffschreiben lassen sollet/ꝛc. Datum vt ſuprá.

Commiſſion/Cauſa Iniuriarum/ in Schmähſachen.

WJr N. Entbieten den N. ꝛc. vnsern gruß/vnd fügen euch zuwiſſen/daß N. vns mit klage fürbracht hat/Daß/wiewol er seine tag mit Ehren/als ein frommer Mann herbracht/auch biß daher von menigklichen darfür geachtet vnd gehalten worden sey/So habe jne doch N. verschiener tag mit beſchwerlichen/schmählichen worten angesprochen/in gemüt vnd meynung/jhne an seinen Ehren vnd glimpff höchlich zuschmitzen vñ zuuerletzen/Das jm ſeiner Ehrē notturfft halber nicht leidlich sey/vnd darumb vns als seinen Herrn vnderthenigklich angeruffen/jme gegen N. obgenant/solcher schmähwort vnd Iniurien halben/gebürliches Rechten zuuerhelffen/Waß wir nun den vnsern Rechts zuuerhelffen/von vnsers Fürstlichen Ampts wegen/schuldig vnd genetzgt/vnnd doch jetzo mit anderen mercklichen geschäfften dermassen beladen sein/daß wir solcher Sachen selbs nicht obsein/noch deren außwarten mögen/So befelhen wir euch solche Sachen an vnser stat/mit allen jren vmbständen vnd anhängen/geben euch auch des hiemit macht vnd gewalt/ernstlich gebietende/jhr wöllet beyde Partheyen auff einen nämlichen tag/für euch Rechtlich heyschen vnd forderen/sie jres fürbringens gegen einander in Recht notürfftiglich biß zu endlichem Beſchluß/an vnserer stat/vnd in vnsern namen verhören/Ob auch Zeugen zuführen noth sein würde/die wöllet/wie Recht ist/auffnemen vnd verhören/ire beſage mit sampt andern Acten vñ fürbringungen der Partheyen/eygentlich auffschreiben lassen/Vnd ob sich derselben fürgeladē Personen eine oder

mehr

mehr kundtschafft zugeben/ weygern oder sperren würden/ jn welchem schein das geschehe/ die wöllet mit zimlichen Peenen des Rechtens daran halten vnd weisen/ dem Rechten zu steuwer/ jhres wissens geschworne kundtschafft zugeben/ wie Recht ist/ vnd sonst alles vnd jedes hierinn von vnsert wegen vnd in vnserm namen/ handelen/ gebieten/ verbieten/ erklären/ ordnen/ setzen vnd erkennen/ das notturfft der Sachen erfordert/ vnd sich in Recht gebürt/ Vnd weil die Sachen endlich für euch beschlossen sein/ Als dann wöllet vns alle Acta vnd fürbringen/ wie die in Schrifften/ kundtschafften vnd worten vor euch erlautet vnd inbracht sein/ vnder euwerem Jnsiegel verschlossen/ in vnsere Cantzley senden/ darmit wir die Partheyen mit vnser Endurtheil/ die wir vns hierinn zusprechen vorbehalten/ ꝛc.

Commission/ Zeugen zuuerhören.

WJr N. Entbieten dem N. vnseren gruß (vel sic) Thun N. zuwissen/ ꝛc. Daß auff heut Dato diß Briefs ist vor vns vnd vnsern Räthen/ in Recht erschienen/ der N. vnd hat durch seinen angedingten Redner/ reden vnd erzelen lassen ꝛc. (Nota/ zu setzen Klag vnd antwort auffs kürtzst) zu notturfft der Zeugen verhörung/ Vnd als beyde theil die Sachen mit dem vnnd andern dergleichen worten zu Recht gesatzt haben/ ist zu Recht erkandt/ beweist/ Nota pone quod debet probare N. ꝛc. sol gehört werden/ vnd dem Widertheil sein einrede vorbehalten sein ꝛc. Wann nun solch vrtheil durch den jetztgenanten N. angenommen/ vnd zuuolfüren/ solche beweisung/ Commissarij/ vnd zeit begert worden ist/ haben wir dich zu Commissari/ vnd sechs wochen vnd drey tag solche Zeugnuß vor dir zuführen/ vnd in vnser Cantzley zuschicken/ zeit vnd frist gegeben/ dir hiemit verhörung solcher Zeugnuß befelhende/ Ernstlich gebietend/ du wöllest die Personen/ die dir als Zeugen ernennet werden/ auff einen bestimpten tag/ Rechtlich für dich heyschen vnd laden/ den N. vor zeitlich darzu verkünden/ ob sie darbey sein/ oder schicken wöllen/ oder nicht/ zusehen vnd zuhören die Zeugen schweren/ auch jhre Interrogatoria zugeben/ vnd ob sie etwas wider jhre Person zureden hetten/ sich darnach mögen richten/ vnd als dann derselben für geladenen Zeugen sage vnd Zeugnuß/ wie Recht/ verhörest/ vnd auffnemest/ die eygentlich beschreiben lassest/ vñ vnder deinem Jnsiegel verschlossen in gemelter zeit in vnser Cantzley sendest.

Ob auch einige Person zu Zeugen ernant/ auff dein fürladen vngehorsam erschien/ oder sein Zeugnuß zugeben sich sperren oder widern würde/ in welchem schein das geschehe/ dieselben bey zimlichen Peenen des Rechtens daran haltest/ vnd zwingest/ daß sie dem Rechten vnd der Warheit zusteuwer/ jhre geschworne kundtschafft jhres wissens sagen vnd geben/ wie Recht ist/ auch sonst alles das hierinn handelest/ gebietest vnd verbietest/ das sich nach rechtlicher ordnung gebüren/ vnd die notturfft erfordern würde/ Das ist vnser ernstlich befelch vnd meynung. Zu vrkundt ꝛc.

Vel:

Ob auch etliche Personen/ in deinem ordenlichen Gerichtszwang gesessen/ zu Zeugen genant/ vnd auff dein fürladen/ ꝛc. Vt suprà, darzu haltest vnd zwingest ꝛc. Vnd ob etliche vnder andern Gerichtszwängen gesessen weren/ jre ordenlich Richter deßhalb ersuchest/ die ernanten Zeugen mit Peenen vnd gebotten daran zuhalten/ daß sie dem Rechten ꝛc. Vt suprà.

Nota/ So ein Rechtstag angesetzt geweſt/ vnd einiger theil nit erschienen ist/ wie man dem gehorsamen theil einen andern Tagzettel geben sol/ ist obgemelt.

Ein

Formular
Ein ander Commiß/Zeugen zuuerhören.

WIr N.&c. Entbieten &c. N. vnsern gruß/vnd fügen dir zuwissen/daß N. an einem/vnd N. am andern theil vmb etlich jhr Spänn vnd gebrächen Rechtes für vnser Hofgericht gegen einander verfangen sein/vnd sich N. laut eines abscheids vnsers Hofgerichts deßhalben außgangen beybringens vermessen/ vnd beiderseits auff dich als Commissarien gewilligt han/Hierumb begeren wir mit sondern fleiß bittend/daß du an stat vnser vnd von vnsert wegen die Personen so der genant N. zu gezeugnuß anziehen vñ dir benennen würdet/für dich verbotten vnd N. dem Widertheil/ob er sie wöll sehen geloben vnd schweren/auch fragstück vbergeben/darzu verkünden/vnnd fürbaß dieselbig kundtschafft der warheit des/so auff sie gezogen würdet/wie Recht ist/verhören/Jhr sage eygentlich beschrieben vnder deinem Siegel beschlossen in Recht vbersenden/vnd alles das thun wöllest/das sich zu verhörung rechtlicher kundtschafft gehepscht vnd erfordert. Ob sich auch jemand kundtschafft der warheit zugeben sperren würd/den oder dieselben mit zimlichen Peenen des Rechten zwingst vnd beladest/als sich gebüret/vnd wir selbst zuthun hetten/ Alles vngefährlich/Daran thustu vns sonder gefallen/gnädiglichen zuerkennen. Datum &c. vnder vnserm Hofgerichts Secret &c.

Commiß Zeugen zuuerhören zu ewiger gedächtnuß.

WIr N. Entbieten &c. den Ersamen vnnd vnsern lieben getreuwen/vnserem Landschreiber N. N. auch Burgermeister vnd Rath zu N. vnsern gruß/vnd fügen euch zuwissen/daß vns vnser angehöriger Hans N. Schultheiß zu N. fürbringen lassen/Wiewol er vor 30. Jaren von N. vnnd N. gebrüdern von N. zwey stück Wisen im Ampt N. wie daselbst gewonheit vnd gebrauch offrecht vnd redlich erkaufft/bezalt hab/vnd darein mit Hand vnd Halm gesetzt vnd gewehrt sey/ auch bißher solche Wisen ohne männiglichs forderung oder Intrag rüwiglichen besessen/ingehabt vnd genossen/Aber jetzt in kurtzuerschiener zeit/hab Philips N. von N. solcher Wisen Halb ein vermeint forderung an jne gethan. Vnd dieweil Hans N. kein Brieflich schein vber solchen kauff hab/solcher Wisen wider begert. Wiewol nun Hans seins redlichen kauffs vnd Jnhabens jhme gnugsam anzeygung gethan/auch mit lebendiger kundtschafft zubeweisen erbotten/Wöll sich doch Philips des nit settigen lassen/vnd aber solch Zeugen Hans noch im leben hat/etwas alt sein/ vnd wo jhm die empfallen solten/an seiner Gerechtigkeit nachtheil geberen würde/ Darumb vns als Landsfürsten vnd ordenlichen Richter vndertheniglich angeruffen vnd gebetten jhm Commissarien zugeben/solch sein noch lebend kundtschafft zu ewiger gedächtnuß zufüren &c. Wann wir aber als der Landsfürst dem Rechten zu steuwer solch vnsers angehörigen armen/in solcher seiner billichen ansuchung vnnd bitt mit gnaden zuerscheinen geneygt/auch auß Fürstlicher Oberkeit schuldig sein/ so befelhen wir euch hie mit diesem vnserm Brieff/daß jhr an vnser stat vnd von vnsert wegen die Personen/so euch Hans N. zu kundtschafft zuführen anzeygen würdet/ auff einen nemlichen tag für euch verbotten/auch die obgemelten zween von N. als Widertheil/ob sie wöllen die Zeugen sehen geloben vñ schweren/sampt zuschickung der Artickul/darauff Hans kundtschafft füren wil/Jhr fragstück darauff zustellen/

mit

mit schicken/vnd darzu verkünden/vnd fürbaß dieselbig kundschafft der warheit/wie sich gebürt/vnd Recht ist/zu ewiger gedächtnuß verhörn/Jr sage eigentlich beschreiben/vnd Hansen/wie Recht ist/mittheilen/zu seiner notturfft künfftiglich haben zubrauchen/vnd in dem alles das thun wolten/das sich zu verhörung rechtlicher vnd ewiger kundtschafft erfordert/Ob sich auch jemand kundtschafft der warheit zugeben sperren würde/den oder dieselben mit zimlichen Peenen ꝛc. als obsicht.

COMMISSIO RESTITVTIONIS IN INtegrum, das ist/Wider einsetzung in vorigen standt.

WIr N. Entbietem den Wirdigen vnd Hochgelehrten Dietherichen Zobel Doctori/ꝛc. vnserm Thumbherrn in vnser Statt Mentz/ꝛc. vnd gemeynen Vicarien in Geystlichen Sachen/lieben andächtigen vnd getrewen/vnsern gruß/Wirdiger vnd Hochgelehrter/lieber andächtiger vnd getrewer/Vns hat vnser lieber getrewer Johannes Mantzheimer/von wegen sein vnd seiner Geschwistert klagende anbracht/wie er vnd sein Schwester durch ein vermeint Vrtheil/von den Ersamen vnsern lieben getrewen vnd andächtigen Oßwald Graschlagen/vnsern Vitzthumb vnd Johann Willen/vnseren Commissarien alhie zu Aschaffenburg/als beyden vnsern darzu insonderheit gesetzten Richtern vnd Commissarien/in Sachen zwischen Weylandt Elisabeth Köblin als Klägerin eins/vnd gedachtem Johann vnd seinen Geschwistern/als Antwortern andern theils/Deßgleichen durch ein ander vermeint vrtheil/darnach von dem Ersamen Vlrich Kämmerlin/Dechant/vnd Hansen Grunßrach vnserm Schultheissen/auch alhie zu Aschaffenburg/lieben andächtigen vnd getrewen/als vnsere nachfolgende gesatzte Commissarien/zwischen gemelten Partheyen gesprochen vnd ergangen/mercklich verletzigt vnd verunrecht seyen/auß vrsachen die sie zu seiner zeit im Rechten fürzubringen wissen/vnd darauff vns vnderthenigklich angeruffen/jhnen Beneficium restitutionis in integrum, zu Latein genant/auß vnserm Richterlichen Ampt mitzutheilen/vnd jnen Rechts zuverhelffen/darmit sie im Rechten nicht also verletzung vnd beschwerung leiden dörffen/Wann wir nun denen/so sich im Rechten verletzigt beklagen/vnser Richterlich Ampt vñ hülff/soviel sich im Recht gebürt/gern mittheilen/vnd jetzo doch mit andern trefflichen geschäfften beladen seind/Dermaß daß wir solcher Sachen in eygener Person nit außwarten mögen/So befelhen wir dir/hiemit ernstlich gebietend/du wöllest beyde Partheyen/Rechtlich für dich heysehen vnd fordern/die vrsachen der Restitution anhören/darauff dein erkantnuß/wie sich im Recht gebürt/thun/Vnd so du die Restitution in Integrum, in Recht zuthun befindest/vnd die/wie sich gebürt/gethan hast/Als dann wöllest die Partheyen in der Hauptsach in allem jhrem fürbringen/nach aller notturfft verhören/vnnd sie/nach dem die Sachen vor dir endlich beschlossen sein/mit dem Rechtsspruch endlich entscheiden/Auch die vrtheil/wie sich gebürt/Exequieren/vnd sonst alles vnd jedes hierinn von vnsert wegen vnnd in vnserem namen erkennen/erklären/setzen/ordnen/gebieten vnd verbieten/das notturfft beyder obberürter Sachen erfordert/vnd sich im Recht gebüret/Alles bey zimlichen Peenen des Rechten/Geistlichen vnd Weltlichen/Ob auch in Sachen der Restitution/oder Haupthandels noth sein würde kundtschafft zuverhörn/die wöllest/wie recht ist/auffnemen vnd verhörn/vnd sie bey zimlichen Peenen des Rechten daran halten/vnd weisen/jres wissens jre geschworne kundtschafft wie Recht ist geben/vnd zusagen. Daran geschicht vnser ernstlich befelh

vnd

vnd meynung. Geben zu N. vnder vnserem zuruck auffgetruckten Secret / auff N. tag Anno ꝛc.

Commission Zeugen zuuerhören / In Missiue Form.

Vriel ꝛc.

Ersamen vnd Hochgelehrten lieben getreuwen / Sich halten jrrunge vnd zwitracht zwischen N. als Klägerin eins / vnnd N. Antwortern anderen theils / Derhalben sie etwan lang vor vnserm Geystlichen Gericht zu N. in Rechtfertigung gestanden sein / Also haben wir auß vrsachen / vns darzu bewegend / solche Sachen vnd Partheyen zu vns Aduociert / die Partheien auff N. tag zu rechter tagzeit / vor vns oder vnseren darzu verordenten Richtern vnd Räthen zu N. zuerscheinen / vnd wie sich in Recht gebürt zuhandeln / vertagen lassen / Wann wir aber anderer merecklichen geschäfft halber / obgemelter Sach nit außwarten mögen / So befehlen wir euch dieselbigen an vnser stat / vnnd in vnserem namen zuuerhören / der Partheyen fürbringen / durch einn glaubwirdigen Notarien auffschreiben zulassen / darinn Interloquieren / Ob auch einige Parthey Zeugen zuführen begeren / vnd die nottufft erfordern würde / dieselbigen / wie Recht ist / zuuerhören / vnd die Personen / so sich jhr Zeugnuß zugeben sperren / oder wideren würden / in was schein das geschehe / bey zimlichen Peenen des Rechtens anzuhalten vñ zu zwingen / daß sie dem Rechten vnd der warheit zu steuwer / jhre geschworne kundtschafft jhres wissens geben / vnd sagen / wie Recht ist / vnd sonst alles das hierinn zuhandeln / gebieten vnd verbieten / das sich im Recht gebürn / vnd die nottufft erfordern wird / Mit befehle / wann in der Sachen beschlossen / vnd ferner nach fürbringungen remittiert ist / daß jhr alsdann vns solche handlung / vnder euwerem Jnsiegel verschlossen in vnser Cantzley zusendet / vnsern endschied vnnd Rechtsspruch darauff haben zufassen. Daran geschicht vnser befelch vnd meynung. Datum ꝛc.

Commission Missiue / auff ein Desert / das ist / Verjärt / vnerfolgt Appellation / im Recht fürzufaren.

Ersamer vnd Hochgelehrter / lieber / Andächtiger vnd getreuwer / Verschiener Jar hat sich Philips von Holtzhausen / von einer Vrtheil / durch vnser Weltlich Gericht alhie in vnser Statt N. wider jhn / vnd für Herman N. gesprochen / als beschwert / an Weyland den Hochwirdigen Fürsten / vnsern nechsten Vorfarn seligen / Ertzbischouen Bertholden / löblicher gedächtnuß / beruffen / Nun hat vns der gemelt Herman N. jetzt anbringē lassen / wie solche Appellation in Recht auff gesatzter zeit nit prosequieret / sonder verlassen sein solt / vnd vns deßhalben vmb Execution darinne vnder theniglichen angeruffen / Wann wir aber solcher Sachen anderer vnser geschäfft halber nicht obsein mögen / So befehlen wir dir solcher Sachen verhörung an vnser stat / biß zu endlichem Beschluß / mit gewalt zuladen / zu Citieren / Kundtschafft zuuerhören / Auch wo die Zeugen vngehorsam erschienen / vnd sich zeugnuß zugeben sperren würden / sie bey zimlichen Peenen des Rechtens daran zuhalten / jhres wissens ware kundtschafft zusagen / vnd sonst alles vnd jedes hierinn zuhandelen / zugebieten / zuuerbieten / zuerkennen / vnd zuerklären / das nottufft der

Sachen

Sachen erfordern vnd sich in Recht gebüren würde / Vnd wann die Sach vor dir mit endlichen rechtssetzen beschlossen ist / als dann wöllest vns alle handlung vor dir im Recht zubracht / vñ erlautet / in Schrifften zusenden / vns der Endurtheil / die wir vns hierin zusprechen vorbehalten haben / zuentschliessen / Daran thustu vnser ernstliche meynung. Geben zu S. Martinsburg. Anno ꝛc.

Ein ander Form einer Commission / So in Sachen auff etliche Personen / als Underhändler oder Schiedsleuth / compromittiert / veranlaßt oder verwilligt ist.

WIr Vriel von Gottes gnaden / des Heiligen ꝛc. Entbieten dem Wirdigen / Ersamen vnd Hochgelehrten vnserm lieben andächtigen vnnd getreuwen Dietherichen N. Thumbhern vnsers Thumbstiffts N. ꝛc. vnserem Vicarien in Geystlichen Sachen / Bernharden Eychorn / vnd Niclausen Reuttern / allen Doctoribus / vnsern gruß zuuor / Wirdigen Ersamen vnd Hochgelehrten / lieben / Andächtigen vnd getreuwen. Es halten sich etliche jrrungen vnd gebrächen zwischen vnseren Bürgern alhie in vnser Statt N. vnnd lieben getreuwen Hansen Reuter / zum Kochersberg / von wegen vnd an stat seiner Ehelichen Haußfrauwen Annen eins / vnd dem Ersamen vnserm lieben Andächtigen Ewalden Sänger / Canonicken zu Sanct Peters Kirchen alhie / andern theils / etlicher Kleynot / Silbergeschirs / vnd anders halben / in Acten weiter außgetruckt / Derhalb wir als der Fürst vnd Ordinarius zwischen jhnen souiel betaydingt / daß beyde theil / solcher jrrung vnd gebrächen halben / in euch Doctor Habeln / als Obmann / vnd euch Doctor Eychorn vnd Reutern / als Zusetze vnd gekoren Richter an vnserer stat / vor vns Compromittiert vnd gewilliget haben / Als / daß jhr Doctor Eychorn vnd Reuter / sie jhrer jrrunge vnd gebrächen gegen einander / als gewilkürte Setze / an vnsere stat / vnd von vnsert wegen gesetzt / nottürfftig verhören / vnd darauff fleiß thun / sie nach der billicheit gütlich zuuertragen / Wo jhr aber der gütlicheit kein folg oder stat finden möcht / als dann sie mit euwerem Rechtlichen spruch / endlich entscheiden sollet / Also / daß jr Doctor Eychorn vñ Reuter erstlich / als Zusetze / euwern Rechtsspruch / nach euwerem besten verständtnuß / öffnen / vnd geben sollet / vnd wo jhr einhellig sprechen würdet / so sol die Sache durch solchen euweren einhelligen spruch endlich entscheiden sein / vnd bleiben / ohn alle ferner weygerunge / Würdet jhr aber als Zusetze / nicht einhellig / sonder zweyspältig sprechen / als dann vnd nicht ehe / so solt jhr Doctor Habel / auß den ergangnen vnnd fürbrachten Acten / der Sprüch / die jhr nach euwerem höchsten verständtnuß / vnd auff euwer gewissen / für die besten vnd rechtmässigsten / ansehet vnd erkennt / einen zufall thun / vnd darmit die Sache abermals endlich entscheiden sein vnd bleiben / ohn alle ferner weygerung / als vns dann das beyde Partheyen an geschwornen Eyds stat versprochen vnd vns handgelübde haben geben / Demselben nach so befehlen wir euch / diese angezeygte Sachen / jrrung vnd gebrächen / in obgeschriebener massen an vnser stat / vnd in vnserem namen / in Recht / Summariè & simpliciter, zuuerhandeln / vnd mit euwerem Rechtsspruch endlich wie obstehet / zuentscheiden / auch kundtschafft / wo noth sein / oder begert würde / wie Recht auff zunemen vnd zuuerhören / Vnd die Personen so sich des widern oder sperren würden / mit zimlichen Poenen des Rechten darzu zuzwingen / vnd zuhalten / daß sie jres wissens geschworne kundtschafft / wie Recht ist / geben vnd sagen /

vnd sonst alles vnd jedes hierinn zugebieten / zu ordnen / zusetzen / zuerklären vnd zuthun / das notturfft der Sachen erfordert / vnd sich in Recht gebürt / Doch alles in obgeschribener maß. Daran thut jhr vnser befelch vnd meynung / Geben ꝛc.

Commission / vmb Schulden förderlichs Rechtens zuuerhelffen.

WIr N. Thun dem Ersamen N. zuwissen / daß vns N. mit Klag fürbracht hat / wie er von etlichen seinen Schuldnern in vnserm Bisthumb gesessen / gebürliche Bezalung derselben schuldt nicht bekommen möge / vnd vns angeruffen / jhme darinn gebürlichs Rechtens zuuerhelffen / Hierumb vnd darmit die Partheyen vbriger vnd mehrer mühe vnd kosten vertragen bleiben / so befelhen wir / vnd geben dir auch hiemit macht / ernstlich gebietende / daß du auff ansuchen des gemelten N. alle vñ jegliche Schuldner / die dir von wegen desselben N. angezeigt werden / auff bestimpte zeit vnd tag Rechtlich für dich heyssest / die Partheyen nach notturfft verhöreſt / in der Sach wie sich gebüret / procedierſt / vnd ergehn lassest was Recht ist / Ob auch Zeugen benennt / die sich jhre kundtschafft zugeben sperren oder widern würden / ꝛc.

Vrtheil / So an einem Oberhof geholet vnd vberschickt wird.

VNsern freundtlichen gruß / vnd alles guts zuuor / Ersamen / Fürsichtigen / besonder gute freunde / euwer Fürsichtigkeit haben zweene euwer Mitschöffen / Nemlich Johann N. vnd Hansen Eisenhauwer mit einem Gerichtshandel / Hans N. von N. Klägern eins / vnd Simon N. andern theils / zu vns den Schöffen des Stattgerichts zu N. verfertigt / mit bitt vnd beger / sie auff beyder Partheyen fürbringen / inhalt desselben Gerichtshandels / einer vrtheil zu vnderweisen / So als dann wir obgemelts Stattgerichts solchen Gerichtshandel / vnd obgemelter Partheyen Klag / Antwort / Rede vnd widerrede / darzu jhrer beyder Zeugen sage / gnugsam haben hören verlesen / vnd nach notturfft vermercket / wo dann dermassen für vns zu N. gehandelet / sprechen wir zu Recht / Dieweil wir in keiner Besage vernemen / daß Hans Keller von Hohenstatt / von der Oberhand / noch den Sachwaltern dahinn nicht getrungen / daß er in leystung / oder auff Simon Krämer solchen vnkosten wenden / darzu Simon Krämer vor beschehenem vnkosten / vier gülden an der Hauptsumma bezalet / vnd länger Ziel vmb die vbermaß erlanget / daß er Hans Kellern des auffgelauffenē kostens halber gantz nichts schuldig / Jedoch die außständige Hauptsumma außrichten vnd bezalen / vnd Hans Kellern sein Klag gelassen / sol er büssen mit dem vnrecht. Zu warer vrkundt haben wir die Schöffen des Stattgerichts zu N. vnser vnd der Statt Jnsiegel getruckt zu ende der Schrifft / vns hiemit zubesagen. Datum Dornstags nach dem Heyligen Pfingstag / Anno ꝛc. 38.

Hie ist Des vnkostens halben / in dieser Rechtfertigung ergangen / sol Hans Keller zimlichen Gerichtskosten außrichten vnd bezalen.

Das vnrecht tregt dem Schultheissen vts. der Statt 20. Pfenning / vnd dem Ankläger 20. Pfenning.

Vrtheil-

Vrtheilbrieff.

WIr Schultheiß vnd Schöffen des Heyligen Reichs Gericht der Statt N. Bekennen vns in vnd mit diesem Brieff/ Daß auff Freytag den andern tag Nativitatis Marie/ Anno Domini M. D. xxiij. vor vns an gewönlicher Gerichtsstat/ da wir als Gerichtlich versamlet waren/ erschienen ist Mattheus N. Anwalde Hermann N. vnsers Mitschöffen vnd Rathsfreundt/ sprach zu Hansen von Vmbstatt/ Becker/ wonhafftig auff dem Kornmarck/ für fünff Schilling/ drey Heller vnnd zwey Hüner/ heuwerigs Zinß/ Martini Anno ꝛc. 23. erschienen/ auff seiner Behausung/ da er jnne wonet/ vnnd dann von fünff jarn/ alle jar fünff Schilling/ drey Heller vnd zwey Hüner/ von jetzternanten Behausung Martini erschienen/ mit beger/ außrichtung zuerkennen/ Dargegen Hans von Vmbstatt/ Becker/ mit fürbehalt alle vnd jede außzüge nach befestigung des Kriegs fürzubringen/ Sagt daß er vermeinten klage nit geständig were/ mit beger sich zu Absoluiern. Als nun der beklagt der gethanē klag nit geständig geweſt/ hat sich Matthes N. Anwald obgemelt/ dieselbig Klag des berechs halb zubeweisen begert zuzulassen/ der von vns zugelassen/ Zeugen ernennet/ die/ wie Recht/ fürgestelt vnd verhören lassen/ auch Register vnd einen ergängnuß Brieffe einbracht/ vnd nach eröffnung der Zeugen sage/ durch Exception/ Replication/ vnd duplication/ biß zu endlichen beschluß/ wie denn solches in vnserem Gerichtsbuch vnd den Acten begrieffen ist/ Procedirt/ Nach welchem wir/ mit Rath der Rechtsgelehrten/ vns einer Vrtheil entschlossen/ vnd die den Partheyen/ auff heut Dato mitgetheilet/ in massen nachfolget: In der Sachen zwischen Hermann N. Klägern eins/ vnnd Hansen Becken/ ein Zinß im handel angezogen/ so im Jar M. D. xxiij. erschienen ist/ betreffend/ Antwortern/ andern theils/ Nach klag/ Antwort/ vnd aller geübter Gerichtshandlung/ Erkennen die Schöffen/ soviel das Possessorium vnd berechs belanget/ vnd weiter nicht/ zu Recht/ daß genanter Hans Becker/ Hermann N. den obgedachten Zinß außrichten sol/ Vnd seind die Gerichtskosten auß beweglichen vrsachen compensiert. So nun Mattheus N. Anwald Herman N. im namen seines Principals solcher vrtheil versiegelten schein begert hat/ also geben wir jhme diesen Brieff mit obgemelts des Heiligen Reichs Gerichts vnden anhangendem Jnsiegel. Datum Montags nach dem Sontag Jnuocauit/ Anno ꝛc. 25.

Wie ein Gericht ein Vbergabe/ Donation oder vermächtnuß mächtig/ erkennet.

WIr diese nachgenanten N. N. Schultheiß/ N. vnd N. Schöffen des Gerichts zu N. Bekennen vnd thun kundt offentlich mit disem Brieff/ daß Anna Kuntz Spers seligen Tochter/ von N. für vns in sitzendem Gericht kommen ist/ vnd durch jren Redner anbringen lassen hat/ wie sie etliche Erbe/ in der Marck zu N. ligend/ von Kuntzen Sper jhren Vatter seligen ererbt habe/ das wöll sie/ dieweil sie nicht leibs Erben habe/ vmb jhres nutzes vnd besten willen/ dem Ersamen Peter Ernstenberger/ Bürger zu N. jhrem Schwager/ Gerichtlich/ wie sich dann solchs gebürt/ auch gewonheit vnd Recht sey/ vbergeben vnd vermachen/ Dargegen sol sie gemanter Peter/ jr Schwager/ mit Koß/ Kleyder vnd andern nottürfftigen versehung zimlicher massen/ jhr lebenlang halten/ vnd versehen/ vns darauff

mit fleiß gebetten/jre solche vbergab vnd vermächtnuß kräfftig vñ mächtig zuerkennen/vnd des ein vrkundt zugeben/ Darauff wir gesagt/ wir wöllen jhr einen andern Gerichts Tag bestimmen/ vnnd das jhren Freunden durch vnseren geschwornen Dorffsknecht thun verkünden/ ob sie solches zulassen/ oder etwas darwider reden vnd handelen wolten/ Das also beschehen/ Vnd dieweil niemands kommen ist/ der das widerfochten/ hat gemelt Anna Sperin/ gedachtem jhrem Schwager Petern/ obgemelte güter/ vor gehegtem Gericht/ mit handt vnnd halm/ wie sich solches gebürt/ auch gewonheit vnd Recht ist/ vbergeben vnnd vermacht/ Welche vbergabe vnd vermächtniß wir also/ dieweil sie kein leibs Erben hat/ für kräfftig vnd mächtig erkandt haben/ vnd hie mit diesem Brieff auch erkennen/ Vnd seind diß die Güter/ mit namen ꝛc. Vnd des zu vrkundt/ haben wir Schultheyß vnd die Schöffen obgenant/ den Ersamen vnd Achtbaren Fridrichen N. Keller zu N. angesuchet vnd lassen bitten/ daß er sein Insiegel ans end dieser Schrifft getruckt hat. Das ich jetzbenanter N. also vmb fleissiger bitt willen geschehen/ mich erkenne/ Doch mir vnd meinen Erben ohne schaden. Geben auff N. Tag/ ꝛc.

Forma eines Zufalls / da ein Gericht im vrtheyl zwispeltig vnd an die Oberkeit begert worden/ einem theyl ein Zufall zuthun/ welches vrtheyl am gerechtesten.

WIr N. Bekennen offent. mit diesem Brieff/ Als die Ersamen vnser lieben getrewen Burgermeister vnd Rath zu N. einen handel zwischen N. Klägern eins vnd N. andern theyls/ vor jhnen in Recht fürbracht/ mit zweyspeltiger Vrtheyl vns Schrifftlich zugeschickt/ vnnd gebetten haben/ der Vrtheyl einen zufall zuthun/ oder ein besser Recht zuweisen/ ist solche handlung durch vns besichtigt vnd ermessen/ Nach dem N. die Summa in N. klag bestimpt/ vor vnserem Schultheyssen vnd Gericht nicht gestanden/ vnd daselbst kein endtlich Rechtsatz gethan/ auch der Klager soche Summa/ als Rechtist/ nicht beweist hat/ daß mit dem Rechten auff des Antworters güter beschehen/ zu sehr gefelet sey/ Thun darumb der ersten Vrtheyl in der vberschickten Schrifft begriffen/ also lautende/ Ein theyl der Schöffen/ weisen hierauff für Recht/ nach dem die Sach nicht Rechtlich zugelassen ist/ ꝛc. einen zufall ꝛc. vnd erkennen dieselb Vrtheyl die Rechtlichst/ Mit vrkundt diß Brieffs/ der mit vnserem zu ruck auffgetruckten Secret besiegelt vnd geben ist/ zu N. auff N. tag/ Anno ꝛc.

Appellation Schrifftlich anzubringen.

HOchwirdigster ꝛc. Dornstags nach Johannis Baptiste nächstuerschienen/ ist am Stattgericht N. ein vermeynt vrtheyl wider mich vnnd für N. ergangen vnnd gesprochen/ von welcher vrtheyl ich mich/ als beschwert/ in Fußstapffen vor sitzendem Gericht an vnd für E. F. G. beruffen/ vnd Appellirt hab/ Bitt demnach vnderthenigges fleiß/ Euw. F. Gn. wöllen solche meine gethane Appellation gnädiglichen annemen/ vnnd mir'en Commiß an Eu. F. Gn. Landtvogt zu N. geben lassen/ Das bin ich vmb dieselb Euw. F. Gn. die der allmächtig lange zeit löblichen zu regieren gefristen wölle/ in aller vnderthenigkeit zuuerdienen gantz willig ꝛc.

Appel-

Appellationzettel/So einer vor einem Notarien oder Richter Appelliern wil/innerhalb der zehen tage/ der hievor im Fußstapffen vor sitzendem Gericht nit Appelliert gehabt hat.

DIeweil mittel vnd hülff beruffens vñ Appellierens/den jhenigen so im Rechten beschwert werden/ von den vndern an die obern Richter/ zugeschehen/ heilsamlichen erfunden vnnd zugelassen ist/ Darumb erscheinet Bach Seifrids Tochter Güde/ Johann Storcken verlassene Wittwe/ jetzunder Laurentz Stauffen Eheliche Haußfrauw/vor euwer Weißheit/in willen vnd meynung/von einer vermeinten Endurtheil/ durch euwer Weißheit/ Montags nach Dorothee/ den eylfften tag des Monats Februarij/des noch nit zehen tag verschienen/ gesprochen/zuberuffen vnd Appellieren/ vnd sagt/ als euwer Weißheit des vorbestümpten Montags dieser masser oder meynung geurtheilt oder zu Recht erkandt haben/ daß Güde die beklagte/ Elsen der Schwestern zu Obernrode/ vnnd Rup Metzgern in namen seiner Kinder/ C. gülden entrichten vnd bezalen sol/ vnd der ligenden güter halben/ soviel der jhr Johann N. zubracht/ vnd sie noch innhat/ gebürlich Caution thun sol/ Befindt gedachte Güde/ sich von vnd ab solcher vermeinten vrtheil/ auß vrsachen so nachmals in der zweyten Instantz angezeygt sollen werden/im Rechten mercklich beschwert/ vnd besorgt/ so ferne solchs durch bequemliche mittel Rechts/ nit fürkommen/ noch weiter beläfftiget/ vnd beschwert zuwerden/ Darumb in vnd mit dieser Schrifft Appelliert/ vnd berüfft sich gedacht Güde von solcher vermeinten vrtheil/mit einziehung vnnd vorbehaltung nichtigkeit derselbigen/ vnnd euwer Weißheit/Ehren/stands vnd wesens/für vñ an den Allerdurchleuchtigsten/Großmächtigsten Fürsten vnnd Herrn/Herrn Caro. Röm. Key. vnsern Allergnädigsten Herrn oder seiner Key. May. Cammergericht/begert vñ erfordert an euwer Weißheit/Zum ersten/andern/dritten mal/fleissig/fleissiger vnd aller fleissigst/vber solch jhre Appellation/Apostel/darmit sie sich Keyserlicher Mayestat/oder jhrem Cammergericht erzeygen vnd angeben möge/ setzt/ befilhet/ vnd vnderwirfft damit jhren leib/gut/Gerechtigkeit/sampt dieser Appellation vnd Sachen/ vnd alle die jhre anhäng vnd beystand thun wöllen oder werden/ in schutz vnd schirm Römischer Keyserlicher Mayestat/ vnd derselben Cammergericht/ Bedingt bezeugt/ vnnd behelt jhr vor/dieser Appellation nachzukommen/vnd die zuvollfüren/wie Recht ist/ Mit vorbehalt aller notturfft.

Zettel einer Appellation.

EYrnuester Herr Schultheiß/ Fürsichtige/ Ersame vnd Weise Herrn/ wiewolin Sachen zwischen Frauwe Annen/ Georg Cörber/ vnd Euen/ Peter Benders Haußfrauwen/ als Klägerin an einem/ So dann Katharinen Weyland Adams Hens nachgelassen Wittwe/ein besatzung 150. gülden sonder alle Condition vnd tag den Klägern verschafft/ belangend/als beklagten/ am andern theil/ die klagende Parthey jhre klag vnd forderung durch rechtmässig Testament in beysein dreyer Rathsmänn dieser stat N. auch sonst nach ordnung/ freyheit vnd herkommen diser stat auff gericht/durch euwern geschwornen Schreiber/ wie sich gebürt/ Ad mundum geschrieben/ vnd durch dieser Statt klein Insiegel recht vnd redlich befestigt vnd autentisiert/auch sonst zu Recht gnug beybracht vnd bewiesen ist/Wiewol auch die beklagte Parthey nichts erhebliche dargegen dargethan/ Son-

der jre eygene Zeugen jre angezogene gegenwehre vmbgestossen/vnd das widerspiel bekundtschafft/So habendoch E. E. vnd F. W. das alles vnd anders mehr vnangesehen/jüngstes Freytags nach Judica/zwischē genanten Partheien ein vermeynte Endurtheil außgesprochen/darinn in einen zweiffel gestelt wird/ob Adams Henne den Klägern die geforderten anderhalb hundert gülden besetzt/oder nit habe/vñ folgends erkandt/daß die Klägerin noch zur zeit den angezogen besatz/au[illegible]e beklagt zuforderen nithab/vnd derhalben die Beklagten/von gethaner klag ledig erkeñen/ꝛc. Wie dann solche vermeynte vrtheil weiter inhelt. Dieweil aber die klagende Partey/ in solcher vrthel/vñ durch dieselbige höchlich beschwert/vnd noch nit zehen tage verlauffen/So berüfft sich vnd Appelliert die klagende Parthey/vnd jhr Anwald darnon/vnd für das Keyserlich Cammergericht/bittend vmb Apostelu vñ Abschiedsbrieff/zum ersten andern vnd dritten mal/fleissig/fleissiger/vñ aller fleissigst/vnderwerffen sich dem schutz vnd schirm des obern Gerichts/mit Protestationen/dise Appellation zu mehren/mindern/bessern/vnd was die Recht oder gewonheit zulassen. Erbieten sich auch alles das zuthun/so sie als Appellanten laut dieser Statt N. Priuilegien vnd freyheiten zuthun schuldig sein/ꝛc.

Forma einer Appellierenden Parthey jhrer Appellation Apostolos zugeben.

DEm Wolgebornen/Hochgelehrten/Strengen/Ehrnvesten Herren N. Grauen zu N. Cammerrichter/vnd andern Beysitzern Keyserlichs Cammergerichts zu Eßlingen/Vnseren gnädigen günstigen vnd lieben Herrn/ Entbieten wir Schultheissen vnnd Schöffen des Heyligen Reichs Gerichts der Statt N. vnsere vnderthenige willige vnd freundliche dienst/Fügen euwer gnaden vnd günst hiemit zuwissen/daß sich Rechtfertigung für vns gehalt/zwischen Jungfrauw Anna Müllerin/ein Süster vnnd Schwester des Gotteshauß zu Fridorff/ bey vns gelegen/für sich selbst/vnd N. Metzgern/in namen vnnd von wegen seiner Kinder an einem/vnnd dann Güden Weyland Beckseifrids seligen Tochter/vnd Johann Müllers verlassene Wittwen andern theils/in welcher sie durch klag/Antwort/ꝛc. biß zu endlichem Beschluß/inhalt der Acten darüber auffgericht/Procediert/Nach welchen wir mit rath der Rechtsgelehrten/vnd auch sonst ein vrtheil für gemelte Jungfrauw Elisabethen/vnd Rup Metzgern/als Klägerin/vnd wider vor ernante Güde als Beklagte/in massen wie nachfolgt. In der Sach zwischen Jungfrauwen Elisabethen Müllerin/ein Schwester des Gottshauß zu N. vor sich selbst vnd Rup Metzgern/von wegen seiner Kinder/Kläger/an einem/vnd Güden seine nachgelassene Wittwe Johann Müllers/Beklagte/andern theils/auff fürbringen der Partheyen/gefürter Zeugen sage/Erkennen die Schöffen zu Recht/daß die Beklagte/dem Kläger 100. floren entrichten vnd bezalen sol/vnd der ligenden güter halben/souiel jhr Johann Müller zubracht/vnd sie noch innhat/gebürlich Caution thun sol/vnd ist der Gerichts kosten compensiert/außgesprochen/Daruon dann die Beklagte als beschwert/Appelliert/So nun die gemelte Beklagte/eines Erbaren Raths gegeben Priuilegio/der Appellation halb in allen Punceten gelebt/vnd gnug gethan/Haben wir Key. May. vnserm Allergnädigsten Herrn zu Ehren/solcher gethan Appellation stat/vnd Apostolos reuerentiales gegeben/Darmit jhr sechs Monat/innhalt berürts Priuilegiums/der Appellation nachzukommen/vnnd zu prosequieren/Termin angesetzt/Solches euwern gnaden vnd gunst/wir mit diesem

sem Brieff vnderthenigklichen zuuernemen geben/vnd schicken E. G. vnd gunst die Appellantin. Zu vrkundt der warheit/mit obgemelts Heyligen Reichs Gericht vnden anhangendem Insiegel/des wir vns zu den Sachen gebrauchen/Datum auff Mitwochen nach Valentini/im Jar M. D. XXvij.

Form/wie mit lebendiger stimm/im Fußstapffen vor sitzendem Gericht/sol beruffen vnd Appelliert werden.

HErr Richter/ich befinde mich dieser vrtheil (wo sie anders vrtheils namen wirdig) beschweret/Aber sintemal durch die beschrieben Recht den beschwerten mitligklichen zugelassen vñ erlaubt ist/sich von den vnder an die obern Gericht zuberuffen/darumb so beruffe ich mich/vnnd Appellier jetzt im Fußstapffen/mit lebendiger stimm/an vnd für den Hochwirdigsten in Gott/Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ꝛc. vnsern gnädigsten Herrn/ꝛc. oder seiner C. F. G. Hofgericht zu N. von dieser jetzt gesprochen vrtheil/allen jhren anhängen vnd vmbständen/Auch von euch als Richter/vnd den Schöffen als vrtheilsprechern/vnd allen denen/die diese Sach berüren mag/Protestiere/vnd bezeuge mich auch hiemit/diese Appellation wie sich in Recht gebüret/zu prosequieren/Ich vnderwirff darauff meinen leib vnd gut/dergleichen auch der leib vnd gut/die diser Appellation vnd mir hülff/rath vnd beystand thun werden/in schutz vnd schirm obgedachts meines gnädigen Herrn/alles in der aller besten form vnnd maß/so von Recht oder gewonheit wegen geschehen sol/kan oder mag/Bitt vnd beger darauff zum ersten fleissig/zum andern fleissiger/zum dritten aller fleissigst von euch Richtern/vnd allen denen/die solchs zugeben haben/Apostolos Testimoniales, mir mitzutheylen/Mit vorbehaltung aller Ersamkeit/daß ich diß Gericht alhie durch diese Appellation nicht geschmähet haben wil/Des ich mich hiemit offentlich bezeuge vnd bedinge/ꝛc.

Supplication/vmb annemung einer Appellation/am Keyserlichen Cammergericht.

WOlgebornen/Strengen/Hochgelehrten vnnd Ernuesten/gnädigen vnd günstigen lieben Herrn/des nechstuer schienen Montags nach S. N. tag/welcher war der 23. tag Maij/ist in des Heyligen Reichs Statt zu N. am Stattgericht daselbst ein vrtheil wider mich beschwert/vnnd für N. außgesprochen vnd ergangen/welcher vrtheil ich mich beschwert befunden/besorgend/in künfftiger zeit noch mehr beschwert zuwerden.

¶ Nota/So im Fußstapffen Appelliert worden ist/als dann zusetzen:

Besorgend/in künfftiger zeit noch mehr beschwert zuwerden/vnd darumb im Fußstapffen mit lebendiger stimm/vor sitzendem Gericht/an Keyserlich Mayestat/vnd jhrer Mayestat Hochlöblich Cammergericht beruffen vnd Appelliert.

¶ Nota/Vnd so der Appellant Apostolos außbracht hat/als dann folgends zusetzen.

Inhalt hiebey außgebrachter Aposteln vnd Zeugnußbrieff/gemüts vnd meinung/die wie Recht zu prosequiren. ꝛc. Vt sequitur.

¶ So aber vor einem Notarien inwendig 10. tagen Appelliret worden ist/als dann zusetzen.

Besorgende / in künfftiger zeit/noch mehr beschwert zuwerden / vnd darumb innhalt diß offentlichen Instruments / auch außgebrachter Apostelen / vnd Zeugnußbrieff/an Key. May. vnd jhrer Mayestat/ꝛc. Vt suprá.

Vnd darumb an Key. May. vnd jhrer May. hochlöblich Cammergericht beruffen vnd Appelliert / gemüts vnd meynung / die Appellation wie Recht/zu prosequiren / Dieweil nun angezeygt mein Appellation / auß beinem freuel/sonder auß nothwendigen vrsachen / wie nachmals in der zweiten Instantz dieser Appellation angezeygt werden sol / beschehen / So ist darumb mein gantz vnderthenigste vnnd fleissigste bitt/vmb Gottes vnd seiner Göttlichen Gerechtigkeyt willen angezeygte mein Appellation gnädiglichen anzunemmen.

¶ Nota. Vel sic, So von nöten/vnd des begert würde/als dann zusetzen:

Vnd mir zu außführung dieser meiner Appellation / Citation vnd ander Ladungsbrieff / gegen meinen Widertheyl / auch Compulsoriales zu außbringung der Gerichts Acten an den Richter gnädiglichen mitzutheilen / Als ich mich dero vnd aller gnaden Rechts vnd billicheit gäntzlich getröste. Vt suprá.

Vnd alles das mir gegen meinem Widertheil zu außführung dieser meiner Appellation noth ist/gnädiglichen mittheilen vnd verhelffen lassen/ Als ich mich dero vnd aller gnaden Rechts vnd billicheit gäntzlich getröste/Das wil ich sampt schuldiger pflicht in aller vnderthenigkeit allzeit willig vnd geflissen sein zuuerdienen.

E. G. Vndertheniger

Wilhelm N. Bürger zu. N.

INSTRVMENTVM APPELLATIONIS, vor Notarien vnd Zeugen.

IN Gottes namen/Amen. Kundt vnd zuwissen sey allermäniglich/durch diß gegenwertig offenbar Instrument / daß in dem Jar / als man schreibet vnd zalt / nach der heylsamen Geburt Christi vnsers lieben Herrn / 1527. in der fünffzehenden Indiction / Herrschung vnd Regierung des Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten/ Fürsten vnd Herrn / Herrn Carolen des fünfften erwehlten Römischen Keysers/zu allen zeiten mehrer des Reichs/in Germanien/Hispanien/ beyder Sicilien/Hierusalem/zu Hungern/ Dalmatien/ Croatien ꝛc. König/ Ertzhertzog zu Osterreich/ Hertzog zu Burgundi ꝛc. Vnsers Allergnädigsten Herrn/seiner Reiche des Römischen im 8. Jar/auff Dornstag den 14. tag des Monats Februarij / vor mittag / vmb die neundte stunde / ist in meiner hierunden geschrieben Notarien / vnd glaubwirdigen Zeugen gegenwertigkeit Persönlich erschienen/ die Erbar vnd Tugentsam N. Bach Seifrids Tochter/ Laurentz N. Eheliche Haußfrauw/ Principal / vnnd für sich selbs / hat in jhren händen einen Papierin beruffungs vnd Appellierungszettel / den sie mir Notarien durch den Ersamen vnd Wolgelehrten Dominicum Baldauff/des Heyligen Reichs Gericht der Statt N. Redner/vbergabe / vnd Appelliert also in Schrifften/berieffe sich/bat Apostel/bezeugt sich / vnd thet sonst alles vnnd jedes / inhalt desselbigen Zettels / also lautende / wie nachfolgt: Dieweil mittel vnd hülff beruffens vnd Appellierens (Inseratur de verbo ad verbum totaliter, vt alibi. Posteà sequatur tenor Instrumenti,) Also nach gethaner Appellation / auff bitt vnd beger der obgenanten N. der Apostelen / zum ersten/andern vnd dritten mal/fleissig/fleissiger/vnd aller fleissigst/hab ich nachgenanter Notarius

tarius denselben N. diß Instrument geben für Apostel Testimonial. Vber solches alles vnd jegliches / hat vnd begert die genant N. von mir offenem Notarien / jhr ein oder mehr offentlich Instrument zumachen / vnd zugeben. Geschehen seind diese ding in der Statt N. Mentzer Bisthumbs / daselbst auff dem N. in der Behausung zum N. genant / in der obern Stuben / im / Jar Indiction / Herrschung / Monat / tag / vnd stund / wie obsteht / in beysein der Ersamen Georg N. vnd Hans N. beyde Bürger zu N. als Zeugen / hierzu sonderlich geheyschen / erfordert / vnnd gebetten. Vnd dieweil ich Johann Heyde von Aschaffenburg / Mentzer Bisthumbs von Bäpstlicher gewalt offener Notarius / bey obgemelter vbergebung des Zettels / Berüffung / Appellierung / beger der Apostel / vnd bezeugung / auch allen andern obgeschriebenen dingen / mit sampt den Zeugen Persönlich gewrst / das also geschen / vnd gehört / hab ich darumb diß offen Instrument darauß gemacht / in diese form gebracht / vnnd redigiert / mit meiner selbst hand geschrieben / Es auch mit meinem gewonlichen namen / Zunamen vnnd Zeychen vnderschrieben vnd gezeychnet / Als ich dann zu vrkundt darzu ersucht / gefordert vnd gebetten bin.

Folget die Execution / so zuruck auff das Instrument geschrieben werden soll.

IN Gottes namen / Amen. Kundt vñ offenbar sey allermänigklich / daß in dem Jar / als man zalt nach der Geburt Christi vnsers lieben Herrn / 1527. Jar / in der fünfftzehenden Indiction / Herrschung des Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Carolen / des fünfften / erwehlten Römischen Keyser / zu allen zeiten Mehrer des Reichs / in Germänien ꝛc. Vts. Vnsers Allergnädigsten Herren / seiner Reiche des Römischen im achten Jar / auff Montag den achtzehenden tag des Monats Februarij vor mittag / vmb die vnndte stund / hab ich hieunden Notarius diese zuruck geschrieben Appellation durch ansuchung vnd erforderung der Erbarn Frauwen N. Jost N. Tochter / den Hochgelehrten / Fürsichtigen / Ersamen vnnd Weisen Herrn N. N. der Rechten Doctor / Johann N. alten Burgermeistern / Johann N. Philips N. vñ Bastian N. Schöffen zu N. an stat eines Erbarn Gerichts daselbst / in der Rathsstuben insinuiert vnd erkundt / jhnen auch ein auscultiert Copey dieser Appellation / In signum insinuationis, vbergeben / Die sie als insinuiert behalten / vnd darauff etliche Puncten vnd Artickel jhrer freyheit gedachter Frauwen N. fürgelesen / vnd geantwort vnder andern mehr worten / Sie nemen jhnen zeit des Rechten an / vnnd wollen in nähern Gericht jhr antwort geben / in beysein des Ersamen Hansen N. vnd Clauß N. beyde Bürger zu N. als Zeugen / hierzu erfordert / geheyschen vnd gebetten.

Sic est per me Iohannem Kalb Notarium, effectualiter factum!

Supplication / an den Oberrichter / an dene Appelliert worden / vmb annemung der Appellation.

HOchwirdigster / Durchleuchtigster / Hochgeborner Fürst / E. C. F. G. sind mein schuldige dienst in aller vnderthenigkeit willigklichen zuuor / G. Herr / Des nechstuerschinen Dinstages nach S. N. tag / welchs was der 22. tag des Monats

Monats Junij/Jst zu N. am Statt gericht ein vrtheil wider mich/vnd für Michaeln N. gesprochen worden/welcher vrtheil ich mich beschwert befunden/besorgend/künfftig noch mehr beschwert zuwerden/vnd darumb im Fußstapffen mit lebendiger stimm/vor sitzendem Gericht/mich an vnd für E.C.F.G. beruffen vnd Appelliert/gemüts vnd meynung/die Appellation/wie Recht zu prosequiern. Dieweil nun angezeygte Appellation auß keinem freuel/sonder auß nothwendigen vrsachen/wie nachmals in der zweyten Jnstantz dieser Appellation angezeygt werden sol/geschehen ist/bitt ich E.C.F.G. hiemit auffs aller vnderthenigst vnd fleissigst/Sie wölle angezeygte meine Appellation gnädiglich annemen/vnd alles das mir gegen mein Widertheil zu außführung dieser meiner Appellation noth ist/gnädiglichen mittheilen vnd verhelffen lassen/als ich mich dero vnd aller gnaden/Rechts vnd billicheit zu E.C.F.G. gantz vngezweiffelt vertröste. Das wil ich sampt schuldiger pflicht in aller vnderthenigkeit zuuerdienen alle zeit willig vnd geflissen sein.

E.C.F.G.

Vnderthenigster Bürger zu N.
Hans N.

Forma/Acta von eim Gericht zufordern.

VOr euch Ernuesten/Ersamen/Fürsichtigen vñ Weisen Schultheissen vnd Schöffen des Heyligen Reichs Gericht dieser Statt N. erscheint Gade N. Laurentz N. Eheliche Haußfrauw/vnd zeyget an/daß Montags nach Dorothee/des 11. tags Februarij ein vrtheil wider sie/vnd für Elisabetha N. Schwester der Clausen zu N. vnd Jost Metzgern gesprochen vnd ergangen sey/von welchem vrtheil sie N. als beschwert/für vnsern Aller gnädigsten Herrn den Römischen Keyser/vnd seiner Keyserlichen Mayestat Cammer gericht sich beruffen vnd Appelliert/vnd zu außführung jhrer Appellation alles das das sich in solcher Sache nach dieser Statt vnd dieses Gerichts ordnung/brauch/Gerechtigkeit vnd herkommen zuthun gebürt/gehorsamlichen gethan/vnd darauff Apostolos reuerentiales außbracht vnd erlangt habe. Solchem allem nach hab sie/wie sehr auff gelegt sey/jhrer Appellation nachfolgt/am Keyserlichen Cammergericht Citation/wie sich gebüret/außbracht vnd insinuiern lassen.

Dieweil sie aber nun zu außführung gemelter Appellation/der Acta erster Jnstantz/vor euwer Ersam F. W. ergangen/nottürfftig ist/so erscheinet sie derhalb alhie vor euch den Richtern/mit demütiger bitt/jhre angezeygte Acta günstiglichen mitzutheilen/Sich der zu außführung berürter jhrer Appellation vnd Rechten mögen haben zugebrauchen.

¶ Wölten aber die Richter sagen/Sie hörten wol ein berhümung von jhr/daß sie gemelter jrer Appellation nachkommen sein solt/ꝛc. Sehen aber zu einem glaubwirdigen schein/noch kein Compulsorial oder anders/däß sie jhrem berhümen glauben/vnd darauff die Acta geben möchten ꝛc.

Darauff ist zusagen/ꝛc. Dieweil der Erbar Richter vnd Schöff/Apostolos reuerentiales gegeben hat/so sey der Appellant auch des vertrauwens/vnd der Richter der bescheidenheit gehalt/er werd in ansehung gegebner Apostel/Key. Ma. zu Ehren vnd vnderthenniger gehorsam/auch dem Rechten zu steuwer/sich der Acta

zugeben/

zugeben / dieweil Citation vom Keyserlichen Cammergericht außgangen sey / gantz keines wegs sperren / Hab darumb dem Richter zu Ehren / kein Compulsorial fordern oder nemen wöllen.

Compulsorial vmb die Acta an das Gericht in einer Appellation Sach.

WIr Briel ꝛc. Thun vnserm lieben getrewen Schultheissen vnd Schöffen vnsers Gerichts zu N. zu wissen / daß wir die Sachen der Appellation / darmit sich vnser lieber getrewer N. in massen er vns anbringen lassen hat / (vel) laut eines Instruments derselben Appellation / vnd derhalb fürbracht / von einer vrtheil vnd etlichen beschwerung / so durch euch wider jhn / vnd für auch vnsern lieben getrewen N. gesprochen / vnd ergangen sein sollen / als beschwert / an vnd für vns beruffen vnnd Appelliert hat / zu Rechtlicher aufförterung angenommen / vnd den Partheyen darauff Rechtstag gesetzt haben / Wann aber gemelter N. zu vollnführung solcher seiner Appellation vnnd Hauptsachen der Gerichts handlung voriger oder erster Instantzien vor euch ergangen / zuhaben nottürfftig ist / So befelhen wir euch / hiemit ernstlich gebietend / vnd wöllen / daß jr dem gemelten N. oder seinem Procurator aller vnd jeglicher handlung / wie die durch beyde theil für euch Mündtlich / Schrifftlich / oder in kundtschafft fürbracht vnd erlaut sein / auff sein gesinnen / vnd zimliche belohnung glaublich besiegelt vrkundt widerfaren / vnnd hierinn keine saumnuß erscheinen lasset / darmit jhm an seiner Gerechtigkeit kein schade erwachse / Daran thut jhr vnser meynung vnd gut gefallen. Geben ꝛc.

COMPVLSORIALE POENALE.

WIr Jacob ꝛc. Entbieten den N. vnsers Gerichts zu N. vnseren gruß / Wiewol wir kurtzuer schiener zeit / vnsers Gezwangsbrieffs zu außbringung der Gerichts handelung zwischen N. eins / vnd N. andern theils / vor euch ergangen / an euch haben außgehen lassen / So hat sich doch der genant N. auff heut Dato / vnsers Rechtlichen vertagens / vor vnsern darzu verordenten Richtern vnd Räthen / vnder andern von euch im Recht beklagt / wie er auff sein manigfaltig ansuchen / dieselben von euch nit hab erlangen mögen / vnd darumb weiter Compulsorial mit einverleibten Peenen wider euch zuerkennen vnd außgehen zulassen begert / die jhme auch also zugeben erkandt seind / Demnach befelhen wir euch nachmals bey einer Peene / Nemlich N. gülden / halb vns / vnd den andern theil gemeltem N. vnabläßlich zubezalen / hiemit ernstlich gebietend / vnd wöllen / daß jhr dem gemelten N. Appellanten / oder seinem Anwald / in vierzehen tagen / den nechsten nach dem euch dieser vnser offen Brieff verkündet wird / aller vnnd jeglicher Gerichts handlung / wie die durch beyde theil für euch / Mündtlich / Schrifftlich / oder in kundtschafften fürbracht vnd erlautet sein / glaublich vrkundt gebet / sich der im Rechten haben zugebrauchen / vnd euch hierinn nicht sperret / oder einigen verzug erscheinen lasset / auff daß jhm an seiner Gerechtigkeit kein saumnuß oder verletzung erwachse / Wir auch / wo jhr weiter vngehorsam erscheinen würdet / gemelten Peene halben / wider euch zu procediren nicht geursacht werden / Daran thut jhr vnser ernstliche meynung / Geben vnder vnserm ꝛc.

Ein

Formular

Ein ander Compulsorium Penal.

WIr N.ꝛc. Entbieten den Ersamen vnsern lieben getreuwen Burgermeister vnd Rath zu N. vnsern gruß/ vnnd fügen euch zuwissen/ Als wir die jrrung zwischen N. vnnd N. zu N. vor euch schwebend/ auß vnserer Oberkeit vnd guten vrsachen vor vns gezogen haben/ Ist der genant N. der Acten vnd handlung darinn vor euch gehabt notturfftig/ die auch in Recht vor vnserm Hofrichter vnnd Räthen gefordert/ vnd auff das auch ein Penal Compulsorium/ solche Acta hierauß zugeben/ an euch erkennet/ Hierauff an euch mit ernst gesinne vnd beger/ jhr wöllent solche Acta/ vnd was in dem handeln vor euch erlaut hat/ gemeltem N. vnder euwerem Sigel verschlossen/ in Recht mögen brauchen/ mittheilen/ Bey verlierung L. Marck Silbers/ halber vns/ vnd den andern halben theil dem offtgenanten N. vnabläßlich zugeben. Vrkundt ꝛc.

Executorial Mandat.

WIr N.ꝛc. Entbieten vnserm Amptmann/ ꝛc. vnser gnad/ vnd fügen dir zuwissen/ daß N. an einem/ vnnd N. am andern theil vor vnserem Hofrichter vnd Räthen in Rechtfertigung gestanden/ vnnd dieselbigen N. ein vrtheil vnd volstreckung derselbigen/ mit ablegung kosten/ schaden vnd taxierung derselbigen erlangt haben/ laut der vrtheil vnd volstreckungbrieff/ Darumb so befelhen wir dir mit sonderem ernst/ jhne solch vrtheil von vnsert wegen zuvollnstrecken/ Das laß dir also von vnsert wegen zuvollnstrecken befolhen sein/ Vrkundt ꝛc.

Citatz zum Manngericht.

LIeber getreuwer N. wir haben etliche vnser Mann auff schierst N. zu rechter Gerichtstagzeit für vnser Lehenrichter vnd Mann Rechtlich gegen einander für vnser Manngericht vertagen lassen/ Nach dem du nun auch vnser Lehenmann bist/ So fordern vnd manen wir dich/ bey der pflicht/ darmit du vns Lehens halb verwandt bist/ auff Montag zu nacht schierst hie zu N. zur Cronen zu Herberg zusein/ am Dinstag frü darnach vnser Manngericht zubesitzen/ vrtheil zu sprechen/ vnd anders zuhandeln vnd thun/ als sich gebüren wird/ vnnd dich daran nichts verhindern/ Dann wir wolten sonst die anderen vnser Mann darumb erkennen lassen. Datum ꝛc.

Burckmann zumanen.

LIeber getreuwer/ vns ist mercklich vnnd treffenlich warnung kommen/ daß vnderstanden werden sol vns vnd vnserem Fürstenthumb der Pfaltz beschädigung zuzufügen/ Des wir doch noch nicht forderung vernommen haben/ oder zu recht ersucht seind/ Darumb vns ein notturfftig ist vnser Schloß zubesetzen/ Nach dem du nun vnser Burckmann zu N. So manen wir dich bey den gelübden/ Eyden/ vnd pflichten/ damit du vns verwandt vnnd verbunden/ daß du dich in acht tagen/ den nechsten gen N. fügest/ daselbst Burckhut zuthun/ vnnd die Burck helffen versehen/ verhüten vnd verwaren/ vnd dauon nit kommen/ So lang biß du

anders

anders von vns bescheiden würdest/Des verlassen wir vns gäntzlich zu dir. Datum vnder vnserm Secret.

Schirmbrieff.

WIr N. ꝛc. Bekennen ꝛc. daß wir von besondern gnaden/vnd vmb getreuwer williger dienst vnnd fleissiger bitt willen vnsers lieben getreuwen N. das Dorff vnd gericht zu N. mit leuhten/gütern vnd allen zugehörungen in vnsern sonderlichen schirm/vnd versprechnuß genommen vnd empfangen haben N. Jar lang/nach Dato nacheinander folgend/vnd nemen sie also darein in krafft diß Brieffs für vns vnd vnsere Erben/Also daß wir die obgenanten Schultheiß/Gericht vnd gemeinde zu N. jhr leib vnd gut die gemelten N. jar lang zu Recht vertheidingen/schätzen/schirmen vnd handhaben sollen vnd wöllen/als andere die vnseren vngefährlich/so fern die vns vnd vnsern Räthen/oder dahin wir sie wessen/Recht zugeben vnd zunemen genügt/vnd dem nachkommen wöllen/Ohn geuerde/Darauff vns auch dieselbigen Leuth in dem vorgemelten Dorff vnd Gericht gewönliche huldung/gelübd vnd Eyde gethan/Vnd befelhen darauff in krafft diß Brieffs allen vnd jeden vnsern ober vnd vnder Amptleuthen/ernstlich gebietend/daß jhr das obgenant Dorff mit Leuthen/gütern/vnd aller zugehörung die vorgeschriebnen N. Jar auß/von vnseret wegen getreuwlich zu recht verthedingen/schätzen/schirmen vnd handhaben sollend/als ander die vnsern/Sie auch nicht vergwältigen lassen/keins wegs/sondern zu jhren Rechten vnd Gerechtigkeiten hülfflich/beyständig vnd förderlich sein/nach jhrer notturfft/vngefährlich. Vrkundt ꝛc.

Compulsorial auff ein Commission.

WIr N. Thun den Ersamen Zentgrauen/vnd Schöffen des Landgerichts zu Aschaffenburg zuwissen/daß der Hochwirdigst ꝛc. N. vns die Sach der Appellation/darmit sich N. von einer vrtheil vnd etlichen beschwerungen/durch euch wider sie vnd für N gesprochen/vnd ergangen/an sein gnad beruffen vnd Appelliert/mit allen anhängen vnnd vmbständen zuuerhören befolhen hat/inhalt seiner gnaden Commission/vnd deßhalben zugeschickt/in krafft derselben Commission wir beyde theil für vns vertagt/vnd auff begern N. Zwangsbrieff zu außbringunge der Gerichts handlung in Recht erkant haben/Demnach befelhen wir euch/in krafft gemelts vnsers befelchs/hiemit ernstlich gebietend/vnd wöllen/daß jhr der genanten N. oder jhrem Machtbotten/aller oder jeglicher Gerichtshandlunge/wie die durch beide theil für euch Mündlich/Schrifftlich oder in kundschafft fürbracht/vnd erlautet sein/glaublich vrkundt gedeien vnd widerfaren/vnd hierinn kein saumnuß erscheinen lasset/damit jhm oder jhr an jhrer Gerechtigkeit kein schad erwachse. Daran thut jhr vnser ernstliche meynung/Geben ꝛc.

Ein ander Form eines Compulsorials.

WIr Vriel/ꝛc. Entbieten den Ersamen vnsern lieben getreuwen Schultheissen vnnd Schöffen vnsers Gerichts zu N. vnsern gruß/vnd thun euch zuwissen/ꝛc. daß in Sachen der Appellation zwischen vnserem Bürger zu N. vnd lieben getreuwen Kuntzen N. eins/vnnd Barbara N. andern theils/beyde

jetzgemelten Partheyen Anwald/ auff heut Dato vnsers Rechtlichen vertagens/ vor vnsern darzu verordenten Räthen erschienen sind/ vnd gemelts Kuntzen N. Anwald/ zu außbringung etlicher Statuta/ Ordination vnd Decret in euwerm Statbuch geschrieben/ so jhm zu diesem handel nottürfftig vnd dienlich sein sollen/ Compulsorial/ vnnd bezalungsbrieff wider euch zuerkennen vnd außzugehn zulassen/ gebetten hat/ Die jhn auch also erkandt sind/ Demselbigen nach/ so heyschen vnd gebieten wir hiemit ernstlich/ vnd wöllen/ daß jhr dem genanten Kuntzen N. oder seinem Anwald/ der gedachten Statuta/ Ordination vnd Decret zu solchem handel dienlich/ auß euwerem Statbuch glaublich besiegelt vrkundt geben/ sich der im Rechten haben zugebrauchen/ vnnd hierinn kein saumnuß erscheinen lasset/ darmit jhm an seiner Gerechtigkeit kein schade erwachse/ Daran thut jhr vnser ernstliche meynung vnd gefallen. Geben ꝛc. auff N. tag. Anno ꝛc. 12.

Executorial oder Gebottsbrieff/ ergangen vrtheil zuvollnziehen.

WIr N. Fügen dir vnserm lieben getreuwen N. zuwissen/ daß vns vnser lieber getreuwer N. mit klag fürbracht hat/ wie du vnser gesprochen vrtheil/ so er am Jüngsten in Sachen der Rechtfertigung durch euch beyde theil vor vns geübt/ wider dich gehabt habe/ keins folge thun/ vnd jhm vber manigfaltig erforderen/ seine erlangte güter darüber vorhalten sollest/ des wir befremdens tragen/ Wann wir aber zu handhabung vnd vollnziehung derselben vrtheil billich geneygt sein/ Darmb so befelhen wir dir hiemit/ bey den pflichten damit du vns verwant bist/ auch bey einer Peene/ Nemlich N. gülden/ ernstlich gebietend/ daß du in vierzehen tagen/ den nechsten nach vberantwortung dises vnsern Briefs/ der angezeigten vnser vrtheil vnuerzogenlich vnd ohn alle weygerung folge thun/ der güter in gemelter Rechtfertigung verfaßt/ fürderlichen abtretten/ vnd die den genanten N. behändigen vnd zustellen wollest/ Wo du aber/ wie hieuor/ hierinn säumig vnd vngehorsam erscheinen/ würdest vns nicht vnbillich in mercklich vngnad/ vnd zu vnabläßlicher erforderung gedachter Peen bewegen/ gegen dir als einem vngehorsamen vnd verächter vnsers Gebotts/ zu handeln. Darnach hab dich zurichten. Datum ꝛc.

Ein ander Executorial/ an die verlüstig Partheyen/ der Vrtheil stat zugeben/ mit angehängter Citation.

WIr N. Entbieten dem N. ꝛc. vnseren gruß/ Lieber getreuwer/ Wiewol wir verschiener zeit/ in Sachen der Rechtfertigung zwischen dir eins/ vnd N. andern theils/ so vor vns/ vnd vnserm Hofgericht anhängig geweſt/ dir mit vnser Endurtheil auffgelegt vnd zu Recht erkandt haben/ ꝛc. In massen solches vnser Vrtheilbrieff darüber außgangē/ klärlich außweißt/ So hat vns doch der genant N. thun anbringen/ wie du solcher vnser gesprochen vrtheil/ vber sein manigfaltig ansuchen/ bißher kein nachfolge gethan/ vnnd die N. güter noch innhaben sollest ꝛc. vns demnach vmb vollnziehung solcher vrtheil vnderthenigklich ersuchen/ vnd bitten lassen/ Wann wir aber gesprochen vrtheil vnd Recht/ mit gebürlichen vnd nottürfftigen Execution vnnd vollnziehung zubekräfftigen vnd zu handhaben schuldig vnd geneygt sein/ So befelhen wir dir/ von vnsers Richterlichen Ampts wegen/ bey einer

Peen/

Peen/nemlich N. halb vns/vnd vnser Cammer/ vnd den andern theil gemeltem N. vnabläßlich zubezalen/hiemit ernstlich gebietend/vnd wöllen/daß du dem vorgemelten vnserm gesprochen vrtheil/ vnd behabnuß/ ohn längern verzug vnd weygerung nachkommest/ vnnd gnug thust/vnd dem obberürten N. in N. tagen den nechsten/ nach dem dir vnser Brieffe geantwort/ vnd verkündet würde/ alle vnnd jegliche ꝛc. Auch auffgehaben nutzung/ mit sampt kosten vnd schäden/ so er nach innhalt obgemelten vrtheil mit Recht erlanget/vnd gehabt hat/vberantwortest/ zustellest/behändigst/folgen lassest/ außrichtest vnd bezalest/ vnnd darinn ferner nicht vngehorsam noch sämig erscheinest/ Daran thustu vnser ernstliche meynung/ Wo du aber diß vnser Gebott bey dir verächtlich erscheinen lassen/ vnd solchem kein folge thun würdest/ So heysehen vnnd laden wir dich hiemit ernstlich gebietende/ daß du auff N. tag zu N. vor vns/ odern vnsern darzu verordenten Richtern vnnd Räthen erscheinest/zusehen vnd zuhören/ dich in obberürte Peene verfallen zusein/ mit Recht zuerkennen vnd zuerklären/vñ mit weitern nottürfftigen Executorialn/ Processen/ Peenen vnd Bussen wider dich zuuolnfaren vnd Procedieren/ oder aber redlich vrsach in Recht zusagen/ vnd fürzubringen/ warumb das nicht sein sol. Wann du kommest/ ꝛc.

Executorial vber ein Desert Appellation.

WIr N. thun vnserm Amptmann vnd Keller zu N. vnd lieben getreuwen N. vnd N. zuwissen/daß vnser lieber getreuwer N. vns sezo hat anbringen vnd zuerkennen geben lassen/ daß er vergangener Jar/ N. etlicher sprüch vnnd forderung halber/vor dem Gericht zu N. beklagt/vnd daselbst vrtheil vnd Recht wider denselben N. behalten/ daruon sich aber sezt gemelter N. vermeynlich an Weyland vnsern Vorfarn N. seliger vnd löblicher gedächtnuß beruffen vnd Appelliert/ auch dieselbe sein vermeynte Appellation prosequiert/ vnd dergleichen/ wie vor dem ersten Richter/ auch vrtheil wider jhne ergangen/ Demnach abermals an vnsern Allergnädigsten Herrn den Römischen Keyser/ oder seiner May. Cammergericht auch vermeynlich sich beruffen vnnd Appelliert/ Aber dieselbige Appellation nicht vollnfürt/ sonder deseriert vnd verligen lassen hab/vnderthenigklich bittend/ daß wir die Vrthell durch vnsern Vorfarn seligen gesprochen/ Exequiern vnd vollnziehen wöllen/darmit er zu besseres seinen/ so er mit grossem darlegen/ mühe vnd arbeit erlangt hab/kommen möcht/ Wann wir aber ermessen/ war sein/ daß gesprochen vrtheil/wo die nicht Exequiert werden/ geringe oder gantz kein frücht bringen/ Befelhen wir euch/ sampt vnd besonder/ hiemit ernstlich gebietend/vnd wöllen/daß jr auff anfuchen vnd bitt gedachts N. den gemelten N. daran weiset/ haltet/ vnd zwinget/ den gesprochen vrtheilen in vierzehen tagen den nechsten/nach dem euch dieser vnser Executorialbrieffe vberantwort würd/genügen vnd vollnzichung zuthun/ vnd das nicht lasset noch saumet/ Daran thut jr vnser ernstliche meynung. Datum ꝛc.

Ein ander Executorialbrieff/vber ein Desert Appellation/vom Römischen König.

WIr N. Enbieten vnsern vnd des Reichs lieben getreuwen N. vnser gnad vnd alles guts. Lieber getreuwer. Nach dem der Erbar N. in vergangen zei-

ten auff jhre klag / sprüch vnd forderung / so sie vmb verhaltung jhrer anerstorbenen Vätterlichen vnd Mütterlichen güter / gegen dir / vor des Ehrwirdigen N. Ertzbischofs zu N. des H. Röm. Reichs durch Germanien Ertzcantzler / vnsers lieben Neuen vnd Churf. Richter vnd Räthen / zu Rechtlicher handlung geübt / vnd anderm mit vrtheil vnd Recht erlangt / vnd behabt / daß du sie in jhrem theil zu aller jres Vatters vnd Mutter nachgelassen gütern / die an dich kommen sind / mit sampt der auffhabe / kommen lassest / doch daß jhr an jhrem theil / Vätterlich vnd Mütterlich nachgelaßner güter / N. tausent gülden / oder souiel sie mehr empfangen hett / abgezogen sollen werden / ꝛc. Von welchem Vrtheil du dich als beschwert an Weyland vnsern lieben Herrn vnd Vatter den Römischen Keyser beruffen / vnd darauff von seiner lieb ein Commission auff den Edlen vnsern vnd des Heyligen Reichs lieben getreuwen N. vor dem sie mit Recht abermals vrtheil erlangt / daruon du auch Appellation fürgenommen / vnnd solche sachen dermassen an vnser Königlich Cammergericht / durch Citation vnd anders gezogen vnd bracht hast / daselbst dann nach euwer beyder theil fürbringen vnd handlung / dieselb dem beschehene Apellation mit Recht Desert / vnd daß du jhr darauff kosten vnd schaden / wie die an demselben vnserm Königlichen Cam̃ergericht Rechtlich Taxiert / vnd gemässigt sein / außrichten vnd bezalen sollest / erkandt vnd gewiesen bist / in massen solchs vnser Königlicher Vrtheilbrieff deßhalb außgangen / klärlich innhelt vnd begreifft / Hat sie vns demnach vmb vollnziehung solcher Vrtheil weiter ersuchen vnd bitten lassen / Wann wir aber gesprochen vrtheil vnd Recht mit gebürlicher vnd nottürfftiger Execution vnd vollnziehung zubekräfftigen vñ zuhandhaben schuldig vnd geneygt sein / So gebieten wir dir von Römischer Königlicher macht vñ Gerichts wegẽ / bey verlierung einer Peen / Nemlich N. Marck lötiges Golts / vns halb in vnser Cammer / vnd den andern halben theil / der genanten N. vnabläßlichen zubezalen / ernstlich vnd vestiglich / mit diesem Brieff / vnd wöllen / daß du den vorgemelten vrtheiln vnd behaltnussen / on längern verzug oder weygerung nachkommest vnd gnug thust / vnd der obberürten N. in N. tagen den nechsten / nach dem dir vnser Königlicher Brieff geantwort oder verkündet würde / alle vnd jegliche jhre angefallen Vätterlichen vnd Mütterlichen Erbgüter / auch auffgehabene abnutzunge / mit sampt kosten vnd schaden / so sie nach innhalt obgemelter Vrtheil / mit Recht erlangt vnd behabt hat / vberantwortest vnd bezalest / vnd darinn nicht vngehorsam noch säumig erscheinest / Daran thustu vnser ernstliche meynung. Wo aber diß vnser Königlich Gebott dir verächtlich erscheinen / vnd du solchem kein folg thun würdest / So heyschen vnd laden wir dich hiemit / ernstlich gebietende / daß du auff den 15. tag nach außgang der obgemelten N. tage / der wir dir fünff für den ersten / ꝛc. Rechtlich erscheinest / zusehen vnnd zuhören / dich vmb solch dein vngehorsam vnd verachtung in vnser vnd des Heyligen Reichs Acht vnd Aberacht / auch zu bezalung obberürter Peenen verfallen zusein / mit Recht zuerkennen / vnd zuerklären auch wider dich / dein leib / Haabe vnd güter anleytung zugeben / vnd deßhalb mit weitern nottürfftigen Executorialn / Processen / Peenen / Bussen vnd Straffen / wider dich zuuollnfaren / vnd Procedieren / Oder aber redlich vrsach in Recht zusagen / vnd fürzubringen / warumb das nicht sein sol / Wann du kommest / ꝛc. sol nichts desto minder auff der gemelten N. oder jhres Anwalds / ꝛc.

Executorial / vmb abtrag der Attentaten / mit Citation zur Endurtheil.

Wir

WIr Maximilian / von Gotts gnaden Röm. König / zu allen zeiten Mehrer des Reichs / zu Hung. Dalm. Croatien / ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oster. Hertzog zu Burgundi / zu Brabaud / vnd Pfaltzgraf ꝛc. Entbieten vnserm vnd des Reichs lieben getreuwen Ambrosien N. von Monsberg / vnser gnade vnd alles guts / Nach dem auch vnser / vñ des Reichs getreuwer Wernher N. in Sachen der Appellation / damit er sich von einer vrtheil vnd etlichen beschwerungen / an vnserem vnd des Reichs Hofgericht zu Rotweil / wider jne vnd für dich gesprochen vnd ergangen / an vns vnd vnser Kö. Cammergericht berüfft gehabt / vrtheil vnd Recht darinn erkandt / vnd die Attentata durch dich in hangender Appellation / für genommen / vnnd in Recht angezogen reuociert vnd abgethan sein / vnd du dem gedachten N. kosten vnd schaden solcher Attentata halben erlitten / auff Rechtliche mässigung bezalen solleſt / erlangt / innhalt vnsers Königlichen Vrtheilbrieffs darüber außgangen / vnd nachmals solche kosten vnd schäden in Recht gemässigt / taxiert / Vnd aber zu Recht erkandt worden ist / Schwüre der gemelt N. selbst / oder sein volmächtiger Anwald / von seinet wegen / einen Eyd zu Gott / vnd den Heiligen / daß er solcher Attentata Sachen halber / drey vnd sechtzig gülden / vnnd vier vnd fünfftzig Creutzer / Gerichtskosten vnd schäden / darob vnd nicht darunder erlitten hette / so solteſtu jhm dieselben / vnd darzu / was er für vrtheil vnd nottürfftige Brieffe / in vnser Cantzley außgeben hette / in sechs wochen vnd dreyen tagen / den nechsten nach ersuchung an vnserem Königlichen Cammergericht außrichten. Vnd aber des gemelten Spatzingers Anwald / solchen Eyd in Recht vollnfürt / vnd diese vnser Executorial darüber erlangt hat / Darumb vnd dieweil billich vnnd Recht / vns auch vestiglich gemeint ist / daß erlangt Recht vollnstreckt vnnd vollnzogen werden / So gebieten wir dir von Röm. Königlicher macht / auch Gerichts vnd Rechts wegen / mit diesem vnserm Königlichen Brieff / bey sechs Marck lötiges Golts / halb in vnser Königliche Cammer / vnd den andern halben theil dem obgenanten Spatzinger vnabläßlich zubezalen / ernstlich / vnd wöllen / daß du in sechs wochen vnd dreien tagen den nechsten / nach dem dir vnser Königlicher Brieff geantwort / oder verkündet wird / demselben Spatzinger die obgenante Summa / vnd darzu dreyssig gülden / vnd ein orth eines gülden / so er für vrtheil / vnnd diese vnsere Executorialbrieff außgeben hat / an obgemeltem vnserm Kön. Cammergericht bezalest vnd entrichtest / vnd darinn nicht widerspännig oder sümig seiest / als lieb dir sey obgemelte Peen / vnnd andere vnsere vnd des Reichs straffe / vnd buß zuuermeiden / Daran thustu vnsere ernstliche meynung. Wir heyschen vnd laden dich auch von obgemelter Königlicher macht / daß du auff den ein vnnd zwentzigsten tag / nach auffgang obgemelter sechs wochen vnd dreyer tage / der wir dir sieben für den ersten / sieben für den andern / vnnd sieben für den dritten / letzten vnd endlichen Rechtstag setzen vnd benennen Peremptorie, Oder ob derselb tag nicht ein Gerichtstag sein würde / den nechsten Gerichtstag darnach / selbst / oder durch deinen volmächtigen Anwald / vor vnserm Kön. Cammergericht Rechtlich erscheinest / zu sehen vnd zu hören / dich vmb dein vngehorsam in obgemelt Peen gefallen sein / mit Recht erkennen / vnd erklären / oder aber redlich vrsach / warumb solche erklärung nicht geschehen sol / im Rechten für zubringen / auch allen Gerichtstägen / biß zu endlichem Beschluß vnd außtrage außzuwarten. Wann du kömmest vnd erscheinest als dann also / oder nicht / so wird nichts desto minder mit erklärung obgemelter Peen / vnd sonst im Rechten vollnfaren vnnd Procedieret / wie sich nach seiner ordnung gebürt. Darnach wisse dich zurichten. Geben zu N. Anno ꝛc. Milleſimo, Quingenteſimo, Duodecimo.

Formular
Geboctsbrieff/ einer gesprochen Vrcheil nachzukommen.

WIr N. Fügen vnserem lieben getreuwen zuwissen/ daß vns vnser lieber getreuwer N. mit klag fürbracht hat/ wie du vnser gesprochen vrtheil/ so er am Jüngsten in Sachen der Rechtfertigung/ durch euch beyde theil vor vns gebüret/ wider dich gehabt habe/ kein folge thun/ vnd jhm vber manigfaltiges erfordern/ seine erlangte güter darüber fürhalten sollest/ des wir befrembdens tragen/ Wenn aber wir zu handhabung vnd vollnziehung derselben vrtheil billich genegt sein/ Darumb befehlen wir dir hiemit bey den pflichten/ damit du vns verwandt bist/ auch bey einer Peen/ Nemlich fünffzig gülden/ ernstlichen gebietend/ daß du in vierzehen tagen/ den nechsten nach vberantwortung diß Briefs/ der angezeygten vnser vrtheil vnuerzogenlich vnnd ohn alle weygerung folge thun/ der güter in gemelter Rechtfertigung verfaßt/ vnd begriffen/ förderlich abtretten/ vnd die dem gedachten N. behändigen vnd zustellen wöllest/ Wo du aber mals/ wie vor/ hierinn säumig vnd vngehorsam erscheinen/ würdest du vns nicht vnbillich/ in mercklicher vngnade/ vnd zu vnabläßlicher erforderung gedachter Peen bewegen/ gegē dir als einen vngehorsamen vnd verächter vnsers Gebotts zu handelen. Darnach habe dich zurichten/ ꝛc.

Mandat/ an die Vnderthanen/ daß sie vor frembden Richtern nit erscheinen sollen.

WIr N. Thun allen vnd jeden vnsern/ vnd vnsers Stiffts vnderthanen/ in was Wirden/ stands oder wesens die sind/ zuwissen/ Daß wir in zeiten vnserer Regierung vnsers Stiffts mehrermals befunden/ daß außwertige Hofrichter/ Landrichter/ Freygrauen/ vnd andere Richter/ etliche vnser vnderthanen/ für sich zu Rechtfertigung zuziehen vnderstanden/ Ladung vnd ander Proceß wider sie außgehn lassen/ vil zu mercklichen schäden bracht haben/ Wann aber solch fürnemen wider vnser Churfürstlich Oberkeit vnd Gerechtigkeit/ auch wider Gesetz vnd ordnung der gülden Bullen/ vnd vnsers Stiffts hohe begnadigung vnd freyheit/ darmit vnsere Vorfaren vnd Stifft von dem Stul zu Rom/ auch Römischen Keysern vnd Königen versehen sind/ geübt würd/ vnd vns an vnsern Fürstlichen Oberkeiten/ Herligkeiten vñ Rechten/ wo das also geduldt/ nit geringen abbruch vnd schaden geberen würde/ Mögen wir des nicht länger zusehen/ ernstlichen vnnd bey den pflichten darmit ein jeglicher vns verwandt ist/ gebietende/ ob hinfür einiger Hofrichter/ Landrichter/ Freygraf oder ander Weltlicher Richter/ außerhalben vnsers Stiffts/ euch in gemein oder sonderheit/ in Weltlichen Sachen/ euwer Person/ oder eygen güter berürend/ für sich heischen oder fordern würde/ Daß jhr vor dem oder denselbigen nicht erscheinet/ antwortet/ noch euch in kein Rechtfertigung begebet/ sonder solche fürheyschung an vns gelangen lasset/ Wöllen wir dargegen zu handhabung vnserer Churfürstlichen Oberkeit/ handelen/ vnd vnsers vermögens fleiß ankeren/ darbey zubleiben/ Welcher hierüber sich für andere Richter/ in Recht begeben/ vnd also wider obgemelte Gerechtigkeit vnd freyheit handlen würd/ gegen denselben wöllen wir/ vmb die Peen darinn verleibet/ gebürlich straff fürnemen. Darnach hab sich ein jeglicher zurichten. Geben ꝛc.

Mandat/ die Gotslästerung/ das zutrincken vnd vbermässig Spiel/ betreffend.

WIr N. Thun allen vnd jeglichen vnsern vnderthanen/was stands oder wesens die sein/ mit diesem vnserem offentlichen Brieffe kundt vnd offenbar/ daß/als wir durch schickunge des Allmächtigen/zu Ertzbischoucn vnd Regierung vnsers Stiffts N. erwehlet vnd kommen sein/haben wir auß täglicher erfarung/ nicht ohn grosse beschwerunge vnsers gemüts erkündet/ vnd befunden/wie schwerlich Gott der Allmächtig/sein erwehlte liebe Mutter Maria/vnd Heyligen/ mit seltzamen vñ diser Landart hieuor vngehörten freuenlichē Fluchen/vñ Schwüren/höchlich gelästert vnd geschmähet/das auß dem (als wir darneben bericht werden) fliessen ist/ daß vnsere vnderthanen zu zeiten in offentlichen Tabernen vnnd Wirtshäusern zum Wein sitzen/ einander zutrincken/ vnd den Wein also vnübermäßlich/ vnd mehr dann jr Natur wol verdauwen vnd erleiden mag/zu sich nemen/ Darzu auch jhrer viel/nach achtung jhrer narung/ vnzimlich vnd groß Spiel/ vnd darneben vil vnnützer wort vnd werck treiben/ dardurch sie zu vnuernunfft vnd zorn gereytzt/vnd folgends zu Gotts/seiner lieben Mutter vnd Heyligen/verdampter lästerung/mit freuenlichen Fluchen/vnd Schwüren/bewegt vnd bracht/vnd darzu in vnwiderbringlichen schaden vñ verderben gestellt/ Dieweil wir aber als ein Geistlicher Fürst/ solche Gottslästerung/ auch der vnsern vnrath vnd schaden zu fürkommen schuldig/das auch für vns selbst/auß sonderer bewegnuß zuthun begirig vnd geneygt sein/ So gebieten wir allen vnnd jeglichen vnsern vnderthanen/was stands vnd wesens die sein/niemands außgenommen/hiemit ernstlich/bey vermeidung vnserer schweren vngnade/vnd darzu einer straff/ Nemlich drey gülden/vns vnabläßlichen zubezalen/ vnd wöllen/ daß die gemelten vnsere vnderthanen hinfür in offentlichen Tabernen oder andern örtern/ vnserer Gebiete/ Stätte/ Schlösser/ Plätz vnd Dörffer/ sich des zutrinckens enthalten sollen/ Vnd ob hierüber jemands der vnsern/wer der were/wie bißher geschehen/zutrincken würd/ derselb sol mit der that/ vns die obberürten drey gülden/ zu buß vnd Peene zugeben verfallen sein/ dieselben auch vnsern Amptleuthen auff jhr einfordern/ohn alle weygerung bezalen vnd außrichten. Ob aber jemand Gott den Allmächtigen/ Mariā sein liebe Mutter/ oder Heyligen/mit schwerem Fluchen/ oder anderen worten vnnd wercken/ lästern vnd schmähen würde/auß was vrsachen das geschehe/der sol nach erkantnuß vnsers Gerichts/darunder solche mißhandlung sich begeben hette/ohn alle gnad vnd Barmhertzigkeit gestrafft werden. Vnd zum letzten/ ob jemand nach achtung seiner narung vnd vermögen/vberflüssig vnd zu groß Spiel/darauß nichts guts/sonder viel vbels/vnraths/ vnd schade fleusset/treiben würde/daß zu erniessung vnserer Amptleuth/die eins jeglichen vermögen vnd narung vor andern wissen tragen/ stehen sol/ derselb sol vns drey gülden zu Peen vnd straff zugeben mit der that verfallen sein/die auch auff vnserer Amptleuth erforderen vnabläßlich/vnd ohn weygerung außrichten vnd bezalen. Darnach mag sich ein jeglicher wissen zurichten. Gebieten darauff allen vnd jeglichen vnsern Amptleuthen bey den pflichten/ darmit sie vns verwandt sein/daß sie ein sonder vnd fleissig auffsehens haben/ darmit diesem vnserem Gebott in allen seinen stücken/Puneten/Artickeln/inhaltungen/vnd meynungen nachgangen/vnnd was zu vollnziehung desselben noth sein würde/nicht vnderlassen werde/ Daran geschicht vnser ernstliche meinung/ Des zu vrkundt haben wir vnser Secret auff diesen Brieff thun trucken/ der geben ist ꝛc.

Mandat/die/so ladung von frembden Gerichten bringen oder verkünden/ gefänglich anzunemen.

Formular

WIr Bertholt von Gottes gnaden/des Heyligen Stuls zu N. Ertzbischoue/ des Heiligen Röm. Reichs durch Germanien Ertzcantzler/vnd Churfürst/ Thun den Wolgebornen/ Edlen/Strengen/Vesten vñ Ersamen/ Grauen/ Freyherrn/ Rittern/ Knechten/ Amptleuthen/ Burgermeistern/ Räthen/ Schultheissen/Schöffen vnd Gemeynen/vnd allen anderen vnseren vnnd vnsers Stiffts vnderthanen vnd getreuwen zuwissen/daß wir in zeiten vnser Regierung/ durch manigfaltig anbringen vnnd klage etlicher vnser vnderthanen/ mercklichen schaden vnd verderben durch vnbilliche fürnemung vnnd suchung der Westphälischen Gericht erwachsen/vernommen/Solchs bißher nicht mit ringer beschwerung ermessen/ vnnd die vnsern/so best wir mögen/künfftiger einfürung vermelts fürnemens zuuerhüten/ vnd bey ordenlichen Landläufftigen Rechten zu handhaben gedacht haben/ So nun kundt vnnd offenbar ist/daß auß krafft vnser Churfürstlichen Gerechtigkeit/auch auß hohen begnadungen vnd freiheiten vns vnd vnsers Stiffts vnderthanen von vnserm Allerheyligsten Vatter dem Bapst/ darzu vnseren Allergnädigsten Herrn/Röm. Key. vnd Königen manigfaltig gegeben/ alle vnd jegliche vnser vnnd vnsers Stiffts vnderthanen von keinen außländischen noch frembden Richtern noch Gerichten zu Recht zukommen noch zustehen schuldig/ sonder allein für vns vnd vnser Gericht/Rechts zupflegen gehörig sein/ vnd allen Richtern/ Gerichten vnnd mäniglich bey hohen schweren Peenen wider solche vnser Churfürst. Gerechtigkeit/vnd vnsers Stiffts freyheit zuhandeln verbotten/auch sonderlich darinn erkläret vnd außgetruckt ist/ was durch andere Richter oder Gericht/ auff vnd wider die vnsern gehandelt/geurtheilt/ Procedieret oder fürgenommen werde/ daß solchs alles vnd jedes krafftloß/von vnwirden/vnd den vnseren vnschädlich sein sol/ Ist vnsere ernstliche meynung vnd begirde/vnsers Stiffts vnderthanen vnsers vermögens bey angezeygten vnsern Gerechtigkeiten vnd freyheiten zuhandhaben vnd zubehalten/ euch darumb gemeinglich vnd jedem insonderheit/ bey den pflichten jhr vns verwandt/mit diesem Brieff ernstlich gebietend/ Wo jemands in vnserm Fürstenthumb/auch euweren Herrschafften vnd Gebieten sich vnderstehen würde/ einen oder mehr vnser vnnd vnsers Stiffts vnderthanen vnd verwandten/ an Westphälische Gericht zu heyschen/zu laden/vnnd darmit zubeschweren/ daß jr getreuwlich vnd mit fleiß nach dem/oder denselben die solche Westphälische Gericht gebrauchen/ Ladung oder ander Proceß von denselben Richtern tragen oder verkündigen würden/stellet/die annemet vnd gefänglich haltet. Auch auß hafftung nit kom̃en lasset/vns sey dann zuuor vmb vberfarung der Peen/ in obberürter vnser Churf. Gerechtigkeit/vnd vnsers Stiffts freyheiten begrieffen/kehrung/vnd den vnsern die also geheyschen vnd fürgenom̃en würden/ jhrer schäden halber/ jnen auß der Sachen erwachsen/ablegung vñ gnügen geschehen/Vnd ob die Personen/die sich der Westphälischen Gericht/obberürter massen gebrauchen/ nicht betretten noch ankommen werden möchten/so wöllent derselben Haab vnd güter zuhanden nemen/ vñ in hafft vnd verbott halten/ also lang biß daß vns/ vnd den vnsern/ der Sachen verwandt/ vorgemelter massen kehrung vnnd ablegung geschehen ist. Welche auch hinfür die Westphälischen Gericht suchen/Gewissen vnd Freyschöffen derselben Gericht/ on vnser erlaubung vnderstehn zuwerden/ gegen denselben wöllet in aller massen handlen/vnd die in straff nemen wie vorsteht. Wir wöllen auch/ daß dieselben vnd die obberürten vberfarer vnser Gerechtigkeit vnnd freiheit an keinen enden vnsers Siffts tröstung/sicherheit noch geleidt haben/ vñ durch niemãds in solchẽ fürnemẽ gschützt noch geschirmt werdẽ sollen/die obberürte Peen zuuermeidẽ/ Darnach hab sich mäniglich zurichten. Geben zu Aschaffenburg/vnder vnserm vffgetruckten Innsiegel/ vff Doñerstag nach Mauritij. Anno Domini Millesimo, Quingentesimo &c.

Befelch/

Befelch / fürderlichs Rechtens zu gestatten.

WIr N. Heyschen alle vnd jegliche vnsere Amptleuth/Befelchhaber/Keller/ Schultheissen / Schöffen/ Richter/ Gericht/ Burgermeister/ Räthe/ vnd sonst alle vnsere vnderthanen/so mit diesem vnserem Brieff angesucht werden / ernstlich bey euwern gethanen pflichten / gebietende / daß jhr den Ersamen vnsern lieben getrewen Burgermeistern vnd Räth zu Vrba/ oder den so von jrent wegen in nachgemelter sachen schicken werden/ fürderlich vnd vnuerzogenlichs Rechts auff jr gesinnen/ gegen einem Burger/ so daselbst zu Vrba außgetretten/ seinen Ehlichen Gemahel oder Bethgenossen/ auff dem wege zwischen Vrba vnd Gelnhausen darnider geschlagen/ vnnd zuermorden vnderstanden / Auch darumb flucht auß der Statt / wie obstehet / genommen hat/ gestattet vnd verhelffet/ wo sie den bey euch betretten / oder ankommen/ vnd darinn kein säumnuß oder vnfleiß erscheinen lasset/ darmit solch groß vbel seine gebürlich straff erlange. Daran thut jhr zu der billicheit vnser ernstlich geheyß vnd meynung. Geben zu Aschaffenburg ꝛc.

Wie man einem Diener oder Lehenmann schreibt/ ein Geleydt helffen zuuersehen.

LIeber getrewer / Wir begeren hiemit gütlich / du wölleſt selb vierdt wolgerüst vnnd erzeugt/ gen N. in vnser Geleydt kommen oder schicken / Alſo/ daß jhr auff N. zeit schierſtkünfftig / zu Abend / daſelbſt zu N. seit/ gestalt/ auff vnsern Hauptmann zuwarten/ das nicht lassen noch säumen/ wöllen wir vns zu dir versehen/ vnd gantz gnädiglichen erkennen/ Geben zu N. auff N. tag Anno ꝛc.

Befelchbrieff/ Fürstliche Mandat zuhandthaben.

LIeber getrewer/ wie gemeiniglich Gotts vnd seiner Heyligen läſterung mit seltzamen/ vngehörten Fluchen vnnd Schwüren/ darzu das zutrincken vnd Spielen/ auß den allen verdammuß der Seelen vnd anderer zeitlicher vnrath entſpringen/ allenthalben eingebrochen/ vnd in böſer vbung/ iſt dir/ als wir zweiffels on sein/ wiſſen/ Dieweil aber vns/ als einem Geiſtlichen Fürſten/ solch laſter/ Sünde vnd schand/ ſoviel möglich/ zu fürkommen gebürt/ So haben wir derhalben in vnsere Stätte/ Schloß/ Dörffer vñ Plätz/ offene Mandata außgehen / vnd solch vbel bey nämlichen Peenen verbieten lassen / Derſelben Mandat wir dir hiebey eins zuſenden / vnd begeren an dich hiemit bey den pflichten / darmit du vns zugethan vnd verwandt biſt / ernſtlich befelhend/ du wölleſt solch vnser Mandat in deinem Ampt/ offentlich anſchlagen / vnd alſo dermaſſen verkündigen lassen / darmit sich des auß vnwiſſenheit niemands zuentſchuldigen hab / vnd fürter ein fleiſſiges vnd embſiges auffſehen haben/ daß demſelbigen vnserem Mandat nachgangen/ vnd die vberfarer alſo ohne alles nachlaſſen vnd barmhertzigkeit / geſtrafft werden/ Daran thuſtu vnsere ernſtliche meynung vnd befelch / vnſeren vnwillen vnd mißfallen zuuermeiden. Geben / ꝛc.

Heyſch-

Formular Heyschbrieff/vmb Rath/Futer vnd mal.

WIr N. Heyschen euch vnsere Ampteleuth/Schultheissen Keller vnd alle vnsere vnderthanen/den dieser vnser Brieff fürkompt/daß jhr gegenwertigen Zeygern/die wir zu verkündigung der auffgesatzten Landsteuwer abgefertigt haben/mit sampt jhren Knechten vnd Pferden/in jhrem hin vnd wider Reiten/zu Wasser vnd zu Land/auff jr gesinnen vnd begeren/günstige forderung/fürschub vnd hülff/auch von vnsert wegen kost vnd rath thun/vnnd sie befolhen haben wöllet. Daran geschicht vnser ernst meinung/vñ besonder gut gefallen. Geben zu N. uff ꝛc.

Heyschbrieff/an die/so bestliche erkauffte Gült zureichen schuldig sein/den Kauffern die fürter zureychen.

WIr N. fügen vnsern lieben getreuwen/den N. zu N. zuwissen/daß wir auß redlichen beweglichen vrsachen/vnd sonderlich vmb vnsers Stiffts besten vnd nutz willen/mit verwilligung der Wirdigen ꝛc. solch N. Malter Habern/so vnser Vorfarn/wir vnd vnser Stifft bißher von euch vnnd auff vnsern N. zu N. järlich gen N. fallend gehabt/eins rechten redlichen verkauffsweise den N. zugestalt vnd verkaufft haben/innhalt des Kauffbrieffs/vnder vnserem/auch gemelts vnsers Thumbcapittels Innsiegel darüber außgangen/solches weiter besagende/Demselben nach/vnd zu vollnziehung solchs Kauffs/so weisen wir euch vnd euwer Erben/mit künfftiger bezalung vnd liberung solcher N. Malter Habern/an die gemelten N. vnd jhre nachkommen/euch bey den pflichten vnd Eyden/darmit jhr vns verwandt seit/ernstlich gebietend/daß jhr vnd euwer Erben hinfür zu ewigen zeiten den gemelten N. vnnd jhren nachkommen solch N. Malter Habern eines jeglichen Jars/auff N. tag/ohn jhr zuthun/kosten vnd schäden/gen N. antwortet/libert vnd reychet/in: aller massen jhr vnsern Vorfarn/vns vnd vnserem Stattgericht geantwortet/gelibert vnd gereychet habt/vnnd zuthun schuldig gewest seit/Sagen euch vnd euwer Erben auch hierauff/vnd in solcher gestalt/vnser/vnserer nachkommen vnd Stiffts halber/solcher N. Malter Habern hinfür quitt/ledig vnd loß/für vns vnnd vnsere nachkommen/vnd Stifft/in krafft deises Briefes/sonder alle geuerde. Vnd des zu vrkundt haben wir vnser Jnsiegel zu ruck dieses Briefes thun trucken. Der geben ist/ꝛc.

Als einer denen/von den er Gült erkaufft gehabt/verkündet/daß er dieselbigen Gült an einem andern gewendet habe.

ICh N. füge euch N. vnd N. zuwissen daß ich die verschreibung vber N. gülden järlicher Gült/so ich von euch auff Negütern/auff einen widerkauff gekaufft habe/sagend/dem N. vnd seinen Erben auß redlichen/beweglichen vrsachen/mit sampt der gemelten Gült/zugestellet/vbergeben/vnd jhren innheltern gemelter verschreibung vnd auffhebern gedachter Gülte/an meine vnnd meiner Erben stat gesetzt vnd gemacht hab/inhalt einer sondern verschreibung deßhalben außgangen/

Dar-

Darumb so weise ich euch hie mit diesem Brieffe/mit reychung vnd liberung der gemelten Gült/an den gedachten N. vnd seine Erben/als die rechten waren innhelter der obgemelten Gültuerschreibung/vnd rechte Haupteut der obgemelten Gülten/jhnenhinfür mit reichung vnd liberung der Gülten vnd allem andern/nach laut der berürten Gültuerschreibung zugewarten vnd zuthun/ das jhr mir vnd meinen Erben zuthun verschrieben seit/Daran thut jhr meinen willen vnd gefallen/das ich für mich vnd meine Erben genemne zuhalten/vnd darwider nicht zuthun/hiemit in gutem glauben versprich vnd gered. Des zu vrkundt:ꝛc.

Heyschbrieff an einen Zollschreiber/järlich Gült zuentrichten.

WIr N. Lassen dich vnsern Zollschreiber zu N. vnd lieben getreuwen N. wissen/Daßwir jetzo mit wissen/willen vnnd verhänckniß der Wirdigen vnd Ersamen vnserer lieben Andächtigen Dechants vnnd Capittels vnsers Thumbstiffts zu N. vnserm lieben getreuwen N. N. gülden järlicher Gült auff vnserem Zoll/zhme/seinen Erben vnd innhelter der verschreibung/die järlich auff S. N. tag daruon außzurichten verwiesen haben/laut der verschreibung/darüber sagend/Darumb so Heyschen wir dich hiemit ernstlich/vñ gebieten dir/du wöllest dem gedachten N. seinen Erben/oder wer solch Gültuerschreibung mit ihrem guten wissen vnd willen innhat/auff S. N. tag nechstkünfftig vnd fürter auff einen jeden S. N. tag/solch N. gülden Gült/an guter Rheinischer wehrung/gütlich außrichtung vnd bezalung thun/alles wie sich laut der verschreibung gebürt/Sonder geuerde/ Des zu vrkundt/habē wir vnser Secret zuruck diß Brieffs thun trucken. Geben:ꝛc.

Heyschbrieff an die vnderthanen/so verunderpfandet seind.

WIr Vriel:ꝛc. Entbieten euch den Ersamen vnsern lieben getreuwen Burgermeister vnd Rath/vnd gantzer gemend zu N. vnsern gruß/vñ thun euch zuwissen/daß wir zu nottürfft vnsers Stiffts/auch mit verhänckniß vnsers Capittels/vnsern lieben getreuwen N. seinen Erben vnd innhaltern dieses Brieffs mit seinem oder seiner Erben willen N. gülden järlicher Gülte/auff ein widerkauff vmb vnd für N. gülden Hauptgelts verkaufft/vnd sie solcher järlicher Gülten auff vnsern Zoll zu N. verweiset/auch vnder andern/ob jhme auff ein oder mehr zeit vnd zil nit gehalten/oder sonst in sein verschreibung Intrag geschehen würde/euch darfür verhafft gemacht haben/Also vnd in der gestalt/daß jhr jme mit solchen N. gülden Kauffgelts gewarten/vnd die von vnsern Renthen vnd gefellen/so wir auff euch fallen haben/entrichten sollet/innhalt der verschreibung vnnd Kauffbrieff darüber sagende/Darumb so begeren wir an euch/ernstlich hey schende vñ gebietende/jr wöllet dem gemelten N. seinen Erben/vñ wer den Kauffbrieff mit jhrem willen innhat/so dick es zu schulden komen würd/mit den N. gülden/järlicher Gülte gewertig sein/auch sonst alles das thun halten vnd vollnfüren/das der Kauffbrieff außweiset vnd innhelt/Vnd was jr auch also innhalt der verschreibung vnd Kauffbrieffs thut vnd thun werdet/das ist vnd sol sein vnser/vnser nachkommen vnd Stiffts will vnd meynung Geredē vñ versprechen auch/für vns/vnd alle vnser nachkomen vnd Stifft/

euch

euch des alles schadloß zuhalten / vnd auch die N. gülden gekauffter Gülten / so dick jr die entrichten werdet / sampt kosten vnd schaden / an vnsern Renthen vnd gefellen / so jhr vns järlichs zugeben pflichtig sind / abschlagen vnd fallen zulassen / sonder außzuge / vnnd ohn geuerde / Vnd des zu vrkundt / so haben wir vnser Jnsiegel an diesen Brieff thun hängen. Der geben ist auff N. tag / Anno ꝛc.

Heyschbrieff / Erbhuldung zuthun.

WJr Briel ꝛc. Entbieten den Ersamen vnsern lieben getreuwen Schultheissen vnd Schöffen / vnd gemeynde des Dorffs N. vñ lassen euch wissen / daß wir vnserm lieben getreuwen N. macht vnd befelch geben haben / Befelhen jm auch / in vnd mit krafft diß Briefs / Erbhuldung von vnsern vnd vnsers Stiffts wegen / von euch zufordern / vnd solche huldung mit gelübden vnd Eyden zuempfahen vnd zunemen / wie die von vnsern Vorfaren / vnd vnsers Stiffts wegen / hieuor bey euch eingenommen ist / auch alles das thun / das sich nach altem herkommen / von vnsert wegen gebürt / Heyschen vnnd befelhen euch auch hiemit ernstlich solche huldung zuthun / vnd nichts zuweygeren oder zuuerzichen / in keinem wege. Des zu vrkundt haben wir vnser Secret zuruck diß Briefs thun trucken. Der geben ist zu Sanct Martinsburg ꝛc.

Heyschbrieff / Jnuentarium auffzurichten.

Albrecht ꝛc.

WJrdiger / Hochgelehrter / vnd Ersamer lieber andächtiger / vnd getreuwer / Vns hat vnser Keller zu N. vnd lieber getreuwer N. P. zuerkennen geben / Dieweil seines Weibs Eheliche Mutter / die Dieterichs von N. Eheliche Haußfrauw gewest / mit todt verschieden / vnnd gedachter Dieterich sich widerumb zuuerheyraten willens sey / Deßhalb seiner N. Haußfrauwen vnd jhrer Geschwister merckliche notturfft die verlassen Haabe vnd güter jhrer verstorben Vatter vnnd Mutter / wie Dieterich jetzt gemelt die jetzo besitzt vnnd hinder jhnen kommen sind / Jnuentieren zulassen / ob es vber nacht zu fall kom̃en / der selben güter anzeige vnd bericht / Vnderthenig bittende / jhne hierinn gnädiglich zuuersehen / Wenn wir nun gemeltes vnsers Kellers begere zimlich / auch notturfftig ermessen / Befelhen wir euch hiemit / jhr wöllet auff sein gesinnen oder begeren euch in Dieterichs seines Schwehers Behausung fügen / vnd alle seine Haabe vnd güter / ligend vnd farend / wie sich gebürt / Jnuentieren / daruon glaublich vrkundt machen / vnnd die vnserem N. vnd wer der mit jhme weiter notturfftig ist / mittheilen. Daran thut jhr zur billicheit vnser befelch vnd meynung. Geben zu N. auff S. Laurentzen tag / Anno 15.

Erforderung öffnung in eim Schloß.

WJr N. ꝛc. Entbieten N. ꝛc. Nach dem zwischen etwann vnseren Vorfaren löblicher gedächtnuß / vnd deinen Vorältern / Grauen N. zu N. durch vertrag vnd einung versehen vnd außgetruckt ist / daß alle vñ jede Schloß vnd vestenung der Grauen von N. vnnd jhrer Erben / vnserm Stiffi N. zu allen jhren nöten /

nöten/wider allermäniglich ewiglich offen sein solten/ Darumb vnnd so du als ein Tochter vnd Erbe Weyland des N. das N. Schloß/ so von den Grauen von N. herkommen/innhast/ So begeren wir an dich hie mit diesem Brieff/ in krafft obberürter verträge vnd einung/ güttlich gesinnend/ du wölleſt vns bey diesem vnseren Botten einen nämlichen tag in deinem offen Brieff ernennen/ darauff wir die vnseren zu dir gen N. schicken/vnnd daselbst vnser vnd vnsers Stiffts öffnung/ wie sich gebürt/ nemen lassen mögen/ Daran thustu/zu sampt dem du es auß erzelten vrsachen schuldig bist/vnser gut gefallen/mit gnaden zuerkennen. Geben zu N. vnder vnserm zuruck auffgetruckten Secret oder Jnsiegel ꝛc.

Öffnung begeren in Schloß vnd Flecken.

WJr Briel ꝛc. Thun vnsern lieben getrewen Melchorn von Rodenhausen vnd seinen Brüdern/zuwissen/ Als in der Pfandtuerschreibung/so jhr von vnsern Vorfaren/vnd Stifft/vber Schloß vnd Tale/Mertenstein/vnd das Dorff Seymspach inhabt/die öffnung in gemeltem Schloß vnnd Tale Mertenstein/vns/vnsern nachkommen vnnd Stifft zu allen vnsern vnd vnsers Stiffts notturfft vnnd geschäfften vorbehalten ist/ Alſo/ daß wir vns wider mäniglich niemands außgeschaiden/ darauß vnd darinn behelffen sollen vnnd mögen/ so offt vns des noth ist/vnd sein wird/ weiters innhalts derselben Pfandtuerschreibung/ Daß wir demnach solcher öffnung durch die vnsern/so wir dahin schicken werden/ vnd vnsers Stiffts gelegenheit vnd notturfft zugebrauchen gedencken/ Das verkünden wir euch hie mit diesem vnserem offen besiegelten Brieff/ ernstlich begerend vnd erforderend/ So die vnsern zu Mertenstein erscheinen/ vnd solcher öffnung gesinnen werden/jhnen des zu jederzeit zugestatten/vnd sich der von vnser vnd vnsers Stiffts wegen vnuerhindert vnd vngeweygert gebrauchen zulassen. Daran thut jhr zur billicheit vnser ernstlich meynung/darzu wir vns gäntzlich verlassen. Geben vnder vnserm zuruck auffgetruckten Secret. Anno ꝛc.

Credentz an den Keyser.

ALlergnädigſter/Durchleuchtigſter/Großmächtigſter Keyser/Hochgeborner Fürst/Allergnädigſter Herr/ in mercklichen meinen vnd meines Stiffts obligenden Sachen vnd beschwerungen/ sende ich zu euwer Key. May. gegenwertige N. vnd N. mit befelch euwer Key. May. derhalb mein vnd meines Stiffts notturfft anzubringen/vnderthenigklichen bittend/ E. Key. May. gerüche sie gnädiglich zuhören/jhnen dißmals gleich mir selbs gäntzlich zuglauben/vnd sich darinn alſo gnädiglichen zuerzeygen/ als nach gestalt der Sachen mein vnderthenigs vertrauwen zu E. Key. May. als meinen Allergnädigſten Herrn stehet/ Das wil ich nach meines Stiffts vermöge in aller vnderthenigkeit vmb E. Key. May. die mir altzeit gnädiglich thu gebieten/ zuuerdienen vnuergessen sein/ Datum ꝛc.

Credentz an einen Fürsten.

VNser freundtliche dienst zuvor/secundum stylum, Hochgeborner Fürst/lieber freundtlicher/ Wir haben N. in befelch geben/mit euwer lieb/von vnsert

M wegen/

wegen / in sonderm hohen vertrauwen vnd glauben zureden / wie jhr wol vernemen werdet / freundtlich bittend / E. L. wölle jhn gnädiglich hören / die Sachen im besten verstehen / vnd jhm dißmals gleich vns selbs / glauben / die Sachen auch in guter geheim / als wir euch dann sonderlichen wol vertrauwen / halten / Wöllen wir in gleichem vnd mehrerm gern freundtlich verdienen. Datum ꝛc.

Credentz an ein Statt.

VNsern gruß zuuor / Ersamen lieben besondern / Wir haben den Ersamen N. vnd lieben getrauwen N. zu euch gefertigt / etliche vnser meynung werbend an euch zubringen / wie jhr von jhm vernemen werdet / Demnach ist an euch vnser gütlich begere / jhr wöllet jhn in solcher seiner werbung gutwilliglich verhören / jhm auch derselben als vns selbst glauben geben / vnd euch also gutwillig darinn erzeygen vnd beweisen / als vnser vngezweiffelt zuuersicht zu euch stehet / Das wöllen wir mit gnaden gegen euch zubeschulden / wo es zum fall kommen würde / vmmer gessen sein. Datum ꝛc.

Machebrieff kundtschafft zufüren / mit erledigung Eyd vnd pflicht.

WIr N. ꝛc. Bekennen ꝛc. Als der N. vnd wir von etlicher vnser jrrung vnd gebrächen wegen nechst zu N. zu Recht veranlaßt worden / vnd wir zu solchem Recht kundtschafft nottürfftig seind / Da haben wir vnserm lieben getrauwen N. gantz macht vnd vollen gewalt geben / vnd geben jm den in krafft diß Brieffs solche kundtschafft von vnsert wegen zubekommen / zufordern vnnd einzubringen / Auch alle die von den er also kundtschafft fordern oder nemen wird / ob die in gemein oder sonderheit jhr einer oder mehr vns mit gelübden / Eyden / oder sonst verbunden oder verwandt seind / aller solcher jhrer gelübd / Eyd oder verbündtnuß an vnser statt vnd von vnsern wegen in dieser Sach / vnd solch kundtschafft zugeben vnd zusagen / vnd daß solch gelübd / Eyd vnd verbündtnuß sie daran nit hindern sollen / ledig zusagen / Die wir auch selbs also in dieser Sach vnd solche kundtschafft zugeben / solcher jhrer gelübden / Eyd vnd verbündtnuß ledig sagen / in krafft diß Brieffs / alles vngefährlich. Vrkundt ꝛc.

Credentzbrieff.

VNser freundtlich dienst / ꝛc. Wir schicken zu E. L. vnsern lieben getrauwen N. in vnserem namen vnd von vnsert wegen etwas an E. L. zuwerben / als E. L. von jhme vernemen werden / Dieselbe Eu. L. freundtlich bittende / den gemelten N. in seiner werbung gütlich zuhören / vnnd jhme auff diß mal gleich vns selbs zuglauben / vnd darinn beweisen als wir E. L. getrauwen / freundtlich zuuerdienen. Datum ꝛc.

Botenbrieff.

Wir

WIr N. ꝛc. Künden allermänigklich mit diesem Brieff/ daß dieser gegenwertiger N. vnser geschworner bott vnd diener ist/ Hierumb wir an alle vnd jegliche/ die vmb vnsern willen thun vnd lassen wöllen/ bitten vnd gesinnen/ den gemelten N. für vnsern botten / vnnd diener gütlich halten / vnd an seiner bottschafft nicht hindern/ sondern fürdern wöllend/ Daran beweist vns jeder danckname wolgefallen/ vnd sonst gnädiglich zubeschulden vnnd erkennen. Zu vrkundt ꝛc.

Vormünderbrieff.

WIr N. ꝛc. Bekennen ꝛc. Daß wir als der Landtsfürst vnd auff vnderthenig ansuchen der freundtschafft vnsers Amptmans zu N. Philips N. seligen Tochter Agnes N. die noch vnder jhren mündigen Jaren ist / vnsern lieben getrewen / Wolffen von N. jhren Schwager zu rechtem Vormünder gegeben vnd gesetzt / vnd thun das in krafft diß Brieffs/ also/ daß Wolff jhr mit jhrem Vätterlich vnd Mütterlichen gut treuwlich vmbgehen/ vnd wann das von vns an jhn gesinnen wirt / darumb rechnung / vnd sonst alles von jhrent wegen fürnemen/ handeln vnd thun sol/ das einem getrewen Vormünder zustehet vnd gebüret/ Wie er vns dann solches mit treuwen an eydts statt gelobt hat / Sonder alle geuerde/ Vnnd des zu Vrkundt vnser Secret ꝛc.

Ein ander Vormünder Brieff.

WIr N. ꝛc. Bekennen ꝛc. Nach dem vnser lieber getrewer N. selig mit todt verschieden ist / vnnd einn son genañt N. der noch vnder seinen mündigen Jaren ist/ verlassen/ vnd wir dann von seinen freunden als der Landsfürst/ sein Herr vnd ordenlicher Richter vnderthenigklich angeruffen vnd gebetten worden sindt/ jme Curatores vnd Vormünder zuordenen vnd zugeben / Daß wir demnach auß Fürstlicher vnd ordenlicher Oberkeit vnsere lieben getrewen N. vnnd N. zurechten Vormündern vnd Curatores ad litem, dem obgemelten N. sone gegeben/ geordent vnd gesätzt haben / vnnd thun das hiemit wissentlich in krafft diß Brieffs / vnd geben jhme des gnugsamliche macht vnnd gewalt/ also daß sie des gedachten N. sons händel vnnd Sachen zum besten vnd getreuwlichsten handeln sollen vnnd mögen/ jrer gülter/ ligend vnd farend/ Gült vnd schuld ein Inuentari zumachen/ einnemen/ auß geben/ verschaffen/ vnd so das erfordert wirt/ darumb rechnung thun/ vnd gemeinlich vnd besonderlich alles vnd jedes von des gedachten N. Sons wegen fürnemen/ zuthun vnd zulassen/ als getreuwen Vormündern gebürt / vnd sie dañ auch vns darvber mit handtgebenden treuwen gelobet vnd geschworen haben / vngeuerlich/ Vnd des zu vrkundt ꝛc.

Supplication an ein Fürsten/ vmb hülff des Rechten.

WOlgeborner/ Gnädiger Herr/ E. G. sey mein schuldige dienst / in aller vnderthenigkeit willigklichen zuuor/ Gnediger Herr/ Den angesätzten Rechttag/ so E. G. in der Appellation Sachē/ zwischen Kuntz N. von mir schwebend/ auff Montag nach S. Vlrichs tag angesätzt/ hab ich gehorsamlichen besucht/ Rechts / wie sich gebürt/ zupflegen/ Aber mein Widertheil hat den abkünden lassen/

mit anzeyge/daß er/N. halber den zubesuchen/verhindert sey/mich dardurch zu kosten vnd schaden gefürt/den ich mir im Rechten vorbehalten haben wil/vnnd nachdem er als der Appellant vnd Kläger/zum Rechten geschickt sein sol/es sey durch sich selbs/oder seinen volmächtigen Anwald/vnd dann solchs nit geschehen/ist wol zuerachten/daß er hiedurch verlängerung der Sachen suchet/Dann er weiß daß ich ein armer Handwercksgesell/meinem Handwerck vnd arbeit nachziehen muß/vnd solcher Sachen nicht so wol/als er/außzuwarten hab/derhalb er auch vermeint/solche verlängerung sol mich meiner vngelegenheit vnnd Armut halb dahinn treiben/daß ich arbeit halb/hinweg ziehen/vnnd die Sachen fallen lassen müß/ꝛc. Dieweil aber nun ein jeglicher Kläger zum Rechten geschickt sein sol/durch sich oder sein volmächtigen Anwald/vnd ich dann als ein armer gesell/langer auffzüge mit zuwarten hab/darzu gefährliche außflücht vnd verlängerung im Rechten nit gestattnoch zugelassen werden sollen/wie ich dann des guten vnderthenigen vertrauwens zu E. G. bin/So ist darumb an E. G. mein vnderthenig bitt/E. G. wöllē ein andern Rechtstag auffs förderlichst vns ansetzen vnd benennen/vnd meinem Widertheil denselben dermassen ansetzen vnd verkünden lassen/durch sich/oder aber seinen volmächtigen Anwald zuerscheinen/vnd wie sich in Recht gebürt/zuhandeln/ꝛc. Vnd er erscheine als dann also oder nit/sol nicht desto weniger geschehen vnnd ergehen/was Recht sey ꝛc. Des wil ich mich zu E. G. der billicheit nach gäntzlich versehen/vnd in aller vnderthenigkeit willig vnd geflissen seyn zuverdienen.

Dem Wolgebornen Herrn/Herrn Eberharten/Grauen zu Königstein vnd Dietz/Herrn zu Epstein vnd Mintzenburg/meinem gnädigen Herrn.

Supplication vmb Erbtheilung zuverhelffen.

Ernuester/Hochgelehrter/Fürsichtige/Ersame vnd Weisen Herrn/Vnser vnderthenige vnnd gehorsame dienst/seind E. vnd F. W. zuvor/Günstigen vnd gebietenden lieben Herrn/Nach dem Weyland Seifried N. vnser Vatter Selig/zweyerley Kind gehabt/vnd darmit dann nach seinem todt vnder vns seiner verlassen narung halb kein jrrung vnd gezänck erwüchse/so hat er darumb/zu erhalten fried vnd einigkeit/ein Testament auffgericht/darinn vnder andern verordent vnd gesetzt/wie es nach seinem todt mit der theilung vnder vns seinen Kindern gehalten werden sol/Vnd nemlich/laut solcher Artickel/wie E. E. vnd F. W. auß dem Testament vernemen haben ꝛc. alibi. Aber vnangesehen desselben/so hat gedachter vnser Vatter selig/ein järliche Korngült gehabt vnd verlassen/darinn haben sich die Kinder erster Ehe/nemlich Bertholt N. vnd Heynrich N. von wegen jhrer Haußfrauwen/vnd Meckel Seifrieds N. gelassen Wittwe/eygens gewalts geschlagen/vnd seither der theilung/on geuerd in die 13. Jar dieselb Gült eingenossen vnd genossen/Vnd wiewol wir sie zu vielmaln ersucht/vnd gütlich begert haben/solche Gült mit vns zutheilen/auch Rechnung zuthun/vmb die so sie järlich eingenommen/So haben wir sie doch bißher auff alles gütlich vnd maniafaltig ansuchen/nie darzu bringen mögen/Solchem nach/ersuchen E. E. F. W. wir in aller vnderthenigkeit bittend/sie wöllen vns helffen/vnnd obgenante vnser Stieffgeschwistere dahin halten/vñ vermögen/daß sie vns erstlich Copey des Gültbrieffs mittheilen/darnach Rechnung thun vmb die empfangen Gült/vns vergleichung zuthun/vnd folgends zum 3. daß die Gült vermög des Testaments getheilt werd/oder einer den andern ablege/damit vns das jenig so vns von Rechts wegen daran gebürt gedeihe/

vnd

vnd ohn weitern kosten vnnd schaden werden möge / Als wir vns zum Rechten / vnd der billicheit nach / gäntzlich versehen vnd getrösten / Das wöllen wir / sampt schuldiger pflicht / vmb dieselb E. E. vnd F. W. allzeit gestiessen sein zuuerdienen.

E. E. vnd F. W.

Vnderthenige

B. vnd N.

Fördernußbrieff zum Rechten / mit inligender Supplication.

LIeber getreuwer / oder besonder / Wie wir durch vnseren Bürger zu N. vnd lieben getreuwen N. bittlich angesucht sein / würdestu hierinn verschlossener Supplication vns vberantwort vernemen / Darmit aber dem genanten N. förderlichs Rechten verholffen / nit also lang wider Recht vnd billicheit vmbgetrieben / vnd wir auch seines manigfaltigen anlauffens entlästigt / oder erlassen werden / So begeren wir an dich mit ernst / gütlich / Du wöllest jhm auff sein ansuchen gegen seinem Widertheil förderlichs / vel, schleunigs Rechten widerfaren / vnd jhnen weiter nit vmbtreiben lassen / Daran thustu vnser ernst meynung vnd gut gefallen. Vel. Daran thustu vns dancknemig gefallen / in gnaden gegen dir zuerkesen. Datum ꝛc.

Verkündunge einen Burckfrieden geloben vnd schweren zulassen.

WIr Briel ꝛc. Lassen dich den Edlen vnsern lieben besondern Melchior von N. Herrn zu N. ꝛc. wissen / daß wir vnseren lieben getreuwen Nicolaus N. von N. gefertigt vnd jhme empfolhen haben / von vnsern vñ vnsers Stiffts wegen den Burckfrieden zu Neuwenbeimberck zugeloben / vnnd in vnser Seele zuschweren / vñ widerumb von den Amptleuten / Thurnhütern / Pförtnern vñ Wächtern / gelübde vnd Eyde / Auch die öffnung so wir daselbs haben / zufordern vnd einzunemen / vnd alles das / wie es sich innhalt der verschreibung vnd Burckfrieden gebürt / von vnser vnd vnsers Stiffts wegen zuhandeln. Sonder alle geuerde. Des zu vrkundt haben wir vnser Jnsiegel auff diesen Brieff thun trucken. Der geben ist ꝛc.

Verkündigung eines neuwen Amptmanns einer Statt. Briel ꝛc.

ERsamen lieben getreuwen / Wir haben vnsern lieben getreuwen N. zu vnserm vnd vnsers Stiffts Amptmann zu N. auff genommen vnd gemacht / das wir euch hiemit verkünden vnd zuwissen thun / mit ernstlichem befelch / jhr wöllet jhn also für vnsern Ampmann ansehen / ehren / vnd halten / vnd jme als Amptmann von vnsert wegen / in dem sich gebürt / gehorsam sein. Daran thut jhr vnser ernstlich befelch vnd meynung. Geben ꝛc.

Glückwünschung zum jungen einer Fürstin.

VNser freundtschafft/ vnnd was wir liebs vnd guts vermögen/ allezeit zuuor/ Hochgeborne/ freundliche/ liebe Mume/ Schwägerin vnd Tochter/ euwer verkündigung der entledigung euwer leiblichen bürden vnd glückseligen gnesens/ haben wir mit freuden vernommen/ Sind des dem Allmächtigen Gott dancksagend/ vnd euch zu dem Junggebornen Sone glück vnd heyl wünschend/ in hoffnung der Allmächtige ewige Gott werde jhne zu wolfart/ ehren vnd allen guten gefristen/ erhalten vnd schicken. Vo mit wir euch annemige freundtschafft vnd guten willen erzeygen möchten/ des weren wir sonderlich begirig vnd wol geneygt/ Euch hiemit dem Allmächtigen befelhende/ Datum N. auff Sanct N. tag. Anno M.D.XLv.

Der Hochgebornen Fürstin/ Frauwen Elisabethen/ geborne Marckgräuin von N.ꝛc. Gräuin vnd Frauw zu N. vnser freundtlichen lieben Mumen/ Schwägerin vnd Tochter.

Zollbrieff/ vmb Freyhung.

ERsamer/ Lieber Andächtiger vnd getreuwer/ secundum stylum, &c. Wir heyssen euch/ daß jhr dem Wolgebornen vnserem lieben getreuwen N. Grauen zu N. ꝛc. solch N. Fuder Weins/ so er zu N. zu Prouision seiner Haußhaltung erkaufft vnd den Rhein/ oder Mayn hinauff gen N. zuführen verfüget hat/ bey euch an vnserm Zoll zu N. Zollfrey vnd vngehindert fürfaren lasset. Clausula, gen Mentz ꝛc. Doch vnserem Allergnädigsten Herrn dem Römischen König an seinem gebürlichen theil vnnergrieffenlich vnd vnschädlich. Daran thut jhr vnseren befelch vnd meynung. Datum ꝛc.

Ein ander Form.

WIr N. Entbieten vnsern Amptleuthen vnd Zöllnern ꝛc. so hiemit ersuchet werden/ vnsern gruß zuuor/ ꝛc. Lieben getreuwen/ So dann der N. in Gott Vatter ꝛc. oder Hochgeborn Fürst/ ꝛc. iuxta merita, vnser lieber Oheim/ vns von etlicher N. wegen/ so gegenwertiger Zeyger/ seiner Lieb Diener/ durch vnser Land vnd gebiet treibt/ vel, füret/ Zoll vnd aller beschwernuß frey durchgehn zulassen ersuchet hat/ So wir dann seiner Lieb zuwilfaren geneygt/ begeren wir von euch/ ernstlich wöllend/ solchen N. gantz Zollfrey vnd vnbeschwert durchgehn zulassen/ kein verhinderung/ sonder förderung zuthun/ vnd das nicht andere zuhalten/ Daran geschicht vnser meynung vnd wolgefallen. Zu vrkundt mit vnserm zuruck auffgetruckten Secret oder Jnsiegel. Geben zu N. ꝛc.

Ein andere.

Briel ꝛc.

VNseren freundtlichen dienst/ ꝛc. secundum stylum, Wir haben hiener N. Malter Korns/ vñ N. Malter N. vngefährlich zu Prouision vnsers Schloß N. den Rhein hinab zuführen verfüget/ darfür dann die vnseren an euwer lieb Zöllen zu N. vnd N. haben spruchnuß thun müssen/ Demnach bitten wir E.L. wollet bey jhren Zolldienern zu N. vnd N. verschaffen/ die vnsern solcher spruchnuß ledig zusagen/ vnd des jhre Zollbrieff vns mit diesem vnserm Botten zusenden/ Das wöllen wir in dergleichen gern verdienen. Datum ꝛc.

Ein

Ein ander Form / einer Zollfreyhung.

EN Ersamen Zollschreibern / Beschern vnd Zöllnern aller der Zöll / meins gnädigen Herrn von N. am Rhein / Entbiete ich Thomas N. von N. Hofmeister / meinen gruß / vnd alles gut / vnd füge euch zuwissen / daß der Hochwirdige Fürst / Herr Laurentz / Bischof zu N. r. mein gnädiger Herr / fünff schlechte fuder Weins zu seiner gnaden Provision zu N. erkauffen / vnnd den Mayn hinauff zuführen verfügt hat / Befelhe euch hiemit samentlich vnd jedem besonder / zu welcher zeit solcher Wein bey euwer jedem fürgeführt wird / von denselbigen Schiffleuthen / oder des gemelten meines gnädigen Herrn von N. Dienern / versprüchnuß zunemen / daß sie wöllen zu zweyen Monaten vngefährlich von meinem gnädigen Herrn Zollfreihung erlangen / oder aber den Zoll bey euwer jedem außrichten. Daran thut jhr meines gnädigen Herrn sonderlichen willen. Datum r.

Desgleichen hat der Wirdig Herr Johann von N. Thumbherr / r. zu notturfft seiner Haußhaltung / ein Schiff vol Holtz / zu Brotsselich erkaufft / willens das hinab gen N. zuführen / vnd vmb Zollfreihung gebetten / Darumb wöllet von gemeltem Herrn Johann von N. oder wer des von seinet wegen bey euch allen / euwer jedem insonderheit angesinnt würden / gleichförmig / wie obgemelt / gelübd nemen / in zweyen Monaten bey meinem gnädigen Herrn Zollfreyhung zuerlangen / oder den Zoll außzurichten r.

Ein ander Form.

JNsere freundtliche dienst zuvor / Hochgeborner Fürst / lieber freundt / Wir haben vns zu vnserer Hofhaltung zwölff hundert fuder Holtz zu Eberbach zuerkauffen / vnd den Necker vnd Rhein hinab zuführen verfügt / Bitten darumb freundtlichs fleiß / ewer Liebe wölle solch Holtz an E. L. Zöllen zu Heydelberg / Mannheim / vnnd Oppenheim Zollfrey fürgehen / vnd vns jhre Zollfreyhungsbrieff / bey diesem vnserm Botten schicken lassen. Datum r.

Wir haben vns auch kurtzuer schiener tage 20. stück fiernen Weins von Canstein gen N. füren lassen / vnd die vnseren / so vns solchen Wein geführt haben / an E. L. Zöllen zu Bacharach vñ Cube gelübd gethan / Bitten demnach freundtliches fleiß / E. L. wölle vns derohalb jre Zollbrieff an gemelte Zöll / bey diesem Botten zuschickē verfertigen lassen / darmit die vnsern jrer gelübd entledigt werden. Das wöllen wir gern vergleichen / vnd in einem mehrern verdienen. Datum r.

Ein andere Form.

WJr Jacob r. Entbieten den Ersamen vnsern lieben getrewen / besondern Zollschreibern / Beschern vñ Zolldienern / des Zolls zu N. vnsern gruß / vnd fügen euch zuwissen / daß wir zu Provision vnser Hofhaltung / zwölffhundert fuder Holtz / zu N. erkauffen vnd den Rhein herab zuführen verfügt haben / Begeren demnach / jhr wöllet vns solchs vnuerhindert fürgehen lassen. Daran thut jhr vns sonder wolgefallen. Datum r.

Ein ander Form.

WIr heissen euch alle vnsere Zollschreiber / Zöller / vnd Zolldiener / denen dieser vnser offner Brieff fürkompt / daß jr den Ersamen vnsern Thumbherrn / vnsers Thumbstiffts zu N. lieben Andächtigen vnd getrewen N. vnd N. wöllet solch stück Weins / Frücht / vnnd anders / so er in diesem Schiff den Meyn hinauff zuführen verfüget hat / Zollfrey / vnd vnuerhindert fürgehen lassen. Daran thut jhr vnsern willen vnnd gut gefallen. Geben in vnser Statt N. vnder vnserem auffgetruckten Daumenring.

Ein ander Form.

LIeben getrewen / Wir beuelhen euch / daß jhr den Ersamen N. Thumbherrn vnsers Thumbstiffts zu N. vnnd lieben andächtigen Hansen N. solch sieben eimer Weins / so er im Kinckaw erkaufft / vnd den Mayn hinauff gehen Würtzburg zuführen verfüget hat / jhne auch Zollfrey vnd vnuerhindert fürgehen lassen. Daran thut jhr vnser meinung vnd gut gefallen. Geben in vnser Statt N.

Ein ander Form.

WIr heyssen euch / daß jhr die Ersamen vnser lieben besonderen Bauwmeyster der Statt N. jhrer versprüchnuß / so sie zehen Tausent gebacken stein / vnd fünffhundert holtz halb zu gemeynem Bauw der Statt N. gehörende / bey euch an vnserm Zoll zu Höchst / als sie die fürgefürt / derhalb gethan haben / ledig lasset / vnd sagen / Daran beschicht vnser beuelch vnd meynunge. Datum ꝛc.

Ein ander Form.

ICh P. N. Maynntzischer Thumbprobstey Factor / zu N. Entbiet allen vnd jeglichen Zöllnern vnd Zolldienern / den dieser Brieff fürkompt mein freundtwilligen dienst / vnd füge euch zuwissen / daß der Hochwirdig / Durchleuchtig / Hochgeborne Fürst vnd Herrn / Hern Georg / Bischof zu Speier / Pfaltzgraf bey Rhein / Hertzog zu Beyern / vnd Thumbprobst zu Mentz / mein G. H. diese zwen gegenwertige Wägen mit Wein / gehn Nürnberg zu füren verfüget hat / welcher Wein sein F. G. zu Prouision seiner F. G. Hofhaltung auff jetzigen Reichstag zu Nürnberg nottürfftig sein würdt. Darumb so ist von wegen seiner F. G. mein freundtlich bitt / gedachte Wein bey euch Zollfrey / vnbeschwert / vnd vnuerhindert fürgehen zulassen / Das wirdt sein F. G. gegen ewer jeglichs Herrschafft vnd Person / freundtlich vergleichen / beschulden / vnd gnädiglichen erkennen. Zu Vrkundt vnd mehrer sicherheit / hab ich mein Jnsiegel zu ende dieser meiner Handtschrifft getruckt / Vff Fkeitag nach Matthei Apostels / Anno ꝛc.

Ein ander Forma.

ICh Magister N. Cantzler / Priester Würtzburger Bistumbs / entbiet allen Zöllnern vnd Zolldienern / den dieser Brieff fürkompt / mein andächtig gebet / vnnd willige dienst / vnnd füg euch zuwissen / nach dem ich etlich zeit die Pfarr

allhie

allhie zu N. verwesen/ vñ aber nun fürhab/ meiner gelegẽheit halber/ gedachte Pfarr zuraumen/ vnd mein Gottslehen/ so ich zu N. an der Tauber hab/ Persönlich selbst zuuersehen/ daß ich demselben nach/ diese zween gegenwertige Wägen mit Wein/ meines eygen gewächs/ abgefertigt/ vnd gen N. zu Prouision meiner Haußhaltung zuführen verfügt hab/ Darumb ich an euch alle samenthafft/ vnd jeglichen insonderheit mein gantz dienstliche vnd freundtliche bitt/ jr wöllet alter gewonheit/ vnd Priesterlicher freyheit nach/ die gemelten Wägen Weins/ bey euch Zollfrey vnnd vnbeschwert fürgehen lassen/ des wil ich euch mich Priesterlicher freyheit vnd altem herkommen nach/ gäntzlichen vertrösten/ vnd mit meim andächtigen vnd vndertheniegen Gebett/ willigen diensten/ gegen euwer Herrschafft als der Oberkeit/ vnd euch/ williglich vnd gefliessen zuuerdienen. Zu weiter vrkundt/ hab ich den Erbarn vnd Achtbarn N. P. Mentzischer Thumbprobstey Factor alhie zu N. mit fleiß erbetten/ daß er sein Insiegel zu ende dieser Schrifft getruckt hat. Datum auff S. Peters tag Cathedra. Anno ꝛc. 22.

Zollbrieff/ Ochsen zukauffen.

WIr N. ꝛc. Entbieten allen vñ jeden Churfürsten/ Fürsten/ Geystlichen vnd Weltlichen/ Grafen/ Herrn/ Vitzthumben/ Vögten/ Pflegern/ Amptleuthen/ Zöllnern/ Verwesern/ Bürgermeistern/ Räthen/ Gemeynden/ vnd sonst allen vnd jeden/ was wesens/ Wirden oder stands die sein/ so mit disem vnserm Brieff ersuchet werden/ vnser freundtlich dienst vnd gruß zuuor/ vnd thun euch zuwissen/ daß wir vnsern lieben getrewen N. auff heut vmb 200. Ochsen vngefährlich/ der wir zu Prouision vnsers Hofs/ nottürfftig sein/ vns im Lande zu Polen zuerkauffen abgefertigt haben/ Darumb wir euch alle/ vnnd jeden besonder nach seinem stand/ freundtlich vnd gütlich bitten vnd begeren/ jhr wöllet gedachten vnsern Diener sampt den Ochsen/ so er vns erkauffen wird/ auff sein gesinnen Geleyten/ vnd Geleyten thun/ Auch dieselbigen Ochsen für vnd durch euwer jedes Fürstenthumb/ Herrschafft vnd gebiet/ Zoll vnd aller anderer beschwerung frey treiben/ vnd gehen lassen/ vnnd jhme sonst vmb vnsert willen/ fürderung erzeygen/ darmit vnser Diener die Ochsen sicher vnd vnbeleydigt/ hin vnd durch kommen mögen/ wie wir vns zu euch allen/ vñ euwer jeglichem vngezweiffelt versehen/ vnd mit freundschafft vnnd in allem guten/ nach euwer jedes stat zuuerdienen vnnd gnädiglich erkennen/ vnuergessen sein wöllen. Geben zu N. vnder vnserm zuruck auffgetruckten Secret/ auff N. tag/ ꝛc.

Ochsenbrieff.

VNser freundtlich dienst vnd ꝛc. secundum stylum, Wir haben jetzo gegenwertigen vnsern Diener/ vnd lieben getrewen N. vmb zweyhundert vnd zehen oder zwölff Ochsen vngefährlich zu Prouision vnser Hofhaltung im land zu Polen zuerkauffen abgefertigt/ mit freundlichem fleiß bittend/ euer Liebden wöllen gedachten vnsern Diener/ auch die Ochsen/ so er vns/ als vorgemelt/ erkauffen wirt/ vff sein gesiñen geleyten/ vñ geleyten thun/ auch dieselbe Ochsen für vnd durch euwer Fürstenthumb/ Land vñ gebiet/ Zolls vñ aller andern beschwerung/ frey treiben vnd gehen lässen/ vnd jm sonst vmb vnsert willen gnädige fürderung erzeigen/ damit er vnd die Ochsen sicher/ vnd vnbeleydigt/ hin vñ wider kom̃en mögen/ wie wir vns

des

Formular

des zu euwer Lieb vngezweiffelt versehen/vnd das in solchem vnd mehrerm gern wider freundtlich vmb euwer Lieb verdienen vnd vergleichen wöllen/Datum ꝛc.

Ochsenbrieff.

S Trenger lieber besonderer/wir haben vns zu nottürfftiger Prouision vnser Hofhaltunge/etliche Ochsen zu Bosen thun erkauffen/vnnd vns die auff Fulda herauß zubringen verfüget/dem besondern vertrauwen nach/so wir zu dir tragen/gütlichs fleiß begerend/du wöllest vnsern Dienern/so dich deßhalb ansuchen werden/deines besten beholffen vnd berathen sein/damit die Ochsen mit geleydt vnnd sicherheit/so ferne du das von Ampts wegen zuthun hast/versehen/vnd vns desto friedlicher zubracht werden mögen/mit so gutwilliger erzeygung/als vnser besonder vertrauwen zu dir stehet. Daran thustu vnser meynung vnd gut gefallen/mit gnaden vnd in allem guten zuerkennen.

Ein ander Form.

L Jeber getreuwer/Wir haben vns etliche Ochsen zu nottürfftiger Prouision vnser Hofhaltung zu Bosen thun kauffen/vnd das Land herauß auff Salmünster zu verfüget/vns zubringen/gütlich in gnaden begerende/so du oder deine Diener weiter Geleydt bedürffen/daß du allen fleiß ankeren wöllest/solche Ochsen mit Freyheit vnd Geleydt nottürfftiglich zuuersehen/darmit vns die sicher vnd friedlich zukommen mögen/vnd hierin thun/als wir dir sonderlich wol vertrauwen. Daran thustu vnsern wolgefallen ꝛc.

Zollbrieff am Rheinstram.

L Jeben getreuwen/Die Wein so Abt vnnd Conuent zu N. diß Herbsts auff jhren eygen gütern im Ringauw worden vnd gefallen sein/vnd sie hinab gen Cöln zuführen verordnet/wöllend jnen/doch auff versprüchnuß/daß es jhres eygenen gewächs/sonst niemand dann jhnen zuständig/auch kein vnderschleiff/vortheil oder betrug darinn sey/gesucht noch gebraucht werde/diß jar/wie hieuor vnd zu nechst geschehen/bey euch Zollfrey fürfarn lassen/In dem thut jhr vnser geheyß. Datum ꝛc.

L Jeber getreuwer. Es würdet N. zwey fuder Weins den Necker herab für vnseren Zoll zu N. füren lassen/Ist darumb vnser befelch/du wöllest auff gelübdnuß/daß solcher Wein N. vnnd niemand andern zustehe/von vnsert wegen Zollfrey fürgehen lassen/daran thustu vnsern geheyß. Datum ꝛc.

Offen Zollbrieff.

W Jr N. ꝛc. Künden allen vnd jeden Mautnern vnd Zöllnern/den diser offen Brieff fürkompt/daß gegenwertig N. Schwein oder Ochsen vns zuständig/vnd von N. auß zu vnserm Hofbrauch alher gen N. getrieben vnd gebracht werden sollen/Darumb an alle vnd jede vnser gnädiges begeren/jhr wöllent solch N. Zollfrey vnd vnuerhindert fürgehen lassen/das kompt vns zu sonderm gefallen/

fallen/wöllen das auch vmb eines jeden Herrschafft widerumb vergleichen/vnd gegen euch in sondern gnaden erkennen/ So thun die vnsern daran vnser ernstliche meynung. Datum N. vnder vnserm auffgetruckten Secret ꝛc.

Bürgen verschreibung.

Ich N. bekenn/ daß ich auff bitt der N. gegen N. vnd jhren Erben an stat N. mit andern ersetzter Bürg vnd Selbschuldner worden bin/vmb N. Hauptsogelts/vnd N. järlicher Gülten/nach laut einer verschreibung/der Datum stet N. auff N. fellig. Gered vnd versprech darauff in krafft diß Briefs mit guten treuwen an Eyds stat/ Ob sichs begebe daß die obgenanten N. oder jre Erben mich von gemelter verschreibung wegen vnd jres innhalts manen würden zuleisten an die end sie zeigen/daß ich dem vnd ertheniglich nachkommen vnd thun wil/aller maß der obgemelt N. mit verschreiben vnd verpflicht gewesen ist/vnd als ob ich mit meinem namen in solcher Hauptuerschreibung/bestimpt vnd benennt were/ Vngefährlich/ Des zu vrkundt ꝛc.

Schadloßbrieff.

Wir N. bekennen/ Als vnser lieber getreuwer N. auff vnser beger vnnd bitt gegen vnsern lieben getreuwen N. vnd jhren Erben als ersetzter Bürg vnd Selbschuldner an stat N. für N. tausent gülden Hauptsumma/vnnd N. gülden järlicher Gülten/laut einer verschreibung/der Datum stet N. worden ist/ Also geredn vnd versprechen wir für vns vnd vnser ꝛc. in vñ mit krafft diß Briefs/ den obgedachten N. vnd seine Erben von solcher ersetzter Bürgschafft vnd Selbsschuldt gnädiglich ohn sein kosten vnd schaden zuentheben/zuledigen/ vnd schadloß zuhalten/aller ding ohn geuerde/ Vnd des zu vrkundt ꝛc.

Forderung schuldt betreffend.

Wir Vriel ꝛc. Entbieten den Ersamen vnsern lieben besondern Burgermeistern vnd Rath der Statt N. vnsern gruß/vnd thun euch zuwissen/daß vns Weyland vnsers Bürgers alhie vñ lieben getreuwen Michael Köllers/genant Schleyermanns Testamentarien zuerkennen geben/wie jm etwa viel Personen bey euch wonend/schuldig worden/vnd noch außständig seien/ Darumb sie sich hiemit gen Oppenheim fügen/in meynung solch außstehend schuldt einzufordern/ vnd einzubringen/vnnd vns demnach vndertheniglich gebetten haben/ sie bey euch zuuerschreiben/jhnen zu erlangung derselben hülfflich vnd förderlich zusein. Wann wir nun jhnen als den vnsern/ mit gnaden geneygt sein/auch jhr bitt zimlich ermessen/So begeren wir gütlich/jr wöllet gedachten Testamentarien/zu erlangung vnd einbringung berürtes Michaels seligen schulden/so jhm die einwoner bey euch noch außständig sein/in gütlicheit oder Recht zum besten förderlich vnd verholffen sein. Daran thut jhr zur billicheit vns gut gefallen/ gnädiglichen zuerkennen. Geben zu N. in vnser Statt N. ꝛc.

Erste bitt/an einen neuwen erwehlten Abt/ in Missiuen weise ꝛc.

Wir

Formular

Wir Brieff ꝛc.

Geystlicher/Lieber/Andächtiger/Nach dem vnser Vorfaren/vnd wir/in al-tem löblichen gebrauch/von langen jaren herbracht/daß wir in eingang der regierung der Prelaten in vnserm Stifft vnd Fürstlicher Oberkeit gesessen/ nach dem sie jhre Confirmation wie sich gebüret erlanget haben/vnser erste bitt für ein Person/so wir darzu wirdig achten/an dieselbigen Prelaten außgehen zulassen/ sie mit einem Gottslehen/so schierst von jhrer Collation verlediget/vnd die Person anzunemen gesinnen wird/zuuersehen/Vnd nun dein Andacht zu versehung vnsers Closters N. berüfft/vnd kommen/auch wie sichs gebürt/Confirmiert/So ist vnser erste bitt/für vnsern lieben Andächtigen N. Clericken vnsers Bisthumbs/denselbi-gen mit dem ersten Gottslehen/so von deiner Collation verledigt/vnnd er oder sein Procurator anzunemen gesinnen wird/vor allen andern zuuersehen/jhne darzu zu nominieren oder zu presentieren/wie sichs gebürt/vnd dich hierinn von vnser erste bitt wegen/wie deine Vorfaren in solchem gutwillig gethan/vnd dermassen bewei-sen/daß des dein gebürlicher gehorsam gegen vns berühmet werden möge. Daran erzeygstu vns annemüge gefallen gegen dir mit gnaden zuerkennen/Vnnd wiewol wir vns des vnabläßlich vnnd vngezweiffelt zu dir versehen/So begeren wir doch hieuon dein beschrieben richtige antwort/bey diesem vnserm Botten. Geben zu N. auff N. tag nach N. Anno ꝛc.

Forderung Preces anzunemen.

Vnsern gruß zuuor/Wirdiger ꝛc. Wir haben nach alter/löblicher herge-brachten gewonheit/vnnd in vbung vnsers Stiffts dem N. in ansehen sei-nes verdiensts/erbarkeit/vnd redlichs wesens vnser erste bitt vmb ein Geyst-lich Lehen/deiner als Probsts zu N. Collation/so schierst verlediget/vnnd er durch sich selbst oder seinen volmächtigen Anwaldt anzunemen gesinnen wirdt/an dich/ als Probst jetzgemelt versehen/innhalt Brieffflicher offner Vrkundt/vnder vnserem Jnsiegel deßhalb außgangen/wann wir obgemeltem N. auß erzelten Vrsachen mit sondern Gnaden gewilliget vnnd geneyget sein/vnnd nicht zweifeln/du als vn-ser Thumherr/vnnd mercklich glied vnsers Stiffts/seiest zu handthabung solcher vnser vnd vnsers Stiffts alten löblichen herbrachten Gerechtigkeiten/sonderlich ge-gen den jenen/die wir mit besonderm ansehn/wol geneygt/So begeren wir an dich/ mit gütlichem ernst gesinnende/Du wöllst solchen vnsern ersten bitten gebürlich stat geben/die zulassen/vnnd nemlich/so sich der fall der verledigung eines Geistlichen Lehens/der gedachten Probstey/so gedachter N. obberürter maß anzunemen ge-sinnen/begeben wird/jhne vor andern darzu kommen lassen/vnd damit/wie sich ge-bürt/versehen/vnnd dich hierinn dermassen erzeygen/darmit dein gebürlich gehor-sam vnd gutwilligkeit gegen vns berühmbt werden möge/in massen wir vns zu dir als vnserem Thumbherrn/in dem fall vnsers Stiffts löblich herkommen vnd Ge-rechtigkeit belangend/vngezweiffelt versehen. Daran thustu/zu sampt schuldiger pflicht/vnser besonder gut gefallen/das wir mit gnaden vnd allem guten gegen dir zuerkennen vnd zubeschulden vnuergessen sein wöllen. Begeren hieuon richtige ant-wort. Datum ꝛc.

Promotorial/auff Preces Regales.

Wir/

WIrdiger/lieber/Andächtiger/vnser lieber ꝛc. N. hat vns zuerkennen geben/ wie die Röm. Kön. May. jhne mit seiner ersten bitt/genant Primariæ preces, auff dich/ als Abt (vel) Probst zu N. Geystlich belehnung/ gnädiglich begabt/vnd vor andern versehen/die er auch dir/ wie gewönlich/ hab verkünden lassen. Vnd wiewol er gantzer zuuersicht were/ so sich der fall derselben seiner Preces angang begeben/es würde auch bey dir/darmit den Precibus gelebet/ kein stoß noch jrrung haben/ hat er vns doch zu mehrer sicherheit/ vnnd dich zu manung zuhalten/ vmb fürderung an dich mit fleiß angesucht vnnd gebetten/ des vertrauwens/ solten jhm darzu fast dienstlich vnd ersprießlich sein/ die wir jhm in ansuchung seiner fleissigen vnd getrewen dienst/ so er vns etlich jar her fruchtbarlich erzeygt vnd gethan hat/vnd hinfür wol thun sol vnd mag/ zugeben geneygt. Demnach ist an dich vnser ernst begeren/güttlich gesinnend/ so vnd wenn sich der fall verledigung eines Geistlichen Lehens/ von deiner leihung begeben würde/ Du wöllest jhne in krafft seiner Preces/in beyden Bapst vnd Herrn Monaten/vor andern versehen vnd belehenen/ als du dich denn des zuthun ohn das schuldig vnd pflichtig weyst. Das wöllen wir vns zu dir versehen/vnd in gnaden gegen dir zuerkeñen vnuergessen sein. Datum ꝛc.

Promotorial vmb ein Geystlich Lehen.

VNsern freundtlichen dienst/ secundum stylum, ꝛc. Vns hat N. zuerkennen geben lassen/ wie die Pastorey zu N. durch tödtlichen abgang/ Weyland N. kürtzlich verlediget/die von euwerer Lieb leihung sein sol/ vns darumb vnderthenigklich gebetten/ jhme deßhalb vnser bittlich fürschrifft gegen E. L. gnädiglich widerfarn zulassen/ Waß wir N. gedachten N. vñ seiner erbarkeit/tugend/lehr vnd schicklicheit willen/mit gnaden wol geneygt sein/ so haben wir jm solche bitt nit wöllen weygeren/ freundtlich bittend/ ob dieselb Pastorey von E. L. noch nit verliehen oder jemand zugesagt were/ E. L. wölle von vnser bitt wegen/ gemelt N. damit versehen. Daran erzeygt vns E. L. freundtlich gefallen/ mit willen zuuergleichen vnd zuuerdienen. Datum ꝛc.

PRECES REGALES.

WIr Maximilian ꝛc. Entbieten den Ersamen vnseren lieben andächtigen Dechant vnd Capittel N. Kirchen zu N. vnser gnad vnd alles guts/ Wiewol wir in jngang vnsers Regiments/als Röm. Kön. auß langer herbrachter vbung vnd löblicher gewonheit/ so Weyland vnsere Vorfaren im Reich/ Röm. Keyser vnd König lange zeit vnd viel Jar/der anfang in Menschlicher gedächtnuß nicht ist/ geübt vnnd auff vns bracht/ vnser ersten bitt/ Primarias preces, auff alle vnd jegliche Geystlicher Lehen verleiher/ was stands/ wesens oder qualitet die sein/ für tugende vnd verdiente Personen zugeben/ Vnd demnach vergangner zeit dieselbige vnser erste bitt auff den ältesten der Familien vnd geschlechts N. vnsere vnd des Reichs Bürger zu N. für vnsern vnd des Reichs lieben getrewen N. vmb seiner getrewen dienst willen/so er vns vnd dem Reich scheinbarlich gethan hat/vnd hinfüran wol thun sol/gnädiglich mitgetheilt vnnd gegeben/ So langt vns doch glaublich an/daß jhr euch verschiener zeit/ als S. N. Altar/ durch tödtlichen abgang Weyland N. verlediget/vnd jhr durch des genanten N. darzu gesatzten Anwälde in krafft gemelter vnser bitt vnd gewönlichen Proceß darüber fürminirt/vmb besetz/ vnd desselben Altars frücht vnd gefelle/ jhme zugeben/ vnd folgen zulassen/ ersucht vnd er-

fordert seyet / zu verachtung vnnd abbruch vnser Oberkeit vnd Gerechtigkeit vngebürlicher weiß des zuthun gewegert vnd abgeschlagen habt / Deßhalben er auffgenomene Prouision / durch sein Anwälde des gemelten Altars hat Possess nemen lassen / Wann aber / so vns solchs von euch in ansehung obgeschriebener vnser Gerechtigkeit vnd anderer vrsachen nicht zu kleinem mißfallen kommet / vnd vns als Römischem König dieselbigen vnd andere vnser vnd des Reichs Oberkeit / Herrligkeit vnd Gerechtigkeit / nicht nachzulassen / sonder mit gantzem fleiß nicht allein zuhandthaben / sondern auch zu mehren gebüret / das wir auch zuthun wol genegt sein / So befelhen wir euch sampt vnnd besonder / auch allen denen die des zuthun haben / vnnd nemlich Oeconomis vnd auffhebern des gemelten Altars frücht vnnd gefelle / bey vermeydung vnserer schweren vngnad / vnd sonderlich verlierung einer Peen / nemlich zehen Marck gutes lötiges Golts / vns in vnser Cammer vnabläßlichen zubezalen / Hiemit ernstlich gebietende / vnd wöllen / daß ihr den genanten N. für Besitzern desselbigen Sanct N. Altars vnd euweren mit Vicarien / mit statgebung im Chor / vnd andern Gerechtigkeiten achtend vnd haltend / ihme auch die frücht / Zinß vnd Gült / von Weyland des letzten Besitzers todte gefallen / folgen / vnnd ohn einigerley außzüge oder vrsachen / in N. tagen dennechsten nach des gnanten N. ersuchung / die wir jhm dann bey dergleichen Peenen vnd straffen zuthun gebotten haben / vberantworten vnd zuhanden stellen lasset / vnd von andern hinfür das also zuthun auch verschaffet. Beweiset euch hierinn dermassen / damit zu handhabung vnserer Oberkeit vnd Gerechtigkeit / vnd der gemelten vnd anderer Peenen halber wider euch zuhandelen nicht noth werde. Daran thut jhr vnseren befelch vnnd ernstliche meynung. Geben ꝛc.

Preces auff einen neuwerwehlten Abt / in Forma einer Missiue.

WIrdiger vnd Geystlicher lieber andächtiger / Nach dem vnser vorfarn / vnd wir / in altem löblichen gebrauch vnnd vbung / von langen jaren herbracht / daß wir in eingang oder regierung der Prelaten in vnserem Stifft vnnd Fürstlichen Oberkeit gesessen / Nach dem sie jhre Confirmation / wie sich gebürt / erlanget haben / vnser ersten bitt / für ein Person / so wir darzu wirdig achten / an dieselben Prelaten außgehen zulassen / sie mit einem Gottslehen / so schierst von jrer Collation verlediget / vnd die Person anzunemen gesinnen wird / zuuersehen. Dieweil nun dein Andacht / zu versehung vnsers Closters N. berüfft vnd kommen / auch wie sich gebürt / Confirmirt / so ist vnser bitt / für vnsern liebe Andächtigen N. Clericken vnsers Bistumbs / denselbigen mit dem ersten Gottslehen / so von deiner Collation verlediget / vnd er oder sein Procurator anzunemen gesinnen wirt / vor allen andern zuuersehen / jhnen darzu zu nominieren oder zu presentieren / wie sich gebürt / vnnd dich hierinn von vnser ersten bitt wegen / wie dein Vorfaren in solchem gutwilliglich gethan / gegen vns der maß beweisen / daß des dein gebürliche gehorsam gegen vns berhümet werden mögen. Daran erzeigest du vns annemige gefallen / gegen dir mit gnaden zuerkennen / Vnnd wiewol wir vns des vnabläßlich vnnd vngezweifelt zu dir versehen / So begeren wir doch hievon ein beschrieben richtige Antwort. Datum ꝛc.

Ein Teutsche presentation.

Dem

DEm Wirdigen Herrn/Herrn N. Probst zu N. oder seiner Wirde Official/ Entbiet ich N. meinen willigen dienst/vnd füg euch zuwissen/daß Herr N. letzter Besitzer der Pastorei zu N. mit tod abgangen ist/welche Pastorey mir dann von Vätterlichem Erbe/genant lure patronatus, zuleihen zusteht/Solche Pastorey leihe ich dem Ersamen vnd wolbescheiden N. lauterlichen vmb Götts willen/der geschickt genug ist/solche Pastorey auffzurichten vnd zuuersehen/Presentier auch jhne hiemit/vnd in krafft diß Brieffs/mit jhm fleissig bittend/jhne zu Proclamieren/inuestieren vnd begaben/mit allen gebürlichen Solenniteten vnd andern/ als euwer Wirden von Ampts wegen zustehet/wil ich mit jhm willig sein zuuerdienen/Des zu vrkundt hab ich N. obgenant/mein eygen Innsiegel zu ende dieser Schrifft getruckt. Datum ꝛc.

Promotorial gen Rohme.

VNsern freundtlichen dienst zuuor/Hochgeborner Fürst/besonderter lieber Oheym/wir haben den Wirdigen vnsern lieben Andächtigen vnd getrewen N. in etlichen vnseren anligenden Sachen/zu vnserem aller H. Vatter dem Bapst abgefertigt freundtlich bittend/wo er seinen weg/durch euwer Lieb Land vnd Gebiete nemen/vnd Geleydt vnd anders nottürfftig sein würde/daß E. L. auff sein erfordern jhn sampt seiner Haabe/Diener/vnd den seinen in dem vnd in anderem/zum besten versehen vnd günstiglichen befolhen haben/solchs auch bey den euwern zubeschehen mit ernst verfügen. Das wöllen wir gern vergleichen/vñ freundtlich verdienen. Datum ꝛc.

Supplication vmb ein Promotorial vnd Vorschrifft.

VNsrichtigen/Ersamen/Weise/gebietende Herrn/E. F. W. seien mein gehorsam willig dienst zuuor/E. F. W. geb ich vndertheniglich zuernemen/daß ich in der Fastennecht des 46. Jars auff freundtlich ansuchen vnd begern N. Bürger N. zu Basel/neben anderer bezalunge 32. gülden/laut einer Handschrifft fürgestreckt/darfür er mir laut beschehener zůsag/etliche Barchet zugefertiget haben solt/aber des alles vnerwegen/ist mir von gemeltem N. biß auff den heutigen tag/weder Gelt noch Barchet zukommen/hab auch mitlerzeit auff mein offtermals Schrifftlich anmahnen kein rechtschaffen richtige Antwort noch vertröstung einiger bezalung von demselben bekommen können/Dieweil ich dann jetzunder ohne das selbst hinauff zur eysen willens bin/So ist an E. F. W. mein gantz flissige bitt/ die wöllen mir an einen Erbarn Rath der Statt Basel/ein freundtlich fürschrifft mittheilen/vnd bitten/daß sie mir gegen mehrgedachten N. zu gebürlicher fürderlicher bezalung verhelffen wöllen. Das wil vmb E. F. W. auch gedachten Rath zu Basel ich vndertheniges fleiß gern verdienen. Datum Montags den 23. Nouembris/Anno 1547.

E. F. W.

Vndertheniger
Burger. N. N.

Formular Fürschrifften bou eim Fürsten Rechtens zuuerhelffen.

EXsamen/Weisen/lieben besondern/vnser angehöriger N. hat sich gegen vns beklagt/vnd gebetten/innhalts inligender seiner Supplication/Darauff ist vnser günstigs begern/jhr wöllet obgenanten N. vmb vnserer willen zu dem er fug vnnd recht hat/verholffen sein. Daran erzeygt jhr vns gefallen/in günstigen gnaden zuerkennen. Datum ꝛc.

WIr. Vns hat N. mit beygelegter Supplication angesucht/vnd vmb vnser vorschrifft gebetten/Ist demnach vnser gnädigs begeren/Du wöllest obgenanten N. vmb vnsert willen/so viel er fug vnd recht haben mag/dermaß beholffen sein/darmit er vnser genossen befinde. Daran erzeygstu vns gefallen/in gnaden zuerkennen.

Vorschriffe vnd Promocorial/vmb bezalung zuuerhelffen.

VNser freundtlich willig dienst/vnd was wir liebs vnd guts vermögen/zuuor/Fürsichtigen/Ersamen/vñ Weisen/besonder lieben vnd guten freund/Vns hat des Heiligen Reichs vnd vnser Burger/Christian Müller/Bürstenbinder/mit inuerwarter Supplication/vmb fürschrifft angeruffen/vnd gebetten/wie E. L. darauß weiter zuuernemen haben. Ist demnach an E. L. vnser freundtlich begeren vnd bitt/Die wöllen gedachtem vnserem Burger Christian Müller/auff sein ansuchen gegen denselben Burger Ruprechten Sommer/in der güte/oder wo es in der güte nicht sein kündte/mit förderlichem Rechten zu gebürlicher bezalung verhelffen/vnnd sich hierinn gutwillig erzeygen. Das sind wir hinwider in gleichem vnd mehrerm freundtlich zuuerdienen geneygt vnd willig. Datum Montags den 27. Nouembris. Anno ꝛc. 47.

Eßzettel.

EXsamer/Lieber Andächtiger vnd getreuwer/Wir heyssen dich/daß du vnserem Hauptmann vnd lieben getreuwen Crafften von N. dißmals vber nacht in seinem hin vnd wider reyten/mit sampt seinem Knecht vnd Knaben/vnd dreyen Pferden/kost/futer vnd rath/von vnsert wegen gebest/vnnd thust/Daran thustu vnser geheyß/vnd meynung. Geben ꝛc.

Ein ander Form.

WIr N. heyssen alle vñ jegliche vnser Keller vnd Kelnereien Verscher/die mit diesem vnserm Brieff angesucht werden/daß jhr vnserm Amptmann zu N. vnd lieben getreuwen Philipsen von N. auch seinen Knechten vnd Pferden jetzo in seinem hinauff ins Land/vnd wider herab reyten/vber nacht/von vnsert wegen/kost/futer vnd mal geben. Daran thut jhr vnser geheyß. Geben in vnser Statt N. vnder vnserm auffgetruckten Secret. Anno ꝛc.

Geleyde

Geleydt auff ein Rotweilische Abheyschung.

WIr N. Entbieten dem Wolgebornen vnserem lieben getrewen Philipsen Grauen zu N. vnd Herrn zu N. vnsern gruß/ vnd thun dir zuwissen/ Als du vmb dein klag vnd forderung/ so du gegen vnsern lieben getrewen/ Schultheissen/ Richtern/ vnd ganzer Gemeyn zu N. vor dem Keyserlichen Hofgericht zu Rotweil geübet/ nach vnser Churfürstlichen freyheit sage/ für vns zu Recht geweiset bist/ mit anzeyge/ dich mit tröstung vñ geleydt zuuersehen/ laut derselben weisung ꝛc. Demnach geben wir dir vnnd den jenen/ so du zu dem Rechtstag/ den wir dir nachmals vff dein vngefährlich gesinnen/ setzen wöllen/ bringen oder schicken würdest ꝛc. Darauff zuhandelen/ so lang der wehret/ vnnd widerumb von dannen/ biß an dein vnd jr jedes gewarsam/ vnser frey sicher vnd vngefährlich geleydt/ für vns/ die vnsern/ vnd der wir vngefählich mächtig sind/ laut gemelter weisung gegenwertiglich mit krafft diß Briefs. Zu vrkundt/ haben wir vnser Secret zuruck diß Briefs thun trucken. Datum ꝛc.

Ein andere Form.

MArtin Braun von Geysenheym. Als du vmb dein anklag vnd forderung/ so du gegen vnserem lieben Petern Eibachen von Mennungen/ Philipsen N. im grunde daselbest wonhafftig/ vor dem Keyserlichen Hofgericht zu Rotweil geübt hast/ nach vnser Churfürstlichen freiheit vñ Gerechtigkeit/ vnd von dannen für vns zu Recht gewiesen bist/ mit anzeyge/ dich mit tröstung vnd Geleydt zuuersehen/ laut der weisunge vns fürbracht/ Demnach geben wir dir/ auch deinem Anwald/ vnnd denen so jhr vngefährlich zu dem Rechtstag/ So dir nachmals auff dein gesinnen/ ꝛc. Vts.

Ein ander Form.

WIr N. Bekennen vnd thun kundt offentlich mit diesem Brieff/ Als sich vnser lieber getrewer Heynrich Brumser/ der jrrung halber zwischen jhm eines/ vnd vnserm lieben getrewen Jacob N. andern theils schwebend/ auff vns zu gütlicher verhör vnnd handlung erbotten/ Vnd vns demnach vmb geleydt anzusuchen vnd bitten lassen hat/ daß wir demnach jhme in vnsern Stifft zukommen/ vnd darinn zusein/ vnser frey/ strack sicherheit vnd geleydt/ für vns/ die vnseren/ vnd deren wir vngefährlich mächtig sein/ vnd an enden/ da wir zugeleidten haben/ geben/ vnd geben jhm das hiemit vnd in krafft diß Briefs/ Also doch vnd der gestalt/ daß er sich gegen den vnsern auch Geleydtlich halt/ sonder alle geuerde. Des zu vrkundt ꝛc. Datum ꝛc.

Ein andere Form.

WIr N. Bekennen vnd thun kundt offentlich mit diesem Brieff/ daß wir der Hochgebornen Fürstin/ Frauwen Margarethen/ Ertzhertzogin von Osterreich/ ꝛc. vnsers Allergnädigsten Herrn/ des Röm. Kön. Tochter/ auch

den Fürsten/Grauen/Herren/Ritterschafften vnd allen anderen/so jhre Lieb vngefährlich bey vnd mit jhr hat/auch jhren leiben/haben vnd Gütern/vnser frey sicherheit vnd Geleydt haben geben/vnd geben jhnen das in krafft diß Brieffs/durch vnser Fürstenthumb/Landt vnd gebiet/so weit wir zugeleyten haben/jetz in jrem heymziehen das Landt hinab sicher vnd frey zu Wasser vnd zu Lande zu ziehen/vnnd webern/vngefährlich. Gebieten vnd beuelhen darauff allen vnd jeden vnsern Vitzthumben/Amptleuthen/Kellern/Schultheyssen vnd Bürgermeistern/Räthen/vnd andern den vnsern/so mit diesem vnserem Brieff angesucht werden/erstlich/der obgedachten Fürstin/vnd den jenen/so sie/wie obsteht/vngefährlich mit jhr bringet/obangezeigt vnser geleydt/frey vnd strack zuhalten/sie auch auff jhr gesinnen sicher von vnseren wegen/so weit wir zugeleyten/vnnd vnterhindert ziehen zulassen. Daran thun sie vnser ernstlich meinung. Datum ꝛc.

Geleydtsbrieff auff ein Rotweilische Abweisung. Jacob ꝛc.

WIr vnd N. lieben besonderen/Als jhr vmb euwer forderung vnd sprüch/so jhr gegen vnsern lieben getrewen N. vnnd N. vor dem Keyserlichen Hoffgericht zu Rotweil geübt/nach vnser Churfürstlichen freyheit vnd gerechtigkeit/Dieweil dieselben sprüch einen Erbfal berüren/an das orth vnd Gericht/da die güter gelegen/zurecht geweißt seind/mit anzeige/euch mit tröstung vnd Geleydt zuuersehen/laut derselben weisung ꝛc. Demnach geben wir euch oder euwerm Anwaldt vnd den jhenen/so jhr zu dem Rechtstag der euch nachmals auff euwer vngefährlichs gesinnen/durch vnser Gericht des orts die Güter ligen gemelter Sachen halben/benent wirdt/bringen oder schicken werdet/darauff zuhandlen so lang derweret/vnd widerumb von dannen/biß an euwer vnd jhr jedes gewarsam/vnser frey/sicher/vnnd vngefährlich Geleydt/für vns/die vnseren/vnd der wir vngefährlich mächtig sein/laut gemelter weisung/gegenwertiglich mit krafft diß Brieffs. Sonder alle geuerde. Zu vrkundt. ꝛc.

Geleydtsbrieff in die Franckfurter Meß.

WIr Jacob ꝛc. Heyssen euch alle vnser Amptleut/So mit diesem vnserem Brieffe ersuchet werden/Daß jhr die Bürger vnd Kauffleuth der Statt N. so diese nechstkünfftige Franckfurter Herbst/oder Fastenmeß besuchen/vnd durch vnsere Lande vnd Fürstenthumb wandern werden/mit jhren Leiben/Haben/vnd Gütern/durch vnser Landt vnd Gebiete/zu Wasser vnd Lande/sicher geleytend/vnd geleydten thut/so sie des an euch alle/vnd euwer jeglichen in sonderheit begeren vnd gesinnen/Vnnd nemen sie darumb einigen schaden/des wolten wir von jhnen zumal ohn rede sein vnd bleiben. Doch so nemen wir hierinn auß alle vnd jede/so mit vnser vñ vnser mit Churfürsten sampteliche Münß gefährlich handelten/Nemlich Trahierer/Beywechsler/Gängler/vnd die jene/so andere dann vnser vñ vnserer mit Churfürsten in vnser Landt schieben/vnd darinn gefährlich außgeben/die alle sollen in diesem vnserem Geleydt nicht begriffen sein. Darzu nennen wir hierinn auß/offentliche Echter/auch denuncijrte vnnd verkündte Fridbrecher/nach laut des Abschiedts/auff dem Reichstag zu Freiburg gemacht. Zu vrkundt ꝛc.

Geleydt

Geleydt auff einen Tag.

Vriel ꝛc.

LIeber getreuwer/auff dein bittlich schreiben jetzo an vns gelanget/geben wir dir vñ denen/ so du zu dem tag/den wir in Sachen der jrrung/zwischen dir eines/vnd N. andern theyls/auff N. tag ghen N. angesatzt haben/vngefährlich mit dir bringen würdest/ allhie vor vns oder vnsern darzu verordenten Räthen zuerscheinen/hie zu sein/so lang die handelung weret/vnd widerumb von dannen/ biß in dein vnnd jhr jedes gewarsam/vnser sicherheit vnnd Geleydt/für vns/die vnsern/ vnd der wir vngefährlich mächtig sein/in krafft diß Brieffs. Sonder alle geuerde. Datum ꝛc.

Ein andere Form.

WIr Vriel ꝛc. Entbieten allen vnnd jeglichen/was wirden/wesens vnnd standts die sein/ so mit diesem vnserm Brieffe ersuchet werden/ vnsere Freundtliche dienst/ vnd gruß zuuor/ vnd thun euch zuwissen/ daß wir den Ersamen vnd Hochgelehrten vnseren Rath vnd lieben getreuwen N. abgefertiget/ vnnd jhme etlich vnser vnnd vnsers Stiffts Sachen oben im Landt außzurichten beuolhen haben/ heyssen darumb die vnseren/ vnnd bitten vnnd begeren an einen jeden andern/ nach seinem standt/ gütlich/ jhr wöllet gemelten N. auff sein ansuchen geleydten/ vnnd geleydten thun/ auch jhme sonst vmb vnsert willen/ gnedigen/günstigen/ vnnd freundtlichen willen beweisen vnnd beuolhen haben. Daran thun die vnsern vnser ernstlich meinung/ auch die andern vnser sonder gut gefallen/ Das wir vmb einen jeden nach seinem standt zuuerdienen vnd zuerkennen geneigt erfunden werden wöllen/ Geben zu N. vnder vnserm zuruck auffgetruckten Secret/ auff N. nach S. N. tag. Anno ꝛc.

Geleydtsbrieff/auff ein zeitlang.

WIr Vriel ꝛc. Bekennen vnd thun kundt offentlich mit diesem Brieff/daß wir dem N. in vnsern Fürstenthumb zu wonen vnd zuwandern/auff Wasser vnd Lande/der ende wir zu geleydten/vnser Frey strack sicherheit vnnd geleydt gegeben haben/vnd thun das hiemit/vnnd in krafft diß Brieffs/für vns/die vnsern/vnnd der wir vngeuerlich mächtig sein/Vnnd sol diß vnser Geleydt weren/ zwischen hie vnd N. nechstkünfftig. Sonder alle geuerde. Des zu vrkundt ꝛc.

Ein andere Form.

WIr N. Geben in krafft diß Brieffs/N. durch vnser Fürstenthumb/Lande vnnd Gebiete/ zu Wasser vnnd zu Lande/ sampt seinem selbs Knechten/ vngefährlich hin vnnd wider zureitten/ zufaren/ vnnd zuwandern/ vnser strack sicher Geleydt/ wo wir zu geleydten haben/ hie zwischen N. tag/ schierst/ für vns vnd die vnsern/ vnnd alle die/ der wir vngefährlich mächtig sein/ Doch daß er oder die/ so er für sein Knecht verspricht/ keinerley Kauffmanschafft/ Händel oder Gewerbe treiben. Des zu vrkundt ꝛc.

Formular
Ein ander Geleydtsbrieff.

WIr Brieff ꝛc. Bekennen vnd thun kundt offentlich mit diesem Brieff / daß wir vnserm lieben besondern N. sampt seinē Knechten / Pferden / vñ Haußrath / so er zu seiner notturfft / an N. ort gebraucht / vnd jetzo zu Wasser hinauff ins Land füren lassen würdet / vnser frey / strack / sicher Geleydt gegeben haben / vnd geben jhme das in krafft diß Brieffs / für vns / die vnseren / vnd die / deren wir vngefährlich mächtig seind / in vnserem Fürstenthumb / Land vnnd Gebiet / zu Wasser vnd zu Lande / hinauff zureiten / zu wandeln vnnd füren wie jhm füglich vnd noth ist / vngefährlich. Zu vrkundt ꝛc.

Forderung vmb Geleydt vnd Zollfreyhung.

WIr N. Fügen allen vnd jeglichen / den dieser vnser Brieff fürkompt / zuwissen / daß sich der Ersam vnd Hochgelehrt / vnser lieber getreuwer Johann N. der Rechten Doctor / ꝛc. der etliche zeit alhie in vnser Vniuersitet vnser Statt N. gelesen / auch vns sonst getreuwlich gedienet hat / seiner geschäfft vnd gelegenheit nach / hinauff gen Augspurg in sein Heymat / widerumb füget / Begeren darumb an euch alle / vnd jeden besonder / jhr wöllet jhnen auff sein gesinnen mit geleych notürfftig versorgen / auch sonst auff sein anruffen günstiglich befolhen habt / Audt jnen / seinen Knecht / Pferd / Bücher / Kleyder / vnd anders / so er vngefährlich zu seiner notturfft mit jhm füret / Zolls vnd aller anderer beschwerde / frey lassen / Daran erzeygt jhr vns besonder annemige gefallen / das wir vmb euch alle / vnd euwer jeden nach seinem stände gern freundtlich verdienen / beschulden vnd gnädiglichen erkennen wöllen. Geben zu N. ꝛc.

Schutz vnd Schirm.

WIr N. Bekennen vnd thun kundt offentlich mit diesem Brieff / gegen allermäniglich / daß wir N. vñ alles das sein / so er in vnserm Fürstenthumb vnd gebieten hat / nichts außgeschaiden / auß besondern gnaden in vnsern besonderlichen schutz / schirm / vnd verspruch genommen haben / Nemen jn vnd das sein also in vnsern schutz / schirm vnd verspruch gegenwertiglich vnd mit krafft diß Brieffs / vnd gebieten hierauff allen vnd jeglichen vnsern / vnd vnsers Stiffts Amptleuthen / vnd den vnsern / jhne in vnserm schutz vnnd schirm zuhalten / jhne vnd das sein gegen mänigli ch zuuersprechen / auch nit zugestatten / jhme darinn zutragen / Sonder ob jemand solchs an jhme oder den seinen vberfüre / darzu thun / in aller maß / als ob es vns vnd die vnsern selbs angienge. Des wöllen wir vns zu vnsern Amptleuthen vnd andern den vnsern gäntzlich versehen. Zu vrkundt ꝛc.

Ein ander Form.

WIr N. Bekennen ꝛc. gegen allermäniglich / daß wir auß sonderlicher günstiger neigung / vnserm lieben getreuwen N. N. Jar lang / nechst nacheinander folgend / zu vnserm Diener / auch sein leib / Haabe vnd gut / vnd alles das sein / die jetztberürte zeit auß / in vnsern sondern schutz / schirm vnd verspruch empfangen

gen vnd auffgenommen haben/vnd thun das gegenwertiglich in krafft diß Brieffs/ wo wir sein zu ehren vnd recht mächtig sein/vnd er nach gelegenheit/jegleicher Sachen vor vns recht geben vnnd nemen wil/Allen vnd jeden vnseren Vitzthumben/ Amptleuten/Vögten/Kellern/Burgermeistern/Räthen/Schultheissen/vnd Gemeinden/auch allen andern die vns verwandt/in was Wirden/stands oder wesens die sein/ernstlich gebietend/vnd allen andern/die vmb vnser t willen thun oder lassen wöllen/freundtlich bittend/vnd günstiglichs fleiß begerend/den gemelten vnseren N. bey solchem schutz/schirm vnd verspruch getreuwlich zu Handhaben/darüber nit zubeschädigen/zubeschweren/noch zubetrybungen/noch jemand anders das zuthun gestatten. Des wöllen wir vns zu den vnsern gäntzlich versehen/vnd das gegen andern freundtlich beschulden/vnd gnädiglich erkennen. Geben ꝛc.

Versprechung eines Juden.

ICh N. Bekenn vnd thu kundt offentlich mit disem Brieff/daß ich N. Juden/ ein jar lang in meinen verspruch vnd vertheidigung genommen hab/vnd thu das hie mit krafft diß Brieffs/Bitt vnnd beger darumb an alle Churfürsten vnd Fürsten/Geystlich vnd Weltlich/vnd andere/was stands vnd wesens die sein/ so vmb meinet willen thun vnd lassen/vnderthenigs vnd freundtlichs fleiß/dem gemelten N. Juden/gnad vnd gunst zuerzeygen/vnd in allen zimlichen/redlichen vnd Erbarn Sachen/vmb meinet willen zu seinem Rechten förderlich vnd hülfflich zusein/Des wil ich mich zu E. G. vnd freundtschafften vertrösten vnd verlassen/vnd mit meinen vnderthenigen vnnd freundtlichen willigen diensten allzeit gern verdienen. Des zu vrkundt hab ich mein Insiegel ꝛc.

Ansuchung vmb Geleydt/in die Franckfurter Meß.

HOchwirdigster Fürst vnd Herr/Vnser vnderthenig/willig dienst seind euweren Fürstlichen gnaden mit allem fleiß zuuor bereyt/Gnädigster Herr/Nachdem etlich vnser Bürger vnd Kauffleuth/in meynung sein/diese nechstkünfftige Franckfurter Herbstmeß mit jhrer Haabe vnnd kauffmannschafft zubesuchen/ So bitten wir euwer Fürstliche gnade/mit vnderthenigem fleiß/dieselb euwer gnad geruch dieselben vnsere Bürger vnd Kauffleuth/mit sampt jrer Haabe/vnd Kauffmannschafft/vnnd die jhren in dieselbigen nechstkommenden Franckfurter Herbstmeß/vnd wider darauß durch euwer gnaden Fürstenthumb/Herrschafft vnnd Gebiete/zu Wasser vnd Land/so des vngefährlich begert würdet/mit sicherheit vnd geleydte gnädiglich vnd nach notturfft zuuersehen/vnd solches zugeschehen mit euwer Gnaden Amptleuthen bestellen/Das wöllen wir vmb euwer Fürstliche Gnad in vnderthenigkeit gern verdienen. Bitten des euwer gnaden verschriebene Antwort. Datum ꝛc.

Amptsbrieff/mit Inserierung dienstes/von Haußauß gewertig zusein.

WIr N. bekennen/daß wir vnseren lieben getreuwen N. zu vnserem/vnsers Stiffts/Statt vnd Centbüttel zu N. auff genommen vnd gesatzt/vnd jhm solche beyde Ampt zuuersehen vnnd außzurichten befolhen haben/Vnnd

thun

thun das hiemit in krafft diß Brieffs/ Also/ daß er beide Ampt alles seines besten vermögens/ vnd verständtnuß verwesen vnd außrichten/ vnd dem vorsein/ vnd thun sol alles das ein Büttel zu N. bißher gethan hat/ vngefährlich/ Er sol sich auch mit einem Reysigen Pferd/ rüstig vnd beritten halten/ vnnd vns von seinem Hauß auß/ dienst gewertig sein/ Auch auff vnsern Amptmann vnd Keller zu N. so sie des an jhn gesinnen/ sehen vnd warten/ vnd wann er erfordert/ in vnser dienst kommen/ So sollen wir jhme vnd seinem Pferde/ kost/ fuder vnd hufschlag geben/ Auch für ständlichen vngefährlichen Reysigen schaden stehn/ wie andern vnsern Dienern seines gleichen/ Vnd damit er solchs diensts dester baß gewarten vnd zukommen möge/ so sol er alle vnd jede gefälle/ inkommen vnd freyheit haben/ nutzen vnnd geniessen/ die bißher ein Büttel zu N. gehabt/ genutzt vnd genossen hat/ Auch sollen wir jhme järlich thun außrichten vnd bezalen/ auß vnser Kellerey zu N. N. gülden/ vnd N. Malter Habern/ Auch so wir kleyden/ järlich zwey kleydt/ wie andern vnsern Dienern seines gleichen/ Vnd heyssen hierauff N. jetzigen vnsern Keller zu N. vnd einen jeden/ der hinfür vnser vnd vnsers Stiffts Keller daselbst sein würdet/ dem gedachten N. solch N. gülden vnd N. Malter Habern/ eines jeden jars gütlich außzurichten vnd zubezalen/ Vnd sol des sein jar auff N. schierst künfftig/ an/ vnd von demselbigen N. tag vber ein jar/ widerumb auß vnnd angehen/ Vnd hierauff hat vns der obgenant N. in treuwen globt/ vnd leiblich einen Eyd zu Gott vnd seinen Heyligen geschworen/ vns/ vnsern nachkommen vnd Stifft/ getreuw vnd hold zusein/ vnseren schaden zuwarnen/ frommen vnnd bestes zuwerben/ solchem Ampt getreuwlich vorzusein/ diensts/ wie obsteht/ zugewarten/ vnd sonst alles vnd jedes zuthun vnd außzurichten/ das von jhm obgeschrieben stet/ vnd ein getreuwer Diener seinem Herrn schuldig ist/ vnd vormals ein Büttel zu N gethan/ vnd außgericht hat/ vngefährlich/ Außgescheiden/ wo ein mußthätiger/ der sein leben verwirckt hett/ auß gefängnuß für Gericht zuführen were/ da möcht gemelter N. einen andern an sein stat die zeit stellen/ der das/ so einem Büttel in solchem fall zuthun gebüret/ an seiner stat thet vnd außricht/ Sonder geuerde. Des zu vrkundt ꝛc.

Amptsbrieff.

WIr N. ꝛc. Bekennen ꝛc. Daß wir auff heut Dato/ vnseren lieben getreuwen N. zu vnserem vnnd vnsers Stiffts Amptmann zu N. gesatzt vnd gemacht haben/ Also/ daß er alle vnser vnd vnsers Stiffts vnderthanen/ Herrligkeit vnd Gerechtigkeit/ wo die in dem vorigen vnserm Ampt gesessen/ gelegen oder darzu gehörig sein/ getreuwlich schirmen/ versprechen/ Handhaben vnd verantworten sol/ nach allem seinem besten vermögen/ ohn alle geuerde. Der genant N. sol auch/ dieweil er vnser vñ vnsers Stiffts Amptmann zu N. ist/ sich mit N. Reysigen Pferden/ vnd zu jhm N. Knaben oder Knecht/ in vnser kost/ die er in vnserm Schloß vnd Kellerey zu N. haben sol/ rüstig vnd beritten halten/ vnd sich durch keinerley schenck bewegen lassen/ dadurch vns vnd vnserm Stifft an vnser Herrligkeit/ oder Gerechtigkeit/ darzu auch vnsern vndersessen abbruch beschehen möcht/ Er sol auch gelegenheit desselbigen vnsers Ampts mit den Renthen vnd gefellen/ auch die macht vnd zal vnser Bürger/ vnd Statt N. sampt seiner zugehörung/ sein lebtage lang/ heymlich halten/ vñ vns vnd vnserm Stifft zu schaden/ solchs nicht offenbaren/ in keinem wege. Vnd darmit der genant N. solchem vnserem Ampt dester baß fürsein vnnd gewarten möge/ so sollen vnd wöllen wir jhme/ dieweil er an solchem Ampt sein würd/ alle jar/ järlich N. gülden an Golt oder Golts wehrung geben/ Nemlich zu jeglicher

Fron-

Fronfasten / des jars N. gülden / Vnd sol des sein jar auff heut Dato / an / vnd vber ein jar widerumb auff vñ angehen / Mehr sollen vnd wöllen wir jhme järlich / dieweil er vnser Amptmann zu N. ist / so dick vnd offt wir kleyden werden / zwey kleyd als andern vnsern Amptleuthen seines gleichen geben / jme auch für kündtlichen / möglichen Reysigen schaden / ob er einigen zu / oder von vnsern Feinden / so sie auff vns gesucht / oder er von vns beschrieben oder verbott worden were / empfangen würde stehen / Alles vngefährlich. Der gedacht N. sol sich auch keinerley Rent oder gefelle / zu solchem Ampt fellig / oder gehörig / noch auch keiner nutzung / freuel oder buß / klein oder groß / zu seinem nutz noch sonst vnderziehen / sondern vnsern Keller / oder wem wir die je zu zeiten auffzuheben befelhen / darmit gewerden lassen / Doch zuschens haben / daß die getreuwlich auffgehaben / vnd mit der kost / vnd dem vnsern zu N. getreuwlich vmbgangen werde / Auch je zu zeiten vnserm Keller auff sein ansuchen berathen / vnd behollffen sein / die einzubringen. So auch wir / vnser nachkommen / oder Stifft / den gedachten N. von dem genanten Ampt entsetzen wöllen / das wir thun mögen / wenn vnd welche zeit im jar wir wöllen / So sol er doch solch Ampt nicht vbergeben / es hab dann ein ander / den wir / vnser nachkommen / oder Stifft / an sein stat setzen werden / vns / vnseren nachkommen / vnd Stifft zuuor vber solch Ampt / als er gelobt vnd geschworn / vnd des seinen gewönlichen Reuerßbrieff vber dasselbige Ampt gegeben / Vnd so das also geschehen were / als dann sol er nicht für sich setzen / einigerley anspruch / kost / schäden vnd verlust / die er bey vns / vnsern Vorfarn / nachkommen oder Stifft genommen hett / Sonder er sol von stund an / vnd ohn verzug / so man das an jhn gesinnet / abtretten / vnd vns / vnseren nachkommen oder Stifft / das obgedacht Ampt in vorgerürter maß lediglich vñ loß widerumb inantworten / Stünd jm dann an seinem diensgelt / wenig oder viel auß / oder hett er / als er vnser Amptmann zu N. gewest were / einigen redlichen Reysigen schaden zu oder von vnseren Feinden / so sie auff vns gesucht / oder er von vns / vnseren nachkommen oder Stifft beschrieben oder verbott worden were / genommen oder empfangen / solchen schaden solten wir / vnser nachkommen vnd Stifft / jhm nach gleichen / billichen vnd zimlichen dingen / gütlich ablegen vnnd bezalen / Möcht aber vnder vns deshalber die gütlichet nicht funden werden / als dann so solten vmb solchen schaden / vnser Hofmeister vnd Marschalck zu zeiten / vnd einer vnser Räth / den wir vngefährlich darzu geben würden / macht haben zuerkennen / vnd wie die also auff jhre Eyde erkennen würden / darbey solt es bleiben / vnnd von vnser jeder Parthey auffgenommen vnd gehalten werden / ohn alle geuerde. Wer es auch / da Gott vor sey / daß wir gefangen würden / so solt er den Wirdigen vnd Ersamen vnseren lieben andächtigen Dechant vnnd Capittel vnsers Thumbstiffts zu N. die zu zeiten seind / mit dem obgenanten Ampt gewarten vnd gehorsam sein / Also lang biß daß wir ledig vnd loß werden / Als dann solt er vns widerumb gewarten wie vor / Vnnd wann wir darnach von Gottes verhängnuß / todts / den der mitte Gott lang verhalten wölle / abgangen weren / so solt er aber den vorgenanten Dechant vnnd Capittel / mit dem vorgenanten Ampt gewarten / vnd gehorsam sein / so lang biß daß die vorgenanten / Dechant vnd Capittel / jhme einen künfftigen Herrn zu Ertzbischof zu N. mit vier jhrer mit Thumbhern vnnd jhrem offen Brieff versigelt / mit jhrem grossen anhangendem Jnsiegel antworten / dem / selben sol er mit solchem Ampt vnd zugehörunge gewarten / gehorsam vnd verbündlich sein / in aller maß er vns gewest were / vnnd diese verschreibung innhelt / vnd außweißt / als vns der obgenant N. vber alles das so obgeschrieben stehet / in treuwen gelobt / vnd leiblich einen Eyd zu Gott vnd den Heyligen geschworn hat / solches alles vnd jedes besonder / getreuwlich vnd auffrichtiglich zuhalten / zuthun / vnd zuuolnziehen / geuerde vnd argelist hierinn gäntzlich außgeschlossen. Des zu vrkundt ꝛc.

Bestel-

Formular

Bestellung Obersten Rentemeysters.

WIr Vriel ꝛc. Fügen allen vnnd jeglichen vnsern Commissarien/ Schultheissen/Richtern/Rentmeistern/Zollschreibern/Kelnern/Zöllnern/Landschreibern/vnd sonst allen vñ jeglichen Einnemern oder Auffhebern/vnser vnd vnsers Stiffts Rente/ Zinß/ Gült oder gefelle/ wie die namen haben mögen/ nichts außgenommen/ zuwissen/ daß wir auß redlichen vnd dapffern vrsachen vnser gemüt bewegend/ den Ersamen vnsern lieben getrewen N. zu vnserm vnd vnsers Stiffts Obersten Rentmeister auffgenommen vnd bestalt haben/ also/ daß er in alle vnd jede vnsere Zollschreiber Ampt/ Kellereien/ vnd andere vnsers Stiffts Rente ampt ein gemeyn in vnd auff sehens haben/ die Reformieren/ ordnen vnnd setzen sol nach seiner höchsten verständtnuß/ zu vnserem vnnd vnsers Stiffts besten nutz/ Heyssen vnd gebieten euch allen vnd jeglichen insonderheit bey den pflichten/ damit jhr vns verbunden seit/ oder künfftiglich verbunden werdet/ daß jhr jhnen als vnsern Obersten Rentemeister ansehet/ vnnd haltet/ jhme mit sampt seinen Knechten vnd Pferden/ so er bey euch kompt/ von vnsert wegen kost/ futer/ vnd rath/ so lang er bey euwer jeglichem sein wird/ thut vnnd gebet/ jhme auch auff sein gesinnen/ aller vnd jeglicher euwer Ampt/ Rent/ Zinß/ Gült vnd gefelle/ beständiger vnd zufelliger/ vnuerborgen/ auffrichtig/ redliche anzeyge vnd bericht gebet/ vnd thut/ jhm auch euwer Register/ verzeichnuß/ vrkundt vnd anders/ so jhr darüber habt/ darleget/ weiset/ der notturfft erlesen/ besichtigen vnd ermessen lasset/ vnd was er darauff euwer jeglichen heysset/ gebeutet/ vnd wie er euch von vnsert wegen solcher Renthe/ Zinß/ Gülte vnd gefelle/ auch euwer jegliches kosten/ Viehe/ Haußrath oder anders halber ordenet vnd setzet/ dem gehorsamlich/ ohn alle widerrede/ gelebet/ vnnd stracks vngeweigert nachkommet/ als lieb euch vnnd euwer jeglichem sey vnsere schwere vngnade vnnd straff ꝛc. zuuermeiden. Datum ꝛc. vnder vnserm anhangenden Innsiegel/ Auff. N. tag. Anno ꝛc.

Bestellung etlicher Soldener ein zeitlang.

WIr N. Bekennen vnd thun kundt offentlich mit diesem Brieff/ als auff dem nechstgehaltenem Reichstag zu Costentz/ vnserm Allergnädigsten Herrn/ dem Römischen König/ auff seiner Kön. May. ernstlich begeren vnd erfordern/ von den Ständen des Reichs ein trefflich hülff/ zu Roß vnd Fuß/ zu volnbringung seiner Key. May. fürgenommen Rvmezug/ erlangung der Key. Kronen/ vnd widerbringung des/ so dem Heyligen Reich in Italien ist entzogen/ sechs Monat lang/ die auff Galli schierst künfftig zu Costentz an/ vnnd vber sechs Monat daselbst widerumb außgehen sollen/ zugesagt vnd bewilliget/ darauff auch ein anschlag daselbst zu Costentz durch die Stände des Reichs gemacht/ vnnd jedem theil sein anzal zu Roß vnd Fuß/ auffgelegt vnd bestimpt ist/ alles innhalt des Abschieds solches Reichstags/ das vnd anders weiter besagend/ Daß wir demnach zu vollnziehung solches Abschieds/ souiel vns antrifft/ diese hernach geschriebene N. N. N. N. N. N. ꝛc. zu vnsern vnd vnsers Stiffts Dienern/ vnd Söldnern auffgenommen vnd bestalt haben/ vnd thun das in krafft diß Brieffs/ Also daß sie vnd jhr jeglicher mit seiner bestimpten anzal Pferd wolgerüst vnd erzeugt/ vns vnd vnserm Stifft/ 6. Monat lang/ die an vnd außgehen sollen/ wie obangezeygt/ bey vnserem Allergnädigsten

sten Herrn/dem Römischen König/oder seinem darzu verordenten Feldhauptmann zu volbringung vnd erlangung der obangezeygten Sachen/vnd mit anders wohin/ getreuwlich dienen/reyten/vnd gehorsamlich thun sollen/alles das jhnen in solchem von dem Röm. Feldhauptmann oder wem sie von Kön. May. wegen angezeygten fürnemen befolhen oder zugeordnet werden/befolhen vnd beschaiden wird/das getreuwe Söldner vñ diener zuthun schuldig sein/alles vngefährlich. Sie sollen auch Röm. Kön. May. oder jhrem Obersten Hauptmann einen zimlichen Eyd der gehorsam die 6. Monat lang/vnd nit länger schweren/wie dann im Reich gewönlich vnd herkommen ist/vnnd auch der obgemelt Abschied zu Costentz außweißt/Vnd auff daß sie solches diensts desto baß zukommen vnd gewesen mögen/So sollen vnd wöllen wir jhr jeglichem auff ein jedes Pferd den Monat zehen Rheinische gülden an Golts wehrung/wie dann in obgerürtem Abschied zu Costentz gesetzt vnd geordnet ist/auff jhr gebürlich quittantien thun außrichten vnd bezalen/für soldt/verlust/ kosten/schäden vñ alles anders/so sich in solchem dienst begeben oder machen. Were es auch Sach/daß solch der Königlichen Mayestat fürnemen des Romzugs inwendig der dreyer ersten Monat/wendig vnd nit für gängig/vnd jhnen von Kön. May. oder jhren Hauptleuthen wider anheym zureyten erlaubet würde/So solte dieser solde vnd dienst auch absein/vnd wir jhnen vber solch erst drey Monat keinen soldt/ oder jchts mehr zugeben oder zuthun schuldig sein. Doch so die drey Monat als dann geendt/vnd außweren/so sollen sie nichts desto minder in vnserm Sold/wie obsteht/ biß in vnser Kellereien/vollendet sein vnnd reyten/Würde sich aber die Sache des diensts verziehen oder verlängern biß in den vierdten Monat/Als dann sollen wir jhnen dieselben letzten drey Monat/obberürter massen/zubesolden schuldig sein/derzug vnd fürnemen erreychen jhren fürgang/oder nicht/Alles vngefährlich. Die gedachten vnsere Diener vnnd Söldener sollen sich auch in solchem dienst/die obbestimpten zeit auß/jeglicher mit seiner angezeygten anzal Pferd vnd Knechten/rüstig vnd berittenen halten/Vnd ob jr einigem ein oder mehr Knecht oder Pferd/in solchem dienst abgieng/oder verdürben/das sol er vnserem Marschalck/den wir jhnen als Hauptmann zugeordnet haben/von stundan anfangen vnd eröffnen/vnd sich in dem nechsten Monat ohn längern verzug/mit einem anderen guten Knecht vnd tüglichem Pferd/wider rüstig machen/Vnd welcher in solchem säumig/vnd das in Monats frist/wie obstehet/nicht thun würde/den sol vnser Marschalck vrlauben/vnd einen anderen Söldener/an sein stat in solcher maß/bestellen/vnd auffnemen/darmit die obbestimpte anzal allzeit förderlich erstatt/vnnd vnsert halber kein mangel sein werde. Datum ꝛc.

Bestellung des Zollschreibers zu Lanstein.

WIr Bertholt ꝛc. Daß wir den Ersamen vnsern lieben getreuwen Kunraden von Breydt zu vnserem vnd vnsers Stiffts Zollschreiber vnd Keller in vnserem Schloß vnd Sale zu Lanstein gesatzt vnd gemacht haben/setzen vnd machen jhn zu vnserem vnd vnsers Stiffts Zollschreiber vnd Keller gegenwertiglich mit krafft diß Brieffes/also daß er vnsers Zolls vnd beyder Kelnerey daselbst zu Lanstein/mit aller zugehörunge getreuwlichen warten/die Renthe vnd gefelle/es sey an Gelt/Wein/Frücht/Gänß/Hüner/vnd sonst alles anders/wie oder waran das in solche beyde Ampt gefellig ist/nichts außgenommen/vns vnd vnserm Stifft N. zu nutz vnd gutem getreuwlich auffheben/verwaren/vnd vns solchs alles sonder

einige hinderhaltung järlichs verrechnen sol/ Der gnant vnser Zollschreiber sol auch mit keinem Kauffmann/ der auff dem Rhein wandert/ vnd den Rhein bauwet/ theil oder gemeyn haben/ auch die Kauffleut an dem vorgeschriebnen Zoll fürderlich fertigen vnd außrichten/ was jhme darinn zustehet vnd gebürt/ Vnd getreuwlich daran sein/ daß vns vnd auch den Kauffleuthen recht geschehe/ Auch kein ander gülden auff vnserem Zoll nemen/ dann vnser vier Churfürsten am Rhein Gülden Müntz/ auch in außgebung solcher gülden nicht seinen eygenen/ sonder vnseren vnnd vnsers Stiffts nutz suchen vnnd prüfen/ alles nach seinen besten sinnen vnd vernunfften/ getreuwlich vnd vngefährlich/ Der genant vnser Zollschreiber sol auch kein Gelt/ es gefalle vom verzollen/ vnderwegen oder sonst/ in vnser Zollkisten werffen/ noch werffen lassen/ er hab dann das zuuor in das Zollbuch geschrieben oder schreiben lassen/ vnd das ingeschrieben ist/ dannoch nit inwerffen/ es sey dann zum nimsten vnser Beseher/ oder vnser nachgänger/ vnd noch einer vnser Zollknecht mit jhme oder seinem Schreiber darbey/ Er sol auch wissentlich kein Gelt vber nacht in vnser Zollkisten bleiben lassen/ Alles ohn geuerde. Derselbig vnser Zollschreiber sol auch vnser Burck vnd Statt Lanstein/ nach seinem besten sinnen vnd vermögen/ getreuwlich vorsein vnd bewaren/ was jme darinn zusteht vnd zuthun gebürt/ Vnd were es/ daß wir/ da Gott vor sey/ gefangen/ so sol er mit solchem vnserm Zoll/ Burck vnd Statt Lanstein/ den Wirdigen vñ Ersamen vnsern lieben Andächtigen Dechant vnd Capitel vnsers Thumbstiffts zu N. die zu zeiten sein/ gewarten vnd gehorsam sein/ Also lang biß wir wider ledig vnd loß werden/ als dann sol er vns mit solchen ämptern widerumb gewarten vnd gehorsam sein/ wie vor. Ob wir auch durch Göttliche schickung/ todts (des der Allmächtig Gott vns mit gnaden enthalten wölle) abgehen würden/ so sol er aber demgedachten Dechant vnd Capittel/ mit den vorgeschriebenen Ampten gewarten/ vnd gehorsam sein/ biß so lang dieselbigen Dechant vnd Capittel jme einen zukünfftigen Ertzbischof zu N. mit vier jhrer mit Thumbherrn vnd jhrem offentlichen Brieff/ versiegelt/ mit jhrem grossen anhangenden Insiegel antworten/ dem er als bald von stundan/ ohn alle widerrede oder intrag/ mit gedachtem Zoll/ Burck vnd Statt zu Lanstein/ mit seinen zugehörungen/ als einem Ertzbischof zu N. vnd seinen Rechten Herrn gewarten sol. So wir auch on wissen vnd willen des gedachten Dechants vñ Capitels/ den Stifft N. vbergeben/ in ander händ wenden/ oder der mehrgenanten Dechant vnd Capitel/ etlich Artickel/ die wir jnen verschrieben/ vnd die zuhalten verpflicht haben/ laut derselbigen Brieffe/ der einen oder mehr vberfaren vnd nit hielten/ vñ durch ein versamlet Capitel zuuor deßhalb betheydingt oder in Schrifften weren ersucht vnd den mangel vnnd bruch nit abstelten/ laut des Artickels/ in derselben verschreibung begrieffen/ So dann der gedachte vnser Zollschreiber/ auch vnser Beseher vnnd Zollknecht darnach durch das Capittel ersuchet würden/ So sollen die demselben Capittel aber mit allen Sachen gewarten/ biß solcher mangel abgestelt/ vnd sie durch gemelt vnser Capittel/ vns widerumb zugewarten bescheiden werden/ on alle geuerde. Vnd darmit er vns desto baß vnd williger gedienen/ vnd der gemelten Empter desto fleissiger vnd getreuwlicher gewarten möge/ so sollen wir jhm eines jeglichen Jars zu lohn geben fünfftzig gülden an Gelt/ Nemlich zu jeder Fronfasten dreytzehendhalben gülden/ Jhme auch darzu solche liebnuß als seine Vorfaren seligen/ von Fürsten/ Grauen vnd Herrn/ jhrer Thornes vnd Zollfreihung halber/ bißher fallend/ gehabt haben/ folgen lassen/ Darüber sol er sich sonst keinerley vnserer Renthe vnd Gefelle/ jhme zu nutz vnderziehen/ noch auch sein theil des Zollampts/ Weins/ Herings/ Kappes oder Stockfischs/ bißher einem Zollschreiber zu seinem theil gefallen/ nicht nemmen/ Sonder solchen Wein/ Heringe/ Kappes vnnd Stockfisch/ in vnser Schloß gefallen vnnd darinn

verbrau-

verbrauchen lassen / Alles ohn geuerde / als vns der genante Zollschreiber darüber / vnd alles das so obgeschrieben stehet / in treuwen gelobt / vnnd darnach mit auffgereckten Fingern zu Gott vnd den Heyligen geschworen hat / dem allem auffrichtiglich / getrewlich vnd vngefährlich nachzukommen / vns auch getreuw / holdt / vnd gehorsam zusein / vnsern schaden zuwarnen ꝛc. Vts.

Bestellung des Kranmeysters zu Mentz.

WIr Bertholdt ꝛc. Bekennen ꝛc. Daß wir vnsern Bürger in vnser Statt N. vnnd lieben getreuwen Johan N. von Erbach / zu vnserem vnd vnserer Stiffts Kranmeyster / vnserer Kranen außwendig gedachter vnser Statt / vff genommen haben / vñ nemen jn zu vnserm Kranmeister auff / in krafft dis Brieffs / also / daß er von allen vnd jeden Geystlichen vnnd Weltlichen jnwonern / gemelter vnserer Statt N. in vnnd außwendig dem Burckbann gesessen / kein Wein heben sol / noch heben lassen / sie schicken oder bringen jhme dann zuuor von vnseren Diennern auff Laneck zeychen / Vnd als zuzeiten zu Laneck zu Morgen / soll er so dick sich soches begibt / dannoch Geistlichen vnd Weltlichen auff jhre pfandt / die besser dann das Vngelt vnd Krangelt sein / heben / Er soll auch niemandt / er sey Geistlich oder Weltlich / mit dem Kranen heben / oder heben lassen / er hab dañ zuuor gewisse pfandt für das Krangeldt / Darzu sol er auch solch Geldt niemandts borgen / auff daß er vns järlichs des / so er an Wein hebt / oder Kauffmanschatz gehaben / vnnd mit solchem Kranen verdienet hat / daruon Rechnung / vnd des außrichtunge thun / Auch den Kranen mit Knechten / Seylen vnnd Bauwen / in vbung vnd wesen gehalten möge. Der benante Johann soll auch diß erst jar alle die / denen er hebt vnd was er jedem hebet / es sey Wein / Wahr / oder anders / nichts außgenommen / stückweise anzeichnen vnnd anschreiben / Auch zu jeder zeit bey dem heben sein / darmit er solchs desto baß anschreiben möge / vnnd von jeder Gewahre zu Krangeldt nemen / wie die Taffel im Kranen hangend / inheltet / vnd man von alters genoßen hat / solchs auch nicht ersteygen / in kein weiß. Der gedacht Johann soll auch von solchem Gelt / so er mit dem Kranen verdienet / wenig noch viel nicht hinwegleihen / Vnd dieweil vns bißher grosser kost vñ lon / so auff die Knechte des Kranen gegangen / andem Kranen verbauwt / vnd für Seyle vnd anders zu enthaltung des außgegeben soll / verzechnet worden ist / wöllen wir (als er vns solchs auch gelobet) daß er den Knechtes kosten vnd lohne eygentlich auffschreibe / auch von stücken zu stücken anzeichne / vnd vns solchs / vnd was er vns selbst in vnser Schloß vnd Statt Mentz / vnd andere vnsere Flecken gehörig / hebt würd / verzechnen / damit wir vns / ob etwas in vnserm namen / andern zu gut gehaben vnd vnderschleifft würd / darnach mögen erkunden vnd wissen zuhalten / Wes auch von Kauffmanschafft / Gut oder Gewahre / zu Wagen oder zu Schiff / den Rhein auff vnd abe gefüret würde / das in vnser Kauffhauß gehörig / oder zwo nacht allhie zu Mentz gelegen ist / sol er nicht heben oder heben lassen / ohn Zeychen auß vnserem Kauffhauß / vnnd sonderlich kein Kauffmanschafft ohne wissen vnnd willen vnserer Haußmeyster bey nacht lassen heben / Er soll auch alle Zeychen / den Kauffleuthen oder anderen gegeben / empfangen / die zu jeder zeit / soviel jhm vberantwortet werden / eygentlich auffschreiben / vnnd die alle Sambstag in das Kauffhauß bringen / vnnd dem Haußmeister die widerumb lifferen / auff daß wir nicht betrogen mögen werden / Auch kein Gewahre / als Eisen vnd anders / so zu feylem Kauff gen Mentz kommen würde / soll er in den Kranen nicht setzen /

Sonder in vnser Kauffhauß / darinn es gehört / füren lassen / Was aber sonst von alters wegen in vnserm Kran behalten / vnd gelassen worden were / sol er fürters / so es noth ist / darinn behalten / vnd das getreuwlich verwaren lassen / Wann auch vnd wie dick er jnnen vnd gewahr würde / daß Schiffleuthe bey nacht oder bey tage / von einem Schiff in das ander vber schlügen / der incynung / vns vnser Rent vnd Staffelrecht zuentfüren / sol er zu jederzeit fürbringen / alles getreuwlich vñ vngefährlich / Vnd darmit der genant vnser Krammeister / vnsers Krans desto baß / getreuwlicher vnd fleissiger gewarten möge / sollen wir jhme järliches 26. gülden vnd zwey Kleydt / wie andern vnsern Dienern / geben / vnd sol sein Jar auff Reminisere nechstkünfftig / an / vnd Reminisere darnach vber ein jar widerumb auß vnd angehen / Als vns der genant Johann vber das alles / so obgeschrieben stehet / gelobt / vnd leiblich einen Eyd zu Gott vnd den Heyligen geschworen hat / ꝛc. Vte.

Ein Bottenbrieff.

WIr N. ꝛc. Bekennen vnd thun kundt offentlich mit diesem Brieff / daß wir vnserem lieben getreuwen N. zu vnserem vnnd vnsers Stiffts geschwornen Botten empfangen vnd auffgenommen haben / nemen vnd empfangen jn also auff / gegenwertiglich / in krafft diß Brieffs / also daß er alle vnsere Brieff / Bottschafften vnd befelch / getreuwlichen liefferen / werben / außrichten vnd thun sol / das einem getreuwen / frommen Botten zusteht vnd gebürt / alles getreuwlich vnd vngefährlich / Vnd hat vns darüber der genant N. in treuwen gelobt / vnd leiblich zu den Heyligen geschworen / vns vnd vnserem Stifft getreuw vnnd holdt zusein / vnserem schaden zuwarnen / frommen vnnd bestes zuwerben / seine Bottschafft getreuwlich außzurichten / vnd zuuerhelen / vnd sonst alles das zuthun / das einem getreuwen frommen Botten gebürt vnd von jhm obgeschrieben steht / vnd er zuthun schuldig vnd pflichtig ist / außgeschneiden arge list vnd geuerde. Vrkundt diß Brieffs / mit vnserem anhangendem Jnsiegel versiegelt zu N. auff N. tag. Anno Domini ꝛc.

Bottenbrieff.

WIr Vricl ꝛc. Bekennen ꝛc. Nach dem vnser lieber getreuwer N. lange zeit her vnsers Vorfarn vnd Stiffts geschworner Bott gewest / sich in den Sachen jm befolhen / auffrichtig / vnd redlich (als wir bericht sein) gehalten hat / daß wir jhne darumb auch zu vnserm geschwornen Botten auffgenommen haben / vnd thun das in krafft diß Brieffs / also / daß er alle vnd jede Sachen / Brieff vnd geschäfft / so jhme außzurichten oder zu antworten / befolhen werden / getreuwlich / fleissig / vnd auffrichtiglich außrichten / antworten / handeln vñ thun sol / alles das einem getreuwen frommen Botten zustehet / Hierüber hat vns genanter N. in treuwen gelobt / vnd leiblich einen Eyd zu Gott vnd den Heyligen geschworen / vns vnd vnserm Stifft getreuw vnd holdt zusein / vnsern schaden zuwarnen vnd bestes zuwerben / sein Bottschafft getreuwlich außzurichten / vnd zuuerhelen / vnd sonst alles das zuthun / das einem frommen getreuwen Botten gebüret / vnd von jhm obgeschrieben stehet / vnd er zuthun schuldig vnd pflichtig ist / außgeschneiden geuerde vnd arge list. Des zu vrkundt haben wir vnser Secret an diesen Brieff thun hänckẽ / vel, zu ruck diß Brieffs thun trucken. Der geben ist ꝛc.

Dienstmanns Freyheit.

Wir

WIr Jacob ꝛc. Bekennen / daß wir von besonderen gnaden vnd gunsten / die wir zu vnserem lieben getrewen N. haben vnd tragen / demselbigen N. sein lebenlang / oder N. zu vnserm vnd vnsers Stiffts Dienstmann vff genommen / vnd empfangen haben / nemen vnd empfahen jhn also zu vnserem vnd vnsers Stiffts Dienstmann / gegenwertiglich in krafft diß Brieffs / Also / daß er alle Recht / freyheit / herkommen vnd gnad / Geystlich vnnd Weltlich haben / der geniessen vnd gebrauchen sol vnd mag / als andere vnsere / vnnd vnsers Stiffts Dienstmann bey vnsern Vorfaren vñ Stifft zu Mentz gehabt vnd herbracht haben / vnd als Dienstleuth recht / gewonheit vnd von alters herkommen ist / ohn geuerde / Vnd wir heyssen vnd gebieten darumb auch allen vnd jeglichen vnsern Geystlichen vnd Weltlichen Richtern / Schultheissen vnd Schöffen in allen vnsern Landen vnd gebieten / wo die gesessen / oder wie die gnant sein / gemeintlich vñ besonder ernstlich mit diesem Brieff / dem obgenanten N. sein lebenlang / vnd seinen Leibs Lehen Erben / solche vnser / vnsers Stiffts Dienstmans Recht / gnad vnd freyheit zuhalten / jhne auch das bey zuhandhaben / zuschützen / zuschirmen / vnd vber sie so fer er von jemand Geystlich oder Weltlichs mit einigem vnserm Gericht bekümmert / angelanget oder angesprochen wird / an leib oder gut / keinerley Brieff / Gebott / Vrtheil / Gericht oder Recht / vber jhne oder seine güter zugeben / zusprechen / oder gehen zulassen / Sonder für vns zuweisen / Hette dann jm jemands fürzusprechen / der möchte jhm vor vns zusprechen / dem er auch also Gerecht werden sol / als das dañ von alters herkommen ist / vnd andere vnsers Stiffts Dienstleuthe herbracht haben / ohn alle geuerde. Vnd der obgenant N. hat auch jetzo solch obgerürt Dienstmanns freyheit / von vns empfangen / vns darüber in treuwen gelobt / vnd leiblich einen Eyd zu den Heyligen geschworen / vns getreuw / holdt vnd gehorsam zusein / vnseren schaden zuwarnen / vnd bestes zuwerben / solche Dienstmans freyheit zuempfahen / so dick des noth geschicht / vnd zu thun / als ein Dienstmann seinem Herren von alters her gethan hat / billich / möglich vnd von Recht thun sol / vnd zuthun pflichtig ist / Außgescheiden alle arge list vnd geuerde. Des zu vrkundt haben wir vnser Innsiegel an diesen Brieff thun hänecken. Der geben ist zu N. ꝛc.

Ein ander Form eines eingangs eines Dienstbrieffs.

WIr Vriel ꝛc. Bekennen ꝛc. Als wir dem Strengen vnserm Rathe / vnd lieben getrewen Emmerichen von N. Ritter / auff sein vnderthenige bitt von vnserem Vitzthumbampt in vnser Statt N. so er ein zeitlang bey den nechsten zweyen vnseren Vorfaren / löblicher gedächtnuß / auch vns bißher versehen gehabt / gnädiglich erlaubet / daß wir in betrachtung angezeygter seiner dienst / gemelten vnsern Vorfarn / auch vns in gemeltem Vitzthumbampt getreuwlich erzeyget / jhnen sein lebenlang zu vnserm vnd vnsers Stiffts Rathe vnd Diener auffgenommen vnd empfangen haben / vnd thun das in krafft diß Brieffs / Also / daß er vns von seinem Hauß auß / raths vnd dienst gewärtig sein / zu jeder zeit auff vnser erfordern in vnsern dienst zukommen / darinn getreuwlich Rathen / reiten / vnd thun sol alles das ein getreuwer Rath vnd Diener seinem Herrn ꝛc. Vt in forma &c.

Dienerbrieff.

Formular

WIr N. Bekennen ꝛc. Daß wir vnseren lieben getrewen N. zu vnserem vnd vnsers Stiffts Diener N. jar lang / den nechsten nach Datum diß Brieffs folgend / auff genommen vnd bestalt haben / nemen auff vnd bestellen jne in krafft diß Brieffs / Also / daß er sich mit N. Reysigen Pferden / einem Knaben vnd N. Knechten rüstig vnd beritten halten / vnd vns von seinem Hauß auß / mit seinem selbs leibe / vnd obbestimpten Pferden / Knaben vnd Knechten wolgerüst wider männiglich gewarten / zu jeder zeit / so er von vns oder vnseren Hauptleuthen in vnseren dienst beschrieben vnnd erfordert würde / dahin ohn alle weygerung vnnd außzüge kommen / darinn so lang er beschreiben würdet / sein vnd bleiben / getrewlich dienen / reitten vnd thun sol alles das / das ein getrewer Diener seinem Herren schuldig vnd pflichtig ist zuthun / Sonder geuerde. Vnd wann er also / wie obgemelt / erfordert / in vnseren dienst kommen würdet / so sollen vnnd wöllen wir jhme / seinem Knaben / Knechten vnnd Pferden / kost / futer vnnd Hufschlag geben / Auch für kündtlichen / möglichen / vnd vngefährlich Reysigen schaden stehen / wie andern vnsern Dienern / seines gleichen / Vnd wo wir vns des schadens halber / ob er einigen also erfordert / in vnserem dienste leiden oder nemen würde / gütlich mit einander nit vertragen möchten / was dann vnser Hofmeister vnd Marschalck / zuzeiten / oder sonst zween vnserer Räthe / so wir vngefährlich darzu geben würden / nach beyder theil fürbringen / auff jre Eyde erkenneten / wir für solchen gelittenen schaden geben oder thun / vnd ernennen / dem sol von beyden theiln / ohn weygerung folge geschehen / Vnd darmit der genant N. solchs vnsers diensts dester besser gewesen vnd zukommen mög / sollen vnd wöllen wir jhme die obgenanten N. jare / seiner Dienerschafft / jedes Jars N. gülden zu rechtem Jarsoldt / auff sein gewönlich Quitantzien / darzu järlich so wir Kleyden / zwey Kleydt geben / wie andern vnseren Dienern seines gleichen / Vnd sol des sein jar / auff heut Dato oder ein jar widerumb auß vnnd angehen / Vnd hierüber so hat vns der genant N. in treuwen gelobt vnd leiblich einen Eyd zu Gott vnd seinen Heyligen geschworen / vns vnd vnserm Stifft getreuw / holdt vnd gewärtig zusein / vnsern schaden zuwarnen / frommen vnd bestes zuwerben / obberürter maß zugewarten / zu jeder zeit / so er / wie obgemelt / erfordert würd / in vnsern dienst zukommen / darin getrewlich zudienen / zureitten / vnd alles das zuthun / das ein getrewer Diener seinem Herrn schuldig vnd pflichtig ist zuthun / Sonder alle geuerd. Des zu vrkund / haben wir vnser Secret zurück diß Brieffs getruckt.

Reuerß eines bestellungsbrieffs.

ICh N. von N. ꝛc. Bekenne offentlich mit disem Brieff / daß der Durchleuchtigst Hochgeborn Fürst vnd Herr / Herr Ludwig Pfaltzgraf bey Rhein / Hertzog in Beyern / des H. Röm. Reichs Ertztruchseß vnd Churfürst ꝛc. mein gnädiger Herr / mich zu seiner Churfürstlichen gnaden N. bestelt vnd auff genommen hat / Innhalt S. Churfürstlichen G. Bestellbrieffs / der von wort zu worten also lautet: Wir Ludwig ꝛc. Datum ꝛc. Demnach gerede vnd versprech ich obgenanter N. bey meinem gethanen Eyd / alles das heran geschrieben / vnd dieser Brieff außweisen ist / war / stet / vest vnd vnuerbrüchenlich zuhalten / getreuwlich vnd willigklich zudienen / sonder alle geuerde. Vnd des zu vrkundt hab ich mein eygen Innsiegel zu ende dieser schrifft getruckt. Datum Vts.

Oder.

Vnd

VRnd des zu vrkundt / so habe ich mit fleiß gebetten vnnd erbetten den Edelen vnd vesten N. meinen lieben Junckherrn daß er sein Siegel für mich hieran getruckt hat / welchs ich jetztgenanter N. auff N. bitt bekenne also gethan hab / doch mir vnd meinen Erben ohn schaden. Datum ꝛc.

Manungsbrieff.

Ludwig von Gottes ꝛc.

LIeber G. wölleſt nechſt N. tag zu N. ſein / gerüſt mit Hauben vnnd Spieß vnſer Geleydt des orths helffen bereitten / Vnd auff vnſeren Hauptmann N. zuwarten / wie du vernemen wirſt / Verlaſſen wir vns zu dir. Datum ꝛc.

Ein anderer.

Ludwig ꝛc.

LIeber G. Wölleſt dich nichts verhindern laſſen / vnd auff N. tag gewißlich gerüſt mit Spieß / glaſſenden Hauptharniſch vnd der Sommerfarb bey vns zu N. einkommen / Sachen halb du vernemen wirſt. Verlaſſen wir vns genzlich zu dir. Datum ꝛc.

Abkündung einer Manung.

Ludwig Pfaltz. Chur.

LIeber getreuwer / Heut Dato iſt vns von Römiſcher Key. May. vnſerm allergnädigſten Herrn antwort zukommen / vnſern Reutterdienſt oder zug sein May. betreffend / derhalben wir dir hiemit geſchrieben / vnd dich vns zu gefallen auff ferner beſchreiben zu rüſten begert / welche antwort ſich dahin lendet / daß vns jhre Key May. diſmals ſolchs zugs gnädiglichen erlaſſen wölle ꝛc. Das zeygen wir dir hiemit gnädiger meynung im beſten an / darmit du dich wiſſeſt darnach zurichten / Mit erbietung dein gutwilligkeit in gnaden zuerkennen ꝛc. Dat.

Geheyßbrieff.

LIeber G. Nach dem wir jars N. neben andern Malter Korns zu Dienſtlon geben / befelhen wir dir du wölleſt jhme diß jar ſo auff N. außgehet / ſolch Korn von vnſert wegen gegen ſeiner Quittung außrichten / daran thuſtu vnſer geheyß. Datum ꝛc.

LIeber G. Wir haben vnſerm jäger Ludwigen N. befolhen bey dir die Schweinheg machen zulaſſen / auch zu jagen / Darumb vnſer befelch / du wölleſt daran ſein / daß die Heg gemacht / auch Ludwigen ſampt andern er zu notturfft des jagens bey jhm haben wird / koſt vnd rath von vnſert wegen thun / Daran thuſtu vnſer geheyß. Datum ꝛc.

Wie ein Herr ſeinem Amptmann oder Diener ſein lebenlang / er were vnvermöglich oder nicht / ſeinen Soldt verſchreibt.

WIr N. ꝛc. Bekennen ꝛc. Daß wir angesehen vnnd betracht haben / die getreuwen fleissigen dienst / die vns vnd vnserem Stifft vnser Ämptmann zu N. vnd lieber getreuwer N. in verseh̃ung gemelts vnsers Schloß / vnd sonst manigfaltiglich etwa vil jar gethan hat / vnd hinfür so lang er noch zuthun willig ist / vnd jhme darumb mit verwilligung der Wirdigen ꝛc. Dechants vnd Capittels ꝛc. zugesaget / geredet vnnd versprochen haben / vnd thun das hiemit vnnd in krafft diß Brieffs / für vns / vnser nachkommen vnd Stifft / wann vnd welche zeit er also vnuermögenlich wird / daß er dem obberürten Ampt nicht mehr vorsein kan / oder sonst jhme nicht eben oder gelegen sein würde / in dem gemelten Ampt nit länger zudienen / daß wir / vnsere nachkommen vnd Stifft / nichts desto minder seinen Jarsoldt / den er bißher in solchem Ampt gehabt / vnd noch hat / das ist / Nemlichen N. gülden / vnd Järlich so wir Kleyden / zwey Kleydt / so lang er lebet / vnd nicht länger / durch vnsern Rentmeister zu N. zu zeiten / auff sein gebürliche Quitantz gütlich sollen vnd wöllen thun außrichten / liefferen vnnd bezalen / ohn alle weigerunge / außzüge vnd geuerde / Heyssen vnd gebieten darauff hie mit diesem Brieffe / einem jeden / der als dann vnser oder vnserer nachkommen Renthmeister zu N. sein wird / bey den pflichten / damit er vns verwandt ist / oder wird / den gedachten N. wann vnd so er nicht mehr vnser Amptmann sein wil oder ist / die obgenanten N. gülden wie obstehet / eines jeden jars zu Sanct N. tag vngefährlich / so lang er lebt / vnd nicht länger / auff sein gebürliche Quitantz / gütlich von vnsert wegen außzurichten / zubezalen vnnd zuliefferen / ohne weygerung / Sonder alle geuerde. Des zu vrkundt haben wir vnser Jnsiegel an diesen Brieff thun hänckẽ / Vnd wir N. Dechant vñ Capitel / gemeinlich des Thumbstiffts zu N. bekennen offentlich mit diesem Brieff / daß diese verschreibung mit vnserem guten wissen / willen / vnd verhänckt nuß gemacht vnnd auffgericht ist / willigen vnd lassen die zu hiemit vnd in krafft diß Brieffs. Des zu vrkundt / haben wir vnsers Capittels Jnsiegel bey des genanten vnsers gnädigen lieben Herrn Jnsiegel an diesen Brieff thun hänckẽ / Doch vns vnd vnser gemeiner Presentz an vnsern sondern Renthen vnd Gefällen vnschädlich. Der geben ist ꝛc.

Verwilligung eim Diener sein leibzucht.

WIr N. ꝛc. Bekennen / daß wir vmb getreuwer danckbarer dienst vnd fleissiger bitt willen / die vns vnser lieber getreuwer N. lang zeit her gethan / vnnd fürbaß vns vnd vnsern Erben thun sol vnd mag / gegünnt vnd gewilligt haben / Günnen vnd willigen jhme in vnnd mit krafft diß Brieffs / für vns vnd vnsere Erben / daß er N. sein Eheliche Haußfrauw / jhres zugelts / nemlich N. gülden auff dem Dorff N. mit aller seiner zugehörung / das dann von vns vnd vnserm Fürstenthumb N. zu rechten Mannlehen rüren vnd gehen / vnd er auch von vns zu Mannlehen empfangen / bewidemen vnd beweisen mag / jre lebtag auß jhren besitz vnd leibzucht daruon zuhaben / als Widems recht ist / Doch vns / vnsern Erben vnd Fürstenthumb N. an vnsern Mañschafften / Lehen / Rechten / vnd gewonheiten vnschädlich / Alles ohn geuerde / Vrkundt ꝛc.

Freyheit des Stiffts N. der vbelthäter halb.

WIr Maximilian von Gottes Gnaden/ Römischer König/ zu allen zeiten Mehrer des Reichs/ zu Hungern/ Dalmatien/ Croatien/ ꝛc. König/ Ertzhertzog zu Osterreich/ Hertzog zu Burgundi/ zu Braband/ zu Geldern/ ꝛc. Graue zu Flandern/ zu Tyrol/ ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff/ vnd thun kundt allermänigklich/ daß vns der Ehrwirdig Bertholdt/ Ertzbischof zu N. des Heiligen Römischen Reichs in Germanien Ertzcantzler/ vnser lieber Neue vnd Churfürst/ hat fürbracht/ wie an etlichen Gerichten/ in seinen vñ seines Stiffts N. Stätten/ Flecken vnd Dörffern/ gewonheit/ gebrauch vnd herkommen sey/ So Vbelthätliche schädliche Personen vmb woluerschuldte Sachen daselbst in gefängnuß kommen/ vnd ob wol jhre verhandlung offenbar/ oder durch sie bekant/ daß demnach zu jhnen nit gericht noch geurtheilt werde/ sie seien dann zuuor solcher mißhandelung durch etlich Zeugen vberwiesen/ dardurch zuzeiten das Recht verhindert/ Auch manche Person/ die merecklichen baßwirdig/ one straff ledig gelassen/ vnd sonst fürgeschoben werden/ daraus jhm/ seinem Stifft/ vnd andern kosten vnd schaden/ vnrath vnd nachtheil erwachsen/ Vnd vns darauff demütiglich angeruffen vnd gebetten/ jhne/ auch denselben seinen Stifft/ vnd die seinen hierinn gnädiglich zuuersehen/ Des haben wir angesehen solch des gemelten vnsers Neuen demütige zimliche bitt/ auch sein tägliche angeneme vnd getreuwe dienst/ vnnd darumb dem Rechten vnd gemeynen nutz zu förderung vnd gut/ demselben vnsern lieben Neuen vnnd Churfürsten/ Ertzbischof Bertholdten/ seinen nachkömenden Ertzbischofen/ demselben Stifft N. vnd den jhren obbestimpten diese besonder gnade gethan/ geordnet vnnd gesetzt/ Thun/ ordnen vnd setzen auch hiemit/ daß nun hinfüran den vorberürten jhren Stätten/ Flecken vnd Dörffgerichten/ gegen allen vnd jeglichen vbelthätlichen vnd schädlichen Leuthen/ vmb jhre mißhandlung nach gewönlicher Peinlicher frag vnd erkündigung der Sachen auff eines jeglichen selbs bekandtnuß oder offenbare that/ nach des Heyligen Reichs Rechten gehandelt/ vollnfaren vnd Procediert werden/ vnd die obbestimpten gewonheiten so bißher daselbst gebraucht worden/ ferner zuhalten nit noth sein/ noch hierinn jrren oder verhindern sollen noch mögen/ in keine weiß/ Doch daß in solchem durch die Richter der gemelten Gericht/ bey jhren Eyden gegen den Armen als den Reichen/ vnd dem Reichen als dem Armen gefaren/ vnd einem jeglichen gleichs Gericht gehalten werde/ als sich gebürt/ getrewlich vnd vngefährlich/ mit vrkund diß Brieffs besiegelt mit vnserm Königlichen anhangendem Jnsiegel. Geben zu Freyburg im Breißgauw/ an dem sieben vnnd zwentzigsten tag des Monats Augusti/ Nach Christi Geburt vierzehenhundert/ vnd im acht vnd zwentzigsten/ vnserer Reiche des Römischen im dreyzehenden/ vnnd des Hungarischen im neundten Jar.

Als ein Amptmann/ Keller/ vnd Rathsmännern einer Fürsten Statt/ ein järlich Rathsgelt zugeben geordnet vnd gesatzt ist.

WIr Bertholdt ꝛc. Bekennen vñ thun kundt offentlich mit diesem Brieff/ für vns/ vnser nachkommen vnd Stifft/ Als vns die Ersamen vnser lieben getrewen Burgermeister vnd Rath zu Diepurg/ offtmals mit beschwerung fürbracht vnd zuerkennen geben haben/ wie vnser vnd vnsers Stiffts Statt Diepurg/ dieser zeit an einem orth vnsers Stiffts gelegen/ vnd mit schweren anstössern beringet sey/ Deßhalb jhnen in besitzung vnsers Raths daselbst/ zubetrachtung verwarung vnd verhütung gemeiner vnser Statt vnd Bürger nutz/ nottursft vnd schadens merecklicher mühe vnd arbeit/ auch viel zeit zuuerzeren gebüren/ Dardurch sie jre

eygen

eygen Sachen/handtierung vnd arbeyt ligen lassen vnd versäumen müssen/ Deßhalb dann etliche vnsers Raths daselbst vergangener zeit in märcklich mangel vnnd gebrechen jhrer narung kommen sein/ vnd hinfür nach gestalt der sachen zuuersichtiglich noch mehr/wo des nicht versehung gethan würde/kommen/vnd darumb vns als jhren Herren vnderthenigklich angeruffen/ daß wir jhnen hierinn Gnädige versehung zuthun geruchten/ Daß wir darauff solche jhre vnderthenige bitt/ auch gelegenheyt der Sachen die vns selbs kündig vnd offenbar ist/ angesehen/vnnd haben darumb vnd auß sondern Gnaden geordnet/ gesetzt vnd gemacht/ Ordnen/setzen/ machen vnd wöllen hie mit krafft diß Brieffs/ daß hinfür zu ewigen zeiten einem jeden vnserm Amptmann/ Keller vnd Rathsman zu Diepurg/ so vnseren Rath daselbst besitzen/ järlich N. Gülden an Goldt/ auß vnnd von gemeiner vnser Statt beuttel/vnd Geldt/daselst durch einen ältern Burgermpfferen zu zeiten/auff Sanct Martins vnseres Patronen tage gereychet vnd gegeben werden sollen/ zu ergetzung obangezeygter jrer müh/arbeyt vnd versäumnuß/ darmit sie vnser gemeiner Statt vnnd der Bürger daselbst nutz vnd notturfft desto baß betrachten/ stattlicher obsein/ vnnd außwarten mögen. Gebieten hierauff allen vnd jeden vnseren vnnd vnsers Stiffts Vitzthumben/Amptmännern/Kellern/vnd sonderlich vnsern Gemeynen Bürgern/vnd einwonern zu N. vnd sonst allen vnd jeden vnsern vñ vnsers Stiffts vnderthanen/bey den pflichten/damit sie vns verwandt sind/ vnd vns/vnsern nachkömmenden vnd Stifft/ künfftiglich vermandt werden mögen/ den obgemelten vnsern Rathsmännern zu N. vnser obberürt ordenung vnd Gnade zuhalten/ sie darbey zuhandthaben/ vnnd jhnen daran kein verhinderung oder intrag thun/ noch zuthun gestatten/in zumal kein weise/ Sonder alle geuerde. Doch behalten wir vns/ vnsern nachkommen vnd Stifft/diese vnser ordnung vnd Gnad zumehren/zumindern/zuändern/oder gar abzuthun/vnd von neuwem zu ordnen. Des zu vrkundt haben wir vnser Jnsiegel an diesen Brieffe thun hencken. Der geben ist zu S. Martinsburg/in vnser Statt N. ꝛc.

Stiffung eines Neuwen Jarmarcks.

WIr Friderich von Gottes Genaden/ Römischer Keyser/ zu allen zeitten mehrer des Reichs/ ꝛc. Bekennen vnd thun kundt allermäniglich/ mit diesem Brieffe/ Daß vns der Ehrwirdige Bertholdt/ Ertzbischoff zu Mentz/ des heyligen Römischen Reichs in Germanien Ertzcantzler/ ꝛc. vnser lieber Neue vnd Churfürst/ demütiglich angeruffen/ vnd zu förderung vnd gutem/ zu N. so jm vnd dem Stifft N. zugehört/ ein Jarmarckt (auff zeit vnd tag jhm füglich zu sein bedunckend) auffzurichten/vnd zu halten/ als Röm. Key. zuergünnen vnd zuerlauben/vnd dieselben Jarmarckt mit sampt allen vñ jeglichen Personen/so die mit jrem handel vnd Gewerbe besuchen/ mit gewönlichen Genaden/ Freyheiten/vnd Priuilegien/wie andere Jarmarck in dem heyligen Reich/ zu fürsehen/ genediglichen geruchten. Des haben wir angesehen solche sein demütige bitt/ Auch die getrewen/ fleissigen/ vnd nutzbarlichen dienst/ so er vns vnd dem Reich in manigfaltig weiß erzeiget vnd bewisen hat/ vnd hinfür in künfftig zeit wol thun mag vnd sol/vnnd darumb mit wolbedachtem mute vnd gutem rathe demselben Ertzbischoff Bertholden vnd seinen nach kömenden Ertzbisch. zu N. gegünnet vnd erlaubet/ jhne darzu diese vnsere Gnad vnd Freyheit gethan vnd gegeben/ Günnen/erlauben/ thun vñ geben auch von Röm. Key. macht wissentlich in krafft diß Briffs/also/daß er vnd sein nach kom. Ertzbisch. in gemelter Statt N. oder Dorff N. ein Jarmarckt/järlichen auff

tag vnd

tag vñ zeit/sie die aller bequemlichsten vñ füglichsten bedunckt/setzen/haben/offrich-
vnd halten/vnd dieselbigen Jarmärckt/auch alle vnd jegliche Personen/so die mit
jhrem handel vnd gewerbe besuchen/vnd darzu vnd daruon ziehen/alle gnade/frey-
heit/friede/gelegdt/Recht vnd Gerechtigkeit haben/vnd sich der freuwen/gebrau-
chen vnd geniessen sollen vnd mögen/die andere vnsere Jarmärckte in dem Heiligen
Reich haben/gebrauchen vnd geniessen/von recht oder gewonheit/von allermänig-
lich vnuerhindert/Doch vns vnd dem Reich an vnser Key. Oberkeit/vnd sonst an-
dern Jarmärckten in zweyen meiln wegs/vmb die genante Statt N. an jrem Rech-
ten vnd Gerechtigkeiten vnmergrieffenlich vnd vnschädlich/Vnd gebieten darauff
allen vnd jeglichen Churfürsten/Fürsten/Geystlichen vnd Weltlichen/Prelaten/
Grauen/Freyen/Herrn/Rittern/Knechten/Hauptleuthen/Vitzthumben/Vög-
ten/Pflegern/Verwesern/Amptleuthen/Schultheissen/Burgermeistern/Rich-
tern/Räthen/Burgern vnnd Gemeynden/vnd sonst allen anderen vnseren vnd des
Heyligen Reichs vnderthanen vnd getreuwen/in was Würden/stands oder wesens
die sein/ernstlich mit diesem Brieff/daß sie den genanten Ertzbischof Bertholden
vnd sein nachkommen Ertzbischof zu N. an disen vnsern Keyserlichen gnaden/frey-
heiten/günnung vñ erlaubung/auch an vbung vnd gebrauchung des gemelten Jar-
marckts nicht hindern noch jrren/sonder sie der gerüglich gebrauchen/geniessen vnd
gäntzlich darbey bleiben lassen/vnd herwider nit thun/noch jemand zuthun gestat-
ten in kein weiß/als lieb einem jeglichen sey vnser vñ des Reichs schwere vngnad vnd
straff/vnd darzu ein Peen/nemlich N. Marck lötigs Golts zuuermeiden/die ein je-
der so offt er freuenlich hierwider thet/vns halb in vnser vñ des Reichs Cammer/vnd
den andern halben theil/dem obgenanten Ertzbischof Bertholden/vnd seinen nach-
kommen Ertzbischof zu N. vnabläßlich zubezalen/verfallen sein sol/Mit vrkundt diß
Brieffs/besiegelt mit vnserm Keyserlichen anhangenden Insigel. Geben zu N. ꝛc.

Verkündung solches Jarmarckts.

WIr Bertholt thun kundt allermänigklichen/daß der Allerdurchleuchtigst/
Großmächtigst/Fürst vnd Herr/Herr Friderich Röm. Keyser/zu allen zei-
ten Mehrer des Reichs ꝛc. vnser Allergnädigster Herr/vns vnnd vnserem
Stifft/ein jarmarckt in vnser vnd vnsers Stiffts Statt N. auff tag vnd zeit/so vns
bequemlich vnd füglich bedunckt/auffzurichten/vnd zuhalten/gegünnet vnd erlau-
bet hat/innhalt seiner Keyserlichen Brieff/mit seiner Keyserlichen May. anhan-
genden Insigel befestigt/von wort zu worten nachgeschrieben also lautend: Wir
Friderich ꝛc. von Gotts gnaden/Römischer Keyser ꝛc. vt suprà, vsque ad finem.
Nach dem aber die tag vnd zeit der satzung oder legung solcher Jarmärckt zu vnserm
gutbedunckenvnd gefallen/in dem obberürten Keyserlichen Brieffe gestalt ist/wöl-
len wir daß solcher Jarmarckt/järlich auff die nachfolgenden tag vnd zeit gehalten
werden soll/Nemlich auff N. tag/zu Vesperzeit angehen/vnd weren N. tag vnd zeit
ꝛc. Bitten vnd begeren hierauff an alle vnd jegliche Churfürsten/Fürsten/Geyst-
lich vnd Weltlich/Grauen/Freyen/Herrn/Ritter vnd Knecht/vnd alle andere/die
vnseren willen thun vnd lassen wöllen/vnsern Vitzthumben/Amptleüten/vnd an-
dern den vnsern/bey den pflichten/damit sie vns verwandt seind/ernstlich gebietend/
an besuchung obberürts Jarmarckts kein intrag/jrrung/noch verhindrung zuthun/
noch durch die jhren zuthun gestatten/sonder die zum besten zufördern/darmit vmb
die Peen in dem obgemelten Key. Brieff verleiht/gegen den vberfarern vñ vngehor-
samen zu klagen vnnd zu Procedieren nit nöth werde/Das wöllen wir vmb euch al-
le/vnnd jeglichen besonder/nach seinem stande/mit vnseren Fürstlichen diensten/

günsti-

günstigen willen vnd gnaden verdienen/beschulden/vnd erkennen. Geben zu N. vnder vnserm auffgetruckten Insiegel/auff N. tag. Anno ꝛc.

Verwarung oder Abklag / Da ein Fürst denen / so mit seinen Feinden vnuertheilte güter haben / verkündet abzusöndern / sich also gegen jhn verwart.

WIr N. fügen Bauwmeistern vnd Ganerben gemeynlich des Schloß zu N. zuwissen/Nach dem/als euch vngezweiffelt kündig/N. sampt N. vnd anderen seinen helffern vnd anhängern/vff N. tag nechstuerschienen/vnersucht/vnbewart jhrer Ehren/vnnd vnerfordert alles Rechten/wider gemeyn geschrieben Recht/Königlich Reformation/vnd den zehenjärigen außgekündten Key. Landfrieden/vns vnd die vnsern mit Name/Brandt/vnd anderer weiß/mercklich beschädigt vnd angegriffen/der N. tags/nechst darnach folgend/vns aller erst/ein muthwillig vermeynt Vhede/vnd forderung N. zu vns vermeynt zuhaben/das wir doch biß auff diesen tag von jhm nie vernommen/zugeschrieben/vnd desselben N. tags jhr Feindsbrieff gen N. gesendet/auch solche beschädigung/als wir warlich bericht/auß vnd in N. Schloß oder Flecken obgenant gethan/die name darinn verbeut vnd getheilt/dardurch sie vnd alle die jenen/so jhnen solcher freuenlichen vnd vnrechtlichen handlung/hülff/rath oder that erzeygt/sie gehauset/enthalten/oder fürgeschoben haben/vnd noch thun/in die Peen angezeygter Key. Rechten vnnd gesetzen der gülden Bullen/Reformation vnd zehenjärigen Landfrieden verleibt vnnd begriffen/mit der that erkläret vnd gefallen. Also/daß vns vnd männiglichem gegen jhnen vnd den jhren/als Echtern vnd Aberechtern zuhandeln erlaubt. Daruon sein wir zu vffhaltung vnd gegenwehr solcher gewaltsam vnd mißhandlung/auß notturfft billich bewegt/Klagen darumb euch mit diesem vnserm offentlichen Brieff abe/an euch alle samptlich/vnd jeglichen besonder/ernstlich begerend vnd gesinnend/ob vnder euch Bauwmeister vnd Ganerben weren/die solcher mißhandlung vnd begangner that/nichts zuthun/vnd doch einig theil oder gemein mit den obgemelten vnsern Feinden/beschädigern oder jhren helffern/Höfen/Leuthen/gütern oder anderm/waran das were/nichts außgenommen/hetten/daß jhr solchs von jhnen in 14. tagen den nechsten theilen vnd sondern wöllet/Wo aber das verachtet/vnnd jhr oder die euweren durch vnser Diener/Helffer vnd Helffers helffer an den euwern vnnd den jhren/so mit den gemelten vnsern Feinden/jhren helffer oder helffers helffer gemenget were/mit Name/Brandt/Todtschlag oder anderm/wie sich das machet/einigen zugriff oder beschädigung nemen vnnd leiden würden/wolten wir/vnser nachkommen vnd Stifft/noch die vnseren deßhalben euch/den euweꝛ/oder sonst jemand anders/von vnserer Fürstlichen Ehre/oder Rechts wegen zuantworten oder kehrung zuthun/nicht schuldig sein/sonder dieselben vnser Fürstliche Ehre himit gegen euch allen vnd jeglichẽ besonder/gnüglich vñ wol bewart/Auch ob wir einiger bewarunge mehr bedörfften/dieselbigen auch hiemit volkommenlich gethan haben/Dann wir euch der Sachen vnuerwandt an dem euweren/das mit jhnen nicht gemengt were/vngern beschädigen wölten. Darnach wisset euch zurichten. Datum ꝛc.

Credentzbrieff eines Fürsten.

Vnser

VNser freundtlich dienst zuuor / Hochgeborne Fürstin / ꝛc. Zu euwer Lieb schicken wir vnseren lieben getrewen N. von N. mit befelch derselben E. L. von vnsert wegen etwas anzutragen / Alles fleiß freundtlich bittend / E. L. wöllen denselben hören / vnd jhm seines anbringens / gleich vns selbs / dißmals glauben geben / vnd sich darinn also freundtlich vnd gutwillig (wie des zu E. L. vnser sonder vnd gäntzlich vertrauwen stehet) erzeygen vnnd beweisen. Daran beweist E. L. vns besonder danckbnemen willen vnd wolgefallen / Vnd wir wöllen das in gleichem vnd mehrerm vmb E. L. vnd jhren Sone / vnsern freundt / vnd desselben Landschafft / allzeit gern beschulden vnd verdienen. Datum ꝛc.

Rüstung zu Felde.

LIeben getrewen. Vnser ernstlich meynung ist / daß jhr euch mit allem dem / das in ein Feld gehöret / es sey an Proviandt / Hand vnd Hacken Büchsen / Harnisch vnd anderm / rüstend vnd geschickt machend / Also wann wir euch zum anderen mal schreiben / daß jhr als dann gerüst seind außzuziehen / vnd mit vns zu Felde zuligen. Des wöllen wir vns zu euch gäntzlich versehen. Datum ꝛc.

Der Ritterschafft.

LG. Nach den geschwinden läufften / die sich jetzt erheben / wil vns von nöten sein / mit vnsern vnderthanen / vnnd denen so vns Mannhafft halber verwand seind / in Rüstung zubegeben / Derhalb bitten vnd erfordern wir dich / als vnsern Lehenmann / daß du dich rüsten wöllest / Also / welche zeit wir dir zum andern mal schreiben / daß du geschickt seiest / Vns in Harnisch / vnnd gerüst / auff das sterckest du magst / zu dienst zukommen / vnd nicht außbleiben. Des wöllen wir vns zu dir gäntzlich versehen / Vnd des dein beschriben antwort bey diesem vnserem Botten. Datum ꝛc.

Bewerbung in Vheden / an Fürsten / ꝛc.

VNser ꝛc. zuuor / Durchleuchtiger ꝛc. Wider gemeyne Recht / die gülden Bull / Königliche Reformation / vnd den gemeynen obgeschriebenen Landsfrieden / werden wir vnd die vnseren / vnd etlichen den wir nichts schuldig / Vnd vber das der eins theils vns vnd vnserm Stifft mit Eyden höchlich verpflicht sein / wider Brieff vnd siegel / daß ein solches mit geschehen solte / vnredlicher weise beuchdet / gemordtbrandt / beraubet / vnd die vnsern gefangen / Deßhalben dann dieselben in die Peen vnnd straff des gemeynen Rechtens / der gülden Bullen / Reformation vnd Landfriedens gefallen. Vnd darumb genothtränget / anfänckelich zu handhabung des Landfriedens / vnnd nachfolgends zu beschirmung vnd rettung vnserer armen leuthe / vnd vnderthanen / demselben so viel möglich zubegegnen / vnd vns eines solchen muthwilligen vnd bösen handels zuerwehren / Darumb besonderen L. F. ob sich in solcher vnser handlung vnd gegenwehre begebe / daß wir der Thäter etliche vberziehen / vnd dieselbigen / als Friedbrecher straffen würden / So bitten E. L. wir alles fleiß gar freundtlichen / dieselbig wölle sich vns zuwider nicht bewegen lassen / Sonder vns in solchem vnserem vornemen / auff vnser erfordern / berähtig / beyständig /

vnd behülfflich sein / Das wöllen wir in gleichem vnd mehrerm freundtlichen / vnd mit willen gern verdienen / Vnd begeren des derselben E. L. freundtlich beschrieben antwort / vns darnach wissen zurichten. Datum ꝛc.

Feindsbrieff eines Fürsten Hauptmanns von wegen seines Herrn.

WIsset Junckher N. nach dem jhr mit sampt euwern helffern vnd anhang / den Hochwirdigen ꝛc. seine vnderthanen vnnd angehörigen in der wochen nach N. nechstuerschienen / vnersuchet / vnerfordert vnnd vnbewart / wider Gott / ehre vnd recht / auch wider die güldin Bullen Key. Reform. vnd den Key. zehenjärigen außgekündten Landtfrieden / mit Name / Brandt / vnd andern mercklich beschädigt / vnd erst des N. tags darnach / euwer vermeinte Feindsbrieff gen N. geschickt / habt jhr zu auffhaltung vnnd gegenwehr solcher vnrechtlichen / freuenlichen vnd muthwilligen nußhandlunge bewegliche vrsachen gegeben. Darumb so wil ich mit sampt allen vnd jeglichen seiner gnaden Edelen / Einspennigen / Knechten vnd Dienern / meiner Hauptmannschafft verwandt vnnd gewärtig / von wegen seiner Fürstlichen gnaden / euwer aller / euwer Helffer vnd Helffers Helffer / auch aller der euwern / vnd jren / feindt sein / Vnd wo jhr / euwer Helffer / Helffers Helffer / oder die euwern / solcher Vhede einigen schaden nemen / es were mit Raub / Name / Brandt / Todschlag / oder sonst in andere weiß / wie sich das machen oder begeben würd / gantz nichts außgenommen / des wöllen wir die gemelten Knecht vnd Diener / vnser Helffer vnd Helffers Helffer / hiemit vnser ehre gäntzlich bewart / Auch ob wir von Recht oder gewonheit weiter bewarung nottürfftig weren oder würden / die hierinn auch vollnkommenlich gethan haben / Ziehen vns / vnser Helffer / vnd Helffers Helffer in vnfrieden vnnd frieden / des gemelten vnsers gnädigsten Herrn von N. in krafft diß Briefs / mit meinem auffgetruckten Jnsiegel besiegelt ꝛc.

Ein anderer Feindsbrieff.

WIr hernach genanten N. N. N. ꝛc. fügen euch dem Durchleuchtigen ꝛc. zuwissen / Als wir von dem Hochwirdigsten ꝛc. vnserm G. H. dem Bundt zu Schwaben N. wie dann seinen F. G. in krafft der selben eynung auff gelegt zu hülff geschickt / vñ fürter von dem Durchleuchtigen ꝛc. Obersten Feldhauptmann vnd Räthen desselben Bunds / dem Durchleuchtigen ꝛc. zu dienst vnd hülff wider euwer Durchleuchtigkeit zugeordnet sein / ob dann euwere Durchleuchtigkeit / jhre Land / Leuth / Helffer vnd Helffers Helffer / solchs vnsers diensts oder hülff einigen schaden nemen würden / wie sich der mächte / nichts außgenommen / des wolten wir vnser ehre hiemit gegen E. G. Durchleuchtigkeit vnd den euwern verwandten / zugehörigen / Helffern vnd Helffers Helffern / nach aller nottürfft verwaret haben / Vnd bedörffen wir einiger weitern verwarung / dann hierinn begriffen ist / die wolten wir hiemit auch in der aller volkommensten / besten form gethan haben / vnnd deßhalb euch / den euwern / verwandten / zugehörigen / Helffern / vnd Helffers Helffern / sampt vnd sondern ehren vnd Rechts halb weiter nicht schuldig sein / Sonder geuerde. Des zu vrkund so haben wir N. vnser Jnsiegel an diesen Brieff getruckt / Der wir andern hieran mit gebrauchen. Der geben ist ꝛc.

Vrphed oder verlübnuß.

ICh N. Bekenne offentlich mit diesem Brieffe / Als ich auß woluerschuldter vrsachen in des Hochwirdigsten Fürsten ꝛc. meins gnädigsten Herrn / gefängnuß zu N. kommen / vnd ein zeitlang darinn gelegen bin / fürnemens halber / so ich ꝛc. gebüet hab / daß der genant mein gnädigster Herr auff sonderlich fleissig bitt meiner Herrn vnd guten freunde / mich auß solchem gefängnuß gnädiglich kommen lassen hat / Darumb ich mit gutem / freyen willen gelobt / vnnd leiblich einen Eyd zu Gott vnd den Heyligen geschworen hab / das obberürte fürnemen gegen den vorgenanten N. gebüet / abzustellen vnd fallen zulassen / vnd derselben Sachen gäntzlich bey dem obgenanten Herrn zubleiben / was sein gnade darauß machen wird / dem vngeweygert folge zuthun / vnd des benügig zusein / Auch das obberürt gefängknuß gegen seinen Fürstlichen gnaden / seiner gnaden nachkommen vnd Stifft / Landen vnd Leuthen / Geystlichen vnd Weltlichen / vnnd allen anderen darumber verdacht oder verwandt / nimmermehr zurechen / zu anden / noch zu efern / mit worten noch wercken / durch mich selbs / noch jemand anders / in keine weiß / Sonder geuerde. Des zu vrkundt ꝛc.

Ein ander Form einer Vrphed.

ICh N. Bekenne ꝛc. Als ich hieuor vmb etliche verhandlung in des Hochwirdigsten Fürsten ꝛc. verhafftung vñ gefängnuß zu N. komen / daß ich vff flissige bitt vnd ersuchung durch meine Herrn vnd freunde an den gemelten meinen gnädigsten Herrn gelanget / solcher gefängnuß gnädiglich erledigt bin / daß ich auß gutem freyen willen gelobt / vnd leiblich einen Eyd zu Gott vnd seinen Heyligen geschworen hab / mein lebenlang / wider den obgenanten meinen gnädigsten Herrn / seiner gnaden nachkommen / vnd Stifft / auch aller seiner gnaden vnd des Stiffts vnderthanen / Geystlich vnd Weltlich / vnd alle andere / die seinen gnaden zuuersprechen stehn / nit sein noch thun sol / noch wil / durch mich selbs oder jemand anders / in keine weiß. Vnd ob ich mit seiner F. G. vnderthanen oder verwandten / ausserhalb ehegerürts gefängknuß einigerley zuthun hett / oder gewünne / das sol vnd wil ich nit anders suchen vnd außtragen / dann mit Recht / vor dem obgenanten meinem gnädigsten Herrn / oder an denen Gerichten / dahin ich von sein F. G. oder seiner gnaden nachkommen / ihe zu zeiten geweißt würde / Vnd ob ich an denselben Gerichten / zu einem oder mehrmalen beschwerung finden würde / so sol vnd wil ich mich nit weiter beruffen / dann an vnd für sein F. G. vnd was also zu Recht erkandt wird / darbey sol vnd wil ichs ohn fernern außzug bleiben vnnd mich des benügen lassen. Ich sol vnd wil auch bey den obberürten meinen gethanen gelübden vnd Eyden / solch gefängknuß gegen dem obgenanten meinem G. H. seiner G. nachkommen vnd Stifft / auch allen vnderthanen vnd verwandten / vnnd sonderlich gegen den jenen / so Rath oder that zu solcher gefängnuß geben / oder gethan haben / nimmermehr zu ewigen tagen rechen / anden / noch efern / weder mit worten noch wercken / durch mich selbs / noch jemand anders von meinet wegen / heimlich noch offentlich / in keine weiß / Sonder geuerde. Zu vrkundt ꝛc.

Ein andere Form.

ICh Kunradt N. von Wartenberg / Bekenne offentlich mit dieser meiner Hand schrifft / Nach dem ich des Hochwirdigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn

Vrichs Ertzbischofs zu N. ꝛc. vnd Churfürsten/meines gnädigsten Herrn Feind gewesen/vnd derhalb in seiner gnaden Hand bracht/ vnd in ein schwer gefängknuß geleget worden bin/ Daß demnach seine Fürstliche gnade auff fleissige fürbitt meiner gnädigen Herrn/vnd gemeyns Hofgesinds/mich auß solcher schweren gefängknuß/ vnd in ein Cammer/ frey darinn zugehen gnädiglich kommen lassen hat/ Vnd wiewol dieselbe Cammer/mit Thüren/ Schlossen/ Fentern/ vnnd andern dermassen verwart ist/ daß ich nach meinem willen darauß nicht möcht kommen oder gehen/ so doch ich vmb solcher gnaden willen/ so mir leichterung halb meiner schwern gefängnuß geschehen ist/ mit freyem guten willen gelobt/vnd zu Gott vnd seinen Heyligen geschworen/daß ich auß solcher trachten/oder darauß zukommen nit gedencken noch fürnemen will/ob ich das schon wol thun köndt vnd möchte/in zumal kein weiß/ es geschehe dann mit wissen vnd willen meines gnädigen Herrn/ oder jemands von seiner gnaden wegen/der des befelch hett/ Darzu sol vnd wilich auch der Fenster/ so man mir zuthut/ keins ohn wissen vnd erlaubnuß öffnen/ ꝛc.

Vrphedd nd verlübnuß.

ICh N. Bekenn offentlich mit diesem Brieff/ Als ich in hafft vnd gefängknuß des Hochwirdigsten ꝛc. meines gnädigsten Herrn kommen/ vnd der auff fürbitt von meinet wegen/an sein Fürstlich gnad gelangt/ wider erledigt bin/ daß ich mit freyem guten willen gelobt vnd geschworen hab/ vnd thu das hiemit in krafft diß Briefs/ solch gefängknuß/vnd alles das/ so sich derhalben begeben/ oder verlauffen hat/ an dem gedachten meinem gnädigsten Herren/ seiner gnaden nachkommen vnd Stifft/ auch allen jhren gnaden vnderthanen vnd verwandten/ so jhnen jederzeit Geystlich oder Weltlich zuuersprechen stehn/ vnd sonderlich denen/ die rath oder that zu solcher gefängknuß geben oder gethan haben/ oder darunder verdacht oder verwandt seyen/ nicht zurechen/zu efern/ oder zu anden/ weder mit worten noch werken/ in zumal keine weiß/ wie Menschen sinn erdencken möchte/ oder allgereyde erdacht weren/ Sonder geuerde. Ich sol vnd wil auch bey meinen obangezeygten gethanen gelübden vnd Eyden/ mein lebenlang/ wider den gedachtem meinen gnädigsten Herrn von N. seiner gnaden nachkommen vnd Stifft/ vel, Erben/ auch alle vnd jede jhrer gnaden vnderthanen/ vnnd die/ so jhnen zu zeiten Geystlich oder Weltlich zuuersprechen stehen/ nit sein noch thun/ mit noch on Gericht oder Recht/ noch sonst mit keinerley Sachen oder dingen/ wie man die erdencken oder fürnemen köndt oder möcht/ in zumal kein weiß/ Doch ob ich ausserhalb dieser gefängknuß/ vnd des so sich darunder begeben oder verlauffen hat/ etwas mit gemelts meins gnädigsten Herrn/ seiner gnaden nachkommen oder Stiffts vnderthanen/ oder denen/ so jhnen je zuzeiten zuuersprechen stehen/ Geystlich oder Weltlich/ zuschicken hette oder gewünne/ das sol ich nit weiter suchen oder fürnemen/ dann mit Recht vor seinen gnaden/ seiner gnaden nachkommen/ oder jhrer gnaden Räthen/ oder wohin sie mich jederzeit zu außörterung solcher Sachen/ weisen werden/ Alles sonder geuerde. Des zu vrkundt ꝛc.

Vrphede mit Bürgschafft.

ICh Panthaleon von N. Bekenn vnd thu kundt offentlich mit diesem Brieff/ Als ich in des Hochwirdigsten Fürsten vnd Herrn/ Vrichs Ertzbischofs zu N. ꝛc. vnd Churfürsten/meines gnädigsten Herrn gefängknuß kommen/vnd der auff fürbitt/von meinet wegen an sein F. G. gelanget/ gnädiglich wider erlassen

vnd

vnd erledigt bin / daß ich demnach mit gutem freyen willen gelobt/vnd leiblich einen Eyd zu Gott vnd seinen Heyligen geschworen hab / vnd thu das hiemit wissentlich in krafft diß Briefs / solche gefänckнuß / vnd alles das / so sich derhalb begeben oder verlauffen hat / an dem gedachten meinem gnädigsten Herren / seiner gnaden nachkommen/vnd Stifft/auch allen jrer gnaden vnderthanen vnd verwandten/Geystlichen vnd Weltlichen / auch denen / so jhren gnaden jederzeit zuuersprechen stehen/ vnd sonderlich denen / die rath / hülff oder that zu solcher gefänckнuß geben oder gethan haben / oder darunder verdacht oder verwonet sein / nimmermehr zu rechen/zu efern / zu anden / weder mit worten noch wercken / heymlich noch offentlich / durch mich selbst oder jemand anders von meinet wegen/in zumal keine weiß / wie die zuerdencken ist / oder allgereyde erdacht weren / sonder geuerde / Ich sol vnnd wil auch/ bey obangezeygten meinen gelübden vnd Eyden/mein lebenlang/wider den gedachten meinen gnädigsten Herrn von N. &c. seiner gnaden nachkommen / vnd Stifft/ auch alle vnnd jede jhrer gnaden vnderthanen/vnd die / so jhnen zu zeiten Geystlich oder Weltlich zuuersprechen stehen/nit sein/noch thun/mit noch ohne Gericht oder Recht/noch sonst in keinerley Sachen oder dingen / wie man die erdencken oder fürnemen köndt oder möcht/in zumal kein weiß/ Doch ob ich ausserhalb dieser gefänckнuß/vnd des/so sich darunder begeben oder verlauffen hat/ etwas mit genelten meines gnädigsten Herrn/seiner gnaden nachkommen oder Stiffts vnderthanen / oder denen so jhnen zuzeiten zuuersprechen stehen / Geystlichen oder Weltlichen / zu schicken hette / oder gewünne / das sol vnd wil ich nit weiter oder anders suchen oder fürnemen/dann mit Recht/vor seiner Fürstlichen gnaden / seiner gnaden nachkommen/ oder jhrer gnaden Räthen / oder wohin sie mich zu jederzeit zu außörterung solcher Sachen weisen werden/Alles sonder geuerd / Vnd des zu mehrer sicherheit/hab ich den Erbarn Caspar Sintrum/ meinen guten freundt zu rechtem Bürgen nachfolgender massen gesetzt/Wo es sich begebe/daß ich mich hierinn vergesse/vnd in obgeschrieben Puncten/einen oder mehr brüchig würde/das doch keins wegs sein sol/das er als dann auff erfordern vnd manung gedachts meines gnädigsten Herrn von N. oder seiner gnaden nachkommen/sich von stund/vnd vngesaumpt an die orth jhm in angezeygter manunge bestimpt werden/ stellen / vnd von dannen ohn seiner Fürstlichen gnad/oder seiner G. nachkommen wissen vnd befelch nit kommen sol/noch wil/ vnd hierwider sollen mich/oder jnen nit schüren/ schützen / schirmen oder fürtragen/ einige gnad/ freyheite Privilegium/Recht / noch etwas anders / noch wir oder vnser jeglicher herwider etwas außbringen oder erlangen / Vnnd ob deßhalber etwas auß eygener bewegung von der oberhand/Geystlich oder Weltlich / gegeben/verliehen/ oder vergünnt würde/sollen vnd wöllen wir vns nit gebrauchen / auch das nit annemen/in zumal kein weiß/Sonder geuerde / Des zu vrkundt / so hab ich Panthaleon obgenant erbetten den vesten Jacoben von N. meinen lieben Junckherrn/daß er sein Jnsiegel an diesen Brieff für mich getruckt hat/Welcher siegelung ich genanter N. auff gemelts Panthaleons fleissige bitt gethan mich also bekenn/ Doch mir vnd meinen Erben ohn schaden/Vnd ich jetztgenanter Caspar Sintrum bekenne offentlich in diesem Brieff / daß ich auff freundtliche bitt vnd beger genants Panthaleons guter vnd rechter Bürge worden bin/in aller massen obgeschrieben stehet/vnd darüber in treuwen gelobt/zugesagt vnd versprochen hab/alles das/so von mir obgeschrieben stehet/ware / vest vnd vnuerbrochenlich/ als ein rechter warer Bürge zuhalten/ vnd ohn alle einrede oder wengerung nachzukommen / Sonder alle geuerde. Vnd des alles zu warer vrkundt / so hab ich Caspar obgenannt / den Ernuesten meinen lieben Junckherrn Hartmann von N. gebetten / daß er sein Jnsiegel an diesen Brieff vor mich getruckt hat/Welcher besiegelung ich jetztgenanter Hartmann von N. auff ge-

meltes Caspar Sintrums fleissige bitt/gethan/mich also erkenne / Doch mir vnnd meinen Erben ohn schaden. Datum ꝛc.

Kundtschafftbrieff einer Ehelichen Geburt.

WIr N. Thun kundt allermänigklich/daß für vns kommen ist N. bittend/jhm seiner Geburt vnd herkommens ware kundtschafft zugeben / Wann wir aber sein bitt zimlich ermessen / vns auch vmb solches wol wissend / vnd dann kundtschafft der warheit niemands zuuersagen ist / so bekennen wir mit diesem vnserm offentlichen Brieff/daß der genant N. Ehelichen geborn/vnd N. sein Vatter/ vnd N. sein Mutter allhie zu Kirchen vnd strassen gangen/vnd lange zeit Ehelichen vnd Häußlich bei einander gewont vñ sich frömlich/ehrlich/recht/als frommen Ehleuthen zimpt vnd zustehet/gehalten/vnd in solcher zeit den gedachten N. jhren Son Ehelichen allhie/vel/daselbst mit einander gezielet vnd erzogen haben / Er auch/die zeit er bey vns gewonet/sich ehrlich/züchtig vnd wol gehalten hat / als das zu N. vnd andern enden gemeine sag/leumut/vnd darfür gehalten ist/vnd nit anders/Ohn alle geuerde. Des zu vrkundt ꝛc.

Ein andere Form.

WIr Burgermeister vnnd Rath zu N. Thun kundt allermäniglich / daß für vns kommen ist/der Ersame Jacob N. vnser mit Rathsfreundt / vnnd hat angezeyget/wie Marx Reichart sein Sohn/jetzt Bürger vnd des Raths zu Wormbs/ vrkundt vnd kundtschafft seiner Ehelichen Geburt vnd herkommens zuhaben notturfftig were/mit bitt/genanten Marxen seinen Son/ seiner Geburt vnd herkommens ware kundtschafft zugeben / sich der seiner Ehren vnd notturfft nach/ haben zugebrauchen ꝛc. Wann wir aber nun solche sein bitt zimlichen ermessen/vns auch vmb solchs wol wissend/ vnd dann kundtschafft der warheit niemands zuuersagen ist / so bekennen wir offentlich mit diesem vnserem offentlichen Brieffe / nemen auch das auff vnser gelübd vnd Eyde/ die wir vnserm gnädigsten Herrn dem N. vnd Ernbischoue zu N. Churfürsten vnd Primaten gethan haben / daß der jetzt genante Marx Reichart/ Ehelichen geborn/vnd Jacob Reichart sein Vatter / vnd Elisabeth sein Mutter/allhie zu Kirchen gangen/das Sacrament der Heyligen Ehe angenommen vnd empfangen/vnd lange zeit Ehelichen vnd Häußlichen bey einander gewonet/sich frömlich/ehrlich / redlich vnd wol/ wie frommen Eheleuten zimpt vnd zustehet gehalten/vnd in solcher zeit den gedachten Marxen jhren Sone / Ehelichen mit einander gezielet vnnd erzogen haben. Darzu auch / so hat sich der jetztgenante Marx von Jugend auff / so lange er bey vns gewonet / ehrlich/züchtig/ redlich vnd wol gehalten/daß wir darumb jhnen/wo das sein gelegenheit were/ gern bey vns haben vnd wissen wolten / Solches alles ist allenthalben hierumb / als wol als bey vns Landkündig vnd wissend/ vnd für ein gemeyne warheit vnd leumut gehalten/Sonder alle geuerde vnd argelist. Des zu vrkundt haben wir der Statt Insiegel an disen Brieff gehangen. Der geben ist ꝛc.

Kundtschafftbrieff einer Ehelichen Geburt.

Wir

WIr Burgermeister vnd Rath der Statt zu N. auff dem Odenwald/Thun kundt allermänigklich mit diesem Brieff/ daß auff heut Dato für vns kommen ist die Ersame Frauwe Katharina/Weyland Reichart N. verlassene Wittwen/anzeygend/daß sie drey Söne hab/nemlich Reicharten/ Kunraden/vnd Weiperichten/die jetzund/ihrer gelegenheit halber/kundtschafft ihrer Geburt vnd herkommens/zu haben nottürfftig sind/Darauff an Statt vnnd von wegen obgedachter ihrer dreyer Söne begert vnd gebetten/ihnen ihrer Geburt vnnd herkommens auff ihre Eyde/ware kundtschafft zugeben/vnd mitzutheilen/sich der ihrer ehren vnd notturfft haben zugebrauchen/ Dieweil wir aber ihre bitt vnd beger zimlich ermessen/vns auch vmb solchs wol wissend/vnnd dann kundtschafft der warheit niemands zuuersagen ist/So bekennen wir mit diesem vnserm offentlichen Brieff/Nemen das auch auff gelübde vnd Eyde/die wir vnserm G. H. dem N. vnd Ertzbischouen zu N. Churfürsten vnnd Primaten/ꝛc. gethan haben/daß die obgenanten drey gebrüder/Reich. Kun. vnd Weip. Ehelichen geborn/vnd Reichart N. ihr Vatter/auch Katharina ihre Mutter/allhie zu Kirchen vnd Strassen gegangen/vnd lange zeit Ehlichen vnd Häuslichen bey einander gewonet/sich frömlich/ehrlich vnd wol/wie frommen Eheleuthen gezimpt vnd zustehet/gehalten vnd in solcher zeit die obgenanten ire drey Söne/allhie mit einander Ehelichen gezielet/Darzu auch so haben sich die jetzt genanten gebrüder/Reichart/Kunrad/vnd Weiprecht/die zeit sie allhie bey vns gewonet/ehrlich/züchtig vnd wol gehalten/Derhalben wir sie/wo das ihr nutz vnd gelegenheit were/bey vns wol vnd gern haben wolten/Solches alles ist bey vns kundt vnd offenbar/ein gemeine sag vnd leumut/von mäniglichem darfür gehalten/vnd niemands anders wissend/Vnd des zu mehrer vrkundt/haben wir der Statt Insigel wissentlich an disen Brieff gehangen/Der geben ist auff Sambstag nach der Heiligen drey König tag/Im fünffzehenhundertsten vnd zwentzigsten jar.

Ein andere Form.

WIr Schultheiß vnd Schöffen des Gerichts zu N. an der Tauber/Thun kundt allermänigklich/daß vns der Ersame Lorentz N. der jünger angesucht vnd zuerkennen geben hat/wie er sich zu N. nider geschlagen/ein Eheliche Haußfrauwen daselbst genommen/gemüts vnd meynung sich bey ihr Ehelich zuhalten/vnd wie einem frommen Gesellen vnd Bidermann gezimpt/mit ihr zuuncheren/ꝛc. Vnd daß er zu solchem einer Vrkundt seiner Geburt/vnd herkommens zuhaben nottürfftig sey/vns darauff fleissig gebetten/ihm solches (dieweil wir des wissen tragen) gutwillig mitzutheilen/sich des seiner notturfft haben zugebrauchen/ꝛc. Dieweil wir nun vmb der warheit willen/solches zuthun vns schuldig erkennen/vnd die warheit vnd billicheit zu fürdern geneygt sein/So bekennen wir demselben nach/hiemit offentlich mit diesem Brieff/daß wir die Eltesten bey vns insonderheit befraget/so wissen wir auch für vns selbst gnugsam/zu dem daß es ein gemeyner ruffe vnd leumut allhie bey vns/vnnd außwendig allenthalben vmb vns ist/daß Laurentz N. der alt/Margaretha sein erste Eheliche Haußfrauwe/Weyland Friderichen N. seligen Tochter/Ehelich zur Kirchen gefüret/mit ihr allhie Ehelich gesessen/zu Kirchen vnd strassen gangen/vnd sich bey einander redlich vnnd ehrlich/wie frommen Eheleuthen gezimpt vnd gebüret/gehalten/Auch den obgenanten N. ihren Sone/mit einander Ehelich gezielet haben/Darzu so hat sich der obgemelt Lorentz für sein Person/die zeit er bei vns gewont/redlich vñ ehrlich/wie eim frommen Gesellen gebürt/vnd wol anstehet/gehalten/So habē wir auch die zeit er von vns geweßt/biß vff disen

tag/von jhme nie anders gehört oder erfaren. Das alles nemen wir auff die gelübde vnd Eyd/so wir vnserm G. H. von N. gethan haben. Zu vrkundt/so ist dieser Brieff mit des Erbarn Friderichen N. des obgemelten Schultheissen Insiegel versiegelt/ Welcher Siegelung wir die Schöffen obberürt vns sampt jm/ hiemit gebrauchen/ Geben auff Freitag nach Simonis vnd Jude/Im fünffzehenhundertsten vnd drey vnd zwentzigsten Jar ꝛc.

Eingang eines Vidimus.

WIr Georg von Gottes gnaden/ Pfaltzgraue bey Rhein/ Hertzog in Beyern/ vnd Thumbprobst/ Bekennen vnnd thun kundt offentlich mit diesem Brieff/daß der Ehrwirdigst in Gott Vatter/ Herr Vriel/ Ertzbischof zu N. ꝛc. vnd Churfürst/vnser Herr vnd Freundt/vns eins seiner Liebe Salbücher hat fürbringen/vnd darzu anzeygen lassen/diese hernach geschriebne verschreibung/ mit freundtlicher bitt/ seiner Lieb derselben ein Vidimus oder Transsumpt vnder vnserem anhangendem Siegel zugeben/ daß wir demnach solch Salbuch besichtigen/ vnd vnder andern verschreibungen/ Contracten vnd händlen in derselben Salbuch geschrieben/ diese hernach geschrieben verschreibung gantz vnuersert vnd ohne alle argwone/sonder auffrichtig/glaubwirdig vnd gerecht erfunden/vnd darumb seiner Liebe diß Vidimus oder Transsumpt/vnder vnserm anhangendem Insiegel vbergeben/ sich des seiner Liebe vnnd jhres Stiffts notturfftig nach haben zugebrauchen/ welche verschreibung von wort zu worten hernach geschrieben/also lauten ist: Vir Johann ꝛc. Inseratur totus tenor, Des zu vrkundt/ haben wir vnser Insiegel an diesen Brieff thun hänckẽ. Der geben ist ꝛc.

Vrkundt vnd kundtschafft einem Handwercksgesellen/seiner Lehrjare.

WIr die Meister des Rothgerber Handwercks/ zu N. an der Tauber/ Thun kundt allermänigklich/ daß vff heut Dato für vns erschienen ist/ der bescheiden Philips N. anzeygend/ Nach dem er sich zwey jar lang bey dem Ersamen Meister Kuntz Vrban/ alhie zu N. gehalten/ das gemelte Handwerck bey jhme gelernet habe/ so stehe sein lust vnd gemüt/ sich an andere Lande/ Ort vnd Flecken zuthun/ in hoffnung weiter vnd baß in berürtem Handwerck erfarn vnd geschickt zu werden/ auch sonst gute sitten vnd ander tugend zuerfolgen/ vns derhalben gebetten/ jme ein Vrkundt mitzutheilen/ daß er bey gedachtem Meister dem Handwerck nach/ zwey jar gelehrnet vnd gedienet hab ꝛc. Sich des seiner notturfft weiter haben zugebrauchen/ ꝛc. Dieweil nun seine bitt zimlich ist/ vnd wir dann zu förderung der warheit/ auch des Handwercks/ jm die mitzutheilen/ für billich angesehen/ So bekennen wir darumb hiemit offentlich/ daß genanter Philips bey berürtem Meister Kunraden zwey Jar volkömlich geweſt/ das Handwerck bey jhm gnugsam vnd wol begriffen vnd gelernet/ sein Lehrgelt/ vnd was sich auff dem Handwerck gezimpt/ gütlich entricht/ sich auch die zeit die er allhie gewonet vnd gelernet gehabt/ ehrlichen/ fleissig vnd wol/ wie einem jungen Gesellen gezimpt vnd wol ansteht/ gehalten hat/ vnd mit gutem wissen vnd willen abgeschieden ist/ Bitten vnnd begeren darumb an einen jeden Meister/ vnd Gesellen des Handwercks/ genanten Philipsen in günstiger Gesellschafft/

feltschafft / fürderunge vnd befelch zuhaben / in massen sein vnnd vnser aller gute zuversicht stehet / vnd sich zu fürderunge vnd ehren des Handwercks wol gezimpt / Das wöllen wir hinwiderumb auch freundtlich vergleichen vnd beschulden. Zu vrkundt / haben wir die Ersamen vnd weisen Burgermeister vnd Rath / vnser günstige Herrn allhie zu N. erbetten / daß sie der Statt Insiegel an diesen Brieff gehangen haben / Welche Sigelung wir jetzt gedachte Burgermeister vnd Rath also gethan / vns hiemit bekennen / Doch vns vnd vnsern nachkomen vnd Erben / auch gemeiner Statt / ohne schaden. Datum ꝛc.

Vrkundt einer gehorsamen Partheyen / die auff einen angesetzten tag erscheint.

WIr N. vnd N. des Hochwirdigsten Fürsten vnd Herrn / ꝛc. vnsers G. H. verordente Richter vnd Räthe ꝛc. Bekennen vnd thun ꝛc. Als gedachter vnser G. H. zwischen N. an einem / vnd N. andern theils etlicher jrrung halb / zwischen jnen beyderseits schwebend / einen gütlichen tag allher zu verhör ꝛc / vnd handelung in derselben jrrung vff heut angesetzt / vnd vns abwesen halber seiner G. Person / verhör / vnd handelung derselben Sachen befolhen hat / Aber gedachter N. erschienen / vnd gemelter N. außblieben / daß vns darumb genanter N. gebetten hat / jhme seines gehorsamen erscheinens / vnd des außbleibens genants N. vrkundt vnd schein zugeben / Das wir also in ansehung der billicheit / gethan haben / Vnnd thun das hiemit in krafft diß Brieffs / Nemlich / daß genanter N. auff obangezeygten tag gehorsamlich erschienen / vnd genanter N. aussen blieben ist. Datum ꝛc. vnder genants vnsers G. H. zuruck auff getruckten Secret / auff N. tag ꝛc.

Vrkundt / so ein Leibherr gibt / einem seiner Leibeygen / den er der Leibeygenschafft halber ledig geben hat.

ICh Antonius von N. Bekenne offentlich mit diesem Brieffe / für mich vnd alle meine Erben / daß Philips N. mein leibs angehöriger / bey mir erschienen ist / vnd angezeyget etliche fürgestanden vrsachen / Derhalben jm von nöten / sich seiner Leibeygenschafft gegen mir ledig zumachen / Mich darauff demütigs fleiß gebetten / jhme solch sein fürgestanden glück vnd nutze / gutwilliglichen zu gönnen / daran nicht zuverhindern / vnd jhnen solcher Leibeygenschafft vnd verwandtnuß ledig zugeben ꝛc. Demselben nach / habe ich jhnen / auß erzelten vrsachen / solcher seiner verwandtnuß / darmit er mir der Leibeygenschafft halber / zugethan vnnd verwandt gewest / ledig geben / vnd an seinem fürgestanden nutz nicht verhindern wöllen / Sag jnen hierauff solcher verwandtnuß der Leibeygenschafft / frey / ledig vnd loß / für mich vnd alle meine Erben / günne vnd erlaube jhme hinwider / ein jede andere Herrschafft / vnd in ein jegliche Statt vnd Flecken zuziehen / daselbst zusein vnd zuwohnen / wo jm geliebt / auch nutz vnd gelegen ist / sol an solchem durch mich vnnd meine Erben nicht gehindert oder gejret sein / noch werden / in zumal kein weiß / Vnd alles in krafft diß Brieffs. Zu vrkundt hab ich mein Insiegel zu end dieses Brieffs getruckt. Der geben ist Dornstag nach Sanct Veits tage / Im fünffzehenhundertsten / vnnd vier vnd zwentzigsten Jare ꝛc.

Formular

Vrkundt einem Handtwercksgesellen / daß er sein Handtwerck außgelernet / vnd mit wissen gescheiden sey.

ICh Michael N. Meister des N. Handwercks / Bekenn vnd thu kundt offentlich mit diesem Brieff / Als Jacob Landfar zu mir verdinget worden ist / das bestimpte Handwerck zulernen / daß demselben nach / genanter Jacob / seine lehrzeit redlich außgelehrnet / sich auch sonst wie einem frommen Gesellen gezimpt / gehorsamlich / ehrlich / vnd wol gehalten hat / Derhalben ich jhnen seiner dienst ledig sage / Vnd wo es sein gelegenheit were / länger wol bey mir haben möchte / vnd gegen männiglichem gern gefürdert wissen wolte / Vnd ist darauff an alle vnd jede Meister gemelts Handwercks mein freundliche bitt / ob er durch obgenanten Jacoben vmb arbeit angesücht würde / jhnen günstiglich zufürdern / Das stehet mir gegen eim jeglichen hinwiderumb freundtlich zuuergleichen vnd zubeschulden. Des zu vrkundt / so hab ich mit fleiß gebetten die Zunfftmeister vnd Meister obgemelts vnsers Handtwercks / daß sie des Handwercks gewönlich Insiegel für mich an diesen Brieff getruckt haben. Der geben ist auff des Heyligen Ritters Sanct Georgen tag / Im fünffzehenhundert / vnd acht vnd zwentzigsten Jare.

Vrkundt bezalung einer Schuldt / mit einer gegenschuldt.

ICh N. B. Bürger zu Schledtstatt / Bekenne offentlich in diesem Brieff / daß ich auff heut Dato mit dem Erasmen Nicolausen B. Stattschreibern / vnd Hans N. Bürger zu B. ein endliche Rechnung gethan / vnnd wes sich in der Rechnung erfunden / gütlichen entricht habe / außgescheiden 10. floren / die ich jhne hierüber schuldig blieben / Vnd nach dem mir N. zu N. 10. floren schuldig ist / vnd damit dann die obgenanten Nicolauß N. vnd Hans B. jhres außstands der gemelten zehen floren / auch völlig vergnüget / vnd entricht würden / so hab ich jhnen die obberürten 10. floren bey N. zu N. zugestelt vnd vbergeben / vnd sie erbetten / daß sie dieselbigen also angenommen / vnd mich darauff ledig gesaget / vnd quittiert haben / Solchem allem nach vbergebe ich den jetztgenanten Nicolausen vnnd Hansen die vorbestimpten 10. gülden bey N. zu N. stelle jhnen die zu / verzeihe vnd veraussere mich derselben. Alles hiemit in krafft diß Brieffs / also daß ich hinfüran derselben 10. gülden bey N. zu N. kein anspruch oder forderung mehr haben oder thun wil / Sonder sollen vnd mögen die genanten Nicolaus vnd Hans dieselben infordern / oder länger borgen / darmit handelen / thun vnd lassen / nach jhrem willen vnd gefallen / als mit jhrer eygen Sach / vnd schulde. Zu vrkundt / hab ich mit fleiß erbetten / den Erbarn vnd Achtbarn / Hansen Fischern / Bischof genant / Obersten Richter zu N. daß er sein Insiegel zu ende dieser Schrifft getruckt / daß die obgenanten Nicolauß vnd Hans / sich des zu N. zu einbringung der 10. gülden haben zugebrauchen / Welcher Siegelung ich jetzgenanter Hans Fischer / auff fleissige bitt obgenants N. also gethan / mich hiemit bekenne / Doch mir vnd meinen Erben ohn schaden. Geben auff Sanct N. tag.

Nach dem mir N. zu N. 10. gülden schuldig / vnd mir aber dieselben einzubringen / fast schwere vnd vngelegen ist / Derhalben so hab ich solche 10. gülden verkaufft vnd zugestelt / dem Ersamen Nicolaus Fehern / vnd Hans B. Bürgern zu N. Bin

auch

auch von jhnen des gedachten Kauffgelts durch sie gültlich entricht vnd vergnüget worden/ der ich sie hiemit gantz quitt/ ledig vnd loß sage/ in krafft diß Brieffs/ Hierauff weiter/ so vber gebe ich den obgnanten Nicolausen vnd Hansen/ die jetzbestimpten zehen gülden/ bey gedachtem N. zu Mudauw/ vnd verzeihe rc. Vrs.

Reuerß.

ICh N. Bekenn rc. daß der Hochwirdigst rc. mich zu seiner gnaden vnd Stiffts Amptmann gesatzt vnnd gemacht hat/ innhalt seiner gnaden Brieffs/ von wort zu worten hernach geschrieben/ also lautend: Wir rc. vnd des zu bekäntnuß/ so hab ich obgerürter N. dem berürten meinem gnädigsten Herrn von N. rc. vber solch Ampt/ auch alle vnd jegliche stück/ Puncten vnd Artickel/ wie die hievor geschrieben stehen/ vnd mich antreffen sein/ in guten treuwen gelobt/ vnd leiblich einen Eyd zu Gott vnd den Heyligen geschworen/ die ware/ stet/ vest vnd vnuerbrochenlich zuhalten/ darwider nit zuthun/ noch schaffen gethan werden/ in keinerley weiß/ Des zu vrkundt rc.

Reuerß vber ein angenommen Ampt.

ICh N. Bekenne rc. Als mich der Hochwirdigst rc. zu seiner F. G. vñ Stiffts Amptmann zu N. gesatzt vnd angenommen/ daß ich demnach dem Ehrwirdigen vnd Wirdigen Herrn/ Dechant vnd Capittel des Thumbstiffts zu N. meinen gnädigen lieben Herrn/ mit treuwen gelobt/ vnd leiblich einen Eyd zu Gott vnd den Heiligen geschworen hab/ Gelob vnd schwere ein vnd mit krafft diß Brieffs/ Ob es sich begebe/ da Gott vor sey/ daß mein gnädigster Herr von N. in zeit meines innhabens berürts Ampts/ gefangen würde/ Als dann sol vnd wil ich mit dem obgenanten Ampt/ den obgenanten Dechant vnnd Capittel des Thumbstiffts zu N. gewärtig vnd gehorsam sein/ biß sein F. G. widerumb ledig vñ loß würdet/ Als dann sol vnd wil ich seinen F. G. mit solchem Ampt widerumb gewarten/ wie vor/ Vnd wenn der obgenant mein gnädigster Herr von N. darnach von todts wegen (das der Allmächtig Gott lang verhalten wölle) abgangen ist/ als dann sol vnd wil ich abermals den ehegerürten meinen gnädigsten Herrn/ Dechant vnd Capittel ehegemelts Thumbstiffts zu N. gewarten vnnd gehorsam sein/ biß daß dieselben Dechant vnd Capittel mir einen künfftigen Ertzbischof zu N. mit vier jhrer Thumbherrn/ vnd jhrem offen Brieff versiegelt/ mit jhrem grossen anhangendem Jnsiegel antworten/ Ob auch der obgerürt mein gnädigster Herr von N. den Stifft N. ohn wissen vnd willen Dechants vnd Capittels obgenant/ jemand vbergeben/ oder einen Vormünder machen würde/ vnd deßhalben jrrung oder zwitracht zwischen offtgemeltem meinem gnädigsten Herren von N. vnnd seiner Fürstlichen gnaden Capittel/ entstehen würde/ Als dann sol vnd wil ich abermals mit obgemeltem Ampt/ den vielgenanten Dechant vnd Capitel ehegerürts Thumbstiffts zu N. gewarten vnd gehorsam sein/ so lang biß solche jrrung vnd zwitracht widerumb hingeleget vnd abgerichtet sein. Zu vrkundt rc.

Reuerß Dienerbrieff/ von Hauß auß/ auff etliche jar/ mit versicherung dem Diener schutz vnd schirm/ mit einleibung des Bestallungsbrieffs.

Wir

WIr N. Graue zu N. Bekennen vnd thun kundt allermäniglich für vns vnd vnser Erben/ die N. innhaben werden/ daß vns der Hochwirdigst ꝛc. vnser gnädiger Herr/ zu seiner gnaden vñ Stifft Diener N. jar läg/ nach Datum diß Brieffs schierstkommend/ auffgenommen vnnd empfangen hat/ innhalt seiner gnade Brieff/ vns darüber gegeben/ von wort zu worten nachgeschrieben/ also lautend: Wir N. ꝛc. Bekennen für vns/ vnsere nachkommen vnd Stifft/ daß wir den N. vnd seine Erben/ die N. innhaben werden/ zu vnserm vnd vnsers Stiffts Diener auffgenommen vnd empfangen haben/ Vnd thun das hiemit in krafft diß Brieffs/ Also/ daß sie vns/ vnsern nachkommen vnd Stifft/ die zeit/ so hernach bestimpt ist/ Dienst von jhrem Hauß/ nach jhrem vermögen/ vngefährlich/ wider allermäniglich/ außgeschaiden/ den sie mit Lehenpflichten verwandt sein/ vnd auch die N. ꝛc. mit den der obgenant N. jetzo in Bündtnuß ist/ gewärtig sein/ vff vnser/ oder vnser nachkommen erfordern vnd gesinnen/ in vnsern dienst/ wie obstehet/ kommen oder schicken/ darinn getreulich dienen/ reiten vnd thun sollen alles das getreuwe diener jhrem Herren schuldig vnd pflichtig sein/ Sonder geuerde/ Vnd wenn sie also erfordert in vnsern dienst kommen oder schicken/ so sollen wir jhnen/ jhren Knechten vnd Pferden/ kost/ futer/ vnd huffschlag geben/ wie andern vnsern dienern/ jhres gleichen/ vngefährlich/ Auch jhnen für kündtlichen/ vngefährlichen/ repsigen schaden stehen/ Vnd möchten wir vns des/ so sie eynigen kündtlichen vngefährlichen/ repsigen schaden in vnsern dienst erfordert/ genommen oder gelitten hetten/ gütlich mit einander nit vertragen/ was dann vnser Hofmeister vñ Marschalck zuzeiten/ oder sonst zween vnserer Räthe/ so wir vngefährlich darzu geben/ auff jre Eyd/ nach beyder theil verhöre/ erkennen vnd sprechen würden/ das wir für solchen gelitten schaden geben oder thun/ vnnd der obgenant N. oder sein Erben obbestimpt nemen/ das solten wir von beyden theilu ohn ferner weygerung vnd außzüge annemen/ halten vnd vollnziehen/ Alles vngefährlich/ Darzegen sollen wir/ vnsere nachkommen vnd Stifft/ den obgenanten N. vnd sein Erben die N. innhaben/ jhre Landschafft/ leuth/ vnd gut/ auch jhr Gerechtigkeit/ hiernyden dieses Lands gelegen/ wo wir jhr für vns zu Recht vnd billicheit mächtig sein/ so lang diese Dienerschafft in wesen vnd kräfften bleibet/ wie hernach folget/ getreuwlich handhaben/ schützen/ schirmen vnd vertheydingen/ als vnser eygen Land vnd Leuth/ vngefährlich. Vnd sol solche Dienerschafft vnd schirme/ N. jar nechstkünfftig wehren vnd düren/ Vnnd wann die N. jar vmbkommen vnd verlauffen sein/ welchem theil dann nicht geliebet/ länger in den gedingen dieser Dienerschafft zustehen/ der sol solche eim andern ein jar zuuor in seinem offen Brieff auffschreiben vnd verkünden/ als dann zu außgang solches jars/ diese Dienerschafft mit alle jren gedingen/ Puncten/ vnd Artickeln ab vnd gefallen sein/ Alldieweil aber solch abkündigung oder auffschreiben nach dem N. jar/ wie obstehet/ nicht geschicht/ so sollen die Dienerschafft vnd auch der schirm in gantzen kräfften sein vnd bleiben/ Alle geuerde hindan gesetzet/ Vnd hierauff so hat vns genielter N. für sich vnd seine Erben in treuwen gelobt/ vnd leiblich einen Eyd zu Gott vnnd seinen Heyligen geschworen/ vns/ vnsern nachkommen vnd Stifft/ getreuw/ holdt/ vnd gehorsam zusein/ vnseren schaden zuwarnen/ frommen vnd bestes zuwerben/ obberürter maß getreuwlich zudienen/ zu jeder zeit/ so er oder sein obgemelte Erben/ erfordert werden/ in vnsern Dienst/ wie obstehet/ zukommen oder zuschicken/ darinn sich gehorsamlich zuhalten/ vnd alles das zuthun/ das getreuwe Diener jren Herrn schuldig vnd pflichtig seind/ Sonder alle geuerde. Zu vrkundt ꝛc.

Reuerßbrieff/ vber ein Pfande verschreibung.

Ich

ICh N. Bekenne ꝛc. Als N. mir vnd meiner Haußfrauwen seiner gnaden vnd des Stiffts Schloß vnd Dorff N. vnd N. auff widerlösung verkaufft/ verschrieben vnd eingeben hat/ nach außweisung des Brieffs/ also lautend: Wir N. ꝛc. Hierauff ich obgenanter N. für mich vnd alle meine Erben/ oder innhelter der vermelten verschreibung/ mit meinen oder meiner Erben guten willen vnd wissen/ in guten waren treuwen geredt/ vnd versprochen hab/ Gered vnd versprech auch gegenwertiglich/ in vnnd mit krafft diß Brieffs/ die obgeschrieben verschreibungen in alle jhren Puncten/ stücken/ Artickeln/ inhaltungen/ vnd meynungen/ so mich/ mein Erben oder innhelter/ wie vorstehet/ antreffen/ stet/ vest vnnd vnuerbrochenlich zuhalten/ sonder alle geuerde. Vnd ich N. obgenant/ hab des zu bekäntnuß vnd warem vrkundt/ mein eygen Jnsigel an diesen Brieff gehangen/ Der geben ist am tage vnd im jar/ wie obgeschrieben stehet.

Reuerß vber ein Dienerbrieff.

ICh N. Bekenn vnd thu kund offentlich mit disem Brieff/ daß mich der Hochwirdigst Fürst vnd Herr/ Herr N. zu seiner F. G. vnd Stifft Diener auffgenommen vnd bestelt hat/ inhalt seiner G. Bestellungsbrieff/ mir darüber gegeben/ also lautend: Wir N. ꝛc. per totum inseratur, Des zu bekäntnuß/ so hab ich N. obgenant/ mein eygen Jnsiegel an diesen Brieff gehangen/ Der geben ist am tag vnd im Jar wie obgeschrieben stehet.

Heyrathsbrieff.

WIr N. Bekennen/ daß wir auß sonderlicher gnädiger zuneygung/ so wir zu N. vnd N. haben vnd tragen/ zwischen dem gemelten N. eins/ vnd gedachts N. Tochter Barbara andern theils/ einen Hienlich vnnd Sacrament der Heyligen Ehe abgeredet/ betheydinget vnd beschlossen haben/ Nemlich vnd zu dem ersten also/ daß der gemelte N. die genante sein Tochter/ jetzo in vnser Hand offentlich geben vnd dargeschlagen hat/ dem gemelten Martin zu einem Ehelichen gemähel zuhaben/ Vnd zu ferner volfürung vnd bestettigung diser Ehe vñ freundschafft/ haben die beyd N. vnd N. bewilligt vnd zugesagt/ daß zwischen obgenanten Eheleuthen N. vnd N. vnd N. der Handschlag vnd gelübde/ zum aller fürderlichsten durch jhre eygen Person geschehen/ vnd darnach der Kirchgang vnd beyschlaff/ so schierst es gesein mag/ nach ordnung der Heiligen Kirchen vollnstreckt werden sol. Hierauff haben wir fürter betheydinget/ daß der gemelt N. sol vnnd wil dem gedachten N. zu seiner Tochter N. geben zu Heyräth gut oder Zugelt/ N. Rheinisch gülden Franckfurter wehrung/ vnnd N. gülden für jhre Kleydung vnd Heymsteuwer/ auch einen theil an jeden der nachgenanten Schlossen theil haben/ sich der zu jhrem theil/ wie der gedacht N. vnd andere Ganerben/ gebrauchen/ vngefährlich/ Vnd die obberürten N. gülden Zugelts/ vnd die N. gülden für Kleydung vnnd Heymsteuwer/ sol der gedacht N. dem N. mit barem Gelt/ oder auff seinen eygen gütern/ vor dem Ehelichen Beyschlaffen vergnügen vnd vergewisen/ Also/ daß er jhe von 20. gülden/ einen gülden Gelts ehegemelter wehrung haben/ vnnd des auff solchen gütern versichert vnd habhafft sein möge. Dargegen sol gedachter N. des obgenanten N. Tochter N. zu gegengelt vnnd widerlegung vergnügen N. gülden/ obberürter wehrung/ macht/ zugifft vnd widerlegung N. gülden/ Also/ daß sie darnon zu jhrem Wiedem nach Wiedems Recht vnd gewonheit jhr lebenlang/ vnd nit länger/ alle Jar haben

möge N. gülden ehegedachter wehrung. Darzu sol gemelter N. seiner Ehelichen Gemahl obgenant/so bald der Ehelich beyschlaff geschehen ist/zur Morgengab geben N. gülden Hauptgelts/ oder darfür sie gnüglich vergewissen järlich vnnd ewig N. gülden Gült/nach Morgengabs Recht vnnd gewonheit/mit gnugsamer verschreibung/ Also/ daß dieselb sein Gemahel/der jetzt gemelten Morgengabe sicher vnd wol versorgt sey/darmit zuhandeln/zuthun vnd zulassen/nach jhrem wolgefallen/wie Morgengabe recht vnd gewonheit ist/Vnd sol solche des N. beweisung vnd widerlegung des obberürten Wiedems/auch der Morgengab/beschehen auff eigen/ oder Lehen gütern/mit verwilligung der Lehenherrn/als nach laut der Brieff/so darüber in guter gewönlicher form auffgericht werden sollen. Auch ist hierinn bethey-dingt/ob der genant N. vor obgedachter seinem Ehelichen Gemahel/so sie Ehelich beygeschlaffen hetten/mit todte abgienge/vnd nicht lebendige leibs Erben von jhrer beyder leib Ehelich geborn/hinder jhme verließ/ So solt dieselb sein Gemahel/bey dem ehegemelten jhrem Wiedem/mit sampt obgedachter Morgengabe/jhr lebenlang außbleiben vnuerhindert N. Erben/vnnd sonst männiglichs/ Vnd als dann/so N. obgenant/zu erst (wie obsteht) abgangen were/so sol der gedachten N. zuuor auß folgen/jhre Kleyder/Kleynoth/vnd geschmuck zu jhrem leib gehörig/Auch an aller farender Haab ein drittheil/Außgescheiden Pfandtschafft/Schuld/verbriefft vnd vnuerbriefft/Golt vnd Silber/gemünzt vñ vngemünzt/Reysig Pferd/Harnisch/ Kleydung/Kleynoth/vnd was zu N. leib/vnd zu der wehr gehört/das sol zuuor auß N. Kindern vnnd Erben folgen/Vnd so die gemelte Barbara nach Martins todt/ ohn leibs Erben/von jhrer beyder leib geborn/wie obsteht/auch abgehen würde/Als dann sollen die N. gülden Zugifft/oder Heyrath gut/vnnd was von jhrer seiten herkommen were/wider hindersich fallen an jhre nechste Erben. Deßgleichen solten auch als dann N. gülden widerlegung von N. darkommen/auff sein nechste Erben fallen/Vnd ob die gedachte Barbara die Morgengab niemands geben oder beschieden hett/vnd also vnuergeben vnd vnbeschieden biß an jhren todt bey jhr blieben were/sol sie fallen/vnnd erben/wie sich gebürt/Deßgleichen widerumb/würde die gemelte Tochter von N. ehe dann Martin mit todt abgehen/ ohne leibs Erben/ von jhrer beyder leib geborn/so solt Martin bey dem Heyrath gut/oder Zugifft/vnd was von der gemelten Tochter von N. darkommen were/sein lebenlang gerüwiglich bleiben sitzen/vnd nach seinem tod jegliches fallen vnd Erben/wohin sich das in Recht gebürt/ Ob sich aber fügte/daß Martin ehe dann sein Ehelich Gemahel obgemelt/ mit todt abgehen/vnd Ehelich leibs Erben von jhr beyder leib geboren/hinder jhme verlassen würde/Als lang dann vnd dieweil die gedachte sein Gemahel vnuerandert in jhrem Wittwe stul bleibe/vnd nit zu der andern Ehe grieff/sol sie bey jhrem Wiedem/vnd allen des von Gutenbergs verlassen Haaben vnnd gütern gerüwiglich sitzen bleiben/Doch also/daß sie gemelts Martins Kinder/die er mit der von N. seiner vorigen Haußfrauwen in der vorigen Ehe gehabt/Deßgleichen die/so er mit der gemelten Tochter von N. dieser andern Ehe/nach jhme verließ/getreuwlich erziehen/ nehren vnd halten/vñ zu gebürlicher zeit in Geystliche oder Weltliche Ständ/nach jhr jedes geschicklicheit/mit der Kinder Vormünder vnd nechsten freundt rath/verordenen/außsetzen vnd bestatten sol. Die gemelte Barbara sol auch als dann/so sie also in jhrem Wittwe stul vnuerandert bey allen N. verlassenen Haaben vnd gütern sitzen bleibt/von der järlichen nutzung vñ vfffhab/den Kindern/jren Vormündern/ oder jren freunden/wañ sie das an sie also gesünen/erbar/vffrichtige rechnung thun/ vnd kein erbstück solcher gelassenen güter/on wissen vñ willen der Kinder/jrer Vormünder/oder freund verkauffen/versetzt/verpfändt/vereusserrn/noch beschwern/in zumal kein weiß. Ob sich auch begeb/daß also nach Martins tödlichem abgang/die

Kinder

Kinder seiner vorigen vnd ersten Ehe/mit der von N. gehabt/so etliche erwachsen/vnd Mannbar/vnd noch von jhm nit bestattet/oder außgesetzt weren/einer theilung von der gedachten Barbara seinem Gemahl begerten/So sol sie jhnen die von allen seinen verlassen haben vnd gütern vngeweigert gedeien vnd widerfarn lassen/Doch jr an jrem Wiedem vnd Morgengab vnschädlich/daruon sie nit getrungen werden sol/in einige weise. Item die Barschafft die Martin also nach jhme verlassen hette/sol den Kindern zu gut angelegt/die nutzung derselben/vnnd aller andern güter getreuwlich fürgespart/vnnd den Kindern zuzeiten jhrer Mannbaren jaren gereycht vnd gegeben werden. Vnnd ob kein leibs Erben vorhanden/sol solche Barschafft/mit sampt allen andern außzüge vnd gütern/darauff die Frauwe nit bewiedmet oder beweißt were/seinen nechsten Erben/oder wohin er die beschaiden/oder geben hett/folgen. Item ist beredet/Ob die gedachte Barbara/als dann nach absterben Martins/so sie/wie obberürt/im Wittwe stul sesse/sich wider Ehelich verandern oder einen andern Ehemann nemen würde/oder ob sie die gelassen Martins Kinder/nicht länger bey jhr behalten/oder die Kinder bey jhr nit länger sein oder bleiben wolten/das zu jhrer beyder willen stehen sol/Als dann sol jhr Wiedumb/Morgengabe/kleidung/Kleynot/geschmuck/vnd was zu jhrem leib gehört/folgen. Auch der drittheil an der farenden Haab/wie sie als dann vorhanden were/Doch mit dem außzuge/oben im ersten Artickel der todtfelle außgetruckt/vnd damit von allen Martins verlassen Haab vnd gütern abgeschieden/vnd vergnüget/auch mit den schulden/durch Martin gemacht/jhres Wiedumbs halben vnbekümmert/vnd dauon zubezalen nit schuldig sein/Ob auch die Fraw/so sie zur andern Ehe griffen/mit tod abgangen rc.

Ein ander Heyraths Notel.

IN dem namen Gotts Amen/Zuwissen/daß Gott dem Allmächtigen zu lob/nach Christlicher ordnung auff heut Dato ein gütlich freundtlich handlung vnd Eheberedung zwischen dem Ersamen Hans Jacoben an einem/vnd der tugentsamen Frauwen Anna Weyland Peter N. seligen nachgelassener Wittwen am andern theil/mit wissen/willen vñ rath derselben Eltern vnd beider seits verwanten Freundtschafft/bethädigt/abgeredt vnd beschlossen worden ist/in massen nachfolgt. Nemlich daß gedachter Hans Jacob/vnd Frauwe Anna einander zu der Heiligen Ehe haben/solchs nach Christlicher ordnung vollnziehen/vnd/wie frommen Eheleuthen gebürt/einander ehrlich/freundtlich vnd wol halten sollen.

Ferner ist bethädiget vnd abgeredet/daß gedachte Frauwe Anna jhm Hansen in dotem vnnd zu Ehesteuwer bringen sol/jhre Behausung auff dem Sonnenberg allhie gelegen/zum Apffel genannt/welche järlichs zu Zinß gibt acht gülden. Deßgleichen vierthalben Morgen Weingartens sampt dem Häußlein darinn bey dem Schaaffborn gelegen/Zinsetjärliches zwey pfundt Gelt/welche Behausung vnd Weingarten jhre Fraw Annen gäntzlich vnd eygenthumblich vber die Zinß zuständig seind. Dargegen/so hat der Ersam vnd Achtbar Clauß Jacob versprochen vnd zugesagt/obermeltem seinem Son Hansen zu gedachter seiner Ehegemahln in donationem propter nuptias zugeben vber seine bekleydung/vnnd den vnkosten der Hochzeit/die er auch von dem seinen/ohn jhrer Annen zuthun/halten wil/dreyhundert gülden bar gelts/welche er auch also bar erlegt/vnd bezalt hat.

Weiter ist abgeredet vnnd verwilliget/so es Gott der Allmächtig also schicken würde/daß jhre der Eheleut eines für dem andern (ohn verlassung leibs Erben/sie ehlich mit einander bekommen hetten) mit todt abgehen würde/Vnd newlich so sol-

ther fall Hans Jacoben begrieffen würde (des jnen doch der Allmächtig Gott lange gefristen wölle) daß als dann jhre Frauwe Annen von den dreyhundert gülden er zubracht hat/anderthalb hundert zum eygenthumb/aber die vbrigen anderthalbhundert gülden allein zum nießbrauch bleiben/Aber folgends/so sie Anna auch mit todt abgangen/so bald widerumb hinder sich auff gemeltes Hansen nechste Erben gefallen sollen/daruor auch obgemelte jhre Frauwe Annen Behausung zum Apffel jederzeit biß zum falle vnnd endlicher vergnügung solcher anderthalbhundert gülden hiemit außtrücklich hypotheciert vnnd verleget sein/derhalben auch durch sie Frauw Annen mitlerzeit nit vereussert/noch weiter versetzt oder beschwert werden sollen.

Jm fall aber da sie Frauw Anna vor jhm Hansen jhrem Ehegemahel/sonder Ehelich leibs Erben absterben würde (des sie Gott auch lang gefristen wöll) dieweil dann gedachter jhr Ehegemahel solche dreyhundert gülden/so sie hieuor in erster ehe schuldig worden/allein auß dem seinen/vnd mit seiner widerlegung/wie obsteht/bezalt/Vnd sie jhnen solcher seiner außgelegten Donation propter nuptias, anders nit dann mit obgedachter jrer Behausung vnd Weingarten zuuersichern weiß/darmit er dann auch hinwiderumb von jhr (wie billich) etwas bekommen vnnd eygenthumblich halten mög/So hat sie Frauw Anna sich bewilligt/auch versprochen vnd zugesagt/daß in nechstgemeltem fall sie also zuforderst todts abgehn würde/er Hans obgemelte Behausung vnd Weingarten/darzu auß anderer jhrer Haab/wie die genant mag werden/dreyhundert gülden zuuor auß Erbtich vnd eygenthumblich von jhr haben vnd behalten/auch damit zuthun vnd zulassen haben sol/wie mit anderen seinen eygenen gütern/Sonder aller jre Annen nechsten Erben/vnd sonst mäniglichs Jntrag vnd verhinderung.

So viel aber sonst die andern felle belangt/auch andere güter so sie obgenante beyde Eheleut vber vorige jre Ehesteuwr/vnd widerlegung zusamen bringen/oder in stehender Ehe bey einander gewinnen vnd vberkommen/sie die Eheleut verlassen gleich Kinder/in jhrem Ehestand gezeugt/oder nit/sol es mit dem allem/nach außweisung dieser Statt Franckfurt Reformation gehalten werden.

Solche Heyraths beredung ist von beyden theilen/auch jhrer freundtschafft/gutwilliglich angenommen/bewilliget/Vnd dem also wie obstehet/nachkommen in guten treuwen vnd glauben versprochen vnnd zugesagt. Vnd seind hiebey gewesen auff Hans Jacob seiten Clauß Jacob sein Vatter/N. N. vnd N. Deßgleichen auff Frauwen Annen seiten/sie selber/vnd neben jre N. N. vnd N. jre Schwägere. Des alles zu warer vester vrkundt seind diser Heyraths verschreibung zwo gleich lautend/mit obernanter beyder Ehegemahln eygen handen vnderschrieben/vnd dann vorgemelter N. N. N. vnd N. Jnsiegelung bekräfftiget/auff gericht vnd jedem theil deren eine zugestelt. Vnd wir N. N. N. vnd N. bekennen hiemit solche siegelung auff bitte der obernanten beyder Ehegemahln also gethan haben/Doch vns vnd vnsern Erben ohn schaden. Geschehen vnd geben auff Sontag Jubilate/im Jar vnser erlösung/Tausent fünffhundert/vnd im neun vnd viertzigsten.

Bewiedemung/Forma.

Jch N. von N. Bekenn vnd thu kundt offentlich mit disem Brieff/Nach dem in der Heyraths verschreibung zwischen mir eines/vnd meiner freundtlichen lieben Haußfrauwen Künigunden/geborn von N. Weyland Walters von Rosenberg seligen gelassene Wittwe/andern theils auff gericht/vnder andern verschlossen vnnd außgetruckt ist/daß ich derselben meiner lieben Haußfrauwen/nach

vnserm

vnserm Ehelichen beyschlaffen/ein Morgengabe/nach meinem willen vnd ehren geben/vnd sie derselbigen Morgengabe/in einer sonderlichen verschreibung/sich der nach freyer Morgengabe recht vnd gewonheit zugebrauchen/verweisen vnd versichern solle/ferners innhalts der selbigen Heyraths verschreibung/der Datum helt auff Mitwoch nach vnser lieben Frauwen Liechtmeß tag/Anno Domini, Millesimo, Quingentesimo Nono. Daß ich darauff mit freiem guten willen wolbedächtiglich vnd sonderlich mit wissen vnd verwilligung der vesten meiner lieben Brüder/Jacobs vnd Hansen von N. der vorgenanten Künigunden meiner freundlichen lieben Haußfrawen/zweihundert gülden Rheinischer guter Franckfurter wehrung/zu rechter Morgengabe geben/vnd jhr die auff die fünff gülden järlichs Gelts/mir auff der Bethe zu Soden fällig/Vnd mehr auff fünff gülden/järlicher Gülten/so mir auff einem Gut zu N. das Koch Kuntz der Fischer innhat/gefallen/verschrieben vnd verwiesen hab. Gib/verschreib/vnd verweise jhr auch die obberürten zweyhundert gülden Morgengabe/auff den gemelten zehen gulden järlicher Gülten/hiemit wissentlich in krafft diß Brieffs/Also/daß sie der darauff gewärtig vnnd versichert sein/die Gült innemen/die nach freyer Morgengabe Recht vnd gewonheit gebrauchen/vnd darmit thun mag nach jhrem willen vnd gefallen/ohn mein/aller meiner Erben/vnd männiglichs von meinet wegen jrrung vnd hindernuß/in alle wege/sonder alle geuerde/Doch so hab ich mir vnnd meinen Erben hierinn vorbehalten/daß wir die gedachten zehen gülden Jargült von gemelter meiner lieben Haußfrawen/mit zweyhundert guter Rheinischer gülden Franckfurter wehrung/wider kauffen vnd ablösen/oder jhr andere zehen gülden Jargülte/auff andern gütern versichern oder erkauffen mögen/wenn vns geliebt/Welcher ablösung oder versicherung/auff andern gütern/wie obgemelt/gedachte meine Haußfrauwe/vns auch also gestatten sol/ohne widerrede. Des zu vrkundt/hab ich obgenanter N. von N. mein eygen Insiegel an diesen Brieff gehangen/So bekennen wir obgenanten/Jacob vnd Hans von N. gebrüder/daß diese Bewiedemung/verweisung vnd versicherung/obgemelter zweyhundert gülden/widerlegung auff des vorgenanten vnsers Bruders N. von N. theilen/obgerürter maß/mit vnserem guten wissen vnd willen zugangen vnd geschehen ist/Willigen auch die hiemit in krafft diß Brieffs/Vnnd haben des zu vrkundt/vnser jeder sein Insiegel bey des obgenanten vnsers lieben Bruders Insigel/auch an diesen Brieff gehangen/Der geben ist/auff N. tag Assumptionis Mariæ, Anno Millesimo, Quingentesimo, Duodecimo &c.

Curatores zugeben/Forma.

WIr N. Bekennen vnd thun kundt offentlich mit diesem Brieffe/Nach dem Weyland N. todts verschieden/vnd N. sein Eheliche Haußfrauwe hinder jhm verlassen hat/vnd dann dieselb N. jhren Sachen/Haabe vnd gütern/als ein Weiblich Person/nicht nottürfftiglich obsein/außwarten/vorstehn/noch die versehen kan/So haben wir jhr auff vnderthenige bitt/jhrenthalben an vns gelanget/vnsere Bürger allhie in vnserer Statt N. vnd lieben getreuwen N. vnd N. auß vnser ordenlichen macht/als der Landfürst/zu Curatorn vnd Treuwhaltern gegeben/vnd geordent Vnd thun das hiemit in krafft diß Brieffs/also/daß sie die gemelten N. jhre Sach/Haabe vnd güter jnne vnd ausserhalb Rechts vor männiglich vertretten/verstehn/verantworten vnd beschirmen sollen vnd mögen/in der aller besten form vnd maß/wie dann rechte/geordent Curatores vnd Treuwhalter/von Recht vnd gewonheit thun sollen vnd mögen/Welcher Cure vnd N. sich auch die gedachten N. vnd N. als bald angenommen/sich der beladen/vnd vns darüber in treuwen

gelobt / vnd leiblich einen Eyd zu den Heyligen geschworen haben / solcher Cur vnd Treuwenhalterey getreuwlich obzusein / gedachter Wittwen Sachen / Haabe vnd gütern vorzusichen / die zuuerwalten / vnd alles das zuthun / das von jhnen geschrieben stehet / vnd getreuwe Curatores vnd Treuwenhälter zuthun schuldig / Alles getreuwlich vnnd vngefährlich. Des zu vrkundt haben wir vnser Secret zu ruck diß Briefs thun trucken. Der geben ist ꝛc.

Vormundtschafft.

WIr Bertholdt ꝛc. Bekennen ꝛc. daß vnser lieber getreuwer N. vns hat anbringen vnd zuerkennen geben lassen / wie daß Weyland N. sein Bruder seliger / vergangener zeit todts abgangen / vnnd N. vnd N. seine Eheliche vnd natürliche Söne vnd Töchter / jhres alters vnder ꝛc. jaren nach jhme / vnd in Testaments weiß kein Tutores oder Vormünder / sonder sein nachgelassen Wittwe / der obgenanten N. vnd N. Ehelich vnd natürlich Mutter / als die Eheliche vnd Gesipte Vormünderin verlassen / vnd aber dieselbige nachgelassene Wittwe kurtzuerschiener zeit / anderwerbe zur Heyligen Ehe gegriffen / sich verheyrath vnd dardurch der gemelten Vormundtschafft / jhrer Söne vnd Töchter obgemelt / vnwirdig gemacht / derselben entsetzet / deßhalb dann die gedachte Vormundtschafft auff jhnen N. als gedachter Kind nechsten Gesipten freund komen sey / derselben Vormundtschafft er aber sich on vnsern / als Landsfürsten / sonder Decret vñ befelch nit hab vnderziehen wöllen / damit gedachten Kindern / hierinn gnugsam fürsehung geschehen möge. Demnach haben wir der Kind notturfft betrachtet / vñ darumb auß vnser ordenlichen Oberkeit vñ von Ampts wegen / den gedachten N. gemelten Kindern / als jren nechsten Gsipten freund zu rechten Tutorn / vñ Curatorn gesetzt vnd gegeben / vnd jme Administration vnd handlung derselben / wie sich gebüret / befolhen / Vnd thun das hiemit vnd in krafft diß Briefs / ꝛc. vt in forma.

Ein andere Form.

WIr N. ꝛc. Bekennen ꝛc. daß vnser lieber getreuwer N. vns hat anbringen vnd zuerkennen geben lassen / Wie daß Weiland N. sein Bruder seliger / vergangner zeit todts abgangen / vñ N. vnd N. sein Eheliche Söne vnd Töchter / jhres alters vnder ꝛc. jaren / nach jhme vnd in Testaments weise / kein Tutores oder Vormünder / sonder seine nachgelassene Wittwen der obgenanten N. vnd N. Ehelich vnd natürlich Mutter / als die nechst Eheliche vnd Gesipte Vormünderin verlassen / vnd aber dieselbige nachgelassene Wittwe / kurtzuerschiener zeit anderwerbe zu der Heyligen Ehe gegriffen / sich verheyrathet / vnnd dardurch der gemelten Vormundtschafft jrer Söne vnd Töchter obgemelt / vnwirdig gemacht / derselben entsetzt / Deßhalb dann die gedacht Vormundtschafft auff jn N. als gedachter Kind nechsten Gesipten freundt / kommen sey / derselben Vormundtschafft er aber sich on vnsern / als Landsfürsten sonder Decret vnd befelch nicht hab vnderziehen wöllen / darmit gedachten Kindern hierinn gnugsame fürsehung geschehen mög / Demnach haben wir der Kinder notturfft betrachtet / vñ darumb auß vnser ordenlichen Oberkeit vnd von Ampts wegen / den gedachten N. gemelten Kindern / als jren nechst Gesipten freund / zu rechtem Tutorn vnd Curatorn gesetzt vnd geben / vnd jhme Administration vnd handlung derselben / wie sich gebürt / befolhen / vnd thun das mit vnd in krafft diß Briefs / Derselben Vormundtschafft vnd Cur / vnd jrer Administra-

tion

tion hat auch der obgenant N. sich als bald beladen/die angenommen/vnd vns darauff leiblich einen Eyd zu Gott vnd den Heyligen geschworn/derselben Vormundschafft/Tutel vnd Cure getreuwlich vñ fleissiglich vorzusein/nach seiner besten verstäntnuß/der gemelten Kinder nutz vnd frommen zuschaffen/fürzunemen vnd zuthun/ihren schaden zulassen/zuuerhüten/ihr Leib/Haabe vnd gut zuuerwaren/derselben ihrer Haabe vnd gut beschreibung/vnd Innentarium zumachen/zu seiner zeit erbar vnd auffrichtige rechnung darumb zuthun/mit vbergebung alles des so ihnen vorstehen würdet/vnd alles das zuthun/das einem Vormünder/Tutor vnd Curator von Rechts wegen zuthun gebürt/Alles getreuwlich vnd vngefährlich/Darfür er auch alle seine Haabe vnd güter verpfändet/verleget/vnd verpflichtet hat/Sonder alle geuerde. Des zu vrkundt:ꝛc.

Ein andere Vormundtschaffe Form.

WIr N. Bekennen:ꝛc. Als wir versehiener zeit Weyland N. des Hansen N. seligen Kinder mit namen N. vnd N. die ihres alters vnder 12. Jaren sind/zu Tutorn vnd Curatorn gesetzt/vnd ihne Administration vnd handlung derselben/wie sich gebürt/befolhen gehabt/vnd aber nachfolgend/gemelter N. todts verschieden/deßhalben gedacht Kinder mit Tutorn vnd Curatorn vnuersehen sein/daß wir demnach der Kinder notturfft betrachtet/vñ haben darumb als Landsfürst vnser ordenlichen Oberkeit/vnd von Ampts wegen/N. vnd N. gemelten Kindern zu rechten Tutorn vnd Curatorn gesetzt vnd geben/vnd ihnen Administration vnd handlung derselben/wie sich gebürt/befolhen/Vnd thun das:ꝛc. vt in forma.

Tutors gebung/Form.

WIr N. Thun kundt allermäniglich/Daß wir gutt fleissige bitt vnsers lieben getreuwen N. Nach dem vnd er noch vnder seinen Vogtbarn jaren ist/vnd seinen Sachen selbst nit vorstehen noch gehandeln kundte/demselben N. als Landsfürst zu Tutor vnd Vormünder gegeben vnd gesetzt haben/vnsern lieben getrewen N. Geben vnd setzen ihne also zu Vormündern/des Ehegenanten N. gegenwertiglich in krafft diß Brieffs/dem jungen nach seinem besten verstäntnuß vnd vermögen getreuwlichen vorzustehen/sein Haabe vnd güter/zum nützlichsten zuuerwaren/zubestellen/inzubringen vñ zuuertretten/auch zu gebürlichen zeiten darumb rechnung vnd gnügen zumachen/auch sonst alles das zuthun/das ein getrewer Vormünder schuldig ist/Ohn geuerde. Welche Vormundtschafft der gemelte N. also mit willen angenommen/vnd vns mit Handgebenden treuwen/an Eydes stat gelobet hat/die getreuwlich zuuerwesen vnd zuuolnfüren/ohne alles geuerde. Des zu vrkundt haben wir vnser Jnsiegel:ꝛc.

Ein gute Form eines Testaments.

IN dem Namen des Herren/Amen. Kundt vnnd offenbar sey allermäniglich/durch diß gegenwertige Jnstrument/daß nach Christi vnsers Herren Geburt/als man zalt:ꝛc. ist in mein offen Notarien vnnd der nachgenanten Zeugen gegenwertigkeit Persönlich erschienen der Ersame N. blödes vnd krancken Leibs/vnnd doch guter vernunfft/bescheidenheit vnnd verständtnuß/als an ihme

erschiene/in willen vnd meynung/als er gesagt/sein Testament/Satzung vnd letzten willen zumachen vnd zuordnen/Sagt vnd bracht für/daß er/als auch billich/betrachtet habe/daß alle Menschen auß schuld der natur tödtlich vnd zusterben geboren sind/daß auch den Menschen nichts gewissers dann der todt/vnd nichts vngewissers dann die stunde des todts ist/in ansehung des/vnd auff daß er nicht on ordnung vnd beschaidt Testaments vnd seines letzten willens/todts abgangen/erfunden werde/hat derselbig N. mit guter vernunfft/beschaidenheit/verstäntnuß/wolbedächtiglich/vnd auff zeitliche vorbetrachtung vnd rath/als er sagt/darumb eygentlich gepflegt/sein Testament/Satzung/Ordnung vnd beschaidt seines letzten willens/vnd darzu Seelwärtere hernach benant/der beständlichsten weise/form/vnd gestalt er sol vnd mag/gesatzt/geordent/vnd gemacht/in form vñ maß als hernach folget. Zum ersten widerrieff vnd widersprach er alle andere geschäfft/Satzung/Auffgab/Ordnung/Testament/vnd letzten willen/ob der sonst vormals einig/vnd wie die/in was form/weiß/oder gestalt/oder vor wem die von jhm beschehen/so ferr vnd wo sie diesen beschaidt/Ordnung/vnnd letzten Willen abbrüchlich oder widerwertig weren/vnnd wolt/daß dieselben todt/ab/krafftloß/vnd von vnwirden/vnd dieser gegenwertigen Satzung/gantz kein hindernuß/abbruch oder schaden bringen solten/in keinen weg. Zum andern/sein Testament/Satzung/vñ letzten willen/von neuwem zumachen/vnd zuordnen/so befichet er sein arme Seele in abscheidung von seinem Leib/Gott dem Allmächtigen/jhrem Schöpffer/vnd seinen Leib zu Christlicher begräbnuß/zu N. Zum andern ist sein endlicher wille/daß seine wissentliche schulden alle außgericht vnd bezalt werden sollen/Darnach zu setzen die Legata ꝛc.

Vnd hat darauff zuvollnstreckung vnd Handhabung des gemelten seines letzwillens/Satzung vnd Testaments/zu Testamentarien vnd Treuwenhändern gesetzt vnd geordent/die N. vnd N. ꝛc. samt vnd jeden besonder/die auch alle drey alda zugegen stunden/vnd solch Testament willigklich zutragen vnd zuvollnstrecken annamen/Gab auch jhnen darmit samenthafft/vnd jhr jedem insonderheit/gantz vollkommen möge/macht/vnd gewalt/solch sein Testament/Satzung vnd letzten willen/obgemelter form vnd maß/nach seinem todte/zuvolstrecken/zuhandhaben vnd zuvollenden/vnd sonst alles vnd jedes anders darinn zuhandelen/zuthun vnd fürzunemen/das sich zuvolstreckung/Handhabung vnd vollendung solches Testaments vnd Satzung gebürt/vnd nottürfftig sein wirt/Volt auch vnd wil/daß sein Testament vnd letzter wil sey/vnd also nach seinem todt/in aller form vnd maß/wie dauor geschrieben stehet/vnabbrüchlich/vnhinläßlich/sonder stracks auffrichtiglich vnd fürderlich vollnzogen vnd vollendet werde/vnd daß solcher sein letzter Wille im Rechten krafft vnd macht hab/in Testaments weiß/vnd so des nit/daß es krafft vnd macht/in gestalt zu Latein genant Codicillorum, vnd eins jeden andern letzten willens/wie das von Recht/Geystlich oder Weltlich/oder gewonheit im Rechten aller best geschehen/krafft vnd macht haben sol/vnd mag/Doch mit vorbehelt nuß/solchs sein Testament vnd letzten willen/dieweil er lebet/zu anderen/mindern/mehren/zu widerruffen/vnd ein anders von neuwem zumachen/nach seinem willen vnd gefallen/vnd ohn alles geuerde. Vber solches alles vnd jedes/hat der obgenant N. mich nachbenanten offenen Notarien/jhme eins oder mehr offen Instrument zumachen gebetten vnd erfordert. Diese ding sind geschehen ꝛc.

Testamens Form.

Ich N. Bürger zu N. Bekenne offentlich in vnd mit diesem Brieff/Nachdem ich jetzund schwachs Leibs/doch von der gnaden Gottes guter vernunfft bin/

bin/ſo hab ich auß vrſachen mich darzu bewegende/ alle vnd jeglich mein Teſtament vnd letzten willen/ ſo ich hieuor Dato diß Brieffs/ gemacht vnnd auffgericht habe/ jetzt in krafft diß Brieffs/ widerruffen vnd abgethan/ Alſo daß die hieuor kein krafft noch macht mehr haben ſollen/ Damit ich aber doch nit ohne gemächts vnd ordnunge abzuſcheiden angeſehen/ vnd zwiſchen meinen Kindern/ vnd jhrer Mutter einigkeit bleibe/ So habe ich mit wiſſen vnd willen N. meiner jetzigen Ehelichen Haußfrauwen/ mein Ordnunge/ Beſatzunge vnnd letzten Willen gethan vnd gemacht/ wie das nach ordnung freyheit oder gewonheit dieſer Statt N. aller beſt krafft vnd macht hat/ haben ſol vnd mag/ Ordne/ Setze/ mache vnd thu das in vnd mit krafft diß Brieffs/ Alſo/ zu welcher zeit Gott der Allmächtig vber mich gebeutet/ daß ich von dieſem vergänglichen leben verſcheiden werde/ des mich ſeine Göttliche Barmhertzigkeit nach meiner Seelen ſeligkeit/ gnädiglich gefriſten wölle/ So befelhe ich meine Seele in die Hände Gottes des Allmächtigen Vatters/ vnd in das vertrauwen des bittern leidens vnd ſterbens Jeſu Chriſti/ als für mein gnugthuung vnd einige erlöſung. Darnach iſt mein wille vnd meynung/ daß die gemelte N. mein Eheliche Haußfrauwe/ nach meinem todt/ bey allen vnd jeglichen gütern/ ſo N. mein erſte Eheliche Haußfrauwe ſelig/ vnd dann die gemelte N. mein jetzige Haußfrauw zu mir bracht/ bey jhnen erzeuget/ ererbet vnd vberkommen hab/ vnd nach meinem abgang laſſen werde/ es ſey ligend oder farend/ Gelt/ Gelts werth/ alldieweil dieſelb N. jren Wittweſtul vnnerruckt helt/ geräwiglich bleiben ſitzen ſol/ Vnd nach dem dann ich N. obgenant/ mit gemelter N. meiner erſten Ehelichen Haußfrauwen fünff Kinder/ vnd mit der genanten N. meiner jetzigen Ehelichen Haußfrauwen vier Kinder/ die noch im leben ſein/ gehabt habe/ ſol ſie die gemelte Kinder von obgenanten gütern erbarlich aufferziehen/ vnderweiſen/ vnd ſolche güter/ jhr vnd den Kindern zum beſten/ in Bauw vnd weſen Handhaben vnd handeln/ vnd den Kindern mit geuerden nichts entziehen. Vnd nach dem ich drey Kinder verandert/ vnd jeglichem hundert gülden zu veranderung geben hab/ iſt mein wille vnd meynung/ daß dieſelben meine drey veranderte Kinder/ vnnd wer die hundert gülden zu Heymſteuwer empfangen hat/ alſo lang in der theilung ſtill ſtehn ſol/ biß meinen vnueranderten Kindern jeglichem hundert gülden an Golt/ oder werth gegeben werden. Were es aber/ daß die gedachte N. mein Haußfrauw nach meinem abgang ſich anderwerbein die Ehe zuuerandern willens würde/ ſo ſol ſie die Kleyder vnd Kleynoth zu jhrem Leib gehörend/ zuuor auß behalten/ vnd als dann mit den gemelten meinen neun Kindern/ oder ſouil der zuzeiten im leben ſein werden/ gleich theilen/ vnnd ſich mit einem Kindes theil benügen laſſen/ Vnd ſol der gemelten Kinder keines/ es ſey von der erſten oder jetzigen Frauwen/ mehr dann das ander haben/ ſonder gleich Erben ſein/ als ob ſie von beyden Eltern rechte Geſchwiſtert weren. Item ſetze/ erwehle vnnd bitte ich meinen vier Kindern/ ſo ich mit N. meiner jetzigen Haußfrauwen habe/ zu Treuwenhändern/ Vormündern vnd verweſern/ die Erſamen Hanſen N. Kuchenbecker/ meinen lieben Eydem/ vnd Georgen N. meinen guten freund/ die meiner Haußfrauwen alldieweil ſie ſich ehrlich vñ redlich bey jren Kindern vnuerandert helt/ mit gütlicher vñ rathlicher hülff beyſtand thun/ Vnd ſo ſie ſich verandern würd/ meiner Kinder theil zuempfahen vñ verſehn/ Auch jnen zu dem beſten vorſtehn/ als ſie das mir zuthun zugeſagt/ geredt vñ verſprochen habē. Vñ ich N. obgnant/ behalt mir doch gantz möge vnd macht/ diſe vorgeſchrieben mein ordnung vnd beſatzung zu mindern/ mehrn/ zu ändern/ eins theils oder zumal abzuthun/ wañ vñ welch zeit mir füglich vñ ebē iſt/ one intrag allermäniglich/ Vnd ich N. des obgemeltē N. ehelich Haußfraw/ erkēn in vñ mit diſem brieff/ daß obgmelter N. mein lieber Haußwirt/ ſein ordnūg/ Teſtamēt vñ letzten willen/ wie die in diſem brieff geſchrieben ſteht/ mit meim guten willen gethan

vnd

vnd gemacht hat. Geredn vnd versprechen auch in waren treuwen / dem also ohne wergerung nachzukommen vnd folge zuthun / ohn alle geuerde / Doch in diesen vorgeschrieben Artickeln / mit behältnuß vnnd vnschädlich / dem Reich / dem Rath / vnd der Statt zu N. an jhren Diensten / gnaden vnd freyheiten. Hiebey seind geweſt die Ersamen Herrn / Johann von N. Gerhardt N. vnd Johann N. Rathsmänner zu N. für den ich N. obgenant / solche meine Ordnunge vnd Besatzunge gethan vnd gemacht hab / Vnd hab des zu vrkundt gebetten / dieselben Rathsmänner / der Statt N. klein Jnsiegel an diesen Brieff zuhäncken / Vnd wir obgenanten Johann von N. Gerhardt N. vnd Johann N. Bekennen vns offentlich mit diesem Brieff / daß der obgenant Seifried seine Ordnung vnd Besatzung vor vns / als vorgeschrieben stehet / gethan vnd erkant hat / Vnd haben des zu vrkundt vnd erkäntnuß / vnd vmb seiner bitte willen / der Ehegenanten Stätte klein Jnnsiegel an diesen Brieff thun häncken. Datum Feria quinta in die Cœnæ Domini, Anno eiusdem Milleſimo, Quingenteſimo Nono &c.

Form eines Teſtaments.

JCh Elisabeth N. Bekenn offentlich mit disem Brieff ꝛc. Dieweil alle Menschen auß schuld der natur tödtlich / vnd zu ſterben geborn / daß hierauß nichts gewiſſers dann der todt / vnd nichts vngewiſſers dann die ſtunde des todts iſt / Damit dann nach meinem todt / meiner Haab vnd güter halb verſchenlich sich kein vnfriede vnd vneynigkeit erheben möchte / ſonder friede vnd eynigkeit bleibe / hab ich mit wolbedachtem muth / gutem wiſſen / recht vnd redlich mein Ordnung / Satzung vnd letzten willen geſatzt vnnd gemacht / Ordne / Setze vnnd mache denen hiemit in krafft diß Brieffs / wie das nach Ordnunge / Statuten / Freyheiten vnd gewonheiten / dieſer löblichen Statt N. oder ſonſt im Rechten / aller beſt form / krafft vnd macht hat / haben ſol vnd mag / Alſo / zu welcher zeit Gott der Allmächtig vber mich gebeut / daß ich auß diesem Jamerthal ſcheiden ſol vnd werde / So befelhe ich mein Seele in die Hand Gottes des Allmächtigen Vatters / vnd vnſers Herrn Jeſu Chriſti / meines einigen Erlöſers vnnd Seligmachers / Nachfolgends iſt mein begere / daß mein leib / nach Chriſtlicher ordnung auff S. N. Kirchhof zu der Erden beſtattet werde / Vnd nach dem Kunrad mein lieber Haußwiert ſelig / ein Teſtament auffgerichtet vnd gemacht / vnnd darinn Anna ſeiner Schweſter Tochter hundert gülden / vnd das Hauß zu N. Deßgleichen auch ſeiner Baſen Eua / jetzgedachter Anna Schweſter / vierthalb hundert gülden dargegen geſatzt vnd legiert hat / vnnd dann genante Anna / nachfolgend auff jetzgemelte jre Legata in die Ehe außgeſetzet / vnd dieſelben Georgen N. jhrem Ehegemahel / für jhre Dotem propter nuptias, verſchrieben worden / So iſt mein wille vnd meynung / daß ſolches alſo nach meinem todt / ohne männiglichs intrag oder verhinderung / gehalten vnd vollnzogen werden ſol / Vnd dieweil doch mir Eliſabeth Teſtiererin in obgedachts Kunrads meins lieben Haußwierts ſeligen Teſtament dreyhundert gülden / auch mein Kleyder vnd Kleynother zu meinem leib gehörig / nach meinem willen zuuerſchaffen vnd zugeben fürbehalten ſein / So iſt hierauff mein wil vnd befelch / daß meiner freundtſchafft vnd Geſipten von jetztgemelten dreyhundert floren achtzig floren werden / vnd nachfolgender meinung haben ſollen / Nemlich / N. N. N. N. N. N. N. Item ſo iſt auch mein wil vnd befelch daß alle ſchulden / ſo jetztgenante meine freundtſchafft mir ſchuldig / vnnd in Regiſtern oder Brieffen erfunden würden / Es ſey welchs das wölle / ſolle demſelben nachgelaſſen / vnd nichts angefordert werden / Vnd was ſonſt vber dieſe obernante

Legaten

Legaten von meiner / vnd obgedachts meines Haußwierts seligen nachgelassen nahrunge vberig sein würde / Es sey an Barschafften / Schulden / Haußrath / Recht / Gerechtigkeit / oder anderem / nichts außgeschlossen / vnnd ich hinder mir verlassen würde / Das alles setze vnd bescheide ich den obgenanten meines lieben Haußwierts seligen Schwester Kindern / Nemlich N. vnd N. Georg N. vnnd Peter N. Haußfrauwen / oder jhren nechsten Erben / die darinn mein / vnd obgedachts meines lieben Haußwierts seligen Testament verordent vnd verschrieben worden ist / Vnd ob diese meine obgeschriebene Satzung / Erbung / Ordnung vnd Meynung / von gebrechen oder mängel / an Solenniteten / vmbständen oder form der strengen Rechten / oder von einiger andern vrsachen wegen / die jetzo erschienen weren / oder in künfftige zeit zufallen würden / nicht ein Testament genennet oder geachtet werden möchte / So sol doch nichts desto weniger diese meine Ordnung / Satzung vnd Geschäfft / als ein Codicill / oder als man zu Latein nennet Donatio causa mortis, vnnd eines jeglichen letzten willens / oder wie es von gemeyner / oder Lands Rechten / gewonheiten vnd herkommen am aller besten macht haben sol vnd mag / auffgenommen / verstanden vnd vnuerbrochenlich gehalten werden / also / daß als dann alle vnd jegliche / so sonst meine Erben sein solten / jetzund gebetten / beladen vnd verpflicht sein sollen / dem nachzukommen vnd zugeleben. Vnd ob jemand dieses meinen Testaments / Ordnung / Satzung oder letzten Willen nicht gesettiget were / vnnd den zubrechen fürhette / vnd herwider thun würde / Derselbig sol aller meiner vnd gedachts meines Haußwierts seligen verlassen Haab vnd güter / oder des / so ich jme in der Gemeyne / oder sonderlich gesatzt vnnd vermachet habe / hierdurch entsetzet vnd beraubet sein / Vnd sol denen / so diesen meinen letzten willen / Ordnung vnd Satzung vollnbringen / beschirmen vnd Handhaben / gedeihen vnd werden / Vnd ich obgenante Elisabeth / behalte mir vor / diese meine Ordnung / Satzung vnd letzten willen / meines gefallens vnd willens zu ändern / zu mindern / vnd zu mehren / eines theils / oder gar abzuthun / vnd ein anders / wie / wann / vnnd so offt mir geliebet / vnnd mich gut sein bedunckt / auffzurichten vnd zumachen / ohn alle geuerde vnd arge list / Doch in diesen allen vorgeschrieben Artickeln / Puncten vnnd Clauseln vorbehältlich / dem Reich / dem Rathe / vnd dieser Statt N. an jhren Diensten / gnaden vnd freyheiten. Hiebey sind gewesen die Ersamen N. N. vnd N. Rathsmänner zu N. für denen ich Elisabeth obgenant / solche meine Ordnung / Besatzung vnd letzten Willen gethan vnd gemacht habe / Vnd hab des zu vrkundt vnd erkantnuß die jetzgenanten Rathsmänner mit fleiß gebetten / der Statt N. klein Jnsiegel an diesen Brieff zuhäncken / Vnd wir obgenanten N. N. N. Bekennen vns offentlich mit diesem Brieff / daß die Ehegenante Elisabeth N. solche jhre Ordnung / Satzung vnd letzten Willen vor vns / als vorgeschrieben stehet / gethan / vnd erkant hat / Vnd haben des zu warer vrkundt vnd erkäntnuß / vnd vmb jrer fleissigen bitt willen / der ehegenanten Statt klein Jnsiegel an diesen Brieff thun häncken. Datum ꝛc.

Forma / einen Erben in krafft eines Testaments inzusetzen.

WJr Schultheiß vnnd Schöffen des Heyligen Reichs Gerichts der Statt Franckfurt / Bekennen vns in vnd mit disem Brieff / daß auff Freytag nach dem Sontag Exaudi / nachgeschriebē jars / vor vns Gerichtlich erschienen

ist /

ist/Bartholomeus N. bracht in ein Testament durch Weyland Claren N. sein Ehliche Haußfrauwen auffgericht/ mit begere solches zuuerlesen/ das also geschehen. Weiter darmit vnser Reformation gelebt würde/ Begert er jhme ein Ladung an Jungfrauwen Margarethen Beutnerin/ des Closters zu N. bey N. gelegen/ Conuents Jungfrauwe/ dergleichen einen Richter den Brüdern jetzternanten Jungfrauwen Margarethen/ als Erben seiner Haußfrauwen selig ab intestato, zuuerkünden/ vnd jhnen Termin anzusetzen/ zusehen vnd hören/ jhn Bartholomeus N. in krafft des Testaments als Erben seiner Haußfrauwen seliger/ Gerichtlich inzusetzen/ Welche Ladung/ dergleichen den Richter/ wir jhm erkennet/ die außbracht/ requirieren vnd verkünden lassen/ Vnd demnach auff heut Dato angesetzter Termin/ die Citation/ sampt der verkündigung des Richters/ Peter vnd Kunrad N. gebrüder/ geschehen/ reproducirt/ der vorgemelten Jungfrauw Margarethen ruffen lassen/ Als sie aber nicht erschienen/ jhren vngehorsam beklaget/ Vnd wiewol Peter vnd Kunrad Büdner gebrüder auch erschienen/ hat doch gedachter Bartholomeus N. sein vor inbracht Testament repetieret vnd begert/ Dieweil das Testament nit vicijrt noch Concelliert/ noch in einigem theil argwönig erfunden/ jnen in krafft desselben inzusetzen/ wolt er thun/ alles so jhme vnser Reformation des ends auffleget/ So aber wir Schultheissen vnd Schöffen das ingebrachte Testament besichtiget/ verlesen/ vnd da sselbig gantz vnuersert/ nicht vicijrt/ Cancelliert/ noch in einigem theil argwönig erfunden/ Haben wir gedachten Bartholomeus/ in krafft desselbigen ingesetzt/ doch daß der gelübd thet/ den Erben ab intestato, ob sie einige erforderung an jme zuhaben vermeynten/ derhalben des Rechten zusein/ Welche gelübd er Bartholomeus/ so bald vnsern Schultheissen gethan/ vnd darmit begert/ jhme solches insatzes versiegelten schein mitzutheilen/ Der jhme auch erkennet/ vnd mit des Heyligen Reichs Gericht dieser Statt Franckfurt anhangendem Jnnsiegel besiegelt/ mitgetheilt ist. Geben ꝛc.

Ein Testament/ mit einem vberantworten Zettel dem Notarien ꝛc.

JN Gottes Namen/ Amen. Kundt vnnd offenbar sey allermäniglich/ so diß offen Jnstrument sehen/ lesen oder hören lesen/ Daß im Jar/ als man zalt nach Christi vnsers lieben Herrn Geburt/ Tausent/ fünffhundert vnd in dem neun vnd zwentzigsten Jar/ in der zweyten Römer Zinßzale/ Indictio, zu Latein genant/ Regierung des Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn Carolen/ Römischen Keysers/ zu allen zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hispanien/ beyder Sicilien vnd Hierusalem/ zu Hungern/ Dalmatien/ Croatien ꝛc. König/ Ertzhertzog zu Osterreich ꝛc. vnsers Allergnädigsten Herrn/ seines Reichs des Römischen im zehenden Jar/ auff N. tag/ der da war der N. tag des Monats Aprilis/ vmb die N. stunde/ vor/ vel, nach Mittag/ oder gar nahe darbey/ zu N. in des Ersamen Georgen N. Hauß/ in der N. gassen/ neben N. gelegen/ in der hindern Stuben/ seiner gewönlichen Haußhaltung/ Mentzer Bisthumbs. Jst vor mir offentlichen Notarien/ vnd der nach geschrieben glaubwirdigen Zeugen/ Persönlich erschienen vnnd gestanden/ der Ersame N. von N. etwas schwaches Leibs/ vnd mit alter beladen/ doch guter vernunfft vnnd sinnen/ Vnd hatte in seiner Hand ein vor wolbedachte meynung seines letzten Willens vnd Testaments/ in Schrifften auff Papier eygentlich verfasset/ vnd gesetzt/ die er mir offen Notarien vberantwort/ mit

denen

denen oder dergleichen worten sagend: Diß ist mein Testament vnd letzter wille/dem sol nach meinem todte seines innhalts/ ob ichs nicht ändern würde/ also gelebt vnd nachkommen werden/Mich bittende/ das vor den Zeugen offentlich zuuerlesen/vnd folgends hierüber eins oder mehr offene Instrument zumachen vnd auffzurichten/ Welche vbergeheue Schrifft vnd meynung also in gegenwertigkeit dieser glaubwirdigen Zeugen/Nemlich N. N. vnd N. verlesen ward/die von worten zu worten also lautet: Ich N. hab innerlichen vnd hertzlichen betracht/ꝛc. vts. So hab ich darumb mit wolbedachtem muth/Recht vnd redlich mein Ordnung/Satzung vnnd letzten Willen/gesatzt vnd gemacht/ Setze vnd mache denen hiemit in krafft diß Brieffs/ wie dann nach Ordnung vnd Freyheit der geschrieben Rechten/vnd sonst aller best krafft vnd macht hat/haben sol/kan vnd mag/also/vnd zu welcher zeit Gott der Allmächtig vber mich gebeutet/daß ich auß diesem jamerthal scheiden sol vnd würde/so stelle ich meinen willen in den willen Gottes meines Himlischen Vatters/vnnd bin bereidt vnd willig/welche stunde er mich erfordert vnd angreifft williglich zusterben/ vnd seinem Göttlichen willen gehorsam zusein/befelhe hie mit hertzlicher zuuersicht/ auß festem vertrauwen vnd glauben/meine Seele in seine Göttliche Hand. Vnd wenn also meine Seele von meinem Leib gescheiden/ bitte/ vnnd begere ich/ daß mein todter Leichnam ohn alle eusserlithe gepränge/ einfältiger demütiger weise zu der Erden bestattet werde. Vnd nach dem ich keinen Leibs oder natürlichen Erben/weder in auffsteigender oder absteigender Linien habe/ oder /verlasse/ vnnd darmit dann meiner zeitlichen narunge halben / wes ich der hinder mir verlassen werde/nach meinem todt/kein zwispalt/zanck oder vnwille entstehe/ Auch auff daß meinem waren freunde/von dem ich alle ehr/treuw/freundtschafft vnd gutthat empfangen hab/vergeltung geschehe/seiner erzeygten ꝛc. So setze/ Ordne vnd mache ich den Ersamen Georgen N. meinen lieben Vettern/zu meinem Erben/vnd wil daß er mein Erbe sey in allem so ich jetzo hab/ vnnd nach meinem todt verlassen werde/nichts außgeschlossen ꝛc.

Bestättigung eines Testaments/ von der Oberkeit.

WIr Vriel ꝛc. Bekennen ꝛc. daß die N. vnd N. vns zuerkennen geben haben/ wie Weyland N. sie beyde in seinem letzten willen zu Testamentarien vnd vollnziehern seines Testaments gesatzt vnd geordnet hab/ laut dieses hernach geschrieben durchstochen Instruments/ durch N. offenbaren Schreiber vnderschrieben/vnd mit seinem gewönlichen zeichen/als dass er scheint/bezeychnet/ von wort zu worten/wie hernach geschrieben stehet: In dem namen ꝛc. Damit nun solche Instrument vnd sein innhalt desto kräfftiger gemacht vnd gehalten werden mögen/haben vns die gemelten Testamentarien vnderthenigklich angeruffen/dieselben Instrument/Constitution/benennung vnd ordinierung/alles inhalts auß vnser ordenlichen Oberkeit vnd Gewalt zuzulassen vnnd zu bestettigen/des haben wir angesehen ihr fleissige zimliche bitt/ vnd darumb solche Instrument/ ordinierung/ Satzung vnd benennung derselben Testamentarien als Erbhischof zugelassen approbiert vnd bestettigt/lassen zu/approbiern vnnd bestettigen die auß vnser ordenlichen Oberkeit vnd gewalt/ so viel wir von Rechts wegen thun mögen/in vnd mit krafft diß Brieffs/Gebieten darauff allen vnd jeglichen vnsern Richtern/Geistlichen vnd Weltlichen/bey vermeydung vnser schweren vngnade/ vnd darzu hundert Rheinischer gülden Peene/ halb vns/ vnd das ander halb theil den gedachten Testamentarien vnabläßlich zubezalen/ solche hierinn verleibet Instrument vnd Constitution/

vnd Ordinierung alles innhalts / so viel sich in Recht gebürt / kräfftig vnd mächtig zuhaben / zuhalten / vnd zuachten / vnd darwider nicht zuurtheilen / zurichten / noch etwas außgehen zulassen / Sonder alle geuerde. Des zu vrkund ꝛc.

Testament vnd Erbung zweyer Eheleuch / vnder eins Raths Insiegel.

ICh Hans N. Burger zu Franckfurt / vnd ich Elsa sein Ehliche Haußfrauw / Bekennen offentlich mit diesem Brieffe / Demnach wir betracht haben / daß nichts gewissers dann der todt / vnnd herwiderumb nichts vngewissers / dann die stund vnd zeit desselbigen ist. Daß wir darumb sauenthafft mit wolvorbedachtem berathenem muth / recht vnd redlich gesunds Leibs vnd guter vernunfft / dise vnsere Ordnung / Besatzung vnd letzten willen gethan vnd gemacht haben / Ordnen / Setzen vnd machen den auch in vnd mit krafft diß Brieffs / wie solches nach Ordenung vnd Freyheit dieser Statt Franckfurt / oder sonst im Rechten aller best krafft vnd macht haben sol vnd mag. Also / zu welcher zeit Gott der Allmächtig vber vns gebieten wird / vnd wir mit todt abgehen werden / So befelhen wir vnsere Seele in seine gnad vnd Barmhertzigkeit / vnd wöllen daß vnsere todte Cörper nach Christlicher ordnung / zur Erden bestattet werden. Vnd ist darauff vnser beyder letzter wille vnd meynung / wenn vnser eines / welches das ist / also mit todt abgegangen / daß als dann das letzt lebend vnder vns beyden in allen des erst abgestorbnen gütern / sie seien ligend oder farend / daruon nichts außgenommen / ein rechter Erbe sein vnd bleiben sol / Wie wir auch hiemit vnd in krafft diß Brieffs eins das ander wissentlich vnd in form geerbt vnd zu Erben benent vnd gesatzt haben wöllen. Vnd wir Eheleuth behalten vns hierinn gantz volkommen macht vnnd gewalt / solche vnsere Ordnung / Besatzung vnd letzten willen zu ringern / zu mehren / zuändern / eins theils oder zumal abzuthun / wann vnd welche zeit vns füglich vnd eben ist / ohne intrag allermänigclichs. Doch in diesen vorgeschrieben Articeln mit behaltnuß vnd vnschädlich dem Reich / dem Rath / vnd der Statt Franckfurt an jhren Diensten / gnaden vnd freyheiten. Hiebey sein gewesen die Ersamen vnd weisen N. N. vnd N. Rathsfreundt zu Franckfurt / vor denen wir obengemelte Eheleut solche vnsere Ordnung / Besatzung vnd letzten willen gethan vnd gemacht / Vnd haben des zu vrkundt dieselben Rathsfreund gebetten / der Statt Franckfurt klein Insiegel an diesen Brieff zuhäncken. Vnd wir N. N. vnd N. erkennen offentlich mit diesem Brieff / daß die vorgedachte Eheleut jhre Ordnung / besatzung / vnd letzten willen vor vns / als vor geschrieben stehet / gethan / erkant / vnd gemacht haben / Vnd haben des zu vrkundt vnd erkantnuß / vmb jhrer bitt willen / der Statt Franckfurt klein Innsiegel an diesen Brieff thun häncken. Datum feriaquarta post Michaëlis, Anno Domini Millesimo, Quingentesimo, Quadragesimo primo.

Kauffbrieff einer Habern Gülte von anderen fellig.

WIr N. ꝛc. Bekennen ꝛc. daß wir mit zeitigem rath / vnd vorbetrachtung / auß redlichen / beweglichen vrsachen / vnd vmb vnser vnd vnsers Stiffts besten vñ nutz willen / mit verwilligung der N. ꝛc. eins rechten / redlichen / auffrichtigen vnnd vnwiderrüfflichen Kauffs / zu Rechter vrthat verkaufft vnnd zukauffen geben

geben haben/in der aller besten form/weiß/rechten vnd gestalt/wie ein rechter/auffrichtiger/redlicher kauff/in allen vnnd jeden Rechten vnd Gerichten/ Geystlichen vnd Weltlichen/auch an allen vnd jeden Stätten/enden vnd orthen/in Recht oder gewonheit krafft vnd macht hat/haben sol vnd mag/Dem N. solch N. Malter Habern/so wir vnd vnser Stifft bißher auff vnserm N. zu N. järlich gen N. fallend gehabt haben/die nun hinfür die gedachten zu N. alle jar/vnnd jedes jar besonder in ewigkeit dem gemelten N. vnnd jhrem Stifft zu N. auff N. tag gen N. antworten vnd liffern sollen/auff jr eygen angst vnd kost/in aller massen sie solche liffrung hieuor vns vnd vnserm Stifft gen N. gethan haben. Vnd ist solcher kauff geschehen vmb N. hundert gülden guter gemeiner Landswehrung/so wir als bald von kauffern empfangen/in vnsern kündlichen nutzen gewendt/ Sagen hierauff gemelte käuffer/ vnd alle jhre Erben/solcher Summa gantz quit ledig/Setzen sie in recht/stille/gerüwige Possessi&c. Vnnd wehren die gedachte Käuffer solcher N. Malter Habern frey eygen/anderswo vnuersetzt/vnuerkaufft/vnbekümmert vnd vnbeschwert/Geredten vnd versprechen in gutem glauben/wo jhnen de von jemand intrag/jrrung oder verhinderung gethan/oder in Recht bekümmert/auffgehalten oder ansprüchig würden/daß wir die gemelte Käuffer darbey gnädiglich handhaben vnd vertheydingen/die genante Malter Habern auch im Rechten vertretten/verantworten/ vnd die vnansprüchig vnd ledig machen sollen vnd wöllen/auff vnsern eygen kosten vnd schaden/vnd ohn der gemelten Kauffer zuthun/angst oder schaden/Sonder alle geuerde. Wir sagen auch die gedachten N. jhre Erben vnd nachkommen solches Habern hinfür/vnser/vnserer nachkommen vnd Stiffts halber/ gantz quitt/ledig vnd loß/vnnd weisen sie mit künfftiger bezalung/vnd lifferung an die gedachten N. vnd jhre nachkommen/ernstlich bey den pflichten/darmit sie/jhre Erben vnnd nachkommenden/vns/vnseren nachkommen vnnd Stifft jetzo verwandt sein/ vnd künfftiglich verpflicht werden/heyssend vnd gebietend/daß sie die obbestimpten N. Malter Habern/so sie bißher vns vnd vnserm Stifft gen N. järlich gereicht vnd gebeu haben/auch zureichen vnd zugeben schuldig gewest sein/nun hinfür zu ewigen zeiten den gedachten N. gen N. auff N. tag/ohn verzug vnd auffhalt liffern vnd antworten/auff jren eygen kosten/mühe vnd arbeit/vnd on der gedachten Käuffer oder jhrer nachkommen zuthun oder kosten/in aller maß sie die bißher vns gen N. gliffert haben/vnd zuthun schuldig gewest seind/ Sonder alle geuerde. Wo es sich aber begeben würde/das doch keins wegs sein sol/daß die gemelten zu N. eines oder mehr jaren an der bezalung vnd lifferung der N. Malter Habern säumig/vnd die/wie obstehet/nicht thun würden/so sollen wir vnd vnsere nachkommen/auch vnser Amptleuth/Richter/vnd andere die vnseren die des zuthun haben/auff gedachter N. vngefährlich gesinnen vnd anruffen jhnen fürderlich/beholffen vnd beyständig sein/daß sie von gedachten N. fürderlich vnd vnuerzogenlich bezalung vnd lifferung/wie obstehet/erlangen/Auch die gemelten N. nichts desto minder fug/Recht vnd macht haben/jhre Haab vnd güter solcher säumnuß halber/wo sie die in vnserm Stifft/vnsern Schlossen/Stätten/Dörffern oder Gerichten betretten/vnd ankommen mögen/zubekümmern/auffzuhalten/zupfänden/mit Geistlichen oder Weltlichen Gericht vnd Rechten/wie jhnen ebent vnd füget/also lang zubelästigen/biß sie jederzeit gebärliche bezalung vnd lifferung solches Habern/mit sampt auffgewendtem kosten vnd schaden erlangen/darinn jhnen in keinem weg/von vnsern oder jemand anders wegen/getragen oder verhinderung gethan werden sol. Es sol auch hierwider die gedachten N. nicht steuweren noch zuhülff kommen einig Geleydt/Freyheit/herkommen noch gewonheit/von wem oder wie die gegeben/verliehen oder herbracht werden möchten/Sonder alle geuerde. Diesen kauff gereden vnnd versprechen wir für

vns / vnsere nachkommen vnnd Stifft in gutem glauben / mit allen vnd jeden ꝛc. Wir verzeihen vnd begeben vns auch hierinn mit rechtem wissen / in der besten vollnkömmlichsten Form / so solches sein oder geschehen sol oder mage / aller vnnd jeder Gnad / Priuilegien / Freyheit / Rechten vnnd außzüge / wie oder welcherley die sein oder genant werden möchten / die wir auch mit rechtem wissen / für außgetruckt vnd specificiert haben wöllen / als stünden vnnd weren die hierinn von worten zu worten inseriert vnnd verleibet / vnnd sonderlich der außzüge / wolthat vnd Recht / zu Latein genant / non numeratæ &c. Alle arge list vnd geuerde hierinn gäntzlich außgescheiden. Des zu vrkundt / so haben wir vnser Insiegel an diesen Brieff thun häncken / Vnd wir Dechant vnd Capittel ꝛc.

Gültbrieff / mit höchster versicherung auff einem Hofe.

WIr N. Abt / auch Prior vnnd Conuent des Gottshauß Lympurg / Benedicter Ordens / Speyrer Bisthumbs / Bekennen vnd thun kundt offentlich mit diesem Brieff / für vns / vnsere nachkommen vnnd innhaber des Closters Lympurg / daß wir vmb vnsers nutz willen / vnd gegenwertigen vnsers Gottshauß schaden vnd nachtheil zuuorkommen / mit gutem zeitigem vorgehabten rath / vnb betrachtung in etwa viel deßhalben versamleten Capitteln / eines rechten auffrichtigen redlichen Kauffs / einhelliglich zukauffen geben vnd verkaufft haben / verkauffen vnd geben auch zukauffen hiemit vnd in krafft diß Brieffs in der aller besten Form / wie das in Geystlichen vnnd Weltlichen Rechten / vnnd sonst nach Landsbrauch vnnd gewonheit am beständigsten vnnd kräfftigsten geschehen solle kan oder mag / dem Ersamen N. vnnd N. seiner Ehelichen Haußfrauwen / vnnd allen jhren Erben / vnnd einem jeden der diesen Brieff mit kundtschafft jhres guten wissen vnnd willen / innhat / N. gülden järlicher Gülten / je fünffzehen Batzen oder sechtzig Creutzer für einen gülden / vff vnd von allen vnd jeden vnsers vnd vnsers Gottshauß Hof N. gütern / Zinsen / zu vnd eingehörungen / der sonst frey / ledig / eygen / vnd vnbeschweret ist / Also daß wir gemelten Kauffern / jhren Erben / oder wer diesen Brieff / wie vorstehet / innhat / nun hinfürter alle jar / so lange wir / vnsere nachkommen / oder innhaber des Closters Lympurg / den hieunden beschriebenen widerkauff / nicht gethan haben / auff N. tag solche N. gulden Gülten obbestimpter wehrung / auff jhr zimliche Quittung / samenhafft vnzertheilt gen N. in jhren sichern gewalt reychen / bezalen vnnd vergnügen sollen vnnd wöllen / vor alles verhäfften / verbieten vnnd bekümmernuß allermäniglichs / Auch vor alle Acht / Krieg / Mißwachs / Hagel / Heer / Bann / vnnd ander inntrag Geystlicher vnd Weltlicher Leuth vnnd Gericht / die jhnen daran zuschaden kommen möchten. Vnd ist dieser Kauff geschehen vmb N. gülden an guter grober Müntz / obgemelter wehrung / dero wir vnd vnser Conuent also bar vnd gedachten Kauffern / zu vnserm guten genügen / außgericht / vnd fürter in vnsers Gottshauß scheinbarlichen nutzen gewendet haben / Sagen darumb für vns / vnsere nachkommen vnd innhaber des Gottshauß Lympurg / gemelte Käuffer solcher N. gülden Hauptgelts / in krafft dieses Brieffs / gantz quitt vnd wolbezalt. Vnd damit gedachte Kauffer / jhre Erben oder innhälter dieses Brieffs / wie obstehet / dieses kauffs / vnd der obbestimpten N. gülden järlicher Gülten / an wehrung / wie vor erzelt / sampt allem dem jenen / so jhnen dieser Brieff zugibt / desto habender / sicherer vnd gewisser sein mögen / So haben wir jnen

zu rech-

zu rechtem nemlichen vnderpfandt / vnd gewisser sicherheit / verleget vnd eingesetzet obgenanten vnsern vnd vnsers Gotteshauß Hof N. Also / wo wir oder vnsere nachkommen / an bezalunge vorgenanter järlichen Gülte säumig / vnd die / wie obstehet / nicht außrichten / vnd bezalen würden / das doch nit sein sol / so sollen vnd mögen vielgedachte Käuffer / jhre Erben vnd innhelter obbestimpt / vorgemelten Hof N. mit allen seinen Rechten / Gerechtigkeiten / Gütern / Zinsen / zu vnd eingehörungen / wie vorstehet / mit oder ohne Recht / eygens Gewalts / wie jhnen jederzeit gelieht / vnd am gelegnesten sein wil / als ob er jhnen mit vortheil vnd Recht heymgewiesenwere / für vnd als jhr eygen gut einnemen / innhaben / nutzen / niessen / versetzen / verkauffen / damit thun vnd lassen / als mit anderm jhren eygen gütern / vnwiderrüflich / vnd vrtheilich / jhres gefallens / alles vngefrenelt / So lang biß daß sie vmb jhren außstandt / auch kosten vnd schäden / so darauff erlauffen / darumb jhren schlechten worten glaubet werden sol / bezalet vnnd vergnüget worden. Vnd were es / daß jhnen dieser weg nicht gelegen / oder sie daran verhindert oder gejrret / wie das geschehen möchte / vnd doch jhrer erschienen Gülten / auch kosten vnd schaden nicht bezalt würden / oder wir oder vnsere nachkommen einigen oder mehr Puneten hierinn nicht hielten / da Gott vor sey / So mögen obgenante Kauffer / jhre Erben / innhelter / vnd wer jhnen darzu helffen wil / vns / vnsere nachkommen / vnd alle vnsere vnnd vnsers Gotteshauß Haab vnd güter eygens Gewalts / mit oder ohne Gericht / Geystlichen oder Weltlichen / in Felden / in Stätten / Märckten / Dörffern / auff Wasser vnd Lande / wo sie die bekommen / finden / vnd jhnen am aller besten fügt vnnd eben ist / angreiffen / füren / schleiffen / versetzen / nöten / verleihen / verkauffen / jmmer so lang vnd viel / biß sie vmb alle außstehende erschienen Gülten / auch kosten vnd schaden / Darumb allweg jhren schlechten worten / ohn Eyde oder andere bewehrung / glaubet werden sol / völliglich entricht vnnd bezalt sein / Vnd ob wir darumb zutagen / thedingen / oder rechtfertigung kommen / so sollen vnd wöllen wir / vnser nachkommen / vnd innhaber des Closters Lympurg / allewegvnrecht / vnd sie recht behalten / vnnd haben / als ob sie drey gleichlautend vrtheil darüber erlanget vnnd gehabt hetten / Würde auch der Brieff vor ablösung / an der Geschrifft / Pergamen / Preß oder Siegel / naß / lödericht / schadthafft oder verlorn / so sol einem jeden Vidimus / vnd glaubhafften Copey dauon gleich der Hauptuerschreibung geglaubt / vnd darauff geurtheilt werden / So lang biß die ablösung geschicht / Als dann sollen alle vrkundt vnd Vidimus / so darüber gemacht weren / todt / ab / krafftloß / vnd nichtig sein. Wir verwilligen auch / vnd wöllen / daß der durchleuchtigst Hochgeborn Fürst vnd Herr / Herr Friderich / R. vnser Gnädigster Herr / in des Fürstenthumb vnser Closter / vnd der mehrertheil güter gelegen / Auch jhrer Churfürstlichen Gnaden Erben vnd nachkommen / die obgedachten Kauffer / vnd jhre Erben / im fall / daß jhnen nicht glaube gehalten / oder intrag geschehe / bey allem dem / das jhnen dieser Brieff zugibt / Handhaben / schützen / vnd schirmen sol vnd mag / Derhalb wir auch jhr Churfürstliche Gnad erbetten / jhr Jnsiegel zuforderst zu den vnsern / an diesen Brieff zuhäncken / Wo auch vielgemelten Kauffern / jhren Erben vnd innhältern / diese verschreibung nicht gehalten / vnd jhnen gefallen würde / mögen sie vns obgenanten Abt / Prior / Conuent / vnser nachkommen vnd innhaber des Closters Lympurg / sampt vnd sonder / mit Geystlichen oder Weltlichen Gerichten (denen wir vns hiemit freywilliglich dieser dinge halb vnderwerffen) vmb alle außstehende verschienen Gülten / sampt auffgelauffen kosten vnd schaden / jhren schlechten worten darumb glaubende / wie obsteht / als vmb ein bekante schuldt fürnemen / mahnen vnnd zu Bann oder Acht bringen / biß jhnen völliglich bezalung beschicht. Vir sollen vnd wöllen auch den Käuffern / jhren Erben vnd innhältern / diß verhafften vnd verschriebenen Hofs N. mit seinen gütern /

Zinsen/Renthen/ein vnd zugehörungen/ so offt sie derenhalb anspruchig/ betrengt vnd gejrret würden/ vor jeden Geystlichen vnd Weltlichen Richtern vnd Gerichten/auch ausserhalb Rechtens/ohn allen jhren abgang/kosten vnd schaden/vertretten/verantworten/vnd schadloß/Auch den Hof mit seinen Gütern/Renthen/Gülten/vnd allen Rechten/ Gerechtigkeiten/ein vnnd zugehörden/in gutem bauw vnd wesen halten. Vnd ob den Kauffern/ jhren Erben vnd innhaltern/an obermelten vnderpfanden/in was gestalt das geschehe/ abgienge/ also das Hauptgut vnd Zinß nicht mehr ertragen möcht/ sollen fürter alle andere vnser vnnd vnsers Gotteshauß güter/nutzung/gefäll vnd Renthen/ligends oder farends/gesuchts vnd vngesuchts/ wie oder wo die gelegen/ geheyssen oder genent sein mögen/ darfür jhr recht gemein vnderpfandt sein vnnd bleiben/ biß so lang jedes mal der abgang obgenanter vnderpfand von vns/vnsern nachkommen vnd innhabern des Closters Lympurg/gnugsamlich/ mit bestimmung anderer vnderpfand/erstattet/ Welche erstattung wir vnd vnsere nachkommen/ in ermeltem fall auff der Kauffer vnd jhrer Erben beger thun sollen vnd wöllen. Hierauff so gereden vnd versprechen wir obgedachter N. Abt/ Prior vnd Convent des vilgemelten Gotteshauß Lympurg/bey vnsern ehren/ Wirden vnd waren trewen/für vns/vnsere nachkomen/vnd innhaber/ alle dise Puneten vnd hierinn geschriebene ding/ stet/ vest/ vnd vnuerbrüchlich zuhalten vnd zuvollnziehen/ darwider nit zuthun/ schaffen/ oder gestatten gethan werden/in oder ausserhalb Rechtens/heimlich oder offentlich/ noch sonst gar in keine weiß noch wege/ wie die jemand erdencken oder fürziehen möchte/ Dann wir vns deren vnd aller andern behelff/ so hiewider sein oder erfunden werden mögen/ vor vns/ vnser nachkommen vnd innhaber obgemelt/ auß rechtem wissen vnd freyem willen/ gütlich begeben vnd verziehen haben/verzeihen vnd begeben vns auch in vnd mit krafft diß Brieffs/deren auch aller vnd jeglicher anderer behelff/ Gnaden/ Freyheiten/ Priuilegien/ Exemption/ Indulten/ Concession/ Fürstand/ Satzung/ Reformation/ Ordnung/ Statuten/ Landsbrauch oder Stattrechten/ Burg oder Landfrieden/ Gebotten/ Verbotten/ verbündtnuß/ cynigung/ außträg/ vnderhandlung/ Restitution/ Dispensation/ Absolution/ Reduction/ Appellation/ Abheyschung/ auch des außzugs/ non numeratæ pecuniæ, vnd aller anderer behülff/ außzug/ Cauteln/ vnd Exception in Gemeyn vnd sonder/ die vns/ vnsern nachkommen/ oder innhabern/ von Concilien/ Bäpsten/ Römischen Keysern/ Königen/ Samblungen/ oder Ständen/ der Kirchen oder Reichs/ von Rechten/ gewonheiten oder ander Oberkeiten hierwider zustatten kommen/ erlangt oder gegeben seind/ oder werden möcht/ Ob sie auch auß rechtem wissen/ eygener bewegnuß/ vnd volkommener macht/ gegeben weren oder würden/ besonder der rechten Geystlichen Personen zu gut gesetzet/ vnnd deren die Gemeinen verzug nichtigen/ Es gehe dann sonderung mit ernennung der theil vor/ Dann wir/ vnser nachkommen vnd innhaber/ sollen vnd wöllen vns deren keins wider innhalt dieses Brieffes/ behelffen oder gebrauchen/ Alles getreulich vnnd vngefährlich/ Doch hat vns/ vnseren nachkommen vnd innhabern/ der obgenante Kauffer für sich vnd seine Erben/ den willen gethan vnd vns zugelassen/ daß wir/ vnsere nachkommen/ oder innhaber/ allwegen auff Sanct N. tag/ wann vns geliebt vnd eben ist/ die obgeschrieben N. gülden järlicher Gülten/ mit N. gülden Hauptgelts obbestimpter wehrung/ sampt allen erschienen außstehenden Gülten/ auch auffgelauffen kosten vnd schaden/ Darumb/ wie oblaut/ jhren schlechten worten/ ohn einigen Eyd zuglauben/ wol widerkauffen mögen/ vnd das zuthun macht haben. Doch so wir solchen widerkauff thun wöllen/ sollen wir jhnen das mit vnserm offen versiegelten Brieffe/ ein viertheil Jars vor Sanct N. tag verkünden vnd zu wissen thun/ Vnd zu außgang desselbigen viertheil jars auff Sanct N. tag/ acht tag vor

oder

oder nach/vngefährlich jhnen solch Hauptgelt/ sampt außstehenden Gülten/ auch säumnuß/kosten vnd schaden/in guter grober Müntz/vielgerürter wehrung/ für alles verhafften/ verbieten vnd ernider legen/ zu jhren sichern handen vnd gewalt gen N. oder in drey meilen wegs darumb/ wohin wir von den Kauffern beschieden werden/antworten/liffern/ vnd bezalen/ Vnnd wenn wir oder vnser nachkommen des Gotshauß Lympurg die ablösung also verkündet/sollen sie vns solches widerkauffs verhängen vnd gestatten/vnd diesen Brieff/ wo der gantz abgelöst ist/ sampt gebürlicher Quittantz zu vnsern sichern handen antworten vnd geben/ on widerrede/ Als dann auch diese verschreibung krafftloß/tod/ab/wir vnd vnsere nachkommen/vnser vnd gemelts vnsers Gotshauß Haabe vnnd güter/ auch bestümpter Hof N. ledig/ vnd jhne die Gült nicht mehr zugeben schuldig sein/ Alles getrewlich vnd ohn geuerde. Des zu warem vrkundt/so haben wir obgenanter N. Abt/vnser Abtey Insiegel/ deßgleichen wir Prior vnnd Conuent vnsers Conuents eygen Insiegel hieran gehangen/So bekennen wir N. N. Churfürst ꝛc. daß solcher Kauff mit vnserm gutem wissen vnd willen geschehen/ vnd daß wir/ vnser Erben vnd nachkommen/ offtgemelte Kauffer/jhre Erben/bey allem dem das in diesem Brieff geschrieben stehet/ Handhaben/ schützen vnnd schirmen sollen vnnd wöllen/ darwider vns/ vnser Erben vnd nachkommen/ nichts hindern oder jrren sol/ Vnd deßhalb auff gedachter Abt vnd Conuent/der verkauffer/fleissige bitt/wie vorstehet/ vnser Insiegel zuuorderst auch an diesen Brieff thun hänckten/ Der geben ist auff ꝛc.

Gültbrieff/ mit verlag etlicher Hofgüter.

Ich Philips von N. vnnd ich Walpurg von N. sein Eheliche Hauffrauwe/ Erkennen vns sampt lich mit diesem Brieffe/ vnnd thun kundt allermänigklich/ Daß nun hinfüro wir vnnd alle vnsere Erben gemeiniglich vnd vnuerscheidenlich jegliches jars auff Sanct Andreas des Heyligen Apostels tag/ vierzehen tage vor oder nach vngefährlichen/ zu Franckfurt in der Statt järlich/ ohn allen jhren kosten/geben/antworten/vnnd wol bezalen sollen vnnd wöllen/ den Ersamen Weisen Herrn Philipsen N. Schöffen/ Johann N. vnnd Hansen N. allen des Raths/vnnd Pflegern des Spittals zum Heyligen Geyst zu Franckfurt/ von desselbigen Spittals wegen/ vnnd jhren nachkommenden oder innhälteren dieses Brieffes/ mit jhrem guten wissen vnnd willen/ zwentzig gulden Gelts järlicher Gülten/ guter Franckfurter wehrung/ an einer Summa samenthafft/vnnd vnuertheilet/ Darumb sie vns inn einem rechten Kauff wol gewehret vnnd bezalet haben vierhundert gülden/ auch der Ehegeschriebenen wehrung/ die wir vor Dato diß Brieffes von den gemelten Kauffern also bare empfangen/ vnnd die fürter in anderen vnseren kündtlichen vnnd besseren nutzen/ Nemlichen zu erkauffung des halben theils vnser Auwen zu N. gelegen/ gewendet vnnd gekeret haben/ vnnd sie dero auch hiermit ledig vnnd loß zehlen/ Vnnd hierfürl so haben wir die obgeschriebene Eheleuthe/ jhnen den Kaufferen/ zu rechten vnuerscheidenlichen vnderpfanden samentlich verleget/ vnnd auch vor Schultheyssen vnnd Schöffen zu N. als des Gerichts daselbst gewonheit/ herkommen vnnd Recht ist/ auffgeben/ vnser Hauß/Hof/ Scheweren/ Ställe/ auch alle vnsere Gärten/ Acker/ Weingarten vnnd Wisen in N. Gemarcken gelegen/ nichts darvon außgenommen/ Die dann weiter niemand verpfändet/ versetzet/

noch verlegt/Auch für die obgeschriebene järliche Gülte gnugsam sein/mit nachgeschribnem gedinge vnd fürworten. Were es Sach/daß wir die obgeschrieben Eheleuth/vnsere Erben oder nachkommen/an bezalung oder rechnung der zwentzig gülden Gelts/järlicher Gülten/einiges jars/zuzeit/zielen vnnd in massen obgeschrieben/säumig würden/das doch nit sein sol/ so solten oder möchten als dann die obgenante Kauffer/jre nachkommen/befelch haber oder wer diesen Brieff mit jhrem guten wissen vnd willen innhat/die genante vnsere güter/vnnd verlegte vnderpfandt/mit eim Schultheyssen vnnd zweyen Schöffen zu N. ohn alle weiter Gerichts klag darfür auffholen/vnd zu jren handen bringen/fürter damit zuthun vnd zulassen/als mit anderen jhren eygen gütern/vnuerhindert vnser Eheleuth obgenant/vnser Erben vnd männiglichs von vnsert wegen. Wir die genanten Eheleuth/vnser Erben vnd nachkommen/sollen vnd wöllen auch die obgerürte vnderpfandt in gutem redlichem bauw vnnd wesen halten/die verzinsen/vertretten/vnnd alle beschwerd/so jetzo darauff ständen/oder hinfüro darauff erwachsen möchten/tragen/vnd sonst dieselbigen in alleweg vergehen vnd verstehen/nach aller nottursfft vnnd gebüre/ohn der Kauffer kosten vnd schaden. Wir gereden vnd versprechen auch mit guten treuwen/alle vnd jede obgeschriebene Punncten war/stet/vnd vest zuhalten/vnd darwider keinerley freyheit/gnaden/gewonheit oder Rechtens/Geistlichs noch Weltlichs/zubehelffen/in keinerley weise. Doch ist vns in diesem kauff mit gutem willen N. N. vnd N. der Kauffer vorbehalten vnd gegünt/ wo die auffholung in massen vorgeschrieben/nit geschehe/daß als dann wir vnd vnsere Erben/eines jeglichen jars/vnd welche zeit im jar wir wöllen/die berürte zwentzig gülden Gelts järlicher Gülten/widerumb abkauffen vnnd lösen mögen/ zu zweyen zielen/je mit zwey hundert gulden der geschrieben wehrung/zehen gülden/ vnnd dem außständigen Zinß nach Marckzal damit zuliffern/ Doch daß solche lösung jeder zeit ein viertheil jars zuuor verkündet werde/als dann solte gegenwertiger Brieff uns zu vnseren handen widerumb geliffert werden/tod vnd krafftloß sein. Bey solcher bekantnuß/verlegung vnd auffgab seind gegenwertig gewest die Ersamen N. N. N. N. vnd N. alle Schöffen zu N. die wir die obgenante Eheleuth/zubekräfftigung alles obgeschrieben/vmb mittheilung Gerichtlicher kundtschafft/wie sich gebürt/ersucht vnd erfordert haben. Vnd wir N. N. N. N. vnd N. alle Schöffen zu N. bekennen daß solche auffgab/verlegung vnd bekantnuß vor vns geschehen/ wir vnser gebürlich vrkundt darumb empfangen/ auch die verlegten vnderpfandt für die angezogen zwentzig gülden järlicher Gülten gnugsam sein/mit vnsern Eyden gesagt vnd erkent haben. Desselben zu warem vrkundt/haben wir Schultheiß vnd Schöffen jetztgenant/ mit fleiß gebetten den Ehrnuesten Junckherrn/als den ältesten Schöffen/daß er von vnser aller bette vnd Gerichts wegen/sein Insiegel an diesen Brieff gehänckt hat. Welcher sieglung ich N. von N. von bette wegen/also geschehen bekenne/Doch mir vnd meinen Erben ohn schaden. Deßgleichen hab ich N. von N. für mich/mein Haußfrauw vnd Erben/zu besatzung vnd bekräfftigung aller obgeschriebener ding/mein angeborn Insigel auch an diesen Brieff gehänckt/ Der geben ist Montags nach Sanct Andreas des Heyligen Apostelstag/Anno rc. 38.

Gültbrieff einer Statt/ guter form/ mit leistung.

WIr die Burgermeister/Schöffen vñ Rath der Statt N. am N. Bekennen vnd thun kundt allermäniglich mit diesem Brieff/ für vns/vnsere Statt/ Gemeynde/

Gemeynde/Burger/Innwohner vnnd alle vnsere nachkommen/ Daß wir vmb vnsers vnnd gemeiner vnserer Statt vnnd Gemeynne nutz/ notturfft vnnd frommen willen/ mehrern schaden vnd vnrath darmit zuuorkommen/ mit gutem zeitigem rath vnnd vorbetrachtung/ eines steten auffrichtigen kauffs/ zukauffen geben haben/ verkauffen auch hiemit in krafft dieses Brieffs/ dem Erbaren Nicolausen von Wien/ dieser zeit Burger vnnd Hausseſſend zu Speyer/ seinen Erben vnd innhabern dieses Brieffes/ oder wer jhn nach seinem todte haben/ oder wem er zuuerwaren vertrauwet vnnd befolhen ist/ mit seinem guten wissen/ willen/ vnnd rechtem Tittel/ hundert gülden Gelts/ guter gemeiner Rheinischer Landswehrung/ den gülden zu fünffzehen Batzen/ oder sechtzig Creutzern/ in grober Müntz gerechnet/ rechter järlicher Gülten/ dieselbigen hundert gülden/ gereden vnd versprechen wir in krafft dieses Brieffs/ für vns/ vnsere Statt vnnd Gemeynde/ vnnd alle vnsere nachkommen/ dem genanten Nicolausen von Wien/ seinen Erben/ oder innhabern dieses Brieffes/ wie vorstehet/ alle jar järlich/ vnd eines jeden Jars besonder/ auff Sanct Jacobs des Heyligen Apostels tag/ den fünff vnnd zwentzigsten tag des Monats Julij/ oder innerhalb acht tagen den nechsten nach gemelten Sanct Jacobs des Heyligen zwölff Bottens Tag/ auff gebürliche quittung/ in vnserer Statt N. vnnd von derselbigen vnser Statt Rechnung/ ohne mänigliches inntrag/ verhäfften/ verbieten/ bekümmeren/ Acht/ Bann/ anleyten/ Krieg/ oder ander innfälle oder jrrung/ gütlich zuentrichten vnd zubezalen/ wie dann recht vnnd billich von mänigklich erkannt wirdt/ von vnd ab allen vnseren vnnd gemeiner vnserer Statt Renthen/ Zinsen/ Gülten/ innkommen/ zugehörungen/ nutzen vnnd gefällen/ wie die jnmer sein oder namen haben/ auch von jemands genant möchten werden/ nichts außgenommen/ die dem Kauffer/ seinen Erben vnd innhabern dieses Brieffes/ für die järliche Gülte vnnd Hauptgut/ pfandthafft/ verstrickt/ verkümmert/ vnnd verbunden sein sollen. Vnnd ist dieser kauff zugangen vnnd geschehen vmb vnnd für zwey tausent gülden/ auch in guter Rheinischer Landswehrung an grober Müntz/ den gülden zu fünffzehen Batzen gezalt/ oder sechtzig Creutzern/ die wir von genantem Kauffer/ Nicolaus von Wien/ jetziger zeit Burger vnnd Innwohner zu Speier/ also bar/ ohne allen abgang/ empfangen/ vnnd in vnseren vnnd vnserer gemeinen Statt nutz vnnd frommen keret vnnd gewendet haben/ deren wir jhne auch hiermit ledig vnnd loß sagen. Vnnd wo wir oder vnsere nachkommen/ einiges jars oder zils/ an bezalung solcher hundert gülden Gülten/ in massen obgerürt/ säumig/ vnd die nicht thun oder bezalten/ laut vnser darüber gethanen zusagung vnnd verheissung/ die dann alle zeit kräfftig sol sein vnd gehalten werden/ oder was sie sonst für mängel oder abgang daran haben würden/ Wann dann wir/ oder vnsere nachkommen gemanet werden/ mit Botten/ Brieffen/ zu Hauß/ zu Hof/ oder mit mund/ wie das geschehen vnd gestalt haben möcht/ so sollen wir oder vnsere nachkommen/ bey vnsern waren treuwen vnd pflichten/ vnuerzüglich zween vnser Rathsfreunde/ vnd zween von vnserer Gemeynde/ mit jhren selbs Leiben/ sampt zweyen Reysigen Knechten/ vnd deren Personen/ jeden mit einem müssigem Pferd/ in den nechsten vierzehen tagen nach beschehener manunge/ schicken/ in die Statt Speier/ in ein offene gastgebe Herberg/ die vns von dem Kauffer in der manung benent wird/ daselbst offene Geyselschafft halten vnd leisten/ zu feilem kauff/ vnd rechten malen täglich vnuerdinget vnnd müssig/ so lange vnd viel biß dem obgenanten Kauffer/ seinen Erben/ oder innhaltern dieses Brieffes/ wie obstehet/ gantz volkommene außrichtung vnd bezalung der järlichen Gülten/ so jhnen verfallen vnd ausständig were/ sampt auffgelauffenem kosten vnd schaden/

darumb

darumb jhren schlechten worten on Eyd zuglauben sein sol) vnd alles andern presten vnd mangels benügat geschehen ist. Were es aber / daß wir oder vnsere nachkommen/solche leistung nicht hielten/ (das doch nit sein sol) Oder ob dem Kauffer oder seinen Erben/solche manung zu leisten/nit gelegen/oder in willen weren/so mag der Kauffer oder seine Erben / oder wer jhnen des helffen wil/vnd die verkauffer / vnsere nachkommen / auch vnser vnnd gemeyner vnserer Statt / vnnd der vnseren Haabe/ güter/gefälle/vnnd nutze/ auff Wasser oder Land/ darumb angreiffen/bekümmern vnd Pfenden/ mit Gericht / Geystlichen oder Weltlichen / oder ohne Gericht / eygens Gewalts vnd Hannd / vnd dieselben Pfand dahin füren / tragen oder treiben/ auch damit thun vnd halten / wie jhnen gefällig / so dick vnnd viel/ biß jhnen jhr völle vnd benügen/wie obstehet/ beschicht/darumb wir auch jhnen keinen widerstand oder verhinderung thun / noch sie daran in einigem wege gefreuelt haben sollen.

Vnd für diß alles sol vns/vnsere Statt/vnsere nachkommen/vnd die vnsern/ vnd derselben Haabe vnd güter nit freyen / schützen/ schirmen/noch fürtragen/einig schutz/schirm/freiheit/geleydt/tröstung/gnad/noch auffsatzung der Bäpst/Keyser/ König/Fürsten/Herrn/ darzu kein Gericht/ Geystlich oder Weltlich / Hof / Cammer/Burg/ Statt/ oder Landrecht/ Gebott/ Verbott/noch sonst einige andere vrsache/ auffzug oder funde/ so jemand hierwider jmmer erdencken kündte / das jhme Käuffer/oder seinen Erben/wie obsteht/zu nachtheil/noch vns/den vnsern/oder vnseren nachkommen hierinn zu vortheil kommen oder verstanden werden möchte/ Dann wir vns deren aller/auch des auffzugs/das wir nicht sagen sollen oder wöllen/ vns weren die zwey tausent gülden Hauptgelts nicht bar dargezalt/ geliffert noch in vnser vnd gemeiner vnser Statt nutz vnd notturfft nicht bewandt / vnnd daß ein gemeiner verzieg ohn vorgehende sonderunge nicht gelten solle /gantz vnnd gar verzihen vnd begeben. Doch ist mit des gedachten Nicolaus von W. des Kauffers guten wissen / willen vnnd vergünstigung abgeredet/ daß wir oder vnsere nachkommen die obbestimpten hundert gülden Gelts widerkäufflicher Gülten / zu vnserer gelegenheit wider kauffen vnd ablösen mögen / also welches jars vnd zeit im jar wir oder vnsere nachkommen dem Käuffer oder seinen Erben/ oder innhaltern diß Brieffs/ wie obsicht / solches ein viertheil jars zuuor Mündlich oder Schrifftlich verkünden/ So sollen vnd wöllen sie vns die ablösung auff volkommene widererlegung der obgeschriebenen zweytausent gülden Hauptsummen obgerürter wehrung / vnd entrichtung der verfallen auffständigen Gülten nach anzal der zeit / sampt deßhalben auffgelauffenen kosten vnd schaden / in vnserer Statt N. ohne weigerung vnd auffrede zuthun gestatten. Vnnd wenn wir oder vnsere nachkommen dem Käuffer / seinen Erben/ oder innhältern diß Brieffs / die ablösung / berürter massen gethan haben/ Als dann sol dieser Brieff nichtig/todt vnd ab sein/vnd vns als bald zugestelt vnd behändiget werden / vnnd die obgerürte Gült fürter zugeben nicht schuldig sein. Wir geredn vnd versprechen auch hiemit für vns / alle vnser nachkommen / bey rechten treuwen an Eyds stat/ alles vnd jedes so vor vnd nach an diesem Brieff geschrieben/ stet/ vest/ vnuerbrochenlichen zuhalten / darwider nicht zuthun noch handeln / selbst oder durch jemand anders/heimlich oder offentlich/in keine weiß oder wege/ Alle geuerde vnd argelist / hierinn außgeschlossen vnd vermitten / Des zu warem vrkundt/ haben wir vnserer Statt groß Jnsiegel wissentlich an diesen Brieff thun hänckeu/ Vnnd geben Sambstags nach Margarethen tag / Nach Christi vnsers Herren vnd Seligmachers Geburt/als man zalt tausent fünffhundert vnd im viertzig vnd sieben Jare.

Ein

Ein andere Gülcbrieffs Form / beſter verſicherung/mit leiſtung vnd renunciation.

WIr Burgermeiſter / Schöffen vnd rath der Statt N. Bekennen vnd thun kundt offentlich für vns/vnſere Statt/Gemeyn/vnd alle vnſere nachkommen/gegem allermäniglich/ Daß wir mit gutem zeitigen Rath/vnd vorbetrachtung/zu nutz / notturfft vnd gutem gemeiner vnſer Statt / eines auffrichtigen/ rechten/redlichen/kräfftigſten vnd beſtändigſten Kauffs/verkauffs vñ zukauffen geben haben/dem Ehrnueſten vñ Hochgelehrten Herrn Jacoben N. von N. der Rechten Doctor/ der zeit der Churf. zc. Cantzler / vnd Anna N. ſeiner Ehelichen Hauſſfrauwen / auch allen jhren Erben vnnd Erbnemen / nemlich fünff gülden järlicher Gülten/alſo vnd der geſtalt / Daß wir jhme Doctor Jacoben / vnd genanter ſeiner Hauſſfrauwen/auch jhren Erben/eines jeden jars / vnd auff ein jeden Sontag Judica in der Faſten / viertzehen tag vor oder nach vngefährlich / auß gemeiner Statt N. Cammer/vnd von aller derſelbigen Nutzungen/Renten/Gülten/ Gefällen vnd einkommen/außrichten vnd bezalen ſollen / zu N. fünffzig gülden / an guter grober müntz / Landswehrung / je fünffzehen batzen/ oder ſechtzig Creutzer für einen gülden gerechnet/ Wir thun auch das hiemit in krafft diß Brieffs / in beſter form / maß vnd geſtalt/wie ſolches nach allem Rechten vnd gewonheit/ſein ſol / kan oder mag/ Vnd ſollen die erſte Gülten / obgeſetzter wehrung / auff nechſtkünfftigen Sontag in der Faſten/Judica genant/viertzehen tagen vor oder nach/ des acht vnd viertzigſten jars der mindern zal/ angefangen / entricht vnnd bezalt werden. Vnd iſt ſolcher verkauff vnd Kauff geſchehen vmb ein tauſent Rheiniſcher gülden / an guter grober Müntz/ obbeſtimpter wehrung/die er der Kauffer vnd ſein Hauſſfrauw/vns alſo bar / zu vnſerm völligen gnügen/vnd ſichern gewalt/dargezelt vnd entricht/ Welche wir auch zu gemeiner vnſer Statt notturfft / nutz vnd frommen gewendet vnnd angelegt haben/Sagen derhalben gedachten Doctor Jacoben/ſein Hauſſfrauw/ vnd jhre Erben/für vns/gemeine Statt/vnd alle vnſere nachkommen/gantz quitt ledig vnd loß/ Bereden vnd verſprechen auch hierauff für vns/vnd vnſere nachkommen / bey vnſern waren treuwen/an eines Eyds ſtat/Jetztgenanten Doctor Jacoben/ſein Hauſſfrauw/vnnd jhre Erben / oder wer mit kündlichem jhrem guten wiſſen vnd willen/ dieſen Brieff innhaben wird/ſolche erkauffte Gülten/järlich auff zeit vnd tag/ auch in ſolcher wehrung/wie hieoben geſetzt / ohn allen jhren koſten vnd ſchaden / in jhren ſichern gewalt zuentrichten vnd zubezalen. Es haben auch die Kauffer / für ſie/ jhre Erben vnd innhaber diß Brieffs / vns vnd vnſern nachkommen / die freundtſchafft gethan/vnd zugelaſſen/daß wir jedes jars zu vnſer gelegenheit / obgedachte fünffzig gülden Gülten/wider an vns kauffen vnd ablöſen mögen / Doch der geſtalt/wo wir ſolchen widerkauff vnd ablöſung thun wöllen / daß wir ſolches ein viertheil jars vor außgang des jars/das iſt vor dem Sontag Judica/ jme dem Kauffer/ſeiner Hauſſfrauwen/ jhren Erben oder innhabern diß Brieffs / wie obſteht / Schrifftlich verkünden / Als dann zu außgang des jars / ſollen ſie vns die ablöſung auff vnſere volkomliche widerlegung der tauſent gülden Hauptſumma/vnd verfallen Gülten / die wir jhnen oberſprochener wehrung / ſampt aller koſten vnd ſchäden/ ſo zu jeder zeit von wegen nicht bezalung der Gülten/oder Hauptgelts auffgelauffen/darumb jren eintzigen ſchlechten worten zuglauben / on einigen abgang zu N. zu jren ſichern handen/vnd gewalt erlegen vñ bezalen ſollen vñ wöllen/ An dem allen/wie vorgmelt/ ſol vns weder Gebott/ Krieg/ Acht/ Bann/ vnd alles anders/ es ſey mit oder on Recht/

durch

durch Geystliche oder Weltliche Oberkeit / durch vns selbs / oder andere / wie das Menschen sinn erdencken kan oder mag / für genommen werden / gäntzlich in keinem wege / nicht verhindern noch entschuldigen. Vnd wo wir oder vnser nachkommen / in dem allem sampt oder sonder / säumig / vnd also wes wir vns hierinn verpflichten / vnd verschreiben / nit halten würden / welchs doch nit sein oder geschehen sol / so haben als dann mehrgemelter Doctor Jacob / sein Haußfrauw / vnd jhre Erben / gut fug / Recht vnd macht / vns oder vnsere nachkommen / gen Wormbs oder Speir in ein benent offen Wirtshauß / in die leistung zumanen / vnd einzufordern. Vnd so wir also gemant werden / durch Botten oder Brieff / Mündtlich oder Schrifftlich / wie solches geschehen mag / so sollen wir vnnd vnsere nächkommen / bey vnsern waren treuwen vnd Eyden / in den nechsten acht tagen hernach / einen auß vns des Raths / vnd einen auß der Gemeyne / mit zweyen täglichen leistbaren Pferden / in obgenanter Stätt eine / vnd offen Herberg / oder Wirtshauß / so vns in der manung benennet wird / in leistung stellen vnnd schicken / darinn ein recht offen gewönlich Geyselschafft / von manen zu manen / vnnd Pferden zu Pferden / vnuerdingt zuhalten vnd zuleisten / auch von der leistung nit zulassen / oder auch nit auffhören / jhnen sey dann zuuor vnd ehe / vmb allen jren außständ / darumb sie gemahnt hetten / gäntzlich gnügen vnd außrichtung geschehen / sampt abtrag aller kosten vnd schäden / Giengen auch einer mehr vnser geordenten Räthsfreund / oder Bürger / auch dero Pferd in solcher leistung von todt wegen ab / oder sonst zuleisten vntüglich würden / so sollen vnd wöllen wir in den nechsten / ächt tagen darnach / andere als gute Bürger oder Pferde an der abgangenen Statt / in die leistung stellen vnnd schicken / aller massen wie hieuor gemelt / Alles vnuerzigen / eintrag / widerrede / auch hindan gesetzt alle verhinderung vnd entschuldigung. Begebe sich aber / daß die bezälung vnd leistung / vber gethane ermahnung / verzogen / vnd dem / wie obstehet / nit nachkommen würde / das doch nit sein sol / so hat als dann vielgemelter Doctor Jacob / sein Haußfrauw / vnd jhre Erben / oder die / so mit jhrem wissen vnd willen diesen Brieff innhaben / gut möge vnd macht / welches wir jhnen auch hiemit erlauben / gemeyner vnser Statt / auch vnser vnd der vnsern Haab vnd güter / ligend vnnd färend / auff Wasser vnd auff Lande / wo sie die bekommen mögen / anzugreiffen / auffzuhalten / zu pfänden / zuuerkümmeren / zuuerkauffen / vnd damit zuhandelen / zuthun vnd zulassen / als mit andern jhren Haabe vnnd gütern / in aller massen / als hetten sie das mit ordenlichem Gericht vnd Recht erlangt / vnnd erstanden / so läng vnd viel / biß sie vorberürter Hauptsumma Gülten / vnd darauff gewenden vnkosten / gäntzlich vnd ohn abgang entricht / vergnügt / vnd vnklaghafft gemacht sein / Alles ohn verhinderung vnser / vnser nachkommen / gemeyner Statt / vnnd männiglichs / Daran sie auch nichts verwirckt / gefreuelt / auch wider kein gebott / oder verbott / den Keyserlichen Landfrieden / gemeine vnd sondere Freyheiten / Gesetz / Gericht / oder Recht / oder jemands damit beschwert haben sollen. Wir verzeihen vnd begeben vns auch hierauff für vns vnd vnser nachkommen / auff gemeyne Statt N. aller vnd jeder Geystlicher vnd Weltlicher Rechten / Freyheiten / Priuilegien / Gesetzen / Gebotten / oder Verbott / Ordnung / Acht / Bann / oder anders / wie das jemands erdencken oder fürnemen möcht / oder jetzt erdacht were / Dann wir vns deren / auch Keyserlich oder Königlichen Geleidt / schutz / hülff oder wehr / so wir vns hiewider gebrauchen mögen / es were durch vns erlangt / oder auß eygener bewegnuß gegeben / Vnd sonderlich verzeihen wir vns / auch der Keyserlichen Rechten / die da Ordnen / Wer gewaltiglich handelt / der sol von seinem Rechten gefallen sein / Alles ohn geuerde. Zu warem vrkundt / haben wir obgemelte Burgermeister / Schöffen vnd Rath / vnser Statt groß Innsiegel an diesen Brieff wissentlich thun hänckẽ. Geben ꝛc. Montags nach dem Sontag Ju-

dica /

dica / Nach Christi vnsers lieben Herrn Geburt / fünffzehenhundert vnd im sieben vnd viertzigsten Jare.

Korngültbrieff / auff einem Nonnen Closter.

Ich N. von N. Priorin des Closters zum Reters / in Mentzer Bisthumb gelegen / Bekenne offentlich mit diesem Brieff / Nach dem hiebeuor im jar tausent vierhundert sechtzig vñ zwey / von der Ehrwirdigen vnd Andächtigen / Frauwen Agnessen von N. Meisterin / Eylgin von N. Priorin / vñ dem gemeinen Conuent obgemelts Closters / Die zwölff Achtel Korns järlicher Gülten / so sie jars zwischen den zweyen vnser lieben Frauwen tagen Assumptionis vnd Natiuitatis, von vnd auff dem Spittal zu N. fallend gehabt / Desselbigen Spittals Pflegeren / vmb vnd für hundert vnd zwentzig gülden (Doch auff ein widerlösung) alles mit Consenß vnnd bewilligung der zeit jhres Obersten recht vnd redlich verkaufft / Welche zwölff Achtel Korns hernachmals durch mich obgedachte N. Priorin mit gutem wissen vnd verhänckuß Meisterin vnd Conuents vnsers Closters von den Spitalpflegern widerumb erlöset vnd verkaufft worden. Daß ich auff solchs mit vorgehender verhänckuß N. vnd N. Meisterin vnd Conuents / dieselbigen zwölff Achtel Korns jetzo den Fürsichtigen Ersamen vnd Weisen Herrn Philips N. Scheffen / Johann N. vnnd Hansen von N. des Raths zu N. vnnd obgeschriebens Spittals Pflegern / vmb hundert vnd zwentzig gülden in Golt Rheinisch / gut von Golt vnd gewicht / recht vnd redlich verkaufft vnd zugestellt / auch dieselben hundert vnd zwentzig gülden von jhnen gütlichen empfangen / vnnd fürters in mein bessern nutzen gewendet vnd angelegt hab / Sage darumb für mich vnd alle die jenigen so meinet halben zu den zwölff Achtel Korns Gerechtigkeit gehabet oder gehaben mögen / den Spittal / auch die pfleger vnd jhre nachkommen der järlichen zwölff Achtel Korns / darzu der hundert vnd zwentzig gülden Hauptsumma / dergleichen aller verschiener zile gantz quitt ledig vnd loß. Doch mit diesem vorbehalt / daß Meisterin vnnd Conuent des Closters Reters solche Korngült / welches jars jhnen fügt vnd eben ist / vmb sie die Spittalpfleger oder jre nachkommen / so jederzeit / von einem Ersamen Rath darzu verordnet vnd gesatzt / vnd in der Statt N. auff Exaltationis crucis; oder in den nechsten acht tagen darnach an sich mit hundert vnd zwentzig gulden widerkauffen mögen / welchen widerkauff sie jhnen auch also gestatten sollen vnd wöllen. Vnd wann dann derselb geschehen ist / So sollen der Spittal vnd pfleger von des Spitals wegen jhnen solche zwölff Achtel Korngülten / als dann fürters zwischen den zweyen vnser lieben Frauwen tagen / in aller der massen vnd zu allem Rechten zugeben vnd reychen schuldig sein / wie mir bißanher geschehen ist. Auch jhnen diesen Brieff widerumb zu jhren handen stellen. Vnd wir N. Meisterin / N. Priorin vnd Conuent obgenant / erkennen vns offentlich / daß dieser Brieff vnd Contract in aller massen wie der innhelt / durch vns angenommen / vnd mit vnserm gunst / wissen vnd willen auff gericht vnd geschehen ist / wöllen auch vns dargegen keiner Rechten / gnaden / freyheiten / außzug oder einreden / verschreibung / gewonheit oder Gerichten / Geystlichen oder Weltlichen / die vnser Closter vnd Orden setzundt hat / oder jmmer gewinnen möchte / gar nichts außgenommen / behelffen noch getrösten. Vnd des zu warem vrkundt / So haben wir Meisterin / Priorin / vnnd Conuent vnsers Conuents Insiegel mit gemeynem wissen an diesen Brieff thun hänckn. Vnd ich N. N. mit allem fleiß gebetten den Ehrwirdigen vnd Ernuesten Herrn Wilhelmen

von N. Thum h[illegible] ꝛc. meinen lieben Herrn vnd Vettern ꝛc. daß er sein angeborn Innsiegel / mich obgeschriebener ding zubesagen / an diesen Brieff gehangen hat / Welcher versiegelung ich ꝛc. doch mir vnd meinen Erben on schaden. Geben ꝛc.

Gülchbrieff auff ligenden gütern / Rheinischer Form.

WIr Schultheyß vnd Schöffen des Gerichts zu Osterreich im Rinckauw / Bekennen vns offentlich mit disem Brieffe / daß vor vns kommen sein Peter Karst / vnd N. sein Eheliche Haußfrauw / Inwoner zu Mitelheim / vnd erkanten für sich vnd jre Erben offenbärlichen / daß sie mit samender hand / vnd wolvorbedachtem berathen muth einmütiglichen recht vnd redlich verkaufft haben / vnd geben zukauff in krafft diß Brieffs / dem Ehrnuesten vnd Erbarn Philipsen N. vnd Seifrieden N. als Vormündern N. N. seligen Kindern / derselben Erben / oder denen die diesen Brieff mit jhrem guten wissen vnnd willen innhaben / fünffzehen gülden Gelts Franckfurter wehrung Widerkauffs Gülten / vmb dreyhundert gülden / gut der Ehegenanten Statt Franckfurt wehrung. Welche die genanten Vormünder jhnen vor Dato / an barem Gelt gütlichen bezalt / vnd sie die fürter in jhren nutz vnd frommen gewendt / auch damit mercklichen vnrath vnd verderben verhütet haben / Hierumb die obgenante Eheleuth Peter vnd N. für sich vnnd jhre Erben vor vns geredt vnd versprochen / den genanten Vormündern / jhren Pflegkindern / derselben Erben / oder Innhältern diß Brieffs / wie vorlaut / Solche vorgeschriebene fünffzehen gülden Gelts fürbasser alle jar vnnd eins jeden jars besonder auff den Sontag Letare / wann man inder Fasten in der Kirchen singet Letare Jherusalem / gütlichen gen Franckfurt in jhren sichern gewalt / oder wohin sie von den Kauffern / jren Pflegkindern / jhren Erben / oder innhältern diß Brieffs zu jederzeit beschieden werden / zubezalen / zu antworten vnd zu reychen / alle kommer / behemmung / Gebott vnd Verbott / gantz vnd gar hindan gesetzt / Vnd sollen die gemelten fünffzehen gülden Gelts auff nachgeschrieben gütern so gelegen seyen ꝛc.

Item vierthalb Morgen Weingarten in der grossen Weide / stößt an beide wege. Item / Item / Item / ꝛc.

Es haben auch vor vns die obgenanten Eheleuthe erkandt / daß die gemelten güter vorhin niemand weiter verhafft vnd verschrieben seyen / auch kein Gült oder Zinß mehr geben / dann wie vorstehet / vnd der Herrn bede. Weiter haben sie die Eheleuthe für sich vnd jhre Erben / den vorgenanten Vormündern / jren Pflegkindern / vnd derselben Erben / zugesagt / geredt vnnd versprochen / solche güter in gutem gewönlichem bauwe vnd besserung zuhalten. Vnd were es / daß die obgenanten Eheleuthe / jre Erben oder innhaber der güter / den genanten Vormündern / jren Pflegkindern / derselben Erben oder innhälter diß Brieffs / wie vorstehet / die obgenanten fünffzehen gülden Gelts / järlichs des Sontags Letare / oder in den nechsten sechs wochen vnd dreyen tagen / als bald darnach folgend / nicht außrichten oder bezalten / so sollen vnd mögen die Vormünder / jhre Pflegkinder innhälter diß Brieffs / auch derselbigen Machtbotten / vns dem Gericht zu Osterreich gnug thun / vnser gewönlich Gelt geben / gleicher weise in aller dermassen / als hetten sie geklagt / sechs wochen vnd drey tage / vnd sich in die obgenanten güter setzen vnd wehren lassen / wie bey vns Gerichts ordnung / Recht vñ gewonheit ist. Vnd wañ sie also ingesatzt vnd gewehrt sein / So mögen vnd sollen sie mit solchen gütern hinfüro handeln / thun vnd lassen / brechen vnnd büssen / gifften vnd geben wem sie wöllen / oder die selbst behalten vnd

gewalten /

gewalten/als mit andern jhren eygen gütern/ohne allermäniglichs Intrag/vnd wo in auffholung solcher güter die Vormünder/jhre Pflegkinder/derselben Erben vnd innhälter diß Brieffs/derselben güter so gering befunden/daß sie für die Hauptsumma obgemelt/erschienen Gülten/auch dem vnkosten so darauff gelauffen/nit gnugsam weren/Als dann sollen jhre der Eheleut obgenanten vnd jhrer Erben/güter/die weren gleich ligend oder farend/wo die betretten möchten werden/darfür verhafft/vnd in krafft diß Brieffs Zinßhafftig sein/ Doch haben die gemelten Eheleuth für sich/jhre Erben vnd innhaber der güter/wie oblaut/jhnen fürbehalten widerkauff solcher fünffzehen gülden Gelts mit dreyhundert gülden Franckfurter wehrung/welche zeit oder jars sie wöllen zuthun/sie sollen aber den Vormündern/jren Pflegkindern/derselben Erben/oder innhältern diß Brieffs/solches ein viertheil Jars zuuor verkünden/Auch jhnen damit außrichten vnd bezalen/was solcher Zinß vor vnd nach anzal/der zeit erschienen/so noch vngezalt außständen/Deßgleichen/allen vffgewanden kosten/ob der mit Bottenlonen/vnnd anderm darauff gegangen were/Alle vorgeschrieben stück/Puncten vnd Artickel haben für vns die obgenanten Eheleuth für sich/jhre Erben/vnd innhaber vorgenanter güter/stet/vest/vnd vnuerbrochenlich zuhalten geredt vnd versprochen/geuerd vnd arge list hierinn gäntzlich außgeschlossen. Des zu vrkundt ꝛc.

Gülcbrieff auff zweyen Stämmen

WIr Bastian Müller vnd Agnes sein Eheliche Haußfrauw/Kuntz Neuwber/vnnd Katharina sein Eheliche Haußfrauwe/Bekennen offentlich mit diesem Brieff/für vns/vnsere Erben vnd nachkommen/Daß wir einmütiglich mit samender Hand vnd wolvorbedachtem berathem muth recht vnd redlich verkaufft haben/vnd verkauffen in vnd mit krafft diß Brieffs/dem Erbarn Heinrichen N. Schultheissen zu N. Barbaren seiner Ehlichen Haußfrauwen/jren Erben oder innhältern diß Brieffs/mit jhrem wissen vnd willen/Zween gülden Gelts järlicher ablösung oder widerkauffs Gült/für vnd vmb viertzig gülden guter Franckfurter wehrung/welche viertzig gülden/vns die gedachten Kauffer vor Dato diß Brieffs/gütlichen vberlieffert vnd wol bezalt/vnnd wir die fürter in vnser en nutzen vnd frommen gekeret vnd gewendt haben. Demnach geredn vnd versprechen wir obberürte verkauffer/in guten waren treuwen vnd glauben/für vns/vnser Erben/oder innhaber nachgeschriebener güter/den chegedachten Kauffern/jhren Erben oder innhältern diß Brieffs/solche zween gülden Gelts Järlichen vnd eines jeden jars besonder auff Sanct Michaels des Heyligen Ertzengels tag/vnuerscheidtlich vnd vnuertheilt/in jhre gewönliche Behausung gen N. oder ein meil wegs vmbher/wohin sie vns zu jederzeit bescheiden werden/auff vnsern kosten/schaden vnd verlust zuliffern/zurechen/vnd zubezalen/vnd auff daß sie die Kauffer solcher Gülten desto gewisser vnd behändiger sein mögen/So haben wir jhnen zu rechten vnderpfanden verlegt/vnd verlegen jhnen hiemit/vnd in krafft dieser verschreibung/Nemlich/vnd zum ersten/wir Bastian Müller vnd Agnes sein Eheliche Haußfrauwe/vnsere Behausung vnd Hofstat/mit aller zugehöre zu N. neben Gangolffen N. auff einer/vnd Petern N. auff der andern seiten gelegen/welche Behausung vnd Hofstat/vor in die Burg Zinsen neun Schilling Hellergelts/des gefallen diesem Zinß zu gut/zween Schilling Hellergelts/von Gangolff N. Behausung. Item ein Garten am Berg neben Henn Sossenheimer auff einer/vnnd Kuntzen Burckhardten auff der andern seiten gelegen/Derselbig Gart Zinset für zwölfftenhalben Heller Gelts/in

die Burg/ Deßgleichen wir Kuntz Neuwber vnd Katharina Eheleuth verlegen vnſer Behauſung/ Hof vnd Scheuwer ſampt einem Garten hinden daran/ mit aller zugehörung/ zu N. neben der Burg vnd dem Burckgraben gelegen/ ſtoſſen hinden an die Rinckmawer/ welches Hauß/ Hof/ Scheuwer vnd Garten/ vor järliches zu Zinß geben zwölff ſchilling Hellergelts/ in die Burck zu N. alſo beſcheidlich/ were es/ daß wir verkauffer/ vnſer Erben oder innhaber der güter an bezalung der Gülten/ einiges oder mehr jars ſäumig würden/ das doch nit ſein ſol/ So ſollen vnd mögen die Kauffer/ jhre Erben oder innhälter/ wie vorſicht/ vns mit Recht darzu zwingen/ oder aber die vorbeſchrieben vnderpfandt/ wie recht vnd gewonheit zu N. iſt/ rechtlichen bekagen/ vnd darfür auffholen/ die zu ſich nemen/ vnd darmit thun vnd laſſen/ als mit andern jhren eygen gütern/ on inntrag allermänigklichs/ Darwider ſol noch mag vns/ vnſer Erben oder innhaber der güter/ kein gnad/ freyheit/ Priuilegien/ Acht/ Baß/ Gebott oder Verbott/ noch ſonſt einiger behelff/ ſo vns von Geiſtlicher oder Weltlicher Oberkeit gegeben würden/ vnd zuſtatten kommen möchten/ nicht fürtragen noch zu hülff reychen/ dann wir vns deren jetzo als dann/ vñ dann als jetzo wiſſentlich in krafft diß Briefs verzihen vnd begeben haben wöllen/ Doch haben vns die gedachten Kauffer für ſich/ jhre Erben vnd innhälter diß Briefs/ die gunſt vnd freundſchafft gethan/ welches Jars/ vber kurtz oder lang/ wir/ vnſer Erben oder innhaber der güter kommen/ vnd bitten ſie vns ſolche zween gülden Gelts vmb die viertzig gülden wider zukauffen vnd zulöſen zugeben/ das wöllen ſie zulaſſen vnd geſtatten/ ſo fer wir jhnen darmit anfrichten vnnd bezalen alle verſchienen vnbezalte Gülten/ nach anzal der zeit/ ſampt auffgewandten koſten vnd ſchaden/ alles treuwlich vnd vngefährlich des zu warem vrkundt haben wir obgenante verkauffer mit allem fleiß erbetten/ die Erſamen Kuntzen N. ꝛc. daß ſie jhres Gerichts Inſiegel an dieſen Brieff hänckẽ wöllen. Vnd wir N. N. ꝛc.

Bekennen/ daß die obgedachte Partheyen zu allen theilen vor vns erſchienen ſein vnd erkant/ daß ſolcher kauff vnd verkauff zwiſchen jnen ergangen/ die verkauffer auch alſo vor vns/ wie obſtehet/ die güter verunderpfandt/ verlegt vnd verzihen haben. Vnd wir/ vmb jhrer aller bitt willen/ vnſers Gerichts Inſiegel an dieſen Brieff zu gezeugnuß der warheit gehangen haben. Geben ꝛc.

Kauffbrieffs Form/ eines ewigen Zehendens.

Ich N. vnd ich Anna ſein Eheliche Haußfrauwe/ Bekennen ꝛc. daß wir mit wolbedachtem muth/ rechtem wiſſen/ gutem vorrath vnd freien willens/ eins rechten/ redlichen/ ewigen Erbkauffs zu vrthat/ vnwiderrüfflich verkaufft haben/ vnd verkauffen gegenwertiglich/ in krafft diß Briefs/ in der aller beſten form vnd geſtalt/ ſo das in Rechtgewonheit/ vnd ſonſt aller kräfftigſt ſein ſol vñ mag/ vnſeren Zehenden groß vnd kleinen/ an Wein/ Getreyd/ vnd anderm/ mit allen ſeinen ein vnd zugehörungen/ zu N. gelegen/ ſo viel des/ vnnd wir der von mein N. Vatter vnd Voraltern her/ auff vns kommen/ der dann gantz frey eygen/ vnd ſonſt vnuerſetzt vnd vnbeſchwert iſt/ Außgeſcheiden den Zehenden von diſen nachgenanten gütern/ der dann nicht eygen/ ſonder Lehen/ vnd in meinen N. Hof zu N. gelegen gehörig iſt/ Nemlich von N. den Wirdigen N. ꝛc. vnd jhren nachkommen vmb vnd für N. gülden gänger vnnd gemeiner Landswehrung der Churfürſtlichen am Rhein Müntz/ die ſie vns vor Dato diß Briefs/ gütlichen geben vñ wolbezalt/ die wir auch alſo von jhnen empfangen/ vnd fürter in vnſern nutzen vnd frommen angelegt haben/ Sagen darumb die obgenanten N. vnd jhre nachkommen ſolches Kauffgelts

N. gül-

N. gülden gantz quitt/ ledig vnd loß/ in krafft diß Brieffs/ Setzen darauff die obgedachten N. jetzund an in stille/ nützlich/ gerühig gewalt gewehr/ vnd beseß/ vel quasi, des obgerürten Zehends/ vnd desselben Gerechtigkeit/ mit allen jhren in vnd zugehörungen/ den hinfür zu ewigen tagen innzuhaben/ auffzuheben/ zu nützen/ zugebrauchen/ vnd darmit zuthun vnd zulassen nach jhrem gefallen/ als mit andern jhren vnd des Stiffts zu N. Zehenden/ eygenen gütern/ vnd Gerechtigkeiten/ ohn eintrede vnd verhinderung/ vnser/ vnserer Erben/ vnd männiglichs von vnsert wegen. Wir verzeihen vnnd eussern vns auch gegenwertiglich in krafft diß Brieffs/ des obgerürten Zehends/ vnd aller seiner Gerechtigkeit/ mit mund/ Hand vnd Halm/ nimmermehr zu ewigen tagen einigerley anspruch/ forderung oder Gerechtigkeit/ daran noch darnach zuhaben/ zuthun oder fürzunemen/ Vnd wehren die vorgenanten N. desselben zehends für gantz/ frey/ eygen/ vnd anderswo vnuerseßt/ vnuerkaufft/ vnbeschwert vnd vnbekümmert/ von allermänigliche/ vnd als des ends eygen Recht vnd gewonheit ist. Vnd were es/ daß die gemelten N. von jemands Lehenhaffi/ oder anderer beschwerung halber vber kurtz oder lang angesprochen würden/ in oder ausserhalb Gerichts/ Geystlichen oder Weltlichen/ so sollen vnd wöllen wir vnd vnsere Erben sie verantworten/ vertretten/ versprechen/ spruch vnd schadloß machen vnd halten/ one jhr vnd jhrer nachkommen schaden/ Sonder geuerde. Wir sagen auch hierauff die Leuth vnd Besitzer der güter/ darnon der obgemelte Zehend gefallt/ aller Gerechtigkeit/ darmit sie vns desselben Zehends halber zugethan/ vnd verwandt gewest seind/ quitt/ ledig vnd loß/ weisen sie damit an die vorgenanten N. vnd heyssen sie jnen hinfür/ mit rechtung desselben Zehends zugewarten vnd gehorsam zusein/ in massen sie vns/ vnd meinem N. Vatter vnd Voraltern bißher gethan haben/ on geuerde. Gereden vnd versprechen demnach in guten waren treuwen/ diesen kauff mit allen vnd jeden seinen stücken/ Puncten vnd Artickeln/ stet/ vest/ vnd vnuerbrüchlich zuhalten/ darwider nicht zuthun/ noch schaffen gethan werden/ mit begebung vnd verzeihung/ behelff Remedij ex leg. 2. de reicindenda venditione, & beneficij restitutionis in integrum, Exceptionis doli mali, itemque non dati, non soluti, non numerati precij. Darzu aller vnd jeglicher anderer des Rechten behelff/ so vns herwider zu steuwer kommen möchten/ Vnnd sonderlich so verzeihe ich Anna mich aller Gerechtigkeit/ so ich bewiedemschafft/ zugab/ vnd anders halber/ zu dem obgemelten Zehend haben möcht/ gantzlich vnd zumal/ vnd zuuorauß des gesetzes/ das man nennet Vellcianum, das da Frawnlichem stand gegeben ist/ auch sonst aller anderer gnad vnd freyheit/ so mir als Frawen Person/ wider solchen kauff im Rechten zu hülff vnd steuwer kommen möchte/ welch gnad vñ freiheit/ mir durch die Rechtsgelertē/ gründlich vnd verstendtlich erklärt/ getentscht vñ außgelegt sein/ Ich sol vñ wil auch darwider nichts handeln/ noch fürnemen/ durch mich selbs/ oder jemands anders/ als ich dann solches in guten treuwen gelobt/ vñ leiblich einen Eyd zu Gott vnd den Heyligen geschworn hab/ Vnd des zu vrkundt/ hab ich obgenanter N. mein eygen Insigel an diesen Brieff gehangen/ so hab ich N. obgenant/ den N. mangel halb eygens Insiegels erbetten/ daß er sein Insigel für mich an diesen Brieff/ mich aller obgeschrieben Sachen zubesagen/ gehangen hat/ Welcher sigelung ich N. obgemelt/ vñ N. bit willen/ mich also geschehen erkenn/ Doch mir vnd meinen Erben ohn schaden/ Vnd wir N. Bekennen hiemit/ daß wir diesen kauff/ nach gnugsamer erkündigung/ ob derselbe Zehend von vns vnd vnserm Stifft N. zu Lehen rüre vnd gehe/ in allen seinen Puncten vnd Artickeln/ wie der auffgericht/ verfaßt vnd gemacht ist/ mit rechtem wissen/ auß redlichen vrsachen/ vnd bewegnussen zugelassen vnd Confirmirt haben/ Lassen auch den zu/ bewilligen vnd bestettigen jhne auß vnser ordenlichen Oberkeit/ also in krafft diß Brieffs. Des zu vrkundt.

Formular
Kauffbrieff einer Gült/ auff eines Fürsten Cammer/ ohn vnderpfandt.

WIr N. Bischof zu N. ꝛc. Bekennen vnnd thun kundt offentlich mit diesem Brieff/ für vns vnser nachkommen vnd Stifft/ daß wir mit zeitiger fürbetrachtung/ rath vnd rechtem wissen/ vmb vnser vnnd vnsers Stiffts nutz vnd besten willen/ Auch mit gunst vnd verwilligung der Wirdigen vnd Ersamen/ vnser lieben Andächtigen Dechants vnnd Capitels vnsers Thumbstiffts zu N. vnserm lieben getrewen N. vnd allen seinen Erben/ oder wer diesen Brieff mit jhrem guten wissen vnd willen innhat/ N. gülden in Golt Rheinischer Churfürsten Müntz/ schwer gnug von gewicht/ järlicher vnnd ewiger Gült/ auff vnd von allen vnd jeden vnsern vnd vnsers Stiffts Renthen vnnd Gefällen vnserer Cammern/ recht vnd redlichen verkaufft vnd zukauffen geben haben/ Geben vnd verkauffen jhnen die also in krafft diß Brieffs/ wie ein rechter/ auffrichtiger/ ewiger Kauff/ an allen vnd jeden Enden/ Stätten vnd Gerichten/ Geistlichen vnnd Weltlichen/ von Recht/ gewonheit/ oder sonst aller best/ vnd beständlichst krafft vnd macht hat/ haben sol vnd mag/ Vnd ist solcher Kauff zugangen vnd geschehen/ vmb N. gülden/ obgerürter wehrung/ die er vns vor Dato diß Brieffs/ an gutem barem/ dargezelten Golde/ gütlich außgericht/ bezalt/ vnnd wir fürter in vnseren vnnd vnsers Stiffts kündtlichen vnd scheinbarlichen nutz vnd frommen gekeret vnnd gewendet haben/ Sagen darumb gemelten N. seine Erben vnd Innhälter diß Brieffs obgemelt derselben N. gülden/ hiemit quitt/ ledig vnd loß/ vnd gereden vnd versprechen für vns/ vnsere nachkommen vnd Stifft/ in guten waren trewen/ bey vnsern Fürstlichen Eheren vnd Wirden/ in krafft diß Brieffs/ dem obgenanten N. seinen Erben vnd Innhältern obgemelt/ die obgerürten N. gülden obberürter wehrung/ nun fürter alle Jar järlichs/ vnd eines jeglichen jars besonder/ auff einen jeden N. tag/ oder in vierzehen tagen den nechsten darnach folgend/ daselbst zu N. von den vorgedachten Gefällen/ vnd Renthen vnserer Cammer/ des ersten tages/ so er des an vnsern/ vnserer nachkommen vnd Stiffts Cammerschreiber/ so in jederzeit sein würdet/ gesinnen thut/ gütlich vnd vnverzogenlich außzurichten vnd zubezalen/ one längern auffhalt/ außzug oder widerrede/ vnnd gäntzlich ohn alle jhren schaden/ Vnd darauff so heyssen vnd befelhen wir dem Ersamen/ vnserem lieben getrewen N. gegenwertigen vnserm Cammerschreiber/ vñ einem jeden der künfftig vnser/ vnd vnserer nachkommen vnd Stiffts Cammerschreiber sein würdet/ bey den Eyden vnd Gelübden/ darmit vns jetziger Cammerschreiber verwandt ist/ vnd die künfftigen vns/ vnsern nachkommen vnd Stifft verwandt werden/ dem obgedachten N. seinen Erben vnd Innhältern diß Brieffs/ obgemelt/ die berürten 25. gülden järlicher Gült/ von den vorgenanten Gefällen vnd Renthen vnser Cammer/ von vnsert wegen/ vnd an vnser stat auff jhre gewönliche Quittantz/ außzurichten/ vnd zubezalen/ vnd darmit nicht länger auffzuhalten oder zu säumen/ ohn alle geuerde. Vnd were es/ daß wir/ vnser nachkommen vnd Stifft/ der jetziger oder künfftiger vnser Cammerschreiber an bezalung der 25. gülden jar gült/ auff die genante zeit järlichs zu einem oder mehr zielen säumig würden/ vnd die nicht thäten/ in massen obsteht/ das doch nicht sein sol/ als dann sollen der gemelt N. sein Erben oder Innhälter diß Brieffs/ mit jhrem guten wissen vnd willen/ vnd die/ so jnen darzu hülff oder beystand thun/ gut fug/ recht/ macht vnd erlaubnuß haben/ vns/ vnser nachkommen vnd Stifft/ auch alle vnnd jede vnsere vnderthanen mit Gericht Geystlichen oder Weltlichen/ inländischen oder außländischen oder/ sonst ohn Gericht vnd Recht/ mit eygner gewalt wie jhnen ebent vnd fügt/ an vnsern vnd jhren Leiben/ Haaben vnd gütern/ an allen vnd jeden

enden

enden vnd Stätten / zu Wasser vnd Lande / auff Wochen vnd Jarmärckten / oder wo sie sonst vns betretten / anzugreiffen / zukümmern / auffzuhalten / zu pfänden / zunemen / zutreiben oder zuführen / vnd damit zuthun vnd zulassen / als mit jhrem eygen gut / nach jhrem wolgefallen / als hetten sie das mit gebürlichen rechten / mit rechter vnd tächtiger Endurtheil / die in jhr krafft gangen were / erlanget vnd gehabt / biß so lang sie aller vnd jeden außständiger Gülten / auch kosten vnd schaden / so daraus gelauffen weren / darumb wir jhren schlechten worten / ohne Eyd oder nachrecht glauben sollen / volkömlich vnd gäntzlich vergnügt vnd bezalt sein / des wir / vnsere nachkommen / Stifft vnd vnderthanen / noch jemands anders von vnsert wegen / jhnen auch nit wehren vnderstehen / oder sie des verhindern / oder jrren / sonder frey stracks gestatten sollen vnd wöllen. Vnd wie die gemelten Kauffer / vnd die so jnen des hülff vnd beystand in solchem fall der nit bezalung / thun vnnd fürnemen / daran sollen sie nit gefreuelt noch vnrecht / noch wider vns / oder die vnsern / sonder recht vnd wolgethan / vnd wir / vnser nachkommen vnd Stifft vnd vnderthanen vnrecht gethan haben / an allen vnd jeden Stätten / orthen / enden / vnnd Gerichten / Geystlichen vnd Weltlichen / Vnd sollen die gemelten Kauffer / vnd die / so jnen des behülff vnd beystand thun / so offt vnnd dick jhnen / wie obstehet / nit gehalten würde / fürnemen / vnd zuthun recht vnd macht haben / vnd des weder von vns / vnsern nachkommen / Stifft vnderthanen / noch jemand anders von vnsert wegen / keinerley vngnad / gefährligkeit oder beschwerung warten sein / in zumal keine weiß / Vnder das alles vnd jedes sol vns / vnser nachkommen vnnd Stifft / auch vnsere vnderthanen in gemein / vnd sonderheit nit schützen / schirmen oder zusteuwer kommen / einige gnad / Recht / Geistlich oder Weltlich / freyheit / Priuilegien / Außzüge / behelff / Land oder Statt friden / noch einig ander ordnung / Statuta oder Satzung / oder etwas anders / wie das jetzund allgereide von vnsern nachkommen vnd Stifft / auch vnsern vnderthanen in gemein oder sonderheit von Bäpsten / Cardinälen / Röm. Key. oder Kön. oder einigen anderen Oberkeit / oder sonst in gemeinen Rechten gegeben / verliehen / auffgericht / gesetzt oder gemacht weren / oder hinfür in ewige zeit gegeben / verlichen auffgericht / gesetzet oder gemachet werden möchten / nichts außgenommen / Wir / vnser nachkommen vnnd Stifft / auch vnsere vnderthanen sollen vns der herwider nicht gebrauchen noch fürwenden / Sonder wir verzeihen vnd begeben vns der aller vnd jeder / für vns / vnser nachkommen vnd Stifft / auch vnser vnderthanen mit rechtem wissen / in der aller besten weiß / form maß / so solches aller beständtlichst sein / geschehen sol oder mag / in krafft diß Briefs / in aller massen als stünden die hierinn von worten zu worten nämlich außgetruckt vnd specificiert / Die wir auch hiemit für also außgetruckt / specificiert vnd benennet haben wöllen / Vnd insonderheit / so verzeihen vnd begeben wir vns hie mit rechtem wissen des gemeinen Rechten / sprechende: Daß gemeiner verzieg nicht täglich sey / es gehe dann insonderheit vor / Generalem renunciationem non valere &c. Alles sonder geuerde. Doch so hat der gemelte N. für sich / seine Erben vnnd Innhälter diß Briefes / vns den willen gethan / also / daß wir vnd vnsere nachkommen solche obgenante N. gülden Gült vmb sie mit der obgerürten Summa N. gülden Hauptgelts obberürter wehrung widerkauffen vnd ablösen mögen / wann vnd welche zeit wir wöllen / vnd vns eben ist / doch also / daß wir oder vnsere nachkommen jhnen solchen widerkauff vnd ablösung ein viertheil Jars vor dem genanten Sanct Peters tage verkünden vnd zuwissen thun / Vnd wann solche verkündung also / wie jetzt gemelt / geschehen ist / als dann sollen vnd wöllen wir oder vnsere nachkommen / jhnen solche N. gülden obberürter wehrung auff den genannten Sanct Peters tag / in der nechsten Franckfurter Fastenmeß / darnach mit allen außstehenden vnnd verseßenen Gülten außrichten vnnd bezalen /

vnd gen N. in jhren sichern gewalt vnd enthalt liffern vnd Handreichen / ohn allen auffhalt / widerrede / vnnd inntrag / Vnd wann dann solcher widerkauff also / wie jetzt gemelt / geschehen ist / als dann sollen wir / vnsere nachkommen vnd Stifft solche obgenante Kargülte N. gülden nicht mehr zugeben schuldig oder pflichtig sein / vnnd diese verschreibunge nicht mehr binden oder pflichtigen / die auch als dann gantz todt / ab vnnd krafftloß sein / vnd vns / vnseren nachkommen vnnd Stifft wider heraußgegeben werden sol / ohn alle geuerde. Alle vnd jegliche stück / Punct vnd Artickel / wie die obgeschrieben stehen / vnd vns antreffen sind / geredet vnd versprechen wir N. obgenant für vns / vnsere nachkommen vnd Stifft in guten waren treuwen / bey vnsern Fürstlichen ehren vnd Wirden / war / stet / vest vnd vnuerbrüchlich zuhalten / zuuollnziehen / vnd zuuollnfüren / ohn alle inntrage / widerrede / oder auffhalt Geistlichs oder Weltlichs Rechtens / wie das gesein oder geschehen möchte / wie oben außgetruckt ist / Alle argelist vnd geuerde hierinn außgeschieden. Des zu vrkundt / haben wir vnser Jnsigel an diesen Brieff thun hänckẽ / vnd wir N. Dechant vnd das Capittel gemeynlich des Thumbstiffts zu N. Bekennen offentlich in diesem Brieffe / daß solche verschreibung vnd Kauff / mit vnserm guten wissen / willen vnd verhänckniß / zugangen vnd geschehen ist / Bewilligen vnd lassen den also zu / in vnd mit krafft diß Brieffs / Doch vns vnd den vnsern / an vnser vnd der vnsern gemeinen Presentz vnd sondern Rechten vnd gefällen vnschädlich. Der geben ist ꝛc.

Kauffbrieff einer Gülc / auff widerkauff / mit versicherung eines Stiffts vnd Statt.

WJr N. ꝛc. Bekennen ꝛc. für vns / vnser nachkommen vnd Stifft / daß wir mit wolbedachtem muth / rechtem wissen vnd zeitiger vorbetrachtung / vnd sonderlich vmb vnser vnnd vnsers Stiffts nutz vnnd frommen willen / dem Ersamen N. vnd seinen Erben vnd kündtlichen Jnnhältern diß Brieffs / recht vnd redlich verkaufft vnd zukauffen geben haben / vñ verkauffen in krafft diß Brieffs / 25. gulden järlicher Gülten / die ein jeglicher vnser Keller zu N. der je zu zeiten sein wird / von allen vnd jeglichen Renthen vnd fällen / derselben Kellereien / alle Jar vnd jedes Jars besonder in der Franckfurter Fastenmeß das halb theil / vnnd darnach in der Franckfurter Herbstmeß das ander halb theil / oder zu jederzeit in vierzehen tagen / nach jeglicher Messe / vollendt auff N. tag auff jhre zünliche Quittantzen / ohn allen jren kosten vnd schaden außrichten vnd bezalen sol. Vnd ist solcher kauff geschehen / vmb N. gülden Rheinisch / in Golt / gedachter wehrung / der wir von dem obgenanten N. wol bezalt sein / sie der hiemit quittigen / die auch fürter in vnseren vnnd vnsers Stiffts nutz vnd frommen gekert vnd gewendt haben. Es sol auch bezalung der gemelten 25. gülden Gült / vns / vnsern nachkommen oder Stifft / nicht hindern noch jren / Krieg / Raub / Name / Feindschafft / Mißwachs / Gebott / oder Verbott / Geystlicher oder Weltlicher Oberkeit / noch sonst einig ander vngefell / wie das geschehen oder sein möcht in einige wise. Wir haben auch dem gemelten Kauffer / seinen Erben / oder Jnnhältern dieses Brieffs / mit jhrem guten wissen vnd willen zu rechten Mitschuldnern vnd Bürgen gesetzet / die Ersamen vnsere lieben getreuwen Burgermeister / Rath vnd gantze Gemeynde vnser Statt N. Ob es were / daß wir / vnsere nachkommen / oder der gedachte vnser Keller / an bezalunge ehegemelter Gült / auff ein Jar oder mehr säumig / vnd die auff zeit vnd ziel / wie vorgemelt / nicht außrichten würden / das doch nicht sein solle / so solten wir als dann in Peen zweyfaltiger

tzger Gült verfallen sein. Wir erlauben auch dem vorgemelten Kauffer/ seinen Erben vnnd Jnnhältern dieses Brieffes/wie obstehet/ vnd wer jhme darzu helffen wil/ das sie mögen/ vns/ vnseren Stifft/die vnseren von N. obgemelt / vnnd andere / die vnseren/auch vnsere vnd der vnseren Güter / Gült/ Reuthe/ Zinß vnnd Zehenden/ wie sie die ankommen oder haben / sampt vnd sonder / an allen enden vnnd stetten/zu Wasser vnnd zu Lande / wie jhn eben ist / angreiffen / kümmern vnnd pfänden/ mit Gericht/Geystlich vnd Weltlich/ oder ohne Gericht/ oder die selbs zu jhren handen nemen/wie jhn aller best gelegen vnd eben ist / als lang vnd viel / biß jhn vmb erschienen Gült vnd Peene/mit sampt dem Hauptgut/auch kosten vnd schäden darauff ergangen / Darumb dann jhren schlechten worten zuglauben sein sol / außrichtung vnd gnügen geschicht/ Vnd was wir/vnser nachkommen vnnd Stifft / oder die vnsern schaden leiden würden / daran sol nicht gefreuelt oder vnrecht gethan sein / darfür / vnnd für alles das vor vnnd nach in diesem Brieffe geschrieben stehet / sol vns nicht helffen/ schützen oder schirmen / einigerley freyheit oder gnade / wie die von der Oberhand / oder in einige andere weise gegeben vnnd erlanget were / oder werden möchte/ Wir vns auch der nicht gebrauchen noch behelffen / in keine weise / Vnd ob vnser aller Heyligster Vatter der Bapst / oder vnser Allergnädigste Herrn / Röhmischen Keyser oder König / oder ein gemein Concilium / oder Leuthe solche Gült zugeben oder zunemen verbieten / die abzuthun / oder eynig vberkommen oder vereynigung / Gebott oder Verbott / darwider außgehen lassen würden / das alles sol vns/vnseren nachkommen vnd Stifft/vnd den vnseren herwider nicht zu hülff oder frommen kommen / noch dem Kauffer / seinen Erben oder Jnnhältern dieses Brieffs/einigen schaden oder verletzung bringen / dann wir auff solches alles hiemit wissentlich verzeihen. Es hat auch der obgemelte Kauffer/für sich / seine Erben oder Jnnhälter dieses Brieffes/wie obstehet / zugelassen / welche zeit im Jare / vber kurtz oder lang / vns / vnseren nachkommen vnd Stifft gelegen sein würde / solche 25. gülden Järlicher Gülten nicht mehr zugeben / so sollen vnnd mögen wir mit den fünffhundert gülden Hauptgelts macht haben die wider an vns zukauffen/Doch sol dem Kauffer oder seinen Erben solcher widerkauff ein viertheil Jars zuuor mit vnserem offen besiegelten Brieff in jhre gewöhnliche Behausung oder an wesen verkündet werden / vnnd zu außgang des viertheil Jars nach solcher verkündigung/sol solcher widerkauff mit fünffhundert gülden Hauptgelts/obgemelter wehrung/auch außstehender Gülte / kostens vnnd schadens / geschehen / zu N. oder N. sonder längern verzug / Vnnd wann der widerkauff jetzgemelter weise vollnzogen ist / als dann sol dieser Brieff kraffloß / vernicht vnnd gantz todt sein / auch vns / vnseren nachkommen oder Stifft / wider gegeben werden. Alle obgeschriebene Puncten vnd Artickel / geredē vnnd versprechen wir N. obgemelt / bey vnseren Fürstlichen Ehren vnd Wirden auffrichtiglich zuhalten / zuvollnfüren vnnd nachzukommen/ darwider auch nicht zuthun noch schaffen gethan werden / durch vns selbst oder jemand anders/gantz in keine weise / Sonder alle geuerde. Zu vrkundt haben wir vnser Jnsiegel an diesen Brieff thun hāncken / Vnd wir Dechant vnnd Capittel gemeinlich des Thumbstiffts zu N. Bekennen in krafft dieses Brieffes / daß diese verschreibung mit vnserm guten willen vnd verhāncknuß / zugangen vnd geschehen ist/ vnd haben des zu bekāntnuß / vnsers Capittels Jnsiegel bey des obgedachten vnsers gnädigsten Herrn Jnsiegel an diesen Brieff gehangen / Doch vns vnd vnserer gemeinen Presentz an vnsern vñ der vnsern Renten vñ gefällen vnschädlich/ So gereden vnd versprechen wir Burgermeister/ Rath vnd Gemeine zu N. in disem Brieff mit guten waren treuwen/an Eyds stat/für vns/alle vnser Erben vñ nachkommen/ alles das von vns hieriñ geschrieben stet/vest/vffrichtig vñ vnuerbrüchlich zuhalten/

zuthun

zuthun vnd zuuollnfüren/so offt vnd dick des not geschicht/sonder weygerunge/ohne alle geuerde. Des zu bekändtnuß vnnd vester stettigkeit/haben wir vnser Statt vnd Stuffts Innsiegel/bey der obgemelten vnserer gnädigsten vnnd gnädigen Herrn Insiegel/auch an diesen Brieff gehangen/Der geben ist ꝛc.

Kauffbrieff verschreibung vor einem Dorffgericht vber Korngült.

ICh N. vnd N. sein Eheliche Haußfrauw/wohnhafftig zu N. Bekennen vnd thun kundt offentlich mit disem Brieff/für vns vnd alle vnser Erben/daß wir mit wolbedachtem/berathenem muthe vnnd rechten wissen verkafft haben/vnd verkauffen gegenwertiglich mit krafft diß Brieffs/wie dann das an einem jeglichen Rechten aller best krafft vnd macht haben sol/vnd mag/dem Ersamen N. vnd N. seiner Ehelichen Haußfrauwen/vnd jhren Erben vnd Innhältern diß Brieffs/mit jrem guten wissen vnd willen/zwey Malter guts/dürren/trucken Korns/Kauffmanns gut/N. maß vnd wehrung/vmb vnd für 20. Rheinischer gülden in Golt/guter genemer Franckfurter wehrung/die wir dann vor Dato diß Brieffs von jhnen gütlichen empfangen/vnd fürter in vnsern vnd vnserer Erben kündtlichen nutz vnd notturfft gekert vnd gewandt haben/Sollen vnd wöllen wir obgenante Eheleuthe vnd verkauffer/oder vnser Erben/den gemelten Eheleuten vnd Kauffern/vnd jren Erben oder Innhältern dieses Brieffs/mit jhrem guten wissen vnd willen/die obgenanten zwey Malter Korns/alle Jar/vnnd eines jeglichen Jars besonder/auff N. zeit geben/reychen/wehren/bezalen vnnd antworten/in jhren sichern gewalt/vnd enthalt/zu N. auff jre Früchtleuben/auff vnsern vnd vnserer Erben kosten/schaden/angst vnd verlust/ohne allen verzug/hindernuß vnd widerstandt/ohne alle geuerde. Vnd auff daß die obgenanten Eheleuth N. vnd N. Kauffer/vnnd jhre Erben/oder Behälter dieses Brieffs/mit jhrem guten wissen vnd willen/alle Jar/vnnd zu jeglicher zeit der bezalung der obgemelten Korngült/deste sicherer vnnd gewisser gesein vnd bleiben mögen/So haben wir obgenante Eheleuthe N. vnnd N. Verkauffer/für Philipsen N. Zintgrauen des Landgerichts zu N. vnd den Schöffen des Dorfgerichts zu grossen Selheim recht vnd redlichen ingeben/ingesatzt vnd verschrieben/wie dann daselbst am Gericht/das gantz macht vnnd bestandt haben sol vnd mag/Nemlich ꝛc. Solche güter vnd vnderpfandt sind auch vorhin sonst niemands mehr verpfendet/versetzt oder verschrieben/Sondern vnserem gnädigen Herrn von N. mit geschoß vnd Dienst. Des wir Philips N. Zintgrauc/Hert Zimmermann ꝛc. Schöffen des Dorfgerichts zu grossen N. also vor vns geschehen/vnd für die obgenante zwentzig gülden/vnnd Järlichen Gült obgerürt/genüglich vnd wol verunderpfandt vnd beleget/hiermit erkennen/Also/ob es darzu käme/daß wir obgedachten Eheleuthe/oder vnsere Erben an bezalungen der järlichen Gülten auff zeit/zicl vnd stat vorgenant/säumig würden/die nit außrichten vñ bezälten/von was sachen das käme/das doch nit sein sol/Als dann vber knrtz oder lang mögen die obgenanten Ehleut vnd Kauffer/jre Erben oder Innhälter diß Brieffs/wann jn das ebent vnd fügt/die vorgenanten vnderpfand vñ Güter zu jn nemen/mit Gericht oder on Gericht/ob die zu grossen N. am Gericht vffholen/nach gewonheit desselben Gerichts/vnd fürter damit thun vñ lassen/als mit andern jren eygen gütern/also lang vnd vil/biß jn alle außstehende/verseßen vnd erschienen gült/mit sampt allem kosten vnd schaden daruff möglich ergangen/ob des etwas were/wolbezalt vñ gantz vffgericht sind/

so dick

so dick vnd offt jhnen das noth sein wird. Es sollen auch solche Güter vnd Underpfandt nun fürter mehr / mit keinen andern Zinsen oder Gülten / ohne willen vnd wissen der obgenanten Eheleuthe vnnd Kauffer beschweret / sonder in gutem bauw vnd besserung gehalten werden. Wir obgenanten verkauffer sollen vnd wöllen auch solche Güter vnd Underpfande / mit ihren zugehörungen / Järlichen auff vnseren eygen kosten vnnd angst / Verzinsen / Vergülten / Verschossen / Verbetten / vnd an allen gebürlichen enden gegen der Herrschafft oder Oberkeit vertretten. Auch ist beredet / vnd haben vns die dick gemelten Eheleuthe Dieterich vnd Anna für sich vnd jhre Erben / diese sonderliche freundtschafft vnnd willen gethan / welches jars / vber kurtz oder lang / wir oder vnsere Erben / zu jhne / jhren Erben oder Innhältern / dises Brieffs kommen / zwischen den obgenanten zweyen vnser lieben Frauwen tagen / mit zwentzig guter Rheinischer gülden in Golt obgerürter wehrung / bitten vmb einen widerkauff / vnnd begeren darmit die obgenante zwey Malter Korngülte abzulösen / sollen vnnd wöllen sie vns als dann des williglichen gönnen vnd gestatten / vnd nach dem widerkauff vnd ablösung vns disen Brieff wider geben / vnd der Gülte fürter / quitt / ledig vnd loß sagen / der auch als dann gantz krafftloß / onmächtig oder todt sein sol / Doch also / daß vor dem widerkauff vnnd ablösung aller besessener außstände / vnd erschienen Gült / mit sampt allem kosten vnd schaden darauff möglich ergangen / ob des jchts were / zuuoran außgericht vnd gäntzlich bezalt sein / Alle geuerde / argelist vnd böse fünde / hierinn gäntzlich außgeschieden. Vnd des zu warer vrkundt haben wir obgenante Eheleuthe / Clauß vnd Anna / freundtlich gebetten den Ersamen vnd Achtbarn Philips Schaden / Zintgrafen des Landgerichts zu N. Daß er sein eygen Insiegel für vns vnd vnser Erben an diesen Brieff gehangen hat / Des ich Philips Schade / Zintgraue jetztgenant / mich erkenne / vnd vmb der vorgenanten Eheleuth fleissiger bitt willen / alls versiegelt hab / Doch mir vnnd meinen Erben ohne schaden. Geben am Sambstag nach der Heyligen drey Könige tag / Anno ꝛc.

Kauffbrieff vber Korngülte vnd Geltzinß.

Ich Clauß N. Burger zu N. vnd ich Margaretha sein Eheliche Haußfrauw / Bekennen offentlich vnnd in diesem Brieffe / für vns vnnd alle vnser Erben / Als wir drey malter Korns järlicher Gült allhie auff der eusser Mülen vor der Vorstat bey dem stege gelegen / die jetzt Benedict Müller innhat / fallend haben / alles nach innhalt vnnd vermöge des Stattbuchs allhie / darzu einen gülden ein ort järlicher Gült / Margaretha fällig / den wir auff Niclauß N. Hauß am Marckt allhie zwischen N. vñ N. gelegen / järlichs fallend haben / inhalt einer sondern verschreibung / die dann hinder einen Erbarn Rath allhie gelegt ist / Daß wir mit zeitiger fürbetrachtung / rechtem wissen / vmb vnsers nutz vñ besten willen obgemelt drey malter Korngült / auff der Mülen / vnd den benanten gülden / ein Ort / järlichs auff Niclaus N. Hauß fallend / verkaufft vnd zukauffen geben / dem Spittal allhie zu N. alles hiemit wissentlich inn krafft dieses Brieffes / wie darin ein rechter auffrichtiger Kauff an allen vnnd jeden enden / Stätten vnnd Gerichten / Geystlichen vnnd Weltlichen / von Recht / Gewonheit / oder sonst aller best vnnd beständigst krafft vnd macht hat / haben sol vnd mag / Vnnd ist solcher Kauff der drey Malter Korngült geschehen für dreissig gülden / vnd der gülden / ein Ort / für 25. gülden / das alles zusamen an einer Summa trifft 55. gülden Hauptgelts / Welcher jetztgenanten

Summa

Summa 55. gülden Hauptgelts/vns der Ersame Georg N. dieser zeit Spittalmeister allhie/von berürts Spittals wegen/auff heut Dato/an guter/gänger vnd gemeiner Golt wehrung gütlich auffgericht vnd vergnügt hat/die wir hinfürter in vnsern nutz gekeret vnd gewendet haben/Sagen darumb genanten Spittalmeister/alle seine nachkommen/vnd jre Erben von berürts Spittals wegen obgedachter 55. gülden Hauptgelts hiemit quitt ledig vnd loß/Wir obgenante Ehelauth enteussern vns auch der angezeigten Korn vnd Geltgült/für vns vnd alle vnser Erben hiemit wissentlich/vñ setzen das berürte Spital/auch disen jetzigen vñ einen jeglichen nachkommenden Spittalmeister/von gedachts Spittals wegen/in gute gerüwige Possess vnd gewehr derselben/Also/daß der gedachte N. hinfürter die offtgemelt Korngült vnd Geltgülte einnemen/nutzen vnd sich der gebrauchen sol/wie mit andern des Spittals gütern/Vnd heyssen darauff N. vnd sein Erben vnd einen jeglichen Innhaber derselben Mülen/deßgleichen N. seine Erben vnd einen jeglichen Innhaber desselben Hauses/mit obgemelter Korngült/auch Geltgült/nun hinfür dem genanten Spittal darmit gehorsam zusein/dieselbigen zuentrichten/in massen sie vns hieuor darmit verpflichtet vnd verschrieben geweßt sein/Alles ohn vnsern vnd männiglichs von vnsert wegen jrrung vnd intrag/dann wir darwider nicht sein/noch thun sollen noch wöllen/mit oder ohne Recht/in zumalkeine weiß/Sonder alle geuerde. Des zu warer vrkundt/so haben wir mit fleiß erbetten/den Ehrnuesten N: Amptmann allhie/vnseren günstigen lieben Junckherrn/daß er sein Insiegel für vns an diesen Brieff gehangen hat/Welche siegelung ich jetzgenanter N. von bitte wegen also gethan hab/mich hiemit bekenne/Doch mir vnnd meinen Erben ohne schaden. Geben ꝛc.

Pfandtuerschreibung eines Schloß/vnd Dörffer/auff widerkauff/vorbehältnuß einer öffnung.

Wir N. ꝛc. Bekennen/daß wir N. vnd N. seiner Ehelichen Haußfrauwen/oder wer disen Brieff mit seinem oder seiner Erben guten wissen vnd willen innhat/eines rechten redlichen Kauffs verkaufft vnnd verschrieben haben/vnd verkauffen gegenwertiglich mit krafft diß Brieffs/wie das in Recht oder sonst aller beständtlichst sein sol vnd mag/vnser vnd vnsers Stiffts Schloß N. vnnd die Dörffer N. vnd N. mit allen jhren Renthen/Zinsen/Gälten vnd armen Leuthen/darzu vnd darinn gehörig/sampt den Frondiensten/Atzungen/Vogteyen/Herrligkeiten/vnd allen andern gewaltsamen herkommen vnd gewonheiten/Wasser/Fischereien/Wunen/Weyden/Eckern/Wiesen/Gärten/Grundt vnd Bodem/ersucht vnd vnersucht/mit allen jhren zu vnd eingehörungen/gar vnnd gäntzlich/wie das namen hat/oder genant werden möchte/wie vnser Vorfaren des genossen/gebraucht vnd herbracht gehabt haben/mit allen Sachen/nichts außgenommen/für N. M. gülden guter Rheinischer wehrung/die vns der genante N. an barem Golt außgericht hat/vnd wir fürter in vnsers Stiffts nutz gewandt haben/Sagen darumb den Ehegenanten N. solches Kauffgelts gantz quitt/ledig vnd loß/setzen jhne/sein Haußfrauwe vnd Erben/in nutz vnd gewehre gemelter Schloß vnd Dörffer/Also/daß sie hinfürter die innhaben/bräuchen/nutzen vnd niessen sollen vnd mögen/nach dem aller besten/Ohne alle geuerde/Darwider wir/oder vnsere nachkommen vnd Stifft/oder jemand von vnsert wegen nicht sein sollen/schicken oder schaffen/gethan werden/in keinem wege/Es sollen auch hierauff alle arme Leuth vnd hinder-

sessen/.

sessen/die zu dem obgenantem Schloß N. vnd seiner zugehörung gehörig sein/dem obgenanten N. nach laut diß Brieffs/wie gewönlich/hulden/vnd geloben/Wir haben auch vns/vnsern nachkommen vnd Stifft/hierinn vorbehalten/die ehegemelten Schloß vnnd Dörffer wider zukauffen/mit N. M. gülden/ehegenanter wehrung/welches jars wir wöllen/Doch daß solcher widerkauff/des genanten N. vnd N. seiner Ehelichen Haußfrauwen lebtag auß nicht geschehen sol/Wann aber wir oder vnsere nachkomen nach abgang desselben N. vñ seiner Haußfrauwen/den angezeygten widerkauff von jren Erben/oder wer diesen Brieff vor gemelter massen innhat/thun wöllen/so sollen wir den Erben oder Innhältern diß Brieffs/solches drey Monat vor Sanct N. tag mit vnserm offentlichen versiegelten Brieff/verkünden/auffschreiben/vnd auff Sanct N. tag/nechst nach abkündung der Erben/oder innhältern diß Brieffs/wie vorstehet/außrichten vnd bezalen N. M. gülden guter Rheinischer wehrung/zu N. oder N. in der zweyer Stätt eine/welche sie vns benennen/ohn längern verzug/vnd ohn jhren schaden. Vnd wann die widerlösung vnnd bezalung also in obgeschriebener maß geschehen ist/sollen des mehrgenanten N. Erben/vnd diß Brieffs innhälter/wie obstehet/vns/vnseren nachkommen vnd Stifft/das obgenant vnser Schloß N. mit seiner zu vnd eingehörunge/sampt den armen Leuthen/widerledig geben vnnd sagen/vns auch die Dörffer eingeben/ohn alle geuerde. Wir N. vnser nachkommen vnd Stifft sollen vnd wöllen auch/das obgenante Schloß mit aller seiner zu vnd eingehörung/auch den genanten N. sein Erben vnnd innhälter diß Brieffs/wie vorgeschrieben stehet/darbey schützen/schirmen/handhaben vnd behalten/nach vnserem besten vermögen/als ander vnsere Lande vnd Leuthe/ohn geuerde. Auch so haben wir N. obgenant/vns/vnseren nachkommen vnd Stifft ein öffnung an dem vorgenanten Schloß behalten zu allen vnsern nöten/außgenommen wider den obgenanten N. sein Erben vnd Innhälter diß Brieffs/wie obstehet/Vnd wir sollen auch vns der gebrauchen/ohn allen jhren vnd jhrer Erben schaden/Alles sonder geuerde. Wir N. obgenant behalten vns auch in der zugehörung in vnser Landsteuwer vnd nachfolge/so offt es noth ist/ohn geuerde. Der genant N. vnd sein Erben sollen auch vnser arme Leuthe zu dem obgenanten Schloß gehörig/nicht höher dringen noch beschweren/dann von alter herkommen ist/ohn alle geuerde. Auch were es Sache/daß das obgenant Schloß N. dem obgenanten N. seinen Erben oder innhältern diß Brieffs/von vnser vnnd vnsers Stiffts Sachen wegen/angewunnen oder verloren würde/da Gott vor sey/vnd das sie auch jhres vermögens getreuwlich verwarnen sollen/so sollen vnd wöllen wir/vnsere nachkommen vnd Stifft/daran sein/daß es jhnen innerhalb einem viertheil jars darnach/als es jnen angewunnen worden were/widerumb jnnen werde/oder ein anders/als gut vnd auch nützlich/inngeben/als lang biß jhnen das obgerürt Schloß widerumb jnne würde/vnd das thun/als dick des noth geschicht/Alles ohn geuerde. Der genant N. sein Erben oder Innhälter diß Brieffs/wie vorstehet/sollen auch das obberürt Schloß mit Tach vnd Brücken in guten/redlichen wesen vnd Bauwe halten. Alle vorgeschriebene stück/Punct vnd Artickel in diesem Brieff geschrieben/geredten vnd versprochen wir N. obgenant/bey vnseren Fürstlichen Ehren vnd Wirden/für vns/alle vnsere nachkommen/vnd Stifft zu N. war/stet/vnd vnuerbrochenlich zuhalten vnd nachzukommen/vnd nicht darwider sein/schicken oder schaffen/gethan werden/durch vns selbs oder jemand anders/weder mit Gerichten/Geystlich oder Weltlich/heimlich oder offenbar/wie die genant sein/oder genant mögen werden/Alle arge list vnd geuerde hierinn gäntzlich außgescheiden vnd hindan gesetzet. Vnd des zu vrkundt haben wir N. obgenant vnser Innsiegel ꝛc.

T Ver-

Formular
Verspruchnußbrieff/ einen widerkauff zu seiner zeit zugestatten.

ICh N. Bekenne für mich/ N. mein Haußfrauw vnd alle meine Erben/ daß der Hochwirdigst ꝛc. mein G. H. mit seiner Gnaden vnd des Stiffts Dorff N. mit aller seiner zugehörung/ auff widerkauff eingegeben vnd verschrieben hat/ nach außweisung derselbigen verschreibung/ also lautend: Wir N. ꝛc. Hierauff gered vnd versprich ich obgenanten N. für mich/ mein Haußfrauw vnd Erben/ dem gnanten meinem gnädigsten Herrn/ seiner Gnad nachkommen vnd Stifft/ widerkauffs zugestatten/ vnd alles das zuthun/ das die obberürte verschreibung innhaltende/ vnd mich berürend ist/ Getreuwlich vnd vngefährlich. Des zu vrkundt ꝛc.

Kauffbrieff/ Kerffzeetel.

ICh Laurentz N. vnnd ich B. sein Ehelich Gemahel/ Bekennen offentlich in diesem Brieff/ für vns vnd vnsere Erben/ daß wir vnsern theil an der obern Fleischscharren/ vnder Bechtholdts N. Hauß zwischen N. vnd N. gelegen/ welche järlichs dem obgenanten Bechtholden N. 2. gülden 3. schilling zu Zinß gibt/ verkaufft vnd zu kauff geben haben/ Heyntzen Rangen/ vnserem lieben N. vnd N. welcher dann an jetzgemelter Scharren den halben theil hieuor hat/ Vnd ist solcher kauff geschehen/ vñ gelassen für 100. gülden Franckfurter wehrung/ in massen dann mir B. dieser mein theil in der theilung auch angeschlagen worden ist/ Vnnd sol der genant Heynrich jetzund als bald angeben N. gülden/ vnd nachfolgends alle Messe N. gülden/ vnd nichts desto weniger vns obgenanten Eheleuthen der obberürte vnser theil dieser Scharren zu rechtem vnderpfandt innsitzen/ für den letzten pfenning so wol/ als für den ersten/ biß so lange die gantze Summa der hundert gülden Kauffgelts entricht vnd bezalt wird/ Als dann sol sie von vns oder vnsern Erben ledig sein/ keinen anspruch noch forderunge mehr daran zuhaben/ Sonder vns aller Gerechtigkeit/ so wir bißher daran gehabt haben/ oder gehaben möchten/ verzeihen vnd verziehen haben/ Vnd darzu sollen vnd wöllen wir auch jnen/ als Kauffern/ gmugsamlich darinn wehren vnd setzen/ wie dann allhie zu N. Recht vnd gewonheit ist/ Alles in krafft diß Brieffs. Solcher Kauff vnd abredeist geschehen in beysein/ vnnd mit wissen der Ersamen vnd Weisen Herrn N. Knauffen/ Rathsherrn/ Hans N. als mein obgenanter B. Vormünder/ vnd Jacob N. vnser lieber Schwager vnd Bruder/ Zu vrkundt seind dieser Kauffbrieff zween/ einer Handschrifft/ gleichs lauts gemacht/ vnd auß einander geschnitten/ vnd jeglichem theil einer vbergeben/ auff N. tag N. im fünffzehenhundertsten vnd sieben vnd zwentzigsten jar ꝛc.

Kauffs verschreibung biß zu nachfolgender Wehrschafft.

ICh Clauß N. Schöffen zu N. vnd ich Philips N. für mich vnnd Margarethen mein Eheliche Haußfrauw/ Bekennen in diesem offen Brieff für vns vnd vnser Erben/ vnd thun kundt allermänigklich/ daß wir eins rechten auffrichtigen Kauffs verkaufft vnd zu kauff geben haben dem Ersamen N. N. von N. Burger zu Mentz/ sein Erbē vñ nachkomlen/ vnser Behausung vff dem Kornmarck gelegen/ genant Wiltberg/ mit allen jren pflegt/ bäwen/ ställen/ eingängt/ begriff vñ

zuge-

zugehörungen / wie wir die in berüwigem beseß / inngehabt vnd gebrauchet / nichts daruon abgesündert / vor vnd vmb achthundert gülden Mentzer wehrung / An solcher Summen Kauffgelts hat er vns an heut dato gütlich bezalt / dar gezelt vnd gelifert sechshundert gülden berürter wehrung / Sagen jhnen vnd seine Erben / solcher bezalung in abschlag des gantzen Kauffgelts quitt vnd ledig / Aber die vbrigen zweyhundert gülden sol vnd wil er / oder seine Erben / in jars frist nechstfolgend vns oder vnsern Erben auch gütlich vnd ohne auffhalt bezalen / Nemlich in nechstkünfftiger Herbstmesse hundert / vnd die folgende Fastenmeß aber hundert gülden / auff solches sollen vnd wöllen wir jme nach der Statt Mentz gewonheit vber den berürten kauff auffrichtig wehrschafft thun / Nemlich daß die obberürte Behausung vnser frey eygen gewest / vnd nit mehr dann mit sechs schillingen jarzinß beschwert sey / der gefallen drey schilling den Herrn zu S. Leonhart auff N. tag / vnd die andern drey schilling den Herrn zu S. Bartholomeus auff N. tag / in diesem allem geuerde vnd argelist außgeschlossen / Des zu warem vrkundt haben wir beide diese verschreibung mit vnsern eygen handen vnderschrieben / vnd vnser jeder sein Jnsigel darauff getruckt / Geben am Mittwoch den sieben vnd zwentzigsten tag Aprilis / Als man zalt nach Christi vnsers Herrn Geburt tausent fünffhundert viertzig vnd ein jare.

Ein Clausel in etliche verschreibungen zusetzen.

WEre es auch / daß dieser Brieff an Pergament / Worten / Schrifften oder Jnsiegel / wie das were / oder wo von das käme / schaden neme / geärgert / geletzigt / oder entwältigt / ehe dann er wider gelöset / vnd die obgenante jargült abgekaufft würde / das solt doch den vorgenanten N. jhren Erben oder Jnnhältern diß Brieffs / wie obsteht / keinen schaden bringē / sonder sol gleichwol in gantzer macht bleiben vnd gehalten werden / Vnd wir / vnser nachkommen vnd Stifft / sollen vnd wöllen den obgenanten N. einen andern / als guten Brieff / als dieser laut / mit aller versicherung innerhalb dem nechsten Monat / als sie / jhre Erben oder innhälter diß Brieffs / wie obgeschrieben stehet / solches an vns / vnser nachkommen vnd Stifft gesinnen / geben / auff ein glaubliche Abschrifft diß Brieffs.

Verschreibung etlicher Bürgen eines Kauffs.

WIr nachbenanten N. N. vnd N. Bekennen offentlich in diesem Brieff / für vns vnd vnsere Erben / daß der Ersam N. von N. vns samenthafft mit einander auff heut Dato verkaufft vnd zukauff geben hat 900. Dennen bort / das hundert für vier gülden / weniger ein halben Ort / Welches in einer Summa bringet N. gülden Franckfurter wehrung / die wir jhm in die nechstkünfftige Franckfurter Herbstmeß gütlichen ohn allen seinen kosten vnd schaden außrichten vnd bezalen sollen vnd wöllen / Vnd darmit er solcher bezalung von vns allen desto gewisser gesein möge / so haben wir vns gegen obgenanten N. samenthafft mit einander vnd für einander verhafft / vnd einen jeglichen insonderheit gute vnuerscheiden Bürgen zusein / bewilligt vnd versprochen / vnd thun das hiemit in krafft dieses Brieffs / also daß keiner von solcher seiner Bürgschafft erledigt sein sol / so lang vnd viel / biß obgenanter N. diser seiner schuld der N. gülden gäntzlich vnd zumal bezalt / gestettiget vnd

zu gutem frieden gestellt ist/ Des zu vrkundt/ so haben wir dieser Brieff zween gleichs lauts machen/ vnd auß einander schneiden lassen/ vnd obgenantem N. einen geben vnd zugestellt/ vnd wir den andern innbehalten/ vns aller obgeschriebenen ding darmit zubesagen. Geben vnnd geschehen auff Montag nach dem Sontag Letare/ der da war der achte tag des Monats Aprilis/ Im Jar 29. ꝛc.

Forma eines Bestands vber ein Hauß.

Zuwissen sey allermänigklich/ daß auff heut Dato/ der Ersame Peter N. Bürger zu N. sein Hauß N. drey Jar lang verliehen hat/ Lorentzen N. von N. auch Bürger zu N. Also/ daß jetzgenanter Lorentz N. dem obgemelten Peter N. alle jar/ vnd jedes Jars besonder/ von dem obbestimpten Hauß vnd Garten/ zu Zinß geben vnnd entrichten sol/ auff Sanct Simon vnd Jude tag/ sieben gülden guter Franckfurter wehrung/ Vnd sol/ das erste ziel zuentrichten/ angehen vnd verschienen sein/ auff nechstkommenden Sanct Simon vnd Jude tag/ so man nach Christi Geburt tausent/ fünffhundert/ zweintzig acht schreiben wird/ vnd also hinfür auff alle nachfolgende S. Simon vnd Jude tag/ acht tag vor oder nach/ vngefährlich/ sieben gulden zuentrichten/ verschienen sein/ Alle geuerde vnd argelist hierin gäntzlich außgeschlossen. Weiters ist abgeredet/ vnd durch gedachten Peter N. zugesagt vnd bewilligt/ die bestimpte Behausung in Dach/ Schwellen vnd allen andern notwendigen gebäuwen auff seinen kosten zuhalten/ So dasselb durch vielgedachten Lorentzen gesunnen vnd angezeygt würde. Bey dieser abrede sind gewesen die Ersamen N. N. vnd N. als vnderthenige/ die solche abrede vnd bestand haben helffen betheydingen. Zu vrkundt seind dieser Zettel zween/ gleichs lauts gemacht/ vnd auß einander geschnitten/ vnd jeglichem theil einer vbergeben/ auff Sanct Simon vnd Jude tag/ Im fünffzehenhundertsten ꝛc.

Ehelicher Geburt kundtschafft.

Wir der Rath zu N. Bekennen offentlich mit diesem Brieff/ daß vor vns erschienen ist N. vnser Bürger/ anzeygend/ wie jhm scheint vnd vrkundt seiner Ehelichen Kinder N. N. N. vnd N. Ehelicher Geburt von nöthen were/ Vnd darauff als bald die Ersamen Hansen N. vnseren mitschöffen vnnd Rathsfreundt N. vnnd N. für vns bracht/ mit vnderthenniger bitt/ dieselbigen/ wie bey vns brauch vnd gewonheit ist/ darüber zuuerhören/ vnd jhme jhrer Sachen glaubwirdigen schein mitzutheilen. Wann wir nun sein bitt zimlich achten/ auch die warheit zufördern schuldig vnd geneigt sein/ So haben wir die genant Person/ bey den Eyden vnd pflichten/ darmit sie dem Heiligen Reich vnd vns verwandt seind/ beladen vnd befragt/ Kundtschafft der warheit jhnen dauon wissend zusagen/ Die haben darauff sampt vnd sonder bekant vnd gesagt/ Sie haben N. sein N. Haußfrauw selig wol gekant/ So kennen sie auch die obgemelten jhrer beyder Eheliche Sön vnd Töchter/ alle in daß sie eins jeden namen in sonderheit nit eigentlich wissen/ Vnd seiner N. vnd N. sein Haußfraw selig rechte Ehleut gewesen/ er als ein lediger gesell/ vnd sie als ein Jungfraw mit einander zu Kirchen vnd strassen gangen/ Hochzeit vñ beiläger nach bräuchlicher Christlicher ordnung gehalt̃/ vff welcher Hochzeit auch Hans N. vnd N. N. nebt̃ andern Erbarn leuten gewesen/ In solcher stehendt̃ ehe/ sie diß kinder gezilt vnd bekom̃en/ für jre kinder erzogen/ dafür sie auch von mäniglich gehalten/ vnd

sey

ſey jhnen allen anderſt nicht wiſſend / dann daß ſich die bemelten Eheleuth bede vor vnd in der Ehe recht / wol vnd erbarlich gehalten haben / wiſſen auch von jhnen vnd den kindern nichts dann ehr vnd guts zu ſagen. Des zu vrkundt ꝛc.

Form Beſtandts vber ein Hauß.

WIr wiſſen ſey aller männiglich / daß die Erſamen / Achtbarn vnd Weiſen / Jörg N. vnd Johann N. zu N. Renthſchreiber ꝛc. die behauſung zum N. genant / auff heut Dato verliehen haben / dem Erſamen Jörgen N. Bürgern zu N. ſechs jar lang / Alſo daß ſetzgenanter Jörg N. die obbeſtimpte behauſung mit allem jhrem begriff / die nechſten nachfolgenden ſechs jar bewonen / nützen / nieſſen vnnd brauchen ſol vnnd mag / nach allen ſeinem nutzen / notturfft vnd gelegenheit / außgeſcheiden in der Meſſe / den groſſen N. darinn man den Flacks feyl hat. Vnd ſol der gedacht Jörg N. von jetzberürter behauſunge / järlichs auff ein jeden Sanct Martins tag Zinß geben 10. Gülden Franckfurter wehrung / Vnnd ſol das erſte zil auff nechſtkomenden S. Martins tag / ſo man der mindern zal 28. ſchreiben wirt / angehn / vnd die erſte 10. Gülden Zinß erſcheinen vnd fällig ſein / vnd gedachter Jörg N. alſo hinfürter die anderen nachfolgenden 5. jar / allen S. Martins tag / acht tag vor oder nach vngeferlich / 10. Gülden pflichtig ſein / zuentrichten / Dargegen widerumb ſollen vnnd wöllen die obgenanten Georg N. vnnd Johann N. die obbeſtimpte Behauſung / mit Dach vnd andern nottürfftigen Bauwen vnd weſen in beſſerung halten / vnnd was daran vnd darinn zubeſſern vnnd zumachen von nöten vnnd gebürlich iſt / auff gedachts N. Krafften anſuchen / begere / auff jhren koſten machen laſſen. Weitters iſt beredt / vnd vilgenanten N. Krafften zugeſagt / wann die obbeſtimpten 6. jar herumb koſſen / vnd er Jörg im letzſten jar anſuchen / vnd des Hauſes länger begeren würde / So wöllen die genanten Jörg N. vnnd Johan N. jhme ſolche behauſung vor anderen widerumb gönnen / Sonder alle arge liſt vnnd geuerde. Zu vrkundt ſind dieſer beſtandts Brieff zween gleichs lauths gemacht / vnd außeinander geſchnitten / vnd jeglichem teyl einer vbergeben / auff S. Martins abent / Im jar nach Chriſti geburt / tauſent fünff hundert / ſiben vnd zwentzig.

Beſtändtnuß vnd verleihung einer Müln / mit allen Cauteln / beſter Form.

WIr N. Graf zu N. N. N. vnd N. bekennen hiemit offentlich / Daß wir vnſerem lieben, Benedicto N. von N. vnſere eigen Mälmül / in vnſerm thal vnder N. gelegen / ſampt dem Waſſerfluß mit fünff Räderläuffen / die wir kürtzlich von neuwem erbauwen laſſen / mit allen vnd jeden jhren freyheiten / rechtvnd zugehörden / Mülwercken / Müldetrib vnd gezäg / 10. jar die nechſten nach einander volgende / deren das erſt auff ſchierſt S. Martins tag an vnd wider auß vnd angehn ſol / in geſtalt einer rechten beſtändtnuß angeſetzt vnd belehenet haben / verleihen vnd thun ſolchs hiemit auß getruckten Worten wie nach volgt / Erſtlich / ſol gedachter Benedict / die benent Mül / Mülwerck vnd gezeuge mit ſeinen läuffen vñ Rädern in vnd obwendig waſſers / was Holtzwerck iſt vñ ein Zimmermann machen kan / er ſelber ohn einich belohnung in maſſen jhme das auffgeliffert / alles auff vnd in ſeinen koſten / lon vnd arbeit / die zeit der lehnung in gutem Baw vnd beſſerung handhaben vnd halten / ſelbſt zimmern vnd machen / Doch ſol keil vnnd alle andere Holtzwerck / ſo jhme nach beſichtigung erkent vnd durch jhnen gefelt vnnd beſtelt auff den

Mülplatz zur hand gefürt werden. Wir sollen jhme Benedicten alle zeit / so offt die jetzigen Mülstein abgängig würden / andere sonder seinen kosten vnd zulegen bey die Mül stellen / die er fürter auffliegen / nach dem besten nutz jederzeit hauwen vnd zum Mülwerck richten sol / Dergleichen wes an Eysen vnd Schmitwerck hierzu nötig / sollen wir auch stellen vnd geben. Benedict sol auch den Wasserfluß / oben vnd niden wendig der Mülen / souiel jhme mit seinem dienstbotten erheblich / reyn / geraumpt vnd abflüssig halten / So sich aber durch Geussen / Sant oder Kiß zufliessen thet / oder sonst der Graben gründlich zufegen von nöten / auch in Winters gefrüsten / sollen wir auff vnsern kosten / wie von alters / zimlich hülff thun vnd geben. Wir wöllen auch Benedicten dabey handhaben / daß alle die so von alters in obgenannte vnser Mül zumalen verbant gewest / hinfürter bey jhm malen sollen / wo auch deren einer oder mehr / wer die weren / heimlich oder offentlich auffwendig Malen befunden / sol die für Sack oder gefeß vnd Meel Benedicten vnd die Person vns weiter verfallen sein vnablässlich zustraffen / Dargegen sol genanter vnser Müller Benedict / vnser / auch aller vnnd jeder so jhme in vnser Mül zu Malen frücht zubringen / welcherley Getreyd das were / dein Armen gleich dem Reichen guten gleich thun / welcher erst kommet / zum förderlichsten helffen / jhre frücht wol verwaren / vnnd jede nach jhrer art / reyn vnd klein / wie sichs gebürt / treuwlich vnd fleissig Malen vnd bereiten / dauon den gemeinen Multerlohn / das ist / von dreyen Maltern Korn vnd Weiß / zwo Meste / von einem Malter Maltz / Gerst oder Habern ein dreyling / alles also nach gebür vnd Marckzal in mindern Summa abzutheilen / darzu knotten / Mülstaub / vnd ander zufäll / wie von alters herkommen / vnnd weiter nicht / abnemen / noch jemand sein ingeliffert frücht vortheilig verwechßlen oder verwenden / durch sich / sein dienstbotten oder jemand anders zugestatten / heimlich oder offentlich / in keine wege / bey erstatten des zugefügten schaden / vnd vnser sonder straff wir jederzeit nach verwircken nemen sollen / Item sol gemelter Benedict von den früchten souil er andern / außgeschaiden vns / Beuteln wird / von jedem Malter acht räder Heller odtr zween dreyling Kleyen / wie auch von alters / zu lohn haben vnd nemen / welchs zu des Malgebers vnd nit des Müllers wahl vnd willen gestalt sein sol / aber die Kleyen so von denselben früchten / die sonder vortheil vnd betrug reyn vnd wol gemalen / vnd wir zu Beuteln geben werden lassen / Sol Benedict wes dero Kleyen dürr vnd wol außgebeuttelt vberig blieben / einig vnd allein haben / Dargegen auch Beuteltuch / vnschlit / Liecht / vnd aller zeug zu seinem kosten stellen vñ halten / Darumb vnd von gebrauchs wegen obgenanter Mül vnnd derselbigen beständtnuß / sol genanter Benedict vnser Müller vns eins jeden Jars / deren das erst wie obsichet / an vnnd außgehen / vnd die zehen Jar weren sol / in vnser Mül auff vnser gefehrd messen / liffern vnd geben / siebentzig Malter Korn / vnd zehen Malter Weiß / alles Dillenberger Maß / des Getreidts vnd wehrung wie er solchs in gemelten Mülen erobern vnd zusamen bringen würdet / vngefährlich / Doch ob sich in solcher obgemelten zeit die Sachen durch Krieg / sterbend / oder andere läuff dermassen zutrügen / daß genanter Benedict an Malen abgang vnd mangel haben würde / Als dann sollen vnd wöllen wir demselben Benedicten nach gestalt der Sachen an obbestimpter Gült ein nachlaß thun / vnd jhnen derhalben gnädiglich bedencken / Gemelter Benedict sol auch ohn weiter besoldung vnser Wasserhauß / Brunnen / Brunnenwerck / auch der geläuff / zufluß vnd getrieb vnser Schneide oder Sege vnd Oleimül / die er vollent fertigen mit jhren zugehörden nit nicht geringerem fleiß dann hiefür warten / was daran abgängig oder brüchig wird / jederzeit werender beständtnuß wider bessern vnd auffrichten / darzu wir jhm Holtz / nottürfftig Eysenwerck / vnd nit weiter / geben vnd stellen sollen / So wir aber in zeiten gemelter Mülbeständtnuß vnderweilen gemelts Benedicts

dicts ausserhalb obbestümpter Mülwerck weiter arbeit noth gewünnen/ sol Benedict sich vmb gebürliche belohnung willig gebrauchen lassen/ Vnd darmit gemelter Benedict nit in hinderständig schuldt seines Jarpfachts erwachse/ ist sonderlich beredt/ daß vnser Keller/ wann derselb an Multer etwas vbrig erwirbt/ jederzeit von jhme anzunemen/ Auch vber ein viertheil jar nit hinderständig bleiben lassen/ Welchem allem wie vorstehet/ sampt vnd sonder nachzukommen/ zubezalen/ Auch obgenante Mal/ Schneid vnd Oleimülen/ Darzu das Wasserhauß vnd Brunnenwerck/ mit allen vnd jeden jhren läuffen/ getrieb vnd bäwen obgeschriebener maß/ so ferr seines Leibs mühe arbeit vermag/ Auch das Mal/ Mülwerck/ vnd Mül/ in massen jm jetzt auffgeliffert/ wie diß beständtnuß ausweiset/ die jarzal auß/ stet/ vest/ vnuerbrüchlich Handhaben/ halten/ vnd zuzeiten abzuge wider auffzuliffern vnd zumolfüren/ Doch ist mit sondern außgetruckten worten abgeredt/ daß diese beständtnuß benente zehen Jar lang/ die nechsten von Martini anfahen/ dauren vnd wehren/ vnd nach außgang derselben zehen Jaren/ andere zehen Jar wider in form vnnd maß jetziger beständtnuß/ sonder alle änderung/ auffsatz vnd steygung/ angehen/ vnd zu außgang derselben zehen Jaren wider enden sollen/ Alles so ferr jhme Benedicten die in gestalt erster beständtnuß zuhaben begirig/ sonder alle geuerde. Darauff Benedict vns mit Handgebenden treuwen gelobt vnd zu Gott einen leiblichen Eyd gegenwertig geschworn hat/ Alles bey verpfänden aller vñ jeder seiner jetzigen vnd künfftigen Haab vnd Güter/ die er hiemit als benent darfür ingesatzt/ vnd verlegt wolt haben/ darwider jhne oder sein Erben nit schützen noch schirmen sol alle freyheit/ gnade/ recht/ so herwider erdacht sein oder werden mögen/ dann derselb sich deren gäntzlich vnd frey verzichen/ alles vngefährlich/ Geben vnd geschehen auff den fünfften tag des Monats Nouembris im fünffzehenhundert vnd drey vnd dreyssigsten jaren.

Abkündung widerlösung Stäcc vnd Schloß.

WIr N. Entbieten N. ꝛc. vnsern gruß/ vnd thun euch zuwissen/ daß wir vnser vnd vnsers Stiffts Dörffer N. vnd N. mit allen jren nutzungen vnd zugehörungē/ wie die von vnserm Vorfarn Ertzbischof N. seliger gedächtnuß/ für N. gulden auff einen widerkauff verkaufft worden sind/ widerkauffen/ vnd solche Summa Kauffgelts auff N. tag schierstkünfftig in der Stätt einer/ in dem Kauffbrieff bestimpt/ die vns durch euch benent würdet/ bezalen wöllen/ als wir nach außweisung desselbigen Kauffbrieffs macht haben/ Das verkünden wir euch mit diesem vnserem offen Brieffe/ begerende/ vns derselben Stätt eine/ darinn jhr des widerkauffs warten wöllend/ zugenennen/ vnd geschickt zusein/ auff den obbestümpten tag/ die N. gulden zuempfahen/ den vorgemelten Kauffbrieff/ solche Sach berürend/ zu vbergeben/ vnd die vnderthanen eheberürter Dörffer ledig zusagen/ wie sich gebürt/ Des wir vns also halten/ vnnd dem vnsers theils folge thun wöllen/ Darnach habt euch zurichten. Geben vnder vnserm zuruck auffgetruckten Secret/ Im Jar nach Christi Geburt/ M. D. xxvij.

Ein ander abkündung.

WIr N. Entbieten N. vnsern gruß/ vnd thun euch zuwissen/ Als vnser Vorfar Ertzbischof N. ꝛc. löblicher gedächtnuß/ vnsers Stiffts Dorff N. mit allen seinen zu vnnd eingehörungen/ nichts daruon außgenommen/

für N. gülden/auff einen widerkauff verkaufft gehabt hat / Doch mit behältnuß vnserem Vorfaren/ seinen nachkommen vnnd Stifft N. wann sie solch Dorff widerkauffen/lösen/vnd zu jhren handen bringen wöllen/daß sie das thun mögen/welches jars sie wöllen / wenn jhnen das fügt vnd eben ist / Doch also/daß sie solches dem genanten N. vnnd seinen Erben ein viertheil Jars vor S. N. tag mit jhrem offenen Brieffe verkünden/in jhre Behausung vnd wohnung/wie die Brieffe darüber sagend/das vnder anderm innhalten. Wann wir nun geneiget sein / dasselbig Dorff/ laut der verschreibung wider zukauffen / zulösen / vnd zu vnseren handen zubringen/ So verkünden wir euch allen vnnd jeglichen solche lösung / hie mit vnserem offenen Brieffe/mit erbietung/wes sich fürter vnsers theils mit bezalung zuthun gebürt/dem folge / vnd volnziehung zuthun. Begerend / jhr wöllet vns eine auß den Stätten in der verschreibung bestimpt/in euweren Schrifften benennen/vns wissen zeitlich mit der bezalung darnach zurichte. Geben vnder vnserm zurück vffgetruckten Secret ꝛc.

Ein ander abkündung.

WIr N. ꝛc. Thun dir N. zuwissen/nach dem etwan der Hochwirdigst Fürst/ Ertzbischof N. ꝛc. vnser Vorfar / seliger gedächtnuß / vnser vnnd vnsers Stiffts Schloß N. mit seinen Rechten vnd zugehörungen / Weyland N. vnd jhren Erben für N. gülden verkaufft / vnd vnserm Stifft in solchem einen ewigen verkauff vorbehalten hat / laut der selben verschreibung / daß wir in krafft solcher vorbehaltung / das genante vnser Schloß / mit seinen rechten vnd zugehörungen/ von dir als Erben der obgenanten N. widerkauffen / vnd die Summa Kauffgelts N. gülden auff Weihenachten schierstkünfftig / in der Stätt einer in der obberürten verschreibung bestimpt/welche dir eben/bezalen wöllen / das wir dir mit diesem vnserem offen Brieffe verkünden/Vnd begeren/du wöllest vns die Statt/darinn du bezalung des Kauffgelts vermeinst zuempfahen/ zeitlich von den nechsten Weihnachten Schrifftlich anzeigen / auch geschickt sein / auff bezalung des Kauffgelts / den Kauffbrieff mit sampt andern Brieffen/vber N. sagend/gehörig / jhrer pflicht ledig zusagen / Darauff wir vns gäntzlich verlassen wöllen. Geben vnder vnserem zuruck auffgetruckten Secret ꝛc.

Abkündung eines Widerkauffs.

WIr N. ꝛc. Thun vnseren lieben besondern/vel, getrewen N. ꝛc. zuwissen/ daß wir vnsern vnd vnsers Stiffts Erblichen viertheil an Burck vñ Statt N. mit seinen zugehörungen auff N. tag schierstkünfftig mit N. gülden verkauffen / vnd von dir ledigen wöllen / als wir nach laut des Kauffbrieffs darüber sagend/ macht haben / Solches verkünden wir dir / mit diesem vnserem offentlichen Brieffe/vnd begeren/du wöllest vns die Malstat/ da du das Kauffgelt zunemen vermeinst/ bey diesem Botten in Schrifften bestimmen / vnnd solches widerkauffs/wie sich gebürt/zugestatten/geschickt / Des wir vns also zu dir versehen / vnd vnsert halben an veranügung obberürts Kauffgelts/vnd auch hundert gülden Bauwgelts/so viel dir nach außweisung der verschreibung verbauwet sein / keinen mangel erscheinen lassen wöllen / Geben vnder vnserem auffgetruckten Secret auff N. tag/ Anno ꝛc.

Lehenbrieffs Substancialform.

ZVerst bekennen N. das Lehen verliehen haben zu rechtem N. Lehen jhme oder seinen N. Erben/vmb getreuwer williger dienst willen/er gethan hab vnd hinfür mag/Mit außnemung seiner G. seiner gnaden Mann/vñ eins jeden Rechten daran/als die auch von seinen gnaden vnd seiner gnaden Fürstenthumb zu N. Lehen herrüren vnd gehen/Vnd daß N. oder sein N. Lehens Erben fürbaß als offt vnd dick des not geschehe/solch N. Lehen von seinen gnaden vnd seiner gnaden Erben zu N. Lehen empfahen/haben vnd trägen/vnd jhnen darvon mit guten treuwen/gelübden vnd Eyden dienen/gewarten/gehorsam vnd verbunden/jhnen allzeit getreuw vnd hold zusein/Sie vor jhrem schaden zuwarnen/jhren frommen vnd bestes getreuwlich zuwerben/vnd alles das thun sollen das man jhren Herrn von solchen N. Lehen wegen schuldig vnnd pflichtig sein vnd billich thun sol/Ohn generde/als auch obgenanter N. solche Lehen jetzo empfangen/darumb gelobt vnd zu Gott vnd dem Heyligen Euangelio geschworn hab. Zu vrkundt ꝛc.

Friedbrieff.

WIr Ludwig ꝛc. Bekennen ꝛc. daß wir zwischen N. vnd N. vnd allen jrer beiderseits Helffern vnd Helffers Helffern/vnd den jhren einen auffrechten vngefährlichen friden beredt vnd betheidingt haben/Der vff N. tag nechstkünfftig zu der Sonnen auffgang angehen/weren vnd gehalten werden sol/biß auff N. tag gantz auß biß zu der Sonnen nidergang/Vnd sollen die zeit des friedens auß alle gefangen bedacht werden/Nemlich die Edlen vnd reysigen auff jhr gelübde vnd Eyde/vnd die Bauwrn auff sicherheit. Es sol alles vngegeben Gelt vnd Brandtschatzung/atzung/schatzung/oder dingnuß mitlerzeit angegeben anstehen/vnd wer dafür verhafft ist/auch in der verhafftung bleiben. Vrkundt ꝛc.

Forma eines Lehenbrieffs.

WIr N. ꝛc. Bekennen ꝛc. Als Weyland vnser lieber getreuwer N. mit todt abgangen/ist bey vns erschienen N. sein Sone/vnderthenigklich bittend/jme die nachgeschrieben Lehen/so sein Vatter selig obgenant/von vns vnd vnserm Stifft zu Lehen gehabt vnd getragen hat/gnädiglich zuuerleihen/Des haben wir des gemelten N. vnderthenige bitt/auch die vnuerdrossen getreuwen dienst/so sein Vatter seliger/vnd er vns vnd vnserem Stifft gethan haben/vnd er hinfür wol thun mag vnd sol/angesehen/vnd jhme vnd seinen Leibslehens Erben darumb solcher nachgeschriebenen Gült vnd Güter zu rechten Mannlehen vnd Burcklehen geliehen/vnnd leihen jhnen die gegenwertiglich in krafft diß Brieffs/in massen die von vns vnd vnserm Stifft zu Mannlehen vnd Burcklehen rüren vnd gehen/Vnd sein Vatter N. obgenant/die vormalen von vnseren Vorfaren/vns vnd vnserm Stifft empfangen vnd getragen hat/mit namen/Zum ersten ꝛc. Vnd der obgenant N. hat auch solche obgerürte Mann vnd Burcklehen von vns empfangen/darüber in treuwen gelobt/vnd leiblich einen Eyd zu den Heyligen geschworen/vns/vnseren nachkomen vñ Stifft/getreuw/hold/vñ gehorsam zusein/vnsern schadt zuwarnen/frommen vnd bestes zuwerben/solche Lehen getreuwlich zuuerdienen/mit treuen Eyden/sessen vñ diensten die zuempfahē/darüber zugeloben vñ zuschweren/als dick des not geschicht/in aller massen er das jetzo empfangen/darüber gelobt vnd geschworen hat/vnd nemlich alles das zuthun/das ein Mann vñ Burgmann seinem Herrn von solchs Lehen wegen schuldig vnd pflichtig/vnd solcher Lehen recht vñ gewonheit ist.

Wir

Wir nemen auch in dieser Leihung auß / vnser / vnserer nachkommen vnd Stiffts / vnser Mann / Burgmann vnd eines jeglichen Recht / Alles getreuwlich vnd vngeuehrlich. Des zu vrkundt ꝛc.

Forma eines Lehenbrieffs eines Lehens / das verfallen gewest / vnd einem anderen auß gnaden von neuwem geliehen ist.

Wir N. ꝛc. Bekennen Als vns vñ vnserm Stifft die nachgeschrieben Zinse / Gält vnd Güter zu N. fallend / vnd ligende / durch tödtlichen abgang weilandt N. seligen / Nach dem er ohn leibs Lehens Erben todts verschieden ist / als verledigt heimgefallen sind / daß wir angesehen haben die getreuwen vnd vnverdrossene dienst / die vns vnser lieber getreuwer N. an vnserm Hof / gut zeit / willigklichen gethan hat / vnd hinfür thun mag vnd soll / vnd darumb jhme vnnd seinen Leibslehens Erben / solche Zinse vnd gut obberürter maß / zu neuwen Mannlehen gnädiglich verliehen / vnd leihen jhnen also hiemit in krafft diß Brieffs / was wir jnen daran von Gnaden oder rechts wegen leihen sollen vnnd mögen / die auch von vns vnd vnserm Stifft zu rechtem Mannlehen rüren vnd gehen / Zum ersten ꝛc. Vnd der obgenañt N. hat auch jetzo soliche obberürt Lehen ꝛc. vt suprá.

Als ein Procurator von eines andern wegen einem ein Lehen leihet.

Wir N. ꝛc. Bekennen ꝛc. Als vns der N. Probst zu N. ꝛc. hieuor macht vnd gewalt geben hat / alle vnd jede Geistliche vnd weltliche Lehen / so jhm von wegen obberürter seiner Probsteien zu jeder zeit zu leihen gebüren / wie sich gebürt zuuerleihen / Daß demnach vnser lieber getrewer N. zu vns kom̃en ist / vnderthäniglich bittend / Dieweil sein Vatter N. mit todt verschieden sey / jhme die nachgeschrieben Lehen / so sein Vatter von gemeltem Probst zu Lehen gehabt vnnd getragen hat / gnädiglich von desselbigen Probsts wegen zuuerleihen / des wir sein vnderthenige bitt angesehen / vnd haben jhm solche nachgeschrieben Lehen zu rechtem Mannlehen von gedachts Probsts wegen in krafft obgerürts vnsers gewalts gnädiglich geliehen / mit namen N. vnd N. jhme die zutragen / zuhaben / vnd getreuwlich zuuerdienen / mit treuwen / Eyden vnd diensten / vnd des gemelten Probst vnd seiner Kirchen schaden zuwarnen vnd bestes zuwerben / die lehen zu empfahen / als dick des noth geschicht / vnd sonst alles das zuthun / das ein Mañ von solchem Lehen schuldig vnd pflichtig zuthun / Ohn alle geuerde / Doch des gemelten Probst / seiner Kirchen / seiner Mann / vnd eines jeglichen Recht hierinn außgeschieden. Des zu vrkundt ꝛc.

Abkündung Lehengelt abzulösen.

Wir N. Thun vnserem lieben getrewen N. zuwissen / daß wir solch N. Gülden Gelts / so du von vns vnnd vnserm Stifft auff vnserm Zoll zu N. zu Burglehen empfangen hast / mit N. Gülden ablösen vnd ledigen / vnd dir solch N. Gülden auff N. tag schierstkünfftig außrichten lassen wöllen / als wir nach laut des Lehenbrieffs / darüber sagende / macht haben / Begern darumb / du wöllest

solcher

solcher lösung an berürtem ende/ vnd auff bestimpte zeit zu warten geschickt sein/ als dann vns von vnserm Stifft N. gülden vff deinen eygnen Gütern/ vnserem Stifft aller nechst gelegen/ zubeweisen/ anzulegen/ vnd widerumb zu Burglehen empfahen/ in massen du zuthun schuldig bist/ Wöllen wir vns zu dir gäntzlich versehen. Datum vnder vnserm zurück ꝛc.

Lehen empfängnuß zuerstrecken.

Vriel.

WJe du jetzo vmb erstreckung deiner Lehen empfängnuß geschrieben vnd gebetten hast/ haben wir ferners innhalts hören lesen/ vnd wöllen dir zu gnaden solch empfängnuß biß auff N. zeit erstreckt haben/ als wir auch dieselben dir hiemit erstrecken/ Doch daß du nichts desto minder vns vnd vnserem Stifft mitlerzeit verpflicht vnd verhafft seiest/ ob du solche Lehen empfangen/ vnd gewöhnlich pflichte gethan hettest/ Wolten wir auß sondern gnaden nit abschlagen noch verhalten/ Darnach hab dich zurichten/ Datum ꝛc.

Als einer sein Lehen auffschreibt / vnd die einem andern an sein stat zuleihen.

DEm Hochwirdigsten Fürsten vnd Herrn/ H. N. Ertzbischofen zu N. ꝛc. meinem gnädigen Herrn/ entbiet ich N. mein vnderthenige/ willige vnd schuldige dienst zuvor/ vnnd füge E. F. G. zuwissen/ daß ich mein theil an Korn vnd Wein Zehend zu N. so von E. F. G. vñ dem Stifft N. zu Lehen rüren/ dem N. meinem lieben Sone/ vel, Vettern ꝛc. von meinen zu seinen handen eingeben/ zugestelt/ vnd vberantwortet hab/ Sag vnd schreib die hierumb E. F. G. hiemit auff/ vnderthenigklich bittend/ dieselben mein theil an gedachtem Korn vnd Wein Zehend/ fürter vermeltem meinem Sone N. ꝛc. zu Lehen gnädiglich zuuerleihen/ Das beger ich vmb euwer Fürstl. Gna. in vnderthenigkeit willigklich vnd gerne zuuerdienen. Zu vrkundt ꝛc.

Willigung schuldt auff einem Lehengut zubezalen.

WJr Jacob N. Bekennen ꝛc. Als vnser lieber getreuwer N. vnserem lieben getreuwen/ vel, besonderen N. zwentzig gülden Rheinisch schuldig worden ist/ vnd jhme die auff vnseren Zoll/ vel, vnser Kellerey/ zu N. Järlich fallend/ so er vns oder vnserem Stifft/ zu Mannlehen tragt/ in abschlag auffzuheben verschrieben/ vnd vnser bewilligung darzu zuthun/ vns vndertheniglich gebeten hat/ des wir sein vnderthenig bitt angesehen/ vnnd haben in beweisung der angezeygten zwentzig gülden/ die von gedachtem Mannlehen/ in abschlag obberürter maß auffzuheben/ vnsere bewilligung gethan/ vñ geben/ vñ thun das hie mit krafft diß Briffs/ Doch also/ daß gemelter Johann solch Mannlehen nichts desto minder vermanen verdienen/ vnd in seiner Lehen pflichtig gegen vns vnd vnserem Stifft stehen vnd bleiben/ Auch vns diese vnsere bewilligung an vnser Lehenschafft vnd Gerechtigkeit allwegen vnschädlich sein sol/ Sonder alle geuerde. Des zu vrkundt ꝛc.

Formular
Bewilligung einer Bewiedemung auff ein Lehen.

WIr N. Bekennen ꝛc. daß wir auff vnderthenige bitt von vnserm lieben getreuwen N. an vns gelangt / vnnd in ansehung der vnderthenigen / getreuwen vnd fleissigen dienst / so er vnseren Vorfaren / vns vnd vnserm Stifft offt gutwilliglichen gethan hat / gemeltem N. gnädiglich verwilligt / vnd vergünnet haben / verwilligen vnd vergünnen jhm auch hiemit wissentlich / vel sic, vnd thun das in krafft diß Brieffs / daß vnsere besondere liebe N. sein Eheliche Haußfrauwe / auff dem N. Lehenstücke vnnd Güter / so von vns vnnd vnserem Stifft mit seinen Rechten vnd zugehörungen zu Lehen rüret / jhr lebenlang / vnd nit länger zubewiedmen vnd zubeweisen / solchs jhr lebenlang innzuhaben / zunützen vnd zuniessen / wie Wiedems Recht vnd gewonheit ist / Solchen Wiedumb auch in wesenlichem bauw vnd astung zuhalten / darauß oder daruon nichts zuuercussern oder zuuerkauffen / in einige wege. Wann auch die gedacht Katharina mit todt verschieden / vnd nicht mehr im leben ist / Als dann sol das gedachte vnser Lehen solchs Wiedums vnd verweisung gantz frey vnd ledig sein / Auch mitlerzeit durch N. nichts deste minder verdienet / empfangen / getragen / vnd daruon vns vnd vnserm Stifft gethan werden / in aller massen als ob vnser Lehen des Wiedumbs ledig vnd frey weren / Alle geuerde hindan gesetzet. Vnd des zu vrkund haben wir vnser Insiegel an diesen Brieff thun hängen / ꝛc. Der geben ist zu N. ꝛc.

Bewilligung eines Wiedumbs einer Frauwen auff jhren zweyten Mann.

WIr N. ꝛc. Bekennen vnd thun kundt offentlich mit diesem Brieffe / Als etwann der Hochwirdige Fürst / Ertzbischof N. vnser Vorfare / seliger gedächtnuß / auff fleissige bitt Weyland Johannen von N. vergünnet / daß derselbige Johann von N. Elsen N. seiner Ehelichen Gemahl / jhres Wiedumbs auff solche placken Weingarten / so er in dem Bottenthal gehabt / Item auff dem ꝛc. von vns vñ vnserm Stifft zu Mannlehen rürend / verweisung gethan hat / Welche verweisung andere vnsere Vorfaren auch bewilligt haben / vnder andern innhaltend / daß sie nach abgange gedachts jhres Haußwierts / solche Lehen jhr lebtag innhaben / vñ durch einen Erbarn Mann vermannen sol / laut derselben verwilligung / vnnd dann gedachter Johann von N. todts verschieden ist / die genante Elsa sein gelassene Wittwe / jetzo vnsers lieben getreuwen Hartmann Froschens Eheliche Haußfrauw / bey vns erschienē / vnderthenigklich bittend / daß wir solche verweisung jhres Wiedems gnädiglich verwilligten / vnd jhren Haußwiert Hartmann N. als jhren Lehentrager von jhren wegen mit den obgenanten Gütern belehen wolten / die vorberürter maß jhr lebtag zutragen vnd zuuermannen / Solche bitt wir angesehen / vnd haben in solche verweisung jhres Wiedems verwilligt / auch dem genanten Hartmann die vorbestimpten Lehen / intragers weise / der Frauwen lebenlang zuuermannen / verlihen. Vñ thun das also gegenwertiglich in krafft diß Brieffs / Darüber er vns in treuwen gelobet vnd geschworen hat / vns / vnsern nachkommen vnd Stifft getreuw / holdt vnd gehorsam zusein / vnsern schaden zuwarnen vnd bestes zuwerben / solch Mannlehen getreuwlich zuuerdienen / mit treuwen Eyden vnd Diensten das zuempfahen / darüber zugeloben vnd zuschweren / als dick des noth geschicht / in aller

in aller massen er das selbo empfangen / darüber gelobt / vnnd geschworen hat / vnd nemlich alles das zuthun / das ein Mann seinem rechten Herrn von Mannlehens wegen / pflichtig ist zuthun / vnd als Mannlehens recht vnd gewonheit ist / Wir nemen auch in dieser leihung auß / vnser / vnserer nachkommen vñ Stifft / vnser Mann vnd eines jeglichen recht. Des zu vrkundt / haben wir vnser Jnsigel an diesen Brieff thun hänckẽ / Der geben ist zu N. ꝛc. auff N. tag. Anno ꝛc.

Willigung eins Lehenherrn / ein Lehen zuuerkauffen oder zuuerpfänden.

WJr N. Bekennen ꝛc. für vns / vnser nachkommen vnd Stifft / daß wir N. auff vnd ertheinige bitt / vñ sonderlich vmb seiner mercklichen notturfft willen vns von jhme fürbracht / gnädiglich vergünnet vnnd bewilligt haben / vergünnen vnnd bewilligen in krafft dieses Brieffs / daß er das N. mit allen seinen Herrligkeiten / Recht vnd zugehörungen / wie der gemelte N. von vns vnd vnserem Stifft / das zu Mannlehen hat vnd tregt / dem Ersamen N. vnd seinen Erben / auff einen widerkauff oder widerlösung für N. gulden Rheinisch zustellen / verschreiben oder verpfänden möge / Doch vns / vnsern nachkommen vnd Stifft / an vnserer Lehenschafft vnd Mannschafft solches Lehens vnabbrüchlich vnd vnschädlich / Sonder geuerde. Des zu vrkundt ꝛc.

Willigung des Thumbcapittels / vber ein Ampt / so einem Amptmann sein lebenlang verschrieben ist.

WJr N. Dechant vnd das Capittel gemeinlich des Thumbstiffts zu N. Bekennen vnd thun kundt mit disem Brieffe / Als der Hochwirdigst Fürst vnd Herr / Herr N. Ertzbischof zu N. ꝛc. vnd Churfürst / vnser gnädiger lieber Herr / vnsern lieben getrewen Jost N. zu seiner Fürstlichen G. vnd Stiffs Diener vnd Schultheissen zu N. sein lebenlang auffgenommen / vnd andere begnadigung gethan hat / innhalt seiner gnaden Brieffe / daran wir diesen vnseren Brieff / mit einem durchstochenen Pergamenten Pressel gehangen / daß wir zu solcher auffnemunge vnd begnadigung / vnser gunst vnd willen gegeben haben / vnnd thun das hie mit krafft dieses Brieffes. Des zu vrkundt / haben wir vnsers Capittels Jnsigel / das wir zu den Sachen gebrauchen / an diesen vnsern verwilligungs Brieffe gehangen / Doch vns vnd vnser gemeinen Presentz an vnser vnd der vnsern Rechten vnd Gefällen vnschädlich / Der geben ist ꝛc.

Vertrag / Jniurien betreffend.

WJr N. Bekennen / Als jrrung erwachsen sein / zwischen N. eins / vnd N. andern theils / von wegen etlicher wort / die jhr jeder zum theil. Ponatur causa & locus &c. gegen dem andern gebraucht vnd gehabt hat / der Sachen sie für vns zu rechtlicher verhöre vnd außtrag kommen sein / Vnd als wir in klag / antwort vnd allem fürbringen / mit sampt vnsern Räthen / die Sach nach notturfft verhört / vnd erfunden / daß sich solche wort nit auß vorbetrachtung / vnd zu sonderlicher

schmach vnd Iniurien/ sonder mehr auß zufallender bewegnuß vnd röschem gemüt begeben/ So haben wir mit rath der vnsern solche wort gegen einander mit vrtheil vffgehebt/ jeden theil von des andern anziehen erledigt/ vnd erkandt/ daß solche wort dermassen erlaut/ keinen theil an seinen Ehren verletzen sollen oder mögen/ in keinem weg/ Auch kosten so darauff ergangen/ gantz auffgehaben/ vergliechen/ vnnd compensiert. Des zu vrkundt ꝛc.

Transfix Forma/ so man an Verträge pflegt zuhäncken.

WIr Eberhardt/ Graue zu N. ꝛc. Bekennen/ daß wir bey diesem vnsern vertrage mit obgemelter vnsers gnädigsten Herrn von N. ꝛc. vnd vnsers Vettern von N. guten wissen vnd willen abgeredt vnd beteydingt haben/ Ob einige alt Erbeynunge / Bündtnuß/ öffnung / oder Burckfrieden zwischen dem Stiffi N. vnd vnsern Vettern Heynrichen/ Grauen von N. oder seinen Eltern seligen vorhanden weren/ die sollen durch diesen vertrag nicht geschwächt/ gekräncket noch beunkräfftiget sein/ sonder wes die einen jeden pflichten oder binden/ darbey sol es bleiben / Ohn alle geuerde. Des zu vrkundt / haben wir dieser anhangenden verschreibunge/ zwo gleichs lauts / an jeden obgemelten vertrag eine / mit vnserem Insiegel thun häncken/ auff zeit vnd tage / wie obstehet ꝛc.

Vertrags Abrede/ forderunge halber.

ZVwissen daß auff heut N. tag in dem Jar / zwischen N. eins / vnd N. anderen theils / forderung halb/ so derselb N. gegen dem genanten N. fürgenommen hat/ betreffend N. in der gütlicheit mit beider theils willen abgeredt ist/ daß der genant N. dem obgemelten N. für die vorbestimpte sein forderung außrichten vnd bezalen sol N. gülden/ Des zu vrkundt/ seind dieser Zettel zween gleichlautend / mit vnserem N. vnd N. als Theydingsleuthen auffgetrucktem Insiegel besiegelt/ jedem theil einer vbergeben.

Vertrag vmb verseßene Zinß.

ZVwissen sey männiglichen/ Als Weyland N. vnd N. sein eheliche Haußfrauw/ einen gülden järliches Zinß / auff jhrem Hause für zwentzig gülden Hauptgelts schuldig seind / dem Erbarn N. vnd aber der obgenante gülden järliches Zinß/ sechzehen Jar lang verseßen vnd nicht entrichtet worden ist / daß demselbigen nach die obgenanten N. sich mit dem vorgenanten N. vmb 16. gülden verseßener Zinß/ nachfolgender meinunge gütlich vereiniget haben / Nemlich so sollen genanter N. vnd N. auff diesen gegenwertigen vnser Frauwen tag Natiuitatis, an den gemelten sechzehen gülden verseßener Zinse geben vnd entrichten vier gülden / vnnd nachfolgend die nechsten drey Jar ꝛc. Vnd wann die bestimpten jar vmb seind / sollen sie alsdann also hinfürter/ alle Jar einen gülden/ von den zwentzig gülden Hauptgelts geben / biß so lang derselbige gülden abgelöset würde. Zu vrkundt seind dieser Brieffe zween gleichs lauts gemacht/ vnd auß einander geschnitten/ vnd jeglicher Partheien einer vbergeben / auff Mitwochen nach S. N. Anno ꝛc.

Ein

Ein schulden Bekandtnuß/mit sampt dem Interesse.

ICh N. Bekenne ꝛc. als N. mir an heut N. gülden Rheinisch/gütlich geliehen hat/mit dem gedinge/daß ich jhme die auff N. tag nechstkünfftig widerumb bezalen sol/innhalt meines erkandtnuß Brieffes/derhalben außgangen/daß ich angesehen hab/was nutzes er/so er die sonst angelegt/darauß empfangen hette/vnd darumb jhme zugesagt vnd versprochen/vnd thu das hie mit krafft diß Brieffs/daß ich jhme solche N. gülden vergülten/vnd was nach Marckzal der zeit daruon zu Gült gebüren wird/jhme vnd seinen Erben für sein Interesse auff zeit der bezalung/mit sampt der Hauptsumma/gütlich außrichten vnnd bezalen sol vnd wil/Sonder geuerde vnd arge list. Vnd des zu vrkundt ꝛc.

Bekandtnuß vnd verweisung Gelts/ sich selbs zubezalen.

ICh ꝛc. Bekenne offentlich mit diesem Brieffe ꝛc. Als mir N. auff meinersuchen/zwentzig gülden gütlich geliehen/daß ich jhme darauff zugesagt/versprochen vnnd bewilliget habe/daß er sich solcher zwentzig gülden von dem Manngelt/so ich järlich auff der Kellerey zu N. zu Mannlehen fallend hab/bezalen/vnd dasselbig so lang/biß er obgenants seins dargeliehen Gelts bezalt ist/auffheben/empfahen vnd einnemen sol/daran sol vnd wil ich jhm kein verhinderung/noch eintrag thun/in zumal kein weiß/sonder mich solcher zwentzig gülden Manngelts die zeitlang entcussern/vnnd verzeihen/Vnnd thu das alles hiemit wissentlich/in krafft diß Brieffs. Des zu vrkundt ꝛc.

Verschreibung entnommen Gelts auß richtung zuthun.

WIr N. Bekennen gegen allermäniglich/für vns/vnser nachkommen/Als wir vnsern Diener vnd lieben getrewen N. vns N. Ochsen zukauffen/jetzo gen N. abgefertigt/vnd darbey befolhen haben/ob jhme zu bezalung solcher Ochsen etwas Gelts mangelen würde/daß er als dann von vnseren lieben besondern N. vnd N. Gebrüdern solche vbermaß des Gelts/des er in mangel stünde/von vnserent wegen entnemen sol/Demnach gereden vnd versprechen wir/für vns/vnsere nachkommen vnd Stifft/wes die jetztgemelten N. vnd N. dem obgenanten N. auff sein gesinnen/zu vollnzichung angezeigts Kauffs/an Gelt leihen/vnd behändigen werden/daß wir jhnen jhren Erben/oder wer diesen Brieff mit jhrem guten willen vnd wissen innhat/vnd solch Gelt von jhnen empfahen macht hat/in diser künfftigen Franckfurter Fastenmeß/vel, Herbstmesse ohn allen verzug/vnd jhren schaden/so vil Gelts/als siedem gedachten N. von vnsert wegen geliehen hetten/wider bezalen vnd außrichten wöllen/Sonder alle geuerde. Des zu vrkundt ꝛc.

Verschreibung/so Bürgen schulde halben für einen andern thun.

Formular

WIr N. vnnd N. Bekennen vnd thun kund offentlich mit diesem Brieff/ für vns/ alle vnsere Erben vnd nachkommen/ gegen allermänigklich/ die jhn sehen oder hören lesen/ Nach dem der Wolgeborne Herr/ Herr Philips/ Graue zu N. ꝛc. vnser gnädiger Herr/ dem Hochwirdigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn N. Ertzbischofen zu N. vnd Churfürsten/ vnserm gnädigsten Herrn/ zwey tausent Rheinische gülden an Golt/ auff seiner Fürstlichen gnaden gnädig ersuchen gutwilliglichen geliehen/ vnnd vor dato diß Brieffs bar bezalet hat/ Welche zwey tausent gülden der obgenant vnser gnädigster Herr von N. dem gedachten Grauen Philipsen/ vnserm G. H. auff zeit vnd ziel innhalt einer verschreibung/ die er von vnserem gnädigsten Herrn von N. darüber innhat/ bezalen sol/ ꝛc. Vnd ob es sach were/ daß der gemelter vnser gnädigster Herr von N. an bezalung solcher zwey tausent gülden säumig würde/ das Gott verhüte/ vnd nicht sein sol/ so verschreiben wir vns in krafft diß Brieffs/ für vns/ vnser Erben vnd nachkommen/ als Bürgen vnd Hauptschuldener/ in der besten form als das gesein/ vnd in allem rechten siat haben mag/ gleich als ob es von wort zu worten hierinn begrieffen were/ welche zeit das wir von dem gedachten vnserm gnädigen Herrn/ Graf Philipsen zu N. ꝛc. oder seiner gnaden Erben/ Mündtlich/ oder Schrifftlich/ ersucht würden/ daß als dann vnser jeder in eygener Person/ vnd einem Reysigen Knecht/ das ist/ mit zweyen Pferden/ in leistung gen N. in die Herberg zur Kron genant/ oder auff ein Meil wegs darumb ziehen/ oder schicken sollen vnd wöllen/ vnd nit darauß zuscheiden/ also lang/ biß der vilgenant vnser gnädiger Herr/ Graf N. oder seine Erben/ gäntzlich vnnd gnugsam Hauptsumm/ kosten vnd schaden bezalt vnd vergnügt würden/ Vnd ob wir hierinn säumig würden/ das doch keins wegs sein sol/ so mag der vielgenant vnser gnädiger Herr N. zu vnserm leib vnd gut greiffen/ wie er kan oder mag/ es sey mit worten oder wercken/ vnd was sein gnade also gegen vns fürnemen würde/ sol sein gnad recht/ vnd wir vnrecht haben/ Hiergegen sol vns kein Freyheit/ Geleydt/ oder Lands gewonheit/ kein Beneficien/ Exception/ oder Freyheit/ so Bürgen in Geystlichen oder Weltlichen Rechten haben/ noch sonst etwas anders schützen/ schirmen oder helffen/ dann wir vns deren hiemit gäntzlich verzeihen vnd verzichen haben/ vnnd diß obgeschrieben stück in treuwen/ vnd an eines rechten Eyds siat gelobt vnd geschworn zuhalten/ vnd haben des zu bekändtnuß/ vnser jeder sein Insiegel an diesen Brieff gehangen/ Der geben ist ꝛc.

Schadloßbrieff/ so man Bürgen pflegt zugeben.

WIr ꝛc. Bekennen vnd thun kundt offentlich mit diesem Brieffe/ Als die vesten vnd Ersamen N. vnnd N. gegen dem Wolgebornen N. ꝛc. für 2000. gülden Rheinischer/ an Golt/ so vns jetzt genanter Graue Philips/ zu vnser vnd vnsers Stiffts mercklicher nottursfft geliehen hat/ sich/ jhre Erben/ nachkommen/ Als Bürgen vnd Hauptschuldener/ für vns/ vnsere nachkommen vnd Stifft verschrieben haben/ innhalt der verschreibung darüber sagend/ vnder jhren anhangenden Innsiegeln außgangen/ der Datum stehet auff Sambstag nach Martini des Heiligen Bischofs/ Im Jar fünffzehenhundert vnd acht/ Daß wir demnach in guten treuwen geredt vnd versprochen haben/ Gereden vnnd versprechen auch gegenwertiglich in krafft diß Brieffs/ die obgenanten N. vnnd N. jhre Erben vnd nachkommen berürter Bürgschafft vnd verschreibung halb zuentledigen/ zulösen/ vnd gantz schadloß zuhalten/ ohn alle widerrede/ Geuerde vnd arge list. Des zu vrkundt/

haben

haben wir vnser Jnsiegel an diesen Brieff thun hängen/ Vnnd wir Adolff N. von N. Dechant vnd Capittel gemeinlich des Thumbstiffts zu N. Bekennen in krafft desselben Brieffs/daß diese zusage/schadloß haltung vnd verschreibung mit vnserm guten willen vnd wissen zugangen vnd geschehen ist/Vnd haben des zu bekandtnuß vnsers Capittels Jnsigel bey des obgenanten vnsers gnädigen Herrn Jnsigel lassen hängen/Doch vns vnd vnser gemeinen Presentz an vnsern vnd der vnsern sondern Renthen vnnd Gefällen vnschädlich/Der geben ist ꝛc.

Schuldebrieff mit Bürgen.

Jch N. Bekenn für mich vnd alle meine Erben/offentlich mit diesem Brieff/ daß ich dem N. vnd alle seinen Erben/rechten redlichen schuldt schuldig worden bin/vnd gelten sol/N. gülden Rheinisch/guter Landswehrung/die er mir zu meiner nottürfft gütlichen geliehen/also bald an barem Golde dargezalt hat/Die gebe vnd versprech ich/für mich vnd mein Erben/jme vnd seinen Erben zubezalen vnd außzurichten/auff den nechstkomenden N. tag/on allen jren kosten vnd schaden/ Des hab ich jhnen zu rechten Bürgen vnd gewehren gesetzt N. vnd N. also/ob ich oder meine Erben/dem gemelten N. oder seinen Erben solche bezalung/wie vorsteht/nit theten/daß sie sich dann solcher Summa N. gülden mit sampt den beweißlichen schäden/an den vorgenanten vnsern Bürgen vnd jhren Erben/darzu an mir vnd meinen Erben/an ligenden vnd farenden gut/nichts außgenommen/das wir jetzo haben/oder hinfür gewinnen möchten/erholen/sich deren vnderwinden/ohn alles verbott/vnd rechtlich anspruch/vnd darmit thun vnd lassen mögen/als mit jhrem eygenthumb/ohn mein vnd meiner Erben widersprechen vnnd hindernuß/biß auff gnugsame bezalung der vorgeschriebnen Hauptsumma/sampt allem Jntteresse vnd schäden/Des zu vrkundt/hab ich obgenant N. mein Jnsiegel an diesen Brieff gehänckt/Vnd wir N. vnd N. bekennen für vns vnd vnsere Erben/daß wir des obgenanten N. gegen dem vorigen N. vnd seinen Erben/recht Bürgen vnd gewehren worden sein/Gereden vnd versprechen auch in krafft diß Brieffs/ob der genante N. seine Erben/demselbigen N. vnd seinen Erben/nicht außrichtung vnd bezalung theten/daß wir jhme/seinen Erben/als dann an stat des gemelten N. als getreuw Bürgen/gewehren vnd Selbschuldner/halten/bezalung vnd außrichtung thun sollen vnd wöllen/als obstehet. Mit begebung aller freyheiten so Bürgen im Rechten haben mögen. Des zu vrkundt ꝛc.

Recognition eines Vnderpfands halb.

Jch Catharina N. Säßhafftige Bürgerin zu N. zum Bock Wittwe/Bekenn offentlich mit disem Brieff/Als Johann N. von Müntzenberg/Sechs Tuch hinder mich in obbestimpte meine Behausung vnd verwarung/gestelet/vnd nachfolgends sechzehen gülden bey Nathan Juden zum Krebs/darauff entlehnet/vnd die auff nechstkommende Herbstmeß zuentrichten/versprochen/auch darauff jme Nathan solche sechs Tuch zu einem rechten Vnderpfand eingesetzt vnd verpfendet hat/daß ich demselben nach geredet vnnd versprochen hab/vnd thu das hiemit vnd in krafft diß Brieffs/dem obgenanten Nathan Juden/die bestimpten Tuch als sein Vnderpfand ohn sein wissen vnd verwilligung/auß meiner Hande

vnnd verwarung nicht zugeben oder kommen lassen / er sey dann zuuor obbestimptes seines geliehen Gelts gnugsamlichen vnd wol vergnügt vnnd bezalt. Vnnd were es sach / daß obgenanter Nathan / nach der Meß nicht entricht würde / jhme als dann obbestimpte sechs Tuch als ein vnderpfandt / zu seinen händen folgen lassen. Des zu wärer vrkundt / hab ich obgenante Katharina / mein gewönliche Bittschafft zu ende dieser Schrifft getruckt / auff N. tag / der mindern zal im acht vnd zwentzigsten Jare.

Recognition vber ein schuldt eines Kauffs.

Ich Hans N. von Mülnhausen / Bekenne offentlich mit dieser meiner Handschrifft / daß ich schuldig bin / neundthalben gülden / je fünffzehen Batzen für einen gülden / dem Ersamen Ruprechten von N. welches ich jhme halb auff nechstkommende Nördlinger Messe / vnd den andern halben theil auff diese nechstfolgende Franckfurter Herbstmesse / gütlichen außrichten vnnd bezalen sol vnd wil. Zu mehrer vrkundt / hab ich mein gewönlich Bittschafft zu ende dieser meiner Handschrifft getruckt / die geben ist zu N. auff N. tag ꝛc.

Quittantz Schatzgelts / von wegen einer Gefängknuß.

Ich N. Bekenne ꝛc. Als ich N. der Vhede halb / so N. gegen mir geübt / durch meine Knecht nider geworffen / vnd vmb N. gülden geschetzt hab / mir die auff N. tag schierstkommend / gen N. zuantworten / inhalt zweyer außgeschnitten Zettel zwischen vns beiden gemacht / das vnnd anders weiter besagend / der Datum stehet auff N. tag / Anno ꝛc. Daß mir demselben nach der gedacht N. solche gemelte Summa N. gülden Schatzgelts / auff heut Dato an barem gereydem Golt / gütlich hat außrichten / liffern vnd bezalen lassen / Sage jne hierumb derselben schatzung quitt / ledig vnd loß / in krafft diß Brieffs / Deßgleichen sag ich jhn vnd seine Knecht / die mit jhme nider gelegen sindt / obberürter gefängknuß / vnd der pflicht mir derhalb gethan / gantz ledig vnd loß / doch der Vrphede in den außgeschnittenen Zetteln begriffen / vnabbrüchlich / Sonder geuerde. Des zu vrkundt ꝛc.

Quittantz Dienstgelts von Hofe.

Ich N. Bekenne vnd thu kundt offentlich mit diesem Brieffe / als ich etlich jar her in des Hochwirdigsten ꝛc. Herrn N. Ertzbischofen zu N. meines gnädigsten Herrn / vnd Stiffts N. Dienst geweset vnd gerütten bin / daß demnach der gemelt mein G. H. mich meins verdienten lons / Pferde / schäden vnd anders / nichts außgenommen / gnädiglich vnd wol bezalt hat / Sag hierumb sein gnad / seiner gnaden nachkommen vnd Stifft N. vnd wen das berürn mag / solchs verdienten lohns / Pferde / schäden vnd anders / für mich vnd meine Erben / gantz quitt / ledig vnd loß / in krafft diß Brieffs / Vnd des zu vrkundt hab ich den Ernuesten N. erbetten / daß er sein Insiegel / mich obgeschriebener Quittantzen zubesagen / zu ende dieser Schrifft getruckt hat / Des ich obgenanter N. also geschehen erkenne / Doch mir vnd meinen Erben ohn schaden. Datum ꝛc.

Quittantz

Quittantz einer Vormundtschafft.

ICh Georg N. Bekenn vnd thu kundt offentlich mit disem Brieff/ Nach dem der Erbar vnd vest N. ein zeitlang N. meins Bruders seligen verlaßner Kinder Vormünder gewest/ derselben Kinder Renthe/ Gefälle/ vnd anders eingenommen/ vnd widerumb außgeben hat/ daß demnach gemelter N. mir/ als jhrem nechsten freund vnd Vormund jetzt gemelte Rechnung/ auch bezalung vnd vergnügung darvon gethan hat/ Sage darumb jhn/ an stat meins Bruders seligen Kinder/ alles seines innemens vnd außgebens solcher Vormundtschafft halben geschehen/ vnd gethan/ gantz quitt/ ledig vnd loß/ in trafft diß Brieffs. Des zu bekändtnuß/ so hab ich mein eygen Insiegel zu ende diß Brieffs getruckt/ Geben im ,, jar ꝛc.

Quittantzen Form einer Pension.

ICh Georg N. Secretarius ꝛc. Bekenne vnd thu kundt offentlich mit diesem Brieff/ daß mir die Erbaren vnd Weisen Burgermeister vnd Räthe/ beider Stätte N. vnd N. auff heut Dato/ gütlich haben thun auffrichten vnd bezalen/ fünff vnnd zwentzig Rheinischer gülden an Golt/ nur auff Sontag Letare zu Mitfasten nechstuergangen/ zu Järlicher Pension von fünffzehenhundert gülden Hauptgelts erschienen/ Sag hierumb die gedachte Bürgermeister vnd Räth quitt/ ledig vnd loß/ für mich vnnd meine Erben/ in kräfft diß Brieffs/ Sonder geuerde. Des zu vrkundt/ hab ich dieser Quittantzen zwo gleichs lauts gemacht/ vnd jeglicher der obgemelten Stätt der ein vnder meinem auffgetruckten Innsiegel vbergeben/ auff N. tag Anno ꝛc. ,,.

Ein ander Form einer Quittantzen.

ICh N. von N. Bekenne offentlich mit diesem Brieffe/ für mich vnnd meine Erben/ oder Brüder/ Nach dem ich von dem Hochwirdigsten Fürsten vnnd Herrn/ Herrn N. Ertzbischofen zu N. ꝛc. vnd seiner Gnaden Stifft N. gülden Manngelts Järlichs zu Sanct Martins tag/ auff dem Zolle zu N. fallend habe/ daß mich demnach der Ersam Herr N. seiner Gnaden Zollschreiber daselbst/ solcher N. gülden/ von mein vnd meiner Brüder wegen/ gütlich entricht vnd bezalt/ Sage darumb obgedachten meinen G. H. seiner gnaden nachkommen vnd Stifft/ auch genanten Zollschreiber/ vnd wen solchs betrifft/ vnd quittierens weiter not ist/ gemelter zehen gülden von diesem/ auch allen andern verschienen Jaren/ quitt/ ledig vnd loß/ in krafft diß Brieffs. Vnd des zu vrkundt ꝛc.

Receß vnd Abscheidt auß eim Closter einer Ordens Person.

ICh Bruder Johann von N. Pater der Beckhardten/ oder Zell bruder zu N. an der Lain/ Bekenne vnd thu kundt offentlich für mich vnd meine Mitbrüder/ daß Wilhelm Köbel/ vnser Mitbruder/ vns auff heut Dato angesucht vnd zuerkennen geben hat/ Nach dem er vier jar bey vns gewohnt/ vnd aber sein gelegenheit nicht länger bey vns zuwohnen/ vnnd verstrickt zusein/ wölle sich aber inn

Ehelichen standt begeben/ Vns darauff demütiglich gebetten/ jhme das zuuergünnen/ vnd einen gutwilligen vrlaub zugeben ꝛc. Welche sein bitt wir bedacht/ vnd sonderlichen hierinn angesehen/ daß ein Erbarer Rath alhie in allen Clöstern/ Manns vnd Frauwen Personen zugelassen vnd erlaubt hat/ daß ein jede Person hierinn jren freyhen willen im Closter zubleiben/ oder darauß zugehen/ haben sol/ ꝛc. Vnd haben darumb obgenanten vnserem Mitbruder Wilhelm von N. vnd seiner bitt vnnd beger gutwilliglichen stat geben/ auch zugelassen vnd erlaubet von vns außzugehen/ vnd sich in Ehelichen standt zubegeben/ welchs alles wir seiner gewissen heimstellen/ vnd thun das hiemit wissentlichen in krafft diß Briefs. Darzu so bekennen wir auch weiter/ daß der mehrgedachte Wilhelm/ die zeit er bey vns gewonet/ sich ehrlich/ gehorsamlich vnd wol gehalten hat/ daß wir jhm des alle ehr/ zucht vnd tugend nachzusagen wissen/ sollen vnd wöllen/ Vnd derhalben wo jm gliebt vñ gelegenheit were/ jn gern länger bey vns haben wolten/ vñ wol leiden möchten. Des zu vrkund/ hab ich obgenanter Johann von N. Pater/ in beysein vnd wissen der anderen Mitbrüder/ vnsers Conuents gewönlich Siegel zu ende dieser Schrifft getruckt/ Welche geben ist auff N. tag ꝛc.

Verzieg voneiner Ordens Person/die auß dem Orden kommen.

Ich Wilhelm von N. Bekenne offentlich in diesem Brieff/ Als ich ob die vier Jar lang zu N. an der Lain im Beckarts Hause ein Mitbruder gewest/ vnd darinn gewonet/ so hab ich auß erfarenheit des Heiligen Euangeliums/ ein sonder beschwerde/ in meiner gewissen/ länger darinn zuwonen/ mit dieser oder andern Regel vnd Menschen satzungen verstrickt zusein/ ꝛc. Sonder für genommen/ mich in Christlichen Ehestand zubegeben/ vnd meiner Handbrodt zugeneren. Vnd darauff den Andächtigen Johann von N. Pater/ sampt den andern meinen mit Conuentbrüdern demütiglichen angesucht/ mir gutwilliglich zuerlauben/ vnd mit freundtlichem willen von jhnen kommen zulassen/ Darzu auch/ wo ich mich die zeit meines beywonens gegen jhnen vngefährlich mit etwas vergessen oder vngebürlich gehalten hett/ mir günstiglich vmb Gottes willen zuuerzeihen/ ꝛc. Welches sie also gutwilliglich gethan/ vnd meiner bitt stat geben. Derhalb ich jhnen hinwiderumb auch Brüderlich verzeihen hab/ in krafft diß Briefs/ Vnd sage darauff frey willigklichen/ vnd auß wolbedachtem vnd vngezwungenem muth/ daß der obgemelt Pater vnd meine Mitbrüder/ die zeit ich bey jhnen gewest/ sich nicht anders gegen mir gehalten/ dann gantz freundtlich vnd Brüderlichen/ vnd alle ehre/ tugend/ freundtschafft vnd treuwe erzeigt vnd bewiesen haben/ Derhalben ich/ wo angezeigt vrsach nicht geweßt/ nicht von jhnen begert haben wolt/ Weiß auch nicht anders/ dann alle ehr vnd tugend zusagen/ noch auch etwas vntügliches mit jhnen zuschaffen/ mit worten noch wercken/ Sonder bin mehr willens vnnd geneigt jhnen guts zuthun vnd nachzusagen/ in massen ich mich dann des zu jhnen dergleichen auch versehe/ vnd von jhnen gern gethan haben wolt. Zu vrkundt/ ist dieser Brieff mit meiner eygen Hand geschrieben/ auff Dinstag nach ꝛc.

Schuldtbrieff vmb Anlehen.

Wir Marimilian ꝛc. Bekennen ꝛc. als vns vnser ꝛc. zu vnsern vnd des heiligen Reichs gegenwertigen Kriegs notturfften/ vff vnser gnädig ansuchen/ gütlich

gütlich dargeliehen hat/ benantlich N. gülden Rheinisch/ das wir jhme bey Fürstlicher treuw vnd glauben darauff zugesaget haben/ wissentlich mit diesem Briefe/ also/ daß wir jhm solche Summa Anlehens von Dato diß Briefs in nechster Jarsfrist gnädiglich widerumb vergnügen vnd bezalen sollen vnd wollen/ Getreuwlich vnnd vngefährlich. Mit vrkundt diß Briefs/ vnnd vnserm zuruck auffgetruckten Secret ꝛc.

Schub/ Auffschub vnd Suspension des Rechtens.

WIr N. ꝛc. Röm. Keyser Bekennen offentlich mit diesem Brieff/ vnnd thun kundt männiglich/ als wir den Edlen vnsern lieben getreuwen N. Grauen zu N. vnd Hofschencken jetzo mit seiner rüstung zu vnserm Kriege fürnemen/ in vnsern dienst erfordert/ darauff er vns auch vnderthenigklich zu willfarn bewilligt/ Dieweil er nun allerley händel vnd Sachen obligend hat/ derhalben er gegen etlichen in Rechtfertigung/ deßgleichen noch angefochten vnd für genommen werden möcht/ denen er aber berürter dienst halben bey vns nicht außwarten/ noch die in seinem abwesen nottürfftiglich bestellen noch fürsehen mög/ Daß wir jhme demnach/ auß berürten vrsachen/ vnd darmit er seiner dienst bey vns nicht entgelten noch mit Recht vbereilet/ oder verkürtzet werde/ diese besonder gnad gethan/ vnd jhn auff ein halb jar lang das nechst nach Dato diß Briefs folgend/ aller Rechtfertigung/ darinn er stehet/ oder noch gegen jhme für genommen möchte werden/ es sey vor vnserm Fürstlichen Cammergericht/ Regimenten/ Land/ oder andern Rechten/ gefreyet/ die auffgeschoben vnnd angestellt haben/ Thun das auch auß Römischer Key. vnd Fürstlicher macht wissenheit/ mit diesem Briefe/ Vnd empfelhen darauff vnserem Obersten Hauptmann/ vnserer nideren Österreichischen Landen/ auch allen vnnd jeglichen vnsern Landhauptleuthen/ Cammerrichtern/ Beysitzern/ Vrtheilsprechern/ Verwesern/ Burgermeystern/ Richtern/ Räthen/ vnd sonst allen vnsern vnd vnserer Erbland vnderthanen vnd getreuwen/ in was Würden/ Stands oder wesens die sein/ ernstlich/ vñ wöllen/ daß sie dem genanten Grauen N. bey diser vnserer gnad/ vnd freyheit die berürt zeit außbleiben lassen/ jnen der gebrauchen vnd geniessen/ darüber wider jnen/ sein Haab vnd güter mit Recht mit fürnemen/ handeln noch procedieren/ noch das zuthun gestatten/ Dann wo solchs hierüber geschehe/ so erkennen wir dasselb hiemit jhm zu keinem nachtheil/ sonder für vnthüglich vnd krafftloß/ jetzt als dann/ vnd dann als jetzo. Mit vrkundt diß Briefs ꝛc. Datum ꝛc.

Bestellbrieff/ auff etliche Pferde von Hauß auß.

WIr Maximilian/ ꝛc. Bekennen/ daß wir ꝛc. mit fünff Pferden/ zehen Jar lang zu vnserem Diener von Hauß auß/ bestellt vnd angenommen haben/ hiemit wissentlich in krafft diß Briefs/ also/ daß er vns vnd vnserem Hauß Österreich/ mit denselben fünff Pferden/ nach vnser neuwen ordnung/ als ein Rüstier wolgerüst/ von Hauß auß getreuwlich dienen vnd warten/ sich allzeit in vnserem vnd desselben Hauß Österreich Sachen vnd geschäfften/ wider männiglich/ niemand außgenommen/ willigklich/ gehorsamlich/ vnd ohn widerrede brauchen lassen/ allenthalben vnseren vnnd desselben Hauß Österreich frommen fürdern/ schaden

warnen

warnen vnd wenden / vnd sonst alles das thun sol / das ein getreuwer Diener seinem Herrn zuthun schuldig vnd pflichtig ist / in massen er vns solches zuthun gelobt / versprochen / vnd sich des insonderheit gegen vns verschrieben hat. Vmb vnd für solch sein warten vnd dienen / haben wir jhme hinfür von Dato diß Brieffs außzurichten N. Jar lang / Järlich von vnd auß vnserm Zeugmeister Ampt vnserer Landuogtey Hagenauw / jedes Jars besonder / hundert gülden Rheinisch zugeben benennet / die jhme auch alle zeit durch vnseren getreuwen N. vnseren gegenwertigen / auch einen jeden vnseren künfftigen Zinßmeister daselbs zu Hagenauw / gegen seiner quittung gewißlich gereicht / vnd bezalt werden sollen. Vnd wann er durch vns oder wem wir solches an vnser stat befelhen / erfordert / oder jhn sonst in vnseren geschäfften brauchen würden / wöllen wir jhn wie andere vnsere vnd vnsers Hauß Österreich Prouisionen vnd Dienern vortauß außhalten / Vngefährlich. Mit vrkund diß Brieffs ꝛc. Datum ꝛc.

Bestellbrieff / mit gerüsten Pferden in einen Krieg.

WIr Maximilian ꝛc. Bekennen ꝛc. daß wir den Wolgebornen vnsern lieben getreuwen N. vmb seiner redlicheit vnd geschicklicheit willen / auch auß gnädiger meynung / so wir zu jhm haben / mit zwölff gerüsten Pferden / darunder er ein Küriſſer sein / vnd deren noch einen zu jhm haben sol / in vnserem dienst vnd soldt / zu diesen vnsern gegenwertigen Kriegen vnd fürnemen / bestellt vnd verordnet haben / wissentlich mit diesem Brieffe / also / daß er sich mit solcher anzal gerüster Pferde / zum fürderlichsten zu vns fügen / vnd in solchem vnserem Krieg / geschäfften vnd fürnemen / getreuwlich vnd fleissiglich dienen / sich wider männiglichen nach vnseren nottürfften / auch vnseren oder vnseren darzu verordenten Hauptleuten / heyssen vnd befelhen / in allweg gutwilligklich gebrauchen lassen / vnseren nutz vnd bestes fürdern / schaden vnd nachtheil warnen vnd fürkommen / nach seinem besten verstehen vnd vermögen / Vnd gemeinlich alles das thun sol / das ein getreuwer N. vnd Diener seinem Herrn zuthun schuldig ist / Darauff haben wir jhme zu ergetzlicheit solcher seiner Dienst gnädiglich bestimpt vnnd zugesagt / Nemlich auff jedes Pferd den Monat zehen gülden Rheinisch / für soldt vnd schaden / vnd sol jhme der soldt angehen / wann er von anheim außreit / vnd biß zu vns / je vier meil für ein Tagreyß gezelt. Wir haben auch denselbigen N. zu einem vnser Mustermeister im Felde vorgenommen vnd geordnet / vnnd jhm zu solchem Ampt auff sein Person / alle Monat / wann er dasselbig Ampt handelt / doch sonst vnd weiter nicht / fünfftzig gülden Rheinisch bestimpt / vnd zugesagt / Vnd solcher sein soldt vnd Dienstgelt sol jhm gereicht vnd bezalt werden / durch den Edelen vnsern lieben getreuwen N. oder durch sein geordenten / von dem einkommen des Reichs anschlag / so vns auff diesem Reichstag bewilligt ist / Getreuwlich vnd vngefährlich. Mit vrkundt ꝛc. Datum ꝛc.

Bestallungsbrieff Riemeisters in einen Zug.

WIr Maximilian ꝛc. Bekennen / daß wir den Edlen vnseren vnd des Reichs lieben getreuwen Philipsen / Grauen zu Leinigen / Herrn zu Westerburg / mit zehen wolgerüsten Pferden / vnd Knechten / in vnsern dienst vnd soldt / vnd

vnd zu vnserm künfftigen Kriegs fürnemen / auffgenommen vnnd bestellt haben/ wissentlich mit diesem Brieff / also / daß er vns solche zehen wolgerüste Pferde von stunden an auffbringen/damit in vnsern dienst ziehen/sich in allweg auff vnsere oder vnser Hauptleuth vnd Räthe/die des von vns befelch haben/geschäfft vnd erfordern wider vnsere Feind / vnnd sonst männiglich / niemand außgenommen/ gehorsamlich vnd gutwilliglich gebrauchen lassen/getreuwlich vnd redlich dienen/vnsern nutz vnd frommen fürnemen vnd fürdern / schaden vnd nachtheil warnen vnd wenden / vnd gemeinglich alles das thun/ das ein getreuwer Diener seinem Herrn zuthun schuldig vnd pflichtig ist / als er vns zugesagt / So haben wir jhme auff solche anzal Pferde/ je auff einen Monat zehen gülden Rheinisch für soldt vnd schaden / wie andern dergleichen vnsern Dienern/bestimpt/jhme auch darzu bewilligt ein Wagen auff solche anzal Pferde/darzu die zeit der Kriegsläuff vier Trabanten zuhalten/vnnd auff solchen Wagen vnnd Trabanten zureichen vnnd zugeben / wie andern dergleichen Dienstleuthen. Er sol auch darneben fleiß haben/zu sampt den berürten seinen zehen verordenten Pferden / vns noch vngefährlich zehen Pferden in solchen soldt zuberwerben / die doch nicht in seiner bestellung sein / sonder auß freyem willen auff vnser besoldung/zu vns kommen sollen/Alles vngefährlich. Mit vrkundt ꝛc. Dat. ꝛc.

Bestellbrieff vmb ein Ampt in einer Herrschafft.

WIr Maximilian ꝛc. Bekennen / daß wir vnseren getreuwen N. vmb seiner getreuwen fleissigen Dienst willen / so er vns nun ein gute zeit her gethan hat / zu vnserm N. auffgenommen vnd bestellt/vnd jhme dasselb Ampt von vnseren wegen innzuhaben/vnd zuuollfüren befolhen haben / wissentlich mit disem Brieff/also/daß er nun hinfüran vnser N. sein/vnd dasselbig Ampt getreuwlich/eygentlich vnd fleissiglich beschreiben vnd handeln/darmit allweg vnseren nutz / frommen vnnd bestes betrachten vnd fürdern / schaden / nachtheil warnen vnd wenden/ nach seinem besten verstehen vnd vermögen/vnd sonst gemeinlich alles das thun sol/ das die notturfft desselbigen vnsers N. Amts erfordert / vnd ein getreuwer Amptmann seinem Herrn zuthun schuldig vnd pflichtig ist/in massen er vns zuthun gelobt/ vnd sich des gegen vns verschrieben hat / darumb wir jhme hinfüran järlich den gewönlichen soldt / wie dann vormals andere vnsere N. gehabt haben / auch zugeben vnd folgen zulassen/gnädiglich bestimpt vnd zugesagt haben/Den jhme auch järlich ein jeder vnser N. zu Quatember zeit reichen vnd bezalen sol / Vngefährlich. Mit vrkundt ꝛc. Datum ꝛc.

Expectantz künfftig vertröstunger auff ein Ampt.

WIr N. ꝛc. Bekennen/daß wir vnserem lieben getreuwen N. vmb seines täglichen verdienens willen / vnd auß sondern gnaden bewilligt/vnd zugesagt/ jhn mit vnserem Ampt N. so bald das durch absterben / oder sonst in andere wege ledig wird / vor allen anderen zuuersehen / vnnd jhm das zuuerlassen. Mit vrkundt ꝛc. Datum ꝛc.

Paßbrieff

Formular
Paßbrieff auff Wasser vnd Lande frey fürfaren zulassen.

WIr N. ꝛc. Entbieten allen vnd jeglichen/ vnseren vnnd anderen Zöllnern/ Mautnern/ Auffschlagern/ vnd sonst allen anderen vnseren vnderthanen vnd getreuwen/ denen dieser vnser Brieff fürkompt/ vnser gnad vnnd alles guts/ Wir haben hiemit abgefertiget vnseren getreuwen N. in vnser Lande Osterreich zu vnsern geschäfften/ vnd begern an euch/ als den vnsern/ ernstlich befelhende/ daß jhr denselben N. mit seiner Haußfrauwen/ auch allem Haußrath vnd Haab/ so er mit jhme füren wird/ vberall an vnsern vnd euwern Zöllen/ Mautten/ Auffschlägen/ auff Wasser vnd Lande/ Zoll/ Maut/ Auffschlag/ vnd aller anderer beschwerungen frey fürziehen vnd durchkommen lassen/ Daran thut jhr vnser gut gefallen/ in gnaden gegen euch zuerkennen/ vnd vnser ernstliche meinung. Datum ꝛc.

Ein schlechter Paßbrieff/ Güter von Venedig zufüren.

WIr N. Entbieten allen vnd jeglichen Geystlichen vnd Weltlichen ꝛc. Vnd sonst allen anderen/ vnseren vnd des Reichs vnderthanen/ den dieser vnser Brieff fürkompt/ vnser gnad/ vnd alles guts. Wir haben vmb der getreuwen Dienst willen/ so vnser vnd des Reichs lieber getreuwer N. vnd sein gesellschafft vns vnd dem Reich gethan haben/ vnd auß andern vrsachen vns darzu bewegende/ demselbigen N. gnädiglich gegünnet vnnd erlaubet ein anzal Säum/ mit allerley Kauffmannschatz/ zu Venedig zuholen/ dieselben durch vnser Land vnd gebiet in das Reich zufüren/ vnd fürter zuuertreiben/ Vnd empfelhen darauff euch allen/ vnd jedem insonderheit mit ernst/ vnd wöllen/ daß jhr die genante N. selbs oder durch jhr Anwälde vnd händler solche anzal Säum/ Kauffmanns wahr/ von Venedig/ vnangesehen vnser Vhed vnd Kriegsübung/ darinn wir gegen den Venedigern stehn/ berüwiglich durch vnsere Lande vnd gebiete in das Reich füren/ vnd jhrer nottürfft nach vertreiben lassend/ sie daran keines weges vnd niendert jrret/ anfechtet/ beleydiget noch beschweret/ vnd hiewider nit thut/ noch jemands zuthun gestattet/ in keinem weg/ bey vermeidung vnser schweren straff vnd vngnad/ Das meynen wir ernstlich/ Doch vns vnnd anderen/ die Zoll/ Maut vnnd Auffschläg verhalten/ vnschädlich/ Datum ꝛc.

Paßport eines Soldaten.

WIr N. ꝛc. Künden allen vnd jeden/ den diser Brieff fürkompt/ in was Wirden/ Stands oder wesens die seind/ Geystlich oder Weltlich/ daß wir gegenwertigem N. von N. der ein zeitlang vnser Diener vnd Trabant gewesen/ sich bey vns redlich vnd wol gehalten/ gnädiglichen erlaubt haben/ ꝛc. Bitten vnd begeren denselbigen mit seiner Haabe/ Leib vnd Gut vngefährlich durch eines jeglichen gebiet frey sicher Passieren vnd hinkommen lassen/ Vnd ob jhne jemand auffhalten/ leydigen oder beschädigen wolte/ nach euwerm besten vermögen darfür sein Alles vngefährlich. Zu vrkundt versiegelt mit vnserem zuruck auffgetruckten Secret. Datum ꝛc.

Ein

Ein anders auff Stättisch.

WIr der Rath zu N. Bekennen mit diesem Brieffe / Als N. N. von N. Zeyger dieser Paßport ein zeitlang in vnserm dienst vnd Solde / treuwlich gedienet / Vnnd wir seiner Person länger nit nottürfftig seind / Daß er demnach auff beschehen abfertigung mit vnserem guten wissen vnd willen redlich abgescheiden ist / Des zu vrkundt wir jhm diese Paßport seiner notturfft nach zugebrauchen / mitgetheilt haben. Geben vnder vnser Statt auffgetrucktem Jnsiegel.

Geleydt / Venedische Güter herauß zuführen.

WIr Maximilian ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff / vnd thun kundt allermänigklich / daß wir gnädiglich angesehen vnnd bedacht den gemeinen nutz / handel vnnd gewerbe / vnser vnd des Reichs Statt N. sonderlich auß dem Handtwerck des Barchenwebens / auch der Ersamen vnser vnd des Reichs lieben trewen N. Burgermeister vnd Rath derselben Statt N. vnderthenig ansuchen / von jhrer Gemeyn wegen / an vns beschehen / Vnd haben darumb zu handthabung jhres handels vnd gewerbs vnserm vnd des Reichs lieben getreuwen N. jhrem Mitbürger gnädiglich gegündt vnd erlaubt / auch darauff vnser vnnd des Reichs frey sicherheit vnd Geleydt gegeben / wissentlich mit diesem Brieff / also / daß er selbs / oder durch Factor / Diener oder Anwäld / N. Säum Baumwolln / vngefirt vnser Vhed vnd Kriegsübung / darinn wir gegen den Venedigern stehen / zu Venedig zuholen / dieselbigen durch vnser Land vnnd das Reich gen N. zuführen / vnd da vertreiben sol vnd mag / von männiglich vnuerhindert vnd vngefirt / Doch also / daß jhr kein ander gut auß vnseren vnd des Heyligen Reichs Landen daselbst hin gen Venedig füren. Vnd empfelhen darauff allen vnd jeglichen Fürsten / Geistlichen vñ Weltlichen ꝛc. vnd sonst allen vnsern vnd des Reichs / auch vnserer Erbland vnderthanen vnd getreuwen / mit ernst gebietend / vnnd wöllen / daß sie den obgenanten N. seine Factor / Diener vnd Anwäld / bey dieser vnser gnad / gunst / vnd erlaubnuß / auch vnser vnd des Reichs Geleydt auff die obbestimpte Zoll N. Säum vnd Baumwoll berüwiglich bleiben / sie des gebrauchen lassen / vnd darüber niendert vffhalten / jren / bekümmern / beleydigen / noch beschweren in keinem weg / bey vermeydung vnser schweren straff vnd vngnad / Das meynen wir mit ernst ꝛc. Mit vrkundt ꝛc. Datum ꝛc.

Paßbrieff / Knecht füren vnd auffnemen zulassen.

WIr N. ꝛc. Entbieten allen vnnd jeglichen vnsern Hauptleuthen / Pflegern / Verwesern / Amptleuthen / Burgermeistern / Landrichtern / Richtern / Vögten / Bürgern / Gemeynden / vnd sonst allen anderen vnseren vnderthanen / vnd getreuwen / den diser vnser Brieff fürkompt / vnser gnad vnd alles guts. Wir haben vnserem getreuwen N. vnserm Diener befolhen / vns N. Knecht / zu vnserm dienste vnd Solde auffzunemen / vnd vnserm beschaidt nach zuführen. Darauff empfelhen wir euch allen / vnnd jedem insonderheit / daß jhr gemeltem N. die genant anzal Knecht / vnserm befelch nach / vberall auffzunemen vnd zuführen gestattet / vnd jhn darinn fürdert. Daran thut jr vnser ernstliche meynung. Datum ꝛc.

Formular

Paßbrieff der Botten.

WIr N. ꝛc. Entbieten allen vñ jeglichen/Churfürsten/Fürsten/ Geistlichen vnd Weltlichen/Prelaten/Graufn/Freyhen/Herrn/Rittern/Knechten/ Stätten/ Communen vnd allen andern vnsern vnd des Reichs vnderthanen vnd getrewen/so mit diesem vnserm Keyserlichen Brieff/ oder glaublicher abschrifft dauon/angelanget vnd ersuchet werden/vnser gnad vnd alles guts/Wir haben vnseren vnd des Heyligen Reichs Sachen vnnd handlungen zu förderung vnd gut/vnser Postbotten verordent/ von vnsern Niderlanden auß biß gen N. auch gen N. vnd herwider/vnd begeren an euch alle/ vnd euwer jeden besonder/ernstlich befelhend/daß jhr dieselben vnsere Botten/so die/es sey bey tag oder nacht/an euch gelangen/allenthalben öffnen/sie einlassen/vnd nicht auffhaltend/ noch verhindert/ oder jemand zuthun gestattet/ sonder sie jhrer gefert fürdert/ vnd guten willen beweiset/ vnd solches also zuleysten bey den euwern ernstlichen befelhet/ verschafft vnd bestellet/ vnd euch nicht anders erzeyget/ damit sie diese Reise nicht versäumen noch vernachtheilen. Daran thut jr vnser ernstliche meinung vnd gefallen. Mit vrkundt ꝛc. Datum ꝛc.

Geleydt eines Todtschlags halber.

WIr Maximilian ꝛc. Bekennen offentlich mit disem Brieff/ vnd thun kundt allermänigklich/als vns N. anbringen lassen hat/wie er wider seinen willen/ durch Heinrichen N. vber daß er jhme nichts leyds bewiesen hat/sonder sich guter glimpflicher rede gegen jhm beflissen/ mit worten vnd der that/so lang vnd viel gereytzet vnnd angefochten/ dardurch er vmb rettung willen leibs vnd lebens zu gegenwehr getrungen sey/in dem jm das glück gegünt/daß er vor bemeltem N. entschütt/ vnd jhnen verwundt hab/ in dem gemelter N. entleibt sey/ Deßhalben obgenanter N. in sorgen stehen müsse. Vnd vns darauff/mit erbieten sich mit des Leiblossen freundtschafft zimlich zuuertragen/ vmb vnser Keyserlich Geleydt demütiglich gebetten/Daß wir demnach/gnädiglich angesehen gestalt der Sachen/ auch N. erbieten/vnd haben jhme darauff vnser vnd des Heiligen Reichs gestracks frey sicherheit vnd Geleydt/ ein Jar lang nach Dato diß Brieffs werend/gegeben/ Thun auch das hiemit wissentlich in krafft diß Brieffs/ Also/daß er solche vnsere vnd des Reichs sicherheit haben/sich des frauwen/gebrauchen vnd geniessen/ darauff vberall seiner geschäfften vnd nottürfften nach/ frey vnd sicher handelen vnd wandelen/ sich mit des entleibten freundtschafft/wie vorsicht/vertragen sol/Vnd gebieten darauff allen vnnd jeglichen Churfürsten/Fürsten/ꝛc. ernstlich mit diesem Brieffe/ vnd wöllen/daß sie solche vnser vnd des Reichs frey sicherheit vnd Geleydt an dem obgenanten N. die obbestimpte zeit auß/stet/vest/ vnuerbrochen halten/ jnen beruwiglich darbey bleiben/ des gebrauchen vnd geniessen lassen/ auch darüber nichts bekümmern/anfechten/ beleydigen noch beschweren/ noch des jemands anders zuthun gestatten/in keinem weg/bey vermeidung vnser vnd des Reichs schweren straff vnd vngnad/Das meinen wir ernstlich. Mit vrkundt ꝛc.

Gestracks Geleydt für Gewalt/ zu Recht.

Wir

WIr Maximilian ꝛc. Bekennen / daß vns N. fürbracht hat / wie er gegen dem N. etlichs Bezichts halben in sorgen steh / vnd vns darauff demütiglich angeruffen vnnd gebetten / jhme mit vnserer Keyserlichen hülff / vnd vnser vnd des Heiligen Reichs frey sicherheit vnd geleydt für gewalt vnd zu Recht fürzustehen / Wann nun nicht billich ist / daß jemand wider Recht gedrungen werden sol / demnach haben wir jhme N. vnser vnd des Reichs frey gestrack sicherheit vnnd Geleydt für gewalt vnnd zu Recht / N. zeitlang nach Dato / ꝛc. Doch daß er mitlerzeit fleiß fürkere / sich mit dem genanten N. zuuertragen / vnd sich Geleydt nicht weiter dann zu Recht gebrauchen sol / vnd einem jeden vmb sein spruch vnnd forderung an den enden / da sichs gebüret / Rechtens stat thu. Vnd gebieten darauff allen vnd jeglichen Churfürsten ꝛc. vnd besonder Burgermeistern vnd Rath der Statt N. ernstlich mit diesem Brieff / daß sie den obgenanten N. bey solcher vnser vnd des Reichs frey sicherheit vnd Geleydt vestiglich handhaben / vnnd darbey bleiben lassen / vnd weder jn / sein leib / Haab vnd güter darwider nit länger auffhalten / beleydigen noch beschwern / noch das jemand zuthun gestatten / in keine weiß / Das meynen wir ernstlich / Mit vrkundt ꝛc. Datum ꝛc.

Geleydt.

WIr Maximilian ꝛc. Bekennen offentlich ꝛc. Als der Durchleuchtige Fürst ꝛc. zu N. in etlichen Sachen / seine Räthe / Gesandten / vnd andere / zu dem Hochgebornen N. vnd seinen Räthen / güttlicher vnderhandlung halben / zwischen dem Durchleuchtigen Fürsten vnd Herrn / ꝛc. vnd vns an einem / vnd seiner Lieb ander theils / zusenden für genommen hat / daß wir denselben N. mit sampt allen jhren Dienern / Pferden Haab vnd gütern / vnd allen denen / so sie vngefährlich mit jhnen nemen vnd bringen werden / so vns vnd den genanten vnsern N. zukommen / Daselbst zusein / zuhandeln vnd zuwandeln / auch die jhren widerumb zu dem genanten vnserm N. so offt jhnen noth thut / ab vnd zuzuschicken / vnd von dannen widerumb an jhr gewarsam / vnser vnd des Heiligen Reichs sicherheit vnd Geleydt / auff Wasser vnd Lande / für den genanten vnsern N. vnd seiner Lieb / vnser vnd des Reichs vnderthanen / vnd die / so seiner Lieb / oder vns in einige weise zuuerantworten / vnd zuuersprechen stehen / gegeben haben / Vnd geben jhn auch das von Römischer Keyserlicher Macht / so lang als die gütliche handlung weret / vnd biß sie widerumb an jhrer gewarsam sein / wissentlich in krafft dieses Briefs / Alles vngefährlich. Gebieten darauff ꝛc. vnd allen denen / so diese vnsere Fürstenthumb vnd Land brauchen / darinn handeln oder wandeln / in was Wirden / Stands oder wesens ꝛc. ernstlich vnd vestiglich mit diesem Brieffe / vnd wöllen / daß sie solche vnsere vnd des Heiligen Reichs frey sicherheit vnd Geleydt / an den obberürten N. vnd an allen den jhren / so sie vngefährlich mit jhnen bringen vnd nemen werden / an solcher jhrer zukunfft / ab vnd zu schicken / als obgemelt ist / vest vnd stet halten / Vnd sie durch alle vnsere Herschafften / Stätt / Märckt / Dörffer vnd Gebiet / auff Wasser vnd Lande / frey / sicher vnuerhindert vnd gantz vnbeleydiget / reyten / fahren / handeln / wandeln vnnd durchkommen lassen / sie auch von vnser vnd des Heyligen Reichs wegen / darbey handhaben / schützen vnd schirmen / vnd hierwider nit thun / noch jemand zuthun gestatten in keine weiß / als lieb ꝛc. Mit Vrkundt / ꝛc. Datum ꝛc.

Formular

Formen der gemeinen Land-recht vnd Gerichtlichen handlungen / Als Beeydigung der Personen/Fürträg/ Proceß/ Klag/Außzüge/ Jurament/ Articulierung/ Zeugnuß/ Kundtschafft/ Vrtheil/ Appellation/ vnd anders/ Schrifftlich vnd Mündtlich fürzubringen.

Von Eyden der Gerichts Personen / einem jeden vor Jngang seines Ampts fürzulesen.

Schultheyssen oder Richters Eydt.

DJ Schultheiß oder Richter/ sol einen leiblichen Eydt zu Gott vnd den heiligen Euangelien schweren/ daß er das Gericht zu rechter zeit besitzen/ nach seinem besten vermögen fürdern/ handhaben vnd in ehren halten/ einem jeden/ der daran zuschaffen hat oder gewinnet/ seinen Rechtlichen tage recht ansetzen vnd bescheiden. Vnd was mit recht erkandt/ gesprochen vnd gewiesen wird/ so viel sich das gebürt/ exequieren vnd vollstrecken sol vnd wölle.

Schöffen

Schöffen Eydt.

EIn Schöffe sol gleicher weise schweren / gehorsamlich zu Gericht zugehen / desselben getreuwlich warten / Die Partheyen in Schrifft vnd Mündlichen fürtragen / nach notturfft hören / Darauff rechtmässig vrtheil vnd bescheyde / nach seinem besten verstand / sprechen / weisen / vnd helffen weisen / auch dieselben vrtheil vnd bescheid / biß so lang sie den Partheyen Richtlich mitgetheilt werden / gäntzlichen hälen vnd verschweigen. Darzu recht vrkundt vmb Sachen / die vor jhme / als Schöffen / gehandelt werden / empfahen / Dauon glaublich Relation dem Gericht thun / recht gezeugnuß / wie sich gebürt / führen. Von keiner Parthey einig geschenck begeren / fordern oder nemen / Weder vmb gunst / freundtschafft / oder einiger anderer Sachen willen / anders dann nach außweisung der Acten vñ Gerichts händel / erkennen / sprechen oder vrtheilen. Des Gerichts heimlicheit vnd Rathschläge niemand offenbaren / vnd alles das thun vnd lassen / das einem Erbaren auffrichtigen vnd frommen Schöffen / von Recht vnd guter gewonheit wegen zusteht / Trewlich vnd vngefährlich.

Gericht Schreibers Eydt.

DEr sol dem Gericht gehorsam schweren / daß er alles was von Partheyen Schrifftlich vnd Mündtlich für vnd einbracht / vnd Gerichtlich gehandelt wird / fleissig vnd getreuwlich auffschreiben vnd verwaren. Brieff / Instrument vnd Gerichts Acta / sonder wissen vnd befelch des Gerichts / niemand mittheilen oder abschrifft daruon geben. Auch alle heimlicheit des Gerichts vnnd der Sachen / die an jn gelangen / verschweigen vnd niemand offenbaren. Vnd alles anders thun sol vnd wölle das einem fleissigen / Erbarn vnd frommen Gerichtsschreiber eygenet vnd gebürt.

Büttels oder Gerichtsknechts Eydt.

EIn Gerichtsknecht / oder Büttel / sol schweren / daß er dem Richter vnd Gericht allzeit gehorsam vnd treuw sein / Alle fürgebott / vnd was jhm weiter von Gerichts wegen befohlen wirdt / fleissig vnd wie recht ist / verkündigen thun vnd außrichten. Vnd ob er der Gerichts heimlicheit wenig oder viel hören / vernemen oder lernen würde / dasselbig zu aller zeit hälen vnd verschweigen / Vnd sonst alles anders thun sol vnd wölle / das einem Erbarn Gerichtsknecht Ampts halber zustehet / Sonder geuerde.

Fürsprechen oder Redner Eydt.

EIn Fürsprech oder Redner sol schweren / daß er das Gericht vnd desselbigen ehre fürdern / die Partheyen vnd Sachen / die er annemen / oder jme befohlen werden / mit gantzem ernst vnnd rechten treuwen meynen / jhre notturfft vnd Gerechtigkeit mit höchstem fleiß / nach seinem besten verstand / fürtragen / jhre heimlicheit vnd behelff / so er von den Partheyen Schrifftlich oder Mündtlich hören / oder für sich selbs im handel begreiffen oder mercken wird / an keinem orth / da es jhnen nachtheil bringen möchte / offenbaren. Vor Gerichtzucht vnd Erbarkeit ge-

brauchen / lästerung sich enthalten / auch mit den Partheyen kein Pact / Gedinge oder Vorwort / theil oder gemein an der Sachen / darinn er reden vnd dienen wirdt / zuhaben machen. Die Partheyen vber die ordenlich belohnung / nicht beschweren / Vnd derhalb zu aller zeit des Gerichts Taration vnd messigung leiden. Auch kein Sach oder handlung / die offenbarlich vnd kündtlich böß / vngerecht vnd vntüglich were / annemen / Vnd sonst alles thun sol vnd wölle / das einem getreuwen vnd fleissigem Fürsprechen vnd Redner eygnet vnd gebürt.

¶ Darnach sol solche Person / so im Gericht oder Ampt angenommen / nach erinnerung vnnd verlesung der Statuten vnd Eyde / zween Finger seiner rechten hand auffheben / vnnd demselbigen / so den Eyd empfahet / diese wort nachreden:

Wes ich in treuwen gelobt hab / vnd mit fürgelesenen worten beschieden bin / das wil ich stet vnd vest halten / als mir Gott helffe / vnd die Heiligen Euangelien.

Form / wie befestigung des Kriegs geschehen sol.

¶ Wann der Kläger / es sey im vor oder nachrechten / den Krieg auff sein einbracht Klage wil befestigen / sol er vngefährlich diese nachfolgende wort reden:

Ich sage daß mein einbracht Klage war sey / vnd der bitt nach darinnen angezeigt / erkandt vnd geurtheilt werden sol / in meynung vnd gemüt den Krieg Affirmatiuè, oder mit Ja / zubefestigen.

¶ Der antworter / so die Klag verneinen würde / sol den Krieg mit diesen nachfolgenden worten befestigen:

Ich gestehe der einbrachten Klag nit / vnd sage daß der angehänckten bitt nach nicht geurtheilt sol werden / in meynung vnd gemüt den Krieg Negatiuè, oder mit Neyn zubefestigen.

Wie der Kläger den Eydt für Geuerde / Iuramentum Calumniæ, schweren sol.

Ich N. schwere zu Gott vnd den Heiligen Euangelien / daß ich glaube ich hab ein gute vnd gerechte Sach zuklagen. Daß ich auch zu gefährlicher verlängerunge der Sachen / keinerley auffschub noch verzug begeren oder suchen / Die warheit gebrauchen / vnd so offt ich in Recht gefragt werde / dieselbig sagen vnd nicht verhalten Vnd daß ich niemand etwas geschenckt / verheissen oder versprochen hab / oder schencken / verheissen oder versprechen wöll. Damit ich die vrtheil in dieser Sachen möge erhalten / anders dann das Recht zulässet / Treuwlich vnnd vngefährlich.

Wie der Antworter denselbigen Eydt thun sol.

Ich N. schwere einen Eyd zu Gott vnnd den Heiligen Euangelien / daß ich glaube / ich habe ein gute Sache mich gegen dem Kläger zu wehren / vnd wil keinen gefährlichen schub oder freuenlichen auffzug begeren oder fürwenden.

Vnd

Vnd so offt ich in Recht gefraget werde / die warheit sagen / Hab auch oder wil niemand / dann denen / so die Recht zugelassen / ichts geben oder verheissen / damit ich die vrtheil möge behalten. Treuwlich vnd vngefährlich.

Diesen vorgeschriebenen Eydt / schweren beide Hauptsächer / so sie Persönlich zugegen seind / Dergleichen jre Anwäld / jrer jeder in sein eygen Seele. Wann aber die Hauptsächer beyde / oder jhrer einer nicht zugegen seind / pflegt des abwesenden Anwald / den Eydt in sein eygen vnd auch des Principals Seelen / so ferne er gnugsame gewalt / sonderlich den Eyd vor geuerde zuthun / von jhm hat / zuschweren.

Der Gezeugen Eydt.

Ich wil die warheit sagen / in dieser Sachen / vnd zwischen disen Partheyen / die ich weiß vnd gefraget werde / vnd das nicht vnderlassen / vmb einigerley Sachen willen / dardurch die warheit mag verhindert werden / Treuwlich vnd vngefährlich / Als mir Gott helffe vnd die Heyligen Euangelien.

Bittbrieff / zu Latein / Literæ mutui compassus, so ein Gericht an das ander / den Partheyen pflegt mitzutheilen / Zeugen zuuerhören / vnd beyder Parth fragstück in den Brieff zuschliessen / vngefährlich auff diese weiß.

Es schwebe vor jn / in vnentscheidenem Rechten / ein Sach / zwischen N. eins / vnnd N. andern theils / darinn N. zugelassen sey / Etlichen seinen vermeß vnd Artickel zubeweisen. Dieweil nun derselbig vnder andern zu Zeugen ernant habe N. N. N. vnd N. die nit in jhrem / sonder seinem (des Richters / an den geschrieben wirdt) Gerichtszwang gesessen / vnnd darauff gebetten / jhm Bittbrieffe in gewönlicher formen zugeben / haben sie jhm solch seinbegeren / als dem rechten gemeß / nit wissen abzuschlagen. Vnd sey darauff jr freundlich bitt / er wölle die obgenante Gezeugen für sich erfordern / vnd dieselbigen auff die inniligend Artickel vnd Fragstück / vermittels jhrer Eyd / verhören / jhre kundtschafft fleissig auffschreiben vnd jhnen Schrifftlich vnd verschlossen / alles auff der fürenden Parthey zimlichen kosten / zuschicken / Sich darinnen dem Rechten / vnd der warheit zu steuwer / wie ein Richter vnd Gericht gegen dem andern / in denen fällen zuthun schuldig sey / gutwillig erzeygen / wöllen sie in gleichem vnnd mehrerm allezeit widerumb beschulden vnnd verdienen.

Wie von Endurtheilen Mündtlich Appelliert mag werden / Form.

Wann nach gesprochener Endurtheil ein Parthey sich beschwert befünde / die mag als bald im Fußstapffen / vor sitzendem Gericht / in gegenwertigkeit des Richters / an ein Ober oder Hofgericht / Mündtlich Appellieren / mit diesen oder dergleichen worten:

HERR Richter / in dieser vermeinten vnbilichen vrtheil / enwer ehren vnd

aller nichtigkeit fürbehältlich / Appellier ich / an vnd für meinen gnädigsten Herrn vnd Churfürsten ꝛc. vnd seiner Churfürstlichen gnaden Hofrichter vnnd Räthe / Vnd bitt gebürliche fleiß / mir Apostoln mitzutheilen.

Form zulassung einer Appellation.

Vnserm gnädigsten Herrn dem Ertzbischof vnd Churfürsten zu N. zu vnderthenigen ehren / gibt das Gericht der Appellation statt / vnd Reuerentzial Apostoln.

¶ Wo aber Appelliert würde / in fällen darinn die Recht zu Appellieren nicht gestatten / Solche Appellation sol von dem vnderrichter nit zugelassen / sonder mit denen worten verworffen werden.

Nach dem dein Appellation freuenlich / vnd in Recht nicht zulässig ist / so geben wir derselben kein statt.

Der Vormünder Eydt.

ICh N. sol vnd wil N. dem ich zu Vormünder geordnet bin / Person / Haabe vnd gütern getreuwlich für sein / versehen vnd verwaren / die güter in meinen nutz nit keren oder wenden / Auch darüber ein rechtmässig Inuentarium machen lassen. Sie in vnd ausserhalb Rechtens vertheydingen / verantworten vnd beschirmen / Wes nützlich ist / vollnbringen / wes schädlich ist / vnderlassen. Von dem allen zu gebürlicher zeit nottürfftig rechenschafft thun. Vmb meine verwaltung red vnd antwort geben / vnd alles das handeln / thun vnnd lassen / das einem getreuwen Vormünder ynn Recht zugenet / zusteht vnd gebürt / als mir Gott helff vnd die Heiligen Euangelien.

Eidt des Curators ad litem.

ICh N. sol vnd wyl alles das ich N. dem ich zu Curator ad litem bin gegeben / zu nutz vnd gutem dienen mag / nach meinem besten verstand getreuwlich vnd mit fleiß handeln vnd fürbringen / Mich der warheit / ohn falsch vnd geuerde gebrauchen / Wes jm vnnütz ist vermeiden / Wes auch in dieser Sachen / zu meinen handen kommen würdet / jm zu end dieser Rechtfertigung gäntzlich vnd on alle weigerung zustellen / Vnd sonst alles das thun vnd lassen / das einem getreuwen Curator von Recht zusteht / Sonder alle geuerde / als mir Gott helffe vnd die Heyligen Euangelien.

Eydt Anwalds oder Actors ad litem.

ICh N. sol vnd wil in dieser Sachen N. des Actor ich Gerichtlich gesatzt vnd geordnet bin / meines höchsten vermögens zu nutz handlen / Wes jhm schädlich sein wird / vnderlassen / vnd das jenig mir zu handen kommen wird / seinen Vormündern zustellen / vnnd alls anders thun / was einem Actor gebürt / Als mir Gott helff vnd die Heyligen Euangelien.

Formen mancherhandt Klagen vnd Vrtheil.

Klag vmb ein Gut / das ein anderer innhat/zuerfolgen.

VOr euch den Fürsichtigen vnd Ersamen Schultheiß/vñ Schöffen des Gerichts des H. Reichs stat N. erscheint ich N. von N. bringe klagend für/gegen vnd wider N. von N. vnd einen jeglichen andern von desselbigen wegen/mit gebürlicher volmacht alhie Gerichtlich erschemend / vnd sage / doch nit in gestalt eines zierlichen Libells/sonder einer schlechten Petition in der Summa/ vnd erzelung warer geschicht/daß ein Hauß/Scheuwer/Stall/ Weingart/Baumgart/Acker/ Wieß/ꝛc. an N. orth/daran oben zu N. vnd N. vnd niden/ oder auff den seiten zu N. vnd N. stossen/gelegen/vnd mir zuständig sey. Vnd wiewol ich solchs von dem Beklagten gefordert/hat er mir es doch bißanher nit zustellen noch folgen lassen wöllen/ Sonder hat vnd behelt es noch auff diesen tag innen / oder hats inngehabt / vnd mit argem list vnd geuerden von jhm gelassen / des ich nicht geringen schaden leide. Bitt derhalb nach erfindung dieser meiner Klag / mit Recht zu vrtheilen / erkennen / vnd zusprechen / daß solch angeklagt gut mir zuständig / durch den Beklagten vnbillich verhalten / darumb er dann schuldig sey / mir dasselbig / mit erstattung alles auffgehabenen nutzes/auch alles erlittenen vnd noch auffgehenden kosten vnd schadens zuzustellen vnd zuerstatten/In auch darein zu Condemniern vnd zuuerweisen/ vnd also verweiset mit hülff vnd mittel der Recht zuzwingen / oder sonst was Recht ist zuerkennen sampt vnd besonder/ in der besten form / das Richterlich Ampt vnderthenigklich anruffend/ Mit vorbehalt aller notturfft.

¶ Vnd so der Kläger diese Klag nit eygener Person / sonder durch einen Redner oder Anwald/fürbringen würde / derselbig sol sagen:

Ich in namen vnd von wegen des Klägers N. als Anwald vbergib vnd bring ein nachfolgende Klag ꝛc. Bitt zuerkennen / daß dem Kläger das angeklagt gut zuständig sey/ꝛc.

Vrtheil/so obgenant Klag bewiesen ist.

IN Sachen der Rechtfertigung zwischen N. von N. Kläger an einem/vnnd N. von N. Beklagten andern theils/ein Hauß/Scheuwer/Acker/Wieß/ꝛc. im Gerichtshandel benent/belangend/Wirt nach klag/antwort/kundschafft vnd allem anderen für vnd einbringen / zu Recht erkandt / daß der Beklagt schuldig sey zuzustellen / auch zustellen sol / dem Kläger das angeklagte Hauß ꝛc. Mit erstattung aller von anfang diß Kriegs / auffgehabener nutzung / darinnen wir den Beklagten/ mit gegenwertigem vnserm spruch vnd vrtheil verdammen vnd verweisen. Dergleichen daß er dem Kläger allen erlittenen Gerichtskosten / auff vorgehend vnsere messigung/ablegen vnd bezalen sol. Actum vff den N. tag/nach N. Anno ꝛc.

¶ Zumercken/daß dieser gestalt/jede vrtheil nach fürbetrachter vnd bewiesener Klag sollen gestellt vnd gefaßt werden.

Klag

Formular

Klag vmb erkaufft Gut zuzustellen.

VOr euch Fürsichtigen vnnd Ersamen ꝛc. vns. bringe ich ꝛc. klagend für / vnd sag/ daß ich dem Beklagten ein Hauß/ daran oben vnd vnden/ oder zu den seiten/ zu der vnd der ꝛc. gelegen seind/ eins rechten auffrichtigen erbkaufs/ vmb vnd für N. gülden abgekaufft/ vnd jhm als bald dieselbigen N. gülden vergnügt vnd bezalt hab/ oder noch zubezalen vrbütig bin. Das aber vnangesehen/ vnd erstehet der Beklagt mir solchen kauff nit zuhalten/ vnd sperret sich/ mir das erkaufft Hauß zuzustellen. Bitt derhalb nach erfindung diser meiner Klag/ zu vrtheilen vnd zuerkennen/ daß der Beklagte den obgenanten Kauff zuhalten schuldig sey / auch denselbigen halten / vnd mir das angeklagt Hauß mit ablegung alles auffgegangenen Richtlichen kosten vnd schadens/ zustellen vnd bezalen solle/ oder sonst was recht ist/ ꝛc.

Vrtheil.

IN Sachen ꝛc. Wirdt nach Klag ꝛc. zu Recht erkandt / daß der Beklagt vnd Verkauffer/ den angezogen Kauff zuhalten/ vnd dem Kläger das Hauß dieser jrrungen / zuzustellen schuldig sey / als er auch gedachtem Kläger solch Hauß zustellen/ vnd jhm den Rechtlichen kosten ꝛc. ablegen vnd bezalen soll.

Klag vmb ein Kauffgelt zuerlangen.

VOr euch ꝛc. vnd sage / daß ich dem Beklagten ein Hauß alhie daran oben vnd vnden zu N. N. vnd N. gelegen seind/ vmb hundert gülden bar Gelt/ oder vff ziel vnd zeit/ so nunmehr verschienen/ verkaufft/ jme auch solch Hauß geliffert hab/ oder noch zuliffern vrbütig bin/ Des aber vnangesehen/ sperrt sich der Beklagt/ das Kauffgelt vber mein vilfeltigs ansuchen vnd erfordern/ zubezalen. Bitt derhalb mit Recht zu Vrtheilen/ erkennen vnd zusprechen/ daß der Beklagt den angezeygten Kauff zuhalten schuldig/ auch denselbigen Kauff halten/ vnd mir die hundert gülden Kauffgelts sampt dem Richtlichen kosten ꝛc.

Vrtheil.

IN Sachen ꝛc. Wird zu Recht erkandt/ daß der Beklagt Kauffer den angezogen Kauff zuhalten / vnd dem Kläger die hundert gülden Kauffgelts / zuliffern schuldig sey / als er auch gedachtem Kläger dieselbigen hundert gülden bezalen/ vnnd jhm den Richtlichen kosten auff vorgehend vnsere messigung ablegen vnd bezalen soll.

Klag vmb Erbfall/ zuerlangen.

VOr euch den Fürsichtigen vnnd Ersamen Schultheissen / oder Vogt vnnd Schöffen des Gerichts zu N. erscheine ich N. von N. vnd bringe Klag/ vnd sage/ daß verruckter zeit Weyland N. von N. ohn Testament/ geschäfft oder letsten willen/ mit todte abgangen ist / vnd hat ein zimliche narung an gütern farend vnd ligend/ hinder jm gelassen. Wiewol nun zu solchem erbfallich/ als des verstorbnen Bruder ꝛc. der nechst/ darfür ich auch von dem verstorbnen/ vñ sonst männiglich gehalten bin/ vnd darumb solchen Erbfall so vil in mir adirt vnd angenommen hab/ So hat sich doch der Beklagt wider Recht/ vnd mir zu beschwerung ermelter güter/ vnbil-

vnbillicher weise vnderzogen/vnd auff diesen tag noch in seinen händen vnd gebrauchet/nützet dieselben zu seinem besten vnd wolgefallen.

Demnach bittich mit Recht zuerkennen/ daß ich des abgestorbenen nechster vnd Rechter Erb sey/darumb der Beklagt von solchen gütern hand abthun/vnd mir dieselbigen sampt aller auffgehabenen nutzung folgen lassen/vnd erstatten/darzu allen auffgegangenen vnd auffgewendten Richtlichen kosten ablegen vnd bezalen sol/ Oder sonst was Recht ist/ mir hierinn mitzutheilen/ sampt vnd besonder/ in der besten Form.

Vrtheil/so obgestellt klag erwiesen.

IN Sachen der Rechtfertigung zwischen N. von N. Klägern/an einem/vnd N. von N. Beklagten anderen theils/ein Hauß/ Scheuwer/Acker/Wiß:c. so im Gerichts handel benent/ belangend/ Wirdt nach klag/antwort/ kundtschafft/ vnd allem andern für vnd einbringen/zu Recht erkandt/ daß der Kläger N. des abgestorbenen nechster vnd Rechter Erb/ vnd der beklagt schuldig sey/jm die geforderten güter/mit aller auffgehabenen nutzung/folgen zulassen/Vnd daß er demselbigen Kläger den Richtlichen in dieser Sachen auffgangen kosten/ nach vorgehender Richterlicher messigung/ablegen vnd bezalen sol. Actum auff N. tag nach N. Anno:c.

Klag vmb Erbfall/eines so mit Testament abgestorben/vom vnrechten Besitzer zuerlangen.

IHr euch den Ersamen:c. vts. vnd sage daß N. von N. hievor nach Göttlichem willen mit todt abgangen/ vnd ein zimliche narung an ligenden vnd farenden gütern/ nemlich/ Hauß/Hof/Ecker/Wisen:c. zu N. gelegen/hinder jhm verlassen/der hat vor seinem abster ben ein Testament/ Codicill oder letsten willen auff gericht/ vnd mich zu einem rechten/gewissen vnd waren Erben/zu allen seinen gelassenen gütern instituirt vnd eingesetzt. Welchs Erb vnd güter ich auch nach des Testierers absterben/ in meinem Gemüt adiert vnd angenommen habe. Aber desselbigen vnbetrachtet/ hat sich der Beklagte wider Recht/ solcher Güter vnderzogen/die er noch dieses tags/ mir zu schaden/ besitzet/ innhat vnd gebrauchet. Bitt darauff mit Recht zuerkennen/ zu vrtheilen vnnd zu sprechen/daß ich des Testierers nechster vnd rechter Erb/vnd der beklagt schuldig vnd pflichtig sey/mir alle vnd jede desselbigen Testierers verlassene güter/deren er sich vnderzogen/mit erstattung vffgehabener nutzung/ vnd ablegung alles Richtlichen kosten vnd schadens/zuzustellen vnd folgen zulassen/ Oder sonst was recht hierinn ist/ mit mir zutheilen/ sampt vnd besonder. Vorbehältlich aller nottursfft.

Vrtheil.

IN Sachen:c. wird zu Recht erkandt/daß der Kläger des Testierers nechster vnnd Rechter Erb/ vnnd der Beklagte schuldig sey:c. vts. in der nechsten vrtheil.

Klag vmb Schuldt geliehens Gelts zufordern.

Vor

Formular

VOr euch ꝛc. vts. vnd sag/ daß ich dem Beklagten auff sein fleissig bitt/ in seinen nöten gütlich fürgestreckt vnd gelichen habe N. gülden/ die er auch also von mir empfangen/ vnnd dargegen in guten treuwen zugesagt vnd versprochen hat/ mir dieselbigen N. gülden zu Sanct N. tag/ damals zukünfftig/ aber nunmehr vergangen/ widerumb zubezalen. Dieweil dann solcher tag verschienen ist/ vnd der Beklagt auff mein vilfeltigs fordern/ mir die obgenanten N. gülden nicht bezalt/ Bitt ich zuerkennen/ daß er schuldig sey/ mir dieselbigen N. gülden sondern längern verzug zubezalen/ Mit erstattung ꝛc. vts.

Vrtheil.

IN Sachen ꝛc. Wird zu Recht erkandt/ daß der Beklagt dem Kläger die geforderten N. gülden gelichens Gelts zubezalen/ schuldig sey/ jhm dieselbigen bezalen/ vnnd den auffgangenen Gerichts kosten/ zu gebürlicher messigung/ ablegen vnd bezalen sol.

Klag eines minderjärigen Curators gegem gewesenen Tutor vnd Vormünder/ vmb Rechnung.

VOr euch dem Fürsichtigen ꝛc. vts. Erscheine ich als Curator N. von N. der noch vnder seinen mündigen jaren ist/ Klag vnd sag gegen N. daß er demselbigen minderjärigen/ als er noch vnder den vierzehen Jaren seines alters gewesen/ zu Tutor vnd Vormünder gegeben sey/ Er hat auch die Tutel deßmals angenommen/ vnd sich in krafft derselbigen/ die Haabe vnd güter dem minderjärigen zuständig/ zuuerwalten eingelassen vnd vnderwunden/ aber etliche derselben güter gantz hinlässig/ vbel vnd vnfleissig/ oder gantz nicht regieret. Dieweil dann die zeit seiner Tutel nunmehr zu ende gelauffen ist/ bitt ich an stat des minderjärigen/ mit Recht zuerkennen/ daß der Beklagt schuldig vnd pflichtig sey/ von denen Gütern so er in seiner verwaltung getragen/ gebürliche Rechnung/ vnd wes er darinn schuldig bleibet/ bezalung zuthun/ Vnnd den Beklagten von wegen der Güter/ deren er sich nicht angenommen/ oder die vbel/ vnfleissig vnd nachlässig regieret/ vnd doch gleich den andern verwalten hat sollen/ in allen kosten/ schaden vnd Interesse zuuerdammen/ vnd also verdampt/ mit Recht zuzwingen vnd anzuhalten/ Mit ablegung des Richtlichen kosten vnd schadens/ oder sonst was Recht ist ꝛc. sampt vnd besonder/ in der besten form ꝛc.

Vrtheil.

IN Sachen der Rechtfertigung ꝛc. Wird ꝛc. zu Recht erkandt/ daß der Beklagte dem Curator des minderjärigen/ die begerte Rechenschafft von denen Gütern die der Beklagt in seiner Regierung gehabt/ dergleichen die geforderte bezalung des jenigen/ so er daran schuldig bleiben würde/ thun. Vnd von wegen der güter/ die er nicht in seine verwaltunge genommen/ jhme aber zu regieren gebürt haben/ oder die er sonst vnfleissig/ nachlässig/ vnd vbel regieret hett/ allen kosten/ schaden vnd interesse/ sampt dem Richtlichen in dieser Sachen auffgegangenen kosten bezalen soll/ ꝛc.

Klag

Klag eines gewesenen Tutor vnd Vormünder/ sein außgelegt Gelt vnd kosten wider zufordern.

VOr euch ꝛc. vts. vnd sag/ daß ich/ in zeit als der Beklagt noch vnder vierzehen jaren seins alters/ desselbigen Tutor vnd Vormünder gewesen bin/ hab auch sein Person vnd güter/ in meiner verwaltung gehabt/ vnd in solcher verwaltung meines eygenen Gelts/ in des Beklagten nutz vnnd notturfft außgelegt/ oder auff das sein gewandt N. gülden/ nemlich mit der/ oder jener gestalt/ ꝛc. Vnd dieweil mein Vormundschafft sich geendet/ ich aber die obgenanten N. gülden noch nicht wider empfangen hab/ Bitt ich mit Recht zuerkennen/ daß der Beklagt schuldig sey mir dieselbigen N. gülden zubezalen.

Vrtheil.

IN Sachen zwischen ꝛc. Wird ꝛc. vts. zu Recht erkandt/ daß der Beklagt/ die obgenanten N. gülden dem Kläger zubezalen schuldig sei/ als er auch die bezalen/ Vnd dem Kläger den Richlichen kosten in dieser Sachen auffgangen gebürlicher messigung vorbehältlich/ ablegen sol.

Klag vmb Hauß oder andere Zinß.

VOr euch ꝛc. Vnd sag/ daß ich dem Beklagten mein Hauß alhie an dem oder jenem orth ꝛc. gelegen/ gelichen habe/ so lange zeit darinn zuwonen/ vnd mir järlichs N. gülden darauß zugeben. Nun ist jetzo ein oder mehr jar verlauffen/ vnd der Beklagt mir schuldig worden N. gülden/ die er mir biß anher vber mein vielfeltig erfordern nit bezalt hat/ vnd noch. Bitt derhalb zuerkennen/ daß der Beklagt schuldig sey/ mir die geforderten N. gülden zubezalen/ sampt dem Richtlichen kosten ꝛc.

Vrtheil.

WIrd ꝛc. vts. zu Recht erkandt/ daß der Beklagt dem Kläger die geforderten Zinse N. gülden bezalen solle. Mit erstattung ꝛc.

Klag vmb hinderlegt Gut wider zuerfordern.

VOr euch dem Fürsichtigen ꝛc. vts. Vnd sag/ daß ich auff N. tag des Jars N. nechst vergangen/ dem Beklagten/ guter getreuwer meynung/ zwey hundert gülden an Golt/ in einem Lideren Beutel/ zuuerwaren gegeben/ die auch der Beklagt in demselbigen Beutel von mir empfangen/ zuuerwaren zugesagt/ vnd mir auff mein gesinnen wider zugeben. Des aber vnangesehen/ wil mir der Beklagt solchen Beutel mit dem Gelt vber mein gütlich erfordern nicht wider geben. Bitt derhalb zuerkennen/ vnnd den Beklagten mit Recht zuzwingen/ daß er mir den Beutel mit dem Gelt/ aller massen er solchen von mir empfangen/ wider geben/ Mit erstattunge/ ꝛc.

Formular

Vrtheil wie zu nechst.

Klag vmb gewaltige entsetzung.

FOr euch ꝛc. Klag vnd sage / daß ich ein Hauß / Acker / Wieß (oder ander gut) mir zuständig / ingehabt / vnd viel jar rüglich besessen hab. Das aber vnangesehen / hat der Beklagt sich eygener gewalt in solch Hauß gethan / mich desselbigen entsetzt / vnd darauß getrieben / das er mir auch dieses tags noch fürhelt. Bitt darumb zuerkennen / daß der Beklagt mich des Hauses vnbillich entsetzet habe / vnd schuldig sey / mich widerumb darzu kommen zulassen / Mit erstattung ꝛc.

Vrtheil.

IN Sachen der Rechtfertigung ꝛc. Wird ꝛc. zu Recht erkandt / daß der Beklagt den Kläger seins Hauses (oder andern guts) vnbillich vnd wider Recht entsetzt hab / vnd er schuldig sey / demselbigen widerumb darzu kommen zulassen / Mit erstattung ꝛc.

Klag vmb erhaltung einer Dienstbarkeit.

FOr euch ꝛc. vts. Klag vnd sage / daß ich ein Hauß alhie mir zuständig / zwischen N. vnnd N. gelegen habe / demselbigen meinem Hause gebürt diese Gerechtigkeit / daß ich vnd ein jeder einwoner desselben Hauses den Trauff des Tachs in des Beklagten Hof fallen mag lassen. Vnd wiewol solchs lange zeit von jaren / ohn alle widerrede also herkommen vnd gebraucht worden ist / wil doch der Beklagt dasselbig hinfüro nit gestatten / sonder ich werde durch jhn der oder jener gestalt daran verhindert. Demnach bitt ich mit Recht zuerkennen / daß meinem Hauß die obgenanten Gerechtigkeiten vnd Dienstbarkeit / den Trauff in des Beklagten Hof fallen zulassen / zusteht / vnd den Beklagten darauff mit Recht zuzwingen / mir hinfürter derhalb kein verhinderung / auch gebürliche Caution vnd sicherheit zuthun / mich weiter nicht zuuerhindern. Mit erstattung ꝛc.

Vrtheil.

IN Sachen zwischen ꝛc. Wirt ꝛc. vts. nach Klag vnd Antwort / vnd beschichtigung des augenscheins / zu Recht erkandt / daß der Beklagt schuldig sey zugestatten / des Klägers Tachtrauff in seinen Hof fallen zulassen. Auch solchs hinfüro leiden / vnd dem Kläger sicherheit thun sol / jhn ferner nicht daran zuuerhindern / Mit erstattung ꝛc.

Klag vmb abtreibung einer Dienstbarkeit.

FOr euch dem Fürsichtigen vnd Ersamen ꝛc. vnd sage / daß ich ein Hauß alhie mir zuständig / zwischen N. vnd N. gelegen habe / welch Hauß mit seiner zugehör allzeit von allen Dienstbarkeiten / vnd sonderlich des Trauffrechtens (oder wie sonst die jrrung were) je vnnd allwegen frey vnd ledig gewesen / vnd von Rechts wegen noch ist / Das aber vnangesehen / nimpt jhme der Beklagt für / den Trauff seines Tachs inn meinen Hofe zu wenden vnnd fallen zulassen / welches hieuor nicht mehr gewesen / darzu vnbillich vnnd mir gantz vnleidlich ist.

Vnd

Vnd wiewol ich jhne zu mehrmals darfür gebetten hab / wil er daruon nit abstehen / welchs mir zu grossem schaden reichet. Bitt derhalb ꝛc.

Vrtheil.

WIrt ꝛc. vts. zu Recht erkandt / daß des Klägers Behausunge mit jhrer zugehörde / der Dienstbarkeit des angezogenen Trauffes frey sey / vnd dem Beklagten nicht gezime oder gebüre / den Trauff von seinem Tach in des Beklagten Hofe zuwenden / darumb er auch daruon abstehen / sich der gäntzlich enthalten / vnd dem Kläger derhalb sicherheit thun sol / Mit erstattung des Richtlichen ꝛc.

Klag in Schmähesachen.

VOr euch ꝛc. Vnd sage / wiewol ich von jugent auff / on rhum zumelden / mein tag nit anders dann wie ein Bidermann / herbracht / insonderheit niemand das seine gestolen oder entwendet hab / darfür auch bißher von niemand gehalten worden. Jedoch hat der Beklagt des jetztlauffenden jars / den ersten tag des Monats N. an dem ort vnd Malstat / vor vielen Leuten / mich offentlich einen Dieb gescholten / damit on alle warheit an meinen ehren höchlich verletzt vnd geschmächt / Welch schmach ich als bald zühertzen genommen / acht vnd schetz die auff N. gülden / die ich nicht nemen / oder lieber von dem meinen verlieren / dann solch schmahe erlitten haben / oder noch erleiden wolt. Bitt derhalb zuerkennen / daß solche wort schmähwort seyen / die dem Beklagten vber mich zusagen / keines weegs gezimpt oder gebürt haben / vnnd er mir derhalb die obgenanten N. gülden / doch Richtlicher messigung fürbehältlich / bezalen sol / Mit erstattung des Richtlichen auffgegangenen kosten ꝛc.

Vrtheil.

IN Sachen ꝛc. Wird ꝛc. zu Recht erkandt / daß die wort in der fürbrachten Klagen angezeygt / dem Kläger beschwerlich seind / vnd dem Beklagten zuthun nit gezimpt noch gebürt haben / vnd daß er derhalb dem Kläger N. gülden bezalen ꝛc. Mit erstattung ꝛc. auff gebürliche mässigung.

¶ In diesen Schmähsachen sol der Richter alle vmbstände beyder Personen vnd des handels / fleissig ermessen / vnd demselbigen nach / die gefordert Sum̃ setzen / tarieren vnd mässigen / wie er die gelegenheit befindet / vnd ehe die Endurtheil außgesprochen werde / sol also erkandt werden.

Schwert der Klager / daß er lieber N. gülden (wie der Richter dañ die schmach setzet) von dem seinen verlieren / oder nicht nemen / dann die schmach erlitten / das sol gehört werden / vnd fürter darauff geschehen was recht ist.

Wann solcher bescheidt ergangen / vnd der Eydt geschehen ist / als dann wird die Endurtheil darauff außgesprochen.

Es steht auch in des Klägers willen / kein Gelt für die schmach / sonder einen widerruff von dem Beklagten zufordern / oder aber dem Richter heimzustellen / den Beklagten auß Richterlichem Ampt peinlich oder Burgerlich zustraffen.

Vrtheil / wider den Kläger / der sein Klag nicht beweisen möcht.

IN Sachen der Rechtfertigung zwischen N. von N. Klägern eins theils / vnd N. von N. Beklagten / andern theils / wird nach Klag / Antwort / Kund / vnd Kundschafft / auch allem andern für vnd einbringen / zu Recht erkant / daß der

Beklagt von der einbrachten Klag zu absolvieren vnnd zuerledigen sey / als er auch darvon absoluiert / ledig vnd entbrochen sein / vnd der Kläger jhm allen Gerichtskosten / auff gebürliche mässigung ablegen sol.

Endurtheil in vngehorsam gefürten Proceß.

In der Sachen zwischen N. N. als anwalden Hans Meyers / Klägern an einem / vnd Peters / auch Elsen den Fischern / Geschwisterd Beklagten / am andern theil / ein hundert gülden / jeden gülden zu fünffzehen Batzen gerechnet / auff etlich Silbergeschirr fürgestreckten vnnd für die gemelten Beklagten bezalten Gelts / innhalt der Klagen / belangend / Erkennen die Schöffen nach Klag / vbergebener obligation gefürter Zeugen sage / allem fürbringen vnnd in der gemelten Beklagten vngehorsam gefürten Proceß / zu Recht / Daß die gedachten Peter vnd Elß die Fischer die Beklagten / ernantem Hansen Meyer / ein hundert gülden zu fünffzehen Batzen / zu sampt gebürlichem Interesse dauon / nemlich / jedes jars fünff gülden / von dem letzten tag Nouembris des verflossenen 30. jars an biß zu völliger bezalung / zurechnen / zuentrichten vñ zubezalen schuldig seyen / Wie dann sie die Schöffen die sechgemelten Beklagten Geschwisterd / jhme Hansen Meyer zu solchem hiermit also ertheilen. Mit erstattung der Gerichtskosten / Doch Richterlicher messigung vorbehalten.

Deputatio Executoris.

Keyserlich Mandat an ein Oberkeit / ergangene Vrtheil wider einen des Reichs Echter zuuolfüren vnd Exequieren.

Entbieten dem Hochgebornen ꝛc. Grafen zu N. ꝛc. vnserm lieben Oheym vnd Fürsten / vnser gnad vnd alles guts / Hochgeborner lieber Oheym vnd Fürst / Nach dem Heintz Mor verschiener zeit an vnserm Key. Cam. vmb seiner vngehorsam willen / daß er etlichen vnsern Momitorialn vñ Executorialn / zu bezalung fünff gülden Rheinisch / so dem Ersamen / gelehrten / vnserem vnd des Reichs lieben getrewen / Johann Leuwen / der Rechten Doctor / gedachts vnsers Cammerg. Advocaten / zu belohnung etlicher seiner mühe vnd arbeit / in einer seiner gedachts Heintzen Sachen vnd Rechtfertigung an gedachtem vnserem Cammerg. gegen seinen Stieffkindern gehabt / tarirt worden seyen / vnd etlich seines angezogen dargelichen Gelts für Proceß vnd Bottenlohn / Darzu auch zweyer Marck lötigs Golts verfallener / erklärter / vnd verwirckter Peenen / Im N. zu dem halben / vnd vnser Key. Cammer zu dem andern halben theil zugeschrieben / vff anruffen desselben Doctor Johann / vnnd des Ersamen gelehrten vnsers vnd des Reichs lieben getrewen N. der Rechten Doctor / vnser Key. Cammer Procurator Fiscals / nach einander gegen jhme außgangen vnd verkündt / in auffgesetzten zeiten kein volziehung gethan / mit vrtheil vnd Recht in vnsers vnd des Reichs Acht gesprochen / erkandt / vnd mit gewönlichen Solennitäten / wie sich des Reichs herkommen vnnd brauch nach gebürt / denuncijrt / außgeruffen / auß dem fried in vnfrieden gesetzt / vnd sein leib / Haab vnd gut / dem gemelten Doctor Johann / vnd allermäniglich erlaubt / Auch darauff an alle vnnd jede vnser vnnd des Reichs Stände / vnderthanen / vnd verwandten / Dem-

Denunciation vnd Executorialbrieffe außgangen/darinn er also/ als vnser vnd des Reichs erklärter/ offenbarer Echter/ verkündt/ vnd jhnen bey einuerleibter Peene ernstlich gebotten worden ist/ jhnen Heintzen/ für vnd als solchen vnsern vnd des Reichs offenbarn Echter zuhalten vnd meyden/ In vnsern Erblichen vnd anderen jhren vnd des Reichs Fürstenthumben/ Landschafften/ Grafschafften/ Herrschafften/ Gebieten/ Gerichten/ Schlossen/ Stätten/ Märckten/ Dörffern/ Höfen/ Häusern/ oder Behausung nicht inzulassen/ Höfen/ Etzen/ Trencken/ Enthalten/ leyden oder gedulden/ fürschieben/ durchschleiffen/ schützen/ schirmen oder beleyten/ noch sonst keynerley gemeinschafft mit jhm zuhaben/ Sonder sein leib/ Haabe vnd gut/ wo sie die auff Wasser oder Lande betretten/ erfaren oder finden/ auffzuhalten/ anzugreiffen/ niderlegen/ bekümmern vnnd Arrestiern/ Vnd sonderlich gedachten Doctor Johann oder andern von seinet wegen/ solchs alles vnd jedes zuthun gestatten/ für genommen/ Auch so offt sie darumb ersucht werden/ jnen jhr hülff/ beystand vnd fürdrung in dem zuthun/ so lang biß er zu vnser vñ des Reichs gehorsam bracht/ vnd von berürter Acht/ wie Recht/ absoluiert vnd entledigt würde: ꝛc. Alles ferners/ klärlichen innhalts/ berürter Executorial vnd Denunciationbrieff/ durch einen gedachts vnsers Camm. geschwornen Botten/ laut seiner Relation/ zu Franckfurt/ Hanauw/ Aschaffenburg/ Gelnhausen/ Wineck/ Nida/ Lich/ Widerßheym/ vnd Friedburg/ Offentlich außgeschlagen/ Auch jhme gemelten Echter selbs verkündet vnd vberantwortet/ Hat gedachter Doctor Johann/ jetzund bey gemeltem vnserem Cammergericht/ ferner durch seinen der Sachen Anwald mit Klag fürbringen/ wie gemelter Heintz vngeachtet berürter Acht/ in deiner Lieb Landschafft N. dieser zeit das Schultheissen Ampt versehe/ bey demselbigen gehandhabt/ vnd solche vnser vnd des Reichs Acht verachtet werde/ Dardurch er Doctor Johann desto weniger zu Execution vnd vollnstreckung seiner behabten vrtheiln kommen möge/ Vnd darauff dieweil der Echter mit sampt aller seiner Haab vnd gütern/ vnder deiner lieb gesessen/ jhm dieselb dein Lieb/ vermög eines Artickels/ in vnsern vnd des Reichs Ordnung/ zu Wormbs auffgericht vnder der Rubricken/ Execution der vrtheil belangend/ begrieffen/ anfahend: Würde auch der gewinnend theil ꝛc. zu Executorn vnd vollnziehern/ berürter seiner belangten vrtheiln zuuerordnen/ Darneben auch seine erlittene kosten vnd schaden/ darinn jhne gedachter Echter hieuor neben obgemelter Peen erklärung mit vrtheil schuldig/ vertheilt/ Gerichtlich innlegen/ vnd dieselben zumässigen anruffen vnd bitten lassen/ Dieweil jhm dann demnach auff solche sein handlungen vnd anruffen/ dein L. also zu Executorn/ mit vrtheil gegeben/ auch jetzgemelte seine erlitten kosten vnnd schäden auff fünff vnd dreissig gülden Rheinisch/ vnd 20. Creutzer/ vnd darzu was er in gedachts vnsers Cammergerichts Cantzley für weiter nottürfftige Brieff noch außgeben muß/ gemässigt/ vnd disc ferner Proceß gegen deiner Lieb erkandt worden sein/ Darumb dieweil billich vnd Recht/ vns auch vestiglich gemeint ist/ daß gesprochen vrtheil vollnstreckt/ vnnd die vngehorsamen/ zu vnser vnd des Reichs gehorsam bracht werden/ So gebieten wir dir von Röm. Key. Ma. auch Gerichts vnnd Rechts wegen/ bey 20. Marckötigs Golts/ halb in vnser Key. Cammer/ vnd den andern halben theil/ obgemeltem Doctor Johann/ vnabläßlich zubezalen/ hiemit ernstlich/ vnd wöllen/ Daß du jhme demselben Doctor Johann/ auff sein an suchen vnd beger/ Execution vnd vollnstreckung/ obberürter seiner erlangten vnd behalten vrtheil/ bezalung vnd entrichtung gemelter seiner dargelichen schuld/ gemässigter belonung/ kosten vnd schäden/ auch des halben theils berürter zuertheilter Peen/ vnd zweyer gülden Rheinisch/ in Golt/ so er für diß Mandat in gedachts vnsers Camm. Cantzley außgeben hat/ von gedachtem Echter/ vnd seiner Haab vnd gütern vnuerzogenlich verhelffest/ vnd dich sonst so lange/

biß er der Echter/ zu vnser vnd des Reichs gehorsam bracht/ vnd von berürter Acht vnd Recht/ absoluiert vnd erledigt würde/ obberürten vnsern vor außgangenen/ vnd offentlich auffgeschlagenen Executorial vnd verkündbrieffen/ auch obangezogenem Artickel/ in vnser vnd des Reichs Ordnung begriffen/ gemäß haltest/ erzeygest/ denselben alles jhres innhalts/ vollstreckung/ vnd vollnziehung thuest/ vnd darinn nicht vngehorsam noch säumig seyest/ Darmit nicht noth werde zu erklärung berürter Peen/ vnd sonst der gebür nach/ gegen deiner Lieb im Rechten ferner zuhandelen/ Daran thut dein Lieb vnser ernstliche meynung. Datum Speyer den sechs vnnd zwentzigsten Octobris/ Anno ꝛc.

Forma eins gantzen Rechtlichen Proceß/ gemeyner Oberländischer Stätt vnd Consistorien/ Mit mancherley Producten/ Relationen/ Recessen/ vnd andern gewönlichen Gerichtsübungen/ jeder Terminen/ biß in Endurtheil/ Appellation vnd Execution zuuerhandeln/ Wie solche Schrifftlich vnd Mündtlich Producirt/ Protocolliert/ Extendiert/ vnd in Acten Referiert/ ꝛc. gepfleget zu werden.

ANno Domini/ tausent fünffhundert/ viertzig vnd fünff/ Auff Freytag nach Conceptionis Marie den N. tag Decemb. hat Florian Schweitzer/ Burger zu N. einem Erbarn Schöffen Rath des Heyligen Römischen Reichs Statt N. diese Supplication vberantworten/ vnd innhalts derselbigen zuerkennen/ in seinem namen bitten vnd begeren lassen.

Folget die Supplication.

JHr den Ehrnuesten/ Ehrwirdigen/ Fürsichtigen vnd weisen Herrn Schultheiß vnd Schöffen/ des Heyligen Reichs Statt N. Gerichts/ erscheinet Anwald des Erbarn Florian Schweitzers/ Burgers zu N. vnd gibt gegen vnd wider Hansen Heyden gewesenen Bürger zuerkennen/ Vnd sagt/ wie daß sein Anwalds Principal/ ermelten Heydens/ verschienen jaren für tausent gülden Wechselgelts Gerichtlich alhie Beklagt/ vnd auch erhalten hab/ ꝛc. Dieweil dann erhaltener Sententz ohn Execution vnwircklich/ Vnd damit Anwalds Principal zu solcher wircklicher Execution E. Ern. Erw. vnd F. W. gesprochen Vrtheil kommen mög/ vnd aber Heyden jetzt zur zeit sein Häußliche wonung zu N. hat/ So ist an E. Ern. Erw. vnd F. W. Anwalds bitt/ jhme im selbigen namen/ eine Citation an ermelten Heyden zuerkennen/ auff einen ernanten tag vor E. Ern. Erw. vnd F. W. Gerichtlichen zuerscheinen/ Sehen vnnd hören/ bequeme vnd gebräuchliche Execution ꝛc. oder aber in sein vngehorsame sehen vnd hören/ gebürliche hülff des Gerichtsbrauch nach zuthun vnd zuerkennen/ E. Ern. Erw. vnd F. W. vmb hülffliche mittel des Rechts/ wie Recht/ vnderthenigklichen hiemit anruffend.

Nach verlesung dieser Supplication/ ist gedachtem Schweitzer begerte Citation wider Hansen Heyden/ in massen gebetten/ Rechtlich erkant worden/ Lautende von wort zu wort/ wie hernach stehet.

Citatio.

Jch Claus N. dieser zeit Verweser des Schultheissen Ampts des Heyligen Römischen

mischen Reichs Statt N. Gerichts/ Entbiete dir Hansen Heyden von N. jetzunder zu N. wonhafftig/meinen freundtlichen gruß/vnd füge dir zuwissen/ Daß verschiener zeit Hans Franck/als Anwald Florian Schweitzers/Burgers zu N. alhie an Schultheissen vnd Schöffen/vmb eine Citation oder Ladung gegen dir jm mitzutheilen Supplicirt/ferners innhalts derselbigen Supplication/deren ich dir hiemit glaubliche Copey vñ Abschrifft vberschicke/So nun jhme darnach begerte Ladung/ innhalts gemelter Supplication/ gegen dir in Recht erkandt vnnd mitgetheilet worden ist/ꝛc.

Demnach Laden vnd beruffen ich dich Hansen Heyden obgenant/ Setzen vnd bestimmen dir einen endlichen Rechtstag/Nemlich den nechsten Montag nach Exaudi/nun schierstkünfftig/ So ferne derselb ein Gerichtstag sein wirt/Wo nit/ als dann den nechsten Gerichtstag darnach folgend/ des Morgens zu neun Vhrn/ an ernantem Gericht alhie/durch dich selbst/oder deinen volmächtigen Anwalden/ zuerscheinen/zusehen vnd zuhören/ jre bequeme vnd gebräuchliche Execution längst zuuor alhie außgesprochener/vnd folgends am Keyserlichen Cammergericht Confirmierter vrtheil/ invnd auff deinem Garten alhie vor der N. Pforten gelegen/ sampt einem Weingarten/zuerfordern/zubitten/vnd zubegeren/oder aber zusehen vnd zu hören/in Contumaciam/jhm gebürliche hülff vnd vollstreckung dieses Gerichts gebrauch nach/zuthun vnd zuerkennen/ Wann du kompst/erscheinst als dann also/oder nicht/wird nichts desto weniger auff gegentheils ansuchen/ergehen was Recht ist. Das wil ich im besten nit verhalten/ dich darnach haben zurichten. Datum vnder obgemelts Gerichts zu ende auffgetrucktem Innsiegel/ auff Freytag nach Jndica/Anno ꝛc.

¶ Darnach auff N. tag/Anno ꝛc. Ist vor sitzendem Gericht erschienen Florian Schweitzer/für sich selbst/vnd dann als mit gewerbs/verwandter seiner Brüdern/vnd in Sachen angefangener Rechtfertigung gegen vnd wider Hansen Heyden/ Constituiert vnd setzt er zu seinem vollmächtigen Anwald vnnd Procuratorn Hans Francken/obermelts Gerichts der Statt N. geschwornen Rednern mit Ratificierung aller zuuor gübter handlungen/ auch mit versprechnuß/das jenig so bißanhero in seinem namen/durch ermelten Francken gehandelt worden/oder noch in künfftig gehandelt werden würde/stet/vest/vnd angenem zuhaben vnd zuhalten ꝛc.

Relatio nuncij.

¶ Darnach vff N. tag/Anno ꝛc. hat Philips N. geschworner Stattbot seine Relation gethan/wie er die verkündigung Florian Schweitzers von N. dem Hansen Heyden nechstuergangenen Dinstags/den achtzehenden Maij draussen zu N. in des Schultheissen Hauß/ des Morgens zwischen sieben vnd acht Vhren/ Exequiert habe/er Hans Heyden dieselbigen von jhme dem Botten gütlich angenommen/in beywesen Niclausen des Schultheissen zu N. Actum vts.

¶ Folgends nach Mitwochen nach Exaudi/den neundten Junij/ Anno Domini ꝛc. sechs vnd viertzig/ Jst Gerichtlichen erschienen Michael Falck/ an stat vnd von wegen Hans Francken/so jetzo schwachs leibs ist/als Anwald Florian Schweitzers/Burgers zu N. Reproducirt gegen vnd wider Hansen Heyden/ vorinserierte Ladung/mit jhrer Execution vnd darüber gethaner Relation/in welcher er beruffen worden/an heut zuerscheinen/zu sehen vnd hören/jhm in Anwalds namen bequemliche vnd gebräuchliche Execution/ vermög alhie außgesprochener vnd am Keyserlichen Cammergericht Confirmierter vrtheil/auff einem Garten vor der N. Pforten gelegen/vnd einem Weingarten/zuthun vnd zuerkennen.

Dargegen Hans Adler/Spe Hansen Heydens/zeygt an/daß ermelter Hans Heyden/ beneben vnnd mit dem Hochgelehrten Georgen Heyden/ Doctor ꝛc.

jhne Hansen Adlern vor Bernhardten Meyer / innhalts diß Instruments Constituiert / Demnach aber der gebrauch / daß die Execution in den Anwald gehe / vnnd dann des Florian Schweitzers Summa groß / so wisse er sich gewalts als Anwald / nit zu vnderziehen / So fern aber widertheil die Execution in seinen Principal ergehen lassen wolte / So macht er sich vrbütig als dann vrsachen anzuzeygen / warumb solche Execution nicht stat haben sol / Vnd legt dabeneben Gerichtlich ein diese hernachfolgende peremptoriales, sub spe ratificationis &c. bat innhalts derselbigen Rechtlich zuerkennen vnd außzusprechen.

Dargegen Michael Falck / in namen obsteht vnd sperati &c. Bat jhm in Anwalds namen / dieser eingelegten Artickeln abschrifften / vnd dabeneben zeit 14. tag / zuerkennen vnd mitzutheilen / solchs Hans Adlern gethanes fürtragens seinem Anwalds Principaln haben zugeschrieben / vnd seine meynung darauff widerumb anzuhören / ꝛc. Ist jhm begerte zeit der vierzehen tag / sampt der Copey vbergebner Peremptorial Artickeln / Rechtlich zuerkant vnd mitgetheilt worden.

Folgen nun die vbergebene Peremptorial Artickel Hans Heydens.

EDlen / Ehrnuesten / Wirdige / Hochgelehrte / Fürsichtige vnd Weise Herrn / Schultheiß vnnd Schöffen des Heyligen Reichs Statt N. Gerichts. Es hat Florian Schweitzer verschiener zeit ein vermeinte Supplication schrifft für euwer Ehrnueste / Wirdige / vnd fürsichtige Weißheiten einbringen lassen / darinnen er begert / vorgesprochener vrtheil / für jn / vnd wider Hansen Heyden / Execution vnnd vollnstreckung zuthun in etlichen gütern / als nemlichen / in einem Garten vnd Weingarten vor N. Pforten gelegen / Aber euwer Ehrnuesten / Wirde vnd Fürsichtigen Weißheiten klärlichen / vnnd mit grund der Warheit anzuzeigen / Daß in jetztberürten gütern / jhm Florian Schweitzern / Bürgern zu N. kein Execution oder vollnstreckung zu Recht beschehen kan oder mag / So vbergibt Anwald obgedachts Hansen Heydens / zu hindertreibung der vermeynten Execution diese nachfolgende schirm / vnd Peremptorial Artickul / Mit fleissiger bitt / gemelten Florian Schweitzer darauff / vnnd einen jeden insonderheit / bey dem wort / Glaub / war oder nit / klärlich zuantworten / anzuhalten / Wes als dann deren verneint / vnd nit gestanden wil werden / erbeut er sich zubeweisen / doch ohne vberfluß / daruon er Protestiert.

Anfänglich setzt vnd sagt gedachter Anwald war sein ꝛc.

Item / Item / Item / ꝛc.

Item / daß von allen vnd jeden Artickeln vnd Satzstücken / alhie zu N. ein gemeiner ruff / leumut vnd geschrey ist.

Bitt derohalben Anwald in namen / als obstehet / durch euwer Ehrnuesten / Wirden / vnd Fürsichtige Weißheiten zuerkennen / vnd zuerklären / Daß obgedachtem Florian Schweitzern in dickgemelten gütern zu Recht kein Execution vnd vollstreckung geschehen könne oder mög / mit erstattung auffgewandts Gerichtskosten. Vnd nit allein wie gebetten / sonder sonst zum beständigsten / so in Recht geschehen kan oder mag / jhme vnd seiner Parthey Rechts zuuerhelffen / euwer Ehrnuesten / Wirden / vnd Fürsichtige Weißheiten Richterlich Ampt / vnderthenigklich / vnd zum förmlichsten anruffend.

Darnach auff N. tag / Anno ꝛc. Ist Gerichtlich erschienen Bernhardt Meyer / als volmächtiger Anwald Florian Schweitzers / von N. leget wider Hansen

Heyden

Heyden hiemit ein diſe nachfolgende Reſponſiones ad Reſcribendum, bat inn-halts derſelbigen Rechtlich zuerkennen/vnd außzuſprechen.

Darauff hat Hans Adler ſperati &c. Copiam vnd zeit/darauff weiter zuhandeln/14. tag begert vnd erhalten.

Folgen die vbergebene Reſponſiones..

ZVantworten auff etliche vermeinte Poſition vnnd Artickel durch Anwalden Hanſen Heyden zu N. an Gericht / Mercurij poſt Exaudi, vnnerlauffens jars inkommen/Proteſtiert vnd bezeugt ſich Anwald des Erbarn wolgeachten Florian Schweitzers/ wo er vff einen oder mehr Artickel/darauff er in Recht zuantworten nit ſchuldig/antwort geben würde/daß er dieſelbigen als nicht gegeben/auch damit als bald Caſſiert vnd abgethan/vnd alles ſo ſeiner Parthey/die gebräuch/gewonheit/vnd Recht geſtatten/nit begeben/ ſonder vorbehalten wil haben/ Vnd imit vorbehalt gethaner Proteſtation/vnd ſonſt anderer nottürfft/ſagt vnd antwort gedachter Anwald zum erſten Artickel/Er glaubt wol ꝛc.

Den zweyten vnd dritten/ſagt er facti alieni vnd alſo non reſponſales ſein/ Jedoch glaubt er ſie nit war.

Der vierdt iſt Juris/vnd derhalb zubeantworten vnnötig.

Auff den fünfften/ſechſten/ſiebenden/vnnd achten/ſagt Anwald/ſie ſeyen frembder geſchicht/vnnd ſonſt nit reſponſales, Doch glaube er dieſelbigen/ſampt vnd beſonder/nit war ſein ꝛc.

Der letzt iſt gemein/glaubt allein von dem glaubten/vnd nit weiters/vnd wo auff einen oder mehr der vermeinten Artickel nicht gnugſam geantwort/wil er perverbum, non credit, geantwort/vnd darnach in alle wege/daß jm vnd ſeiner Partheien/dem Florian Schweitzer der erlangten/vnd in ſein krafft gegen Hans Heyden ergangen Rechtens/vermöge der Recht/vnd dieſer Statt löblichen ordnung/vnangeſehen gegentheils vermeinter Artickel Execution vnd vollſtreckung geſchehe/gebetten haben/vmb mittheilung der Gerechtigkeit/E. F. W. vnd Richterlich Ampt/in beſter form/maß vnd weiß/zum fleiſſigſten anruffend ꝛc.

Vorbehalten alle nottürfft.

¶ Darnach vff N. tag/Anno ꝛc. Iſt Gerichtlich erſchienen Bernhart Meyer/Vorſprech/als volmächtiger Anwald Florian Schweitzers von N. gegen vnd wider Hanſen Heyden/vnd ſagt. Demnach ermelter Hans Heyden/hieuor durch Hanſen Adlern/als damals ſeinen Heydens Anwalden/etlich Artickel Gerichtlich vbergeben laſſen/Darauff auch durch jhn Bernhardten/geantwort/vnnd aber ermelter Adler nunmehr ſich der Sachen entſchlagen/vnnd dann niemands in erfahrung kommen können/wo ſich Hans Heyden dieſer zeit enthalten/hierauff ſo bat er Bernhardt/jhm in Anwalds namen eine offene Ladung ad valuas zuerkennen/vnd mitzutheilen/jhn zuberuffen/zuerſcheinen/ſeinen beweiß zunollnfüren/oder aber zuſehen vnd hören/jhme viam probandi zu precludiern ꝛc.

Darauff iſt der handel dieſer Sachen zu bedacht genommen worden.

Nechſt darnach folgenden N. tag/Anno ꝛc. haben die Herrn Schöffen auffgenommen bedacht/ſo viel die begerte Citation ad valuas belanget/zubeſchaydt geben/daß mehrgedachtem Florian Schweitzers Anwalden/die begerte offne Ladung ad valuas &c. noch zur zeit abgeſchlagen/Doch jme gegen ermelten Hans Heyden eine Citation in deſſelbigen eygene Perſon/in der Sachen wie ſichs gebürt/zu Procediern/cum clauſula certificatoria &c. zuerkant ſein ſolle.

Folget

Formular

Folget die erkandte Citation.

Ich Claus N. Schöffen / vnd dieser zeit verweser des Schultheissen Ampts des Heiligen Römischen Reichs Statt N. Gerichts / Entbieten Hans Heyden / etwan Bürger alhie zu N. meinen gruß / vnd fügen dir hiemit zuwissen / Als verschiener jaren in der Execution Sachen zwischen Florian Schweitzern an einem / vnd dir Hans Heyden am andern theil / alhie noch vnentschieden schwebend / Meyster Bernhardt Meyer / vnsers Gerichts geschworner Redner / vnd volmächtiger Anwald ermelts Florians Schweitzers / etliche Responsiones auff deine zuuor vbergebene Defensional oder Peremptorial Articul / Gerichtlich innbracht / vnd folgends / dieweil du keinen Anwald alhie gehabt / gegen dir ein Ladung cum clausula certificatoria &c. begert vnd erhalten hat. Dich zuberuffen / zuerscheinen / die vermeinten Artickel zubeweisen / oder aber sonst in der Sachē / wie sichs von Rechts wegen gebürt / zu Procediren vnd zuuollfaren / Demnach lade vnd beruffe ich dich Hans Heyden obgenant / setze vnd bestimme dir einen endlichen Rechtstag / nemlich den vier vnnd zwentzigsten tag nechst nach dem dir diese Ladung vberantwort vnd Erequiert worden ist / deren ich dir acht für den ersten / acht für den andern / vnd acht für den dritten / letzten vnd endlichen Termin ernennt haben wil / so ferne derselbige ein Gerichtstag sein wirt / Wo nicht / als dann den nechsten darnach folgenden Gerichtstag den morgen zu neun Vhrn / an ernantem Gericht alhie / durch dich selbst / oder deinen volmächtigen Anwalden / zuerscheinen / deine vermeinte Defensional Articul zubeweisen / oder aber sonst in der Sachen / wie sichs von Rechts wegen zuthun gebürt / Procediern vnd zuuollfaren. Wann du kompst / erscheinest als dann also / oder nicht / wird nit desto weniger auff widertheils ansuchen / ergehn / was Recht sein wird / Vnd vergwissen dich hiemit offentlich / daß hinfürter anders nit gegen dir wird Procedirt vnnd vollfaren werden / dann alhie an den Gerichts Stegenthüren / Das wil ich also im besten nit verhalten haben / dich darnach wissen zurichten. Datum vnder obgemeltes Gerichts zu ende auffgetruckten Innsiegel / Auff Montag ꝛc.

¶ Darnach auff N. tag Anno ꝛc. Hans N. geschworner Gerichtsbott / seine Relation gethan / vnd angezeigt / wie daß er die verkündigung Florian Schweitzers / dem Hansen Heyden in sein eygne hand / zu N. in Georgē N. Hauß daselbst / nechst vergangenen N. tag / ꝛc. erequiert habe. Er die gütlich angenommen in beywesen Christoffel N. vnd Ulrichen N. Bürgern zu N. ꝛc.

¶ Darnach vff N. tag / Anno ꝛc. Ist Gerichtlich erschienen Bernhart Meyer / Anwald Florian Schweitzers / vnd Reproduciert gegen vnnd wider Hansen Heyden / vorauß gebrachte ladung / mit jhrer Execution vnd Relation / darinnen er Citirt worden / zuerscheinen / sein Peremptorial oder Defensional Articul zubeweisen / oder sehen in Contumaciam ferner in der Sachen der gebüre nach zuhandeln. Dieweil er aber nit erschienen / sonder vngehorsamlich aussen blieben ist / hat er desselbigen vngehorsam geklagt / vnd jhm ein ruffens zuerkennen begert ꝛc.

Darauff erschien Hans Adler / vnd zeigt an / daß Doctor Georg Heyden / jme verschiener tagen zugeschrieben / von des Vatters wegen die Sachen zuuertretten. Wo nun widertheil die Execution in Principaln wil gehn lassen / so wölle er Adler / jhnen Hansen Heyden in Recht vertretten.

Darwider sagt Bernhardt generalia / bat nachmals ein Ruffens ꝛc.

Dargegen bat Hans Adler Copiam diß vertrags / vnd zeit 14. tage / solchs seinem Principaln hinder sich zuschreiben / damit er sich ja nicht zubeklagen habe / Ist jhme begerte zeit der vierzehen tagen / sampt der Copey diß jetzigen vorbringens / zuerkennt vnd mitgetheilt worden.

Darauff

Darauff Bernhardt in Anwalds namen ließ zu/doch daß die zeit in diesem Termin stehen sol bleiben.

Ist beschendt.

Es sol also in diesem Termin stehen bleiben/solche zeit aussen ꝛc.

¶ Darnach auff N. tag ꝛc. Seind zwo Supplicationes den Herrn Schöffen vberantwort/vnd von jhnen verlesen worden ꝛc.

Inserantur Supplicationes.

¶ Darnach vff N. tag/Anno ꝛc. Ist Gerichtlich erschienen Bernhardt Meyer/als volmächtiger Anwald Florian Schweitzers von N. gegen vñ wider Hansen Heyden/vnnd in Anwalds namen erholt er sein jüngst producirte Citation/Vnd demnach damals Hans Adler/von wegen ermelts Heydens/Copiam vnd zeit vierzehen tag/begert vnd erhalten hat/So hat er jhnen Adlern (dieweil die zeit vmb ꝛc.) Gerichtlich anzuhalten/sein gemüt/genommenem bedacht nach/zueröffnen ꝛc.

Dargegen Hans Adler/in namen obstehet/erholte vbergebene Supplicationes/bat nachmals wie darinn gebetten worden/Liß darbey bleiben ꝛc.

Dieser Schrifften aller/hat Bernhardt/als Anwald vielgemelts Schweitzers/Copey vnd abschrifft begert/vnd erhalten ꝛc.

Folgends Mercurij post Iudica, 10. Aprilis, Anno &c.

Bernhardt Meyer als Anwald Florian Schweitzers von N. ꝛc. wider Hansen Heyden. Nach dem er jüngst den 11. Februarij diß nechtlauffenden jars/vor außbrachte Citation Reproduciert/darauff er Hans Heyden an sein Herrn ꝛc. Suppliciert/Nach dem er abfals seiner güter halber zum Rechten Cautio nit thun kündt/mit angehefftter bitt ꝛc. Deßgleichen auch sein Kinder Suppliciert/die er sein Anwalds Principaln lesen lassen/Welcher keins wegs gesinnet/seiner bitt stat zugeben/Erholt derhalb die Citatz/vnd bitt in Contumaciam ꝛc.

Vnd so viel der Kinder Supplication belangt/Sagt er in Anwalds namen/daß keins wegs die vermeinte absonderung zuuor vnd ehe diese Execution vollzogen werde/gestattet sol werden/mit erbietung/wo die Erben etwas gegen jhme Schweitzern zuklagen hetten/derohalben jhnen gebürlich Rechtens nit vorzusein/Bitt sonst der Citatz halber/wie jüngst erbetten ꝛc.

Darauff Hans Adler/wiewol er keinen gewalt hat/doch auff Doctor Georgen Heydens bitt/begert dieses vorbringens abschrifft/dieselbigen dem Doctor haben zuzuschicken.

Dargegen Bernhardt Anwald/vt supr. sagt generalia/dann ers nicht zuthun habe/ꝛc.

Demnach ist Adlern sein gethanes begern abgeschlagen worden.

Ein anderer Proceß/Wider Florian Schweitzer.

Darnach auff N. tag/Anno ꝛc. Als die Edelen/Ehrnuesten/Wirdigen/Hochgelehrten/auch Fürsichtigen/Ersamen vnd weisen Herrn/Schultheiß vnd Schöffen dieser des H. Röm. Reichs Statt N. Gerichts/allermassen/wie Gerichtlich/bey einander versamlet gewesen/ist vor jnen dise hernachfolgende Supplication Hansen Heydens Haußfrawen seligen Kinder vñ Erben/offentlich verlesen worden/

worden/Belangende ein Citation oder Ladung jhnen gegen Florian Schweitzern/ Burgern zu N. zuerkennen/denselbigen zuberuffen alhie Gerichtlich zuerscheinen/ vrsachen hören/vorzubringen/warumb die begerte Execution nit solte auff jhrer der gemelten Kinder Mutter seligen nachgelassenen hievor specificierten Gütern/ in Recht erkandt/oder jhme Florian Schweitzern gestattet werden ꝛc. Darauff dann meine Herrn Schöffen/ den gedachten Erben solche begerte Citation gegen dem gemelten Florian Schweitzern decerniert vnd erkandt haben ꝛc.

Inseratur Supplicatio & Citatio.

Auff obgesetzten N. tag/ Ist auch Gerichtlich erschienen Hans Adler Procurator ꝛc. sich in Sachen gegen Florian Schweitzern von N. in namen Doctor Georgen Heydens ꝛc. zu qualificieren/vnd ermeltes Schweitzers/oder desselben constituirten Anwalds vermeint begerte Execution zu widertreiben/ leget er hiemit Gerichtlich in/disen gewalt/Bittende/ gegentheils Anwalden/denselbigen/wie Recht/ zu Agnosciren anzuhalten.

Darauff Bernhardt Meyer/ als volmächtiger Anwald gedachtes Schweitzers/ Agnosciert hiemit innbrachten gewalt bona fide, citra tamen approbationem contentorum, &c. Bar abschrifft desselbigen/vnd zeit vierzechen tag. Ist jme erkandt worden.

Solche beschehene Agnition nam Adler in Anwalds namen als für Gerichtlich an/ Bat solchs also zu Protocolliern ꝛc.

Folget der Gewalt.

IN Gottes namen/ Amen. Kundt vnd zuwissen sey allermänigklichen/ Daß in dem Jar als man zalt nach der Geburt Christi vnsers Seligmachers/ fünffzehenhundert vierzig neun/ in der siebenden Indiction/ auff N. tag ꝛc. bey regierung des Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten vnd vnüberwindlichsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Caroli des fünfften Römischen Key. z. allen zeiten Mehrern des Reichs/ in Germanien/ zu Hispanien/ beyder Sicilien/ Jerusalem/ Hungern/ Dalmatien/Croatien König ꝛc. vnsers Allergnädigsten Herrn/ Der wirdig vnd Hochgelehrt Herr Georg Heyden/der Rechten Doctor/vor mir offnen Notario vnnd hernach genanten Zeugen/Persönlich erschienen ist/vnd angezeygt/ wie daß er sampt seinen Geschwisterten/gegen Florian Schweitzern/Burger zu N. jhrer Mütterlichen zubrachten/vnd ererbten gütern/ besonderlich eins Garten halben/vor N. Pforten/vnd anderer güter in N. gemärcke gelegen/ daselbst vor des H. R. Gericht der Statt N. jrer notturfft nach/sich inzulassen fürhaben. Dieweil nun er Doctor Georg/solcher Sachen vnd handlungen/anderer geschäfft/ auch sampt vngelegenheit wegen des orts/ nit Persönlich außwarten möge/ So wölle er zu seinem volmächtigen Anwalden vnd Sachwalter ordnen vnd setzen/ als er auch also gegenwertiglichen ordnet vnd setzt/ den Achtbarn vnd wolgelehrten Meyster Hans Adlern/berürts Heiligen Reichs Gerichts zu N. geschwornen Procuratorn/ einig vnd allein von seinet wegen/ vnd in seinem namen/ vor Schultheiß vnd Schöffen desselbigen Heiligen Reichs Gericht zuerscheinen/ vnd rechtmässige gegründte vrsachen vorzuwenden/warumb gedachter Schweitzer dem gegentheil keine Execution/in obgemeltem Garten/vnd andern vorgemelten gütern/ von Rechts wege vngeschehen/ also gedeien solle könne oder möge/ Derhalben auch so von nöthen/ klagen/

ge-

gegenklagen/ in/wider/ nach/ vnd weiter rden zuthun vnd zuhören/ den Krieg darauff zubefestigen/vnd den gegentheil darzu begren anzuhalten/ den Eyd vor geuerde/vnd sonst einen jeden zimlichen/ ehrlichen/ vnd nottürfftigen jhme auffgelegten Eydt/in sein des gewaltgebers Seel zuschweren/ Position vnd Articckel/ vermittelst dem Eyd/ zu vbergeben vnd auff des widertheils Satzstück vnd Articul (so bey dem Eyd vbergeben werden) bey gleichem Eyd zu antworten/ vnd andere beweisung/ mit Brieffen/ durch Zeugen/ vnd sonst in andere wege zuthun vnnd einzubringen/ darauff vnnd andere notwendige handlungen in Sachen zubeschliessen/ darüber spruch/ beschcydt/bey/vnd Endurtheil zuer fordern/vnd zuhören/ daruon/ vnd anderer auffgelegten beschwerden oder besorgend auffgelegt zuwerden/eins oder mehr/ sich zuberuffen vnd zu Appelliern/ die Appellation anzuhängen vnd zu vollnfüren/ die Expens bitten zu tarieren/vnd die mit dem Eydt zubehalten/einen oder mehr afftcranwälde vnd Procuratores an sein stat zu vndersetzen/ dieselben zu widerruffen/ vnd den gewalt wider an sich zunemen/so offt des noth geschicht/ Vnd sonst gemeyniglich alles vnd jedes zuthun/ handelen/ vnd fürzunemen/ das die notturfft erfordern/vnd sich in Recht gebüren würde/Gered hierauff mir nach beschriebenem Notario (solches an stat vnd von wegen aller deren/ dieces berüren mag/annemend) mit handgebenden treuwen an Eyds stat/ alles was vorgerürter massen/ durch seine gesetzten/vnd dessen vndersetzte Anwälde/ hierinnen gehandelt werde/angenem/ stet/ vest/vnd vnuerbrüchlich zuhalten/ Sie auch von allen bürden vnd beschwerungen/ des Rechtens zuentheben/ bey verpflichtung aller seiner Haab vnd güter/ ligender/ farender/jetziger vnd zukünfftiger/ Vber solches begert obgemelter gewaltgeber/ jme eins oder mehr/ so vil von nöten) offen Instrument zuertügen. Geschehen seind diese ding in der Statt N. in der behausung zum halben Rindsfuß/im Jar/Indiction/ tag/Monat/vnd bey Regierung/als obsteht. In beysein der Ersamen/Jacoben N. von N. vnd Johannen N. beide Studenten zu N. als Zeugen darzu erfordert vnd gebetten.

Vnd dieweil ich N. N. auß Keyserlicher gewalt offener/ vnnd des N. Churfürstlichen Hofgerichts geschworner Notarius vnd Schreiber bey obgemelter gewaltgebung/vnd allen andern vorgeschribenen dingen/ da die geschehen/ sampt obernanten Gezeugen/ Persönlich zugegen gewesen/die also gesehen vnd gehört/ hab ich diß Instrument (so durch einen andern/ auß meinem befelch treuwlich geschrieben) darüber begrieffen/auffgericht/ vnnd in diese offene form bracht. Mit meinem eygenen vnd gewönlichen hand/ namen/ zunamen/ vnnd Signet/vnderschrieben/ vnd bezeychnet/zu Gezeugnuß darzu erfordert ꝛc.

✠ Darnach auff N. tag/ Annoꝛc. hat Hans N. geschworner Gerichtsbott seine Relation gethan/ wie daß er die verkündigung Herrn Doctor Georgen Heydens/ vnd seiner mitkriegsuerwanderen/ Dem Florian Schweitzer/ Burger zu N. am N. tag ꝛc. in seiner Behausung Erequiert/ habe er die gütlich angenommen/in Beiwesen N. vnd N. seiner zweyer Schreiber/ vnd Clausen N. Wiert zur alten Lederhosen daselbst ꝛc.

✠ Darnach auff N. tag/Anno ꝛc. Ist Gerichtlicher erschienen Hans Adler/Anwald Doctor Georgen Heydens/ vnd seiner mitgeschwisterten/ produciert gegen vnd wider Florian Schweitzern von N. obinserierte Citation/ sampt jhrer Execution vnd Relation/ darinnen er beruffen worden/ zuerscheinen/ zusehen vnd hören/ Rechtmässige vnd in Recht beständige vrsachen fürzubringen/warumb jm in Weiland Annen N. Hansen Heyden Haußfrauwen/ vnd jhrer Mutter seliger nachgelassener narung/ keine Execution oder vollstreckung vorergangener angemaßter vrtheil/ von Rechts wegen ergehen sol oder möge/ Vnd dieweil ermelter Florian

Schweitzer einen vollmächtigen Anwald vnd Procuratorn in loco hat / Demnach so vbergab er hiemit Gerichtlich wider denselbigen / diese hernachfolgende Schrifftliche / beständige vrsachen vnd Artickel / zuverhinderung vnnd hindertreibung vermeinter begerter Execution vnd vollnstreckung voraußgesprochener vrtheil / Bittend dieselbigen zuersehen / vnd wie darinn abgeredt vnd gebetten worden / in Recht zuerkennen / vnd außzusprechen / in dem das Richterlich Ampt zum förmlichsten vnd fleissigsten / vmb verhelffung Rechtens / anruffende.

Dargegen hat Bernhardt Meyer / Anwald ermelts Schweitzers Copey dieser Schrifften / vnd zeit (ferners darauff zuhandeln vnd procedieren) 14. tag begert / vnd erhalten.

Folgen nun die vbergebene Schrifftliche vrsachen.

EDler / Strenger / Ehrnuester / Wirdige / Hochgelehrte / Achtbare / Fürsichtigen vnd Weisen Herrn / Schultheiß vnd Schöffen des Heiligen Römischen Reichs Statt N. Gerichts. Es haben E. E. W. vnd A. W. noch in frischer gedächtnuß / daß Florian Schweitzer von N. verruckter Jar / vnd noch täglich / der vrtheil / so er gegen Hans Heyden (wie er vorgibt / erhalten hat) Execution vnd vollstreckung bittet / in etlichen gütern / nemlich ꝛc. Aber E. E. W. vnd A. W. klärlich vnd mit grund der warheit anzuzeygen / daß in vorgenanten gütern / jhme Florian Schweitzer keine Execution vnd vollnstreckung geschehen sol / kan oder mag / So erscheinet volmächtiger Anwald vnd Actor der N. N. ꝛc. Vnd zu Deduciern vnd anzuzeigen jetztgenanter seiner Principaln vnd Hauptsacher Interesse / vnd rechtmässige gegründete vrsachen / zur hindertreibung der vermeinlich begerten Execution vbergibt Er / in der besten Form / maß vnnd weise / so im Rechten am beständigsten vnd förmlichsten geschehen sol / kan oder mag / nachfolgende Schirm vnd Peremptorial Articul vnd Satzstück / Mit fleissiger vnd dienstlicher bitte / gemelten Florian Schweitzern darauff / vnd ein jedes insonderheit / durch das wort / Glaub / war oder nit / rechtmässiglich / vnd klärlich / bey straff der bekantnuß zuantworten / anzuhalten / Was als dann deren vernemt / vnd nit gestanden wil werden / erbeut Er sich zubeweisen / Doch ohne vberfluß / Daruon er offentlich vnd zierlich Protestiert / vnd sich bezeuget.

Anfänglich setzt vnd sagt Anwald vnd Actor / in namen als obsteht / war sein / Daß ꝛc.

Item / Item / Item / ꝛc.

Item daß auß diesem allem schliessen erfolget / Daß auß angezogenen gegründeten rechtmässigen vrsachen / jhme Florian Schweitzern in dickgemelten gütern kein Execution vnd vollnstreckung zu Recht geschehen solle / kan oder mag / Sonder dieselbigen obangeregte güter Frauwen Anna seligen Erben obgemelt / vermittelst E. E. W. vnd A. W. Decret / vnd Gerichtlichen bescheids eygenthümlich / quo ad dominium, zuerkandt sollen vnd müssen werden / alles nach außweisung gemeyner beschribener Rechten.

Item / daß von allen vnd jeden Artickeln vnd Satzstücken zu N. vnd daselbst herumb / ein gemeiner ruff / laumut vnd geschrey sey.

Bitt derohalben Anwald in namen / als obsteht / E. E. W. vnd A. W. zuerkennen / vnd zuerklären / Daß offtgedachtem Florian Schweitzern in dickgemelten gütern / kein Execution vnd vollnstreckung in Recht geschehen kan oder mag / vnd ferner zuerkennen vnd zuerklären / daß vilgemelte ligende güter Frauw Anna seligen verlassenen Ehelichen Kindern / vnd nechsten vngezweiffelten Erben / vermittelst

telst E. E. W. vnd A. W. Richterlichen bescheids vnd Decrets/eigenthümblich zuerkant sollen vnd müssen werden/Wie auch Anwald bitt/dieselbigen jetzt genanten Erben vnd Kinder/durch ein Richterlich Decret eygenthümblich zuerkennen/vnd zuzusprechen/mit erstattung auffgewandts Gerichtskostens/erlittnen schäden vnd Interesse/Vnd bitt solchs nit allein wie gebetten/sonder auch sonst/wie zu Recht am förmlichsten vnd beständigsten geschehen sol kan oder mag/jhme vnd seinen Principaln Rechts zuuerhelffen/E. E. W. vnd A. W. Richterlich Ampt mit fleiß vnd demütiglich anruffende.

Mit vorbehalt aller Rechtlichen/vnd anderer notturfft.

¶ Darnach auff N. tag Anno ꝛc. Ist Gerichtlich erschienen Hans Adler Anwald Doctor Georg Heydens/& consortum, Klagt Contumaciam Florian Schweitzers/gehabtem bedacht nach auff vbergebene Artickel nit antwortend.

Darauff Bernhardt/in namen seins Principals/purgando contumaciam, legt hiemit ein diese Responsiones ad rescribendum, bat innhalts.

Derselbigen hat Adler in Anwalds namen abschrifft vnd zeit/darauff zuhandeln/14. tag begert vnd erhalten.

Folgen die Responsiones auff vbergebene Artickel.

Ehrnuester/Ehrwirdige/Hochgelehrte/Achtbaren/Fürsichtigen/Weisen Herrn Schultheiß vnnd Schöffen ꝛc. vtc. Anwald Florian Schweitzers von N. vbergibt auff Hansen Heydens vnd N. angemaßte vnd jüngsthin erschiener Herbstmeß den 20. Septembris/fürbrachte Artickul diese antwort.

Den ersten glaubt er gar nit.

Der ander/dritt/vnd vierdt/seind facti alieni.

Den fünfften nimpt Anwald an ꝛc.

Der letzt ist gemein/Glaubt die geglaubten/vnd verneint die verneinten.

Vorbehältlich aller notturfft.

¶ Darnach auff N. tag/Ist Gerichtlich erschienen Bernhardt Meyer/Anwald Florian Schweitzers/vnd klagt den vngehorsam Anwalds Hansen Heydens Kindern/in der Sachen nit procedirende.

Dargegen sagt Adler in Anwalds namen/seiner Principaln Aduocatus wer vertritten/bat zeit vnd Prorogation 14. tag/Ist jhm auff gegentheils zulassung erkandt worden.

¶ Darnach auff N. tag Anno ꝛc. Ist Gerichtlich erschienen Hans Adler/Anwald Doctor Georgen Heydens/vnd seiner mitgeschwisterten/in Sachen vermeinter Execution/wider Florian Schweitzern von N. Vnd in Anwalds namen/nam er hiemit in vbergebenen Responsionibus/an/das jenig darinn er funden/jhme dienlich/Wider das vbrig sagt er generalia/Bittend/sich die vermeinten Articul zubeweisen/zuzulassen/Ist saluo iure &c. zugelassen worden/Vnd hat darauff zu Gezeugen ernennet N. N. vnd N. Mit vorbehalt/so von nöten/mehr Zeugen zuernennen/Vbergab darbeneben diese Additionales & Defensionales Articulos ad rescribendum, Bittend innhalts derselbigen in Recht zuerkennen/vnnd außzusprechen.

Dieser Artickel vnnd vorbringens/hat Meyster Bernhardt als Anwald Schweitzers/abschrifft vnd zeit ein Monat erhalten.

Folgen die Artickel/
Additionales

Anwald des ꝛc. vbergibt in krafft angehäncker Clauseln / dieſ nachfolgende Additional vnd Declaratorial Artickel / mit fleiſſiger bitt / Florian Schweitzern / oder aber ſeinen vollmächtigen qualificierten Anwald / zu klarer vnderſchiedlicher rechtmäſſiger antwort / durch das wort / Glaube / war oder nit war ſein / anzuhalten / Was als dann verneint / vnd nit geſtanden wolt werden / erbeut ſich Anwald zubeweiſen / Doch vberfluß hindan geſetzet / daruon er offentlich proteſtiert / vnnd ſich bezeuget.

Item ſetzt vnd ſagt Anwald war ſein / Daß ꝛc.

Item / Item / Item.

Item daß von allen vnd jeden obgeſetzten Artickeln / ein gemeiner ruff / teumut vnd geſchrey iſt.

Derhalben ſo bitt Anwald / in namen als obſteht / zuerkennen / wie zu ende der hieuor eingebrachten Artickel gebetten iſt worden / E. E. W. vnd A. W. Richterlich Ampt zum fleiſſigſten vnd förmlichſten anruffend.

Mit vorbehalt aller vnd jeder notturfft der Rechten / vnd der gewonheiten.

¶ Darnach auff N. tag / Anno ꝛc. Iſt Gerichtlich erſchienen Bernhardt Meyer / Anwald Florian Schweitzers / gegen vnd wider die Heyden / in Actis benant / auff jüngſt Gerichtlich vbergebene Declaratorial vnd Additional Artickel / wiewol dieſelbigen gantz vnfürträglich vnd impertinentes / zuantworten / glaubt er den erſten nicht war ſein / Auch gleicher maſſen glaubt er den zweyten / dritten / vierdten / vnd ſechſten Artickel nit war ſein / Bat derhalben / wie bey den vorigen Reſponſionibus gebetten worden.

Dargegen Adler Anwald / nimpt dieſe jetzige antwort / ſouil jhm dienlich / an / wider das vbrig vnd nachtheilig ſagt er generalia, bat ſich negata zubeweiſen zuzulaſſen / Admiſſus ſaluo iure &c. bat zeit ad primam poſt ferias &c. Iſt jhme alſo erkant worden.

¶ Darnach auff N. tag / Anno ꝛc. Iſt Gerichtlich erſchienen Hans Adler / Anwald D. Heydens / vnd ſeiner mitkriegsuerwandten / gegen vnd wider Florian Schweitzern von N. vnd in Sachen vermeinter Execution / vbergab er hiemit (zu beweiſung des achten Artickels) dieſen verſiegelten vertrag / in Originali / Bittend / den gegentheil denſelbigen zu agnoſcirn anzuhalten. citra

Darauff Bernhardt Anwald ꝛc. agnouit den vertrag bona fide, cum examen approbationem contentorum &c. Bat copiam deſſelbigen vnd zeit einen Monat / Iſt jhm erkant worden.

Solche Agnition nam Adler vor Gerichtlich bekant / an / bats alſo zu Protocollirn / Vnd nach dem hieuor durch jhnen zu Zeugen ernant iſt worden N. N. ꝛc. Wo dann widertheil denſelben coram Commiſſarijs wil auffnemen laſſen / mag er ſein gemüt creffnen.

Darauff Bernhardt Anwalds namen / ließ ſolches alſo zu / Bat zeit einen Monat ad dandum Interrogatoria, Iſt jhme erkant worden.

Darauff Adler Anwald ꝛc. wolt die andern Zeugen ad primam fürſtellen.

¶ Darnach auff N. tag / Anno ꝛc. Iſt Gerichtlich erſchienen Hans Adler / Anwald D. Georgen Heydens / vnd ſeiner Conſorten / vnd leget gegen vnnd wider Florian Schweitzern von N. & conſortes, ein nachfolgende Probationſchrifft / Vnd nach dem er jüngſt ein verſigelten vertragsbrieff in Original eingebracht / ſo bat er denſelbigen ad Acta zu Regiſtrirn / vñ jm das Original widerumb zuzuſtellen ꝛc.

Darge-

Dargegen Bernhardt Anwald/vt supr. bat copiam & terminum, ein Monat/Ist jhm erkandt worden/ließ sonst zu/daß gedachtem Adler das Original wider geben werde.

Demnach sol jm Adlern das Original des vertrags wider zugestellt werden/ vnd doch ein Copey desselben bey den Actis bleiben.

Darauff hat Adler in Anwalds namen/Copey vnd zeit einen Monat ad probandum begert/vnd erhalten.

Probationschrifft.

Vor euch den Strengen/Edlen/Ehrnvesten/Wirdigen/Hochgelehrten/ Ersamen/Fürsichtigen vnd Wasen Herrn/Schultheiß vnd Schöffen dieses löblichen des Heyligen Römischen Reichs Statt N. Gerichts/Erscheinet Anwald N. ꝛc. Vnd demnach seine hiebeuor vbergebne Artickel/zu verhinderung der vermeintlich begerten Execution/durch Florian Schweitzern zubeweisen zugelassen seind worden/so vbergibt er nachfolgend Probationschrifft/zu erstattung vnd beweisung berürter Artickel.

Der ander/zehend/vierdt/vnd fünffzehend Artickel/seind durch den gegentheil geglaubt/derhalben kein beweißthumb von nöten/Quia confessio partis aduersæ est firmissima probatio, vel saltem releuatio ab onere probandi.

Der siebend/acht/neundt ꝛc. seind für sich selbs Notorij/vnd offenbarlich war ꝛc.

Des vberflüssigen vnwarhafftigen anhangs bey der antwort/auff den dreyzehenden Artickel gegeben/ist Anwald nit geständig.

Der sechzehende/siebenzehend/vnd achtzehend Artickel stehn in dispositione Iuris communis, seind des Rechtens/vnd dem Herrn Richter befohlen.

Es ist auch Anwald/in namen als obsteht/in Summa alles jenigen/so den Responsionibus durch den gegentheil angehänckt ist worden/vnd in facto, in der that steht/vnd seinen Principaln zu nachtheil reichen mag/nit geständig/es werde dann/wie recht/erwiesen vnd beybracht ꝛc.

Vnd demnach der gegentheil den mehrertheil der einbrachten Artickel/wider sein eygen gewissen/vnd die offenbar warheit/thut verneinen/auff daß dann der beweißthumb desto stattlicher sein möge/So vbergibt Anwald in namen als obsteht/hiemit diese namen nachfolgender Gezeugen/in diser Statt N. alhie säßhafftig/mit fleissiger bitt/denselbigen nach vbung dieses löblichen Gerichts/vorgebieten zulassen/mit gewönlichem Zeugeneyd zubeladen/vnnd auff alle obangeregte verneinte Artickel/auch vff die jetz vbergebne Additional vnd Declaratorial Artickel/soull deren der gegentheil nit geständig sein wirt/zuuerhören/jre kundtschafft/wie sie die geben werden/zum fleissigsten auffzuschreiben/vnd zu dieser handlung zuuerzeychnen/ Auch dem gegentheil ein endliche zeit anzusetzen/seine fragstück zu vbergeben/ob er wölle.

Namen der Gezeugen N.N.N.N.N.

Mit Vorbehaltung weitere/vnd mehr Zeugen/wovon nöten/zuernennen/ ante publicationem attestationum.

Derhalben so bitt vnd begert Anwald/durch E. E. W. vnd A. W. Rechtsspruch zuerkennen vnd zuerklären/wie zu ende der hieuor einbrachten Hauptartickel

gebetten ist worden / vnd nit allein wie gebetten / sonder was auch sonst nach art vnd gestallt angetragner geschichten / rechtist / vnd sein wirt / jme mitzutheilen / E. E. W. vnd A. W. milt Richterlich Ampt zum aller fleissigsten vnd förmlichsten requirirend / vnd anruffend.

Mit vorbehaltung aller vnd jeder notturfft der Rechten / vnd der gewonheiten.

¶ Darnach auff N. tag Anno ꝛc. Ist Gerichtlich erschienen Hans Adler / Anwald Doctor Georgen Heydens / vnd seiner mituerwandten / gegen vnd wider Florian Schweitzern von N. Bat jhme gefürter Zeugesagen Publication vnd Abschrifft zuerkennen.

Deßgleichen bat Bernhardt Meyer in seines Principals namen auch / Demnach ist beiden theilen Publication vnd abschrifft / vnd Bernhardten ein Monat zeit mitgetheilt vnd erkandt worden ꝛc.

Darauff Hans Adler Repetiert voreinbrachte Probationschrifft / auch was zuuorn der wehrschafft der verkaufften güter halben gehandelt worden ist / bat solchs ad Acta zu Registrirn / vnd jhm Bernhardten Terminum darauff zuhandeln anzusetzen.

Dargegen hat Bernhardt zeit / wie obtaut / erhalten.

Folgen nun die Zeugensagen / Vnd erstlich des Klägers vbergebene Interrogatoria.

Anwald des Erbarn Florian Schweitzers / gegen vnd wider die Heyden / vnd jhre Consorten / alle in Actis benant / in willen vnd meynunge / auff der gegentheiln vnerhebliche angemaßte vrsachen / vnd vbergebne Artickel / Fragstück zu vbergeben / protestirt vnd bezeugt er sich erstlich vor euch Herrn diser Sachen Commissari / daß er in dieser verhört vermeynter gegentheils kundtschafft nit gehellen oder bewilligen wölle / weiters wie das von jhme selbst im Rechten / ohne eynig zuthun der Rechten förmlich vnd recht sein solle.

Zum andern protestirt Anwald / wo andere Zeugen / dann hieuor ernant / weiters fürgestellt vnd auffgenommen würden / daß er in solche verhöre gar keins wegs bewilligen / vnd wo darüber fürgenommen / bedingt er sich offentlich vnd zierlichen der Nichtigkeit / vnd daß seine Parthey / noch er Anwald darzu nit Citiert vnd erfordert worden sey.

Vnd vbergibt vielgemelter Anwald / demnach diese nachfolgende Interrogatoria / mit bitte die vermeynte gegentheils Zeugen / vnd jeglichen insonderheit / auff solche Fragstück mit fleiß zu Examiniren vnnd zufragen / abermals mit dieser Protestation vnd bedingung / wo solche form / wie nachfolget / in der Frag oder Verhöre verhalten würde / daß als dann solche kundtschafft kraffloß vnnd nichtig sein / Mit vorbehalt aller gebürlicher einrede / wider der Zeugen Person vnd außsage haben fürzubringen.

Zum ersten / daß ein jedet Zeuge seines gethanen Eyds / mit sampt der Peen des meineyds / zum fleissigsten erinnert werde / vnnd besonders da er falsch schwüre / daß er dann Gott vnd seinen nechsten beleydigt / vnd den Richter betreugt.

Zum andern / sol ein jeglicher Zeug gefragt werden / wie er mit seinem Tauff vnd zunamen genant sey / vnd ob jhm / kundtschafft zugeben / Rechtlichen gebotten / oder er seinen eygen willen darzu geben hab.

Zum

Zum dritten/Was sein vermögen sey/vnd woher er sein narung habe/Darzu wieuieler an seinen gütern/vber seine schulden vermöge.

Zum vierdten/ Ob Zeug in Bann oder Acht/ oder durch Rechtliche vrtheil/ oder sonst Infamirt.

Zum fünfften/ Was alters er Zeug seye/vnd wie lang jhm gedencke.

Zum sechsten/ Wer jhnen Zeugen kundschafft zugeben ersucht hab/ vnd mit was worten/was die Sach sey/darumb er kundschafft geben sol/ wie vnd durch wen er des handels/vnd seine sage darauff zuthun/ vnderricht sey worden.

Zum siebenden/ Ob er Zeuge mit den producenten vnd gegentheiln mit Sipschafft verwandt sey/ derselbigen Gesipter freund vnd Schwager/ oder jhnen nicht schuldig seye/ Auch ob er Anwalds Partheyen abholdt/ oder sonderliche feindschafft gegen jhr tragen sey.

Zum achten/ Ob er auch Zeuge seine mitzeugen kenne/ wes guten gerüchts vnd leumuts sie haben/vnd ob er keinen für verdächtlich acht oder halte/ auch ob dieselbigen nicht von andern in dieser Sachen für verdächtlich gehalten vnd geachtet werden.

Zum neundten/ Ob er sich mit seinen mitzeugen vnderredt habe/ ein gleiche oder einhellige gezeugnuß für oder wider wen zugeben/in massen articuliert/vnd mit welchem er sich vndersprochen vnd beredt habe.

Zum zehenden zufragen/ Ob er Zeug von den gegentheiln/ oder jemands anders/ vmb seiner sage willen einigen genieß oder nutz empfangen/ oder jhme etwas verheissen worden/ das er noch gewertig oder hoffen sey.

Zum eylfften/ Ob er Zeug durch sein sag etwas schadens oder nachtheil/ oder sonst einigen schaden förchten sey.

Zum zwölfften/ So ein Zeuge des Artickels zum theil oder gar nit wissens/ sol er ferner gar nicht/noch auch die Fragstück darauff gestellet/befragt werden.

Zum dreyzehenden/ Ob er Zeug dem gegentheil in dieser Sachen berathen oder behülfflich gewesen. Item/ welcher Partheyer mehr gönnende/ daß sie in der Sachen oblege/ vnd den gewinn habe/ vnd beyden theilen gleichs verlusts vnd gewinns gönne/ Oder wölte/ Daß sie die gegentheil in der Sachen oblegen.

Vnd letzlich/ so ein Zeug einen vermeinten Artickel war sagen würde/ sol also dann derselbig mit allem fleiß vrsach seines wissens/ vnd woher er dasselb war wisse/ befragt werden.

Sonderliche Fragstück bey des gegentheils vermeinten Artickeln.

Item vnd erstlich/ bey dem ersten vermeynten der gegentheil Principal/ deßgleichen den angemaßten Additional vnd Declaratorial Artickeln einen jeden Zeugen nach allem fleiß zubefragen/ Ob er nit Hans Heyden/ vnd Anna N. Eheleute/ in zeit als sie einander Ehlichen beygewonet/ etlich ligende güter vnd farende Haab/ mit einander verkaufft haben.

Item zubefragen/ Ob nit zur zeit ꝛc.

Item/ Ob nit Zeuge wisse oder gehört habe/ daß Anna N. sein Hans Heyden Silbergeschir/ Kleynotter/ vnd anders/ vereussern vnd verkauffen helffen/ auch ob nit solchs alles mit jhrem guten wissen vnd willen geschehen sey.

Item/ Ob nit Zeuge wisse oder gehört habe/ daß Hans Heydens auffstrettens vnd verderbens ꝛc Anna N. sein Ehewirtin/ nit die geringste oder wenigste vrsach gewesen sein solle.

Formular

Mehr nottürfftige sonderliche vnnd gemeyne Fragstück / wil Anwald dem Richterlichen Ampt / vnd fleissigkeit der Herrn Commissari heymgestellt vnd befolhen haben.

Kundtschafft vnd Zeugensage / durch Doctor Georgen Heyden vnd seine mitkriegsuerwandten / in Sachen wider Florian Schweitzern gefürt / vnd durch die Ersamen vnd Weisen Herrn N. N. vnd N. Schöffen des Gerichts zu N. Anno fünffzehenhundert vnd fünffzig / vff N. tag / ꝛc. verhöret.

Der erste Zeuge.

Her Georg N. Schöffen in dieser Sachen zum Zeugen in gewönlichen eydt auffgenommen / vnnd nach gnugsamer erinnerung des geschwornen Eydts / vnd der straffe meineyds / auff gemeyne vbergebne Fragstück verhört / antwort / wie nachfolget.

Zum andern / er heysse Georg N. vnnd jhme sey zu dieser kundtschafft Rechtlich gebatten worden.

Zum dritten / sagt / sey von vnnöten solches anzuzeygen / dann man wisse wol wer er Zeuge seye.

Zum vierdten / Nein.

Zum fünfften / saget / sey alt gnug zum Zeugen / so dencke jhm auch zimlich lange.

Zum sechsten / Jhme hab ein Richter gebotten / in dieser Sachen kundtschafft der warheit zugeben / souiel jhme vom handel wissend sey / von niemands vnderricht / oder vnderwiesen.

Zum sibenden / achten / neundten ꝛc. Nein.

Zum dreizehenden auch nein / vnnd gundt dem rechthabenden theyl den sieg Rechtens.

Demnach auff der Producenten vbergebne beweisungs Artickel / vnnd den ersten verhört / antwort vnd sagt den selbigen war vnd offenbar sein. ꝛc.

Den dritten befilcht Zeuge dem Rechten.

Deßgleichen antwort Zeuge auff den vierdten vnd fünfften auch.

Des sechten Artickels hat Zeuge kein wissens ꝛc.

Den sechzehenden / siebenzehenden / vnd achtzehenden Artickel befiehlet er dem Rechten / vnd derselben gelehrten.

Den neunzehenden / letzten vnd gemeinen Artickel saget Zeuge / souiel jm von der Sachen wißlich ist / war sein / vnd weiter nit.

Darnach auff die Additional / vnd den ersten verhört / antwort vnnd sagt / er wisse anders nicht / dann allein daß er dauon hab gehört.

Des zweiten Additional Artickels hat Zeuge auch kein wissens / derhalben er auff die besondere Fragstück nit verhört ist worden.

Den

Den sechsten gemeinen Artickel saget Zeuge weiter nicht / dann souiel jhm dauon wißlich ist / war sein / Vnd beschluß also damit sein kundtsage / Dem gewönlichs stillschweigen / als Recht ist / aufferlegt worden.

Der ander Zeuge.

Caspar N. Burger alhie zum Zeugen in gewönlichen Eyd eingenommen / vnd nach gnugsamer erinnerung vnnd warnung des geschwornen Eyds / vnd vor der straffe meineyds / auff vbergebene gemeine fragstück gefragt / antwort auffs erst / Anfahend.

Zum andern / sol ein jeglicher Zeug ꝛc. Er heisse Caspar N. vnd jhm sey zu dieser Kundtschafft rechtlich gebotten worden.

Zum dritten / Er sey von Gotts gnaden vermöglich / vnd reich / auch alt gnug zu einem Zeugen.

Zum vierdten / Nein.

Demnach auff die Haupt / oder Principal Artickel der Zeuge verhöret / antwort auff den ersten / vnd sagt denselben war sein / Dann ꝛc.

Den neuntzehenden gemeinen Artickel saget Zeuge allein / souiel jhm dauon wißlich ist / vnd er war gesagt hat / war sein / vnd ferner nit / Endet also vff die Hauptartickel seine sage / mit Rechtlichem auffgelegten stillschweigen.

Darnach auff die Additional vnd Declaratorial Artickel verhört / antwort auff den ersten / vnd sagt denselben war sein / Dann ꝛc.

Auff die besonder beygelegten Fragstück / vnd auffs erst vnnd ander befragt / antwort / vnd sagt / Er hette dessen kein wissen ꝛc.

Auff den sechsten gemeinen Artickel / sagt denselben ferner nit / dann souiel jhm von der Sachen wißlich ist / war sein / Vnd beschluß darauff seine Kundtsagen / mit Rechtlichem auffgelegten stillschweigen.

Der dritte Zeuge.

Der vierdt Zeug ꝛc.

Des N. Fragstücks hat Zeugin kein wissens / hat auch das / jhres wissens / nit gehört / Vnd beschluß also diese Zeugin jhre Kundtsagen / mit Rechtlichem auffgelegtem stillschweigen / biß zu eröffnung vnd publicierung jhrer aller sagen ꝛc.

¶ Darnach auff N. tag / Anno ꝛc. Ist Gerichtlich erschienen Hans Adler / Anwald D. Georgen Heydens / & consortum &c. vnd klagt Contumaciam Florian Schweitzers von N. oder desselben Anwalds / wider gefürte Zeugen / vnd derselben ansagen mit Excipierend ꝛc.

Dargegen Bernhardt Anwald bat zeit einen Monat / Darwider Adler generalia, Demnach bat Bernhardt zeit 14. tag erhalten ꝛc.

¶ Darnach auff N. tag ꝛc. Ist Gerichtlich erschienen Hans Adler / volmächtiger Anwald D. Georgen Heydens / vnd seiner mitverwandten / klagt den vngehorsam Florian Schweitzers / contra probationes non excipientis.

Dargegen bat Bernhardt Prorogation ad primam, dann er der handlung täglich gewärtig. Ist jhme erkandt worden. Vnd wo der Bott mit der handlung eh komme / wil er die Schrifft hiemit ad reſcribendum vbergeben haben.

Dargegen Hans Adler / habita copia, begert zeit ad primam post ferias, Ist jhme erkandt worden ꝛc.

Folgen die Exceptiones.

Wider die vermeinte beweisung / so Anwald der Wirdigen / Hochgelehrten ꝛc.

wider

wider den Erbarn Florian Schweitzern/Bürgern zu N. verfürt haben wil/zu ex-
pieren/wil gedachter Schweitzer alles das jenige angenommen haben/so in solcher
vermeinten beweisung jhm dienstlich zubefinden/ Wider das ander saget er wie
folget:

Daß den Edlen/Ehrnuesten/auch Hochgelehrten/Fürsichtigen vnd Weisen
Herrn Schultheissen vnd Schöffen des Heyligen Reichs Statt N. Gerichts wiß-
lich sey/Wie ꝛc.

Verhofft derwegen Schweitzer/es sol erkant werden/daß die gegner jhre an-
gemaßte beweisung kräfftiglich nit verfürt/darumb dann jhm die obgemelten güter
billich eingeraubt werden/welches er mit erstattung der Expens also zugeschehen
bittet/vnd stellts zu Recht ꝛc.

¶ Darnach auff N. tag/Anno ꝛc. Ist Gerichtlich erschienen Bernhart Mey-
er/Anwald Florian Schweitzers von N. vnd klagt den vngehorsam Hansen Hey-
dens Kindern Vormündern/auff einkommene Executiones nicht Replicierend.

Darauff Hans Adler/Anwald obgenanter Kinder/purgando contumaci-
am/sagt/hette D. Georgen geschrieben/Were täglichs der Replicken gewertig/wil
die jetzt ad reſcribendum eingeben haben.

Solcher Schrifften hat gegentheils Anwald Copei vnd zeit/darauff weiter
zuhandeln/24. tag begert/vnd erhalten ꝛc.

¶ Auff N. tag/Anno ꝛc. Ist Gerichtlich erschienen Bernhardt Meyer/An-
wald Florian Schweitzers wider die Heyden/in Actis benant/Demnach jüngst
den 6. Martij nechst/Anwald der gegentheil ein Replickschrifft ad reſcribendum
produciert/dieselbig aber bißhero noch nicht eingeben/so bat er in Anwalds namen/
wie jüngst in seiner Concluſionschrifft gebetten worden/Vnd beschloß hiemit end-
lich zu Recht/bittende/gegentheilen gleichs|lls zubeschliessen anzuhalten/Vnd
demnach in der Execution Sachen Hansen Heydens güter/in abschlag seiner sum-
men/vnd schulden/innhalts am Keyserlichen Cammergericht gefellter vnd auffge-
sprochener/auch alhie gefellter vrtheil/einzuraumen/vnd einzugeben/Das Rich-
terlich Ampt gantz vnderthenigklichen hierüber anruffende.

Darauff hat Hans Adler Anwald gedachter Heyden/Copey vnd zeit/14. tag
begert/vnd erhalten.

¶ Darnach auff N. tag Anno ꝛc. Ist Gerichtlich erschienen Hans Adler An-
wald Doctor Georgen Heydens/vnd seiner mitkriegsuerwandten vnd Geschwi-
sterten/in Sachen vermeinter Execution/wider Florian Schweitzern Burgern zu
N. Nam zuförderst an/wes in jüngsten des gegentheils einkommenen Exceptioni-
bus erfunden/jhme Anwalds Principaln dienlich/wider das vbrig generalia iuris
sagende/vnd ist desselbigen insonderheit nit geständig/sonder Repetiert dargegen
seiner Partheyen Probationschrifft/Zeugensage/auch einbrachten vertrag/Auß
welchem dann erscheinet/vnnd dargethan worden ist/daß gedachtem Florian
Schweitzern in vorangezogenen gütern kein Execution vnd vollstreckung gesche-
hen sol/könne oder möge/Mit erholung aller Acten/jme dienlich/vnd nicht ferners/
Beschleufft damit endlich zu Richtlicher bekantnuß. Wider solch jetztuermeintes
fürbringens/sagt Bernhardt in Anwalds namen generalia, Repetirt dargegen al-
le vorgeübte handlungen/vor sich vnd seinen Principaln dienstlich/vnd ferners nit/
Stellts damit gleichs falls zu meiner Herrn Rechtlichem erkantnuß.

Demnach haben die Herren Schöffen diesen handel zuerwe-
gen vnd zubedencken angenommen.

¶ Dar-

¶ Darnach auff N. tag/ Anno ꝛc. Haben die Herrn Schöffen in dieser sachen geurtheylt/ in massen hernach geschriben steht.

In der sachen zwischen Florian Schweitzern von N. seinen mit kriegsverwandten an einem/ vnd Jörgen Heyden/ der Rechten Doctorn/ sampt dessen geschwisterigen/ am andern theyl/ wölle die Schöffen zuvor erst gethanen beschluß ex officio resendirt/ vnd darauff zu Recht erkant haben/ Nach dem obgemelter Doctor Jörg etliche Gerichtliche Acta vnnd vrtheyl/ auch ein quitantz im handel angezogen hat/ daß er die selben in gebürlicher form zu gegenwertigen Actis einbringen/ vnd dann auff jüngst vorgedachtes Florian Schweitzers einkommene Exceptionschrifft in specie/ wie sich gebürt/ handeln sol/ demnach ferner zuergehn was recht sein wirt.

Nach eröffnung solcher vrtheyl/ haben beyde theyl verzettlung abgeredt vnnd erhalten.

¶ Nachmals auff N. tag Anno ꝛc. Ist Gerichtlich erschienen Hans Adler Anwaldt Doctor Jörgen Heydens/ vnd seiner mitkriegsverwandten/ wider Florian Schweitzern/ vermöge jüngster Interlocutorien/ vbergab diese Replickschrifft/ bat innhalts/ Deßgleichen legt er auch ein diesen versigelten schein vnnd Vrtheylbrieff/ souiel die absünderung mütterlicher narung belanget/ Bats zu agnosciern gegentheyln anzuhalten/ wil in 14. tagen die quitantzen auch einbringen.

Darauff Bernhart Anwaldt Schweitzers/ agnoscirt den vrtheylbrieff bona fide, circa tamen approbationem contentorum &c. Bat Copiam vnd zeit 14. tag/ Ist jhme erkandt worden ꝛc.

Folget die Replickschrifft.

EDler/ Ehrnuester/ Wirdigen/ Hochgelerten/ Ehrnhafften/ Fürsichtigen vnd Weisen Herren/ Schultheiß vnd Schöffen dieses des heiligen Reichs Statt Gerichts zu N. in sachen vnnd schwebender rechtfertigung zwischen den Hochgelerten/ Ehrsamen Jörgen Heyden/ der Rechten Doctorn/ vnd seinen mit geschwisterigen/ in Actis benant/ an einem/ vnd Florian Schweitzern von N. anderntheyls/ in jetzangeregter sachen/ zugeleben der Interlocutori am N. tag/ dieses jetzlauffenden ꝛc. Jars gefellt/ vnd außgesprochen/ So Repetiert Actor vnd Anwaldt obgemeltes D. Jörgen/ vnd seiner mitgeschwisterigen/ alle vnnd jede Acta vnd Gerichts handlung/ verruckter jaren an diesem löblichen Stattgericht/ zwischen N. vnd N. gewesenen Eheleuten/ vmb absünderung jhrer zubrachten/ vnnd sonst in stehender Ehe ererbten Güter/ Gerichtlich geübt/ vnnd ergangen/ mit vnderthenliger fleissiger bitte/ demnach jetzgemelte Acta vnd Gerichtshandlung/ hinder dieses löblichen Stattgerichts geschwornen Gerichtschreiber vnd Notario verwarlich zufinden/ E. E. W. vnd A. W. wöllen ex officio, vnd von ampts wegen/ ermeltem Gerichtschreiber befelch thun/ solche Acta in originali & autentica forma, zu dieser handlung zu Edirn/ Exhibirn/ vnnd dieselbige Exhibition ad Acta huius causæ zu Protocolliren.

Weiter der gefellten Interlocutori zugehörsamen/ so vberantwort Actor vnd Anwaldt/ in namen als obsteht/ diese versigelte Gerichtliche vrkundte der wol außgesprochnen Endurtheyl/ fleissig bittende/ den gegentheyl Florian Schweitzern/ zu erkantniß des angehenckten Sigels/ ad recognitionem sigilli, anzuhalten retenta copia apud Acta.

Vnd insonderheit/ zuerstattung vnd weiterer beweisung des sibenden Hauptartickels/ darinn bezalung des heyrathgelts vermeldt wirt/ Referirt vñ gezeucht sich Anwaldt auff die iura probatoria, vñ alle vorgemelte Acta zwischen N. vnd N. ꝛc.

Vnd

Vnd demnach wider die einkommene Exception in specie zuhandelen / vnd dieselbig abzuleinen / nimpt Actor vnd Anwald zuforderst an / was darinn erfunden wirt / jhme vnd seinen Principaln dienlich / vnd zu füglichem außtrag dieser Sachen fürständig / das vbrig vnd widerwertig wil er durch nit gestehn / auch alle vnnd jede gemeyne einrede der Rechten vnd gewonheit / in meliori forma, abgeleynt vnd widerfochten haben.

Vnd aber in specie darwider zu repliciern / vnd vollnfaren / ist Actor vnd Anwald nit geständig ꝛc. Derwegen der allegierte Text der Rechten / hierzu vndienlicher weise angezogen.

Der absonderung halber / so offtgemelter Fraw N. seligen erkant / ist hiebeuor vielfaltiglich angezeygt / Daß dieselbigen nit allein gemeinen beschriebnen Rechten / sonder auch der Statt N. Reformation gemäß vnd gleichförmig ist.

Weiter souiel beweisung des zugebrachten Heyrathguts belangen thut / ist hieroben im eingang dieser Replica gnugsam vermeldung geschehen / war auß dieselbig abzunemen / vnd zimlicher massen erwiesen wirt / darbey es Actor vnd Anwald dißmals bleiben lassen.

Es erbeut sich auch Actor vnd Anwald / glaubhafftige vnderschidliche rechnung beyzulegen / auß welcher klärlich zuersehen / daß ꝛc.

Letzlich souil die sechshundert N. ꝛc. belangen / So muß je notwendiglich jetzt angeregten Erben / auß den streitigen gütern solcher ererbten / oder anerstorbenen Summa Gelts halber gebürliche erstattung geschehen vnd widerfaren / vnangesehen des gegentheils gefärbten außzüge / Exception / vnd vnnütze cauilliern.

Dem allem nach bitt Actor vnd Anwald / zuerkennen / wie zu ende seiner Hauptartickel gebetten worden / vnd bitt nit allein wie jetzgehört / sonder wes auch sonst pro qualitate deducti facti recht ist / vnd sein wirt / zuerkennen vnd mitzutheilen / E. E. W. vnd A. W. milt Richterlich Ampt zum förmlichsten vnd fleissigsten in dem allem anruffend.

Mit fürbehalt aller weiter beheilff vnd notturfft der Rechten.

Folget der versiegelte schein ꝛc. oder Vrtheilbrieff.

WIr Schultheiß vnd Schöffen des Heyligen Römischen Reichs Statt N. Gerichts / Bekennen offentlich in vnd mit diesem Brieff / So als sich vor vns am Gericht rechtfertigung erhalten haben / zwischen Anna Hansen Heidens Ehelichen Haußfrawen / Klägerin eines / vnd jetternantem jrem Haußwirt / Beklagten / andern theils / eine absonderung jrer Annen zubrachter vnd ererbter narung von jhres Haußwirts narung / innhalt der Klage belangende / darinn so weit vollnfaren / daß beyde Partheyen zu rechtlicher erkäntnuß beschlossen / laut der Acta darüber auffgericht / daß wir vns demnach auff besichtigung aller vor vns gebürter handlung mit Rath der Rechtsgelehrten / eines Endscheids entschlossen / vnd jhnen den Partheyen auff heut Dato Schrifftlich / in massen hernach folget / eröffnet vnd mitgetheilt / also lautende: Als Anna Heydin eine absonderung jhrer zugebrachter vnd ererbter narung halben / von Hansen Heydens / jhres Ehelichen Haußwirts narung zuthun begert / das lassen die Schöffen also zubeschehen zu / doch den glaubigern Hansen Heydens an jhrem Rechten hierdurch nichts genommen / So nun Anna Heydin jhr solchs vnsers Endscheids vnd zulassung / einen glaublichen schein mitzutheilen begert / haben wir jhr dessen Brieflichen schein vnder obgemelts Heyligen

ligen Römischen Reichs statt/ vnsers Gerichts anhangendem Jnsigel erkant vnnd mitgetheylt/ auff N. tag/ Anno ꝛc.

¶ Folgends auff N. tag/ Anno ꝛc. Erschiene Gerichtlich Bernhart Meyer/ als Anwaldt Florian Schweitzers/ vnd klagt den vngehorsam der Heiden/ jüngster Interlocutorien nicht gelebende.

Dargegen Hans Adler in anwaldts namen sagt/ daß noch ein quittung einzubringē sey/ derhalben er seinen Principaln geschriben/ aber noch bißhero kein antwort empfangen/ Ließ derhalben geschehen was recht ist.

Darauff Bernhart Anwaldt/ vts. sagt generalia, vnd dieweil keine quittung gefunden werden mag/ so bat er/ Adlern sein gemüt zueröffnen anzuhalten/ ob er sich derselbigen wölle verzehen/ oder nicht ꝛc. Batt auch in namen vnd von wegen seiner partheien/ jhme mit vrtheyl fürderlich zuuerhelffen.

Dargegen Hans Adler beschloß hiemit gleiches falls zu meiner Herren Richterlicher erkantnuß/ Bittende/ wie hieuor allwegen zuerkennen gebetten worden ꝛc.

¶ Folgends auff N. tag/ Anno ꝛc. Haben die Herren Schöffen in dieser sachē geurtheylt/ wie hernach folget: Jn der Execution sachen sich erhaltend zwischen Florian Schweitzern/ Burgern zu N. in namen sein vnnd seiner mitgewerbsuerwandten Brüdern an einem/ vnnd Meyster Hans Adlern/ als vollmächtigen Anwaldt des Hochgelerten Herren Jörgen Heidens/ der Rechten Doctorn/ vnd Endresen Heidens/ auch Maximil. N. als vertrettern Annen seiner Ehelichen Haußfrauwen/ vnd dann als curatore ad litem Dorothean Heydin/ allen weilandt Annen N. nachgelaßner kinder vnd Erben/ als von wegen der selben Interesse/ am andern theyl. Erkennen die Schöffen nach jetgenanter beyder theyl begeren/ einbrachten schrifftlichen vrkunden vnd Acten/ auch gefürter Zeugen sagen/ vnnd allen andern fürbringen zu Recht/ Daß gedachter Florian Schweitzer/ vnnd seine mituerwandten/ die gebetne Execution/ deren hieuor gegen weilandt Hansen Heyden seligen/ allhie an diesem Gericht erhaltenen/ vnd folgends an den Keyserlichen Chammergericht Confirmierten vrtheyl/ auff denen im handel angezogenen gütern/ nemlich dem Garten vor N. Pforten/ vnd dann dem Weingarten vor ꝛc. obgemelter Erben begeren/ vnnd gethaner einrede vnuerhindert/ beschehen sol/ Mit vergleichung der Gerichts kosten/ auß rechtmäßigen bewegenden vrsachen.

Auff Publicierung solcher vrtheyl/ hat sich Hans Adler/ Anwaldt Heyden/ als bald offentlich protestiert de grauamine & appellando, Vnd Bernhart Meyer Anwaldt der Schweitzer versigelten schein begert vnd erhalten.

¶ Darnach auff N. tag/ Anno ꝛc. Hat Johann von N. alter Burgermeister angezeygt/ daß jme Hans Adler des nechstuorgehenden Dinstags nachfolgenden appellation zettel/ beneben einen Goldtgülden/ vermöge dieser statt habenden Prüuilegij/ vbergeben vnd zugestellt.

Folget der Appellation zettel.

NAch dem allen vnd jeden/ so durch vnrechtmessige vrtheyl/ oder sonst beschwert sein/ vnd weiter beschwert zu werden/ fürsorg tragen/ zu appelliren/ vnd sich an den Oberrichter zuberuffen/ durch die Recht heylsamlich erfunden vnd zugelassen ist/ Hierumb erschiene ich Hans Adler/ als Anwaldt der Wirdigen/ Hochgelerten/ Ehrnhaffien/ vnd tugentsamen Jörgen Heyden/ der Rechten Doctorn/ vnd Andresen Heyden gebrüder Maximilian N. als rechtmessigen vertretters Annen Heydin seiner Ehelichen Haußfrauwen/ vnd dann auch als aeses-

ten Curatores ad litem Dorotheen Heydin/ jhrer vnmündigen geschwisterd/ gemüts/willens/vnd meynung von einer vermeinten vrtheyl/ so nechstuerschienen N. tag/ durch Euch die Edlen/ Ehrnuesten/ Wirdigen/ Hochgelerten/ Achtbarn/ vñ Weisen Herrn/ Schultheyß/ Burgermeister vnd Rath des heyligen Reichs Gerichts dieser Statt N. für Florian Schweitzern/ Bürgern zu N. vnd seine mitconsorten/ vnnd wider meine Principales/ so sich für jhr Interesse in solchem krieg eingelassen haben/ vermeintlich gesprochen/ vnd den beschwerungen dardurch zugefügt/ zu appellieren/ vnd sage/ Daß/ wiewol von wegen meiner Principal partheyin Recht gegründte vnd gnugsame vrsachen dargethan vnd fürbracht/ Warumb gedachter Florian Schweitzer/ vnd sein anhang/ zur Execution etlichen ligenden Gütern/ als nemlich ꝛc. welche meiner Principal Mutter seligen/ als für jhr zugebrachte Ehesteuwer/ vnd sonst an stat anderer güter/ so jhr haben sollen zuerkent werden/ besessen/ vnd inngehabt/ nit sollen zugelassen werden. Derhalben auch etliche besonder Artickel vbergeben. So haben doch E. E. W. vnnd F. W. auff obernanten N. tag/ demselben zuwider erkant/ Daß den gegentheiln Florian Schweitzer/ vnd seinen Kriegsuerwandten/ in solchen jetztermelten gütern Execution geschehen sol ꝛc. Ferners innhalts solcher vermeinter vrtheil/ durch welchen spruch genante meine Principal/ vnd ich als deren Anwald/ vns beschwert sein befinden/ vnd besorgen noch weiters beschwert werden möchten. Hierumb von solcher vermeinten vrtheil/ vnd allen vnd jeden dardurch zugefügten beschwerungen/ vnd dem gantzen Proceß sampt vnd besonder/ als nichtig vnd vnrechtmässig (doch E. E. W. vnd F. W. ehr in allweg vorbehalten) beruffe vñ Appelliere ich in diesen Schrifften an den Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten/ vnd vnüberwindlichsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Carolum den fünfften/ Römischen Keyser/ zu allen zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. vnd jhrer Key. May. Cammergericht/ Mit bitt mir Apostolos vnd Abschiedsbrieff zugeben vnnd mitzutheilen/ Zum ersten/ andern/ vnd dritten mal/ fleissig/ fleissiger/ vnd allerfleissigst. Mit bezeugung solcher Appellation/ wie Recht/ nachzukommen/ Vnderwerffe mich auch in schutz vnd schirm obermelter Key. May. vnd dero Cammergerichts.

Mit vorbehalt solche Appellation zu mehren/ mindern/ vnd endern.

¶ Ferner auff N. tag/ ꝛc. Ist Gerichtlich erschienen Meyster Hans Adler/ als Anwald ꝛc. Repetiert vnd erholt gegen vnd wider Bernhardten Meyer/ als Anwalden Florian Schweitzers/ vnd desselben mituerwandten vorübergebenen Appellationzettel/ sampt dem Goltgülden/ Mit erbietung/ dem Priuilegio in allen seinen Puncten zugeleben/ Bittend/ jhm in namen vnd von wegen seiner Partheyen/ zeit zuernennen/ gewalt cum ratificatione einzubringen/ den Eyd zuerstatten/ Caution zuthun/ vnnd solchem allem nach Apostolos reuerentiales zuerkennen vnd mitzutheilen.

Dargegen erschiene Bernhardt Meyer/ Anwald Florian Schweitzers/ vnd seiner mituerwandten/ vnd sagt wider diß allein der Sachen auffenthältlich Appellierm generalia, Mit bitt/ dem gegentheil Apostolos refutatorios zugeben.

Hiewider sagt Adler generalia/ sey gehört.

Darauff sagt Bernhardt/ sey auch gehört.

Demnach haben meine Herrn jhnen den bescheidt/ in massen folget/ mitgetheilet.

Bescheydt.

In der vermeinten Appellation Sachen zwischen Florian Schweitzern vnd seinen mituerwandten/ an einem/ vnd Hansen Adlern/ als Anwalden der Heyden/ in

Actis

Actis benantam andern theil / wöllen die Schöffen ermelten Hans Adlern / zu einbringung gewalts cum ratificatione, auch erstattung des Eyds vnd der Caution / seinem jüngsten erbieten nach zuthun / vnd damit eins Erbarn Raths der Appellation halben habenden Priuilegio zugeleben / einen nämlichen Termin auff N. tag ꝛc. schierstkünfftig / ernent vnd bestimpt / vnd M. Bernharten Meyern / als ermelts Schweitzers ꝛc. Anwaldten in loco / solches alles von obgemelten Adlern / oder seinem Principal / also zugeschehen / anzuhören vnd zusehen / hiemit certificiert haben.

Solches Bescheyds hat Adler in Anwalds namen abschrifft begert / vnnd erhalten.

Mercurij, 34. Nouembris.

Hans Adler Anwald Endressen Heydens in der Appellation sachen / gegen vnd wider die Schweitzer / vbergibt jüngsten bescheydt nach diß Mandat ad præstandum iuramentum & cautionem, Bitt den gegentheil dasselbig zu agnosciern anzuhalten.

Inseratur Mandatum.

Dargegen Bernhardt Anwald Florian Schweitzers / agnosciert das eingebrachte Mandat bona fide, circa tamen approbationem contentorum. Bitt jhm desselben abschrifft vnd zeit Rechtens / Ist jhm erkant worden.

Demnach Hans Adler / in Anwalds namen / nimpt beschehene agnition an / bitt zu Protocollirn / vnd wie hieuor durch jhne gebetten worden / de Apostolis fürderlich zu respondiern.

Folget das Mandat Andres Heyden.

Ad cautionem iuratoriam.

ICh Andreas Heyd / thu kundt vnd zuwissen mäniglichen / vnd bekenne hiemit offentlich / Daß ich in der besten form / weise / maß vnd gestalt / so solchs von Recht oder gewonheit wegen am aller besten vnd beständigsten krafft haben sol / kan oder mag (doch mit annemen vñ bekräfftigen gnug / alles vnd jedes / so durch meinen nachbenanten Anwald von meinet wegen in nachgesetzter Sachen / geübt vnd gehandelt ist worden) Ernenne / mache / ordne / vnd setze zu meinem rechten vnd warhafften Anwald / Montbarn vnd Sachwaltern / den Ehrnhafften vnd gelehrten Hans Adlern / des Stattgerichts zu N. geschwornen Fürsprechen / Procuratorn / vnd Rednern / abwesend / als ob er zugegen were / also in meinem namen / vnd von meinet wegen / für den Edlen / Ehrnuesten / Wirdigen / Hochgelehrten / Achtbarn / vnd Weisen Herrn / Schultheiß vnd Schöffen des Heiligen Reichs Gerichts der Statt N. in Sachen vnd Rechtfertigung zwischen dem Wirdigen vnd Hochgelehrten Georgen Heyden / der Rechten Doctor / vnd mir Andresen Heyden / gebrüdern / Maximilian N. als Rechtmässigen vertretters Annen seiner Ehelichen Haußfrauwen / vnd dann auch als gesatzten Curators ad litem Dorothee Heydin / gegen Florian Schweitzern / Burgern zu N. vnd dessen mitconsorten schwebende zuerscheinen / mich vnnd meine Gerechtigkeit zuuerthedingen / vermöge der Keyserlichen Priuilegien / vnd Freyheit / Eyd vnd Gelübd in meine Seel zuthun / daß in obgemelter Sachen durch ernanten Hans Adlern von meinet wegen / vnd in meinem namen nit gefährlich / noch der Widerpartheyen / jhre Gerechtigkeit damit zuuerhindern / auffzuhalten / oder zuuerlängern / Sonder auß habender Gerechtigkeit /

nach ordnung der Recht / vnd zu beschirmung der Sachen / Appelliert sey worden / vnnd nach vberantwortung der vrtheilsbrieff / solche Sachen fürderlich in sechs Monaten zu prosequiern / vnnd nachzukommen / Auch derwegen alle meine vnderwegliche güter / wo sie gelegen / im fall ich dero Sachen verlustig / für kosten vnd schaden / wie erkant vnd Tariert werden möchte / mit sampt der Hauptsachen zuuergnügen / vnnd zuentrichten / loco Cautionis einzusetzen vnnd zuuerpfänden / Vnd gemeinlich alles hierinn zuthun vnd handeln / das notturfft der Sachen erfordern / vnd sich in Recht vnd vermöge obangeregter Keyserlichen Priuilegien vnd freyheit gebüren wirt / Ich auch selbs thun vnnd handeln möchte / so ich Persönlich zugegen were / einen oder mehr Anwälde an sein stat zu vndersetzen / den oder dieselbigen zu widerruffen / vnd wider anzusetzen / Vnd wo solcher Gewalt mit gnugsam geacht / will ich denselbigen / so völlig der sein solte / hiemit auch geben vnnd zugestellt haben / Gerede vnd versprech bey guten waren treuwen / alles was durch ernanten meinen angesetzten / vnd dessen Afteranwälde hierinn gethan vnd gehandelt wirt / stet / vest / vnd vnuerbrüchlich / sie auch aller bürden vnd beschwerung schadloß zuhalten / bey verbindung aller meiner güter / ligender vnd farender / gegenwertiger vnd künfftiger / Auch hierzu nötiger verzelhung aller Gerechtigkeiten / vnd geübter handlung. Des zu vrkunde hab ich mein eygen Innsiegel hieunden auffgetruckt. Geben auff Freytag den achtzehenden tag Nouembris / Anno ꝛc.

Auff das haben die Herrn Schöffen / als bald jnen de Apostolis respondiert / in massen nachfolget.

Nach dem in Sachen angemaßter Appellation / sich erhaltend zwischen Hans Adlern / als Anwalden Georgen Heydens / der Rechten Doctor ꝛc. an einem / vnd Florian Schweitzern / sampt seinen mituerwandten Appellaten / am andern theil / gedachte beyde Anwälde erstan heut eins Erbarn Raths der Appellation halben habenden Priuilegio / mit erstattung der Eyd vnd Iuratorijs cautionibus, gelebt / So fern dann die Schöffen nach verlauffung so langer zeit / welche gedachte Appellanten durch jhre einige saumnuß / vnd langsam mangelbare handlung / verfliessen lassen / jhnen Appellanten nachmals de Apostolis, zu respondiern / von Rechts wegen schuldig sein solten / So wöllen sie als dann vnd im selben fall / vnd nit anders / der Röm. Kay. May. jrem Allergnädigsten Herrn zu vnderthenigsten Ehren jnen Appellanten hiemit Apostolos reuerentiales erkennet vnd mitgetheilt haben.

Ende des Formular Buchs.

Getruckt zu Franckfurt am Mayn/Bey Christian Egenolffs Erben / In verlegung D. Adami Lonicери / D. Johannis Cuspij/vnd Pauli Steinmeyers/Im Jar nach der Geburt Christi vnsers Erlösers/
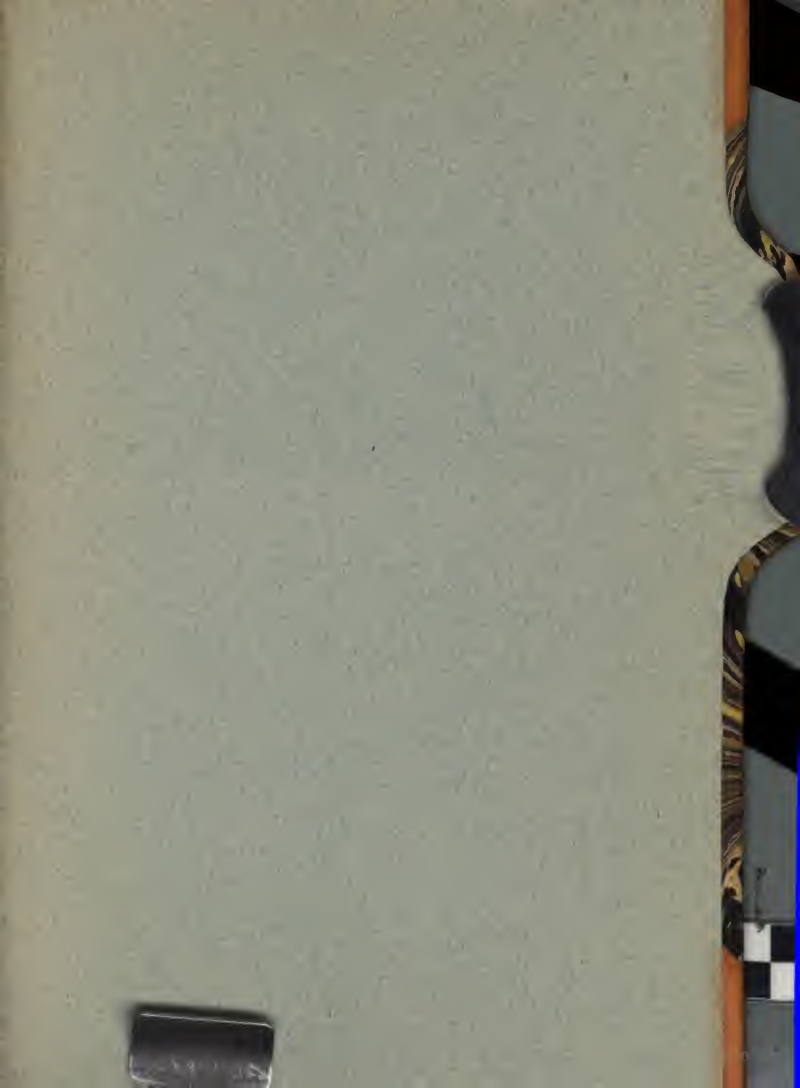
M. D. LXXV.